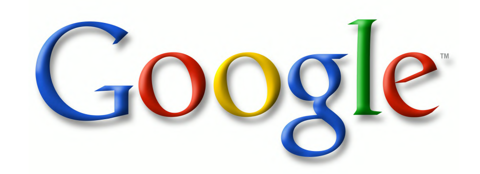
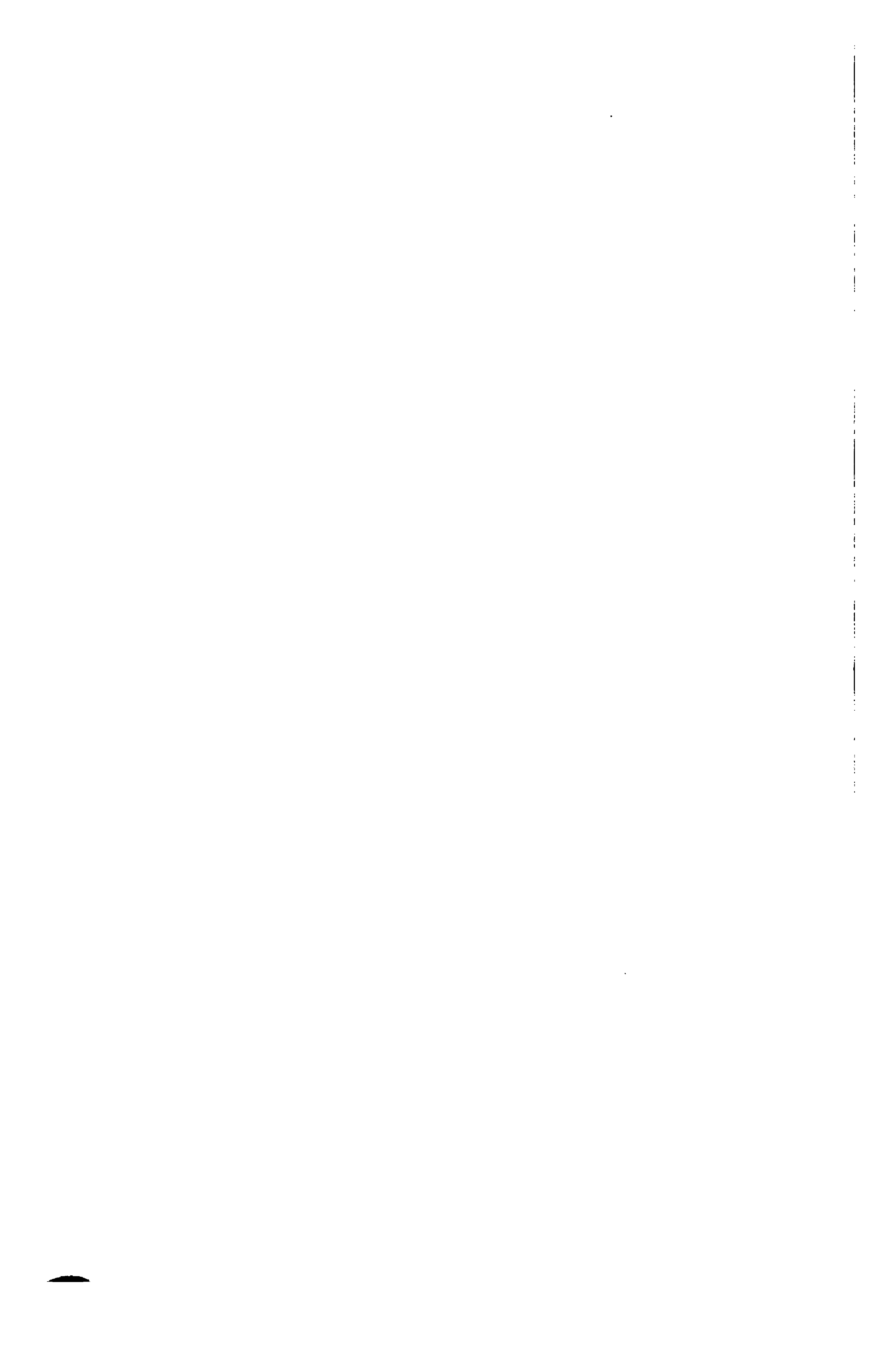





3 2044 074 052 028


RVARD LAW LIBRARY
4 074 052 028


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLUM
ET
VE RI TAS



Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart.

Von

D. August Wilhelm Heffter,

Königl. Preuß. geheimem Ober-Tribunalsrath, ordentlichem Professor des Rechts an der Friedrich-Wilhelm-Universität und Ordinarius der Juristen-Fakultät zu Berlin ꝛc.

Dritte Ausgabe.

Berlin.
Verlag von E. H. Schroeder,
Unter den Linden 23.
1855.

Vorrede.

Die Erste Ausgabe dieses, von Gans angeregten Werkes, welche zugleich ein Festgeschenk zu dem Amtsjubiläum eines mir innig theuern Mannes ward, begleitete ich 1844 mit folgenden Einführungsworten:

„Ob es gerade jetzt zeitgemäß sei, an das Dasein eines Völkerrechtes und vorzüglich an manche Unvollkommenheiten der Staatenpraxis in diesem Gebiete zu erinnern? kann vielleicht für solche Staaten weniger in Frage zu stellen sein, die im Stande sind, ihren Eigenwillen gegen den Widerspruch anderer zu behaupten oder als Gesetz ihnen aufzudringen, wobei sie höchstens eines Scheines des Rechtes bedürfen und sich daher schon an einigen alten publicistischen Autoritäten und einseitigen Präcedentien genügen lassen: mehr dagegen für diejenigen, welche stets für ihre Existenz oder doch für ein gewisses Gleichgewicht zu kämpfen haben, niemals wenigstens der Willkühr anderer verfallen wollen. Sind nun noch Principien festzustellen und Schutzwehren für dieselben zu erstreben, so ist gerade die Zeit des Friedens dazu die geeignetste; vergebens würde man jenes von einer Zeit des Unfriedens erwarten. Und waren in dem noch andauernden Friedensstande die Nationen vielfach mit sich selbst in ihrem Innern beschäftigt: so hat die meistens erfolgte Grundsteinlegung und der fernere Aufbau der Verfassungen bereits wieder gestattet, den Blick nach Außen hin zu richten und einen stets regeren

Verkehr mit anderen Völkern zu suchen; es haben endlich schon wiederholentlich Wolken am politischen Horizont die Regierungen und Völker gemahnt, daß die Wirklichkeit eines ewigen Friedens, wenn überhaupt beschieden, noch keineswegs so nahe sei. Bis dahin bleibt gewiß das Bewußtsein von einem gemeinsamen Rechtszustande unter allen oder doch gewissen Nationen der einzige Nothanker, um nicht in die Barbarei eines ewigen Krieges zurückzusinken. In der That verkündigen einige Erscheinungen am literarischen Horizont hin und wieder, daß das Bedürfniß einer Wiederanfrischung der völkerrechtlichen Studien, für welche in Deutschland seit Klüber nichts Erhebliches geleistet worden ist, noch anderweitig begriffen werde[1]."

„Ueber die Auffassung des Stoffes habe ich nur wenig vorauszuschicken."

„Zuvörderst nenne ich das Völkerrecht noch immer bei seinem alten Namen, nicht, wie es manche mit fremder Zunge zu nennen angefangen haben: internationales Recht; ich vindicire ihm eine Substanz, welche unter die letztere Benennung nicht genau paßt, wohl aber unter den alttechnischen Begriff des Völkerrechtes, des jus gentium der Alten; ich vindicire ihm die allgemeinen Menschenrechte, deren Anerkennung kein Volk verweigern kann, solche Rechte nämlich, welche jeder Einzelne, auch der außer dem Staate Lebende, dennoch in der menschlichen Gesellschaft fordern darf."

„Aus welchem Gesichtspunkt sodann das Völkerrecht überhaupt zu behandeln sei, steht bei mir längst unerschütterlich fest. Ich sehe darin weder eine bloße Staatenmoral oder ein Aggregat politischer Maximen, welchem darum der Charakter eines Rechtes zu verweigern wäre, weil sich dafür keine ganz entschiedene Zwangsform der Geltendmachung darbietet; noch auch ein bloß fragmentarisches willkühr-

1) Wir haben hierbei besonders die Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft von Herrn Prof. K. Th. Pütter (Leipzig 1843) und einen Aufsatz von Hälschner, zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechtes (in G. Eberty, Zeitschr. für volksthümliches Recht, Heft I, 26) im Auge. (Anm. der 2. Ausg.)

liches Recht, welches nur auf einem beliebigen Herkommen oder auf Verträgen beruhet; Ersteres nicht, weil es durchaus nicht an Mitteln zu seiner Realisirung gebricht, selbst nicht an Mitteln, um einen unparteiischen Urtheilsspruch zu erlangen, wenn man ihn nur haben will und sich mit keinem Geheimniß umschließt; ja einen unparteiischeren und gerechteren Urtheilsspruch, als ihn der höchste Richterstuhl eines Landes abgeben kann —; Letzteres nicht, weil die bloß äußerliche Willkühr kein Rechtsprincip zu erschaffen vermag, wenn ihr keine höhere Weihe zur Seite steht. Den tieferen Grund alles Völkerrechtes finde ich in dem vernünftigen, d. h. auf der Nothwendigkeit des Gedankens beruhenden Willen der Menschen, welcher, sobald er in ein gemeinsames Bewußtsein tritt, sich nicht bloß in dem Einzelstaate als Satzung geltend zu machen sucht und das Gesetz zu seinem Dienste auffordert, ja sich wohl selbst an die Stelle des Gesetzes setzt, sondern auch unter Nationen, die mit einander im Verkehr, in ein gesellschaftliches Verhältniß treten, auf gleiche Weise als dessen Bedingung ergiebt. Wo eine Gesellschaft ist, da ist auch ein Recht; der Staat selbst ist der vernünftige Mensch der Gattung; treten mehrere isolirte Nationen zusammen, so können sie nur auf dieser Basis mit einander existiren; Ungleichartigkeiten in dem Bildungsgrade, in dem Grade der Herrschaft, welche die Vernunft über die Sinnlichkeit zu erlangen im Stande ist, werden zwar die vollständige Entwickelung hemmen und einstweilen Modificationen erzeugen, aber die letzte und immerfort zu erstrebende Norm bleibt dasjenige, was wir als Inhalt der menschlichen Freiheit im Verhältniß zu einander, unserer Natur und ihrer Entwickelung in dem Staate gemäß, erkennen müssen."

„Vielleicht konnte man von dem Völkerrechte des vorigen Jahrhunderts sagen, daß es mehr nur in politischen Maximen der Regierungen bestand, die man nach Convenienz als Rechtsgrundsätze aufstellte, aber auch wieder nach den Umständen verleugnete oder modificirte. Darin ist gerade ein großer Umschwung im jetzigen Jahrhundert eingetreten. Es sind nicht mehr die Regierungen allein,

welche in allen oder in den meisten Staaten, wie früher, das Recht nach eigener Ueberzeugung setzen und dafür auch das Blut ihrer Unterthanen verhaftet glauben. Die Völker selbst sind in vielen Staaten durch die Verfassung zur Theilnahme an dem Rechte des Staates gelangt, und sogar da, wo es formell in unantastbarer Weise nicht geschehen ist, wird doch nur selten die Ueberzeugung der Völker von Recht oder Unrecht in der Politik ganz bei Seite gestellt werden können. Dadurch ist dem Völkerrecht eine festere Basis gegeben worden. Wenn schon früher unter der alten Regierungsweise wenigstens als Lehre behauptet und auch wohl von vielen Regierungen berücksichtigt ward, daß jeder Schritt derselben mit dem Wohl des Ganzen, mit dem Heile des Volkes in Uebereinstimmung sein müsse, so giebt es nun auch organische Vermittelungen, um die Interessen der Völker nach ihrer eigenen Ueberzeugung kennen zu lernen; das Rechtsbewußtsein kann sich gegenwärtig allgemeiner aussprechen, und in seiner Verallgemeinerung kann es eben kein anderes sein, als dasjenige, was der menschlichen sittlichen Natur überhaupt entspricht. Irrthum, nationale Befangenheit und Vorurtheile werden zwar noch ferner das reine Rechtsbewußtsein trüben, aber sie können es ohne Unterdrückung der öffentlichen Meinung, dieses Instinctes und Begleiters des wahren politischen Gedankens, nicht immer."

„Macht dieses Werk nun auch keinen Anspruch, eine schulphilosophische Durchführung des Völkerrechtes zu sein, so wird es sich doch als eine aus dem Leben des Staates gegriffene und von seinem Begriff aus durchdachte Grundlegung der politischen Praxis geltend machen können. Es ist nicht leichtsinnig als Recht angenommen, was Einmal oder selbst öfters wirklich geschehen ist; es ist kein bloßes Repertorium der Staatspraxis unter der Prätension, damit das Recht selbst anzuzeigen; es hat daher nicht alles und jedes wiederholen mögen, was die letzten Publicisten der Deutschen historischen oder praktischen Schule zusammengetragen haben: sondern es hat die Criterien der Richtigkeit der Praxis aufsuchen sollen. Schwer

war die Arbeit noch immer genug! Ob sie einem Publicisten von heut leichter werden möchte, muß ich anheimgeben. Mein Ziel war ein wirkliches Recht, mit menschlichem und nationalem Charakter; strenge Wahrheit ohne Schminke. Ein specielles Eingehen in noch schwebende Fragen der Tagespolitik lag jedoch außer dem Plan. Die Grundsätze zu ihrer Entscheidung wird man leicht finden."

1847.

Diese durch ein günstiges Geschick der Ersten veranlaßte zweite Ausgabe unterscheidet sich von der früheren durch eine wo möglich noch größere Correctheit, durch Zusätze aus fortgesetzten Studien und Sammlungen, namentlich aus neueren fremdländischen Schriften über das Seerecht, endlich durch eine hoffentlich bessere Anordnung der Einleitung, wobei ich die Winke eines publicistischen Freundes dankbar befolgt zu haben glaube. Schwankend war ich, ob ich nicht nach demselben Rathe die Capitel von der Stellung des Römischen Stuhles und von der diplomatischen Kunst weglassen sollte; indessen widersprachen Andere, auch habe ich noch jetzt nichts Ungehöriges oder Unrichtiges darin entdecken können. Was in gehaltvollen Beurtheilungen, namentlich von Pütter[1], Stein[2] und v. Kaltenborn[3] erinnert, vermißt oder gerügt worden ist, habe ich ernstlich erwogen, nur hat es zu keinen wesentlichen Aenderungen führen können; die Standpunkte, die Tendenzen eines ernsten Studiums sind nicht leicht zu wechseln; das Gedeihen darin hängt von den zu Gebot stehenden Kräften ab.

1) In Richters (Schneiders) kritischen Jahrb. von 1845, Heft 9.

2) In der Jen. Allg. Lit.-Zeitung.

3) In den Jahrb. f. wissensch. Kritik von 1846. Die „Kritik des Völkerrechtes nach dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft," Leipzig 1847, von demselben Verfasser habe ich erst gegen Beendigung des Druckes empfangen.

Die bisher gefundene Theilnahme läßt mich hoffen, daß das Buch auch in der seitdem noch viel lebendiger gewordenen Völkerrechtsliteratur seine Stelle behaupten werde, wenigstens kann es nicht mehr „todt geschwiegen" werden.

Den Anhang, ein Bruchstück eines politischen Testamentes, habe ich auch dieser zweiten Ausgabe wieder beidrucken lassen. Sollte man in einigen Punkten eine Wahlverwandtschaft mit v. Türkheims Betrachtungen aus der Verfassungs- und Staatspolitik (Carlsruhe, Bd. II. 1845) entdecken, so ist dieses, wie schon die Jahreszahl zeigt, etwas ganz Zufälliges. Vielleicht giebt es noch Gelegenheit, das Testament in einer anderen Gestalt und Ausdehnung zu produciren.

1855.

Die dritte Ausgabe glaube ich nur mit der Bemerkung begleiten zu dürfen, daß ich besorgt gewesen bin, dem früheren Werke eine immer größere Abrundung und Vollständigkeit durch Textverbesserungen und Nachträge zu geben[1]. Zu spät und nur noch zu einer Benutzung bei den letzten Bogen kam mir R. v. Mohls treffliches Werk: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Bd. I. Erlangen 1855), in die Hände.

Ich kann nicht unzufrieden sein mit meinem Unternehmen, wenn ich sehe, wie ich bereits bei der ersten Anlage den Pulsschlag der Zeit und des Europäischen Geistes richtig gefaßt und schon Fortschritte in der Staatenpraxis erlebt habe, die vor wenig Decennien kaum in Aussicht zu stellen waren, dennoch aber damals schon als nothwendig bezeichnet sind.

Berlin, im Juni.

[1]) Neu ist zum Theil der dritte Abschnitt des letzten Buches. Freilich auch erst der Anfang einer Rubrik für ein Völkerrecht der Zukunft.

Inhalts-Uebersicht.

Zweiter Abschnitt.

Recht der Sachen.

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Erste Unterabtheilung. Die öffentlichen Verträge.

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens oder die völkerrechtlichen Streitigkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht.

Dritter Abschnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte.

Vierter Abschnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Usurpation und das Postliminium.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehres oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im Verkehr der Nationen und ihrer Souveräne bei persönlichen Annäherungen.

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den socialen Verkehr der Völker.

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. Espionnage.

Anhang.

Einleitung.

I.

Völkerrecht überhaupt.

Bedeutung und Existenz eines Völkerrechtes.

1. Völkerrecht, ius gentium, hieß in seiner antiken und weitesten Bedeutung, wie sie die Römische Rechtswissenschaft aufgestellt hat[1], die gemeinsame Völkersitte, welche nicht allein unter den Nationen im gegenseitigen Verkehr als Regel beobachtet ward, sondern auch die inneren gesellschaftlichen Zustände in den Einzelstaaten gleichmäßig durchdrang und regelte, so weit sie nicht daselbst ihre eigenthümliche Begründung oder Gestaltung empfangen hatten. Es gewährte demnach theils ein äußeres Staatenrecht theils ein allgemeines Menschenrecht. In der neuen Welt ist ihm nur die erstere Bedeutung eines äußeren Staatenrechtes, ius inter gentes[2], droit international verblieben. Der andere Bestandtheil des antiken Völkerrechtes, gleichsam das gemeinsame Privatrecht aller Menschen von gleicher Sitte, hat sich dagegen in dem inneren Rechtssystem der Einzelstaaten verloren; dem heutigen Völkerrecht gehört er nur noch in so fern an, als gewisse Menschenrechte und Privatverhältnisse zugleich auch unter die Tutel oder Gewährleistung verschiedener Nationen gegenseitig gestellt sind.

[1]) Ueber diesen Begriff s. m. Isidor. Orig. V, 4. Dirksen im Rhein. Mus. f. Jurispr. I, 1. Welcker Encyclop. u. Method. Stuttg. 1829. S. 88. 123. v. Savigny System I, S. 109. 413.

[2]) Dieser Ausdruck ist zuerst von Zouch im Jus feciale v. 1650 als der richtigere anerkannt. D'Aguesseau nannte es droit entre les gens; seit Bentham ist die Benennung droit international, international law gebräuchlich worden. Wheaton, histoire du droit des gens. p. 45. 46. (2 ed. p. 142).

Die bisher gefundene Theilnahme läßt mich hoffen, daß das Buch auch in der seitdem noch viel lebendiger gewordenen Völkerrechtsliteratur seine Stelle behaupten werde, wenigstens kann es nicht mehr „todt geschwiegen“ werden.

Den Anhang, ein Bruchstück eines politischen Testamentes, habe ich auch dieser zweiten Ausgabe wieder beidrucken lassen. Sollte man in einigen Punkten eine Wahlverwandtschaft mit v. Türkheims Betrachtungen aus der Verfassungs- und Staatspolitik (Carlsruhe, Bd. II. 1845) entdecken, so ist dieses, wie schon die Jahreszahl zeigt, etwas ganz Zufälliges. Vielleicht giebt es noch Gelegenheit, das Testament in einer anderen Gestalt und Ausdehnung zu produciren.

1855.

Die dritte Ausgabe glaube ich nur mit der Bemerkung begleiten zu dürfen, daß ich besorgt gewesen bin, dem früheren Werke eine immer größere Abrundung und Vollständigkeit durch Textverbesserungen und Nachträge zu geben[1]. Zu spät und nur noch zu einer Benutzung bei den letzten Bogen kam mir R. v. Mohls treffliches Werk: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Bd. I. Erlangen 1855), in die Hände.

Ich kann nicht unzufrieden sein mit meinem Unternehmen, wenn ich sehe, wie ich bereits bei der ersten Anlage den Pulsschlag der Zeit und des Europäischen Geistes richtig gefaßt und schon Fortschritte in der Staatenpraxis erlebt habe, die vor wenig Decennien kaum in Aussicht zu stellen waren, dennoch aber damals schon als nothwendig bezeichnet sind.

Berlin, im Juni.

[1]) Neu ist zum Theil der dritte Abschnitt des letzten Buches. Freilich auch erst der Anfang einer Rubrik für ein Völkerrecht der Zukunft.

Inhalts-Uebersicht.

Natur der Völkergesetze.

3. Als Regulative eines giltigen Völkerrechtes betrachten Viele nur die in Verträgen oder in gegenseitiger gleichförmiger Behandlung deutlich kund gegebene Uebereinstimmung der Staatsgewalten nebst der Analogie der hierdurch vereinbarten Grundsätze. Andere stützen es vornehmlich auf Gewohnheit; noch Andere setzen ein höheres, alle Staaten verpflichtendes Gesetz hinzu, ein Naturrecht, welches sie philosophisch construiren. Die Wahrheit ist, daß, wie schon bemerkt, für unabhängige Staaten ein giltiges Recht nur durch gemeinsamen Willen (consensu) besteht, welches zu seiner Giltigkeit weder einer ausdrücklichen Anerkennung in Verträgen, noch einer Bestätigung durch Gewohnheit überall bedarf, vielmehr sind dieses nur einzelne Arten der formellen Erscheinung des Völkerrechtes[1]. Es giebt nämlich

I. ein schon aus innerer Röthigung anzuerkennendes, darum auch keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürftiges gegenseitiges Recht der Staaten, insbesondere der in einem gleichartigen Culturgrade stehenden Staaten. Denn es giebt Grundsätze, die kein derartiger Staat verleugnen darf, wenn er dauernd und mit Sicherheit an dem allgemeinen Staatenverkehr Theil nehmen will, deren Anerkennung also auch jeder bei dem andern voraussetzt, weil er sonst alle Verbindung mit demselben vermeiden und aufheben würde. So ist von selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit enthalten; so in dem Wollen eines zuverlässigen Verkehres das Recht der Verträge und Gesandtschaften; so in der Ausschließung eines ewigen Kriegszustandes das Gesetz einer menschlichen Kriegführung. Ein solches ungeschriebenes, von selbst verstandenes Recht verkennen wollen, hieße die Sittlichkeit der christlichen Staaten auf die niedrigste Stufe stellen. Daneben giebt es allerdings noch

II. ein durch bestimmte Willensacte gesetztes Recht. Dieses wird begründet und bezeugt innerhalb gewisser Staatenkreise:

[1]) Auch von dem Völkerrecht gilt, was Modestin in l. 40. D. de Legib. sagt: Omne ius aut necessitas fecit aut consensus constituit, aut firmavit consuetudo.

a. durch allseitige stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes in Einem gegebenen Fall ohne Beschränkung auf denselben;
b. durch den Inhalt und Geist der Staatenverträge;
c. durch allseits gleichförmige Anwendung und Beobachtung des nämlichen Grundsatzes in gleichartigen Fällen, wobei einerseits die Meinung von einer Verpflichtung gegen den Andern, andrerseits dessen Meinung von einem Forderungsrecht vorwaltet; — das Staaten-Herkommen, die Staaten-Observanz. Ihr Beweis ergiebt sich vorzüglich aus dem Dasein gegenseitiger gleicher Interessen und aus der Reciprocität der Behandlung. Verschieden davon ist das bloß einseitige innere Staatsherkommen jeder einzelnen Macht wider auswärtige Staaten und Unterthanen, bestehend in Beobachtung gewisser Maximen gegen Auswärtige, der eignen innern Ordnung gemäß, oder aus bloßen Rücksichten der Höflichkeit und Menschenliebe, oder aus noch engeren rein subjectiven Rücksichten, wie die s. g. Staats-Galanterie, wodurch Anderen kein Recht eingeräumt werden soll.

Neben dem in solcher Weise begründeten gemeinsamen Staatenrecht einer bestimmten Völker-Vereinigung kann es natürlich auch besondere Rechte gewisser Staaten unter einander geben, deren Entstehungsarten weiterhin nachgewiesen werden sollen (§. 11).

Inhalt des Völkerrechtes und Verhältniß zur Politik.

4. Keine gesellschaftliche Verbindung kann auf einen ewigen Frieden Rechnung machen; und nicht bloß der einzelne Mensch, auch die Nationen sündigen an sich und unter einander. Zur Sühne und Emporhebung aus dem Versinken dient der Krieg. Ein goldnes Zeitalter ohne ihn, ohne seine Nothwendigkeit, wäre ein Zustand der Sündlosigkeit der Völker. Gewiß erzeugt auch der Krieg geistige Bewegung und stählt Kräfte, welche im Frieden schlafen oder versumpfen und ohne Erndte bleiben[1]. Immerhin ist er die Herstellung

[1]) »Nullum omnino corpus sive sit illud naturale sive politicum, absque exercitatione sanitatem suam tueri queat. Regno autem aut reipublicae iustum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est. Bellum civile profecto

des Friedens, ein Schutz gegen das Unrecht und gegen Störungen der Freiheit des vernünftigen Völkerwillens. So kann ihn also auch das Völkerrecht nicht ignoriren, vielmehr hat es ihm recht eigentlich das Gesetz vorzuschreiben. Es zerfällt daher selbst wesentlich in zwei Abschnitte:

I. in das Recht des Friedens, oder die Grundverhältnisse der Staaten unter einander, innerhalb eines gewissen Staatenkreises in Rücksicht auf Personen, Sachen und Obligationen;

II. in das Recht des Unfriedens, oder das Actionenrecht[1], welches die Wege der internationalen Rechtsverfolgung zeigt.

An beide schließt sich sodann noch

III. die äußere Staatspraxis, insbesondere Recht und Form des diplomatischen Verkehres.

Neben dem Völkerrecht und unter den Staatswissenschaften ihm am nächsten steht die äußere Politik der Staaten oder die Klugheitslehre von dem richtigen Verhalten eines einzelnen Staates gegen die anderen. Ein Widerspruch zwischen Völkerrecht und Politik, wenn er auch in der Praxis öfters vorhanden ist, kann naturgemäß nicht stattfinden; es giebt nur Eine Wahrheit und keine sich widersprechenden Wahrheiten. Eine sittlich correcte Politik kann niemals thun und billigen, was das Völkerrecht verwirft, und andrerseits muß auch das Völkerrecht gelten lassen, was das Auge der Politik für den Selbstbestand eines Staates schlechterdings als nothwendig erkennt. Denn der Vorbehalt dieses Selbstbestandes ist ohne Widerrede die Bedingung des Eintrittes in eine Völker-Genossenschaft, und damit zugleich der Vorbehalt der eigenen Volkswohlfahrt.

Zufällige Garantie des Völkerrechtes: das Gleichgewicht der Staaten.

5. Auch da, wo sich ein bestimmtes Völkerrecht im Bewußtsein der Nationen befestiget hat, zeiget die Geschichte unzählige Gefahren und Verletzungen desselben auf. Es ist vorzüglich dem Anreize der Macht blosgestellt, über andere zu herrschen und sie sich dienstbar

instar caloris febrilis est, at bellum externum instar caloris ex motu, qui valetudini inprimis conducit. Ex pace enim deside et emolliuntur animi et corrumpuntur mores.« Baco Serm. fidel. t. X. p. 86.

[1]) Ius belli. Von Isidor ius militare genannt. c. 9. 10. D. 1.

zu machen. Zu seinem Schutze kann indessen ein gewisses Gleichgewicht der Staaten und Nationen unter einander wesentlich beitragen. Dieses Gleichgewicht besteht im Allgemeinen darin, daß jeder Einzelstaat, indem er sich zu einer Verletzung des Völkerrechtes an Anderen entschließet, eine gleichkräftige Reaction nicht nur des Bedrohten sondern selbst der übrigen zu erwarten hat, welche an demselben völkerrechtlichen System Theil nehmen, um einer gefährlichen Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse entgegen zu wirken. Praktisch ist es nicht blos als ein materielles Gleichgewicht der einzelnen Staaten unter einander denkbar, welches allerdings geschichtlich selten oder nie existirt hat und, wenn ja zuweilen vorhanden, dennoch einer steten Veränderung unterworfen wäre, da die Nationalkraft sich nicht in allen Staaten gleichmäßig entwickelt, fortschreitet und sinkt; sondern es kann auch auf einer moralischen Gesammtbürgschaft ungleicher Staaten beruhen, vermöge deren alle Glieder einer Staatengesellschaft sich verpflichtet halten, der bedenklichen Uebermacht einzelner vorzubeugen und mit vereinter Macht entgegen zu treten. Natürlich darf aber auch hier die erforderliche physische und moralische Kraft der Uebrigen zur Abwehr des Mächtigsten nicht fehlen, sonst wird diesem gegenüber Gleichgewicht und Völkerrecht ein leerer Schall. An und für sich aber ist die Idee eines politischen Gleichgewichtes der Staaten durchaus keine Chimäre, wofür sie Manche erklärt haben, sondern eine höchst natürliche für Staaten, die sich zu demselben Recht bekennen wollen; nur die Anwendung, welche davon zu manchen Zeiten gemacht ist, und die Folgerungen, die darauf gebaut wurden, sind verwerflich[1].

[1]) Die Schriften über das Europäische Gleichgewicht finden sich nachgewiesen in v. Ompteda Lit. II, 484 ff., v. Kamptz n. Lit. 97. 99 und in Klüber dr. des gens §. 42. S. auch Fichte, Reden an die D. Nation. Berl. 1808. S. 411—417. Ueber den Einfluß der Idee des Gleichgewichts auf das Völkerrecht vergl. den folg. §.

II.

Das Europäische Völkerrecht.

Geschichtliche Genesis[1].

6. Schon in der alten Welt finden sich übereinstimmende Völkergebräuche im wechselseitigen Verkehr, vornehmlich in Betreff der Kriegführung, der Gesandtschaften, Verträge und Zufluchtstätten; jedoch beruhete die Beobachtung dieser Gebräuche nicht sowohl auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gegen andere Völker, als vielmehr auf religiösen Vorstellungen und der dadurch bestimmten Sitte. Man hielt Gesandte und Flehende für unverletzbar, weil sie unter dem Schutz der Religion standen und mit heiligen Symbolen erschienen; man stellte eben so die Verträge durch Eide und feierliche Opfer unter jene Schutzmacht. An und für sich aber hielt man sich keinem Fremden zu Recht verpflichtet; „ewiger Krieg den Barbaren" war das Schiboleth selbst der gebildetesten Nation des Alterthumes, der Griechen[2]; auch ihre Philosophen erkannten einen rechtlichen Zusammenhang mit anderen Völkern nur auf Grund von Verträgen an[3]. Ein engeres Band und ein dauerndes Rechtsverhältniß bestand wohl unter stammverwandten Völkerschaften, jedoch hauptsächlich nur durch den Einfluß des gemeinsamen Götter-Cultus und der damit zusammenhängenden politischen Bundesanstalten[4].

[1]) Hauptwerk, R. Ward, Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of H. Grotius. Lond. 1795. 2 Vols. Dann H. Wheaton, histoire des progrès du droit des gens depuis la Paix de Westphalie. Leipz. 1841. 2. éd. 1846. Müller-Jochmus, Gesch. d. Völkerr. im Alterthum. Leipz. 1848. F. Laurent, (Prof. à Gand). Histoire du dr. d. g. Par. 1851. T. I—III. 3. ed. 1853. de Wal, Inleiding tot v. W. d. h. Volkenregt. Groning. 1835, p. 124—171.

[2]) »Cum alienigenis, cum barbaris aeternum omnibus Graecis bellum est.« Liv. 31, 29.

[3]) Am deutlichsten Epicur bei Diog. L. Apophth. XXXI, 34—36. Aber auch Plato, Aristoteles.

[4]) Ein s. g. *κοινὸς νόμος Ἑλλήνων*. Thuc. III, 58. Vgl. Saint-Croix gouvernem. fédératifs, p. 51. Hier griff besonders der Amphictyonenbund ein.

Kein höherer Standpunkt zeigt sich in dem Römerreiche[1].

Will man dieses nun das Völkerrecht der alten Welt nennen, so läßt sich nicht widersprechen; gewiß stand es auf einer sehr geringen Stufe; es war ein Theil des Religionsrechtes aller oder doch bestimmter Nationen[2].

Noch roher erscheint die Völkersitte im Mittelalter, nicht allein in den Berührungen der Gläubigen mit den Ungläubigen, sondern auch selbst unter christlichen Staaten. Am rohesten in den nördlicheren Seeländern[3].

Dem Christenthum war es indeß vorbehalten, die Völker auf einen anderen Weg hinzuleiten. Seine Menschenliebe, sein Gebot: thue auch deinen Feinden Gutes, konnte nicht mit einer ewigen Feindschaft der Nationen zusammen bestehen. Zur gegenseitigen Annäherung der Europäischen christlichen Staaten und zur Anerkennung wechselseitiger allgemeiner Rechte trugen vorzüglich folgende Umstände bei:

I. die Vereinigung der abendländischen Kirche unter einem geistlichen Oberhaupt. Rom hat das Verdienst, auf Abstellung vieler Barbareien im Völkerverkehr durch geistliche Macht hingewirkt zu haben[4];

II. das Ritterthum und die Kreuzzüge;

III. die durchgängige Verbreitung des Römischen Rechtes mit dem Charakter eines für alle Christen giltigen Rechtes[5].

[1]) Man denke an das: adversus hostem aeterna auctoritas esto der Zwölf-Tafeln und an den noch im Justinianischen Recht beibehaltenen Grundsatz, daß alle Völker, mit denen keinerlei Bündniß bestehe, hostes seien. l. 5. §. 2. l. 24. D. de captiv. l. 118. D. de V. S. S. übr. E. Osenbrüggen, de iure Belli et Pac. Romanor. Lips. 1835.

[2]) Dies ist im Wesentlichen das Resultat der über diesen Gegenstand gewechselten Schriften: W. Wachsmuth, Ius gentium quale obtin. apud Graecos. Berol. 1822. A. W. Heffter, Prol. acad. de antiquo iure gent. Bonn. 1823.

[3]) Eine sehr verdienstliche Darstellung davon giebt K. Th. Pütter, Beitr. zur Völkerrechts-Gesch. u. Wissenschaft. Leipz. 1843. S. 48 ff.

[4]) Vergl. vorläufig Walter Kirchenr. §. 340. Pütter a. a. O.

[5]) Die Juristen des Mittelalters, selbst noch Andreas Alciat zu l. 118 u. 225. D. de V. S. lehrten: da durch Antonin Caracalla's Verordnung alle Insassen des Römerreiches Römische Bürger geworden, so folge, daß alle Christen nunmehr das Römische Volk darstellten; alle Ungläubige seien nicht — Römer. Nur unter jenen

Hierin lag der Anfang eines allgemeinen Europäischen Völkerrechtes. Seine positiven Grundlagen waren die Grundsätze des Christenthumes und des Römischen Rechtes, so weit es die Kirche nicht mißbilligte; die für unantastbar, weil natürlich und göttlich, gehaltenen Regeln des Privatrechtes wurden nun auch auf die Völkerverhältnisse übertragen, und selbst die Glaubensspaltung des sechszehnten Jahrhunderts konnte das neugeschlungene Band nicht wieder auflösen, da auch die reformatorischen Lehren daran festhielten. Die festere innere Abschließung der Einzelstaaten gegen auswärtigen Einfluß gab dem Völkerrecht sogar eine neue Basis und Entwickelung auf derselben, nämlich in dem Souveränetätsbegriff[1] und der damit in Verbindung stehenden Gleichheit aller Staaten.

Bei weitem mehr wurde die neue Pflanze gefährdet durch die allmälige Verbreitung jener Staatskunst, welche nur den eigenen Vortheil kennend jedes fremde Recht und Interesse hintansetzet, ohne in der Wahl der Mittel bedenklich zu sein; einer Politik, die in Italien geboren und in Spanien mit besonderem Erfolg geübt, fast bei allen Cabineten einwanderte und, wenn auch nicht zu gleich positiven Bestrebungen, doch zu ähnlichen Gegenbestrebungen aufforderte; einer Politik endlich, die, indem sie sich der hergebrachten Formen mit täuschendem Schein bediente, jeden Grundsatz des Rechtes materiell verleugnete. Eine Reaction hiergegen ward die Idee des s. g. politischen Gleichgewichtes, aufgefaßt als das Princip, daß jede Macht, sei es für sich allein, sei es durch Coalitionen, jede andere Macht an der Erlangung einer Uebergewalt zu hindern habe, hergeleitet aus dem Recht der Selbsterhaltung, freilich aber auch nicht selten gemißbraucht. Die praktische Durchführung dieses Gedankens wurde nun die Hauptaufgabe der Europäischen Politik[2]; in diesem

beständen gemeinsame Rechte und Pflichten; gegen Türken und Sarazenen sei nur Krieg und was der Krieg nach Römischem Recht mit sich führe, giltig. S. auch Leibnitz, Praef. ad Cod. iur. gent.

[1]) Richtig bemerkt von Oppenheim, System des Völkerr. S. 20. Klüber datirt diese Umwandlung wohl mit Recht schon seit der Baseler Kirchenversammlung und der seitdem unabhängigeren Stellung der Staaten gegen den Pabst. (§. 12. du dr. d. g.).

[2]) Unter anderem bezieht sich darauf der Gedanke Heinrichs IV. von Frankreich, wegen Bildung einer großen Europäischen Staatenrepublik, dessen weitere Entwickelung allerdings erst der Abbé Saint-Pierre zur Zeit des Utrechter Friedens in einer Schrift: Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle. Utr. 1713.

Mittelpunkt concentrirt sich seit dem sechszehnten Jahrhundert beinahe die Anregung und Entwirrung aller Staatshändel. Das Recht der Nationen und Staaten trat dabei freilich in den Hintergrund; es war fast nur der wissenschaftlichen Pflege überlassen, die sich aber, wie früher in der Reformationszeit, so von Neuem unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges und des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts zu einer Macht erhob, welcher sich sogar die Gewaltigen nicht ganz entziehen konnten. Der Aufgangsstern war Hugo Grotius, angehörig einer kleinen neuentstandenen aber thatenreichen Republik, wo das System der Toleranz und des Moderantismus herrschte, die zugleich auch der Heerd der Europäischen Diplomatie wurde. Groot rief mit allgemein verständlicher Sprache die Grundsätze des Christenthums, die Lehren der Geschichte, die Aussprüche der Weisen über Recht und Unrecht ins Gedächtniß zurück; sein Werk wurde unvermerkt ein Europäischer von allen Confessionen gebilligter Völker-Codex[1].

Dennoch gelang es nicht das Recht ganz auf den Thron zu heben, welchen die Politik eingenommen hatte; sie benutzte das wissenschaftliche Recht mehr zur Färbung ihrer Ansprüche als sie sich demselben unterordnete; nur eine gewisse Mäßigung der Staatskunst in ihren Erfolgen, ein sich Zufriedengeben mit billiger Ausgleichung wird statt des strengen Rechtes im vorigen Jahrhundert sichtbar (§. 8.). Völkerrecht und Gleichgewicht erlag indeß seit dem Ausgang dieses Jahrhunderts dem Waldstrom der Revolution und dem von ihr gegründeten Kaiserthum[2], bis es der allgemeinen Coalition gegen Frankreich gelang, jenen Strom in seine früheren Grenzen zurückzudrängen. Durch die Verträge von 1814 und 1815 wurden wenigstens die

übernahm. Das Nähere davon s. in Toze allgem. christl. Republik. Götting. 1752. Buchholz, N. Monatsschr. 1824. I, 28 ff. Ortolan, in Welowski Revue de Legislation 1850. T. III, p. 345 sqq. Wheaton, hist. I, 317. Pläne solcher Art sind selten ohne alle Selbstsucht gemacht worden. Auch in neuester Zeit haben sie nicht ganz gefehlt. So z. B. G. Fr. Leckie, historical research into the nature of the balance of power in Europe. Lond. 1817. Marchand, Projet de Paix perpétuelle. Par. 1842.

1) Treffende Bemerkungen hierüber s. in Fr. Schlegel's Vorlesungen über die neuere Geschichte. Wien 1811. S. 421 f.

2) Die vielen dadurch herbeigeführten Verletzungen des Völkerrechts sind gezeigt in v. Kamptz Beitr. zum Staats- u. Völkerr. I, n. 4.

germanischen Staaten Europa's in ihrer naturgemäßen Sonderung wiederhergestellt, und damit war für's Erste auch ein politisches Gleichgewicht unter den Landmächten wieder möglich gemacht. Sofort mußten nun auch die Grundsätze des Völkerrechtes zur Geltung kommen, wenn die neue Schöpfung und das hergestellte Gleichgewicht von Bestand sein sollten[1]. Beinahe sämmtliche christliche Monarchen Europa's gaben sich in einer s. g. heiligen Alliance persönlich das Wort, sich und ihre Staaten als Glieder einer großen christlichen Familie betrachten zu wollen[2], und erkannten dadurch das wirkliche Bestehen einer sittlichen Staatengesellschaft an; ausdrücklich erklärten endlich die Bevollmächtigten der fünf Europäischen Großmächte am Aachener Congreß 1818 den festen Entschluß ihrer Regierungen, sich, zur Erhaltung eines dauernden Friedenszustandes, weder unter einander, noch auch gegen dritte Staaten von der strengsten Beobachtung des Völkerrechtes entfernen zu wollen[3].

Seit dieser Zeit und auf Grund der damals getroffenen Verabredungen bildeten jene Großmächte gewissermaßen ein Staatentribunal, wo die wichtigsten politischen Angelegenheiten, nicht nur dieser Staaten selbst, sondern auch dritter Staaten, berathen und festgestellt wurden. Die hierdurch unterstützte Reaction gegen die noch fortglimmende Revolution rief letztere im Jahre 1830 um so entschiedener hervor, und natürlicher Weise konnte weder das revolutionaire Princip, noch auch selbst der basirte nationale Constitutionalismus

1) In diesem Sinne erklärte auch der Fürst von Benevento in einer Note vom 19. Decbr. 1814 „das politische Gleichgewicht für gleichbedeutend mit den Grundsätzen zur Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller."

2) Martens Supplem. VI, 656. Eine merkwürdige Erklärung gegen Verträge solcher Art findet sich bei Pufendorf, J. Nat. et Gent. II, 2, c. 11. S. indessen dafür auch Oke Manning, Comment. on the Law of nations. p. 85.

3) Martens Suppl. VIII, 560. »Les souverains ont regardé comme la base fondamentale leur invariable resolution de ne jamais s'écarter ni entre eux ni dans leurs relations avec d'autres états de l'observation la plus stricte du droit des gens; principes qui dans leur application à un état de paix permanent peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque gouvernement et la stabilité de leur association générale. Fidèles à ces principes les souverains les maintiendront également dans les réunions auxquelles ils assisteroient en personne, ou qui auraient lieu entre leurs ministres soit qu'elles aient pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres gouvernements auroient formellement réclamé leur intervention.«

mit einer derartigen regulatorischen Gewalt der Großmächte sich einverstanden erklären. Das monarchische und populäre Princip bewachten sich seitdem gegenseitig auch in der Europäischen Politik. Keines derselben verleugnet das Völkerrecht, freilich aber ist die Auffassung des letzteren nicht dieselbe.

Als letztes Ergebniß für unsere Zeit sprechen wir aus: Europa huldigt gleich den aus ihm hervorgegangenen transatlantischen Staaten einem gemeinsamen Recht. Dies aber ist in vielen Stücken noch eine bloße Auctoritätslehre ohne ein schon vollendetes allseitiges Bewußtsein und ohne absolute Sicherheit der Anwendung. Die unentbehrliche Voraussetzung für seine zunehmende Festigkeit ist ein bleibendes Gleichgewicht der Staaten, beruhend auf Nationalkraft und gegenseitiger Achtung. Ein solches Gleichgewicht findet sich vorerst nur unter den Landmächten, weniger zur See; daher ist auch das Völker-Seerecht noch die schwächste Seite des internationalen Rechtes. Ebensowenig haben die Verträge von 1814 und 1815 das Gleichgewicht zu Lande unter den Europäischen Mächten nach einer anderen Seite hin so herzustellen vermocht, wie es das richtige Verhältniß gefordert hätte, und dadurch die Gefahr einer Verletzung nicht genügend entfernt. Sehr wahr bemerkte schon Jean Paul:

> „Ein ewiges Gleichgewicht setzt ein Gleichgewicht der vier übrigen Welttheile voraus, welches man, wenige Librationen abgerechnet, der Welt dereinst versprechen kann —" (Hesperus).

Immerhin steht das Europäische Völkerrecht auf einer höheren Stufe der Humanität, als jedes bisherige, insonderheit das der alten Welt. In diesem war der Krieg die Grundlage, in jenem ist der Friede der Normalzustand.

Giltigkeits-Gebiet des Europäischen Völkerrechtes.

7. Seiner geschichtlichen Wurzel gemäß hat das Europäische Völkerrecht volle Geltung nur in dem Kreise christlicher Völkerstaaten in und außerhalb Europas, die mit gegenseitiger Anerkennung einen dauernden politischen Verkehr nach den in der Europäisch-christlichen Staatengenossenschaft hergebrachten Rechtsgrundsätzen unter der moralischen Gesammtbürgschaft aller Betheiligten (§. 5) unterhalten, eine wahre gegenseitige Dikäodosie, ein commercium iuris praebendi

repetendique. Es findet dagegen nur eine zwanglose, nach der zu erwartenden Reciprocität abgemessene, also eine bloß conventionelle politische Anwendung gegen nicht christliche Staaten[1]; und auf gleiche Weise verhält es sich mit neu entstehenden oder entstandenen Staaten, die noch keine allseitige Anerkennung in dem Gebiete des Europäischen Völkerrechts erlangt oder noch keinen ausgesprochenen Charakter angenommen haben. Der Verkehr mit ihnen ist ein bloß nach Politik und Sittlichkeit zu regelnder. Als völlig rechtlos gelten Piraten, diese gemeinsamen Feinde des Menschengeschlechtes[2], welche, ohne einer anerkannten Staatsgenossenschaft anzugehören, gegen Personen und Eigenthum anderer Völker, wo sie denselben beikommen können, jede beliebige Eigenmacht üben[3].

Aeußere Erkenntnißquellen des Völkerrechtes: insbesondere die Europäischen Staatshändel und Verträge.

8. Das Europäische Völkerrecht ist ein ungeschriebenes Recht im juristischen Sinn dieses Wortes; seine Codification ist zur Zeit weder mit Glück versucht, noch leicht in Aussicht zu stellen[4]. Es ist

[1]) So stand und steht es im Wesentlichen mit dem Verhältniß der Europäischen Mächte zur hohen Pforte. Alle Verbindungen mit derselben beruhen auch jetzt noch auf politischer Convenienz und auf dem schweren Gewicht, welches die Macht und der Wille der christlichen Staaten der Pforte gegenüber ausübt. Im Uebrigen dürfte noch immer wahr sein, was Mably (droit des gens t. II, p. 13) mit Ricaut über die Unmöglichkeit eines wahrhaft rechtlichen Bandes bemerkt hat. Man sehe auch Wheaton intern. law. §. 10 (fehlt in der französ. Ausg.). Ueber das eigenthümliche Völkerrecht des Islam vgl. Pütter, Beitr. S. 50. Vertragsverhältnisse haben seit Jahrhunderten zwischen der Pforte und den christlichen Mächten, selbst mit dem Pabste, stattgefunden, worüber man sich in ältern Zeiten ein Gewissen machte. Vgl. Ward I, 166. II, 321 ff.

[2]) Schon Cicero de offic. III, 5. nannte sie so. Vgl. davon auch unten §. 104.

[3]) »Qui nullius Principis auctoritate sive mari sive terra rapiunt.« Bynckershoeck, Quaest. iur. publ. I, c. 19. Die Barbareskenstaaten werden nach der neuen Praxis der Europäischen Staaten nicht mehr dazu gerechnet. Bynckershoeck, ibid. c. 17. Rau, Völkerseerecht §. 130 ff. Man stehet mit ihnen schon seit uralter Zeit (vgl. Leibnit. Cod. dipl. p. 13. 14.) auf Vertragsfuß. Ward II, 331.

[4]) Eine Erklärung der Völkerrechte decretirte die französische Nationalversammlung am 28. Oct. 1792 und beauftragte damit den Abbé Gregoire. Er übergab sein Project 1795 in 21 Sätzen. Die Convention gab jedoch, weil man dazumal aus der Isolirung gegen andere Mächte heraustrat, das Project auf. —

demnach im historischen Wege zu ermitteln. Als die vorzüglichste äußere Erkenntnißquelle des Europäischen Völkerrechtes erscheinen die Europäischen Staatshändel und Völkerverträge, in deren Geist und Buchstaben sich die Uebereinstimmung der Nationen oder ihrer Regierungen beurkundet findet.

Im Alterthum lag darin fast die einzige Manifestation eines gemeinsamen Rechtsprincips. Die Verträge der alten Welt stehen jedoch meist nur auf einer geringen Stufe von Bedeutsamkeit; selten gehen sie über die nächsten actuellen Interessen hinaus; entweder tritt aus ihnen das Wehe der Besiegten entgegen oder die Gründung einer kürzeren oder längeren Waffenruhe, zuweilen jedoch auch die Stiftung eines Handelsverkehres und selbst einer Dikäodosie nach gleichen freundlichen Rechten[1].

Auf einer fast noch tieferen Stufe stehen politisch die Staaten- oder vielmehr Fürstenverträge des Mittelalters. Der Staat selbst lösete sich wesentlich in privatrechtliche Verhältnisse und Interessen auf; man verfügte über Staaten und Völker wie über Privateigenthum; nur das Lehnsverhältniß und die Kirche genoß oder gewährte hiergegen einigen Schutz, oft auch diesen kaum[2].

Eine Vertragspraxis der politischen Interessen begann im fünfzehnten Jahrhundert, mit mancherlei Vor- und Rückschritten[3], gleich-

Man findet dasselbe mit einer Kritik von Bentham und mit Gegenbemerkungen in Isambert, Annales Politiques 1823 Introduction, gegen Ende. Auch sind darüber die sehr verständigen Bemerkungen von Martens, Einl. in d. Europ. V.-R. von 1796 Vorrede S. V. f. zu vergleichen.

1) Eine verdienstliche Sammlung der alten Völkerverträge findet sich in Barbeyrac Supplément au corps universel diplom. de J. Du Mont, à la Haye 1739. t. I. Von dem bedeutendsten Interesse sind darin die griechischen σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν, insbesondere die Verträge zwischen Athen und Sparta, Rom und Carthago, dann zwischen K. Justinian und Cosroes 561 n. Chr. Barb. part. II, p. 196.

2) Auch die Verträge jener Zeit finden sich bei Barbeyrac a. a. O. P. II. Bemerkungen darüber bei Ward II, 231. s.

3) Nachweisungen und Darstellungen dieser neuen Vertragspolitik und Staatshändel s. in J. J. Schmauß, Einl. z. d. Staatswissensch. Lpz. 1740. 1747. 2 Thle. Fr. Ancillon, tableau des revolutions du système politique de l'Europe. Berl. 1803—1805. 4 t. Par. 1806. 6 Vols. Deutsch übers. v. Mann. Berl. 1805. 4 Bde. Ge. Fred. de Martens, Cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des Puissances de l'Europe. Berl. 1801 (t. 1. II. Guide diplomatique. t. III. Tableau.). Desselben Ge. Fr. v. Martens, Grundriß einer diplom. Gesch.

zeitig mit der Entstehung einer Europäischen Politik und im Geiste derselben. Man schloß damals Verträge auf Verträge, oft nur als Maske des Augenblicks, selten von allen Theilnehmern ernstlich gemeint; eben so leicht hob man sie auf und verbündete sich mit dem Gegner des bisherigen Vertragsgenossen[1]. Wo es etwas zu gewinnen und zu theilen gab, drängte man sich dazu und suchte man mitzugewinnen (le système copartageant). Vermählungen und Aussteuer spielten dabei eine wichtige Nebenrolle[2].

Höhere Interessen wurden durch die religiöse Spaltung im sechszehnten Jahrhundert angeregt, zuerst mehr intensiv im Schooße der

der Europ. Staatshändel und Friedensschlüsse. Berl. 1807. Koch, tableau des revolutions de l'Europe. Par. 1807. 3 Vols. n. ed. Par. (1813) 1814. 4 Vols. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, par Koch. à Bâle. 1796. 97. 4 Vols. refondu par Fr. Schoell, à Par. 1817. 1818. 15 ts. C. D. Voß, Geist der merkw. Bündnisse des 18. Jahrh. Gera 1801. 1802. 5 Thle. — des 19. Jahrh. 1803. 1804. 2 Thle. Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française par Mr. de Flassan. Par. et Strasb. 6 ts. n. ed. 7 ts. 1811.

Sammlungen der Staatenverträge, ohne Beschränkung auf bestimmte Nationen, sind veranstaltet von G. W. Leibnitz, Cod. iur. gent. Hannov. 1693. 1727. Guelferb. 1747. Ejusd. mantissa. Hannov. 1700. 1724. Guelferb. 1727. Jacques Bernard, Recueil des traités de paix etc. à Amst. et à la Haye. 4 ts. 1700. Jean Du Mont, Corps universel diplomatique. ib. 1726—1731. 8 ts. avec les supplém. par J. Barbeyrac, J. Rousset et J. Yves de St. Priest. F. A. Wenck, Cod. jur. gent. recentiss. 3 vol. Lips. 1781. 86. 95. G. F. de Martens, rec. des principaux traités d'alliance etc. 8 ts. und 7 Supplementbände des Verf. selbst; hiernächst mit den Supplementbänden von Saalfeld, Charles de Martens, Sartorius und Murhard. Außerdem haben die bedeutenderen Staaten noch ihre besonderen Sammlungen, nachgewiesen in den Literaturwerken von v. Ompteda u. v. Kamptz, desgl. in Klübers Bibliothèque choisie am Ende seines droit des gens, u. in Mohl Zeitschr. f. Staatswissensch. 1846. I, S. 87. Im Erscheinen ist begriffen Nouveau Cours de diplomatie ou recueil universel des traités etc. par MM. L. B. Bonjean et Paul Odent. à Paris. Eine Auswahl der wichtigern Verträge liefern: Bar. Ch. de Martens et Bar. J. de Cussy im Recueil manuel et pratique des traités depuis 1760. Leipz. 1846 — 53. 5 ts. Ferner: Diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphäl. Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtl. Einleitungen herausg. von Dr. F. W. Ghillany. (In 4 Abthl.) 1. Thl. 1. Abthl. Nördlingen 1855.

1) Man denke an die Zeit der Italienischen Händel, welche Frankreichs Ansprüche auf Mailand und Neapel hervorriefen.

2) Buchholz, Gesch. K. Ferdinands I. I, S. 60 f.

Staaten selbst; bald aber mischte sich die äußere Politik ein, um durch Benutzung der inneren Religionshändel Vortheile zu erlangen, ohne eben ängstlich für das Interesse der eigenen Staatsreligion besorgt zu sein. In demselben Zeitalter gelangte auch die Handelspolitik zu einem großartigeren Einfluß auf die Europäischen Angelegenheiten; sie verflocht mit diesen die Colonialinteressen, wie sie, vorzüglich seit dem Abfall der vereinigten Niederlande von der Spanischen Monarchie, den Krieg selbst in entferntere Weltgegenden hinüberspielte.

Das siebenzehnte Jahrhundert brachte für's Erste die religiöse Aufregung zum Stillstande. Die Politik der Machthaber feierte ihren Triumph auf dem Westphälischen Friedens-Congreß. Er war lange Zeit ihr Stolz, wenn gleich der Friedensschluß selbst in mancher Hinsicht sich als verhängnißvolle Pandora demnächst geoffenbart hat. Gewiß wurde er eine langdauernde Basis des südwestlichen Europäischen Staatenbestandes und des Gleichgewichts darin. Zugleich auch der Wendepunkt zwischen der älteren und neuesten Diplomatie. Bis dahin hatte man noch immer mindestens einen Schein des Rechtes zur Grundlage der Verhandlungen gemacht; der Friedens-Congreß zu Münster und Osnabrück ließ es schon weniger seine Aufgabe sein, gekränkte Rechte wiederherzustellen, sondern scheute sich nicht, ganz nach politischen Convenienzen zu verfahren und sogar Rechte zu vernichten, z. B. im Wege der Säcularisation und Mediatisirung[1].

Die nächste Folge war eine überaus geschäftige Politik, theils um irgend äußere Vortheile zu erlangen, theils um das mühsam hergestellte Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Die s. g. Einmischungspolitik kam zur vollen Blüthe, mit ihr die Praxis der allgemeinen Friedens-Congresse und Concerts, worin man bei dem damals herrschenden Regierungssystem seit Unterdrückung der Feudalstände nicht sehr gehindert war. Im Haag war gewissermaßen der neutrale Heerd der Diplomatie, wo man die Karten mischte oder das Spiel zu endigen suchte und sich gegenseitig auch bei feindlichen Zuständen aufsuchen konnte.

[1]) Die wichtigsten Schriften über den Westphälischen Friedens-Congreß s. in v. Martens Staatshändel, S. 55. Dazu: Die Urkunden und Friedenschlüsse zu Osnabrück und Münster, nach auth. Quellen. Zürich 1848.

Noch den größeren Theil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch blieb die Europäische Vertragspraxis ein System des politischen Calcüls, jede für das Gleichgewicht gefährliche Uebergewalt möglichst zu beseitigen, wo nicht das Glück der Waffen oder die Verwickelung der Umstände einen Theil unrettbar in die Hand des anderen gegeben hatte. Außerdem ließ man zwar nicht das strenge Recht, wohl aber eine gewisse Mäßigung in den Staatshändeln und bei deren Schlichtung vorwalten; es war vorzüglich der status quo, auf welchen man wieder zurückzukommen suchte[1]; eine möglichst farblose blasse Diplomatie.

Jedoch auch dieser Geist der Mäßigung schwand längere Zeit hindurch im Norden mit der Theilung Polens, im Westen mit den Siegen der Revolution. Der Sieger dictirte die Tractaten; was dem Besiegten blieb, war Gnade oder weise Schonung für den Augenblick; Veränderungen des Besitzstandes wurden oft nur durch ein Senatus-Consult oder eine Proclamation angezeigt. Alle Verträge seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis 1814 drehten sich beinahe um die Axe der Napoleonischen Herrschaft oder insgeheim um den entgegengesetzten Pol, bis der Widerstand dagegen offen aufzutreten vermochte und das Vertragsgewebe von 1815 erschuf.

Dieser glückliche Erfolg führte die Praxis der Congresse zurück und erweiterte sie noch in Form und Richtung. Die letztere war ein non plus ultra gegen die Revolution, oder wo sie nicht zu unterdrücken war, wenigstens die Erhaltung eines möglichst gefahrlosen status quo, während andrerseits, wo die Revolution sich in den Constitutionalismus eingefriedigt hatte, Alliancen zur Selbstentwickelung des inneren Staatenlebens geschlossen wurden.

Die großartigsten Gegenstände von Staatenverträgen, welche theils in Verbindung mit der Tagespolitik standen, theils außer derselben abgehandelt wurden, waren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Rechte der Neutralen zur See, sodann im gegenwärtigen das Napoleonische Continentalsystem, weiterhin die Unterdrückung des Sclavenhandels, endlich der deutsche Zollverein.

[1]) Vgl. Friedr. Schlegel's Vorlesungen über n. Gesch. S. 509.

Die Theorieen und Literatur des Völkerrechtes.

9. Eine andere, nicht weniger ergiebige Quelle des Europäischen äußeren Staatenrechtes ist die wissenschaftliche oder nur referirende Darstellung desselben in den Schriften der verschiedenen Entwickelungsstadien. Wie in anderen Beziehungen hat auch hier die Wissenschaft und Presse theils bestätigend, theils vorauseilend und vorbereitend gewirkt; sie ist ein Zeugniß von der Wirklichkeit ihrer Zeit oder von den darin Statt findenden Schwankungen[1].

Die alte Welt bietet in dieser Hinsicht kein zusammenhängendes Werk dar. Die Juristen des Mittelalters haben die völkerrechtlichen Fragen ihrer Zeit nach romanistischen und canonistischen Sätzen entschieden. In den Anfängen der neuen Europäischen Zeit trat an die Stelle des Rechtes die raffinirende Staatsklugheit, deren Vertreter und Lehrer vorzüglich Nicolo Macchiavelli wurde. Seine Schrift vom Fürsten ist ein Meisterwerk der sich über jede objective Schranke hinaussetzenden selbstsüchtigen Subjectivität, deren es freilich zu mancher Zeit und für manche Völker bedurft hat, um sie zum Bewußtsein ihrer Versumpfung und zu einer neuen Erhebung zu bringen[2]. Weiterhin suchten im sechszehnten Jahrhundert praktische Juristen ein System gegenseitiger Forderungsrechte unter den christlichen Staaten zu begründen; zuerst nur mehr für einzelne nahe liegende Fragen[3], bis Hugo Groot, geb. 1583 † 1645, den ganzen in der bisherigen Staatspraxis sich darbietenden Kreis des inter-

[1]) Literarhistorische Notizen und Versuche darüber finden sich in (Burkh. Gotthlf. Struv) Bibliotheca iuris Imperantium. Norib. 1727. Isambert, Annales Politiques. Par. 1823. Introduction. Vgl. G. de Wal, Inleiding tot de Wetensc. van het Europ. Volkenregt. Groning. 1835. p. 1—123. 201—218. Das Neueste bei Mohl, Zeitschrift f. Staatswissensch. 1846. I, S. 3 f. und in der Tüb. Vierteljahrsschrift von 1854. S. übrigens auch v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts. Leipz. 1847. S. 18—230.

[2]) Ueber den eigentlichen Charakter Macchiavelli's und seiner Lehren finden sich tüchtige Bemerkungen bei Isambert a. a. O. S. 76. S. auch Mundt, Macchiav. u. d. Gang d. Europ. Politik. 2. Ausg. Leipz. 1853.

[3]) Der erste Bedeutendere war Suarez (1538—1617) de Legibus ac Deo legislatore. Der Bedeutendste: Alberico Gentile † 1611, Italiener, zuletzt in Oxford. Seine Schriften: de legationibus. de iure belli. de iustitia bellica. Im Allgem. vgl. v. Kaltenborn, die Vorläufer des H. Groot. Halle 1848.

nationalen Rechtes umfassend, dasselbe zu einer eigenen selbständigen Wissenschaft erhob, welche bis auf den heutigen Tag ununterbrochen gepflegt worden ist. Er unterschied in seinem unsterblich gewordenen Buche vom Recht des Friedens und des Krieges, welches 1625 vollendet ward[1], ein doppeltes Völkerrecht, ein unveränderlich natürliches und ein willkürliches aller oder doch mehrerer Völker. Eine tiefere Grundlegung findet sich nicht, also auch keine innere Vermittlung des natürlichen und positiven Rechtes. Seine Hauptrichtung war, das wirklich schon, wenigstens in einzelnen Fällen, geübte Recht, so weit es der Sittlichkeit entspricht, zu bestätigen, für andere noch nicht entschiedene Fragen dagegen eine der Sittlichkeit entsprechende Lösung aus allgemeinen juristischen Regeln und ehrwürdigen Auctoritäten zu geben[2]. Diese sittliche Durchsichtigkeit verschaffte dem Buche selbst den bleibendsten Beifall. Demnächst aber haben sich in der Grundansicht und Behandlungsweise vorzüglich zwei Richtungen ergeben, deren jede wieder ihre besonderen Nüancen darbietet.

Die Eine Hauptrichtung ist die naturrechtliche, ausgehend von der Thatsache oder Fiction eines der menschlichen Natur eingepflanzten oder vorgeschriebenen Vernunftgesetzes, dem sich kein menschliches Wesen und menschlicher Verein entziehen dürfe. Diese Richtung beginnt schon vor Groot[3]; sie war der nothwendige Gegensatz, um die Herrschaft der rein materiellen politischen Interessen zu stürzen; aber auch in ihr selbst fehlte es nicht an Gegensätzen. Auf der einen Seite gab es Manche, welche ein durch sich selbst verbindliches positives, namentlich internationales Recht gänzlich leugneten und das vermeintlich allein wahre natürliche Recht entweder auf die substanzielle Macht der Gewalt oder einen göttlichen Auftrag der Herrschaft über Andere, wodurch dann erst das menschliche Recht selbst geschaffen werde, gründeten, wie z. B. der Brite Hobbes, geb. 1588

[1]) Ueber die verschiedenen Schicksale dieses Buches s. v. Ompteda §. 120 ff. und eine Uebersicht seines Inhaltes ebendas. §. 57 ff.

[2]) Genaueres bei Gustav Hartenstein, Darstellung der R.-Philos. des H. Grotius. (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften.) Leipz. 1850.

[3]) Dahin gehört: J. Oldendorp † 1557 in s. Isagoge iur. natural. Col. 1539. Nic. Hemming zu Copenhagen, in s. method. apodod. L. nat. Vitemb. 1562.

† 1679, der die Gewalt vergötterte[1], in Frankreich noch in neuerer Zeit, wenn auch in anderer Weise Herr von Bonald[2]; oder auf die ethischen Regeln der Gerechtigkeit für alle Menschen, wie Samuel v. Pufendorf, geb. 1631 † 1694, in seinem ius naturae et gentium[3]; sodann Christian Thomasius (1655—1728) in mehreren Schriften[4].

Je mehr diese Lehren aber gegen die Wirklichkeit anstießen oder der Willkür der Macht das Feld ebneten, desto mehr fanden sie Widerstand. Der größere Theil der Rechtsgelehrten bewegte sich lieber auf dem bequemeren und praktischen Boden der Grootischen Anschauung, legte auch dem Positiven eine Verbindlichkeit bei und betrachtete das s. g. natürliche Recht der Einzelnen und der Völker als eine unmittelbar verbindliche, wenigstens als eine subsidiarisch giltige Quelle. In diesem Sinne lehrte und schrieb zunächst nach Groot der Brite Richard Zouch (1590—1660)[5]. Auch die Philosophen kamen bald hiebei zur Hilfe, vorzüglich Christian Friedrich v. Wolff (1679—1754), welcher sich im Wesentlichen mit Groot einverstanden zeigte[6]. In ähnlicher Weise dachten und schrieben Hermann Friedrich Kahrel (1719—1787), Adolph Friedrich Glafey (1682—1754)[7], vorzüglich Emerich von Vattel, ein Schweizer (1714—1767), dessen Werk[8], ganz dem System Wolfs entsprechend, nur durch seine gefällige und praktische, obgleich oft seichte Weise

1) Sein am meisten hierher gehöriges Werk sind die Elementa philosophica de cive. 1642.

2) Zuerst in s. théorie du pouvoir politique et religieux. Constance 1796. Dann in s. legislation primitive, u. s. f.

3) Zuerst erschienen 1672. Voraus gingen die Elementa iurispr. universalis. 1660. Nachher folgte de officiis hominis et civis. 1673. Vgl. darüber und über seine Gegner Struv, bibl. iur. imp. 1, V.

4) Besonders in den Fundamenta iur. naturae et gentium. Hal. 1705. 1708. Vgl. Struv. I, VI.

5) Iuris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Zuerst Oxon. 1650 und nachher sehr oft. v. Ompteda §. 64. 130. Wheaton hist. d. progr. p. 45 (I, 141).

6) Sein Hauptwerk: ius gentium methodo scientifica pertractatum. 1749. Darüber v. Ompteda §. 93 f. Wheaton, hist. du progrès. p. 121 (I, 227).

7) Sein Vernunft- und Völkerrecht erschien 1723. Sein Völkerrecht 1752.

8) Le droit des gens. Zuerst 1758; mit Noten von Pinheiro Ferreira. Paris 1838. Darüber v. Ompteda §. 99. Wheaton p. 127 (I, 236).

sich einen Platz neben Groot in den Bibliotheken der Staatsmänner verschafft hat; außerdem T. Rutherford[1], J. J. Burlamaqui[2] und Gerard de Rayneval[3].

Noch weiter in dem Gegensatz zu Pufendorf gingen die vorzugsweisen Anhänger des historisch-praktischen Rechtes, unter denen sich wieder zwei Fractionen unterscheiden lassen: nämlich die reinen Positivisten, welche nur ein durch Herkommen oder Verträge bestätigtes internationales Recht anerkennen, ein Naturrecht oder natürliches Völkerrecht aber ganz ignoriren oder dahingestellt sein lassen, und andrerseits diejenigen, welche zwar in dem Völkerwillen allein den Grund eines praktischen gemeinsamen Rechtes finden, denselben jedoch nicht bloß in äußeren Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge, in den Standpunkten und Verhältnissen, worin die Nationen zu einander treten, als von selbst gegeben entdecken, somit zwar kein absolut verbindliches ius naturale, wohl aber die naturalis ratio der Personen, Dinge und Verhältnisse, oder auch überhaupt das Wollen der Gerechtigkeit, in den Willen der Nationen eingeschlossen betrachten.

Zur letzteren Fraction gehörte bereits Samuel Rachel (1628 bis 1691), der unmittelbare Gegner Pufendorfs[4]; sodann Johann Wolfgang Textor (1637—1701) mit einigen Andern[5]. Zur Fraction der reinen Positivisten hingegen, den Männern des Herkommens, der Geschichte und Praxis: Cornelius van Bynkershoek (1673 bis 1743)[6], der Chevalier Gaspard de Real[7]; in Deutschland J. J. Moser (1701—1786), der sich fast nur an äußere Thatsachen hielt[8];

1) Institutes of natural law. 2 Vols. Lond. 1754.

2) Principes ou éléments du droit politique. Zuerst Genève 1747, zuletzt Lausanne 1784. In Gr. Britannien viel gebraucht.

3) Institutions du dr. de la nature et des gens. à Par. an. XI (1803) und 1832.

4) Ueber ihn und seine Ansichten vgl. v. Ompteda §. 73.

5) S. ebendas. §. 74. 75.

6) Hauptschrift: Quaestionum iur. publ. Libri II. Lugd.-B. 1737 und öfter. Vgl. v. Ompteda §. 150. Wheaton, histoire I, 244 und intern. Law. §. 7.

7) In seinem 1754 erschienenen Werk: La science du gouvernement. P. V.

8) Hauptschrift dieses unermüdlichen Publicisten: Versuch des N. Europ. Völkerrechts 1777—1780. X Thle. S. außerdem v. Ompteda §. 103. v. Kamptz N. Lit. §. 35.

sodann beinahe die ganze neuere publicistische Schule, nachdem Kant das Naturrecht gestürzt, das Recht von der Ethik und Speculation getrennt und lediglich der positiven Willkühr überwiesen hatte. In diesem Sinne lehrte und schrieb Gr. Friedr. v. Martens (1756 bis 1821), der das gegenseitige Recht der Nationen wesentlich auf Verträge und die daselbst angenommenen Grundsätze baute[1]; ferner Carl Gottlob Günther (geb. 1772); Friedrich Saalfeld (Göttingen 1809), Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760—1831), Johann Ludwig Klüber (1762—1835), Julius Schmelzing, Carl Heinrich Ludwig Pölitz (1772—1834) und Carl Salomo Zachariä (1769—1843), bei denen überall das natürliche oder philosophische Völkerrecht höchstens als influenzirendes Motiv des Positiven, oder auch als subsidiarisches Recht im Fall der Noth angesehen wird, ohne daß man sieht, wie es zu dieser Ehre kommt, worauf es sich stützt und ohne daß die vorgetragenen Lehren durchgängig als positive dargethan werden können. Als Gegner dieses Systems ist in neuester Zeit Pinheiro Ferreira in seinen Commentarien zu v. Martens aufgetreten[2], im Geist der zuvor erwähnten Fraction, welche eine wissenschaftliche Reflexion und Polemik nicht entbehren will, wogegen Mr. Wheaton[3] sich wesentlich auf die Seite der Praxis und Positivisten gestellt hat, ohne sich der Billigkeit und Kritik aus den höheren Gesichtspunkten einer allgemeinen Gerechtigkeit zu verschließen. Denselben Standpunkt nehmen im Ganzen auch die neuesten Bearbeitungen des Völkerrechtes durch Französische, Britische und Spanische Schriftsteller[4].

[1]) Seine Ansichten sind zuerst dargestellt in einem zu Göttingen erschienenen Programm v. d. Existenz eines positiven Europ. Völkerrechts. 1784. Seine Schriften in v. Kamptz N. Lit. §. 35 u. f. f.

[2]) Le droit des gens p. G. Fr. de Martens, avec des notes p. Pinh. Ferreira. 1831. 2 ts.

[3]) Elements of the intern. law. Lond. 1836. 2 vls. Französische Bearbeitung unter dem Titel: Élémens du dr. intern. Leipz. Par. 1848.

[4]) Es mögen hier angeführt werden die Franzosen: Du Rat-Lasalle, Droit et législation des armées de terre et de mer, woselbst t. I, p. 370 ein Précis du droit des gens; vorzüglich Theodore Ortolan, Règles internationales de la mer. Par. 1845. Die Briten: Oke Manning, Commentaries on the Law of Nations. Lond. 1839. James Reddie, Researches in maritime Intern. Law. Edinb. 1844. 1845. 2 vls. Wildman, Intern. Law. Lond. 1849. 2 vls. Der Südamerikaner

Am entferntesten von allen bisher geschilderten Fractionen stehen diejenigen, welche das Völkerrecht nur von dem Interesse der Staaten abhängig machen, sei es von den Individual-Interessen jedes Einzelstaates[1], oder von den allgemeinen Interessen aller Staaten, wie Montesquieu[2], in neuerer Zeit Jeremias Bentham[3]. Das wahrhaft Nützliche ist zwar mit dem sittlich-nothwendigen identisch; es finden jedoch über Jenes gar leicht Mißverständnisse statt[4].

Auch die neueste Philosophie hat den Streit der Systeme und Principien noch nicht beseitigt. Sie glaubt entweder mit Schelling an eine Gesetz-Offenbarung des göttlichen Geistes für die Nationen, oder sie vindizirt mit Hegel auch das Völkerrecht der menschlichen Freiheit, dem Willen, der sich selbst das Recht setzt oder in Gemeinschaft mit anderen bildet.

Unsere Ueberzeugung haben wir schon oben (§§. 2. 3.) ausgesprochen[5].

Andr. Bello, Principios de Derecho de Gentes, publ. en Santiago de Chile. reimp. Par. 1840. Der Spanier: Jose Maria de Pando, † 1840. Elementos del Derecho Intern. Madr. 1843. und Antonio Riquelme, Elementos de Derecho Publ. internacional, con explication de las reglas que constituyon el derecho internacion. Espagnol. tom. I. II. (appendice).

1) Der Vorwurf eines nationalen Egoismus kann am Meisten den Schriftstellern über das Seerecht gemacht werden, (wovon unten) namentlich den Britischen, während sich die Französischen in neuerer Zeit mehr dem cosmopolitischen Standpunkt mit den Deutschen und Skandinavischen Schriftstellern zugewendet haben.

2) De l'esprit des lois. I, 3.

3) Jerem. Bentham, Principles of internat. Law. (Works, coll. u. s. of J. Bowring. P. VIII, p. 535 s.)

4) Gute Bemerkungen darüber s. b. Oke Manning, p. 58 s.

5) Eine sehr dankenswerthe Uebersicht der verschiedenen Theorieen giebt Warnkönig in der Tübinger Zeitschr. f. R.-Wissensch. VII, 622 ff.

III.

Die Specialrechte der Nationen unter einander.

Natur derselben.

10. Unter der Aegide des gemeinsamen Völkerrechtes entstehen die Einzelrechte der verschiedenen Staaten und zwar theils schon von selbst mit dem Eintritt oder Dasein gewisser Verhältnisse, theils durch besondere Erwerbung (§. 11). Ihrem Inhalte nach haben sie entweder die Erhaltung der Existenz so wie die Beförderung materieller Interessen zum Gegenstand, oder nur die Würde der einzelnen Nationen. Letzteres sind die in der diplomatischen Sprache s. g. Ceremonialrechte (droits de cérémonie, droits cérémoniels), die entweder ganz für sich bestehen, oder, wie häufig der Fall ist, nur die weitere formelle Ausbildung eines an sich nothwendigen Rechtsverhältnisses sind. Von ihnen wird in der Folge nur in so weit die Rede sein, als sie dem internationalen Rechtsgebiet wirklich angehören, d. h. so weit Staaten und Regierungen gegen einander darauf zu bestehen ein Recht haben, keineswegs aber von dem ganzen s. g. Ceremoniel der Höfe, Staatsbehörden u. s. w. in auswärtigen und einheimischen Verhältnissen, so weit solches von der eigenen Willkür jedes Staates abhängig ist[1].

Besondere Entstehungsgründe der Einzelrechte der Staaten.

11. Rechtsverhältnisse einzelner Staaten, welche nicht schon nach gemeingiltigen Grundsätzen des Völkerrechtes von selbst existiren, können begründet werden:

1. durch Verträge der Betheiligten;
2. durch Occupation, d. h. durch Besitzaneignung, welcher kein schon vorhandenes Recht eines Andern entgegenstehet,

[1]) Wir gebrauchen hier das Wort Ceremonialrecht hauptsächlich in demjenigen Sinne, worin man auch von einem s. g. Ceremonial-Charakter der diplomatischen Personen spricht. Klagen über Mißverstand des Wortes und über ungebührliches Hineinziehen des ganzen Ceremoniels in das Völkerrecht finden sich schon in v. Ompteda Lit. §. 206.

von welchen beiden noch in der Folge ausführlich zu handeln ist. Außerdem läßt sich eine giltige Rechtsbehauptung nur noch stützen

3. auf unvordenklichen Besitzstand;
4. auf Herkommen oder Observanz, wenn ein Staat gegen den Andern oder wenn mehrere unter sich gegenseitig durch eine oder mehrere Handlungen die Anerkennung einer dauernden Verpflichtung unzweideutig dargelegt haben, ohne dabei in einem Irrthum oder in einem Zwange begriffen gewesen zu sein[1];
5. auf Besitzergreifung einerseits und ausdrückliche oder stillschweigende Aufgebung des bisherigen Rechtszustandes andrerseits.

Dagegen kann weder von s. g. vermutheten oder vorausgesetzten stillschweigenden Conventionen[2] als einer Quelle von Specialrechten die Rede sein, wenn man darunter nicht etwa den fünften Fall oder die Analogie der Verträge und eines bestimmten Herkommens versteht, welche in diesen beiden Quellen selbst mit eingeschlossen ist[3], noch auch läßt sich eine allgemeine Anerkennung des Institutes der Verjährung durch bestimmten Zeitverlauf unter den Europäischen Nationen nachweisen[4], so immanent auch an sich jedem geschlossenen Rechtssystem die Idee oder Nothwendigkeit einer Verjährung ist[5]. Die Dauer von Staatenrechten, welche nicht durch Zweck und Convention auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist daher an sich von dem Verlauf gewisser Jahre nicht abhängig; sie bestehen so lange, als der Berechtigte sie nicht aufgegeben hat oder in die Unmöglichkeit gekommen ist, sie ferner geltend zu machen. Die Aufgebung kann

1) S. vorzüglich Günther Eur. Völkerr. I, S. 16—20. 28—31. Martens nahm nur eine unvollkommene Verbindlichkeit des Herkommens an. Völkerr. §. 30.

2) Dagegen bereits Klüber, Dr. d. g. §. 3. Martens begriff darunter hauptsächlich den obigen fünften Fall.

3) Martens a. O. §. 62. Klüber §. 4. Günther I, 20.

4) Eine vielbehandelte Schulfrage, — m. s. die Monographieen bei v. Ompteda §. 213 u. v. Kamptz §. 150 — die aber dadurch nicht weiter gebracht ist. Die Praxis hat sich allezeit gegen das Aufdringen eines positiven Institutes der Art gesträubt. Zusammengesetzte Staaten- und Bundesverhältnisse können dasselbe allerdings aufnehmen. So galt es ehemals unter den Mitgliedern des Deutschen Reiches. Unter den heutigen Souveränen Deutschlands ist es aber wegen der Verhältnisse, die sich nicht aus jener Zeit herschreiben, schwerlich noch anwendbar.

5) Richtig sagt Pinheiro Ferreira zu Martens Not. 31, daß man droit (eigentlich Rechtsnothwendigkeit) und loi de préscription unterscheiden müsse.

erfolgen entweder im Wege des Vertrages oder durch einseitige Dereliction, wodurch dann von selbst ein entgegenstehender Besitz jeder Anfechtung überhoben wird; eine Dereliction kann aber allerdings auch aus einem langen Zeitverlauf zu erschließen sein, wenn der vormals Berechtigte Gelegenheiten des Widerspruchs oder der Wiederausübung seines Rechts hat vorübergehen lassen. Immer jedoch entscheidet hier nur die rechtliche Natur eines Verzichtes[1].

Was den unvordenklichen Besitzstand betrifft[2] (antiquitas, vetustas, cuius contraria memoria non existit), so kann darunter nur ein solcher gemeint sein, wo der Beweis, daß es jemals anders war, nicht geführt werden kann und demnach die Vermuthung entstehet, daß die Sache oder das Recht dem besitzenden Subject von Anfang an gehört habe. Der jetzige, schon uralte Besitzstand ist eine vollendete Thatsache, wogegen die Geschichte Nichts vermag. Wie viele Staatenrechte, Grenzen und Besitzungen würden nach bloß theoretischen Rechtsgründen, oder wenn man nach den Rechtstiteln früge, anzufechten sein, wenn nicht das vor der Geschichte geborgene Alter sie niederschlüge?

Außerdem muß freilich auch den Staaten gesagt sein: hundert Jahre Unrecht ist noch kein Tag Recht.

Besitzstand, als subsidiarischer Regulator der Staatenverhältnisse.

12. So weit es an einem klar erweislichen Recht ermangelt, ist die Gestaltung des eigenen Rechtskreises allezeit noch der freien That, dem Willen des Einzelnen überlassen. Hierin liegt auch die Macht des jeweiligen Besitzstandes, als eines wenigstens provisorischen Regulators der Staatenverhältnisse. Es ist nämlich jeder Besitz, den eine Person wissentlich ergreift oder ausübt, als freiheitliche That die Satzung und Erklärung eines subjectiven Rechtes, welches zwar keine entgegenstehenden objectiven Rechte zu beseitigen vermag, dennoch aber deren Uebung hindert und sich bis zu dem Austrag

[1]) Uebereinstimmend H. Groot II, 4, 1 ff. und die meisten seiner Commentatoren. Auch Pufendorf IV, 12, 11. Vattel II, 11, §. 149. Wheaton II, 4, §. 4.

[2]) Hierüber noch immer sehr gut: Groot a. a. O. §. 7 ff. Vattel II, 11, §. 143. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Sttg. 1779. §. 39 f. de Steck, Eclaircissements de divers sujets. Ingolst. 1785. Günther, Völkerr. I, 116 f.

eines etwaigen Streites als Recht der freien Person geltend macht. Muß darum selbst das gesetzliche Recht im Innern der Staaten dem Besitz einen gewissen Schutz leihen, so versteht sich jene Geltung des Besitzes (des s. g. uti possidetis oder des status quo) um so viel mehr nach dem freien Recht der Nationen unter einander. Und selbst für Dritte außer den Betheiligten und deren Angehörigen ist wenigstens einstweilen der Besitzstand eine Thatsache, welche das Recht selbst vertritt und die unter ihm entstandenen Rechtsverhältnisse sanctionirt, als wären sie von dem wirklich Berechtigten ausgegangen[1]; nur mag dem Willen und Rechtszustand des Letztern für die Zukunft kein Zwang oder Eintrag angethan werden, auch ist Niemand verbunden oder berechtiget, einem bereits überwiesenen unrechtmäßigen Besitzer die Rechte eines provisorischen Eigenthümers ferner zuzugestehen. Anwendungen dieser Sätze werden in der Folge sich ergeben.

Die Natur des Besitzes für sich selbst ist übrigens im Völkerrecht keine andere, als im Privatrecht. Nur die näheren Bedingungen zum richterlichen Schutz des Besitzes kommen dort nicht in Betracht. Es genügt die Thatsache des für sich Selbst-Besitzens, ausgenommen in Staatensystemen, wo es eine unblutige Dikäodosie der Genossen nach bestimmten Gesetzen giebt, wie im Deutschen Bunde nach vormaligen gemeinen Reichsrechten. Hier können auch die civilrechtlichen Besitzfehler, ein clam aut vi aut precario possidere, geltend gemacht werden. Nicht bloß Sachen, sondern auch Gerechtsame (iuris quasi possessio) kann ein völkerrechtlicher Besitzstand ergreifen. Unwissend aber übt man keinen Besitz[2] und auch nicht weiter, als die thatsächliche Innehaltung reicht; den Staat vertreten dabei die Organe der Staatsgewalt und deren Beauftragte.

[1]) Wir finden diese Lehre bei Groot I, 4, 20. II, 4, 8. §. 3 und sonst. Schmalz, Völkerr. 208. Klüber, dr. des gens. §. 6. Wildman, Intern. L. I, p. 57. Dieses Princip befolgt auch der Päbstliche Stuhl. Man s. die Erklärung desselben d. non. Aug. 1831 unten zu §. 49.

[2]) S. schon Groot III, 21, 26.

Erstes Buch.

Völkerrecht im Zustand des Friedens.

Erster Abschnitt.

Die Subjecte des Völkerrechtes und ihre Grundverhältnisse.

13. Die Subjecte, auf welche sich das Völkerrecht überhaupt beziehen läßt, sind:

I. der Mensch an sich;
II. die einzelnen, im gemeinsamen Rechtssystem begriffenen Staaten;
III. die Souveräne derselben und ihre Familien;
IV. die einzelnen Staatsangehörigen als solche, anderen Staaten gegenüber; insbesondere
V. die diplomatischen Agenten.

Allen diesen stehen zunächst schon als Voraussetzungen oder Theilen der völkerrechtlichen Verbindung gewisse unleugbare, gleichsam angeborene (native) Rechte zu, dann aber auch durch Herkommen und Verträge gewisse positive Rechtsansprüche, welche entweder nur die Verwirklichung oder concrete Weiterführung der naturalis ratio, eines nativen Rechtes sind, bald auch rein willkürliche äußerliche Zugeständnisse ohne innere Nothwendigkeit, mithin s. g. Ceremonialrechte (§. 10).

Keinen selbständigen Antheil an dem Völkerrecht haben dagegen an und für sich seit der modernen Staatsentwickelung Privatassociationen ohne staatliche Selbständigkeit, wenn dieses auch in der frü-

heren Zeit mit städtischen Handelsverbindungen der Fall gewesen und durch sie sogar ein gewisser Einfluß auf die Gestaltung des neueren Völkerrechtes, insonderheit des Seerechtes, ausgeübt worden ist[1].

Erste Unterabtheilung.

Der einzelne Mensch dem Staat gegenüber.

14. Hätte schon der Mensch mit seiner Existenz gewisse angeborene Rechte, so müßte sie auch jeder Staat, weil er selbst ein Theil des Menschengeschlechtes ist, als giltig anerkennen und achten, das Individuum gehöre zu ihm selbst, oder zu einem anderen, oder noch zu gar keinem Staat. Freilich aber ist das Dasein solcher Urrechte oder allgemeiner Menschenrechte bald geleugnet, bald in größerer und kleinerer Ausdehnung behauptet worden. Gewiß werden sie erst eine Wahrheit in und unter Staaten, deren Gesetz die Sittlichkeit des Willens ist.

Alle Rechte nun, welche nach der Sittlichkeit dem Individuum unabweislich zugestanden werden müssen, vereinigen sich in dem Begriff der Freiheit, von ihrer objectiven Seite betrachtet. Der Mensch ist zum Menschen geboren, d. i. der menschlichen Natur und ihrem Entwickelungsgange gemäß physisch und sittlich zu existiren; der Staat als Theil des Menschengeschlechts und für dasselbe, darf diese Existenz nicht stören oder unterdrücken; vielmehr hat er ihre freie Entwickelung durch Entfernung von Hindernissen zu befördern; gegen den überhaupt oder vorübergehend zur Freiheit, zu einem vernünftigen für sich selbst Handeln Unfähigen besteht sogar die Verpflich-

[1]) Die berühmteste Verbindung dieser Art war die Deutsche Hanse, seit 1315 so benannt, welche eine wirkliche politische Körperschaft ward. Die Werke von Sartorius und Lappenberg geben darüber Auskunft. S. auch Ward, Enqu. II, 276 s. Pardessus, Droit marit. t. II, 90. 453. III, 150. Pütter, Beitr. 137. Heinr. Handelmann, die letzten Zeiten hansischer Uebermacht in Scandinavien. Kiel 1853. Barthold, Gesch. d. Deutsch. Hansa. Leipz. 1854. 2 Thle. Die späteren Handelscompagnieen unter Leitung und Vertretung ihrer Souveräne können damit nicht in Parallele gestellt werden, gehören aber ebensowenig zu den völkerrechtlichen Personen. Vgl. darüber Moser, Verh. VII, 313. Klüber, Dr. d. g. §. 70 d. Martens Einl. §. 130. Not. g. Ueberhaupt die Literatur bei v. Kamptz, §. 260 und Miltitz, Manuel des Consuls II, 660.

tung Aller, mithin auch des Staates, ihn mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu unterstützen, zum vernünftigen Menschen zu erziehen, oder doch approximativ auf der Höhe und in der Verbindung sittlicher Menschen zu erhalten. Aber kein Mensch kann das Eigenthum eines Anderen, selbst nicht des Staates sein; kein sittlicher Staat sollte also Sclaverei dulden; auf keinen Fall ist er schuldig, die in andern obschon befreundeten Ländern bestehende Sclaverei in seiner Mitte gelten zu lassen. Ihm ist der Knecht ein freier Mensch[1].

15. Zergliedert man den Inhalt der menschlichen Freiheit, d. i. der vernünftigen Existenz des Individuums näher, so lassen sich folgende Einzelrechte darin erkennen:

Erstens: Freie Wahl des Ortes der Existenz. Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muß überall seine Heimath aufschlagen können, wo er sich am Meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten. Das Recht der Auswanderung ist also ein unentziehbares; nur selbstauferlegte oder verschuldete Verpflichtungen können es beschränken[2]; nur moralische, nicht äußere Bande machen ein Land zum Vaterlande.

[1]) Nur einzelne Analogieen der Sclaverei finden sich noch im christlichen Europa. Nicht sowohl der Staat erhält diese, als vielmehr der Egoismus der Leibherren. Sonst herrscht meistens der Grundsatz vor: die Luft macht frei. So in Frankreich, schon nach Ordonn. v. Louis X, v. 315. Ordonn. V, 1, p. 1311, in Großbritannien, mit einer kleinen Modification auch in Preußen. Interessant: v. Hymmen, Beitr. VI, 296. Ueber die allmählige Abschaffung der Sclaverei vgl. man Biot, l'abolition de l'esclavage ancien. Par. 1841. Augsb. Allgem. Ztg. 1847. No. 193. Beil. Eine neue Aera hat für die Abschaffung in Europäischen Colonieen begonnen, namentlich seit der Engl. Parl.-Acte 3. 4. Will. 4. c. 73, vom 1. Aug. 1834 an. Der Höhepunkt der jetzigen Civilisation macht überflüssig, das Princip der Sclaverei noch zu bekämpfen. Kein Theil des Menschengeschlechts hat eine Bestimmung dazu. Man vgl. Warnkönigs Bemerkungen in s. Rechtsphilosophie S. 286. Foelix Revue étrangère t. IV et V. Esclavage et Traite des N. p. Agenor de Gasparin. Par. 1838. Wegen des Sclavenhandels s. unten §. 32.

[2]) Die zulässigen Beschränkungen s. §. 59. Die ältere Staatstheorie und Praxis war bei dieser Frage sehr befangen. Schriften s. in v. Kamptz Lit., §. 122. Heutzutage besteht im Princip kaum noch ein Zwiespalt. Selbst v. Haller erkennt es als ein fundamentales an.

Zweitens: Erhaltung, Vertheidigung und Entwickelung der physischen Persönlichkeit; daher auch das Recht, sich die Natur für die Bedürfnisse des Lebens dienstbar zu machen, Eigenthum zu haben, es zu erhalten und zu erweitern in freiem Austausch mit anderen; ferner das Recht der Selbstfortpflanzung durch Ehe und Kinderzeugung; alles in den Schranken der Sittlichkeit.

Drittens: das Recht der geistigen Persönlichkeit, als Mensch auch geistig zu existiren und sich zu entwickeln; sich ein Wissen zu erwerben und im Verkehr mit anderen zu berichtigen; endlich auch ein religiöses Bewußtsein über das Verhältniß zur unsichtbaren Welt sich anzueignen, und darnach zu leben.

In diesen Stücken besteht das Privatrecht der Menschen[1]. Der Staat hat dem an sich bestehenden Rechtsstoff nur die Form zu geben, die Ordnung und richtigen Grenzen vorzuzeichnen und die Mittel zu seiner Realisirung zu gewähren. Damit fällt es aber allerdings in den Bereich der inneren Wirksamkeit jedes Einzelstaates. Es darf jedoch in einem völkerrechtlichen Verbande, wie der Europäische ist, vorausgesetzt werden, daß kein Staat den Unterthanen des Anderen einen rechtlichen Schutz für ihre Person und Habe entziehen oder überhaupt irgend einen Menschen als völlig rechtlos mit ungebundener Willkür behandeln werde, indem man sich im Gegenfalle einer christlich gesitteten Gemeinschaft unwürdig zeigen und davon ausschließen würde. Und in der That wird auch in keinem Staate des gedachten Kreises einem Fremden der Schutz seiner Person und der Genuß der von keiner staatsbürgerlichen Eigenschaft abhängigen Privatrechte versagt. Hierin beruhet die Grundlage des jeweiligen s. g. Fremdenrechtes, dessen besondere Entwickelung innerhalb der Europäischen Staatengenossenschaft weiterhin einen Platz finden wird (§§. 34—39. 60—63)[2].

[1]) Etwas Anderes als das Privat- oder Urrecht aller Menschen sind die politischen und staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen in den Staaten, welchen sie angehören. Für diese giebt es kein gleichförmiges, allenthalben giltiges Princip. Ihre Gestaltung und Veränderung ist die That der Macht oder des Volksgeistes. In der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche der Constitution vom 3. Septbr. 1791 voranging, wurden jene verschiedenen Rechte mit einander in Verbindung gebracht.

[2]) Eine verdienstliche Zusammenstellung des ganzen „Prakt. Europ. Fremdenrechts“ hat Prof. Th. Pütter. Leipz. 1845. geliefert.

Zweite Unterabtheilung.
Die Staaten selbst.

I. Ihre Natur, Bedeutung und Verschiedenheiten.

16. **Staaten** sind die vereinzelten stetigen Verbindungen von Menschen unter Einem Gesammtwillen für die sittlichen und äußeren Bedürfnisse der menschlichen Natur. Ihre gemeinsame Aufgabe ist die vernünftige Entfaltung des Menschen in seiner Freiheit. Denn der Staat an sich ist der Mensch der Gattung. Aber es giebt keinen Universalstaat. Gäbe es einen solchen, so müßten Alle dagegen kämpfen, um ihn wieder in die nationalen Stoffe aufzulösen, in den Bau von Einzelstaaten, in welchen sich die menschliche Kraft allein im gehörigen Maaß und Gleichmaaß entwickeln kann. Zur Existenz eines Einzelstaates gehört indeß:

I. das Dasein einer Gemeinde mit Selbstgenugsamkeit, d. i. mit den nöthigen Mitteln und Kräften, um sich in ihrer Vereinzelung zu behaupten;

II. das Dasein eines ausschließlichen organischen Gesammtwillens — der Staatsgewalt — zur Führung und Vollendung der Verbindung in der angedeuteten Richtung;

III. eine Stetigkeit der Verbindung (ein **status**), als natürliche Bedingung ungehinderter naturgemäßer Entfaltung. Sie beruhet wesentlich auf festem und zureichendem Landbesitz, auf Bildungsfähigkeit und auf Sittlichkeit der Gemeinde.

Wo Eines oder das Andere fehlt oder anders ist, da sind entweder nur Embryonen oder Uebergänge zum Staat vorhanden, oder Gesellschaftsaggregate zu einzelnen bestimmten Zwecken; Horden oder Naturstaaten, die ohne inneren Bildungsstoff in sich selbst zergehen[1]. Auch die geschichtliche oder Weltbedeutung der wirklichen Staaten

[1]) Ob schon Einer, ob Zwei, oder Drei, oder wie Viele einen Staat allein ausmachen können? ist eine müßige Schulfrage, und beantwortet sich leicht aus den gegebenen Merkmalen des wahren Staates. — Daß unabhängige Raubvölker und Horden noch keine Staaten sind, darüber war die ältere und neuere Staatstheorie einverstanden. S. auch H. Groot III, 3. I, 1 mit den Citaten aus Cic. Philipp. IV, 15 und den Römischen Juristen.

ist bald nur eine vorübergehende mechanische (états de fait, de circonstance), welche sich entweder ganz wieder auflösen oder der Kern der anderen werden, bald aber auch eine bleibende natürliche, auf Naturfülle und Nationaleinheit gegründete.

17. Außerwesentlich ist für das Völkerrecht im Allgemeinen das größere oder geringere Gewicht, welches ein Staat in die Wagschale der Völkerereignisse zu legen vermag[1]. Erheblicher ist für die internationalen Verhandlungen die innere Verfassung der Einzelstaaten, weil davon die Verfügungsfähigkeit der Regierungen abhängig ist, obgleich ihre Herstellung nicht den Staaten unter sich, sondern vielmehr jedem Staat für sich selbst wesentlich zustehet. Von dieser Seite betrachtet, giebt es zwei Hauptarten der Staaten, nämlich Monarchieen und Gemeinwesen, deren jede ihre natürlichen haltbaren Unterarten hat. Nebenbei liegen die Ausartungen (Parekbasen von Aristoteles genannt) so wie die Mischungen.

Das Wesen der wahren Monarchie ist die auf anerkannten Gesetzen oder anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Alleinherrschaft, welche nach vernünftigen Gesetzen regiert. Hierunter ist begriffen

die unbeschränkte Monarchie, wo Wille des Herrschers und Staat identisch sind (l'état c'est moi) und der Monarch formell nicht Unrecht thun kann; dann:

die beschränkte Monarchie, wo die Regierung selbst auch bestimmten Gesetzen dem Volk gegenüber unterworfen und verantwortlich, das Volk ein Rechtsbegriff ist.

Die Benennungen der monarchischen Staaten richten sich herkömmlich nach den Titeln des Staatsoberhauptes. Diese aber sind

der Königs- und Kaisertitel, wovon jener der älteste und gewissermaßen ursprüngliche ist, einen Herrn[2] bezeichnend, dieser, der spätere Imperatorentitel, einen Befehlenden andeutend;

der Fürstentitel, germanischen und slavischen Ursprungs, ursprünglich nur einen Ersten im Staat anzeigend, mit verschiedenen

[1]) Für das physische Leben der Staaten, für die Staatspraxis und Staatskunst ist der Unterschied der Macht natürlich von großer Bedeutung. Die dabei angenommene Eintheilung in Staaten des ersten, zweiten und dritten, auch wohl vierten Ranges hat ihren guten Grund und ist eine unleugbare Wahrheit, nur nicht auf Bevölkerungsverhältnisse numerisch streng zurückzuführen.

[2]) Vgl. Grimm, D. Rechts-Alterth. 229.

Abstufungen aus dem Lehnstaat des Mittelalters, Herzog, Fürst, Graf u. s. w.

Als Mittelstufe zwischen König und Fürsten hat sich seit dem 16ten Jahrhundert der Titel eines Großherzogs[1] ergeben.

Neben der Monarchie liegt die Tyrannis oder Usurpation, wenn ein Einzelner nicht durch Recht, sondern durch Gewalt und Furcht herrscht.

Ein Gemeinwesen ist überhaupt vorhanden, wo es keine bloß Herrschenden und gegenüber nur Gehorchende giebt, sondern die Herrschenden zugleich auch gehorchen und beherrscht werden. Hierunter ist begriffen:

die reine Demokratie, wo alle natürlich fähigen Glieder des Volkes zugleich an der Ausübung der Staatsgewalt Theil haben;

die Aristokratie, wo nur Bevorrechtete herrschen, eine Selbstregierung des Volkes mit Ungleichheit, bald Timokratie, bald Familienherrschaft, bald Geldherrschaft.

Eine Ausartung des Gemeinwesens ist die Ochlokratie oder die wandelbare Herrschaft des augenblicklichen Willens der Masse.

Die historische Stufenfolge der Staatsverfassungen war:

I. Der morgenländische Staat, ein Staat der Resignation und Knechtschaft, eine Despotie oder Oligokratie mit Priesterthum in Verbindung. Seine durch Christenthum und geistige Cultur veredelte Form ist der slavische Staat, mit oder ohne feudalistische Einrichtungen und Stände.

II. Der Europäische Staat, nämlich

der klassische Staat der alten Welt, Anfangs ein heroisches Königthum unter Mitregierung der Geronten, dann Volksherrschaft, selten ein reines Königthum, bis der römische Imperatorenstaat, ein Regieren bloß nach politischer Convenienz, Alles in sich verschlang;

der germanische Staat des frühesten Mittelalters, oder der grundherrliche und Gemeindestaat;

der romanisch-germanische, nach dem Typus der römischen Imperatorenherrschaft, beschränkt durch Lehnswesen und Gemeindekraft;

[1]) Zuerst für Toscana, durch päbstliche und kaiserliche Verleihung, seit 1569 resp. 1575. Pfeffinger, Vitr. illustr. I, 747. 748.

der absolute Staat, das jetzt s. g. ancien regime;

der moderne constitutionelle Staat, oder die Basirung der Staatsgewalt auf wirkliche oder präsumtive Willens-Einheit der Regierenden und Regierten; gegründet entweder auf die Idee der Volkssouveränetät (Volksstaat), oder auf fürstliche Machtvollkommenheit mit garantirten Rechten der Unterthanen (der dynastisch-constitutionelle Staat), oder auf eine parlamentarische Herrschaft bevorrechteter Klassen mit Schatten-Prärogativen der Krone.

Den fruchtbarsten Boden hat das constitutionelle Princip im Westen, Süd- und Nordwest Europa's gefunden. Nebenher stehen unter den monarchischen Staaten vereinzelte republikanische Gemeinwesen, theils von demokratischer, theils von aristokratischer Färbung. Nähere Betrachtungen hierüber gehören dem Staatsrecht an.

18. Das wesentlichste Kennzeichen eines wirklichen Staates besteht in dem organischen Dasein einer eigenen vollkommenen Staatsgewalt. Ihre Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit von äußerem Einfluß ist die völkerrechtliche Souveränetät der Staaten. Jedoch ist letztere nicht immer in gleicher Weise, weder thatsächlich noch rechtlich bei allen Staatengebilden vorhanden; vielmehr lassen sich in dieser Hinsicht folgende Categorieen unterscheiden:

I. Der einfache freie souveräne Staat, ohne sonstigen bleibenden Zusammenhang mit anderen Staaten, außer dem allgemein völkerrechtlichen.

II. Der zusammengesetzte Staat[1], worunter in der weitesten Bedeutung des Worts zu begreifen ist:

a. das Verhältniß halbsouveräner[2] Staaten zu demjenigen, von welchem sie sich in bleibender Abhängigkeit wenigstens für ihre äußeren Verhältnisse befinden (§. 19);

b. die Vereinigung mehrerer an sich getrennter Staaten unter

[1]) Der gewöhnliche Schulausdruck dafür ist systema civitatum. Vgl. Sam. à Pufendorf, de systematibus civitatum, in s. diss. acad. sel. Lond. Scan. 1675. p. 264. J. C. Wieland, de system. civ. Lips. 1777. (Op. acad. I, n. 2). Pölitz, Jahrb. der Gesch. und Staatskunst. 1829. I, 620. Chph. Lud. Stieglitz, quaest. iur. publ. Spec. I. Lips. 1830.

[2]) Diese Benennung ist hauptsächlich erst durch J. J. Moser (s. dessen Beitr. z. Völkerr. in Friedensz. I, 508) gebräuchlich worden.

einer gemeinsamen Staatsgewalt (unio civitatum), wobei wieder vielfache Verschiedenheiten vorkommen (§. 20).

III. Der Staatenbund (confoederatio civitatum) oder die bleibende Vereinigung mehrerer Staaten zur gegenseitigen Ergänzung und Erreichung gemeinsamer Zwecke (§. 21).

Ueberdieß kann selbst der völlig souveräne Staat in seinen äußeren Beziehungen gewissen Beschränkungen unterworfen sein (§. 22).

19. Halbsouveränetät ist zwar ein überaus vager Begriff, ja beinahe ein Widerspruch in sich, da der Ausdruck Souveränetät gerade die absolute Negation jeder äußeren Abhängigkeit bedeutet und eine Beschränkung dieser Negation im Allgemeinen eine unbestimmbare Menge von Abstufungen zuläßt, welche sich nicht auf Zahlenverhältnisse zurückführen lassen. In so fern jedoch die Souveränetät eine wesentlich doppelte Bedeutung und Wirksamkeit hat, eine äußere, anderen Staaten gegenüber, und eine innere, in dem Bereiche des eigenen Staates, wovon letztere freilich auch regelmäßig die Basis der ersteren ist, kann man, wo zwar diese Basis vorhanden, jedoch die äußere Wirksamkeit durch eine höhere Macht entzogen ist, das Verhältniß der Staatsgewalt eine Halbsouveränetät nennen. Diesem Verhältniß entsprach vormals[1] die Deutsche landesherrliche Gewalt[2] vor ihrer letzten fast maaßlosen Ausdehnung, so lange es noch eine kräftige Reichseinheit gab. Beispiele in heutiger Zeit waren bis vor Kurzem die Herrschaft Kniphausen in Norddeutschland, mit allen Rechten der inneren Landeshoheit, des Seehandels und einer eigenen Flagge, unter dem Schutze des Deutschen Bundes und unter der Hoheit, welche Oldenburg anstatt der ehemaligen Deutschen Reichsstaatsgewalt, jedoch ohne das Recht der Gesetzgebung auszuüben hatte[3]; sodann die Wahl-Fürstenthümer der Moldau und

1) Aus der älteren Geschichte lassen sich hierher die abhängigen Bundesgenossen der Athener, dann die von den Römern unterworfenen populi liberi, mit der Bedingung: ut majestatem P. R. comiter conservarent (vgl. L. 7. §. 1. D. de captiv.), rechnen. Dagegen ist das Verhältniß der seit 1806 mediatisirten deutschen Reichsstände, wie es nach der deutschen Bundesacte Art. 14 regulirt ist, noch bei Weitem keine Halbsouveränetät zu nennen.

2) Günther, Völkerr. I, S. 121.

3) Das Verhältniß dieser kleinen Herrschaft ward unter K. Oesterreichischer, K. Preußischer und K. Russischer Vermittelung durch freien Vertrag zwischen Olden-

Wallachei und das Erb-Fürstenthum Serbien unter Türkischer Hoheit[1], der Barbareskenstaaten nicht zu gedenken[2].

Das Recht des vorgesetzten Souveräns wird gewöhnlich Hoheit, Oberhoheit, auch suzeraineté genannt[3].

20. Eine staatliche Einnung (unio civitatum)[4] entstehet entweder durch die zufällige Beherrschung mehrerer Staaten durch einen und denselben Souverän (unio personalis), wobei aber jeder Staat dem anderen rechtlich fremd bleibt und nur Bekriegung des einen durch den anderen fast undenkbar wird, wenn beide gleich selbständig sind und besonders der Souverän beide gleich unabhängig regiert; oder die einzelnen Staaten stehen mit einander selbst in Verbindung, so daß ihre Schicksale ganz oder theilweis gemeinsam werden (unio realis). Die einzelnen Abstufungen dabei sind

I. Der incorporirte Staat, wo einer nur das Nebenland (accessorium) des anderen ist und der Hauptstaat zugleich über das Schicksal des Nebenstaates völkerrechtlich mit entscheidet. In diesem Verhältniß steht meistens der neuere Colonialstaat zu dem Mutterlande.

II. Die Vereinigung nach gleichem Rechte, es sei nun bloß zu einem friedlichen Nebeneinanderbestehen und zu gemeinsamer Kriegführung oder Erreichung anderer einzelner Zwecke, wie z. B. Norwegen mit Schweden verbunden ist; oder Vereinigung zu einem Gesammtstaat unter einer und derselben gemeinsamen Staatsgewalt, welche wiederum auf verschiedene Weise in rein monarchisch regierten Staaten erscheint, z. B. in den vereinigten Staaten des Oesterreichischen Kaiserhauses oder des Neapolitanisch-Bourbonischen Hauses;

denburg und dem letztverstorbenen Besitzer, Grafen von Bentinck, näher regulirt und dieses s. g. Berliner Abkommen d. d. 5. Juni 1825 durch Beschluß des Deutschen Bundes vom 9. Juni 1829 unter die Garantie desselben genommen, vorbehaltlich der wohlbegründeten Rechte dritter Personen.

[1]) Die neuesten Bestimmungen über sie sind durch den Frieden von Adrianopel 1829 getroffen. Wegen der Russischen Schutzgewalt über die Fürstenthümer der Moldau und Wallachei vgl. §. 22.

[2]) Ehedem rechnete man auch den District Poglizza in Dalmatien unter Oesterreichischer Hoheit zu den halbsouveränen Ländern. Allein davon kann wohl jetzt keine Rede mehr sein. Neigebaur, Südslaven. Leipz. 1851. S. 165.

[3]) Eigentlich bedeutet das Wort suzerain den Lehnsherrn.

[4]) Eine etwas verschiedene Classifikation findet sich in Klüber, dr. des gens §. 27.

anders in constitutionellen Staaten, z. B. in dem Verhältniß der drei vereinigten Königreiche England, Schottland und Irland; anders endlich in dem demokratischen Bundes- oder Föderativstaat. Beispiele hierzu lieferte bereits die alte Welt, vorzüglich der Achäische Bund[1]; sodann in neuerer Zeit der Nordamerikanische Freistaat[2], der Mexicanische Staatenbund. In dergleichen Unionsverhältnissen ist ein besonderes staatliches Sein dem einzelnen mitvereinigten Staat nicht abgesprochen, wenn auch abhängig von der Centralstaatsgewalt bis zu einer verfassungsmäßigen Grenze. Diese Centralgewalt wird aber oft eine sehr ohnmächtige den einzelnen Staaten gegenüber, sobald diese ihre eigene Kraft fühlen und ein centrifugales Streben beginnen. Die nächste Geburt ist dann meist ein Staatenbund.

21. Sehr verschieden von dem zusammengesetzten Staat ist der Staatenbund, bei welchem es keine gemeinsame oberste Staatsgewalt, sondern nur Vertragsrechte und gemeinsame Organe zur Erreichung der vereinbarten Bundeszwecke giebt; eine dauernde Staatengesellschaft mit eigenen organischen Einrichtungen für jene Zwecke. Die einzelnen verbündeten Staaten bleiben hier in allen Beziehungen souverän und sind von dem gemeinsamen Willen des Vereines nur in so weit abhängig, als sie sich demselben vertragsweise untergeordnet haben, während sie im Bundesstaat höchstens nur halbsouverän sind. Ein derartiger Staatenbund ist meistens die erste Progression der sich selbst aufgebenden und als ohnmächtig erkennenden Kleinstaaterei, gewöhnlich auch zusammenhängend mit nationalen Stamminteressen; oder, wie bereits vorhin bemerkt, eine Auflösung des Bundesstaates. Wir finden ihn im Alterthum, in den Verbindungen Griechischer und Lateinischer Städte (reine Schutz- und Trutzvereine); in neuerer Zeit noch in der Schweizerischen Eid-

[1]) Polyb. II, 37, 10. 11. Fr. W. Tittmann, Griech. Staatsverf. 1822. S. 673. Ueberhaupt, S. 667 ff. Saint-Croix, des anciens gouvernem. fédératifs. Strasb. 1800. A. E. Zinserling, le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. Heidelb. 1809. Pölitz, die Staatensysteme Europas und Amerikas. Leipz. 1826. 3 Bde.

[2]) Dessen Verfassung s. in N. Cours de droit politique, par Story, trad. p. Odent, Par. 1843. James Kent, Comment. on the American Law. New-York. ed. 2. 1832. Deutsch von Wiging. Heidelb. 1836.

genossenschaft[1], in dem vormaligen Freistaat der sieben vereinigten Niederlande, endlich jetzt in dem Deutschen Bunde. Der Einfluß des Bundesverhältnisses auf die einzelnen Staaten kann natürlich ein sehr verschiedener sein und dasselbe sich bald mehr bald weniger einem Bundesstaat annähern. Seine Hauptwirksamkeit geht auf das äußere Verhältniß der Verbündeten zu anderen Mächten; nur in so fern ist er selbst auch eine völkerrechtliche Person. Als Hauptarten lassen sich unterscheiden:

der dynastische Staatenbund, wo nur die Regierungen mit einander verbündet sind und in der Bundesmacht zugleich ihre Anlehnung und Verstärkung suchen; dann

der Völker-Staatenbund, welcher auch die beherrschten Stämme selbst organisch mit vereinigt.

Nur der letztere kann auf längeren Bestand rechnen; der reine Regierungsbund ist ein ephemeres Gebilde der Politik.

22. Die Modalitäten, deren die Staatssouveränetät fähig ist, ohne sich selbst aufzugeben, sind außer dem eben berührten Bundesverhältniß

I. freiwillige Beschränkungen einzelner Regierungsrechte zu Gunsten anderer Mächte[2], oder Zugeständnisse bestimmter Vortheile und dauernder Leistungen an andere Staaten, z. B. einer Rente oder eines eigentlichen Tributs als Preises für erlassene Nachtheile;

II. pactirte Mediations- und Garantieverhältnisse[3];

III. ein Lehnsverhältniß, worin der Souverän eines Landes zu einem anderen stehen kann und wodurch dann allerdings die aus dem Lehnscontract herfließenden Privatrechte und Verbindlichkeiten zwischen Lehnsherrn (dominus feudi, suzerain) und Vasallen begründet werden, namentlich die Pflicht zu gegenseitiger Lehnstreue. Darnach wird z. B. ein Angriffskrieg des Einen gegen den Anderen ausgeschlossen und durch Lehnsuntreue das Vasallenland verwirkt werden können. Den Herrscherrechten des Vasallen über sein Land und gegen andere Souveräne thut der Lehnsverband

[1]) Deren Darstellung s. bei Zschocke, in Rotteck und Welcker Staats-Lexic. V, 625.

[2]) Man s. weiterhin die Lehre von den Staatsservituten §. 43.

[3]) Die nähere Bedeutung kann erst im Vertragsrecht entwickelt werden.

keinen Abbruch[1], nur müssen die im Letzteren begründeten Verbindlichkeiten und Formen, welche mit den Ersteren unverträglich sind, die nöthigen Modificationen erleiden[2]. Jetzt gehört er zu den Seltenheiten[3];

IV. ein Schutzverhältniß (droit de protection), worin ein kleinerer Staat zu einem oder mehreren größeren stehen kann. Es findet sich in allen Perioden der Staatengeschichte, freilich in sehr ungleichartiger Gestaltung, in der Anwendung nicht selten ausgedehnt zu einem oberherrlichen, gebietenden Verhältniß, wobei der kleinere Staat als halbsouverän oder bloßes Nebenland erscheint[4]. Dem natürlichen Wortbegriff gemäß kann es eigentlich nur in dem Schutz der vollkommenen Unabhängigkeit des Schutzstaates gegen andere Mächte bestehen, welchem aber selbstredend die Pflicht desselben zur Seite liegt, sich in der äußeren Politik nicht von der des schutzherrlichen Staates zu trennen, natürlich dann auch in Beziehung auf sein inneres Verhalten die Weisungen des Schutzherrn zu beachten, wenn dasselbe zu Verwickelungen mit dem Auslande führen könnte. Alles Nähere hängt von den getroffenen Vereinbarungen

[1]) Bodinus, de republ. I, 9. Textor, Synops. iur. gent. IX, 21. Henr. Gottfr. Scheidemantel, de nexu feudali inter gentes. Jen. 1767.

[2]) Z. B. in der Form der Beleihung und persönlichen Behandlung des Vasallen. Vgl. Günther, Völkerr. I, 135. J. J. Moser, Vers. I, 7.

[3]) Der vormalige Lehnsverband des Königs beider Sicilien wegen Neapel ist gelöset seit 1818. Ueber den vormals üblichen Recognitionsritus vgl. Heinse, sämmtl. Werke IX, 203. Unter den Deutschen Staaten ist er meistens durch den Rheinbund beseitigt worden. Als noch fortbestehend bezeichnete man sonst ein lehnherrliches Verhältniß von Preußen (wegen Paderborn) gegen Waldeck (wegen Pyrmont), von Churhessen gegen Schaumburg-Lippe und Waldeck. Dagegen siehe Bund.-Beschl. v. 20. Jan. 1848.

[4]) Beispiele verschiedener Art gewähren: a) die Jonischen Inseln unter Britischem Protectorat, nach dem Pariser Vertr. v. 5. Novbr. 1815 und der Constitut.-Acte v. 29. Decbr. 1817; b) die Fürstenthümer der Moldau und Wallachei, seit dem Frieden von Adrianopel 1829 unter Russischem Schutze; c) das Fürstenthum Monaco, der Familie Grimaldi-Valentinois gehörig, seit dem Pariser Frieden von 1815 unter Sardinischem Schutz und Besatzungsrecht; vormals, seit 1641 bis zur Revolution, unter Französischem Schutz, noch früher unter Spanischem. Vgl. Moser, ausw. Staatsr. V, 3, 399 de Real, science du Gouv. IV, 2, 3, 21. Murhard, N. Suppl. t. II. 1839. p. 343. Bis vor Kurzem auch d) die Stadt Cracau nach der Wiener Congr.-Acte Art. 6.

und rechtmäßiger Observanz ab. Ein freiwillig übertragener oder übernommener Schutz ist an sich zu jeder Zeit widerruflich[1].

23. Die Entstehung der Einzelstaaten in ihren mancherlei Nüancen ist im Allgemeinen eine Thatsache des historischen Prozesses. Bald sind sie hervorgegangen aus dem Familien- und stammgenossenschaftlichen Leben, wie der alte patriarchalische Staat, bald aus dem Einfluß religiöser Vorstellungen, wie der Priesterstaat; bald aus der Thatkraft Einzelner, wie der alte Heroenstaat, später der Imperatoren- und Feudalstaat; bald aus dem Willen Aller oder doch einer kräftigen Majorität; im Alterthum vorzüglich oft durch Colonisation mit Aufgebung des Mutterstaates; im Mittelalter durch Usurpation, Eroberung und Erbtheilungen; in neuerer Zeit durch das Selbständigwerden bisheriger Nebenländer mit Losreißung vom bisherigen Ganzen oder vom Mutterlande. Vollendet ist die Entstehung als Thatsache, sobald sich die schon oben §. 16 angezeigten Elemente vorfinden: Ein Wille und die Kraft, sich als Staat zu behaupten. Hiermit ist freilich auch schon für Andere eine Nöthigung verbunden, jenen neuen Staat als Staat für sich bestehen zu lassen; allein erst dann ist nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, denen das christliche Europäische Völkerrecht huldiget, die Entstehung juristisch correct und der neue Staat legitim, wenn durch seine Schöpfung keine Rechte Anderer verletzt sind (Neminem laede!), oder sobald die zugefügte Rechtsverletzung beseitiget oder von dem Verletzten aufgegeben ist. Dieser selbst kann daher nicht allein die Entstehung des neuen Staates hindern, sondern auch den bereits entstandenen auf den früheren Rechtsstand zurückzuführen suchen oder dafür Genugthuung fordern, und so lange der beiderseitige Kampf dauert, der sein altes Recht vindicirende Staat nicht dasselbe aufgiebt oder nicht ganz außer Stand zu seiner ferneren Verfolgung gesetzt wird, ist kein Dritter verpflichtet oder berechtigt, den neuen Staat anzuerkennen oder mit ihm als solchem einen politischen Verkehr zu beginnen. Bloß der natürliche Verkehr der Völker, namentlich der commercielle, kann durch jenen Kampf nicht gehindert werden, so weit nicht der Kriegszustand hier Beschränkungen setzt. Ob ein Recht durch die neue Schöpfung verletzt werde, liegt außerhalb der Competenz dritter

[1] S. vorzüglich noch Vattel I, §. 191—199. Günther, Völkerr. I, 131.

Staaten, die nicht selbst Parteien sind; für sie ist jene Schöpfung nichts als eine Begebenheit, eine weltgeschichtliche Revolution und deren Geschehenlassen oder Hemmung eine Frage der Politik und Sittlichkeit. Dagegen für die bisher in Einem Staatsverbande begriffenen ist sie eine Rechtsfrage, worüber das innere Staatsrecht entscheiden muß, nebenbei auch für dritte Mächte, welche eine Integrität des bisherigen Staatsverbandes stipulirt oder aus anderen Rechtsgründen im eigenen Interesse zu fordern, nicht aber bloß accessorisch verbürgt haben. Unter allen Umständen ist der neue Staat schuldig, jede Verbindlichkeit, die seinen Theilen noch aus dem bisherigen Verhältniß obliegt, zu erfüllen. Andrerseits bedarf es für ihn keiner ausdrücklichen Anerkennung der schon bestehenden Mächte zu seinem Dasein; er ist ein Staat, weil er es ist; und eben so wenig ist ein schon bestehender Staat zu einer politischen Anerkennung oder zur Eröffnung eines politischen Verkehrs mit dem neuen verpflichtet, wenn nicht das Eine wie das Andere den politischen Interessen zuträglich befunden wird. Die Anerkennung ist eben nichts als die Bekräftigung der völkerrechtlichen Existenz und die Zulassung eines neuen Gliedes in die schon bestehende völkerrechtliche Genossenschaft[1].

[1]) Mit den vorgetragenen Grundsätzen stimmt im Wesentlichen die Staatenpraxis und publicistische Lehre überein. Fälle der Anwendung ergaben sich bei dem Abfall der Vereinigten Niederlande und hiernächst Portugals von Spanien, der Nordamerikanischen Colonialländer von Großbritannien, der Südamerikanischen Staaten von Spanien, Griechenlands von der Türkei, Belgiens vom Königreich der Niederlande. Wichtig sind in dieser Beziehung vorzüglich die Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich über dessen Anerkennung der Nordamerikanischen Unabhängigkeit. S. Ch. de Martens, nouv. causes célèbres. t. I. 1843. p. 370—498; dann das Verhalten der Europäischen Höfe in Bezug auf die Südamerikanischen Staaten. Unter den Publicisten, welche die Frage größtentheils auch im obigen Sinne beantworten, nennen wir Moser, Versuch des n. E. Völkerrechtes VI, 126 f. Günther, Völkerr. I, 76. Schmalz, Völkerr. S. 36 f. Klüber, dr. des gens. §. 23. Wheaton, intern. L. I, 1, 2. §. 19. p. 96. Die mehr staatsrechtliche Frage, ob und unter welchen Umständen es einem Theile eines Staates erlaubt sei, sich von dem Ganzen loszureißen, ist schon in älterer Zeit (z. B. von H. Groot III, 20, 41, 2 und seinem Commentator H. Cocceji zu II, 5, 24, 2; ferner v. Pufendorf J. N. et G. VIII, 11. §. 4) berührt, in neuerer Zeit aber begreiflicher Weise sehr verschiedentlich beantwortet worden. Von Einmischungen in solche Begebenheiten Seitens dritter Staaten wird weiterhin die Rede sein.

24. Staaten entstehen, wachsen, altern und vergehen, wie der einzelne Mensch; unsterblich ist der Staat nur in seinem Begriff und als Beweggrund; unsterblich der Einzelstaat höchstens in dem Sinn, daß er nicht von der physischen Existenz bestimmter Glieder abhängig ist, sondern so lange bestehet, als sich neue Glieder in ihm reproduciren[1]. Im Uebrigen ist er vergänglich wie alles Irdische, und seine Macht nicht über sich selbst hinausreichend. Wann nun ein Einzelstaat aufhöre zu existiren, ist darum keine unpraktische Frage, weil mit der Existenz die davon abhängigen Rechtsverhältnisse erlöschen müssen. Als oberster Grundsatz muß hier gelten:

Jeder souveräne Einzelstaat besteht so lange, als er noch unter irgend einer Form die wesentlichen Bedingungen oder Elemente eines Staatsverbandes (§. 16) bewahrt, als mithin eine für sich seiende und dazu ferner fähige, sich selbst reproducirende Gemeinde vorhanden ist, gleichviel, ob sie sich aus sich selbst durch Fortpflanzung oder anderswoher durch Einwandrer fortergänzt.

Er erlischt also völlig:

durch gänzliches Aussterben oder physische Vernichtung aller Staatsgenossen;

durch völlige Auflösung der ausschließlichen Genossenschaft, z. B. mittelst Auswanderung oder Vertreibung der Einzelnen in andere Gegenden, wie dem Judenvolk widerfuhr; oder

durch Vermischung einer Staatsgemeinde mit einer anderen für sich seienden (unio per confusionem), wo entweder jede ihre Besonderheit aufgiebt, oder eine sich der anderen unterordnet[2].

Nur theilweis verliert er seine Existenz durch Substanzverminderung, nämlich:

durch Dismembration oder Trennung in mehrere Einzelstaaten;

durch Avulsion oder Abtrennung eines Theiles der Staatsgemeinde und Verbindung derselben mit einem anderen Staat;

[1]) Respublica aeterna. Universitas non moritur sed conservatur in uno. Weitläuftige gelehrte Nachweisungen dieses Satzes aus den Alten, deren wir nicht weiter bedürfen, s. bei Groot J. B. ac P. II, 9, 3 und Pufendorf J. N. et G. VIII, 12, 7.

[2]) Vgl. Groot a. a. O. §. 6. Pufendorf §. 9.

durch Incorporation in einen andern oder durch Reducirung auf Halbsouveränetät (§. 19).

Dagegen bleibt es derselbe Staat, wenn bloß in der Regierungsform oder im Subject der Staatsgewalt eine Aenderung eintritt[1], wohin auch der Fall einer gleichen Vereinigung mit einem anderen Staat gehört; sodann bei Uebersiedelung aus einem Territorium in ein anderes, wobei Ersterer ganz aufgehoben wird[2], während die Staatsgemeinde selbst in ihrer Ausschließlichkeit und Selbständigkeit verbleibt. Durch Fälle dieser Art wird natürlich in den Rechtsverhältnissen des bisherigen Staates Nichts geändert; sie äußern nur dann einen Einfluß auf letztere, wenn und so weit solche von der unveränderten Beschaffenheit der bisherigen Zustände abhängig sind, z. B. in Betreff der Verträge.

25. Bei gänzlichem oder theilweisem Erlöschen der Staaten entsteht die Frage: ob und für wen dabei eine Succession in die Rechte und Pflichten des erloschenen Staates Platz greife. Man hat dabei gestritten, ob die Succession eine universale oder eine particuläre sei[3] und so Begriffe des Privatrechtes in das öffentliche Recht übergetragen, deren Anwendung die einfache Erkenntniß des Princips nur stören kann.

Als Regel für den Fall einer gänzlichen Extinction muß ohne Zweifel gelten:

daß alle öffentlichen Rechtsverhältnisse der vormaligen Staatsgenossenschaft, da sie eben nur für diese begründet waren, als erloschen anzusehen sind, so weit nicht ihre Fortdauer auch in dem neuen Zustande der Dinge möglich und vorbedungen ist;

1) Aristoteles nahm bei dieser schon damals berühmten Frage das Gegentheil an (Polit. III, 1). Allein bei den neueren Publicisten ist nur eine Stimme darüber. S. Groot §. 8, 1 a. a. O. Pufendorf §. 1 a. a. O. Boecler, de actis civitat. (Diss. acad. Vol. I, p. 881). Hert, de plurib. hominib. unam person. sustinentib. §. 7. 8. C. v. Bynkershoeck, Quaest. i. publ. II, 25: »forma civitatis mutata non mutatur ipse populus. Eadem ubique res publica est.« Die Elemente des Staates bleiben ja unverändert.

2) Feste Sitze erachten wir freilich für wesentlich zu einem wahren Staat, aber dieselbe Scholle macht nicht den Staat. S. auch Groot §. 7 a. a. O. Pufendorf §. 9. Und schon Aristot. a. a. O. p. 74 ed. Göttling.

3) M. s. z. B. Klock, Consil. Vol. VIII, 152, n. 28. v. Cramer, Wtzl. Nbst. 110, S. 233.

daß dagegen alle aus dem vormaligen Staatsverhältniß herrührenden Privatrechte und Pflichten der Einzelnen (iura et obligationes singulorum privatae) mit Einschluß der subsidiarischen Verpflichtungen der Einzelnen für den Staat[1], sie ruhen auf Personen oder Sachen, als noch fortbestehend geachtet werden müssen, wenn sie nur irgendwo einen Gegenstand oder Raum zur Realisirung haben.

Denn einmal entstandene, auf keine Zeit beschränkte Rechte sind als zeitlose immer dauernd, so lange die Subjecte und Sachen existiren, unter denen oder hinsichtlich derer sie Statt finden.

Ganz dasselbe ist in Hinsicht auf Privatrechte bei theilweiser Vernichtung eines bisherigen Staatenverbandes zu behaupten; was aber die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsglieder betrifft, so müssen sich dieselben hier denjenigen Veränderungen unterwerfen, welche durch den nunmehrigen Zustand der Dinge nöthig werden[2], oder welche, wenn die Veränderung im Wege des Krieges ohne sichernde Stipulationen eingetreten ist, der Sieger damit vorzunehmen für gut findet.

Vermögensrechte und Verpflichtungen eines ganzen aufgelöseten Staates werden ihm auch noch in seinem neuen Zustande verbleiben, nur die Verwaltung wird geändert[3]; bei Theilungen werden sie auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig übergehen[4]. Wie es jedoch in Fällen der letzteren Art mit dem unbeweglichen Staatseigenthum gehalten werde, soll im Sachenrecht seine Stelle finden. (Abschn. 2).

1) Z. B. also auch der Staatsschulden, welche den Einzelnen zur Last fallen.

2) Daher z. B. die Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 §. 3 g. E. wegen der landständischen Verfassungen im vormaligen Fürstenthum Münster.

3) In so fern sagt man, der Fiscus des neuen Staates succedire universell in die Rechte und Pflichten des aufgelösten. Auch greift der Satz ein: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno.

4) Erörterungen über diesen Gegenstand finden sich in der vormaligen Zeitschrift Hermes XXX, 1. S. 113. S. auch Groot II, 5. 9. §. 9 u. 10. Pufendorf VIII, 12. §. 5 a. a. O. Wheaton a. a. O. §. 20. p. 99; ferner das (Lübecker) Austrägalurtheil in Sachen Preußen wider Baiern, die Ansprüche der Fürstin Berkeley betr., in Leonhardi Austrägalverf. des D. Bundes S. 645 und Pinder, das Recht getrennter Landestheile auf gemeinschaftl. Legate. Weimar 1824.

II. Allgemeine Rechte und Grundverhältnisse der Staaten als solcher unter einander.

26. Die allgemeinen Rechte der Staaten unter einander, welche hier zunächst, mit Hinsicht auf die ihnen durch das Herkommen gegebene ceremoniale Gestaltung und beigelegten Beschränkungen, erörtert werden müssen, sind wesentlich:

a. das Recht eines ungestörten eignen Daseins — Recht der Persönlichkeit an sich —;
b. das Recht auf Achtung der Persönlichkeit;
c. das Recht auf gegenseitigen Verkehr; endlich
d. auf Freiheit und Unabhängigkeit im eigenen Bereiche.

Als Grundprincip für alle souveränen Staaten ergiebt sich Gleichheit des Rechtes, welches daher auch mit seinen positiven Modificationen jenen Specialrechten voranzustellen ist.

Ueberall ist hier nur die Rede von wohlbegründeten Rechten der Staaten unter einander, nicht auch von demjenigen, was jeder Staat innerhalb seines eigenthümlichen Rechtskreises zu seiner Selbstentwickelung thun und unterlassen kann. Dies ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes. Zwar ist in der äußeren Staatenpraxis oft noch von einem s. g. Convenienzrecht (droit de convenance) die Rede gewesen, als der Befugniß jedes Staates, im Fall collidirender Interessen gegen andere Staaten so zu verfahren, wie es dem eigenen Interesse am angemessensten erachtet wird. Eine solche Befugniß hat man jedoch nur, sofern kein wohlbegründetes Recht des anderen Staates entgegensteht, was begreiflich ebenfalls aus keinem einseitigen politischen Interesse hergeleitet werden kann, und es versteht sich dann das Handeln nach eigener Convenienz ganz von selbst. Außerdem läßt sich ein Recht dazu nur nachweisen

Einmal: im Zustand des Krieges, wo es mit der s. g. Kriegsräson identisch ist; und

Zweitens: im Fall eines wirklichen Nothstandes, wo es identisch ist mit dem s. g. Nothrecht oder äußersten Recht der Staaten, sich in der Gefahr eines bevorstehenden Verlustes der Existenz oder eines einzelnen bestimmten Rechtes, selbst auf Kosten und mit Verletzung Anderer, die Existenz und unterscheidungsweise das gefährdete Recht zu retten.

Keine dieser beiden Arten legitimer Convenienz ist jedoch völlig regellos, wie weiterhin gezeigt werden soll[1].

Rechtsgleichheit der Staaten.

27. Mit dem völkerrechtlichen Begriffe eines vollkommen souveränen Staates (§. 18) sind an und für sich Rechtsungleichheiten unter mehreren derselben unvereinbar. Auch der kleinste Staat in Hinsicht auf politische Bedeutung hat demnach das gleiche Recht mit dem größeren und mächtigeren in Anspruch zu nehmen. Darin liegt jedoch nichts mehr oder weniger, als daß jeder Staat gleich den anderen alle in der staatlichen Existenz und im völkerrechtlichen Verbande begründeten Rechte ausüben darf. Keineswegs aber kann ein Staat fordern, daß von dem anderen bei Ausübung der einzelnen Souveränetätsrechte das nämliche System beobachtet werde, welches er selbst in auswärtigen Beziehungen befolgt, dafern kein bestimmter Rechtstitel hierzu erlangt ist. So ist kein Staat gehindert, seine eigenen Unterthanen mehr zu begünstigen als die Ausländer, insbesondere jenen in Collisionsfällen mit letzteren bestimmte Vorzüge einzuräumen. Es liegt darin keine Illegalität, sondern nur Iniquität, welche zur Retorsion berechtiget (§. 111). So ist ferner kein Staat gehindert, nur gewissen Nationen besondere Vortheile und Rechte zu gewähren, ohne daß dritte sich dadurch verletzt halten können[2], wiewohl sie auch hier ein Gleiches thun und Retorsion üben dürfen. Ueberdies schließet, wie wir bereits gesehen haben, der Souveränetätsbegriff gewisse Modalitäten und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus. Endlich hat auf sehr natürlichem Wege politische Machtungleichheit und alte Tradition im Europäischen Staatensystem ein eigenes Rangrecht erzeugt.

1) M. s. über das s. g. Convenienzrecht Moser, Beitr. I, 5. F. H. Struben, Abh. von d. Kriegsräson und dem Convenienzrecht, in d. Samml. auserl. jur. Abh. Leipz. 1768. S. 31 f. Verhandlungen darüber haben am Deutschen Bundestage im J. 1821 Statt gefunden. M. s. L. v. Dresch, Abh. über Gegenst. des öffentl. R. 1830. Nr. 1. Heffter, Beitr. z. d. Staats- u. Priv.-Fürstenr. S. 184. Klüber, öffentl. R. des D. Bundes. §. 175.

2) Günther, Völkerr. I, 316.

Eigenthümliche Rangverhältnisse der Europäischen Staaten[1].

28. Die conventionellen Regeln, welche sich in Betreff des Ranges der einzelnen Staaten und Staaten-Categorieen gebildet haben[2], sind in heutiger Zeitlage diese:

I. Staaten, welchen für sich oder ihre Souveräne Königliche Ehren (Honores regii, honneurs royaux) zustehen, haben einen äußerlichen Vorrang vor denjenigen, welchen dergleichen Ehren nicht gebühren. Als Königliche Ehrenrechte gelten aber: der Gebrauch der Königlichen Titel, Krone und correspondirenden Wappen; das unbestrittene Recht, Gesandte erster Klasse zu schicken; überdies gewisse

[1]) Abhandlungen dieses in älterer Zeit mit großer Wichtigkeit und ängstlicher Ueberschätzung betrachteten Gegenstandes s. in v. Ompteda Lit. §. 195 ff. und v. Kamptz §. 124 ff. Die älteren nur theilweis noch brauchbaren Werke sind: Zach. Zwanzig, Theatrum praecedentiae. Frkfrt. 1706. 1709. fol. Darnach: Mémoires sur le rang et la préséance. par M. Rousset. Amst. 1746. Agostino Paradisi, Atteneo dell' uomo nobile. Venet. 1731. Gottfr. Stieve, Europ. Hofcerimon. Leipz. 1715. 1723. Eine gute Zusammenstellung der Hauptpunkte giebt Günther, Völkerr. I, S. 199 ff. S. auch J. Chr. Hellbach, Hdb. des Rangrechts. Ansp. 1804. Fr. A. Mosheim, über den Rang der Europ. Mächte. Sulzb. 1819.

[2]) Ansprüche auf Vorrang und Streitigkeiten darüber ergaben sich bereits im Mittelalter auf den Concilien unter den Abgesandten der verschiedenen Nationen. Dadurch und durch den regen Verkehr der weltlichen Mächte mit dem Römischen Stuhl erhielten die Päbste Gelegenheit, ihre Autorität geltend zu machen, und die Rangordnung der Fürsten ist von ihnen mehrmals bestimmt worden. Unter anderen von Julius II., im Jahre 1504, wonach folgender Klimax gebildet war: der Römische Kaiser, der Römische König, der König von Frankreich, Spanien, Arragonien, Portugal, England, Sicilien, Schottland, Ungarn, Navarra, Cypern, Böhmen, Polen, Dänemark; die Republik Venedig, der Herzog von Bretagne, von Burgund; die Kurfürsten von Bayern, Sachsen und Brandenburg, der Erzherzog von Oesterreich, der Herzog von Savoyen, der Großherzog von Florenz, der Herzog von Mailand, von Bayern, Lothringen u. s. w. Die Verbindlichkeit dieser und ähnlicher Bestimmungen ist niemals allgemein anerkannt. Eben so sind mehrere vertragsmäßige Bestimmungen unter einzelnen Regierungen mit der Zeit und durch veränderte Umstände hinfällig geworden. — Die verschiedenen Prätensionen und Rangstreitigkeiten einzelner Mächte sind in den obigen Schriften vermerkt, in der Kürze bei Günther §. 18 f. Der ritterliche Freimuth Gustav Adolphs von Schweden und der nachherigen Regentschaft trat zuerst solchen eiteln Prätensionen offen und kühn entgegen; sein Wort: que toutes les têtes couronnées étaient égales hat sich in der Folge sogar noch in einer weiteren Ausdehnung Anklang verschafft.

andere Ceremonialrechte, welche weiterhin vorkommen sollen. Für berechtiget zu Königlichen Ehren werden außer Kaisern und Königen nur noch die Großherzoge, desgleichen, vermöge früheren Herkommens, der Kurfürst von Hessen angesehen; eben darauf hatten früherhin auch Republiken Anspruch, wie z. B. Venedig und die Niederlande, jetzt unbedenklich die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Nordamerikanische Freistaat. Daß der Deutsche Staatenbund als solcher nicht davon ausgeschlossen werden könne, versteht sich von selbst, da die bedeutenderen seiner Glieder, aus deren Gebieten das Bundesgebiet selbst wieder hauptsächlich besteht, schon zu jenen Vorrechten beansprucht sind.

II. Unter den Staaten einer jeden der beiden Hauptklassen besteht dem Princip nach eine vollkommene Rechtsgleichheit. Insbesondere gilt dies von den heutigen Kaiser- und Königstiteln, seitdem der vormals allgemein als Erstes christliches Haupt anerkannte Römische Kaiser nicht mehr existirt. Könige haben vorlängst die rechtliche Gleichbedeutung mit dem Kaisertitel dadurch angezeigt, daß sie den Namen eines Kaiserreiches oder Imperators auch mit dem vorzugsweise geführten Königlichen Titel verbinden, oder wenigstens Krone und Rechte des Souveräns Kaiserliche nennen[1]. Kaisern und Königen selbst wird aber allerdings von denjenigen Souveränen, die zwar Königliche Ehren, jedoch keinen Kaiser- und Königstitel haben, in ceremonieller Hinsicht ein Vorzug eingeräumt; ebenso von den jetzt bestehenden Republiken, ohne daß deren eigenes Verhältniß zu den übrigen Staaten mit Königlichen Ehren genauer feststeht.

III. Staaten mit einer unvollkommenen oder Halbsouveränetät werden allezeit wenigstens demjenigen Staate nachstehen, von welchem sie abhängig sind. Eben so wird ein Schutzstaat dem schutzherrlichen Staat den Vorrang zu gestatten haben, sofern das Verhältniß ein unbedingtes ist und es sich nicht von Angelegenheiten handelt, welche ganz außerhalb eines solchen Verhältnisses gelegen sind. Gegen dritte Mächte kann dasselbe an und für sich keine Zurücksetzung be-

[1]) So gaben sich und empfingen die Könige Frankreichs in den Verhandlungen mit der Pforte und deren abhängigen Staaten den Kaisertitel; die Krone der vereinigten Königreiche Großbritanniens heißt eine kaiserliche in der Britischen Staatssprache. S. (de Steck) Echantillon d'Essais. Halle 1789. p. 3.

gründen[1]; ja es können selbst halbsouveräne Staaten, ihrem anerkannten Titel gemäß, nach Europäischem Herkommen einen Vorrang vor völlig souveränen haben[2].

IV. Das Rangverhältniß kann unter einzelnen Staaten durch Vertrag oder Observanz bestimmt werden[3]. Alsdann haben solches auch dritte Mächte zu beachten, wenn ihnen davon Mittheilung gemacht wird, sofern es nicht zu ihrem eigenen oder der übrigen Mächte Präjudiz gereicht[4]. Denn im Allgemeinen geben natürlich dergleichen einseitige Verträge kein Recht gegen dritte, so wenig als diese daraus Consequenzen für sich herzuleiten vermögen. Verträge, wodurch eine Macht der anderen den Vorrang vor einer dritten oder allen übrigen zugesteht, sind ohne Beitritt dieser unverbindlich, weil sie eine Rechtsverletzung enthalten, sofern sie von der allgemeinen Regel abweichen. Nur diese hat man auch im Fall des Conflictes zu befolgen und es dürfen davon bei wirklichen Staats-Angelegenheiten keine Ausnahmen gemacht werden. Selbst verwandtschaftliche Rücksichten berechtigen außerhalb des Familienverkehres nicht dazu, sondern es ist die strengste Neutralität zu beobachten[5].

V. Der Rang, den ein Staat und seine Repräsentanten einmal erlangt haben, wird durch die etwa erfolgende Verfassungsänderung, namentlich in der Personificirung der höchsten Staatsgewalt, in der Regel nicht verloren[6]; es müßte denn eine Veränderung des Staatstitels damit verbunden sein, welche nach entschiedenem Herkommen das Nachstehen gegen anders titulirte begründet (Nr. II.).

VI. Kein Souverän kann von anderen Staaten die Anerkennung

1) Vgl. Günther I, 213. 214. Die Eigenschaft eines Vasallenstaates bringt an sich noch keine Präcedenz des lehnsherrlichen Staates mit sich.

2) So die ehemaligen Kurfürsten des Deutschen Reiches im Verhältniß zu Staaten ohne Königliche Ehren.

3) So besteht z. B. eine gewisse Reihefolge der Deutschen Staaten in Beziehung auf das Bundesverhältniß, aber auch nur für dieses.

4) Günther I, 269.

5) Günther I, 269.

6) Vattel II, 3, 39. Günther I, 208. Klüber §. 99. Beispiele liefert die Britische Commonwealth unter Cromwell, Frankreich als Republik, z. B. im Frieden v. Campo Formio Art. 23. Wheaton I, 196. (Elem. d. dr. int. I, 152.)

der von ihm verliehenen Standestitel und Würden erwarten, welche seinen eigenen gleich sind oder darüber hinausgehen[1].

Die allgemeinen Staatenrechte im Einzelnen.

1. Recht eines eigenen ungestörten physischen Daseins.

29. Das Erste Recht eines vollendeten Staates ist, wie für den einzelnen Menschen, als solcher physisch zu bestehen und sich zu erhalten. Darunter ist begriffen:

Erstens, die Behauptung eines festen Wohnsitzes innerhalb eines gewissen Landgebietes (ius territorii)[2];

Zweitens, die Benutzung aller Naturschätze innerhalb dieses Gebietes, so wie der gemeinschaftlichen Sachen des Menschengeschlechts[3];

Drittens, Vertheidigung und Kampf gegen jede, die staatliche Existenz bedrohende wirkliche Gefahr[4]; so wie Ergreifung vorläufiger Sicherungsmittel gegen die Möglichkeit einer solchen.

Die Gefahr kann entweder Naturgewalt und Complication der Weltverhältnisse sein, oder menschliche Vergewaltigung. Erstere geben an und für sich kein Recht, andere Staaten und deren Angehörige in ihrer Existenz, ihren Besitzthümern und Rechten zu beschädigen; nur die äußerste Noth entschuldigt, seine eigene Existenz auf Kosten einer fremden, oder seine eigenen Rechte mit Hintansetzung der Rechte Anderer zu retten, ja auch dieses nur, wenn man nicht etwa selbst die Gefahr herbeigeführt hat und gegen eine wenigstens künftig zu leistende Entschädigung[5].

1) Es wäre z. B. paralogistisch und gegen alles Herkommen, wenn ein souveräner Fürst ohne Königliche Ehren einen Unterthanen zum Fürsten oder Herzog creiren wollte. Vgl. Klüber's öffentl. R. des D. Bundes §. 497. I. a. E.

2) Vgl. unten §. 31 u. §. 65 ff.

3) S. unten im Sachenrecht.

4) Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. L. 4. D. ad L. Aquil.

5) Es können hier keine anderen Grundsätze für die Staaten aufgestellt werden als für das s. g. Nothrecht der Einzelmenschen. Die ersteren werden freilich seltener in den Fall kommen, sich darauf zu berufen. Man setze indeß einen kleinen Staat in Hungersnoth gebracht, und man wird gewiß ihm keine Rechtsverletzung beimessen können, wenn er sich, nach Erschöpfung aller Mittel, sogar mit Gewalt in den Besitz des Nothwendigen bei seinen Nachbaren zu setzen sucht (Vattel II, 120);

Gegen drohende oder bereits angefangene Vergewaltigung Anderer tritt das Recht der Nothwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr in Kraft, und jeder Dritte sogar ist berechtigt, dazu Beistand zu leisten, wenn der Bedrohte ihn nicht von sich weiset. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch Wirklichkeit der Gefahr und Absichtlichkeit auf Seite dessen, woher sie kommt. Bis dahin können rechtmäßiger Weise nur Sicherungsmittel, z. B. durch Coalition mit Anderen, Befestigungen, Kriegsrüstungen u. s. f., ergriffen werden; mit dem ersten Moment der Gefahr ist aber auch der Bedrohte befugt, zuerst thatsächlich einzuschreiten und durch eigenen Angriff den zu befürchtenden zu beseitigen[1].

Begreiflicher Weise läßt sich in den Staatenverhältnissen nicht der engere Maaßstab anlegen, wornach der Gebrauch der vorstehenden Grundsätze in Privatverhältnissen beurtheilt werden muß. Bei dem Geheimniß, worin sich die Politik einhüllt, ist es oft schwer, die Absichtlichkeit einer Richtung, das wahre Ziel einer Bewegung zu erkennen. Zuweilen wird selbst längere Beobachtung des ganzen Systems eines Hofes doch nur Vermuthungen an die Hand geben und ein Irrthum sehr zu entschuldigen sein. Gewiß ist aber auch Vorsicht gegen Uebereilungen und gegenseitige Offenheit geboten[2].

Daß der bedeutende, obwohl völlig legitime Anwachs einer einzelnen Macht, weil sie in der Folge einmal gefährlich werden könnte, noch keinen Zustand der Nothwehr oder eines rechtmäßigen Krieges hervorrufe, zeigt sich in dem Mangel an den erforderlichen Bedingungen der Nothwehr, hauptsächlich eines wirklich zu befürchtenden unrechtmäßigen Angriffs. Auch kann das Colossale einer Macht noch nicht als ein schon vorhandener Nothstand für die Uebrigen angesehen werden. Unbedenklich liegt es aber in deren Befugnissen, jeder ferneren Vergrößerung einer Macht, wozu sie noch keinen unbestrittenen Titel hat, z. B. Vermählungen, Cessionen und dergl. zu

freilich mit der Verbindlichkeit einer wenigstens künftig zu leistenden Entschädigung. Bynkershoeck, quaest. iur. publ. II, 15. Groot II, 2, 9.

1) Denn melius est occurrere in tempore quam post exitum vindicare. L. 1. C. quando liceat unicuique.

2) Ueber das hier eintretende Fragerecht s. unten bei der Materie der Intervention §. 44 f.

verhindern zu suchen, ohne daß darin an und für sich eine Beleidigung gefunden werden kann[1].

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Frage, ob bevorstehende oder schon eintretende Aenderungen des momentanen Gleichgewichtes der Staaten den dadurch möglicher Weise in Gefahr gerathenden ein Recht zum thatsächlichen Widerstande geben. Beruhet die Veränderung auf bereits vorhandenen rechtmäßigen Titeln, so wird jeder Widerstand in der Regel unrechtmäßig sein; außerdem aber kann die Präventivpolitik ihre ganze Thätigkeit zur Hinderung des Bevorstehenden entwickeln[2].

Die Linie zwischen Recht und Noth liegt freilich außer dem Kreise richterlicher Beurtheilung. Aber deutlich erkennbare Bestrebungen einer Macht zur Begründung einer Universalmonarchie versetzen unbedenklich alle übrigen in den Fall eines Nothstandes.

2. Das Recht einer freien staatlichen Existenz.
Droit de souveraineté.

30. Das zweite Recht eines Staates ist eben das, seine Aufgabe als besonderer Staat mit Selbstbestimmung zu erfüllen. Jeder Staat kann sich demnach selbst eine bestimmte Form geben, und zwar zuerst eine bestimmte Regierungsform. In wie fern dabei Einmischungen anderer Mächte zulässig sind, wird sich weiter herausstellen. — Unbedenklich ist ferner, daß jeder Staat sich selbst und seinen Autoritäten einen bestimmten Namen und Titel, so wie gewisse äußere Insignien, Wappen[3] u. dergl. beilegen und gebrauchen kann[4]. Ein willkührliches Widerspruchsrecht oder Urtheil steht rücksichtlich

[1]) Die verschiedenen Ansichten sind zusammengestellt bei Günther I, S. 362 ff.

[2]) Hier ist vorzüglich die Coalitionspolitik an ihrem Ort. Darauf beruhten unter anderm die großen Coalitionen in Betreff der Spanischen Monarchie vor Absterben König Carls II., der Deutsche Fürstenbund von 1785, die Coalition gegen Napoleon u. s. f.

[3]) Die Staatspraxis richtet sich dabei, versteht sich zwanglos, nach den Regeln der Heraldik oder s. g. Wappenkunst, l'art du blason. Eine Nachweisung der darauf bezüglichen Schriften s. in Berend, Allgem. Schriftenkunde der Wappenk. 1835. 3 Thle. Lower, Curiosities of Heraldry. Lond. 1845. Die Geschichte des Wappenwesens s. in d. Deutsch. Viertelj.-Schr. Nr. 64 (1853).

[4]) Vattel II, 3, §. 41 f. de Réal, science du Gouv. V, 5, 6. Günther, Völkerr. II, 4, 1.

der Annahme solcher Wahrzeichen anderen Staaten an und für sich nicht zu; sondern es kann dieselbe nur unter folgenden Voraussetzungen angefochten werden:

Erstens, insofern Tractaten oder hoheitliche Beziehungen zu anderen Staaten (§. 18 f.) entgegenstehen;

Zweitens, insofern bereits anerkannte Wahrzeichen fremder Staaten angenommen werden;

Endlich überhaupt, wenn andere Mächte zur förmlichen Beachtung des angenommenen Titels, Namens und der damit verbundenen herkömmlichen Prärogativen verpflichtet sein sollen.

Eine derartige Verpflichtung kann durch das eigene Handeln eines Staates anderen nicht auferlegt werden. Es ist also von selbst die Nothwendigkeit gegeben, sich die Anerkennung wenigstens derjenigen Staaten zu verschaffen, welche ein Interesse und auch wohl die Macht haben, einen Widerspruch geltend zu machen. Gleiches gilt von Veränderungen bisheriger Titel, Wappen und anderer Kennzeichen[1]. Dies ist auch die wirkliche Staatspraxis[2].

[1]) Schmelzing, Europ. Völkerr. §. 40. Schmalz, Völkerr. S. 182.

[2]) Bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Verhandlungen wegen des Preußischen Königs- und Russischen Kaisertitels. Specielle Gründe des Widerspruchs können sein: offenbare Verkleinerung der conventionellen Bedeutung des Titels durch Annahme desselben ohne zureichende Grundlage und Mittel zu seiner würdevollen Aufrechterhaltung; Emporhebung über andere Staaten und daher Zurücksetzung derselben. — Daß der Römische Stuhl ein Verleihungsrecht von politischen Titeln habe, wie früher wohl behauptet und in Anspruch genommen worden ist, wird schwerlich in unserer Zeit noch vertheidigt werden. Preußische Publicisten haben den letzten Kampf darüber geführt. S. bes. de Ludewig Opusc. miscell. I, p. 1 u. 129. Wichtig ist eine Beschlußnahme der Bevollmächtigten am Aachner Congreß, abgedruckt in Meisel, Cours de stile diplomat. Dresd. 1824. t. II, p. 593.

Protocole séparé. Séance du 11 Octbr. 1818 entre les cinq puissances.

»La conférence aiant été informée de l'intention de Son Alt. Roïale ...... de prendre le titre de Roi et aiant pris connaissance des lettres addressées par ce prince aux souverains pour obtenir leur consentement à cette démarche«:

»Les Ministres des 5 Cabinets réunis à Aix l. Ch. prenant en considération que le but de leur réunion est celui de consolider l'ordre actuel des choses, et non pas de créer de nouvelles combinaisons, considérant de plus que le titre porté par un souverain n'est pas un objet de simple étiquette mais un fait tenant à des rapports essentiels et à d'importantes questions politiques, sont d'avis qu'en leur qualité collective ils ne sauraient prononcer sur cette démande; pris séparé-

31. Aus dem Begriffe der äußeren Souveränetät fließt überdies das Recht einer freien, von keiner fremden Gewalt gehinderten Regierung. Damit in Verbindung steht die völlige Abschließung des Staatsgebietes, oder das Territorialprincip, ius territoriale, als Zurückweisung jedes fremden Einflusses von den diesseitigen Gebietsgrenzen, in dieser Beziehung auch Recht auf Integrität oder Unverletzbarkeit der Staaten genannt[1]. Keiner auswärtigen Staatsgewalt, keinem legislativen oder executiven Act derselben ist man demnach im diesseitigen Gebiet Raum zu vergönnen, keinem unter fremder Staatsautorität entstandenen Rechtsverhältniß unmittelbare Vollziehbarkeit zuzugestehen schuldig. Natürlich findet aber auch das in Rede stehende Recht in der Integrität und Unverletzbarkeit der anderen Staaten seine eigene Beschränkung. Es kann also

I. kein Hoheitsrecht in die Grenzen eines anderen Staates hinein geübt werden, keine Staatsanstalt ihre Wirksamkeit in das fremde Gebiet hinein ausdehnen[2].

II. Keine Staatsgewalt darf unmittelbar oder mittelbar Ursache geben, daß der Bestand eines anderen Staates in seinen natürlichen Elementen vermindert werde. Sie darf also nament-

ment les Cabinets déclarent qu'attendu que la demande de S. A. R. ...... n'est justifiée par aucun motif satisfaisant, il n'y a rien qui puisse les engager à y accéder.«

»Les Cabinets prennent en même tems l'engagement de ne reconnaître à l'avenir aucun changement ni dans les titres des souverains ni dans ceux de princes de leurs maisons sans en être préalablement convenus entre eux.«

»Ils maintiennent ce qui a été statué à cet égard jusqu'ici par des actes formels. Les 5 Cabinets appliquent explicitement cette dernière réserve au titre d'Altesse Roïale, qu'ils n'admettront désormais que pour les chefs des maisons Grandducales, l'Electeur de Hesse y compris, et pour leurs Héritiers présomtifs.«

Sign. Metternich. Richelieu. Castelreagh. Wellington. Hardenberg. Bernstorff. Nesselrode. Capo d'Istria.

1) Vgl. Vattel II, §. 78. 93.

2) Z. B. Keine Postanstalt kann sich in das Ausland erstrecken, keine Lotteriecollecte, Werbeanstalt. Kein Notar kann auf fremdem Gebiet instrumentiren, keine gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung die Grenze überschreiten, kein Beamter im fremden Gebiet mit öffentlichem Charakter angestellt, keine Decoration seinen Angehörigen giltig ertheilt werden ohne Genehmigung (Placet, Exequatur) der auswärtigen Staatsgewalt. — Kein Staat hat über die andern Gerichtsbarkeit, selbst nicht bei Verpflichtungen gegen die Unterthanen des Ersteren. Vgl. Arrêt de Cass. v. 24. Jan. 1849. Gaz. des Trib. v. 26. Jan. 1849.

lich nicht zu Auswanderungen seiner Unterthanen direct oder indirect anreizen oder sonst eine Entvölkerung desselben zu bewirken suchen; eben so wenig darf sie die Losreißung einzelner Theile von dem fremden Staat verursachen, oder dessen Enclaven in ihrem Gebiet sich eigenmächtig zueignen[1]. Dagegen ist kein Staat verhindert, Auswanderer bei sich aufzunehmen, oder im Allgemeinen den Auswandernden gewisse Vortheile anzubieten, welche sie für ihn bestimmen können[2], endlich auch selbständig gewordene Theile des fremden Territoriums, nachdem ihre Trennung völkerrechtlich entschieden ist (§. 23), in sich aufzunehmen.

III. Keine Staatsgewalt kann einem fremden Territorium entziehen oder vorenthalten, was demselben von Natur als Theil angehört oder zufließt. Die natürlichen Verhältnisse müssen unter den Nachbarstaaten so erhalten werden, wie sie sich mit ihrer Gründung ergeben haben, und was die Natur allen oder vielen zugleich bestimmt hat, darf nicht von Einzelnen als Eigenthum an sich behalten werden. So darf kein Fluß, kein Bach dem Nachbarlande abgeschnitten, wohl aber im eigenen Gebiet von jedem Staat zu seinem Nutzen gebraucht werden, wenn ihm nur der natürliche Ausfluß an seiner früheren Stelle gelassen wird[3].

IV. Selbst auf eigenem Gebiet darf kein Staat Anstalten treffen oder zulassen, welche einen schädlichen Rückschlag auf ein fremdes Territorium ausüben, dergestalt, daß dadurch die natürlichen Verhältnisse zum Nachtheil des anderen Staates verändert werden würden.

1) Die Politik hat freilich diesen unbestreitbaren Satz des Völkerrechtes nicht immer beobachtet. Sie hat zuweilen zu Empörung offen aufgefordert, oder doch wenigstens Anreizungen und Propaganden in ihrem Interesse befördert, ja es ist hin und wieder als stehende Politik erweislich gewesen. Doch hat sie sich selten als Recht geltend zu machen gewagt, meist hat sie insgeheim gespielt und immer ist ihr entgegengetreten worden. Vgl. Günther, Völkerr. II, S. 276 f.

2) Vgl. Moser, Vers. VI, 118. Günther a. a. O. S. 298 f.

3) Vattel I, 22, 271. 273.

4) Die privatrechtliche Regel: In suo quisque facere non prohibetur dum alteri non nocet ist auch im Völkerrecht Wahrheit, muß aber im obigen Sinn verstanden werden, wie sie im Civilrecht Anwendung leidet. Auf keinen Fall kommt

Sonstige Beschränkungen der inneren Staatsgewalt und Regierungsrechte fließen aus den nachfolgenden allgemeinen Rechten anderer Staaten; aus den allgemeinen, unter dem internationalen Schutze stehenden Menschenrechten; aus der Natur der Privatrechte; aus den Verhältnissen der Unterthanen zu auswärtigen spirituellen Mächten in Betreff ihres Religionscultus; aus dem Verhältniß der Exterritorialität; aus der Bestellung von Staatsservituten.

3. Recht auf Achtung der Staatspersönlichkeit.

32. Will oder kann ein Staat nicht völlig isolirt von allen übrigen bestehen, so muß er auch das Dasein derselben in der Weltordnung anerkennen, mithin sie als derselben angehörig achten, wie bei dem einzelnen Menschen das Recht auf Achtung ebenfalls schon mit dem physischen Dasein beginnt. Verweigern kann sie dem anderen Staat nur derjenige, welcher seine Legitimität bestreitet und jeder Verbindung mit ihm entsagt, wenn auch dadurch den Gesetzen der Sittlichkeit und Humanität nicht abgesagt werden kann.

Die dem Recht auf Achtung entsprechenden Verpflichtungen sind nun theils negativen, theils positiven Inhaltes. Im Wesentlichen sind es diese:

I. Achtung des fremden Staates in seiner physischen Persönlichkeit, als eines Theiles des Menschengeschlechtes. Darum darf keiner den anderen physisch vernichten wollen, wo es nicht die Selbsterhaltung gebietet (§. 29); Unrecht wäre ein Aushungerungssystem gegen einen anderen vielleicht ganz enclavirten Staat, der in sich selbst keine genügenden Subsistenzmittel besitzt, durch Verschließung oder unerschwingliche Belastung jedes Handelsverkehrs, jeder Zufuhr[1].

II. Achtung der rechtlichen Staatspersönlichkeit, d. h. aller mit dem Bestehen eines Staates an sich oder nach seiner besonderen

ein bloßes lucrum cessans in Betracht. Denn multum interest utrum damnum quis faciat, an lucro quod adhuc faciebat, uti prohibeatur. L. 1. §. 11. D. de aqua l. 26. D. de damno inf. S. auch Cocceii, de iure nocendi aliis. in Vol. dissert. II, p. 1199.

[1]) Vgl. Vattel II, 134. Eine bloße Vertheuerung der Zufuhr über das bisher Gewöhnliche, z. B. durch Zollerhöhung u. dergl., ist dagegen noch keine Rechtsverletzung.

Categorie gegebenen Rechte, so lange ihre Ausübung nicht die richtige Grenze überschreitet oder mit den diesseitigen in Conflict geräth; daher also auch

Beobachtung der herkömmlichen Ehrenbezeigungen und Ceremonial-Verpflichtungen; Unterlassung aller eigenmächtigen Handlungen, wodurch Rechte des anderen usurpirt oder gehindert werden[1], wiewohl ohne die Verbindlichkeit, ihre Ausübung zu befördern und zu unterstützen; sodann

Achtung für alles dasjenige, was ein anderer Staat durch Gebrauch seiner Rechte in seinem eigenthümlichen Gebiet geschaffen oder sanctionirt hat, in so weit dasselbe in den internationalen Verkehr eingreift[2], desgleichen alsdann, wenn in dem anderen Staate selbst Rechte gesucht oder vertheidigt werden sollen, ohne daß jedoch außerdem den ausländischen Rechtsverhältnissen eine gleiche oder überhaupt eine rechtliche Wirksamkeit zu gestatten ist[3].

III. Achtung der sittlichen Würde, welche jedem Einzelstaat als Glied der Weltordnung gebührt, so fern er sich dieser Achtung nicht durch illegitimes Handeln unwürdig macht.

Kein Staat darf somit den anderen auf eine geringschätzende verächtliche Weise behandeln, wiewohl er ihm auch keine höhere Bedeutung zuzugestehen hat, als in dem Wesen des Staates an sich begründet ist. Keine Nation hat das Recht, als die größeste, tapferste, ruhmvollste oder tugendhafteste von den anderen anerkannt zu werden[4]; nur als rechtlich bestehende und handelnde, so lange sie dieses ist. Natürlich wird jedoch durch Eine unrechtliche Handlung der Anspruch auf Achtung nicht für immer verwirkt; nur der Tadel des Unrechtmäßigen selbst kann dem freien Urtheil der Ande-

[1]) Jede Negation oder Beeinträchtigung der Rechte und Institutionen anderer Staaten ist eine Beleidigung, z. B. die Nachprägung der Münzen eines Staates, besonders mit Verringerung des Gehaltes; eben so der Mißbrauch seines Wappens, seiner Flagge, überhaupt jeder Betrug. Vgl. Vattel I, §. 108.

[2]) So kann kein Staat im internationalen Verkehr die Verfassung des anderen ignoriren, wenn er sie nicht anzufechten berechtigt ist.

[3]) Das Nähere hiervon unten bei der Collision der Staatenrechte. §. 34 f.

[4]) Freilich darf auch keiner Nation der Anspruch auf Ruhm positiv abgesprochen werden. Dies meint wohl Vattel I, 190, wo er jede attaque *à la gloire d'une nation* für eine Ehrenkränkung zu erklären scheint.

ren nicht entzogen werden[1]. Wo sollte die Lüge aufhören, wenn sie der Wahrheit nicht in den Trägern der Weltgeschichte Raum gestatten müßte? Eben deshalb kann auch jede Staatsgewalt fordern, daß ihren Worten und Erklärungen, die sie giebt, von anderen Mächten Glauben beigemessen werde, so fern sie auch ihrerseits Treue und Glauben bewährt[2].

Was übrigens ein Staat oder seine Regierung selbst gegen andere Staaten zu beobachten und zu unterlassen hat, muß oder sollte er doch von seinen Angehörigen gleichfalls beobachten lassen und nicht dulden. Allein bis auf diesen Augenblick hat sich wenigstens die Gesetzgebung der Einzelstaaten nur wenig oder gar nicht mit einer Sicherstellung anderer Staaten gegen mögliche Verletzungen beschäftigt[3]. Einer wartet hier meist auf den anderen. Nur Bundes-

[1]) Peccata nocentium nota esse et oportet et expedit. L. 18 D. de injur. Ueberhaupt treten hier die Grundsätze der Privatinjurien in Anwendung.

[2]) Schriften hierüber s. in v. Kamptz Lit. §. 93.

[3]) Der Egoismus der Staatspraxis ist zuweilen so weit gegangen, die Existenz anderer Staaten und ihrer Rechte ganz zu ignoriren. So hat man z. B. Einschmuggelungen in fremde Staatsgebiete, selbst in der gerichtlichen Praxis nicht selten für etwas ganz erlaubtes betrachtet, dessen man sich nicht einmal zu schämen brauche. Ein anderes System hat der Gerichtshof, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, in Betreff der Frage angenommen, ob ein Schmuggelvertrag nach dem Ausland den guten Sitten zuwider sei, und diese Frage bejaht, aus folgenden Gründen, welche wesentlich die obigen Grundsätze des §. bestätigen:

„In Erwägung, daß dem Revisions- und Cassationshofe die Beurtheilung der Frage nicht entzogen ist: ob eine Convention den guten Sitten zuwider sei? indem es sich dabei nicht von zufälligen Vorstellungen, sondern von feststehenden Begriffen handelt, die, wo sie das Gesetz berücksichtigt, auch als Theil von diesem selbst anzusehen sind;

daß nun aber der Begriff des sittlich Erlaubten oder Unerlaubten nicht bloß auf das Gebiet eines bestimmten einzelnen Staates beschränkt und damit abgeschlossen werden kann;

daß die Sittlichkeit des Willens, welche die Grundlage der guten Sitten ist, wesentlich auch darin besteht, Niemand in seinem Recht zu verletzen und sich dadurch nicht mit dem Schaden des Anderen zu bereichern;

daß nun jeder Einzelstaat das unbestreitbare Recht hat, von den aus dem Auslande einzuführenden Waaren Nachweisungen zu fordern und Abgaben zu erheben;

daß zwar andere Staaten die Ausübung dieses Rechtes nicht zu erleichtern oder zu unterstützen haben, eine Beeinträchtigung desselben aber nichts desto weniger ein Unrecht bleibt, folglich auf Seiten desjenigen, der sie vorsätzlich, besonders

verhältnisse führen von selbst zur Berücksichtigung der Bundesgenossenschaft. Die nähere Darstellung der hiernach eintretenden Verhältnisse bleibt dem Capitel von den Verbindlichkeiten aus Rechtsverletzungen vorbehalten.

4. Recht auf gegenseitigen Verkehr[1].

33. Soll ein dem höchsten Ziel des Völkerrechtes (§. 2) entsprechender Verband unter Nationen bestehen, so müssen sie sich auch einem gegenseitigen Verkehr zum Austausch ihrer geistigen und materiellen Mittel öffnen, deren die menschliche Natur zu ihrer Entfaltung bedarf. Das Princip einer Freiheit des Verkehres ist jedoch kein unbedingtes. Die nächste Grenze setzt ihm die Gerechtigkeit, welche auf Gleichheit und richtiger Ausgleichung des Ungleichartigen beruht, mithin auch keinen Staat verpflichtet, einen Verkehr mit anderen zu führen, wobei er nur im Nachtheil und letztere allein im Vortheil sein würden; eine fernere Grenze auch die Selbsterhaltung jedes Staates, welche nicht zugeben kann, sich durch Gestattung eines unbedingten Verkehres in Abhängigkeit von anderen Staaten zu setzen oder schädliche Einwirkungen von ihnen in sich aufzunehmen.

Welche Vorsichts-, Abwehr-, Ausgleichungs- oder Beförderungsmaaßregeln in der einen oder anderen Beziehung zu ergreifen sind, fällt allein der inneren Politik jedes Staates anheim. Ihr steht es zu, schädliche Arten des Verkehres und Handels in ihrem Gebiet ganz zu verbieten, den Fremdenverkehr durch Paßvorschriften und

aus Eigennutz unternimmt oder vertragsweise veranlaßt, eine unläugbare Unsittlichkeit darstellt;

daß daher der Rheinische Appellationsgerichtshof mit Recht die in Rede stehende Convention wegen Einschmuggelung von Waaren in ein fremdes befreundetes Land, als den guten Sitten zuwider und deshalb für ungiltig erklärt hat" u. s. w.

So auch Pfeiffer, Pract. Ausf. III, 83. In entgegengesetzter Weise hat noch der Pariser Appellhof 1835 geurtheilt: que la contrebande à l'étranger n'est pas une cause illicite d'obligation. Auch England und die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's befolgen dieses System, worüber sich in unserem Sinne ausspricht Pando, Elem. del. derecho intern. p. 144. Ueber Streitigkeiten einzelner Staaten wegen des Schleichhandels der Unterthanen s. Moser, Vers. VII, 756. Man vergl. das Preuß. Ges. v. 22. Aug. 1853 (G.-S. 926).

[1]) Schriften in v. Ompteda, Lit. §. 277. v. Kamptz §. 252. Klüber, droit des g. §. 69. S. auch Zachariä 40 Bücher. IV, 21.

polizeiliche Anstalten zu controliren, fremde Artikel der Ausgleichung halber mit Schutzzöllen zu belegen, die Stapelplätze und Wege des Verkehres zu bestimmen, durch Handelsverträge, Errichtung von Freihäfen[1] und ähnliche Anordnungen, den Verkehr zu befördern, hierbei auch einzelne Nationen vor anderen zu begünstigen (§. 27), ja selbst Monopole zu ertheilen, wenn dergleichen noch in irgend einer Hinsicht wahrhaften Vortheil gewähren könnten; endlich kann eine Nation sich durch Vertrag gewissen Handels-Beschränkungen giltig unterwerfen, wenn sie dabei ihre Existenz nebst dem Fortschritt der Entwickelung nicht aufgiebt.

Die Grundsätze, auf welche das Völkerrecht einer civilisirten Staatengesellschaft bestehen muß, sind allein diese:

I. Jede völlige Isolirung eines Staates von dem Verkehr mit anderen Nationen schließt vom Genuß des Völkerrechtes aus.

II. Kein Staat kann, ohne eine Feindseligkeit zu begehen, dem anderen einen Verkehr mit solchen Artikeln abschneiden, deren dieser Staat zu seiner Existenz wesentlich bedarf (§. 29).

III. Kein Staat kann ohne Feindseligkeit einer anderen Nation den unschädlichen Gebrauch von Land- und Wasserstraßen in seinem Gebiet versperren, um dadurch von einem dritten Ort die nöthigen geistigen oder leiblichen Bedürfnisse zu beziehen oder dahin zu führen[2].

IV. Kein Staat kann ohne Beleidigung und Verletzung einen anderen Staat von der Verkehrsconcurrenz nach einem dritten Staat ausschließen, wenn dieser nicht selbst die Ausschließung will oder geltend macht[3].

1) Ueber diese vgl. Moser VII, 730. Wegen Palermo und Messina: Martens, N. R. V, 350.

2) Die Aelteren nennen es das ius transitus oder passagii innoxii, streiten aber darüber, ob es ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht sei. Nur die Nothwendigkeit menschlicher Bedürfnisse giebt ein bestimmtes Recht, wie schon Cocceji und nach ihm Günther I, 225. Not. c. bemerkt hat. S. auch Pufendorf, J. N. III, 3, 6. Die Versagung von etwas dem Einen bloß Nützlichen, dem Anderen Unschädlichen ist höchstens ein unfreundliches Benehmen. Viele, z. B. Groot II, 2, 13, und Vattel II, 123. 132—134, nehmen auch hier ein Recht an, müssen aber natürlich das Urtheil über Schädlichkeit und Nichtschädlichkeit dem Eigenthümer vorbehalten.

3) Vormals wurden Prätensionen dieser Art auf Alleinhandel nach Ost- und

V. Jede Nation muß, wenn und so weit sie sich dem Verkehr öffnet, Treue und Glauben bewahren. Sie darf diese nicht zu ihrem Vortheil mißbrauchen[1]; nur eine sonst unabwendbare Noth entschuldigt.

VI. Kein Staat kann die gehörig legitimirten Unterthanen eines anderen befreundeten Staates zurückweisen, oder, nachdem sie einmal von ihm aufgenommen sind, wieder ausweisen, ohne bestimmte ihrer Regierung mitzutheilende Ursachen. In keinem Fall darf es in unmittelbar kränkender Form geschehen, wenn sie nicht durch ihr Verhalten einen gesetzlichen Grund dazu geben[2].

VII. Jeder Handel und Verkehr, welcher den allgemeinen Menschenrechten zuwiderläuft, ist geächtet. Niemand begeht ein Unrecht, wer ihn stört oder vernichtet.

Dies ist das Gesetz des Sclavenhandels. Die Bestrebungen der Europäischen Nationen gegen ihn, vornehmlich seit dem Wiener Congreß[3], sind bekannt, aber noch nicht vollendet, und schwerlich

Westindien gemacht. Begreiflich können Colonieen eines Staates hier nicht als dritter Staat behandelt werden. Sie hängen von dem Mutterlande und dessen Bestimmung ab. Oft hat dieses sich den Alleinhandel dahin vorbehalten. Wir erinnern an die droits municipaux der Französischen Colonieen.

1) Dahin gehört Verletzung des Postgeheimnisses. S. v. Kamptz, Lit. §. 94.

2) Die angeführten Modalitäten bringt das Recht auf Achtung mit sich. Keine nähere Rücksicht ist darauf genommen in dem völkerrechtlichen Worte, betr. die Ausweisung von Hecker und Itzstein, in den Jahrb. der Preuß. R.-Wissensch. Bd. LXV, S. 559.

3) Pariser Frieden von 1814 mit Großbritannien, Zus.-Art. 1. Declaration der Bevollmächtigten der 8 Europ. Mächte v. 8. Febr. 1815. Päbstl. Breve v. 3. Decbr. 1839 in Martens-Murhard, N. R. XVI, 1034. Deutscher Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, „den Negerhandel wie Seeraub oder Menschenraub zu bestrafen." Sodann verschiedene Specialverträge Europäischer Mächte unter einander. Ueber den heutigen Stand der Sache s. Klüber, Dr. d. g. §. 72. Ausland v. 1842. Nr. 335 ff. Murhard, N. Suppl. t. III, p. 48. 238. Die Verträge zwischen England, Frankreich und den Niederlanden v. 30. Novbr. 1831 und v. 22. März 1833 (Martens, N. R. IX, 547. 555), nebst den Beitritts-Acten von Sardinien v. 8. Aug. 1834 (ebendas. XIII, 194), der Hansestädte v. 9. Juni 1837 (ebendas. XV, 191), Toscana's v. 24. Novbr. 1837 (ebendas. XV, 292). Der Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen, Großbritannien und Rußland v. 20. Decbr. 1841 (N. R. S. II, 392). Zwischen England und Frankreich v. 29. Mai 1845 (ebendas. VIII, 284).

zum Ziel zu bringen, so lange es kein vollkommenes Gleichgewicht zur See giebt, überdies auch die Nordamerikanischen Freistaaten in ihrer Opposition beharren.

III. Modalitäten der allgemeinen Rechte der Einzelstaaten im gegenseitigen Verhältniß unter einander.

A. Verhältnisse der Staatsgewalten zu auswärtigen Souveränetätsacten und Rechtsverhältnissen in Collisionsfällen.

34. Dem Territorialprincip und dem Recht auf Unabhängigkeit kann niemals die ausgedehnte Deutung gegeben werden, daß Souveränetätsacte und Rechtsverhältnisse fremder Staaten für einen anderen völlig gleichgiltig und ein Non ens seien. Schon das Recht auf gegenseitige Achtung würde sich einem solchen Indifferentismus widersetzen; es giebt aber noch außerdem bestimmte Gründe, welche zur Berücksichtigung der Rechte fremder Staatsgewalten nöthigen; namentlich

I. im völkerrechtlichen Verkehr, insofern die dabei concurrirenden Personen oder Sachen verschiedener Staaten hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Eigenschaften lediglich nach dem Recht desjenigen Staates zu beurtheilen sind, welchem sie angehören. Eine Anerkennung dieser Eigenschaften kann nur verweigert werden, wenn sie dem völkerrechtlichen Herkommen widersprechen, oder zum Präjudiz des concurrirenden Staates gereichen[1];

II. insofern es bei Beurtheilung und Entscheidung inländischer Zustände auf Souveränetätsacte und Rechtsverhältnisse des Auslandes wenigstens thatsächlich ankommt. Hierbei kann natürlich nur auf die Zustände der auswärtigen Staaten selbst Rücksicht genommen werden, auch ist dabei den Mittheilungen der dortigen Staatsbehörden Glauben beizumessen, wenn gegen deren Aechtheit und Competenz keine Ausstellung Platz greift[2].

[1]) So kann kein Staat den bei ihm beglaubigten diplomatischen Personen diejenigen Eigenschaften, Titel und dergl. versagen, welche ihnen von ihrem Staat beigelegt sind. Vgl. Schmelzing, Völkerr. §. 14.

[2]) Zur Versicherung hierüber dienen die diplomatischen Agenten als Vermittler. Diese lassen Qualität und Competenz der Urkundenaussteller durch die Behörden des fremden Landes, zuletzt gewöhnlich durch das Ministerium der aus-

Im Uebrigen steht es in der Willkühr jeden Staates, fremden Regierungsacten auch in seiner Mitte bestimmte Wirkungen beizulegen, wiewohl dieses immer nur unter Bedingung der Reciprocität oder mit stillschweigender Voraussetzung derselben zu geschehen pflegt.

Haben endlich mehrere Staatsgewalten ein gleiches Bestimmungsrecht hinsichtlich desselben Falles oder Gegenstandes, so verfährt jede unabhängig und die Priorität entscheidet sich allein nach dem Gesetz der Prävention, d. h. des dermaligen Besitzstandes.

Insbesondere in Betreff der Justizverwaltung.

35. Aus denselben Gesichtspunkten des Rechtes und der Convenienz ist das Verhältniß der Justizverwaltungen verschiedener Staaten zu bestimmen[1]. Denn auch die Justizhoheit, d. h. die Gesetzgebung und richterliche Gewalt über die Individualrechte der Staatsangehörigen, welche ihnen als Privatpersonen zustehen sollen, ist nur ein Theil der Staatsgewalt, mithin in keiner anderen Lage als jedes andere Hoheitsrecht.

Als leitende Grundsätze sind hierbei folgende an die Spitze zu stellen:

I. Jeder Staat ist berechtiget, seinen Angehörigen die Regel ihres Verhaltens, so weit es nur der in ihm lebendige Begriff der persönlichen Freiheit gestattet, sowohl im Inlande wie im Auslande mit Rechtsverbindlichkeit für sie vorzuschreiben; eben so

wärtigen Angelegenheiten legalisiren; dann beglaubigen sie dessen eigene Signatur. Unter Staaten, die mit einander und mit ihren Einrichtungen genauer bekannt sind, bedarf es solcher Weitläuftigkeiten nicht. In Preußen ist durch eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz- und ausw. Angel. v. 22. März 1833 (v. Kamptz Jahrb. XLI, 220) eine passende Grenze gezogen; und so wird man es überall halten können, wo man es sich nicht zur Schande, sondern zur Ehre rechnet, auch die Institute anderer Nationen zu kennen.

[1]) Die umfassenderen Werke über diesen Gegenstand des internationalen Rechts sind von Story, Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic. Boston 1841 (vgl. Crit. Zeitschr. d. Ausl. VII, 228); und von Foelix, traité du droit international privé. Par. 1843. Pütter, das pract. Europ. Fremdenrecht. Leipz. 1845. Günther, im R. Lexic. IV, 721. Andere bloß auf das Civilrecht sich beschränkende Werke s. nachher zu §. 37. Bemerkenswerthe Verträge: zwischen K. Sachsen und Altenburg von 1840. Murhard, N. R. G. I, p. 126. Zwischen Preußen und A.-Bernburg v. 1840. Ebds. p. 394. Zwischen Preußen und Braunschweig v. 1841. Ebds. II, 325.

dem Ausländer während seines Aufenthaltes im diesseitigen Staatsgebiet.

II. Jeder Staat ist berechtiget, denjenigen Rechtsverhältnissen, welche in seinem Gebiet Wirkungen haben sollen, die Bedingungen ihrer Giltigkeit vorzuzeichnen, insofern sie in ihm selbst oder unter seinen Angehörigen im Auslande zur Entstehung kommen; den außerhalb seines Bereiches entstandenen aber entweder die Wirksamkeit hier zu entziehen, oder sie von besonderen zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen. Dagegen kann er keiner ihm fremden Person oder Sache, so lange sie dieses ist und bleibt, ein Gesetz vorschreiben.

III. Jeder Staat ist allein befugt, über die streitigen Rechtsverhältnisse, welche in seinem Gebiet, sei es gegen Sachen oder Personen, in Anspruch genommen werden, allein zu entscheiden und dafür die Regeln der Procedur vorzuzeichnen und beobachten zu lassen.

IV. Kein Staat ist an und für sich rechtlich verpflichtet, dem anderen die Ausübung der Rechtspflege zu erleichtern oder ihn dabei zu unterstützen. Jedoch bringt hier das Interesse Aller ein wechselseitiges Entgegenkommen und dadurch sogar die Entstehung von allgemeinen Observanzen mit sich.

Alles Uebrige gehört den besonderen Zweigen der Rechtsverwaltung an. Vieles ist hierbei der Convenienz der Staaten überlassen, oder es ist particuläres Herkommen mehrerer Staaten unter einander geworden; jedoch darf die zufällige Uebereinstimmung vieler oder der meisten bekannten Particularrechte von Einzelstaaten noch nicht als Beweis eines einseitig unabänderlichen gemeinsamen Rechtsgrundsatzes gelten.

a. Strafrechtspflege[1].

36. In Betreff der Strafrechtspflege sind wesentlich die nachstehenden Grundsätze zu rechtfertigen:

[1]) Hierüber sind zu bemerken: C. A. Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerr. Hinsicht. Dresd. 1817. Schmid, Lehrb. des gem. d. Staatsr. §. 87. 88. A. F. Berner, Wirkungskreis d. Strafgesetz. Berl. 1853. S. 81. und dazu die Lehrbücher des Strafrechts. Die Ansichten sind jedoch noch immer sehr von einander abweichend.

I. Dieselbe kann sich nur erstrecken

a. auf Verbrechen und Vergehungen, welche im Inlande von irgend einer dort befindlichen Person, sie sei Inländer oder Ausländer, begangen sind;

b. auf Verbrechen, welche im Auslande von einem Unterthan des strafenden Staates gegen dessen auch noch im Auslande verpflichtenden Strafgesetze begangen werden[1].

Während man in der Theorie oft nicht einmal den zweiten Satz einräumt und dem Staate jedes Strafrecht bei ausländischen Verbrechen absprechen will, geht die Praxis der Einzelstaaten selbst viel weiter und erlaubt jedem derselben, fast mit gemeinsamem Einverständniß, alle diejenigen Delicte, welche gegen seine Existenz und wichtigsten politischen Interessen von einem Ausländer begangen werden, selbst zu bestrafen[2]. Manche Staaten halten sich sogar zur Bestrafung aller irgendwo verübten Verbrechen competent, wenn kein näher Betheiligter die Bestrafung übernimmt[3]. Die Ausübung des Strafamtes für einen anderen, eigentlich competenten Staat vermöge eines Auftrages desselben, würde zwar im Allgemeinen nicht für unzulässig zu halten sein[4], jedoch steht ihr der jetzt herrschende Grundsatz der constitutionellen Staaten entgegen, daß Niemand seinem natürlichen, d. h. verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe.

II. Jeder Staat kann nur nach seinen eigenen Gesetzen und mit Beobachtung seiner Procedurformen strafen[5].

[1]) Der Verf. bezieht sich hierbei auf sein Lehrb. des Crim.-Rechts. §. 25—27 und ein Urtheil der Hallischen Juristenfacultät von 1832. (N. Arch. des Crim.-Rechts Bd. XIV, S. 546.) Die daselbst ausgesprochene Ueberzeugung steht bei ihm unerschütterlich fest.

[2]) Den Beweis hiervon s. in v. Kamptz Jahrb. der Preuß. Gesetzg. Bd. XXIX, S. 19 ff., und in den neuesten Strafgesetzgebungen.

[3]) So früherhin Oesterreich und Preußen; gewiß in der rühmlichsten Weise; nämlich zufolge des Gedankens, daß jeder Staat zur Unterdrückung des Unrechts, wo es auch vorkomme, seine Mitwirkung leisten müsse. Allein so lange es verschiedene Gesetze giebt, möchte doch wohl kein Staat seine Gesetze solchen Fällen aufdringen dürfen, die nicht unter ihnen geboren sind, oder fremde Gesetze in einzelnen Fällen zu den seinigen machen können.

[4]) Dies lehrt z. B. Martin, Lehrbuch des Crim.-Proc. §. 20, und Klüber, Völkerr. §. 63. Dagegen vgl. Weigand, Erört. d. Crim.-Rechts. 1836, 64. Oppenheim, Völkerr. 385.

[5]) Sonst wollte man die Gesetze des Ortes des begangenen Verbrechens allein

III. Haben mehrere Staaten in demselben Falle ein concurrirendes Strafrecht, so ist jeder gleichmäßig berechtiget, sein Strafamt, ungehindert durch den anderen, auszuüben, keiner aber auch verpflichtet, dem anderen die Priorität einzuräumen. Keine auswärtige Litispendenz bindet die Staaten in Criminalsachen. Selbst wenn der eine gestraft oder freigesprochen hat, könnte der andere auch noch seinerseits strafen, wenigstens noch das nach seinen Gesetzen fehlende Strafmaaß hinzufügen, wenn er nicht lieber den Grundsatz christlicher Milde: Non bis in idem, gelten lassen will[1].

IV. Kein Staat ist schuldig, den anderen bei Ausübung des Strafrechtes zu unterstützen[2] oder auch die Straferkenntnisse des anderen als eine Wahrheit für sich anzuerkennen und zu vollziehen[3]. Selbst Bundesverhältnisse machen hierin ohne bestimmte Vereinbarung keine Ausnahme[4]. Da jedoch alle Staaten ein gleich starkes Interesse daran haben, die Unterdrückung und also auch Ermittelung von Verbrechen zu befördern, so pflegt keiner dem anderen auf gehörige Intercession seine Hilfe in polizeilichen

oder doch nebenbei berücksichtiget haben. Diese Meinung ist jetzt von allen Criminalisten mit wenigen Ausnahmen aufgegeben, auch in den neuen Strafgesetzgebungen. Die Strafe beruhet auf einer obligatio ex lege gegen den Strafenden.

¹) M. s. des Verf. Lehrbuch des Crim.-R. §. 180. 181. Not. 2. Schmid, a. a. O. §. 90. II.

²) Das Gegentheil ist allerdings oft von älteren und neueren Autoritäten behauptet worden, z. B. von Schmid, a. a. O. §. 87 „eine allgemeine Pflicht der Staaten, die Erhaltung einer sittlich rechtlichen Ordnung unter den Menschen im Ganzen als ihren vornehmsten Zweck zu betrachten, daher auch einander in der Handhabung der Strafgerechtigkeit beizustehen." Allein man kann dies nur als einen moralischen Gesichtspunkt gelten lassen, der das freie Ermessen des Einzelstaates nicht ausschließt, ob der concrete Fall zu einer strafrechtlichen Verfolgung, wie sie der andere Staat beabsichtiget, wirklich geeignet sei. Gefordert werden kann hier Nichts!

³) Hierüber sind alle Neueren einverstanden (Foelix, p. 572) und die Praxis ist damit im Einklang, wenn nicht Verträge das Princip aufheben. Nur mittelbar sind Strafurtheile gegen einen Unterthan auch im Auslande von Einfluß, insofern sie einen bürgerlichen Status, mithin auch seine privatrechtliche Capacität verändern, wovon nachher, bei der bürgerlichen Rechtspflege.

⁴) S. schon Jul. Clar. Rec. Sent. V, §. fin. p. 38. not. 10. Auch in dem Deutschen Staatenbunde hat man erst Vereinbarungen wegen gegenseitiger Unterstützung bei politischen Vergehungen und wegen der Auslieferungen treffen müssen.

oder gerichtlichen Untersuchungshandlungen zu versagen, falls nicht der Verbrecher in Schutz gegen fernere Verfolgung genommen werden soll, welchen zu gewähren kein Staat gehindert wird[1]. Die formelle Giltigkeit auswärtiger Proceduracten bestimmt sich nach den dortigen Gesetzen[2].

Von Recht und Pflicht der Auslieferungen wird weiterhin §. 63 die Rede sein.

b. Bürgerliches Recht[3].

37. Eine zum Theil sehr verschiedene Bewandniß hat es mit der Justizgewalt der Staaten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Ein allgemein giltiges Privatvölkerrecht (ius gentium privatum), wovon sich die Spuren im älteren Römerstaat finden und wonach man im Verkehr mit Fremden über Privatrechtsverhältnisse entschied, ist zu keiner selbständigen Entwickelung gediehen (§. 1). Eben so wenig hat sich das Princip des Germanischen Mittelalters, den Fremden nach seinem Nationalrecht zu beurtheilen, in die neuere Zeit in seiner Allgemeinheit fortgepflanzt; auch könnte dasselbe nicht jeden Conflict beseitigen. Bei der heutigen Abschließung der Einzelstaaten und Unterordnung des Privatrechtes unter dieselben entsteht oder vollendet sich jedes Rechtsverhältniß wenigstens scheinbar nur (relativ) für den einen oder anderen, und es kann dadurch die Ansicht entstehen, als ob jeder Staat die Privat-Rechtsverhältnisse anderer Staaten, wie bei dem Strafrecht, als ihm völlig fremd behandeln und ignoriren dürfe. Allein dadurch würde er überhaupt alles

1) Auch hier kann nur die eigene Ueberzeugung von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Verfolgung entscheiden.

2) Eine ausdrückliche Bestimmung der Art findet sich in dem Päbstlichen Reglement vom 5. Novbr. 1831 §. 81 (Foelix, p. 575); außerdem ist der Grundsatz in der Praxis allenthalben angenommen. Nur die gleichartige Beweiskraft in jedem anderen Staate läßt sich bezweifeln, wenn die fremden Acte nicht die gesetzlichen Requisite der diesseitigen haben.

3) Schriften außer den schon angeführten: Schäffner, Entw. des internationalen Privatrechts. Frkfrt. 1841. v. Wächter, über die Collision der Privatrechtsgesetze, im Arch. f. civil. Praxis XXIV, XXV. (wogegen zum Theil Kori, ebendas. XXVII, 310). v. Savigny, System, Bd. VIII. und alle neueren Hand- und Lehrbücher des gemeinen und Deutschen Rechtes. Eine ganz eigenthümliche Auffassung findet sich in Mailher de Chassat, traité des Statuts. Par. 1845.

Privatrecht außerhalb seines Gebietes verneinen und somit die Freiheit der menschlichen Person, was kein Staat als einzelner Träger des Menschengeschlechtes sollte. Denn ein Privatrecht zu haben ist ein sittlicher Anspruch aller Menschen, zu dessen Gewährung jeder Staat beitragen muß; insofern aber seine nähere Entwickelung von der Sanction der Staatsgewalten abhängig ist, muß gewiß auch jeder Einzelstaat die Bruderautorität des anderen Staates, welchem jene Sanction anheimfällt, nach dem Princip der Gleichheit und gegenseitigen Achtung anerkennen. Die Schwierigkeit liegt allein in der Bestimmung der Zuständigkeit, worauf sich der nachfolgende Versuch bezieht; an sich aber ist jedes unter Sanction des competenten Staates erwachsene Rechtsverhältniß eine vollendete Thatsache für Jedermann; nur kann dadurch wiederum keinem Staat die Verbindlichkeit auferlegt werden, jener Thatsache dieselben Wirkungen beizulegen, wie sie der andere zuläßt oder bestimmt; jeder kann vielmehr die Wirkungen der einzelnen Rechtsverhältnisse nach seinem Ermessen gesetzlich bestimmen, oder noch von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen; ja er kann ihnen sogar alle Wirksamkeit in seinem Bereich absprechen. Ist inzwischen eine derartige gesetzliche Bestimmung von ihm nicht ertheilt, was zu ermitteln eine Aufgabe für die Rechtswissenschaft in jedem Lande ist, so muß angenommen werden, daß er dem außerhalb zur Existenz gekommenen Rechtsverhältniß seine ursprüngliche Kraft und Wirksamkeit belassen wolle. Niemals kann jedoch einem anderen Staat ein Rechtsverhältniß aufgedrungen werden, welches er selbst reprobirt[1]; nie können in ihm Wirkungen reclamirt werden, welche seinem eigenen Rechtssystem widersprechen[2]; oder solche Wirkungen, die er nur seinen inländischen Rechtsverhältnissen zugesteht; nie ist die bloß gesetzliche Fiction eines Staates auch für einen anderen, der sie nicht hat, verbindlich[3], wiewohl die

[1]) So kann kein Muselmann im christlich Europäischen Staat das Gesetz der Vielweiberei seiner Heimath anrufen, um in eine polygamische Verbindung zu treten. Kein quoad vinculum in seiner Heimath geschiedener Ausländer kann in einem Staate, der diese Ehescheidung verwirft, eine neue giltige Ehe schließen.

[2]) So muß sich z. B. die väterliche Gewalt eines Fremden über seine Kinder nach den Gesetzen des Aufenthaltes modificiren.

[3]) Z. B. keine gerichtliche Todeserklärung kann für andere Staaten, welche dieses Institut nicht haben, oder in anderer Art haben, die Stelle der wirklichen

auf Grund solcher Fiction im Auslande bereits eingetretenen fernerweiten Rechtsverhältnisse in ihrer Existenz nicht negirt werden können[1]. Niemals kann aber auch das System bestehen, daß selbst Dasein und Bedingungen eines Rechtsverhältnisses, welches in einem auswärtigen zuständigen Staate erwachsen ist, von jedem anderen, wo die Wirkungen in Anspruch genommen werden, nach seinem eigenen Recht zu beurtheilen seien. Man würde dadurch dem eigenen Gesetz eine ultraterritoriale und selbst retroactive Kraft geben.

38. Als leitende Grundsätze hinsichtlich der Zuständigkeit der Rechtssatzungen ergeben sich diese:

I. Jeder Staat ist berechtiget, den bürgerlichen Stand seiner Unterthanen, so wie die Rechte einer Person auf die andere nebst denen der persönlichen Repräsentation und Succession zu bestimmen (statuta personalia), sei es auf rein legislativem Wege oder durch Ausübung der Gerichtsbarkeit in gemischt freiwilligen und unfreiwilligen Angelegenheiten (iurisdictio voluntaria mixta), z. B. durch Anordnung von Vormündern, Beiständen u. dergl. Die hierdurch begründeten Rechtsverhältnisse werden in Ansehung des Heimathstaates hinsichtlich der hier neu entstehenden oder daselbst wirksam sein sollenden anderweitigen Rechtsverhältnisse, selbst durch einen Aufenthalt der Person im Auslande, nicht aufgehoben, so lange noch das bisherige Vaterland beibehalten wird[2]. Ein fremder Staat kann diese Rechtsverhältnisse zwar in der Anwendung auf Zustände, Personen und Sachen seines Gebietes modificiren oder ganz bei Seite setzen[3]; thut er es aber nicht, so beläßt er es stillschweigend bei dem Heimathsrecht[4], ein Princip, welches der Selbständigkeit und Stetigkeit privatrechtlicher Verhältnisse, so wie der, anderen

Todeserweisung vertreten; keine Legitimation eines unehelichen Kindes den in einem anderen Staat erforderlichen Nachweis der ehelichen Geburt.

1) Z. B. die bereits erfolgte Succession in die Rechte eines Todterklärten.

2) Daß selbst die Veränderung des Vaterlandes die Rechte des Privatstatus nicht ändere, z. B. das Ziel der Minderjährigkeit, ist nicht zu behaupten. Doch ist Einiges der Art zuweilen in Staatsverträgen vereinbart worden, z. B. zwischen Preußen und Sachsen.

3) Dies ist z. B. nach der Russischen, Niederländischen und Neapolitanischen Gesetzgebung der Fall. Foelix, p. 48. 49.

4) Vgl. den vorigen §. Eine ähnliche Erklärung giebt Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 35.

Staaten schuldigen Achtung am meisten entspricht, deshalb auch von jeher die meisten Stimmen der theoretischen und praktischen Jurisprudenz für sich gewonnen und in dem größesten Theile der Gesetzgebungen Eingang erlangt hat[1]. Sollte ein Fremder verschiedenen Staaten angehören, so würde in dem dritten Staat dasjenige auswärtige Personalverhältniß anzunehmen sein, womit das jetzt in Frage befangene Rechtsverhältniß am besten bestehen kann; sonst gehörte der Fall zu den unauflöslichen[2].

II. In Beziehung auf Sachen, die sich in seinem Territorium befinden, kann jeder Staat bestimmen, welche derselben ihm unabänderlich verbleiben und welche Rechtsverhältnisse überhaupt dabei zulässig sein sollen. Die positiven Gesetzgebungen beschränken sich jedoch bei Ausübung dieses Rechtes meist auf unbewegliche Sachen, die es ihrer Natur nach sind, oder damit in Verbindung stehen, oder eine Analogie damit haben; es ist sogar jetzt als ein in den Europäischen Staaten durchgängig herrschender Satz anzusehen, daß unbewegliche Güter zu allererst nach dem Gesetz ihrer Lage beurtheilt werden müssen[3]. Von der weiteren Erklärung jedes Staates und der ihn vertretenden Jurisprudenz hängt es demnächst ab, in wie fern die Ausschließlichkeit seiner Statuten selbst den im Auslande geborenen Status- und Repräsentationsrechten gegenüber gelten soll. Das Völkerrecht entscheidet diese Frage an und für sich nicht. Es gewährt nur die Maaßnahme

a. daß, so weit kein ausschließliches einheimisches Statut für alle Realfragen besteht, der Staat eben dadurch auch die Giltigkeit der im Auslande nach dortigen allgemeinen Statuten[4] erworbenen Rechte an diesseitigen Sachen anerkennt, und nur etwa noch dasjenige hinzukommen muß, was nach dem einheimischen Statut zur Vollendung oder Sicherstellung der Erwerbung erfordert wird;

b. daß an solchen (beweglichen) Sachen, die von außerhalb erst in einen Staat hineingebracht werden, auch noch diejenigen Rechts-

[1]) Die Nachweisungen giebt Foelix, p. 39 f.

[2]) Einen solchen Ausweg deutet auch das A. Preuß. L.-R. Einl. §. 35 an.

[3]) Wächter, im Arch. XXV, 200. 383. Foelix, p. 54 s. v. Savigny, VIII, 181.

[4]) Nicht etwa nach solchen, deren Wirksamkeit sich nur auf Sachen eines bestimmten Ortes beschränkt.

verhältnisse fortdauern, welche bereits im Auslande giltig daran constituirt waren, so weit nicht ihrer dauernden Vollziehbarkeit ein exclusiver Grundsatz des Staates, wo die Sachen sich dermalen befinden, entgegensteht[1].

In der Beweglichkeit der Sachen und ihrer steten Abhängigkeit von der Person liegt übrigens eine natürliche und fast unvermeidliche Veranlassung für alle Staaten, die Mobilien dem persönlichen Recht zu unterwerfen (mobilia ossibus inhaerent, personam sequuntur), so daß nur wenige Gesetzgebungen auch hier die Realstatuten (Gesetze der Ortslage) entscheiden lassen[2].

III. Die Giltigkeit von Privatrechtsgeschäften ist zunächst abhängig von derjenigen Gesetzgebung, unter welcher dieselben Wirkung äußern sollen, falls und so weit jene ein exclusives System befolgt. Außerdem[3] ist die Fähigkeit der Interessenten von ihrem Heimathsrecht, und nur das Substantielle jedes Actes zur Verschaffung persönlicher Zustandsrechte (I) von der Gesetzgebung des Landes, wo der Act Wirkungen äußern soll, abhängig. Persönliche Verpflichtungen durch Vertrag regelt das Heimathgesetz des betreffenden Theiles, so weit solches nicht einer Autonomie der Privaten bei ihren Willenserklärungen Raum gestattet, für deren Auslegung dann das Ortsgesetz der Erklärung eine nähere Bedeutung haben kann[4]. Hinsichtlich der Form hat sich sogar das wohl allgemeine Herkommen gebildet, selbige durch das Ortsrecht der Vollziehung bestimmen zu lassen, ein Herkommen, welches auf dem Bedürfniß beruht, seinen Privatwillen allenthalben geltend zu machen[5], vorbehaltlich dessen,

1) Z. B. der Satz des Französischen Rechtes: en fait de meubles la possession vaut titre u. dergl.

2) Vgl. Foelix, p. 71.

3) Ausführlich erörtert von Wächter, S. 365 f., Foelix, p. 87 s., womit Obiges in den Hauptpunkten übereintrifft.

4) v. Savigny, VIII, 264.

5) Vgl. Wächter, S. 377. 405. Foelix, p. 87 s. Zweifel bestehen nur darüber, ob die Beobachtung der ortsgesetzlichen Form etwas Facultatives oder Nothwendiges sei. Sprechen sich die Staatsgesetze nicht darüber aus, so ist gewiß die erstere Ansicht die richtigere. Die Interessenten haben die Wahl, entweder die ortsgesetzliche Form zu beobachten, oder aber diejenige, welche das Gesetz vorschreibt, wornach die Vollziehung gefordert werden kann. Wächter, S. 406. Wie wenig dabei ein s. g. in fraudem legis agere in Betracht komme, s. ebendas. 413. Vgl. v. Savigny, 348 ff.

was etwa noch zur nachträglichen Vervollständigung der Form ausdrücklich gefordert wird. Verlangt freilich ein Gesetz zur Giltigkeit oder Wirksamkeit eines Actes die Vornahme vor gewissen inländischen Behörden, was oft nur wieder Sache der Interpretation ist, so können jene nicht durch ausländische, wenn schon gleichnamige Behörden, vertreten werden[1].

IV. Quasi-Contracte werden in Betreff der Capacität der Personen nach den Personalstatuten, hinsichtlich ihrer obligatorischen unmittelbaren Wirkung aber durch das Ortsrecht der Entstehung geregelt, welchem sich der Verpflichtete nach seinem Heimathsrecht unterwerfen durfte und unterworfen hat, sonst nach diesem[2]. Eben dieses wird

V. bei Delictsobligationen entscheiden müssen[3], da sich dem Heimathstaat des Uebelthäters gegenüber eine Unterwerfung unter dies Ortsgesetz der Begehung nicht schlechthin annehmen läßt.

In allen Fällen versteht sich übrigens die Bedeutsamkeit ausländischer Rechtsacte und Obligationen, nächst den schon §. 37 gemachten allgemeinen Beschränkungen, für andere Staaten nur von den rein privatrechtlichen Wirkungen, nicht auch von solchen Nebenwirkungen, z. B. Hypotheken und Vorzugsrechten, welche ein Staat lediglich den unter seinem Rechtssystem entstandenen Rechtsverhältnissen beilegt, sofern nicht hierüber ein Einverständniß mit anderen Staaten besteht[4].

39. Hinsichtlich der richterlichen Entscheidungsgewalt lassen sich die nachstehenden Sätze als gemeingiltig annehmen[5]:

I. Jeder Staat hat die, wenn gleich nicht ausschließliche, Competenz, über alle Privat-Rechtsverhältnisse[6] zu entscheiden, welche in

[1]) Beispiele hierzu liefert die Französische Rechtspraxis. Foelix, p. 498 s.

[2]) Vgl. Foelix, p. 153.

[3]) Manche Gesetze erkennen allerdings die lex loci ubi delictum admissum est als entscheidend an. Allein eine innere Evidenz hat solches allerdings nicht. Die Meinungen der Rechtsgelehrten sind sehr getheilt. S. z. B. v. Wächter, a. a. O. S. 388. v. Savigny, 247. 261. 278.

[4]) Vgl. Foelix, p. 502.

[5]) Foelix, p. 166. Klüber, Völkerr. §. 58. 59.

[6]) Nicht auch über hoheitliche Ansprüche eines fremden Staates an eine Privatperson. L. Höpfner, Beitr. z. civ. Praxis. Leipz. 1841. N. I. Vgl. oben §. 35, IV. und §. 37.

ihm, sei es auch gegen einen Fremden, oder gegen einen seiner Angehörigen, auf Veranlassung eines Interessenten[1] zur Vollstreckung gebracht werden sollen und einer rechtlichen Entscheidung bedürftig sind[2].

II. Das gerichtliche Verfahren bestimmt sich lediglich nach den Gesetzen und Ordnungen des Staates, dessen Gerichte die Entscheidung abgeben sollen. Die Gerichte verschiedener Staaten pflegen sich hierbei auf gehörige Requisition einander zu unterstützen, sofern nicht in ihre eigene Competenz eingegriffen wird. Das Verfahren des requirirten Richters bestimmt sich nach seinen eigenen Procedurgesetzen; jedoch kann auch die vom Requirenten gewünschte Form beobachtet werden, sofern dieselbe nicht gegen ein einheimisches Verbot verstößt[3].

III. Die materielle Entscheidung ist aus den vorhin erörterten Entscheidungsquellen zu schöpfen. Auch die Beweisquellen bestimmen sich darnach[4], desgleichen alle das Klagerecht selbst, nicht bloß die Procedur betreffenden Einreden[5].

IV. Rechtskräftige Entscheidungen haben zwar in dem eigenen Staatsgebiet, und wo durch Vertrag oder gegenseitige Observanz deshalb Zugeständnisse gemacht sind, Anspruch auf unbedingte Vollstreckbarkeit; indessen sollte billig kein Staat dem rechtskräftigen Erkenntniß eines anderen Staates, welchem nicht überhaupt Competenz abzusprechen ist, die Bedeutung einer gleichsam contractlichen

¹) Nemo invitus ad agendum compellitur, ist ein Grundgesetz für jede bürgerliche Justizpflege.

²) Einen für den Staat, dessen Richter entscheiden sollen, völlig fremden und gleichgiltigen Rechtsstreit brauchen die Richter nicht anzunehmen, selbst wenn die Parteien einverstanden wären.

³) Foelix, p. 300 f.

⁴) Foelix, p. 167. 293.

⁵) Einer der streitigsten Punkte ist die Einrede der Verjährung. Vor allem kommt es darauf an, welches etwa exclusive Princip die Gesetzgebung des Landes, wo geklagt wird, bei dem Institute der Klageverjährung befolgt. Sofern jedoch der Richter die Einrede nicht von Amtswegen zu beachten hat, sie also zum ius partis gehört und mit der Qualität der Obligation in Verbindung steht, wird auch die Ansicht, daß es auf das Gesetz des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ankommt, immer die meiste Anziehungskraft ausüben. S. überhaupt Wächter, Arch. S. 408. Foelix, p. 140. v. Savigny, 273. (Anders das Berl. O.-Trib. Entsch. X, 105.) Eine besondere Schwierigkeit macht freilich oft wieder die Veränderung der Präscriptionsgesetze.

Feststellung unter den Parteien verweigern, und somit auch, falls die nöthige Erörterung hierüber Statt gefunden hat, die Vollstreckbarkeit bei sich verordnen. Die Untersuchung hat sich hierbei darauf zu beschränken, ob ein förmliches Verfahren vor einer dazu befugten Behörde Statt gefunden, das Erkenntniß wirklich schon die Rechtskraft beschritten habe und darin nichts gegen die diesseitigen Landesgesetze und Einrichtungen angeordnet sei[1].

In ähnlicher Weise sind schiedsrichterliche Urtheile[2], desgleichen die Einreden der Rechtshängigkeit, so wie der entschiedenen Sache in anderen Staaten aus dem Gesichtspunkt der Contractsnatur jedes Privatrechtsstreites zu beachten[3].

B. Verhältniß der Staatsgewalten zu auswärtigen spirituellen Mächten, insbesondere zum Römischen Stuhl.

40. Verhältnisse eigenthümlicher Art treten ein in Beziehung auf auswärtige spirituelle Mächte, von denen alle oder ein Theil der Staatsangehörigen vermöge ihrer religiösen Ueberzeugung abhängig sind, insbesondere zu dem Römischen Stuhl, in seiner Eigenschaft als obersten Regierers der abendländischen katholischen Kirche.

Jeder Conflict zwischen einer derartigen Macht und den Staatsgewalten würde nur gehoben werden, wenn entweder diese sich ganz den Bestimmungen der ersteren auch in weltlichen Dingen unterwerfen wollten, gleichsam als eine theokratisch beherrschte Staatenfamilie; eine Idee, die zwar im Mittelalter mit Consequenz verfolgt, jedoch niemals durchgesetzt wurde, und auch jetzt, nur von einzelnen kirchlichen Eiferern empfohlen, schwachen Anklang selbst in katholischen Staaten gefunden hat, denn sie vernichtet alle Nationalität — oder zweitens, wenn die geistliche Gewalt sich eben nur auf die Grenzen eines spirituellen Wirkens beschränken, nicht etwa auch eine po-

[1]) Schriften: in v. Kamptz, Lit. §. 140, insbesondere dessen Beitr. z. Staats- u. Völkerr., I, n. 5. Schmid, teutsches Staatsrecht §. 86. Wächter, Arch. S. 417. Ueber die Praxis der Einzelstaaten Foelix, p. 360. Kappler, jurist. Promtuar., Wort: „ausl. Urtheile." Wegen Belgien: Urtheil des Brüsseler Appellhofes, abgedr. in der (Pariser) Gazette des Tribun. v. 24. Sptbr. 1844.

[2]) Vgl. Foelix, p. 446.

[3]) Foelix, p. 227. In Frankreich untersucht man daher auch die exceptio rei iudicatae, wenn ein Franzos im Ausland geklagt hat und abgewiesen ist, au fond. Gazette des Trib. v. 22. Novbr. 1851.

litische Form des Daseins in Anspruch nehmen und jedem Einfluß auf das äußere Leben entsagen könnte oder wollte.

So lange nun Kirchen- und Staatsgewalten in ihrer Freiheit und Selbständigkeit bestehen, wird es nöthig, das Rechtsverhältniß beider zu einander zu bestimmen. Die Entscheidungsquellen aber können keine anderen sein, als diejenigen, welchen alle unabhängigen Mächte oder Rechtssubjecte, die mit einander Verbindung haben wollen oder zufällig haben, unterworfen sind; nämlich:

I. Das Wesen der sich gegenüberstehenden Subjecte selbst. Kein Staat, welcher katholische Unterthanen hat, kann in dem Römischen Oberbischof eine Macht verkennen, worin die abendländische Römisch-katholische Kirche ihren Mittelpunkt, ihre Einheit und ihren Demiurgen findet, mit welchem sie in einem untrennbaren Zusammenhange steht, wider dessen Willen in der Kirche nichts geschehen darf und dessen Urtheil hierin über Recht und Unrecht entscheidet[1], eine Macht, deren kirchliche Wirksamkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ohne das Gewissen der katholischen Unterthanen zu verletzen oder zu beunruhigen. Andererseits kann die Römische Kirche die Existenz der Einzelstaaten und deren Anspruch auf Fortdauer, ihr Recht zur Selbsterhaltung und Selbstentwickelnng nicht ignoriren; sie muß jeder Staatsgewalt das Recht zugestehen, sich in ihrer Sphäre zu behaupten.

Kein Theil aber kann dem anderen Gesetze vorschreiben; unabhängige Macht steht die eine der anderen gegenüber. Auch der

[1]) Wir wissen recht wohl, daß nicht in der gesammten katholischen Christenheit die Unbedingtheit des Römischen Oberbischofes zugegeben wird, daß sie auch keineswegs ein Glaubenssatz der Kirche ist und daß sich in ihr selbst ein oppositionelles System gebildet hat, welches die Macht jenes Oberbischofes einem höheren kirchlichen Willen unterwerfen, ihm nur die oberste ausführende Gewalt und eine provisorische Gesetzgebung zugestehen will. Indessen ist dieses System zu keiner allgemeinen Anerkennung gebracht. Dem Besitzstande nach erscheint der Pabst als ein geistlicher Monarch, an welchen die Gläubigen in ihrem Gewissen gebunden sind, und der seinerseits nur an gewisse, von Christus oder dem h. Geist ausgegangene, in Schrift und Tradition enthaltene Regeln, so wie an selbstangenommene Concilienschlüsse gebunden ist, nicht aber an den Willen der actuellen Kirchenglieder, selbst nicht der Bischöfe, die er nur zusammenberuft, wenn es ihm gut dünkt. Kurz, das Bild einer in sich unbeschränkten Monarchie mit alten Generalstaaten oder Ständen, deren Rechte keine constitutionelle Gewähr erhalten haben!

Staat gehört der göttlichen Ordnung der Dinge an; auch die Kirche in ihrer Aeußerlichkeit ist fehlbar wie der Staat. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten bleibt hier nur der Weg der Transaction.

II. Eine andere Rechtsquelle zwischen Staat und Kirche bilden die ausdrücklichen Conventionen, insbesondere die Concordate des Römischen Stuhles[1], zum Theil auch Verträge einzelner Prälaten mit den Staatsgewalten, innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse. Sogar mit Ungläubigen hat der Römische Stuhl contrahirt und nur mit angeblich ketzerischen Staatsgewalten vermeidet er die Form öffentlicher Verträge. Nicht er selbst, sondern nur einzelne allzu dienstfertige Stimmen haben die Verbindlichkeit der katholischen Kirche zur treuen Haltung solcher Verträge mit akatholischen Mächten zuweilen in Zweifel gezogen.

III. Eine fernere Rechtsquelle ist das gegenseitige Herkommen oder die gleichförmige Befolgung einer Regel, um ihrer inneren Wahrheit oder äußeren Nothwendigkeit willen. Diese Rechtsquelle nimmt auch die katholische Kirche an; alles Herkommen ist sowohl für die ganze Kirche, wie für einzelne Theile derselben giltig, was sich nicht gegen unabänderliche Regeln und Einrichtungen der Kirche oder wider die Kirche überhaupt geltend machen will[2]. So wie ihr nun selbst zustehen muß, aus ihrem Standpunkte die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Herkommens zu prüfen und darüber ein für ihre Glieder verbindliches Urtheil abzugeben, so unleugbar ist das gleiche Recht des Staates, die auf ein angebliches Herkommen von der Kirche gegründeten äußeren Ansprüche zu untersuchen und ihnen, wenn sie gegen den Staat an sich oder dessen unabänderliche Einrichtungen sind, die Wirksamkeit abzusprechen.

IV. Nicht schon wirkliches, sondern nur ein jeweiliges Herkommen (bloßer Besitzstand) ist die Praxis zwischen Kirche und Staat; aber sie wird durch Unvordenklichkeit oder durch stillschweigende Duldung und fortgesetzte Befolgung, obgleich man zu widersprechen vermochte und ein Interesse hatte, zu einem wirklichen Recht (§. 11),

[1]) Sammlungen hiervon finden sich in Münch, Vollst. Sammł. aller Concordate. Leipz. 1830. 2 Bde. Weiss, Corp. iur. eccles. hod. Giess. 1833.

[2]) S. can. 7. D. 11, c. 6. D. 12, c. 4—9. D. 8, c. 1—11. X. de consuet. Walter, Kirchenr. §. 62. Richter, Kirchenr. §. 181.

dem sich hiernächst weder Kirche noch Staat ohne Ungerechtigkeit entziehen darf. Auch sind auf diesem Wege den Staatsgewalten manche Befugnisse zugefallen, die im Mittelalter von der Kirche geübt oder doch beansprucht wurden[1].

41. Die nähere praktische Gestaltung der Verhältnisse des Römischen Stuhles, wie sie sich theils historisch ergeben hat, theils aus den vorangeführten Quellen begründet werden kann, ist im Allgemeinen diese:

I. Der Römische Oberbischof ist theils eine spirituelle Macht für die seiner Kirche zugehörigen Gläubigen, theils eine auf das s. g. Patrimonium Petri durch Schenkungen Pipins und Carls des Großen, so wie durch spätere Accessionen[2] fundirte weltliche souveräne Macht, welche mit kirchlichen Verfassungsformen regierend, in allen äußeren Verhältnissen an den Rechten und Gebräuchen unabhängiger Nationen Theil nimmt. Alle katholischen Mächte gestehen dem Römischen Stuhl den Vorrang zu und erweisen ihm, als treuergebene Söhne der Kirche, besondere Ehrenbezeigungen. Akatholische Mächte contestiren zwar den Vorrang, dulden ihn indeß um des Friedens willen[3].

II. In seiner Eigenschaft als spirituelle Macht hat der Pabst in den Staaten, wo es eine anerkannte katholische Confession giebt, alle diejenigen Befugnisse auszuüben, welche aus der historischen Bedeutung des Römischen Stuhles herfließen. Dieses aber ist nach einstimmiger Ueberzeugung der Römischen Kirche die Erhaltung ihrer Einheit in der feststehenden Lehre und canonischen Einrichtung, mithin auch Regierung, Vertretung und Beaufsichtigung der Gesammtkirche in all' ihren gemeinschaftlichen Interessen, dem feststehenden

1) Diesen Gesichtspunkt nimmt unter Anderen schon Petr. de Marca (Erzbischof von Paris) de concordia Imp. et sacerdot. III, 9, 8. »Conniventia sedis Apostolicae id maxime praestat, ut bona fide Principes in eo negotio tractando versentur, quod ad se pertinere non improbabili ratione putant, ita ut patientia illa, si necesse sit, vicem privilegii et dispensationis subeat.«

2) S. Cenni, Monum. Dominat. Pontif. Rom. 1760. Hasse, Vereinigung d. geistl. u. welt. O.-Gewalt. Haarlem 1852. Sam. Sugenheim, Gesch. d. Entsteh. u. Ausbild. d. Kirchenstaates. Leipz. 1854.

3) Günther I, 221. Rousset, Mémoires I, 1. Am Wiener Congreß wurde den päbstlichen Nuntien von Allen der Vortritt gelassen, auch von Rußland und Großbritannien.

Glaubens- und Verfassungssysteme gemäß[1]. Geht die geistliche Macht über ihre unbestreitbaren Grenzen hinaus, so hat der Staat das Recht des Widerstandes, die Ausübung des Hausrechtes, so wie er schon im Voraus möglichen Uebergriffen entgegen Vorkehrungen treffen kann, ne quid detrimenti res publica capiat. Die in solcher Hinsicht zulässigen Mittel lehrt das innere Staatsrecht und die Politik[2].

III. Der kirchliche Staat ist ein Wahlstaat, die Pabstwahl von dem Cardinalcollegium nach der kirchlichen Verfassung seit dem Mittelalter, iure humano, abhängig. Den katholischen Nationen und ihren Regenten wird weder eine Mitwirkung in der Leitung der allgemeinen Kirche, noch auch ein Einfluß auf die Pabstwahl ausdrücklich zugestanden; indessen ist die Erkiesung besonderer Schutzcardinäle (Cardinales Protectores nationum) von Seiten einzelner katholischer Regierungen, hauptsächlich seit dem 15ten Jahrhundert üblich geworden; auch haben einige Großmächte (Oesterreich, Frankreich und Spanien) eine s. g. Exclusive gegen die Wahl des einen oder anderen Candidaten vor der Wahl hergebracht, welche indeß die dennoch getroffene Wahl nicht vernichten würde[3]. Im Uebrigen bestehen zwischen Rom und anderen Staaten die gewöhnlichen diplomatischen Verbindungsmittel.

IV. Vermöge uralten Herkommens stand die Römische Kirche und ihr Haupt unter dem Schutz der Römischen Kaiserkrone bis zur Auflösung des heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806, wozu die früheren Verhältnisse Roms im Mittelalter, namentlich seit Pipin und Carl dem Großen, den Grund gelegt hatten[4]. Ein neuer

1) Erörterungen hierüber s. in Marheineke, System d. Katholicism. II, 344. Vgl. Clausen, Kirchenverf. übers. v. Fries I, 27.

2) Nach uralter Praxis, wenigstens schon seit dem 15. Jahrh., gehört dahin: die Prüfung kirchlicher Verordnungen und Vollmachten vor ihrer Vollziehung und Suspension derselben bis zum regium Placet s. Exequatur; die appellationes ab abusu *(appels comme d'abus)* gegen Ueberschreitung der Grenzen der geistlichen Gewalt; polizeiliche und strafrechtliche Maaßregeln gegen heimliche Verbreiter von kirchlichen Verordnungen, die der Kenntniß des Staates entzogen werden sollen; Beaufsichtigung des Verkehres der Landeskirche mit auswärtigen Kirchenoberen.

3) Schriften hierüber in v. Kamptz, Lit. §. 103. Namentlich: Toze, kleine Schriften. Leipz. 1791. S. 412 f. Moser, Beitr. in Friedensz. I, 307. Günther II, 415.

4) Hüllmann, Kirchenverf. 167. 172.

Beschützer ist für jetzt weder gewählt, noch auch von Rechtswegen an die Stelle des Römischen Kaisers getreten[1].

Alle übrigen Verhältnisse der Römischen Kirchengewalt gehören dem particulären Staats- und Kirchenrecht an. Es gab eine Zeit, wo Rom alle weltlichen Reiche auch in weltlichen Dingen in Abhängigkeit von sich zu setzen suchte. Es legte sich ein Confirmationsrecht über Kaiser, Könige und Fürsten bei, eine oberste Censur von Regierungshandlungen, Besteuerungsrechte und dergleichen. Frankreich widerstand zuerst siegreich und die hochgespannten Prätensionen sind seitdem verschollen[2]. Würdig und natürlich für eine allgemeine Kirche erscheint ein schiedsrichterliches Amt des gemeinsamen Oberbischofs, wenn es, um Frieden zu erhalten, von den Parteien angerufen wird.

C. Recht der Exterritorialität[3].

42. Exterritorialität ist im Allgemeinen die völkerrechtliche Exemtion gewisser Personen und damit in Verbindung stehender Sachen von der Staatsgewalt desjenigen Territoriums, worin sie sich körperlich befinden; man faßt sie sogar als eine Fiction auf, daß jene sich überhaupt nicht in fremden, vielmehr in ihrem eigenen Territorium befänden, wodurch aber dem Verhältniß eine viel weitere Ausdehnung gegeben würde, als es wirklich hat und seinen Gründen nach in Anspruch nehmen kann[4]. Der Grund eines solchen Rechtes ist

[1]) Eine Erörterung der Frage findet sich bei Al. Müller, die neu aufgelebte Schirmvogtei des Oesterreichischen Kaisers über die Römisch-katholische Kirche. Erf. 1830.

[2]) Ausführlich ist hierüber Günther, Völkerr. I, 162 f.

[3]) Die darauf bezüglichen Schriften behandeln meist nur die Exterritorialität der diplomatischen Agenten, nicht auch die anderer Personen. Die umfassendste Erörterung bietet noch Bynkershoek, de jud. competente legati. L.-B. 1721. übersetzt von Barbeyrac 1723. 1727. und verschiedenen Ausgaben des l'Ambassadeur par Wicquefort, a. E. beigefügt. S. auch Foelix, Revue 1845. I, p. 31. Eine Menge anderer Schriftnachweisungen s. in dessen dr. intern. p. 266. Die neuesten Untersuchungen mehrerer hierher gehöriger Materien s. in Evertsen de Jonge, over de grenzen van de Regten van Gezanten u. s. f. Utr. 1850.

[4]) Es würde z. B. die seltsame Folgerung eintreten müssen, daß Alles, was der Exterritoriale im fremden Staate thut, lediglich nach dem Gesetz seiner Heimath zu beurtheilen wäre, was gewiß nicht behauptet werden mag. Man könnte sich

nämlich kein anderer, als daß die Staatsgewalt eines Territoriums entweder überhaupt keine rechtliche Botmäßigkeit über eine gewisse Person hat, oder daß sie selbige wenigstens im Interesse des völkerrechtlichen Verkehres suspendiren muß. — Welche Personen demnach in solcher Weise bevorrechtet sind, welche natürliche oder ceremonielle Ausdehnung dem Recht in der einen oder anderen Hinsicht zustehe? wird erst weiterhin vorkommen; nur folgende allgemeine Sätze gehören unbestreitbar hierher:

I. Die exterritoriale Person behält in der Regel ihr früheres Domicil und wird mithin auch in allen davon abhängigen Sachen nach dem Recht ihrer Heimath beurtheilt. Jedoch ist für sie die Möglichkeit eines Domicils in dem fremden Staate nicht völlig ausgeschlossen; sie kann vielmehr ein solches noch aus früherer Zeit haben und fortsetzen[1], oder auch, sofern sie vollkommene Selbständigkeit hat, ein solches wählen[2], wodurch dann hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse, unbeschadet ihres sonstigen völkerrechtlichen Charakters, die Zuständigkeit der fremden Staatsgewalten begründet wird[3].

II. Die wesentliche Bedeutnng der Exterritorialität beschränkt sich darauf, daß kein Recht der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere kein Act der polizeilichen oder richterlichen Gewalt gegen die exterritoriale Person oder Sache ausgeübt werden darf, wogegen alle übrigen Rechte, die dem Einzelstaat gegen auswärtige Staaten zustehen (§. 29 u. f.) unberührt bleiben[4].

III. Selbst die Ausübung der inneren Hoheitsgewalt ist nicht ausgeschlossen, insofern die exterritoriale Person Befugnisse erwerben

unter andern auf das Princip: locus regit actum nicht berufen. Ueber Entstehung der Fiction vgl. zum Theil Evertsen p. 158 s.

1) Z. B. der Gesandte einer fremden Macht, welcher Unterthan des Souveräns ist, bei dem er fungiren soll, ohne letztere Eigenschaft völlig aufgegeben zu haben. Vergl. Bynkershoek c. XI, §. 5 f.; c. XVIII, p. 6 a. E.

2) Warum sollte z. B. der Souverän eines fremden Staates nicht auch anderwärts ein eigentliches Domicil haben können?

3) Anerkannt ist dies unter Anderm im Westph.-Osnabr. Frieden V, §. 28 hinsichtlich der ehemaligen Reichsritter: »nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel *domicilii* aliis statibus reperiantur subjecti.«

4) Insbesondere also das Recht der Selbsterhaltung und Vertheidigung; Recht auf Achtung.

oder genießen will, welche eine staatsbürgerliche Eigenschaft in dem fremden Staate voraussetzen[1].

IV. Sie ist eben so wenig befreit von den Lasten, welche auf dem Gebrauch einzelner, dem fremden Staat zugehöriger Sachen haften, wofern nicht jener aus Gefälligkeit davon absteht[2].

V. Auch in Beziehung auf Privatrechte, welche sie in dem fremden Staat erwirbt oder ertheilt, wird sie der dortigen Rechtsordnung unterworfen, vorzüglich in Betreff aller Realrechte an unbeweglichen Sachen[3].

VI. Mit der Exterritorialität der Person ist auch zugleich eine Exterritorialität derjenigen anderen Personen und Sachen verbunden, welche mit jener in einem staats- oder familienrechtlichen Zusammenhange stehen, oder zu ihrem öffentlichen wie rein persönlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind; es können jedoch dergleichen Personen oder Sachen, welche bisher dem fremden Territorium selbst angehörten, der dortigen Staatsgewalt nicht gegen deren Willen oder gegen bestehende Verträge entzogen werden[4].

VII. Die exterritoriale Person muß sich der auswärtigen Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Privatangelegenheiten unterwerfen, in welchen sie, sogar wenn sie nicht anwesend wäre, bei den Gerichten des fremden Staates Recht nehmen oder geben müßte, indem dessen Befugnisse durch die Anwesenheit der exterritorialen Person nicht geringer werden können, als ihm schon außerdem zustehen; indessen setzt sich die Staatenpraxis, wiewohl ohne Zwang[5], meist engere Schranken, und übt die Gerichtsbarkeit wesentlich nur bei Realklagen, ferner hinsichtlich der Nebenpunkte, welche durch eine

[1]) Z. E. Anlegung einer Druckerei, Betrieb eines Handels.

[2]) Z. B. von Erlegung des Chausseegeldes.

[3]) Allgemein anerkannt. Bynkershoek c. XVI. Merlin, Répertoire m. ministre public. S. 5. §. 4. art. 6 et 8. Wheaton I, 2, 3. §. 16. Allgem. Preuß. G.-O. I, 2, 66.

[4]) Wicquefort, l'Ambassadeur. I, 28, p. 422. Bynkershoek c. XV, §. 6.

[5]) So ist an und für sich nicht abzusehen, warum nicht auch das forum contractus Statt finden sollte. Sehr richtig bemerkt ein Memoir des Hofes von Versailles von 1772: »l'immunité du ministre public consiste essentiellement à le faire considérer comme s'il continuait à résider dans les états de son maître. Rien donc n'empêche d'emploier vis à vis de lui les moiens de droit dont on userait s'il se trouvait dans son domicile ordinaire.« Flassan, hist. de la dipl. fr. VII, 22.

selbsteingeleitete Procedur herbeigeführt sind[1], so wie in Betreff der fortgesetzten Instanzen[2] jeder rechtmäßig wider sie oder von ihr eingeleiteten Procedur. Auch werden conservatorische Maaßregeln erlaubt gehalten[3]. Auf alle Fälle könnte die fremdherrliche Gerichtsbarkeit noch durch freiwillige Unterwerfung der exterritorialen Person begründet werden, sofern ihr nicht das Recht dazu entzogen ist[4]. Endlich würde bei unbestreitbarem Domicil der exterritorialen Person in fremdem Lande (II.) die hierauf gegründete Gerichtsbarkeit desselben nicht abzulehnen sein.

Unter allen Umständen versteht sich jedoch von selbst, daß keine unmittelbare Gewalt an der exterritorialen Person oder Sache geübt, mithin auch keine Execution hiergegen vollstreckt werden kann, und daß gegen die Exterritorialen diejenigen Formen zu beobachten sind, welche wider eine Person seines Standes, falls sie sich nicht anwesend befände, beobachtet werden müßten[5].

VIII. Das Recht der Exterritorialität dauert nur so lange als ihr Grund. Ein Asylrecht ist damit an sich nicht verbunden[6].

D. Staatsdienstbarkeiten[7].

43. Schon aus den natürlichen Verhältnissen, in welchen mehrere Staaten neben einander aufgewachsen sind, fließen gewisse Be-

1) Z. B. wegen der Kosten; wegen einer Gegenklage. Bynkershoek c. XIV, §. 13. Merlin, Rép. Ministre publ., V, 4, 10.

2) Merlin, ibid. Bynkershoek c. XVI, §. 2.

3) So z. B. Arreste an Sachen. Bynkershoek c. IV, §. 5. 6; c. XVI, §. 6.

4) Ein Gesandter hat ohne Bewilligung seines Souveräns schwerlich das Recht eines Verzichtes. Bynkershoek c. XXIII. Ch. de Martens, Causes célèbres I, 229.

5) Z. B. in Ansehung der Citationen. Diese können oder sollten wenigstens nur auf diplomatischem Wege befördert werden. Eine etwas abweichende Ansicht bei Bynkershoek c. XVI, §. 19. S. indessen andererseits die A. G.-O. für die Preuß. Staaten I, 2, §. 66.

6) Nur bei den Gesandten ist ein solches in Frage gekommen. Davon unten Buch 3. S. auch §. 63 a. E.

7) Schriften in v. Ompteda, Lit. §. 214; v. Kamptz §. 101. Vorzüglich: Ph. Jac. Elwert, de servitutib. s. iurib. in alieno territorio. Argent. 1674. C. J. C. Engelbrecht, de servitutib. iur. publ. Helmst. 1715. 1749. Nic. Thadd. Gönner, Entwickl. des Begriffs und der Grundsätze der Deutschen Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erl. 1800. Das Meiste hierin bezieht sich auf Verhältnisse des vormaligen Deutschen Reiches, die darin s. g. servitutes iur. publici germanici, im

schränkungen oder s. g. natürliche Staatsdienstbarkeiten (servitutes iuris gentium naturales), denen sich ein Staat zu Gunsten des anderen nicht entziehen kann, ohne sich gegen die natürliche Beschaffenheit der Dinge aufzulehnen und die hiermit gegebene Regel des friedlichen Nebeneinanderbestehens zu verletzen[1]. Dahin gehört z. B. die Aufnahme des aus den Grenzen eines anderen Staates natürlich abfließenden Gewässers[2] und andererseits die freie Herauslassung eines fließenden Wassers in den Nachbarstaat (vgl. §. 33), worauf sich unbedenklich auch die privatrechtlichen Vorschriften des Römischen Weltrechtes anwenden lassen.

Außerdem sind aber noch gewisse positive Beschränkungen der Staatsgewalten denkbar durch gewillkührte Staatsdienstbarkeiten (servitutes iuris gentium voluntariae), d. i. durch jedes von dem Willen eines Staates unabhängig gestellte Recht eines ihm nicht unterworfenen Subjectes, wodurch jenem die freie Ausübung seiner Hoheitsgewalt in Betreff eines oder des anderen Gegenstandes entzogen wird[3].

Die dabei vorkommenden Subjecte sind: ein berechtigter Staat, zu dessen Gunsten eine solche Beschränkung der fremden Staatsgewalt besteht, oder, was freilich nur selten der Fall sein wird, ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutz des Völkerrechtes stehendes Individuum[4]; sodann ein verpflichteter, an

Gegensatz der servit. iur. gentium. Allgemeinen Inhaltes sind: de Steck, éclaircissemements de div. sujets. 1785. n. 6.

1) Vgl. Hert, opusc. II, III, p. 103 s. Dieser Schriftsteller geht nur darin zu weit, daß er auch die Nothrechte, welche die Staaten gegen einander ausüben und dulden müssen, zu diesen Servituten rechnet. Eben so Engelbrecht. Andere scheinen wieder von den natürlichen Servituten gar nichts wissen zu wollen, wie Klüber §. 139. not. a.

2) »Semper haec est servitus inferiorum praediorum, ut natura profluentem aquam recipiant. L. I. §. 22. D. de aqua. Ueber die hierbei eintretenden ferneren Verhältnisse vgl. Hert S. 135 f.

3) In älterer Zeit waren sie häufiger als jetzt, besonders unter den Deutschen Staaten. S. Moser, Nachbarl. St.-R. 239. Engelbrecht II, 2. Römer, Völkerr. d. Deutsch. 230.

4) So ist das im R. D. H. Schl. von 1803 §. 13, und in der Deutschen B.-Acte Art. 17 geschützte Postrecht des Hauses Thurn und Taxis, sofern nicht durch Verträge Etwas geändert ist, immerhin eine völkerrechtliche Servitut. Dagegen ist allerdings keine Servitut von der obigen Beschaffenheit denkbar, wenn ein

sich selbständiger Staat; auch kann eine und dieselbe Dienstbarkeit gegenseitig zustehen, z. B. in Betreff der Besteuerung.

Die Gegenstände, worauf sich dergleichen Dienstbarkeiten erstrecken, sind lediglich und allein Rechte der Staatsgewalt, sowohl hohe wie niedere Regalien des verpflichteten Landes; überhaupt nur öffentliches Eigenthum, nicht aber Privatrechte und Privateigenthum desselben oder seiner Unterthanen, wiewohl diese mittelbar durch eine Dienstbarkeit berührt werden können[1].

Die Wirkung einer Staatsdienstbarkeit besteht darin, daß entweder der Berechtigte zu seinem Vortheil eine hoheitliche Befugniß in dem fremden Staate als seine eigene und unabhängig von letzterem ausübt[2]; oder daß der fremde Staat zu Gunsten des Berechtigten sich der Ausübung einer gewissen Hoheitsgewalt in seinen eigenen Grenzen bis zu einem bestimmten Umfange enthalten muß. Daher der Unterschied von affirmativen und negativen Servituten auch im Völkerrecht Anwendung leidet[3]. Ob der Vortheil dem Berechtigten unmittelbar und allein, oder seinen von ihm vertretenen Angehörigen zukommt, ändert an dem Wesen der Servitut nichts[4].

Die äußerste Grenze dabei ist, daß der verpflichtete Staat in keine völlige Abhängigkeit von dem Willen des Berechtigten gesetzt, sondern nur in bestimmten Hoheitsbefugnissen beschränkt wird, und daher wenigstens noch als halbsouveräner Staat bestehen kann[5].

Staat seinem eigenen Unterthan, oder selbst einem fremden, ohne völkerrechtliche Garantie ein Hoheitsrecht zusteht. Vielmehr ist hier die Concession lediglich nach dem inneren Staatsrecht zu beurtheilen. Vgl. Engelbrecht II, 1, 12.

1) Vgl. Gönner a. a. O. §. 27—36. Klüber §. 138.

2) Sonst wäre es eine bloße Privatconcession, und dafür ist allerdings wohl bei gewöhnlich verleihbaren Regalien die Vermuthung. Vgl. Klüber §. 138. 5°.

3) Andere Eintheilungen z. B. in continuae und discontinuae, erscheinen völlig unnütz. Beispiele von negativen Servituten sind das Untersagungsrecht gegen die Anlage von Festungen, gegen Aufstellung einer größeren Heeresmacht u. s. w. Engelbrecht II, 2, 27.

4) So ward in Art. 17 des Pariser Friedens von 1763 den Britischen Unterthanen ausbedungen, in gewissen Gegenden Campechenholz zu fällen. De Steck, essais, 1775. Gönner §. 24. 25.

5) Dieser Punkt ist der schwierigste für die Theorie. In der Praxis wird er selten zur Sprache kommen. Eine andere Formel findet sich bei Schmelzing §. 239. S. auch Gönner §. 37. 38.

Eine Bestellung ist nur denkbar durch Vertrag, sogar schon ohne Tradition[1]; jedoch kann die rechtmäßige Erwerbung auch durch einen unvordenklichen Besitzstand vertreten werden (§. 11). Ein anderer Besitzstand legt dem Verpflichteten keine Verbindlichkeit auf, die Ausübung auch noch ferner zu gestatten; vielmehr kann er zu jeder Zeit erst den Beweis der rechtmäßigen Bestellung fordern[2]. Die Präsumtion ist für ihn.

Der Umfang des Rechtes bestimmt sich bei Verträgen nach der deutlichen Concession des Verpflichteten[3]; bei unvordenklichem Besitzstande aus der bisherigen vollkommen gleichförmigen Ausübung[4]. Der Verpflichtete ist im Zweifel nicht von der Ausübung derselben Befugniß ausgeschlossen, wenn diese nicht ihrer Natur nach eine ausschließliche, bloß von Einem Subject auszuübende, oder auf Mitausübung verzichtet ist[5]. Die Art der Ausübung kann übrigens nur eine möglichst unschädliche[6] und eine solche sein, die mit der Verfassung des fremden Staates im Einklange steht[7]. Eine entgegengesetzte Concession ist ungiltig. —

Jede Staatsdienstbarkeit ist als ein dauerndes Realrecht sowohl für den Berechtigten wie für den Verpflichteten anzusehen[8], geht also auch auf jeden Successor der einen oder anderen Staatsgewalt (activ und passiv) über. Dieselben Gründe jedoch, welche einen Staatenvertrag außer Kraft setzen, müssen bei Staatsdienstbarkeiten gleichfalls ihre Anwendung finden[9]. Außerdem erlöschen sie

1) Gönner §. 67.

2) Das Gegentheil scheint Klüber §. 139 mit Engelbrecht und Gönner zu behaupten. Beide sprechen aber nur vom Deutschen Reich. Und ohne Zweifel besteht eine Geltung des Besitzstandes auch noch jetzt unter den Deutschen Bundesgenossen nach Bundesacte Art. 11; allein unter ganz freien Staaten kann dem präsumtiven Alleinberechtigten der bloße bisherige Besitzstand gewiß nicht entgegengesetzt werden.

3) Also stricte Erklärung. Gönner §. 80. Klüber §. 139. Von einem Hoheitsrecht gilt kein Schluß auf ein anderes. Gönner §. 81. Im Zweifel nur der geringere Grad. Ebendas. §. 82.

4) Tantum praescriptum, quantum possessum. Sixtin., de regal. I, 5, 171.

5) Engelbrecht II, 1, 12. Gönner §. 90.

6) Gönner §. 83.

7) Ebendas. §. 84 ff.

8) Engelbrecht II, 3, 14. Gönner §. 78.

9) Vgl. Gönner §. 94 ff.

durch Dereliction und Consolidation, so wie durch vertragmäßigen Verzicht[1].

E. Einmischungs- (Interventions-) Recht[2].

44. Ob und in wie weit ein Staat sich in die Angelegenheiten eines fremden Staates einmischen dürfe, kann nach den bisherigen Erörterungen nicht mehr zweifelhaft sein. Es giebt im Allgemeinen keine Befugniß dazu, weder in Ansehung dessen, was jedem Einzelstaat selbst vermöge seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu ordnen zusteht, namentlich in Beziehung auf Verfassung, Regierungsprincipien und Anwendung derselben; noch auch in Ansehung der besonderen völkerrechtlichen Verhältnisse, welche unter mehreren fremden Staaten als Betheiligten Statt finden. Kein Staat kann daher dem anderen eine bestimmte Verfassung aufdringen, Veränderungen darin fordern oder denselben entgegentreten; keiner die Spitzen der fremden Staatsgewalt eigenmächtig bestimmen; keiner demselben Gesetze des Verhaltens vorschreiben, die Annahme bestimmter Regierungsmaximen und Errichtung oder Aufhebung gewisser Anstalten fordern; keiner endlich den anderen zum Gebrauch oder Nichtgebrauch seiner auswärtigen Hoheitsrechte nöthigen. Das Princip der Nicht-Intervention ist demnach allerdings die Regel, eine Intervention die Aus-

[1]) So scheinen unter den ehemaligen Rheinbundstaaten sämmtliche Staatsservituten gegenseitig durch die Rheinbundsacte Art. 34 aufgehoben zu sein. Klüber, Abh. u. Beobach. I. 1830. S. 1—57. v. Kamptz, Beitr. zum Staats- und Völkerr. I, 140. Doch giebt es darüber eine große Meinungsverschiedenheit. Einige wollen davon die negativen Servituten ausnehmen, z. B. Brauer, Beitr. z. Staats- der Rheinbundstaaten S. 264. Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht §. 138 e. Andere diejenigen Servituten, welche in einem kaiserlichen Privilegium ihren Grund haben, z. B. Medikus, Rhein. Bund IV, S. 184. Nur die nicht wesentlichen Hoheitsrechte dürften der Regel nach auszunehmen sein. Schmelzer, Verhältniß ausw. Kammergüter. 1819. S. 75.

[2]) Die Hauptpunkte der Frage finden sich erörtert in Moser, Vers. VI, 317 f. Vattel II, 54. Günther, Völkerr. I, 280 f. v. Kamptz, Völkerrechtl. Erört. des Rechts der Europ. Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. Berl. 1821 (geprüft in Hermes XI, 142). Traité sur le droit d'intervention par MM. D. et R. Par. 1823; in Krug, Dikäopolitik. Leipz. 1824. S. 322 f. Wheaton, histoire du progr. etc. p. 394 f. (II, 199). Heiberg, das Princip der Nicht-Intervention. Leipz. 1842. H. v. Rotteck, d. Recht der Einmischung. Freiburg 1845. Staats-Lexic. Bd. VII.

nahme und nur aus besonderen Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, sondern oft nur einseitige oder vermeintliche Interessen gedient haben. Im Völkerrecht kann nur von Rechtsgründen die Rede sein. Um genau zu verfahren, unterscheiden wir hier nach dem Gegenstande:

Einmischung in Verfassungssachen

und

Einmischung in Regierungsangelegenheiten, wozu auch Händel mit anderen Staaten gehören;

außerdem der Form nach:

eine eigentliche Intervention, wo die fremde Macht ihre Entschließungen als Hauptpartei, äußersten Falles sogar mit Gewalt, durchzusetzen trachtet;

sodann:

eine bloße Cooperation mit einer Gewalt oder Partei in dem fremden Staate selbst[1] — eine accessorische Hilfeleistung;

ferner:

die Ergreifung von Vorbeugungsmitteln zur Abwendung drohender Gefahren; darunter der bewaffnete Friede[2];

endlich:

freundschaftliche Intercession für eigene oder fremde Interessen.

Gemeinsame Voraussetzung ist, daß der Gegenstand, auf welchen sich die Einmischung bezieht, an und für sich dem Ermessen des von ihr betroffenen Staates zusteht und daß eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt wird, jedoch noch nicht vollendet ist. Die Regierungsverfassung begründet keinen Unterschied in der Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze, wiewohl in der älteren Staatspraxis die Eigenthümlichkeit der Wahl- und Bundesstaaten am meisten ein Feld zu politischen Einmischungen aller Art dargeboten hat[3].

1) Diese Form der Intervention und ihre Benennung gehört vorzüglich erst der neuesten Staatspraxis an. Sie ist die Idee der Quadrupelalliance vom 22. April 1834 und des Additionalvertrages vom 18. Aug. ejsd. Martens (Murhard), Nouv. Rec. t. XI. 1837. p. 808 s. und t. XII, p. 716. Praktisch ist sie auch schon zuvor geübt worden.

2) Erfindung von Thiers, 1840.

3) Ein sehr bestimmtes System gegen auswärtige Einmischungen hat der Deutsche Bund ausgesprochen durch Beschluß vom 18. Septbr. 1834. Martens (Murhard), N. Suppl. Goett. 1842. p. 56.

45. Eine eigentliche Intervention, wobei man als Hauptpartei handelt, findet in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten eines fremdes Staates nur Anwendung:

I. wenn dieser Staat selbst das Recht dazu ertheilt hat, oder letzteres bedingungsweise durch Vertrag vorbehalten worden ist; namentlich kraft übertragener Garantie einer bestimmten Verfassung oder gewisser Rechte, sobald einer der Betheiligten diese Garantie anruft. Auch kann ein unaufkündbares schutzherrliches oder Bundesverhältniß[1] Grund abgeben, sowohl Veränderungen der Verfassung zu verhindern, wie auch dergleichen zu veranlassen oder bestimmte Regierungsmaaßregeln hervorzurufen, wenn außerdem der geschützte Staat oder das Bundesverhältniß selbst nicht mehr zu erhalten wäre;

II. wenn durch Aenderungen der Verfassung oder durch Regierungsmaaßregeln in einem Staate das wohlerworbene Recht eines anderen Staates verletzt werden würde, z. B. wenn einem auswärtigen Staate oder Souverän ein eventuelles Successionsrecht oder lehnsherrliche Ansprüche entzogen werden sollten.

Außerdem ist unter Staaten, welche ein gemeinsames Recht über sich anerkennen und sich einen gegenseitigen humanen Verkehr als Zweck setzen, unverkennbar noch

III. die Befugniß gegründet, einem ziellosen Kriegszustande, welcher im Inneren eines Landes oder unter verschiedenen Mächten schwebt, mit gemeinsamer Zustimmung durch gewaltsames Einschreiten ein Ziel zu setzen, um dadurch das gestörte Band der Nationen wiederherzustellen und sich von einer dauernden Beunruhigung zu befreien, natürlich also auch schon einem solchen ziellosen Zustand möglichst vorzubeugen; so wie

IV. ein Einmischungsrecht gegen die unbefugte Intervention eines anderen Staates in die Angelegenheiten eines dritten Staates, insofern nämlich durch diese Intervention ein auch für die übrigen oder bestimmte Staaten rechtsverletzendes Princip aufgestellt wird[2].

[1]) So hat der Deutsche Bund ein Interventionsrecht in den inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten, so weit dadurch die wesentlichen Zwecke des Bundes und übernommene Garantieen berührt werden.

[2]) Man vergleiche unten den Abschnitt von den Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen.

Andere Rechtstitel zu einer thatsächlichen Einmischung in fremde Staatsangelegenheiten giebt es nicht, außer den vorstehenden. Sie bestimmen zugleich die Richtung und Modalitäten der Intervention. Ihr Zweck nämlich ist Geltendmachung des zustehenden Rechtes oder Genugthuung für dessen Verletzung. Das letzte Mittel ist der Krieg, wenn mildere Mittel nicht schon genügen sollten.

Nur Vorbeugungs- und Schutzmittel oder gütliche Verhandlungen sind dagegen zulässig, wenn Vorgänge oder Veränderungen in einem Staate anderen Einzelstaaten oder deren Interessen Gefahr drohen. So kann der Ausbruch einer Revolution zur Aufstellung eines Grenzcordons, die Bildung einer Propaganda zur Verbreitung aufrührerischer Grundsätze in einem Staate zu strenger polizeilicher Abschließung gegen denselben, auch wohl zur Forderung von Sicherheiten berechtigen; die schon wirkliche Verletzung von Interessen anderer Staaten aber zu Retorsionsmitteln veranlassen. Ungewöhnliche Kriegsrüstungen im Inneren eines Staates ohne deutlich erkennbaren Zweck berechtigen die dadurch möglicher Weise bedrohten Staaten zu Anfragen über den Zweck und zur Forderung bestimmter Erklärungen[1], welche ohne Beleidigung nicht verweigert werden können (§§. 30. 31).

Kriegsunternehmungen eines Staates gegen einen anderen können dritte Staaten zu politischen Maaßregeln ermächtigen, daß nicht durch den Erfolg das bisherige Gleichgewicht gestört werde, indem durch freundschaftliche Interposition der Zweck oder die Grenze der Unternehmung bestimmt wird, oder indem man durch Defensivbündnisse mit anderen ein Gegengewicht zu bilden sucht, oder sich selbst zum Kriege rüstet, um seine eigenen und die gemeinsamen Rechte aller Staaten im Fall der Verletzung aufrecht zu erhalten (la paix armée)[2]. Daß der deutlich ausgesprochene Zweck der Gründung

[1]) J. J. Moser, Verf. VI, 398. F. C. v. Moser, vom Rechte eines Souveräns, den anderen zur Rede zu stellen. Kl. Schr. VI, 287. Günther I, 293. Dort finden sich Beispiele aus der Praxis des vorigen Jahrhunderts. Auch die neueste Zeit hat dergleichen.

[2]) Die Staatspraxis ist, anstatt sich mit bloßen Interpositionen oder Sicherungsmitteln zu begnügen, oft zu wirklicher Intervention geschritten. Verhandlungen über die große Frage haben unter anderen die Französischen Staatsumwälzungen, die Congresse von Troppau, Laibach und Verona, die Belgische Angelegenheit mit sich geführt. Aber es hat dabei nicht an Meinungsverschiedenheiten gefehlt.

einer Universalherrschaft Kriegserklärung gegen Alle sei, ward schon oben §. 30 a. E. bemerkt.

46. Sofern es sich nicht von schon drohenden Rechtsverletzungen oder Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen anderen zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen; denn kein Staat ist zum Richter des anderen gesetzt. Indessen gebietet und rechtfertiget die moralische Pflicht den Versuch gütlicher Intercession zur Abwendung der Ungerechtigkeit, und wenn dennoch dabei beharrt werden sollte, wenn vorzüglich eine Gewaltherrschaft alles Recht mit Füßen tritt, die völlige Abbrechung jeder Verbindung.

Eine weitere Befugniß, nämlich zu einer thatlichen Cooperation, eröffnet sich, wenn in einem Staate ein innerer Krieg wirklich ausgebrochen ist und ein anderer Staat von dem im Recht befindlichen aber widerrechtlich bedrängten Theile um Hilfe angerufen wird. Es ist schon das Recht jedes einzelnen Menschen, dem widerrechtlich Gekränkten zu seiner und seines Rechtes Erhaltung beizustehen; es muß auch das Recht der Staaten sein[1]. Der Gebrauch darf nur kein leichtsinniger sein; denn das Urtheil über Recht und Unrecht im einzelnen Fall kann leicht trügen; die Hilfeleistung nimmt zugleich Leben und Vermögen der Unterthanen in Anspruch; es kann die Gefahr und der schlimmste Erfolg auf den Hilfeleistenden selbst zurückfallen. Unter allen Umständen muß die Cooperation in den natürlichen Schranken des Accessorischen bleiben; sie kann nicht aufgedrungen werden, nicht weiter gehen als der Wille der Hauptpartei und muß aufhören, wenn diese selbst nicht mehr existirt oder sich unterwirft.

Nach diesen Grundsätzen entscheidet sich unter Anderem, in wie fern eine Einmischung in Religionsangelegenheiten eines fremden Staates, namentlich bei religiösen Verfolgungen und Maaßregeln der Intoleranz zulässig sei[2]. Eben darauf beruhete die Intervention für Griechenland und die Rechtmäßigkeit der Schlacht von Navarin.

Man vgl. Wheaton, Intern. Law II, 1, 4. Heiberg und v. Rotteck a. O. Pando, Derecho intern. p. 74.

[1]) Vattel a. a. O. §. 56. Jo. Guil. Marckart, de jure atque obligatione gentium succurendi injuste oppressis. Harderov. 1748. S. auch oben §. 30.

[2]) Erörterungen hierüber bei Vattel a. a. O. §. 58—62. Schmelzing §. 190.

IV. Specialrechte einzelner Staaten unter einander.

47. Die Befugnisse, welche ein Staat an den anderen, außer den allgemein völkerrechtlichen (§. 26) durch giltige Titel (§. 11) erwerben kann, sind theils schon bei Gelegenheit der allgemeinen Rechte der Staaten vorgekommen, theils werden sie noch fernerhin im Sachen-, Obligationen- und Actionenrechte ihre Stelle finden. Ein gemeinsames gesetzliches Erbrecht besteht an sich nicht unter den Europäischen Staaten. Wohl aber kann durch Verträge Einer Staatsgewalt die Succession in die Rechte der Anderen auf einen gewissen Fall zugesichert und eröffnet werden. Im Mittelalter waren dergleichen vertragsmäßige Erbschaften nichts seltenes[1] und auch noch in der Folge werden manche Erbverträge aus älterer Zeit ihre Wirksamkeit unter Deutschen Staaten äußern können[2]. Ihre Giltigkeit ist nach der Zeit ihrer Entstehung zu beurtheilen; ihre Wirksamkeit aber vielleicht in einzelnen Fällen durch neuere Staatsumwälzungen unmöglich gemacht.

Dritte Unterabtheilung.

Die Souveräne, ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse.

48. Die zweite Categorie der völkerrechtlichen Personen bilden die Souveräne der Staaten, ihre Familien und unmittelbaren Vertreter. Souverän ist die physische und moralische Person, welche

[1]) So kam im J. 1032 das Königreich Burgund (Arelat) an das Deutsche Reich auf den Grund eines Erbvertrages von 1016 und 1018. Mascov., de regni Burgund. ortu etc. I, §. 10.

[2]) Hierdurch ist jedoch nicht sowohl den Staaten, als vielmehr den regierenden Familien ein Erbrecht ertheilt. Im Allgemeinen bezeichnet die Deutsche Staatssprache dergleichen Erbverträge durch Erbeinungen (uniones hereditariae), einzelne derselben durch Erbverbrüderungen (confraternitates hereditariae), womit die Annahme des Brudernamens, auch wohl die Vereinigung der beiderseitigen Besitzungen zu einem Gesammteigenthum mit eventueller Huldigungspflicht der Unterthanen verbunden war. Man s. Günther II, 106 und Beseler, Vergabungen I, 215 ff.; II, 3, 90. Die noch möglichen Anwartschaften aus solchen Verträgen s. in Heinrich Gottlieb Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. Leipz. 1836. S. 149. 150. Vgl. auch Wiener Congr.-A. 99.

die gesammte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereiniget, und insofern ein wesentlicher Theil des wirklichen Staates. Auch sein Recht heißt Souveränetät mit einer zweifachen Wirksamkeit, im Inneren und außerhalb des eigenen Staates. Sie ist entweder eine volle, unbeschränkte Souveränetät, wie in der absoluten Monarchie, oder eine verfassungsmäßig beschränkte (constitutionelle), oder auch äußerlich nur eine Halbsouveränetät. In Hinsicht auf den Inhaber ist sie ferner entweder eine solitarische, im Alleinbesitz eines Einzigen ausschließend befindlich, oder sie ist ein gemeinsames Recht Mehrerer, die zu seiner Ausübung entweder gleichmäßig in Collegialweise, oder in gewissen Verhältnissen concurriren[1], oder auch wohl jeder es solidarisch auszuüben haben[2].

Erwerbung der Souveränetät im Allgemeinen.

49. Die Erlangung der Souveränetät ist eine legitime, wenn sie ohne Verletzung eines, bis dahin giltig gewesenen rechtlichen Zustandes und ohne Widerspruch der daran Betheiligten erfolgt ist; sie ist eine illegitime, usurpirte, wenn sie mit Verletzung früherer Rechte geschah; sie kann aber durch Zustimmung oder gänzliches Erlöschen der früheren Berechtigten eine legitime werden[3]. Wo und

[1]) Verhältnisse dieser Art sind selten. Als Beispiel können dienen: die alten Deutschen Ganerbschaften und noch jetzt hin und wieder bestehenden Condominate (s. §. 65); die gemeinsame Regierung mancher Deutscher Fürstenhäuser für gewisse Angelegenheiten, z. B. der Mecklenburgischen, so wie Herzoglich-Sächsischen Linien, die jüngere Linie Reuß, in einzelnen Beziehungen auch das Haus Lippe. M. s. Klüber, öffentl. R. d. teutschen B. §. 81. Heffter, Beitr. z. Staats- u. Fürstenr. S. 311. In Gemeinwesen sind noch größere Verschränkungen der Organe der Staatsgewalt denkbar.

[2]) Letzteres kann der Fall sein bei der unbedingten Annahme eines Mitregenten (darüber schon J. J. Moser, Staatsr. XXIV, 236), ohne daß der Hauptregent auf fortgesetzte Mitregierung verzichtet; bei einer Consularregierung ohne Vertheilung der Functionen. Hier gilt der Grundsatz der l. 25. D. ad municip.: »Magistratus (plures) cum *unum* magistratum administrent, etiam unius hominis vicem sustinent.« S. auch Hert, de plurib. hominib. personam unam sustinentib. in Comm. et Op. III, p. 61. Bis zur Perfection eines Regierungsactes hat dann jeder Mitberechtigte ein Recht der Intercession und des Veto.

[3]) Auf diese einfachen Sätze läßt sich der ganze Streit über Legitimität oder Illegitimität der Souveräne vor dem Tribunal des Rechtes zurückzuführen. Vgl.

so lange die Erwerbung, insbesondere die Legitimität derselben bestritten wird, vertritt die Thatsache des Souveränetätsbesitzes das Recht desselben, und zwar nicht allein für den eigenen Staat, so weit er jenem Besitz thatsächlich unterworfen ist, sondern auch für auswärtige Staaten, hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse zu jenem. Auch die illegitime factische Souveränetät setzt den bisherigen Staat fort, vertritt ihn und erzeugt ihm Rechte und Verbindlichkeiten für die Zukunft[1], unbeschadet der Privatrechte des legitimen Souveräns. Freilich hat der nicht legitime Souverän gegen fremde Staaten keinen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung als legitime Gewalt und auf die damit verbundenen Befugnisse, oder auf Unterhaltung einer öffentlichen völkerrechtlichen Verbindung; er selbst kann jedoch nicht bei einer derartigen Unterbrechung der Verhältnisse dem sich von ihm zurückziehenden Staate alle Vortheile eines solchen Verkehres versagen.

Unter allen Umständen gebietet Völkerrecht und Politik, so lange der Streit über die Souveränetät in einem Staate dauert, Beobachtung der strengsten Neutralität von Seiten anderer Staaten; in wie fern aber dabei ein Interventions- oder Cooperationsrecht begründet sein könne, beurtheilt sich nach den schon zuvor (§. 44 f.) dargelegten Grundsätzen. Ein Entscheidungsrecht steht an sich anderen Staaten nicht zu. Sie selbst können jedoch ihrerseits während des Souveränetätsstreites nach eigenem rechtlichen Ermessen hinsichtlich der mehreren Prätendenten handeln, ohne daß die Begünstigung des Einen vor dem Anderen als Rechtsverletzung zugerechnet werden mag. Erst mit Eintritt eines bestimmten Besitzstandes sind sie thatsächlich bei Verhandlung von Staatsinteressen an den Besitzer gewiesen, ohne daß der Gegenprätendent hierin eine Beleidigung finden, noch auch seinem Recht dadurch präjudicirt werden kann.

übrigens unten, Buch II. im Kriegsrecht, g. E. die Bemerkungen über die Usurpationen.

[1]) Denn es ist noch immer derselbe Staat. §. 24. Für Großbritannien ist das Princip ausgesprochen in einem Parlamentsact (2, Henry VII), nämlich im Wesentlichen dahin, that he, who is *actually* King, whether by election or by descent, yet being once King, all acts done by him as King, are lawful and justifiable, as by any King; daher auch Cromwell's Gedanken auf den Königstitel. Oliv. Cromwell and his times, by Coxe. p. 328.

Zusatz. S. schon oben §. 23 und Günther II, 421. Wattel II, 12, 198. Moser, Vers. I, 185 f. Die conforme Praxis des Römischen Stuhles erhellet aus dem bereits S. 28. Not. 1 angeführten, hier im Auszuge beifolgenden Actenstück:

Gregorius Episcopus Servus Servorum Dei ad futuram rei memoriam.

Solicitudo Ecclesiarum, qua Romani Pontifices ex commissa sibi divinitus Christiani Gregis custodia assidue urgentur, eos ipsos impellit, ut quod in terrarum gentiumque omnium orbe ad rectam rei sacrae procurationem, atque ad animarum salutem magis expediat, nitantur impense conciliare. Ea tamen identidem est temporum conditio, eae in imperio statuque Civitatum vicissitudines, commutationesque, ut inde propediantur ipsi haud raro, quominus spiritualibus populorum necessitatibus prompte libereque subveniant. Posset enim ab iis potissimum, qui secundum elementa mundi sapiunt, rapi in invidiam auctoritas eorundem, quasi studio partium permoti judicium quodammodo de personarum juribus ferant, si pluribus de Principatu contendentibus quidpiam ipsi pro illarum regionum Ecclesiis, ac praesertim ad earum Episcopos adsciscendos decernant, re cum iis collata, qui actu ibidem summa rerum potiuntur. Infestam hanc perniciosamque suspicionem omni fere aetate insectati sunt Romani Pontifices, quorum tanti interest, ipsius fallaciam patefieri, quanti stat aeterna illorum salus, quibus ob id causae opporturna denegentur, vel saltem diutius, ac par est differantur auxilia.

[Es folgt nun die Aufzählung früherer päbstlicher Erklärungen, insbesondere von Clemens V.: Clem. si summus Pontifex, de sent. exc.; von Johannes XXII., Pius II., Sixtus IV., Clemens XI. Dann heißt es weiter:]

Quare audita selecta Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregatione, de Apostolicae potestatis plenitudine, motu proprio, ac de matura deliberatione, praedictam Constitutionem felicis Recordationis Clementis V Praedecessoris Nostri, quam occasione non absimilium super aliquo Principatu contentionum ceteri Praedecessores Nostri Joannes XXII, Pius II, Sixtus IV et Clemens XI approbarunt et innovarunt, exemplis eorundem inducti, iisque prorsus inhaerentes, similiter approbamus, ac denuo sancimus, declarantes pro futuris quoque temporibus, quod si quis a Nobis vel a Successoribus Nostris, ad spiritualis Ecclesiarum Fideliumque Regiminis negotia componenda, titulo cujuslibet dignitatis etiam regalis ex certa scientia, verbo, constitutione, vel literis, aut legatis quoque hinc inde oratoribus nominetur, honoretur, seu quovis alio modo, actuve, quo talis in eo dignitas facto agnoscatur, aut si easdem ob causas cum iis, qui alio quocumque Gubernationis genere rei publicae praesunt, tractari, aut sanciri aliquid contigerit, nullum ex acti-

bus, ordinationibus et conventionibus id generis jus iisdem attributum, acquisitum, probatumque sit, ac nullum adversus ceterorum jura et privilegia ac patronatus discrimen, jacturaeque et immutationis argumentum illatum censeri possit ac debeat: quam quidem de jurium partium incolumitate conditionem pro adjecta actibus istiusmodi habendam semper esse edicimus, decernimus et mandamus, illud iterum Nostro ac Romanorum Pontificum Successorum Nostrorum nomine denunciantes, in hujuscemodi temporum, locorum personarumque circumstantiis ea tantum quaeri, quae Christi sunt, atque unice, veluti susceptorum consiliorum finem, ea ob oculos versari, quae ad spiritualem aeternamque Populorum felicitatem facilius conducant.

Decernentes, hasce literas semper firmas validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab eis ad quos spectat et pro tempore quandocumque spectabit inviolabiter observari debere: in contrarium facientibus etiam expressa specifica et individua mentione dignis non obstantibus quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae approbationis, Sanctionis, declarationis, denunciationis, decreti, mandati, ac voluntatis infrigere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo trigesimo primo Nonis Augusti Pontificatus Nostri Anno primo.

B. Card. Pacca Pro-Dat. — Th. Card. Bernettus.

Visa de Curia.

D. Testa. V. Cugnonius.

Loco † plumbi.

Erwerbungsarten.

50. Die Souveränetät oder Hoheitsgewalt über einen Staat ist keine substanzielle Macht, welche an und für sich einem Gliede der Staatsgemeinde oder dieser selbst in ihrem Ganzen beiwohnt[1]; sie ist eine Gewalt, deren organische Erscheinung und unabhängige Stellung das Product eines eigenen Willensactes ist, wodurch sie das Recht Einer oder mehrerer Personen in Gemeinschaft wird. Ihre Erwerbung oder Constituirung gehört demnach theils dem inneren

[1]) Auch die Souveränetät des Volkes ist, als Thatsache und nicht als bloße Idee aufgefaßt, nur eine Möglichkeit, eben so wie die dynastische Souveränetät.

organischen Entwickelungsproceß des Staates an, der eben sowohl zu einer Souveränetät des Volkes wie zu einer dynastischen Herrschergewalt führen kann; theils unterliegt sie äußeren oder völkerrechtlichen Einflüssen und kann insbesondere durch das Recht des Eroberers oder Siegers ganz unabhängig von dem Willen des besiegten Volkes werden. Eben so ist die Vererblichkeit oder Nicht-Vererblichkeit der Staatsgewalt keine sich von selbst verstehende Sache, sondern abhängig von dem Constitutivgesetz, oder in dessen Ermangelung von dem gemeinsamen Willen, oder, wo auch dieser sich nicht geltend macht, von dem Willen des jeweiligen Machthabers und seinen wie der Seinigen Mitteln, sich dabei zu behaupten. Das Recht der Erbfolge kann demnach, wie in den Europäischen Staaten meist der Fall ist, entweder auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt sein (successio gentilitia), oder sie kann auch auf Andere übertragen werden[1]. Letzteres versteht sich aber gleichfalls so wenig von selbst[2], als in dem Begriff der Erblichkeit der Staatsgewalt an sich noch kein Eigenthum, d. h. ein freies Dispositionsrecht über Land und Leute enthalten ist, wo nicht auch dieses erworben und festgehalten sein sollte[3].

Initiirung der Souveränetät.

51. Mit der thatsächlichen Erwerbung der inneren (staatsrechtlichen) Souveränetät tritt auch die Ausübung der internationalen Souveränetätsrechte in Kraft; es bedarf dazu keiner Anerkennung

[1]) Z. B. nach der Baierischen, Hessischen und Sächsischen Verfassungsurkunde durch eine Erbverbrüderung (§. 47) und so auch nach einigen anderen Grundgesetzen.

[2]) Das Gegentheil hat von den Deutschen Staaten Maurenbrecher: die Deutschen Fürsten und die Souveränetät. Frkf. 1839. S. 109 und 119 als Regel behauptet, ohne Zweifel gegen das historische Recht. Wegen der Französischen Krone wurde ebenfalls schon unter dem alten Regime eine von Maurenbrechers Lehre abweichende Ansicht aufgestellt und durchgesetzt, als Ludwig XIV. versucht hatte, seinen legitimirten außerehelichen Descendenten eine eventuelle Succession in die Krone zu verschaffen. Struvii, Jurisprud. heroica t. IV. p. 544 sq. Die Erblichkeit einer Krone besteht zunächst nur darin, daß ein gewisses Geschlecht, und nur dieses herrsche.

[3]) Die älteren Publicisten deuteten die verschiedenen Möglichkeiten hierbei durch die Unterscheidung von regna usufructuaria und patrimonialia an. Groot, de J. B. I, 3, 11 f. Vgl. darüber Klüber §. 31.

anderer Mächte; es genügt, daß die Erwerbung dem inneren (allgemeinen oder besonderen) Staatsrecht entspricht. Jedoch ist es üblich, wiewohl nur nach politischer Convenienz, anderen Staaten und deren Vertretern Kenntniß von eingetretenen Regierungswechseln zu geben und die Fortdauer eines guten Vernehmens in Erwartung der Gegenseitigkeit zuzusichern[1]. Bei bestrittenem oder zweifelhaftem Recht, so wie bei neu erworbener, nicht schon angeerbter und versicherter Souveränetät, bewirbt man sich auch wohl um die ausdrückliche Anerkennung anderer Mächte[2]. Diese kann zwar nicht als eine rechtliche Verpflichtung, wohl aber als Bedingung internationalen Verkehres in Anspruch genommen werden.

Zweifache Persönlichkeit des Souveräns.

52. Im Allgemeinen läßt sich in der Person eines Souveräns ein zweifacher rechtlicher Charakter unterscheiden, nämlich einerseits die staats- und damit verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, andererseits die privatrechtliche. Jedoch wird letztere allezeit bedingt durch die erstere und sie kann daher dieser nie präjudiciren[3]. So steht an sich nichts entgegen, daß der Souverän eines Staates auch Privatrechte erwerbe, ausübe und gegen sich ertheile; daß er als Privatperson Vasall eines Anderen sei, oder in Civil- und Militairdienste eines fremden Staates eintrete oder auch selbst in einem Unterthansverhältniß zu jenem stehe und vermöge dessen ständische oder parlamentarische Rechte darin ausübe[4]. Unzuläßig würde dergleichen sein: wenn entweder die Verfassung des einen oder anderen Staates sich dagegen erklärt; oder wenn die Ehre oder Würde des Souveräns durch ein solches Verhältniß gefährdet würde. — Bei ein-

[1]) Günther II, 430. Der Römische Stuhl betrachtet die Abfertigung eigener Obedienzgesandtschaften von Seiten katholischer Regenten nach übernommener Regierung als Schuldigkeit. S. ebendas. Not. e. Buder, de legationib. obedientiae. Jen. 1737.

[2]) Günther II, 432.

[3]) Nach dem Satz, daß das öffentliche Recht allezeit dem Privatrecht vorgeht.

[4]) So war der regierende Bischof zu Osnabrück als Herzog von York 1787 Peer von Großbritannien und Mitglied des Oberhauses. Günther II, 271. Ein noch neueres Beispiel ist bekannt.

tretender Incompatibilität[1] ist das eine Verhältniß aufzugeben oder wenigstens, so weit es möglich ist, zu suspendiren; allemal wird es dem Souverän zustehen, sich im Fall des Conflictes ungehindert durch das etwaige Privatverhältniß in seine persönliche Souveränetät zurückzuziehen.

Völkerrechtliche Stellung der Souveräne.

53. Die Rechte der in einer bestimmten Person verkörperten Souveränetät sind im Verkehr der Staaten unter dem Princip der Gegenseitigkeit und Gleichheit diese:

I. Die unbeschränkte Vertretung ihrer Staaten gegen andere (ius repraesentationis omnimodae), so weit nicht durch einzelne Verfassungen besondere Grenzen gesetzt sind, dergestalt, daß außerdem jede durch das Organ des Souveräns abgegebene Erklärung als Erklärung des Staates selbst gilt, jede für den Staat erworbene Befugniß oder übernommene Verpflichtung auch für diesen selbst giltig ist[2]. Nur Personen und Rechte der Unterthanen stehen nicht unter der directen Vertretung der Souveräne, ausgenommen insofern sie nach dem allgemeinen oder besonderen Staatsrecht dem Staate zum Opfer gebracht werden müssen.

II. Anspruch auf Achtung als Herr oder doch höchster Repräsentant eines Staates, mithin als dessen oberstes Glied.

III. Vollkommene Pärschaft aller Souveräne und, falls ihr Recht erblich ist, Ebenbürtigkeit ihrer Familien mit einander, jedoch unbeschadet desjenigen Ranges, welchen der einzelne Staat nach dem Europäischen Ceremonialrecht und Rangreglement oder vertragsweise in der Reihe der übrigen, somit auch der Souverän unter den übrigen einnimmt (§§. 28. 41).

[1]) Eine solche hat auch das Englische Canzleigericht in einer Entscheidung vom 13. Januar 1844 in Klagesachen des Herzogs Carl von Braunschweig gegen Se. Majestät den König von Hannover angenommen.

[2]) Grundsatz selbst des constitutionellen Staatsrechtes. So in Großbritannien, Frankreich, wie ausdrücklich nach Deutschen Verfassungen; z. B. Wirtemb. Verf.-Urk. §. 85. Braunschw. §. 7. Altenb. §. 6 u. s. w. Die Verantwortlichkeit der Minister ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, so wenig als die Mitwirkung der Stände bei der Ausführung.

IV. Das Recht auf diejenigen Titel und Prädicate, welche nach dem Völkerherkommen dem Haupte eines gewissen Staates der Kategorie nach zustehen oder bisher unwidersprochen von ihm gebraucht worden sind.

Die herkömmlichen Prädicate sind:

bei dem Römischen Oberbischof: Sanctitas Sua[1];

bei Königen oder Kaisern: der Majestätstitel[2];

bei Großherzogen: Königliche Hoheit, Celsitudo regia, Altesse royale, ausgedehnt auf den Churfürsten von Hessen[3];

bei Herzogen[4] und Fürsten: Durchlaucht, Serenitas, Altesse[5] sérénissime, obwohl die Ersteren gegenwärtig auch in Deutschland das Prädicat „Hoheit" vorziehen[6].

Unbestimmter sind die Titulaturen der Staaten- und Bundessysteme[7]. Einige Monarchen haben überdies noch besondere Ehrentitel in Betreff ihres kirchlichen Verhältnisses hergebracht[8]. Auch

1) Oder Sanctissimus Pater, vormals auch bei Bischöfen überhaupt gebräuchlich. Summus Pontifex schon seit dem dritten Jahrhundert. Papa seit dem fünften Jahrhundert; exclusiv seit Gregor VII. Richter, Lehrb. des Kirchenr. §. 110.

2) In älterer Zeit hatte diesen nur der Römische Kaiser. Seit dem 15ten Jahrhundert ward er auch den Königen gegeben; von dem Römischen Kaiser jedoch erst seit dem 18ten Jahrhundert. Fr. C. v. Moser, kl. Schriften VI, 20. Dem Türkischen Kaiser (Padischah) ward das Prädicat Hoheit gegeben. Moser, Vers. I, 238. Jetzt auch Majestät.

3) Vgl. oben S. 35. Not. 1 und S. 50.

4) Nur der Herzog von Savoyen verlangte und erhielt vormals das Prädicat Königliche Hoheit, wegen des Königreiches Cypern. Lettre touchant le titre d'Altesse roïale du Duc de Savoye. à Cologne 1701. Der Herzog zu Holstein-Gottorp erhielt es 1736. Moser, Staatsr. IV, 193. Versuche I, 242.

5) Wegen dieses Prädicates überhaupt: C. F. v. Moser, kl. Schr. VII, 167 f. Heumann, Progr. de tit. Serenissimi. Goetting. 1726.

6) So haben die Deutschen regierenden Herzoge von Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Nassau das Prädicat „Hoheit" angenommen seit 1844. S. darüber Bundesbeschluß vom 16. August 1844 und die „Prädicatsfrage" (v. Wahlkampf). Gießen 1845.

7) Der Deutsche Bund heißt im diplomatischen Verkehr: La sérénissime Confédération Germanique, der Durchlauchtigste Deutsche Bund. Klüber, öffentl. R. §. 144. Auch die Republiken Polen, ohne den König, Venedig und Genua erhielten vormals den Titel: Serenissima Respublica. Moser, Vers. I, 241.

8) Frankreich: Rex Christianissimus, oder Erstgeborener Sohn der Kirche; Spanien seit 1496 Rex Catholicus; England seit 1521 Defensor fidei;

gilt es als Ehrenrecht eines Monarchen, von sich in der Mehrheit: „Wir von Gottes Gnaden" zu sprechen[1]. Die nähere Anwendung lehrt die Ceremonialpraxis (vgl. Buch III.). Von Rangerhöhungen gilt das Obige (§. 29).

V. Das Recht auf Haltung eines Hofstaates[2], theils zur Verherrlichung der höchsten Stellung, theils zum persönlichen Dienst für den Souverän und seine Familienglieder.

VI. Befreiung von jeder Art von Souveränetätsacten, insbesondere von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates[3] während des friedlichen Aufenthaltes im dortigen Territorium (§. 54). Nur das Betreten und der Aufenthalt selbst können versagt[4] und politische Sicherungsmittel ergriffen werden; auch unterliegt die privatrechtliche Persönlichkeit des Souveräns dem Urtheil der fremden Staatsgewalt in Ansehung der derselben untergeordneten Privatverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der im fremden Territorium liegenden Privatgüter und Erbschaften, desgleichen wegen der darin zu erfüllenden Privatverbindlichkeiten, so wie in Beziehung auf ein etwa bestehendes Vasallen- oder Dienstverhältniß oder Privatdomicil; jedoch kann die von der Privatpersönlichkeit untrennbare Person des Souveräns niemals selbst angegriffen oder gekränkt und irgend einem Act der richterlichen oder sonstigen executiven Gewalt unterworfen

Polen Rex Orthodoxus; Portugal seit 1748 Rex fidelissimus; Hungarn seit 1758 Rex Apostolicus. Vgl. J. C. Becman, Syntagm. dignitat. I, n. 2 u. 3. Der Pabst selbst nennt sich Servus Servorum Dei. Die Untergebenen dürfen dergleichen nicht gebrauchen. Moser, verm. Schr. Abh. I, 63.

1) So zuerst die Bischöfe seit dem 4ten Jahrhundert; später mit dem Zusatze et apostolicae Sedis gratia. Seit dem 10ten Jahrhundert die weltlichen Fürsten. Pfeffinger, Vitr. illustr. I, 4, 9. Heumann, Progr. de tit. D. G. Allendorf 1727. B. Tilesii, Comment. de tit. N. D. G. Regiomont. 1751.

2) Diese Prärogative hängt mit dem Recht der Aemterverleihung und mit dem alten Fürstenherkommen zusammen. Im Mittelalter gab es nur einen Ministerial-, dann Feudalhofstaat. Der moderne ist vorzüglich aus dem Burgundischen und Französischen seit Louis XIV. hervorgegangen. Näheres über ihn in Fr. C. v. Moser, Hofrecht 1754. C. E. v. Malorti, der Hofmarschall. Hannov. 1842.

3) Par in Parem non habet imperium. Wegen der Verbrechen vgl. §. 102.

4) So verfuhr Heinrich IV. von Frankreich gegen Carl Emanuel von Savoyen. d'Aubigné, Hist. univ. III, 5, 5. Vgl. übrigens Stephanus Cassius, de iure et iudice legator. II, 18. Pufendorf VIII, 4, 21. Bynkershoek, de iud. legat. III, 3.

werden[1]; ja sogar eine freiwillige Unterwerfung des Souveräns unter eine fremde Gerichtsbarkeit könnte ohne Aufgebung der Souveränetät selbst keine derartige Wirkung haben, weil der Würde des eigenen Staates zuwiderlaufend.

Fortsetzung.

54. Betritt oder berührt ein Souverän ein fremdes Territorium, so findet das Gastrecht Anwendung, d. h. einmal das herkömmliche Ceremoniell des Empfanges und der Behandlung, gemäß dem Range des fremden Souveräns, Falls dieser nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme eines Incognito[2] oder eines Dienstverhältnisses verzichtet, oder Falls er nicht gegen den Willen der auswärtigen Staatsgewalt deren Gebiet betritt[3]; sodann das Recht der Exterritorialität sowohl für sich, wie für seine Begleiter und die zum persönlichen Bedarf gehörigen Sachen (§. 42). Als darin eingeschlossen gilt die Befreiung von allen persönlichen Abgaben an den fremden Staat; ja sogar eine eigene Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen, freilich aber bloß in demjenigen Umfange, in welchem er sie in seinem eigenen Staate selbst ausüben, oder durch außerordentlich Beauftragte ausüben lassen könnte; überdem wohl nur ausnahmsweise in dringenden Fällen, vorzüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit[4]. Ohne Zweifel gehört die Feststellung die-

[1]) Die drei von Zouch (de iure fec. II, 2, 6) angeführten Beispiele, nämlich das Verfahren von König Heinrich VII. gegen König Robert von Neapel (Clem. 2. De sent. et re iud., Herm. Conring, de finib. imp. germ. II, 22), von Carl von Anjou gegen Conradin und von Königin Elisabeth gegen Königin Maria beweisen nicht das Gegentheil, so wenig als die Unthaten des früheren Mittelalters. Vgl. Bynkershoek, de iud. leg. III, §§. 16. 17. Richtig hat daher das Tribunal der Seine zu Paris am 16. April 1847 in Sachen Solon wider Mehemet Ali geurtheilt: »Attendu que selon les principes du droit des gens les tribunaux français n'ont pas juridiction sur les gouvernemens étrangers à moins qu'il ne s'agisse d'une action à l'occasion d'un immeuble possédé par eux en France comme particuliers« etc. Gazette des tribun. du 17. Avril 1847.

[2]) Dabei Unterschied des strengen oder völligen Incognito und des einfachen Incognito unter fremdem Namen. J. J. Moser, Grds. d. V. in Friedensz. S. 128 f. Jo. Chr. Dresler, de iurib. principis incognito peregrinantis odiosis. Martisb. 1730. Günther I, 478.

[3]) Daher vorläufige Anfragen.

[4]) Der Souverän eines Landes kann in einem auswärtigen Staate kein grö-

ses Rechtes der Exterritorialität erst dem neueren Völkerrecht an. Im Mittelalter findet sich kein bestimmter derartiger Rechtsstand der Souveräne[1]; sogar die Doctrin hat ihn noch längere Zeit in Zweifel gezogen[2]. Folgerichtig fließt derselbe aus dem Princip der Gleichheit der Souveräne (§. 53). — Ein Recht des Asyls für dritte ist, wenigstens zugestandener Maaßen, damit nicht verbunden.

Völkerrechtliches Verhältniß der Familie des Souveräns.

55. Auch die Mitglieder der Familie eines Souveräns haben unbestritten in Erbmonarchieen einen approximativen Antheil an den Prärogativen des regierenden Familienhauptes. So theilt die Gemahlin desselben bei vollgiltiger Ehe Rang und Titel[3] und behält sie auch als Wittwe, wiewohl sie der Gemahlin des alsdann Regierenden in ceremonieller Hinsicht nachsteht[4]. Welche Rechte dem Gemahl einer Souveränin zustehen sollen, ist dagegen Verfassungssache eines jeden Staates[5], sofern er nicht selbst schon eine völkerrechtliche Stellung hat. Alle übrigen Mitglieder einer souveränen Familie

ßeres Recht über die Seinen oder in Verwaltung der Hoheitsrechte haben als daheim. Und da der Aufenthalt im fremden Staate von dessen Bewilligung abhängig ist, so kann dieser natürlich auch die Bedingungen stellen oder gegen die Ausübung einer ihm mißfälligen Gerichtsbarkeit interveniren, indem er augenblickliche Entfernung fordert.

1) Gefangennehmungen und verdrießliche Behandlungen fremder Fürsten waren im Mittelalter selbst ohne erklärten Krieg nichts seltenes. Ward, history I, 279. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. S. 115.

2) Z. B. selbst Cocceji, de fundata in territorio et plur. concurr. potestate II, §. 12. Leibnitz, de iure supremat. cap. XXV. Aber s. Jo. Tesmar, tribunal principis peregrinantis. Marp. 1675. Stephan. Cassius, de iure et iud. legator. II, 18. Bynkershoek, de iud. comp. leg. III, 3 sq. Franz Joach. Christ. v. Grave, Untersf., ob der Souverän eines Staates der Souveränetät dessen unterworfen sei, wo er sich befindet? Frankf. Leipz. 1752 und so die Neueren. Unbestimmt noch Günther I, 480.

3) Moser, Vers. I, 316. Staatsr. XX, 352.

4) Klüber, öffentl. R. d. t. B. §. 248. de Neum. in Wolffsfeld J. Princ. priv. t. II, tit. 29, §. 361.

5) Verschiedenes darüber bei Schwertner, de matrimonio feminae imperantis cum subdito. Lips. 1686. Pathenius, Diss. II. de marito reginae. Gryphisw. 1707. Moser, Vers. I, 314. J. J. Surland, vom Gemahl einer Königin. Halle 1777. v. Steck, vom Gemahl einer Königin. Berl. 1777.

führen durchgängig gewisse Titel und Prädicate, welche dieser Stellung entsprechen, gewöhnlich aber, wenigstens in Kaiserlichen und Königlichen Häusern, etwas geringer sind als die des Regierenden selbst, nämlich: die Prinzen und Prinzessinnen in Kaiserhäusern das Prädicat: Kaiserliche Hoheit; die Prinzen und Prinzessinnen in Könighäusern: Königliche Hoheit, so weit sie selbst schon von Kaisern und Königen abstammen, oder jene Prädicate besonders erworben haben; in Großherzoglichen Häusern und im Hessischen Kurhause: Hoheit, mit der Modalität, daß in jenen dem präsumtiven Erbfolger aus der Descendenz des regierenden Großherzogs als Erbgroßherzog häufig schon das väterliche Prädicat: „Königliche Hoheit," gegeben wird und gegeben werden darf[1]. — Alle Glieder herzoglicher und fürstlicher Familien von bereits fürstlicher Abkunft führen das Prädicat Durchlaucht, obgleich nunmehr (seit 1844) auch die Glieder herzoglicher Familien, wenigstens die directen Nachkommen und präsumtiven Regierungsnachfolger in den Besitz des Prädicates „Hoheit" gesetzt worden sind[2]. — Es erleidet auch die Führung dieser Prädicate dadurch keinen Abbruch, wenn schon den einzelnen Familiengliedern noch besondere, selbst geringere Titel beigelegt sein sollten, als die auf ihre Abstammung unmittelbar bezüglichen[3]. Die weiblichen Mitglieder behalten bei standesmäßigen Vermählungen ihre angestammten Titel und Prädicate und vereinigen sie mit denen des Gemahles, die höheren voranstellend[4]. Die Mitglieder aller souveränen Familien, so weit sie successionsfähig sind oder wenigstens mit diesen gleiche Herkunft haben, sind einander dem

1) S. oben S. 56.

2) So in den Herzogl. Sächsischen Häusern vermöge Hausbeschlusses vom 10. April 1844. Und dann ferner in anderen Herzoglichen Häusern. Von dritten Mächten ist dieses nicht, wenigstens nicht allgemein anerkannt. Vgl. wegen Preußen Ministerialverfügung vom 9. Jan. 1845, in v. Kamptz, Jahrb. LXV, S. 126.

3) Die Sitte des Französischen und Britischen Könighauses ist bekannt. Auch in Deutschland ist es nichts Unerhörtes, nachgeborenen Prinzen bloße höhere Adelstitel zu geben. Eichhorn, R.-Gesch. II, §. 301, not. c. Lünig, thes. iur. Comitum. p. 390. Huld. ab Eyben. de tit. nobilis. Giess. 1677. §. 7. Pfeffinger, ad Vitriar. I, 17, 3, 6. p. 575. t. II.

4) Ludolf, de i. feminar. illustr. p. 28. Moser, Staatsr. XX, 353. Schmid, Beitr. z. Gesch. d. Adels 42. 43. Coceeji, de L. morganat. III, 12. Genaueres noch bei C. F. v. Moser, Hofrecht I, 593.

Stande nach gleich oder ebenbürtig, ohne daß jedoch hierdurch den einzelnen Staaten und souveränen Häusern ein Zwang auferlegt ist, bei dieser allgemeinen Grenze fürstlicher Ebenbürtigkeit in Betreff der davon abhängigen Rechtsverhältnisse stehen zu bleiben[1]; vielmehr entscheidet hierüber allein das besondere Staats- und Familienrecht.

Alle Familienglieder[2], selbst die Gemahlin[3] des Regierenden, sind Unterthanen des Staats- und Familienhauptes. Die nähere Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse ist demnach auch nur von der verfassungsmäßigen Staatsgewalt oder der daneben bestehenden Familienverfassung und Autonomie abhängig, und jeder fremden Einmischung, außer im Wege der Intercession oder wegen verletzter eigener Rechte, entzogen[4].

Das Recht der Exterritorialität in fremden Staaten steht, wenn ein allgemeines Herkommen berücksichtiget wird, den Mitgliedern souveräner Familien als solchen nicht zu, wiewohl sie sich eines besonderen Gastceremoniells zu erfreuen haben und gewöhnlich auch den Thronfolgern eine besondere Aufmerksamkeit erwiesen, ja selbst Exterritorialität zugeschrieben und bewilliget wird[5].

Einem wirklichen Mitregenten oder souveränen Reichsverweser gebühren mit Ausnahme der Titel gleiche Rechte wie dem eigentlichen Souverän selbst.

1) Am strengsten hält die Linie der Ebenbürtigkeit das K. Russische Manifest vom 20. März 1820. Ueber die Sitte der einzelnen Europäischen regierenden Häuser vgl. die Hall. Allg. Lit.-Zeit. von 1829, Mai Nr. 96 ff.

2) Vgl. Moser, Famil.-Staatsr. II, 338. 471. Klüber, öffentl. R. §. 249.

3) Vormals sehr bestritten. Moser, Staatsr. XX, 388 ff. Struv., Ipr. heroic. II, 438. Hauptsächlich jedoch nur aus dem Standpunkte der Deutschen Reichsverfassung. Juristisch wird sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leicht das Gegentheil des obigen Satzes erweisen lassen. Sogar der Gemahl einer regierenden Dame wird, nach Verlegung seines Domicils in das Reich derselben, ein Staatsunterthan, wenn ihm nicht sonst eine unabhängige Stellung zukommt.

4) Da das Familienband ein natürliches und sittliches ist, welches durch auswärtige Verheirathungen nicht verändert wird und worin zugleich Recht und Pflicht zu gegenseitiger Hilfe begründet ist, so kann ein regierendes Haus allerdings auch seinen auswärts verheiratheten Gliedern bei ungerechter Behandlung im Auslande thätigen Beistand leisten. Vgl. v. Martens, Völkerr. §. 170. Günther II, 491.

5) Allgemein zugestanden ist dies nicht! Schmelzing §. 211.

Privatrechtliches Verhältniß der souveränen Familien.

56. In privatrechtlicher Beziehung sind zunächst die Mitglieder der souveränen Familie, außer dem regierenden Haupte selbst, dem allgemeinen Recht des Landes, so wie den einschlagenden Localrechten gleich anderen Unterthanen unterworfen, wofern nicht besondere Ausnahmen zu ihren Gunsten in den Gesetzen gemacht sind, oder ein eigenthümliches Familienrecht, wie dieses in Deutschland hergebracht ist, zu ihren Gunsten besteht[1]. Hinsichtlich des Souveräns ist zwar eine Abhängigkeit von privatrechtlichen Gesetznormen in sofern nicht zu behaupten, als gegen seine Person niemals ein rechtlicher Zwang ausgeübt werden darf; nichts desto weniger aber ist[2], wenn es sich um Ertheilung oder Erwerbung und Verfolgung reiner Privatrechte handelt, auch der Souverän an die unter Privatpersonen anwendbaren Rechtsnormen gebunden; er kann sich selbst auch davon nur dispensiren, so weit er einen Unterthan davon dispensiren könnte, nicht aber, wo dies der Rechtssitte des Staates schlechthin widersprechen würde[3].

Verlust der persönlichen Souveränetät.

57. Die persönliche Souveränetät hört auf mit dem Erlöschen der Person[4] und mit dem Verlust der Staatsgewalt, letzteres für

[1]) Es existirt hier sogar ein gemeinsames Privatfürstenrecht, allerdings nun vielfach verschmolzen mit dem Landes-Staatsrecht. Seine Literatur s. in Maurenbrecher, Grdss. des D. Staatsr. vor §. 227.

[2]) Schon das Römische Recht, obgleich es den Satz an die Spitze stellt: Princeps legibus solutus est, erkennt doch an, daß es würdiger sei, sich im Privatverkehr den Gesetzen unterzuordnen. L. 23. D. de legat. 3. l. 4. C. de legib. §. fin. J. quemadm. testam infirm. Und so wird es durchgängig auch in der neueren Staatspraxis gehalten, wo nicht der augenblickliche Wille des Souveräns Gesetz ist. Denn es giebt in den neueren Staaten kein anderes Recht als das gesetzliche. Dahin hat es selbst in Großbritannien die Praxis gebracht, ungeachtet sonst die Maxime besteht: the King is not bound by any statute unless expressly named therein; und auch in unbeschränkt monarchischen germanischen Staaten ist es nicht anders. Die Unverletzbarkeit des Regierenden stellt sich allein jeder Zwangsmaaßregel wider die Person entgegen.

[3]) Die Gesetze eines Staates sind seine Sitte; das schlechthin Unsittliche kann aber durch einseitigen Willen nicht sittlich, also auch kein Recht werden.

[4]) Ein Verstorbener hat keine Rechte mehr, wohl aber haben die Lebenden,

immer, sobald der Verlust auf einem legitimen Staats- oder völkerrechtlichen Wege eingetreten ist; oder aber vorübergehend, mit dem Vorbehalt des Postliminium, wenn jener durch einen illegalen Zwang herbeigeführt wird, z. B. durch Usurpation[1]. Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben sollen, hängt lediglich von der Convenienz der anderen Mächte ab[2]; einem bloß gehinderten kann sie wenigstens derjenige Staat nicht versagen, welcher ein Recht desselben auf Wiederherstellung ausdrücklich anerkennt, wofern nur noch eine Möglichkeit dazu in Aussicht gestellt werden kann.

Daß übrigens die Acte der Staatsgewalt eines früheren Herrschers, welche der Verfassung des regierten Staates entsprechen, auch für den Nachfolger verbindlich sind, kann gewiß nach internationalem Recht in keinen Zweifel gezogen werden[3].

Vierte Unterabtheilung.

Die internationalen Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen.

Kategorieen.

58. Die der Staatsgewalt eines bestimmten Staates unterworfenen Personen sind es entweder in jeder Beziehung (eigentliche Staatsangehörige oder Unterthanen), oder nur in gewisser Hinsicht.

Eigentliche Staatsangehörige oder Unterthanen sind nach völkerrechtlichen Grundsätzen:

deren Angehöriger er war, ein Recht, sein Andenken in Ehren zu halten und zu vertheidigen. L. 1. §. 4. 6. D. de iniur.

1) Sedes impedita. Hiervon Buch II, §. 185 f.

2) Beispiele abgetretener Regenten, denen man noch Königliche Ehren erwies, waren Christine von Schweden 1654—1689, welche sogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anspruch nahm (Bynkershoek, de iud. legat. c. III, 4 u. 16 und de Martens, N. Causes célèbr. t. II. Append. No. IV.), Stanislaus Lescinsky 1709—1766, König Carl IV. von Spanien seit 1808, König Gustav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland.

3) Die Literatur der Frage im weitesten Umfange s. bei Maurenbrecher, Staatsr. §. 243 b. und Zachariä, Staats- u. Bundesr. §. 58.

die in einem Lande Domicilirten, d. h. jeder, der darin eine feste häusliche Einrichtung für sich getroffen hat (Landsassen im weitesten Sinne des Wortes), es seien nun Eingeborene oder Herübergezogene;

die in Militär-, Civil- oder Schiffsdienste eines Landes unbedingt eingetretenen Personen;

die Ehefrauen der Vorgenannten;

die Ehekinder eines inländischen Vaters oder die unehelichen Kinder einer solchen Mutter und deren fernere Descendenz, auch die im Auslande geborenen[1], so lange sie nicht anderwärts mit Bewilligung ihrer Privatvorgesetzten ein Domicil genommen haben[2];

die Findlinge im Lande, wenn kein anderes Vaterland ermittelt wird.

Dem inneren Staatsrecht fällt die Bestimmung anheim, was für politische und staatsbürgerliche Unterschiede unter den vorbemerkten Klassen stattfinden und ob auch noch anderen außerdem die Rechte der Unterthanen zustehen sollen. Aber den Rechten anderer Staaten kann damit nicht präjudicirt werden.

Nur in einzelnen Beziehungen sind außerdem der Territorialgewalt eines Staates unterworfen (subditi secundum quid):

auswärtige Unterthanen, welche im diesseitigen Staatsgebiet Grundbesitzungen oder andere Berechtigungen haben, rücksichtlich deren sie den inländischen Unterthanen gleich geachtet werden (Forense[3] oder sujets mixtes à l'égard de propriétés);

Fremde, welche das diesseitige Staatsgebiet auf längere oder kürzere Zeit betreten, ehemals Ellendige (Ausländige) Albini (von Albani, d. i. Schotten oder Engländer), französisch Aubains[4] genannt[5].

1) Vattel I, 19. §. 215. Wegen der auf Seeschiffen Geborenen vgl. §. 78.

2) Wenigstens kann sie der elterliche Staat noch als seine Unterthanen behandeln. Freilich wird aber auch der Staat ihrer Niederlassung nicht gehindert, ohne Rücksicht auf ihr Familienverhältniß ein Gleiches zu thun.

3) Forenses, foranei, cives qui foras habitant.

4) Jordan, im Staats-Lex. VI, 361.

5) Eine ausführlichere Darstellung der einzelnen obigen Kategorieen s. bei Schilter, de iure peregrinor. in ej. Exercitatt. ad Digesta. Gaschon, Code des Aubains. Par. 1818.

Völkerrechtliche Natur des Unterthan-Verhältnisses.

59. Das Unterthan-Verhältniß kann in Staaten, welche ihre Bestimmung in der Weltordnung und demnach für die Entwickelung des Menschengeschlechtes in seiner Freiheit nicht verkennen, nur ein freiwilliges sein, welches durch Auswanderung wieder aufzuheben ist[1]. Sie sind nur nicht verbunden, den Austritt früher zu gestatten, bevor nicht allen bisher schon eingetretenen verfassungsmäßigen Verpflichtungen genügt ist, und dürfen daher vorherige Anzeige des Entschlusses zur Prüfung der noch zu erfüllenden Verbindlichkeiten und zur Sicherstellung derselben fordern, ingleichen die Unterlassung mit Strafen ahnden[2].

Unterthan mehrerer Staaten zugleich (sujet mixte) kann man nur durch Duldung derselben sein[3]. Jeder Staat kann eine derartige Duplicität verbieten und die Aufgebung des ausländischen Unterthans-Verhältnisses fordern oder in Wahl stellen.

So lange nun das Unterthan-Verhältniß nicht durch Ausbürgerung aufgehoben ist, stehen der heimathlichen Staatsgewalt folgende Befugnisse in internationaler Beziehung zu:

a. Die Befugniß, ja Verpflichtung, selbst den einzelnen Unterthan bei gerechten Ansprüchen an ausländische Staaten oder gegen deren Angehörige, so wie in seiner rechtmäßigen Vertheidigung gegen ausländische Angriffe auf völkerrechtlichem Wege zu unterstützen, auch seine Vertretung zu übernehmen und eine etwaige Rechtsverletzung zu beseitigen[4].

1) S. schon oben §. 15. Merlin, Repert. m. souveraineté §. 14 und Zachariä 40. B. IV, 1, 258.

2) In älterer Zeit mußte der Auswandernde regelmäßig einen Theil seines Vermögens opfern. Noch sind nicht alle Reste dieser Gewohnheit durch Freizügigkeits-Conventionen unter den Einzelstaaten getilgt.

3) Zouch, de j. fecial. II, 2, 13 leugnete diese Wahrheit ganz und gar. Jedoch ist dies zu weit gegangen. Alles hängt von dem Willen der Einzelstaaten ab. Schon das Staatsrecht der alten Welt war hierin verschieden. Cic. pro Balb. 12. »Sed nos (Romani) non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea; *ceteris omnibus concessum est.*« Ueber die neuere Praxis s. schon Moser, Vers. VI, 52 und Günther II, 326. Gaschon (Disc. prél.) p. 73.

4) Ius protectionis civilis, in sp. ius repraesentationis omnimodae. Anerkannt ist wenigstens ein Verwendungsrecht im obigen Fall durch die Deutsche Bundes-

b. Jeder Staat kann seine im Auslande befindlichen Unterthanen nach seinem Ermessen zurückrufen (ius avocandi), ohne daß er jedoch zur Bewirkung der Rückkehr ein Vindicationsrecht gegen den ausländischen Staat oder in demselben hat, oder auf sonstige Unterstützung desselben hierbei einen Anspruch machen darf[1].

c. Ein Unterthan bleibt auch noch im Auslande der Hoheitsgewalt des heimathlichen Staates, insbesondere der Gerichtsbarkeit und allen gesetzlichen Verpflichtungen unterworfen, von deren Erfüllung die unverkümmerte Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte, so wie die Erwerbung und Erhaltung von Privatrechten im Vaterlande abhängig ist.

Nur über ausländische Rechtsverhältnisse der Unterthanen kann sich die Hoheitsgewalt des heimathlichen Staates selbst nicht erstrecken[2], ausgenommen, insofern dieselben für die inländischen Verhältnisse präjudiciell sind, oder die daraus entstandenen Verbindlichkeiten in ihm realisirt werden sollen (§. 35 ff.).

d. Kein Unterthan kann sich unter den Schutz einer fremden Macht begeben oder dieselbe als Richter gegen seinen vaterländischen Staat anrufen, wofern nicht ein solches Recht verfassungsmäßig besteht. Nur freundschaftliche Intercessionen dürfen von Seiten fremder Mächte für den auswärtigen Unterthan einer anderen Statt finden[3].

Constitution. Prov. Compet. Bestimm. vom 12. Juni 1817. §. 5. 3, c. Schlußacte Art. 37. 50[4]. Vgl. Klüber, öffentl. R. §. 173 a.

[1]) Folgt aus dem allgemeinen Weltbürgerrecht. Daher braucht nicht einmal die Bekanntmachung der Avocatorien in einem fremden Lande gestattet zu werden. J. J. Moser, Nachbarl. Staatsr. 118. 687. Vgl. übrigens Desselben Versuch des Völkerr. VI, Cap. 4 u. 6. In älterer Zeit hat man nicht selten ein Vindicationsrecht behauptet! Z. B. noch Moser, Grds. in Friedensz. V, 1, §. 27. S. aber Günther II, 309 ff.

[2]) So können z. B. die auswärtigen Immobilien eines Unterthans von seinem heimathlichen Staat nicht besteuert werden. In der älteren Zeit wurde bei Vermögenssteuern dies nicht immer beachtet. Man s. den Deutschen R. A. von 1544 §. 45. Mynsinger, Cent. obss. V, 22. Klock, de contribution. c. XIII. Natürlich könnte durch Verträge und Observanz unter einzelnen Staaten jenes ältere System noch Fortbestand gehabt haben.

[3]) Vgl. hierüber die schon zuvor angeführte Abh. Fr. C. v. Mosers, in s. kl. Schriften VI, 287. Günther, Völkerr. I, 280. Ehemals konnte man Beschwer-

Rechtsverhältnisse der Ausländer überhaupt[1].

60. Unterthanen eines Staates stehen an und für sich in keiner Abhängigkeit von fremder Staatsgewalt und können auch durch dieselbe keine politischen oder staatsbürgerlichen Rechte in ihrem eigenen oder einem dritten Staat ohne deren Zustimmung erwerben.

Eine Abhängigkeit von fremden Staaten tritt nur ein: wenn ein Ausländer in dem Bereiche derselben Rechte erwerben oder genießen will; insbesondere wegen seines dort befindlichen Grundbesitzes (§. 61); endlich wenn er ein fremdes Staatsgebiet betritt (§. 62).

In Betreff des ersten Punktes steht es zwar in der Macht jedes Staates, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen den Ausländern ein rechtlicher Verkehr in seinem Bereich gestattet sein solle, vornehmlich auch sie von politischen und staatsbürgerlichen Befugnissen auszuschließen; es sollte jedoch, wenn sich ein Staat einmal dem Verkehr mit fremden Nationen öffnet, nie den Angehörigen derselben der Genuß des Privatrechtes (§. 15) auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen, bei völliger Gleichheit der Verhältnisse versagt werden[3] und eine Zurücksetzung derselben gegen die einheimischen

den über die Staatsgewalten durch eine denunciatio evangelica bei dem Pabst anbringen. Alle Staaten haben indeß diesen kirchlichen Recurs beseitigt.

1) Vgl. Jordan, im Staats-Lex. VI, 360 f. Pütter, Fremdenr. Leipz. 1845.

2) Folgt aus der Unabhängigkeit der Staatsgewalten. S. schon oben §. 33. S. 58. Not. 1. Vgl. Günther, Völkerr. II, 262. 315. 323. v. Martens, Völkerr. §. 80. 87. Schmelzing §. 142. Daher haben auch Erfindungspatente eines Staates in einem anderen keine ausschließende Kraft. Foelix, droit internat. p. 575 s.

3) Ueber den Grundsatz ist man gewiß längst im Allgemeinen einverstanden. Vgl. v. Martens, Völkerr. §. 79. 93. Schmelzing §. 132. 146. Es kann auch nach den heutigen Verhältnissen ein Unterschied zwischen nationalen und allgemeinen Civilrechten nicht mehr gemacht werden, wie zwischen ius civile und ius gentium der Römer, ausgenommen insofern verfassungsmäßig der Erwerb gewisser Rechte an eine bestimmte staatsbürgerliche Eigenschaft geknüpft ist. Die neuere Gesetzgebung ist durchgängig auf diesem Wege und nur in einzelnen Punkten noch bedenklich. Daß Fremde als Kläger Caution leisten müssen, ist eine durch die Verhältnisse gerechtfertigte Regel; daher auch die allgemeine Praxis derselben. Vgl. Foelix p. 169 s. Wenn dagegen Erbschaften und Vermächtnisse einem Fremden entweder ganz vorenthalten oder einem Abzugsgeld (ius defractus, traite foraine) unterworfen werden, so ist dies noch ein Rest vormaliger Befangenheit, dessen Beibehaltung dem Princip eines freien Verkehres der Nationen nicht mehr entspricht,

Bürger nur dann Platz greifen, wenn die auswärtige Nation selbst ein System der Ungleichheit befolgt.

Völlig von allem Grunde entblößt erscheint eine Gerichtsbarkeit über Ausländer, welche sich gar nicht einmal in dem Gebiet des fremden Staates befinden oder Vermögen daselbst besitzen, woran die dasselbe betreffenden Ansprüche in Vollzug gesetzt werden könnten[1], während kein Staat sein richterliches Amt einem Fremden wider einen anderen Fremden versagen sollte, wenn ein Anspruch des ersteren an den letzteren dadurch auf demselben Wege realisirt werden könnte, als es gegen den eigenen Unterthan zulässig sein würde[2].

Andererseits können Verträge, welche die Regierung eines Staates selbst als Partei mit auswärtigen Unterthanen geschlossen hat, nicht ihrer eigenen Willkühr unterworfen werden; vielmehr stehen diese unter dem Schutze des Völkerrechtes[3]; es darf endlich in Privat-Angelegenheiten ausländischer Unterthanen alsdann kein unbedingtes Entscheidungsrecht ausgeübt werden, wenn dabei ein internationales Rechtsverhältniß zu ihrem heimathlichen Staat selbst in Frage kommt und dieser auf politischem Wege intervenirt, der Streit folglich aufhört ein privatrechtlicher zu sein[4].

daher auch schon die häufige, wiewohl noch nicht durchgängige Abschaffung jener Sitte durch ausdrückliche Verträge. S. wegen Frankreich: Gaschon, Code dipl. des Aubains. 1818.

1) Gleichwohl ist in Frankreich dies System adoptirt durch Art. 14. des C. N. Es verstößt gegen das Princip: daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden soll; gegen das Princip: actor rei forum sequitur, und extra territorium ius dicenti impune non paretur. S. darüber und über das System anderer Staaten Foelix p. 213. Ueber das Verhalten der Deutschen Staaten dem Französischen bürgerlichen Gesetzb. Art. 14 gegenüber vgl. Kappler, jurist. Promtuar., W.: Ausländer. S. 88 f. ed. 2.

2) Auch hier befolgt Frankreich ein sehr abweichendes Princip von dem anderer Staaten. S. Foelix p. 187 f. Gerechtfertigt wird das obige durch die weltbürgerliche Stellung des Individuums, welche zu keiner Zeit rechtlos gelassen werden kann. Statusklagen unter Ausländern sind natürlich auszuschließen, weil der Status eines Menschen lediglich von dem vaterländischen Recht abhängig ist und sich nur dort in Ausführung bringen läßt Alle anderen Ansprüche an die Person hingegen sind beweglich und vollziehbar mit der Person. Wegen Immobiliarklagen ist kein Zweifel.

3) Wichtig bei Staatsschulden. Davon bei den Verträgen.

4) Zuerst kam dies in Frage zwischen Großbritannien und Preußen wegen der von Englischen Capern gegen Preußische Unterthanen gemachten Prisen. S.

Rechtsverhältniß der Forensen[1].

61. Forense Besitzer von Grundstücken oder denselben gleichgeachteten Real-Berechtigungen in einem anderen Staate werden diesem lediglich nur in Bezug auf jene Besitzungen unterworfen, insbesondere also

dem Gerichtsstand der gelegenen Sache, oder wenn es ein Lehn ist, auch der Lehnsgerichtsbarkeit;

der Besteuerung[2];

der Polizei.

Blos zu den Eigenthümlichkeiten einzelner Staaten gehört es, daß an die Erwerbung gewisser Besitzungen oder eines Anrechtes daran die Bedingung der vollständigen persönlichen Unterwerfung, mittelst Leistung eines Unterthan-Eides, geknüpft ist (ein s. g. voller Landsassiat), so daß der Erwerber nunmehr auch für seine Person, versteht sich ohne seine im Auslande befindliche Familie und Vermögensbestandtheile, in ein vollkommenes Unterthansverhältniß eintreten soll[3]. Weder der Heimathstaat eines solchen Forensen, noch auch ein dritter Staat, sind indessen verpflichtet, diesem Verhältniß eine gleiche Bedeutung mit dem wahren persönlichen Unterthansverhältnisse zuzugestehen; namentlich kann jener wegen Unverträglichkeit die Aufhebung einer solchen Duplicität in Wahl stellen[4]. Es ist eine vertrocknete Reliquie des Lehnswesens.

Rechtsverhältnisse der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiet.

62. In Bezug auf Fremde, welche ein anderes Staatsgebiet betreten wollen oder wirklich schon betreten, hängt es zuvörderst von

darüber Ch. de Martens, Causes célèbres. t. II, p. 1—88. Martens, Völkerr. §. 95. Klüber, dr. d. g. §. 58.

1) Joh. Chr. Limbach, de forensib. Giess. 1669.

2) Nach neuerem Staatsrecht (vgl. §. 59 c.) entschieden. S. Martens, Völkerrecht §. 88. Klüber, öffentl. Recht §. 407 h. und die Schriften in v. Kampß, Literat. §. 113.

3) C. H. Geisler, de landsassiatu. Marp. 1781 und Klüber a. a. O. §. 269. 466 a. Unzweifelhaft äußert sich dasselbe in einer Unterwerfung des auswärtigen Landsassen unter die bürgerliche Rechtspflege in allen persönlichen Ansprüchen. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 75. Allein das ursprüngliche Herkommen ging weiter und hat auch wohl in Sächsischen Ländern zum Theil noch sich behauptet.

4) Günther II, 426.

der dortigen Staatsgewalt ab, ob und wie lange ihnen ein Aufenthalt gestattet werden soll. Sie können aus Rücksichten des öffentlichen Wohles einzeln oder in Masse zurückgewiesen werden[1], so weit man nicht durch Verträge gebunden ist, und kein Staat kann sich weigern, seine Staatsgenossen wieder bei sich aufzunehmen[2]. Nur die gänzliche Ausschließung einer Nation vom persönlichen Verkehr, oder die Zurückweisung Einzelner ohne allen Grund oder in kränkender Form würde in der Europäischen Staatengesellschaft als eine Beleidigung aufzufassen sein (§. 33)[3].

Während des Aufenthaltes im fremden Territorium, er sei ausdrücklich gestattet oder erschlichen, treten, nächst den schon in §. 60 bemerkten, folgende Grundsätze in Anwendung:

I. Alle Ausländer stehen unter dem Schutze der Staatsgewalt[4], sind aber auch in Betreff ihres persönlichen Verhaltens an die Beobachtung der Criminal- und Polizeigesetze des Landes gebunden und der dortigen Strafgerichtsbarkeit unterworfen (§. 36); ebenso den Civilgesetzen des Landes, insofern sie darin Rechte erwerben oder ertheilen wollen, und der Civilgerichts-

[1]) S. schon oben §. 33. Schmelzing §. 168. Günther II, 219. 223. 314. Martens §. 74. Schilter l. c. §. 52. Dem Alterthum waren allgemeine Fremdenvertreibungen (ξενηλασίαι) nicht fremd. In neuerer Zeit kommen sie meist nur in Verbindung mit kriegerischen Maaßregeln vor. Eine Vertheidigung der sonstigen Britischen Fremdenbill gab Canning am 3. April 1824. Jetzt besteht auch dort ein einfacheres, milderes System, ein bloßes Einregistriren von 6—6 Monaten. S. Geo. 4, c. 54.

[2]) Nur sie förmlich zu übernehmen ist er nicht verpflichtet. Jedoch finden sich dieserhalb zahllose Verträge wegen der Vagabunden in gegenseitigem Interesse. S. besonders de Martens, Suppl. VIII, 282 u. f. ff. Ueber den Begriff eines Vagabunden Chr. Thomasius, de vagab. Lips. 1681. van Haesten, de vagabundis. Vltraj. 1773. Günther II, 259.

[3]) Auf bestimmte Regeln hat das Ausweisungsrecht aus dem Standpunkt principieller Verbindlichkeit zur Aufnahme jedes Fremden zurückzuführen gesucht Alex. Contostaulos, de iure expellendi peregrinos diss. Berol. 1849.

[4]) Nach dem Staatsrecht des Alterthums nicht unbedingt; nach dem des Mittelalters waren sie sogar regelmäßig rechtlos. Pütter, Beitr. 115. Wilda, Strafr. der Germanen 672. Neuere Gesetze entzogen wenigstens noch einzelnen Categorieen der Fremden ihren Schutz, z. B. den Zigeunern. Abegg, Unters. a. d. Strafrechtswissenschaft S. 369. Erst die neueste Zeit hat die weltbürgerliche Richtung unbedingt verfolgt. S. schon Real, Sc. du gouv. IV, 7, 1, 1. Vattel II, 1, 19 f. 6, 17. Günther II, 344.

barkeit, insofern daselbst die Erfüllung schon bestehender Rechtsansprüche von ihnen gefordert werden kann (§§. 37. 39). Exterritorialität, Verträge und Herkommen begründen eine Ausnahme[1]; auch können den Fremden besondere Begünstigungen in Ansehung des Gerichtsstandes und der Procedur zugestanden werden[2].

II. Weder der Finanz- noch Militärhoheit des fremden Staates wird der Ausländer gleich einem Inländer unterworfen. Sein dortiges bewegliches Vermögen und seine Person dürfen nur im Fall der höchsten Staatsnoth für die öffentlichen Bedürfnisse augenblicklich mit Vorbehalt künftiger Entschädigung mitbenutzt werden; auch muß er die auf einzelne zu seinem Bedarf dienende Sachen oder auf gestattete staatsbürgerliche Befugnisse gelegten Abgaben entrichten[3].

III. Der Ausländer behält seinen heimathlichen Civilstand (§. 37 f.). Sein öffentlicher Stand hat in dem fremden Staate keine rechtliche Geltung, weder zu seinem Vortheil noch zu seinem Nachtheil[4], wofern er nicht für den vaterländischen Staat handelt (§. 34 I.); jedoch wird in ceremonieller Hinsicht nach der Staatenpraxis nicht leicht auswärtigen Rangverhältnissen die Anerkennung unter den eigenen, ohne Beeinträchtigung der letzteren, versagt[5].

IV. Weder der Person des Ausländers darf nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Wegzug versagt[6], noch sein Vermögen ihm

1) Wegen der fremden Kriegsschiffe vgl. das Seerecht im nächsten Abschnitt.

2) Beispiele: die Consulargerichtsbarkeit (Buch III.), das Gastrecht im Deutschen Mittelalter (Pütter, Beitr. S. 148), der Britische Grundsatz, daß ein Fremder nur durch ein Geschworenengericht, welches zur Hälfte aus Fremden (de medietate linguae) besteht, gerichtet werden soll.

3) Chausseegeld, Concessionsgeld, Patentsteuer, Wohnungssteuer, Stempel für die ausländischen Rechtsverhältnisse u. dergl. Martens, Völkerr. §. 88. Schmelzing §. 187. 188. Ueber den casus necessitatis s. Schilter l. c. §. 46.

4) Z. E. leidet eine anderwärts verwirkte Ehrlosigkeit keine Uebertragung. S. darüber Christ. Thomasius, de existimatione, fama et infamia extra remp. Hal. 1709.

5) Vgl. Günther II, 315. v. Martens §. 85. Schmelzing §. 141. Klüber §. 84. S. auch schon Vitriar. ill. Pfeff. III, 112. Pütter, Erört. des d. Staats- u. Fürstenr. I, S. 10.

6) Vgl. Martens §. 78. Schmelzing §. 179.

oder seinen Erben vorenthalten werden. Alle entgegenstehenden Gebräuche, wie das ehemalige Pfälzische Wildfangsrecht[1] und das Heimfallsrecht bei Verlassenschaften der Fremden[2] sind allmälig verschwunden oder wenigstens ihrem Verschwinden nahe.

Asylrecht und Recht der Auslieferungen.

63. Jeder Staat gewährt vermöge seiner Unabhängigkeit mit seinem Territorium nicht bloß den eigenen Unterthanen, sondern auch dem Fremden, der es betritt, ein natürliches Asyl gegen ausländische Verfolgungen. Ob die Staatsgewalt aber auch befugt und verpflichtet sei, es jederzeit zu gewähren, ob sie es nicht verweigern oder wieder aufheben, namentlich anderen Staaten flüchtige Verbrecher ausliefern dürfe, ja müsse, ist von jeher eine nicht ganz streitlose Frage gewesen[3].

Nach ältestem Völkerrecht lieferte man den bei den Göttern des Landes um Schutz flehenden Fremdling niemals aus, wenn er anderwärtsher mit Schuld beladen kam; höchstens den Fremdling, welcher sich im Lande seines Aufenthaltes selbst an Fremden vergangen hatte[4]; den eigenen Mitbürger wohl nur dann, wenn sein Verschulden gegen einen fremden Staat so groß war, daß er dessen Rache geopfert werden mußte[5]. — Das Kirchenthum des Mittel-

1) Moser, nachb. Staatsr. 406. Günther II, 361. Jordan, im St.-L. VI, 368.

2) Das s. g. ius *albinagii*, droit d'Aubaine. S. die Lit. bei v. Kamptz §. 121. Pütter, Beitr. 128. Schilter l. c. §. 32. 39. Mittermaier, Grds. des gem. Deutschen Privatr. 6. Ausg. §. 106. Gebrandmarkt ward es in Frankreich, wo es allein bestehend geblieben war, schon durch Decret der Nationalversammlung vom 6. (18.) Aug. 1790; völlig aufgehoben gegen andere Staaten, sofern diese es nur selbst nicht ausüben, durch Gesetz vom 14. Juli 1819.

3) Die neuesten Untersuchungen darüber s. in Provò-Kluit, de deditione profugor. Lugd. Bat. 1829. Nun aber ganz besonders Berner, Wirkungskr. d. Strafgesetzes. 1853. §. 40—45. und Rob. v. Mohl, Revision der völkerrechtl. Lehre vom Asyle. Tüb. 1853. Dazu A. Bulmerincq, das Asylrecht. Dorpat 1854. Die neueste Staatenpraxis s. bei Foelix, dr. intern. p. 578 und dazu den Aufsatz von F. Hélie in der Revûe de legislat. et de jurisprud. par Welowski, t. I, 2. p. 220. Die ältere Literatur bei v. Kamptz §. 111.

4) Hierzu hielt man wenigstens Repressalien erlaubt. Heffter, Athen. Ger. Verf. S. 428.

5) Abegg, Untersuchungen der Strafrechtsw. S. 133.

alters erschuf zahllose Zufluchtstätten, übte dann aber selbst ein Gericht aus[1]; unter den weltlichen Mächten bestand keine Regel, als der Wille des Stärkeren. Die neuere Staatenpraxis ist vermöge der selbständigen Abschließung der Staaten zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Kein Staat ist schuldig, flüchtige Fremde bei sich aufzunehmen[2]. Aber er darf ihnen aus Menschlichkeit Schutz und Aufenthalt gewähren, unter Beobachtung der im nachfolgenden §. 63 b. hervorzuhebenden Beschränkungen.

II. Kein Staat liefert der Regel nach seine eigenen Unterthanen aus[3]; auch ist kein Bedürfniß dazu vorhanden, wenn er selbst die Verbrechen seiner Unterthanen, welche sie im Auslande begehen, nicht straflos läßt (§. 34), es müßte denn das Verbrechen schon vor der Naturalisirung eines Fremden zum Unterthan von ihm begangen sein. Oefterer werden sich die Staaten, welche ein anderes System befolgen, in einzelnen Fällen zur Auslieferung eines Unterthans bewogen finden können, um eine schreiende Straflosigkeit aus ihrer Mitte zu beseitigen[4].

III. Ob ein Ausländer ausgeliefert werden solle, ist lediglich eine Sache der Staaten-Conventionen, außerdem aber von dem Gewissen und dem politischen Ermessen des Zufluchtsstaates abhängig. Er wird ausliefern, wenn ihm oder der ganzen menschlichen Gesellschaft an der Bestrafung eines Verbrechers gelegen sein muß und sich keine Ungerechtigkeit des Staates, von welchem die Auslieferung verlangt wird, befürchten läßt. Aber es giebt keine unbedingte Rechtsverpflichtung zur Auslieferung[5];

1) Vgl. Walter, Kirchenr. §. 270. 345. Grimm, d. Rechts-Alterth. S. 886.

2) Folgt schon aus §. 62. Die entgegengesetzte Thesis, insonderheit bei politischen Flüchtlingen, ist bis jetzt nicht erwiesen und selbst vom Schweizerischen Bundesregiment wieder aufgegeben (25. Febr. 1851), nachdem es zwei Jahre früher die Aufnahme politischer Flüchtlinge den Cantons als Verpflichtung auferlegt hatte.

3) Ausdrücklich ist dies ausgesprochen in Preußen, Bayern, Wirtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg. Indirect auch in Belgien, durch Gesetz vom 30. Dcbr. 1836.

4) So ist z. B. in Frankreich die Auslieferung eines Franzosen durch ein Kaiserliches Decret vom 23. Oct. 1811 nicht völlig ausgeschlossen. Allein die neuere Staatspraxis ist dagegen. Vgl. Foelix, no. 573 s.

5) Aeltere Publicisten haben öfters eine solche Verbindlichkeit behauptet, z. B.

so wenig als die Art des Verbrechens eine Ausnahme begründet[1].

IV. Der ordentliche Weg, um zu einer Auslieferung zu gelangen, ist der Weg der Requisition, worin Recht und Interesse an der Bestrafung dargelegt wird. Verlangen mehrere Staaten die Auslieferung desselben Individuums, so hat der Zufluchtsstaat die freie Wahl unter ihnen, welche sich dafür entscheiden wird, wo das meiste allgemeine Interesse und die größeste Sicherheit für gerechte Behandlung gegeben ist; außerdem beachtet man auch wohl die Priorität der Requisition.

Groot, Vattel. Aber die neuere Doctrin ist überwiegend dagegen, wie die Praxis. Die andere extreme Ansicht, daß nie ausgeliefert werden dürfe, so z. B. von Pinheiro Ferreira, hat sich bisher keinen Eingang verschaffen können.

[1]) Bei politischen Verbrechen wollte man in neuerer Zeit eine Ausnahme behaupten. Vgl. die Allgem. Augsb. Zeitung 1824. Beil. Nr. 32. Dagegen das J. des débats vom 20. Febr. 1824. Allein die neueste Vertragspraxis ist vorherrschend gegen die Auslieferung in solchen Fällen. Gewiß wird sich hier nicht selten die Besorgniß einer inadäquaten Bestrafung geltend machen! Tittmann, Strafrechtspfl. in völkerr. Beziehung. S. 27. Kluit S. 79 f. Unter den Deutschen Bundesgliedern ist allerdings die Auslieferung politischer Verbrecher Bundespflicht. Beschluß vom 18. Aug. 1836. Dazu kam eine allgemeine Vereinbarung des Bundes von 1853 in zehn Artikeln. Sie lautet: „Individuen, welche wegen gemeiner Verbrechen von einem Staate verurtheilt oder zur Untersuchung gezogen sind, müssen in der Regel von dem anderen Staate, sofern das Vergehen auch dort strafbar ist, auf Verlangen ausgeliefert werden (Art. I.). — Steht der Auszuliefernde bereits in Untersuchung oder befindet er sich in Haft, so erfolgt die Auslieferung an den reklamirenden Staat erst nach Beendigung jener (Art. II.). — Mit der Person erfolgt zugleich die Auslieferung der Effecten derselben (Art. III.). — Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Behörden unter Angabe des Verbrechens (Art. IV.). — Verlangen mehrere Staaten die Auslieferung, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher zuerst auf Auslieferung angetragen hat (Art. V.). — Die Kosten der Ergreifung und des Unterhaltes des Ausgelieferten werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an erstattet (Art. VI.). — Der Transport von Ausgelieferten wird in jedem als Zwischengebiet berührten Bundesstaate ungehindert gestattet (Art. VII.). — Die Transportirten erhalten während des Transportes die in dem ausliefernden oder in dem Zwischenstaate vorgeschriebene Verpflegung (Art. VIII.). — Die ausliefernde Behörde übergiebt mit dem Verhafteten einen Transportausweis. Die Kosten werden gegenseitig verrechnet (Art. IX.). — Bisher zwischen den Deutschen Staaten bestandene Auslieferungsverträge werden so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie mit der neuen Vereinbarung im Widerspruch stehen (Art. X.)."

V. Ist der Auszuliefernde dem Zufluchtsstaat selbst noch mit öffentlichen Verbindlichkeiten verhaftet, so braucht er ihn nicht eher zu entlassen, bevor jenen genügt ist[1]. Es kann aber auch die Auslieferung mit Vorbehalt der Wiederablieferung oder unter sonstigen Bedingungen geschehen.

VI. Die Entscheidung über Auslieferungen ist ein Gegenstand der hohen Polizei und gehört daher in der Regel der höchsten Verwaltungsinstanz an, wofern nicht ein= für allemal für gewisse Kategorieen schon untergeordneten Behörden ein Auftrag ertheilt ist[2].

VII. Die Auslieferung erfolgt gewöhnlich an den Grenzen des Staatsgebietes an die auswärtige Behörde, gegen Erstattung der Kosten, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist. Man nimmt darüber eine Verhandlung auf und läßt sich Gegenseitigkeit versprechen, wofern diese nicht schon tractatengemäß feststeht. Zur Durchführung durch ein drittes fremdes Gebiet gehört die Einwilligung der dortigen Staatsgewalt.

VIII. Der Ausgelieferte darf nur derjenigen Behandlung unterworfen werden, welche der Zweck der Requisition war oder von dem Ausliefernden zur Bedingung gemacht ist. Eine Ausdehnung auf andere Punkte würde das gegenseitige Asylrecht der Staaten und die bei jeder Auslieferung zu unterstellende völkerrechtliche Convention verletzen[3].

IX. Hat sich ein Individuum in den Schutz einer exterritorialen Person geflüchtet, z. B. in deren Wohnung oder Carosse, so kann, weil in jenem Verhältniß kein Asylrecht begründet ist (§. 42), die Auslieferung nicht verweigert werden; jedoch ist auf eine den völkerrechtlichen Charakter des Exterritorialen schonende Weise zu verfahren[4].

X. Kein Staat ist verbunden, eine angebotene Auslieferung anzu=

1) Kluit p. 65.

2) Derselbe p. 113 f.

3) Derselbe p. 87. Foelix p. 580. 586.

4) Kluit p. 94, wo auch die schon vorgekommenen Beispiele angeführt sind. Vgl. de Martens, Manuel. diplom. §. 31. Dessen Causes célèbres. 1827. I, p. 326 Nur der Römische Stuhl gestattet den fremden Gesandten ein Asylrecht bei geringeren Vergehen, nach einer Declaration vom September 1815.

nehmen, wenn er sich nicht dazu verpflichtet hat[1]. Will der Zufluchtsstaat sich eines ihm lästigen Fremden entledigen, so muß er denselben in das Gebiet seines Heimathsstaates herüberversetzen, ohne daß ihm die Wiederannahme aufgedrungen werden kann.

Einige Staaten liefern niemals aus, wenn sie sich nicht durch Verträge gebunden haben, und gewähren in einzelnen Fällen höchstens einer fremden Regierung die Möglichkeit, sich der Person eines Verbrechers zu bemächtigen[2].

63 b. Will ein Staat Flüchtlingen und insonderheit politischen Flüchtlingen eine Freistätte gewähren, so kann solches gemäß den allgemeinen gesellschaftlichen Verpflichtungen wider andere befreundete Staaten nur unter der Bedingung geschehen, daß die Flüchtlinge ihren Aufenthalt nicht etwa zu feindlichen oder verbrecherischen Unternehmungen gegen ihren zeitherigen oder auch gegen einen dritten Staat benutzen. Die betreffende Regierung ist deshalb so berechtiget als verpflichtet, Maaßregeln zu treffen, welche einer derartigen Gefahr vorbeugen. Sie kann insbesondere den Flüchtlingen den Aufenthalt in Grenzorten untersagen und ihnen vielmehr einen solchen im Inneren des Landes anweisen (Internirung). Sie darf nach Umständen, bei gefährlichen Symptomen, eine polizeiliche Ueberwachung einzelner Individuen anordnen; sie kann endlich gegen einzelne Subjecte zur Ausweisung schreiten. Kleinere Staaten, denen es an sonstigen Mitteln gebricht, werden allerdings nur das Letztere anwenden können. Andererseits muß es aber auch jeder Staatsregierung zustehen, bei einzelnen Subjecten mildere Maaßregeln eintreten und sich an materiellen und moralischen Sicherheitsleistungen genügen zu lassen. Sie darf ihnen sogar das Bürgerrecht oder Naturalisirung zu Theil werden lassen und sie dadurch ganz unter den Schutz, wie unter das Schwert ihrer Gesetze stellen. Ueberhaupt kann hier ganz positiv von einem anderen Staat nichts verlangt werden. Der Schutzstaat hat jedenfalls nur den billigen Reclamationen auswär-

1) Kluit p. 91. Ein Vertrag der Art besteht zwischen Rußland und Preußen, vom 25. Mai 1816.

2) So ist die Britische Praxis. Foelix p. 605. Die Verträge gehen nur auf wenige Arten von Verbrechen. Den neuesten mit Frankreich vom 13. Febr. 1843 s. in Gazette des trib. vom 21. März d. J. und N. R. S. V, 20.

tiger Regierungen Gehör zu geben, sie zu prüfen und darnach seine Maaßregeln zu ergreifen. Verantwortlich macht er sich erst dann, wenn er zu feindlichen Unternehmungen, Agitationen und Friedensstörungen der Flüchtlinge connivirt oder wohl gar dieselben begünstiget und dadurch befreundete Staaten in Unruhe bringt oder unterhält[1].

Zweiter Abschnitt.

Recht der Sachen.

Arten derselben.

64. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht sind die Sachen, d. i. die Gegenstände der Rechte entweder körperliche oder unkörperliche, und jene theils unbeweglich, theils beweglich. Ferner sind sie entweder im Eigenthum eines bestimmten Staates, oder sie sind dieses nicht (res nullius), und dann bald eigenthumsfähig, nur für jetzt herrenlos (adespota), bald solche, die sich in Niemandes Eigenthum befinden, wohl aber zum gemeinsamen Gebrauch oder Nutzen vorübergehend dienen (res communes). Alles kommt hierbei auf den richtigen Begriff des internationalen Staats-Eigenthumes[2] an. Wir verstehen darunter diejenige Herrschaft, welche eine Staatsgewalt über bestimmte Sachen[3] in ihrem Bereich mit Ausschließung jeder

[1]) Vgl. über diesen bis jetzt noch mit einer gewissen Zurückhaltung und Schonung, zum Theil mit großer Entschiedenheit in einzelnen Fällen behandelten Gegenstand den sehr lehrreichen Aufsatz in G. Kühne, Europa. 1853. No. 95. 96. von Prof. Dr. v. B—. Er dient zur Rechtfertigung obiger Sätze. Wenn Großbritannien und Nordamerika hierin sich zur Zeit von dem übrigen Europa emancipirt haben, so beweiset solches noch nicht gegen die Richtigkeit der aufgestellten Thesen. Es hat Zeiten gegeben, wo die Englische Regierung ebenfalls wohl gegen das Verfahren anderer Staaten in Ansehung politischer Flüchtlinge reclamirt hat; und sie können einmal wiederkehren.

[2]) S. darüber auch Ortolan, du domaine international in Welowski Revûe de Legislation. 1849. II, 289. III, 5. IV, 61.

[3]) Personen können in freien Staaten wenigstens in keinerlei Eigenthum sein. §. 14 a. E. Groot II, 9, 1.

auswärtigen Gewalt ausüben und vermöge deren sie unabhängig nach eigener Macht dem inneren Staatsrecht gemäß verfügen kann. Ein solches völkerrechtliches Eigenthum hat nur im Verhältniß zu anderen Staaten denselben Charakter, wie das Privateigenthum, nämlich den Charakter der Ausschließlichkeit und freien Verfügung. Unter seinem Schutz steht in den einzelnen Staaten das Privateigenthum, nicht aber zur unbedingten Disposition der Staatsgewalten, wofern es nicht von letzteren mit diesem Vorbehalt übertragen ist, oder die Nothwendigkeit es erheischt. Omnia rex *imperio* possidet, singuli dominio[1]. Ja, der Staat selbst so wie der Souverän, kann Privateigenthum haben und erwerben, und zwar nicht bloß inländisches, sondern auch ausländisches in fremden Staatsgebieten, welches sich aber dann der Herrschaft der auswärtigen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht entziehen läßt, wofern nicht in dieser Hinsicht besondere Berechtigungen, z. B. Staatsservituten, erworben sind. Dergleichen ausländisches Eigenthum ist, falls es nicht zum Familiengut der landesherrlichen Familie gehört[2], ein wirkliches Pertinenzstück des Eigenthumsberechtigten Staates. Kein Staat ist indessen die Erwerbung von Grundeigenthum in seinem Gebiet anderen Staaten oder deren Souveränen zu gestatten schuldig, ja es kann auf Veräußerung des etwa schon von ihnen Erworbenen gedrungen werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit gefährdet oder die Verfassung des Landes zerstört werden könnte[3].

Das Staatsgebiet.

65. Ein Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Staats-Eigenthumes ist das Territorium oder das ausschließliche Gebiet jedes Einzelstaates, innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihn von anderen

[1]) Seneca, orat. 31. Die Dispositionsrechte der Staatsgewalt über das Privateigenthum haben die Publicisten ein dominium eminens genannt. Schriften in Struve, biblioth. jur. imp. II, 11 und in Pütter, Lit. des Staatsr. III, 378. S. auch Vattel I, 20, 235. 244. II, 7, 81. Rutherford, Instit. II, 9, 6.

[2]) Hierauf bezieht sich vorzüglich: Schmelzer, in der schon angef. Schrift, das Verhältn. ausw. Kammergüter. Halle 1819. S. 48 f. 179 f.

[3]) Beschränkende Verordnungen und Maaßregeln bestehen in einzelnen Staaten, z. B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. S. übrigens Günther II, 216. Klüber, dr. d. g. §. 124. 128.

Staaten scheiden[1]. Ob dasselbe ein in sich völlig zusammenhängendes oder zerstückeltes, vielleicht von anderen Staaten ganz umschlossenes ist, ändert nichts an der Unabhängigkeit und an den Rechten der Staatsgewalt. Auch kann ein Staat ein oder mehrere von ihm abhängige Staatsgebiete (territoria subordinata), selbst mit eigenen Unterlandesherren oder bevorrechteten Grundherren, in sich schließen, welche dann aber auswärtigen Mächten gegenüber nur als Theile des Hauptgebietes (territorium principale) anzusehen sind[2]. Einzelne Gebiete können überdies der Hoheit mehrerer Staatsgewalten unterworfen sein[3] (Condominate). Endlich kannte man in der älteren Zeit geschlossene und ungeschlossene Territorien (t. clausa et non clausa), in deren Ersteren eine Einzige in sich zusammenhängende und compacte Staatsgewalt die Herrschaft übte, während in den Letzteren das durchgehende Walten der Einen durch entgegenstehende Rechte und Exceptionen von der Territorialgewalt durchbrochen war[4].

Alle Staatsgebiete sind in ihrer Ausdehnung etwas künstliches, natürlich nur in ihrem Kern. Wie weit sich jene naturgemäß für jede geschlossene Nationalität erstrecke, ist bisher noch nicht gelungen zu bestimmen. Ein fremdes Klima, eine fremde Tellus kann ein Volk denationalisiren. Auch sind Uebergangsstaaten unter scharf geschnittenen Nationalitäten natürlich und indicirt, wie Belgien und die Schweiz zwischen Deutschen und Franzosen, die Nord-Niederlande zwischen Deutschland und Britannien. Dies sind natürliche Barrièren[5].

1) Moser, Grds. in Friedensz. 361. Dessen Versuch V, 58. 164.

2) In Deutschland finden sich deren mehrere. S. Heffter, Beitr. z. d. Staats- u. Fürstenr. I, S. 289 f. Vgl. auch Mich. Henr. Griebner, s. Chn. Henr. Drewer, de iure territorii subordinati. Diss. I. et II. Lips. 1727. In Frankreich gehörte vormals das Fürstenthum Bar in diese Kategorie. Vgl. Merlin, Rep. univ. m. *Bar*.

3) Und zwar bald pro indiviso, bald pro partibus divisis. Beispiele fanden sich sonst mehrere, als jetzt, da solche Verhältnisse stets ihren Nachtheil haben. Ein getheiltes Miteigenthum hatte z. B. Preußen und Lippe an Lippstadt. S. übrigens Jo. Andr. Frommann, de condominio territorii. Tub. 1682. Ge. Jos. Wagner, diss. s. eod. tit. Mogunt. 1719.

4) Nur Deutschland kannte diesen Unterschied, der überdies mehr theoretisch als praktisch war. Die Umwälzungen dieses Jahrhunderts, besonders die Rheinb.-Acte Art. 34 haben ihn beseitigt. S. übrigens Henr. Hildebrand, de territorio clauso et non clauso. Altorf. 1715. Klüber, öffentl. Recht des t. Bundes §. 277.

5) Erörterungen über das Verhältniß der Nationalität zum Staatsgebiet ha-

Grenzen der Staatsgebiete.

66. Die Grenzen eines Territoriums oder die Staatsgrenzen[1] sind theils physische, theils intellectuelle. Zu jenen gehören allein freie Meere, unübersteigbare Berge, Steppen, Sandbänke, sofern sie nicht rings von demselben Gebiet umschlossen sind[2]; die intellectuellen Grenzen bestehen in bloß gedachten Linien, welche aber meist durch äußere Zeichen, wenigstens punktweise, kenntlich gemacht werden, z. B. durch Pfähle, Erdhaufen, Graben, befestigte Tonnen, Dämme u. dergl. Sie beruhen theils auf ausdrücklichen Verträgen mit den Grenznachbarn, theils auf unvordenklichem unangefochtenen Besitz. Zweifelhafte Grenzen geben Veranlassung zu Grenz-Commissionen und Grenzverträgen[3]; ist die wahre Grenze nicht mehr zu ermitteln, so muß das zweifelhafte Gebiet entweder getheilt oder in gemeinschaftlichem Besitz behalten werden, oder man erklärt es für neutral bis zur ferneren Entscheidung[4]. Bei Grenzflüssen ist die Mittellinie derselben die eigentliche Grenze, wofern nicht andere Bestimmungen dieserhalb getroffen sind[5]. Verändert der Fluß von selbst seinen Lauf, so bleibt es dennoch bei der bisherigen Grenzlinie in dem alten Fluß. Wegen der Rechte, welche der nun von dem neuen Flußbett ausgeschlossene Nachbarstaat auf die Benutzung des Flusses, namentlich in Betreff der Schifffahrt hatte, werden wegen Veränderung der Umstände nach Beschaffenheit

den mit Montesquieu vorzüglich begonnen. Unter den Neueren vgl. Ideen über das politische Gleichgewicht. Leipz. 1814. C. IV.

1) Die Literatur s. bei v. Kamptz §. 106. Günther II, 170.

2) Flüsse sind keine natürlichen Grenzen. Sie sind vielmehr recht eigentlich die inneren Adern eines jeden Landes. Ist ein Flußufer zur Grenze gemacht, so kann schwerlich der Fluß selbst noch zur Hälfte dazu gerechnet werden. Und eben so wenig, wenn ein Fluß ganz dem Lande zugestanden ist, auch noch das jenseitige Ufer. Dennoch ist das Gegentheil behauptet worden. Günther II, 20. 21.

3) Günther II, 176. 184 f. Bielefeld, institutions politiques II, 6, §. 22. 23.

4) So ist es der Fall mit dem an der Grenze Rheinpreußens und Belgiens gelegenen Grubendistrict Moresnet. S. auch Moser, Vers. V, 25. 354. Günther II, 17. 181. Desgl. ein vormals Gräfl. Maltzansches Gut an der Pommer-mecklenburgischen Grenze.

5) Groot II, 3. 18. Vattel I, 22. 266. v. Martens §. 121. Günther II, 20. Schmelzing §. 220. Klüber §. 133. Zuweilen ist der Thalweg zur Grenze genommen, wie auf dem Rhein und 1809 zwischen Rußland und Schweden.

derselben neue Regulirungen nöthig[1]. Von Landseen an den Staatsgrenzen gilt Aehnliches, ganz wie nach Civilrecht[2]. Grenzt ein Staat an das offene Meer, so finden die weiterhin (§. 73) folgenden Grundsätze Anwendung.

Bedeutung des Staatsgebietes.

67. Von Allem, was sich in, unter und auf dem Staatsgebiet befindet oder ereignet, gilt die Vermuthung, daß es auch der dortigen Staatsgewalt unterworfen sei. Quicquid est in territorio, est etiam de territorio[3]. Die Staatsgrenze ist aber auch die Hoheitsgrenze, welche die einzelne Staatsgewalt durch ihre Regierungsacte nicht überschreiten kann[4] und in welche von auswärtigen Gewalten nicht herübergegriffen werden darf (§. 31), sollte sich darin auch Einiges befinden, was zur Zeit noch nie speciell in Besitz genommen war[5]. Was auf der Grenzlinie selbst sich befindet oder begiebt, gehört den zusammengrenzenden Staaten gemeinschaftlich an[6]. Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Territorialprincips entstehen nur durch die Rechte der Exterritorialität (§. 42) und in Folge von Staatsservituten (§. 43). Dagegen sind selbst herrenlose aber des Privateigenthums empfängliche Sachen, z. B. frei herumschweifende Thiere, so lange sie sich in einem Territorium befinden, in einem wenngleich nur vorübergehenden Staatseigenthume (dominium transiens), welches wieder aufhört, sobald sie das Staatsgebiet ver-

1) Groot II, 3. 17. Pufendorf IV, 7. 11. Vattel a. a. O. §. 270. Günther II, 25. 198.

2) Günther II, 55. 203. Besondere Bestimmungen finden sich über den Bodensee. S. schon Buder, de dominio maris Suevici. Jen. 1742. Moser, nachb. Staatsr. 440.

3) Die Wahrheit des Satzes ist unleugbar; Streit kann nur in concreto darüber obwalten, ob ein gewisses Territorium bereits ein abgeschlossenes sei. In sofern konnte Thomasius de inutilitate brocardici: Qu. i. t. e. e. d. t. schreiben.

4) Auch Erzadern, die in einem Staatsgebiet entdeckt und bebaut werden, dürfen nicht in ein fremdes Staatsgebiet ohne dortige Concession verfolgt werden.

5) Z. B. Steppen, Gletscher u. dgl. Vattel II, 7, 86 f.

6) Bei Grenzbäumen wird nach Chrn. Aug. Menius, diss. de finib. territorii. Lips. 1740. §. 20 das Eigenthum des Baumes zu Gunsten desjenigen Landes bestimmt, auf dessen Seite sich allein eine Grenzmarke vorfindet.

lassen, und eine Vindication derselben von einem Staate zum anderen findet natürlich nicht Statt. Nach Groot gehören sie zum dominium generale der Menschen, oder der einzelnen sich abschließenden Staaten[1].

Staatspertinenzien und Colonieen.

68. Auswärtige Zubehörungen[2] eines Staates sind zunächst: auswärtige Berechtigungen der Staatsgewalt, z. B. active Staatsservituten, Grundeigenthum, lehnsherrliche und nutzbare Rechte unter den schon früher angezeigten Rechtsverhältnissen (§§. 43 u. 64). Die Pertinenzeigenschaft entsteht von selbst dadurch, daß die Staatsgewalt eines Landes als solche dergleichen Rechte erworben hat. Sodann: die Zubehörungen des Landes selbst, d. h. alle diejenigen Districte, welche, wenn auch außerhalb des hauptsächlichen Gebietszusammenhanges gelegen, ohne eigene Selbständigkeit unter derselben Verfassung und Regierung mit jenem stehen, und daher auch unter derselben Benennung mit begriffen werden, nicht minder die ausdrücklich incorporirten Lande (§. 20. I.). Sonst aber kann ein Land als solches, ohne ausdrückliche Constituirung, keine auswärtigen Zubehörungen haben; es folgt insbesondere nicht, daß, wenn einmal mit der Regierung eines gewissen Landes auswärtige Rechte und Besitzungen in Verbindung gestanden haben, sie auch Pertinenzien des Landes seien und auf jeden Nachfolger in Besitz des letzteren übergehen müssen, wie die Französische Reunionspraxis im siebzehnten Jahrhundert durchzusetzen suchte[3]. — Nur was einer Staatsgewalt oder dem Staatsoberhaupt als solchem, nicht für sich als Privatperson oder für seine Familie zugestanden hat, wird auf jeden Successor in der Staatsgewalt über den ganzen bisherigen Staat übergehen; bei einer nur theilweisen Succession wird es von der

1) Vgl. z. B. de J. B. ac P. II, 3 a. E. II, 4, 14. Weitläuftig über die Eigenthumsverhältnisse an solchen Gegenständen ist Pufendorf IV, 6, 4 ff. Die Gegenwart wird schwerlich noch solcher Untersuchungen bedürfen. Ob eine zuvor herrenlose Sache bereits in das Privateigenthum übergegangen sei, und welche Rechte dieserhalb Statt finden sollen, bleibt allein der Gesetzgebung der Einzelstaaten oder der vertragsmäßigen Vereinbarung überlassen.

2) Sam. Stryk, de probatione pertinentiar. Frcf. Viadr. 1668. Henr. Engelbrecht, de reunione pertinentiarum. Helmst. 1715. Günther II, 178.

3) Auf den Grund des Münsterischen Friedens von 1648. XI, 70.

Natur und dem Inhalt des Successionstitels abhangen, welche Pertinenzien der noch theilweis fortdauernden bisherigen Staatsgewalt verbleiben oder der neuhinzutretenden zu Theil werden sollen. Im Zweifel würden sie in Gemeinschaft verbleiben müssen[1].

Colonieen[2] aus einem Lande in einem fremden Lande gestiftet, sind nicht sofort Zubehörungen des Ersteren oder der dortigen Staatsgewalt. Werden sie durch auswandernde Unterthanen nach Aufgebung des Mutterlandes auf einem völlig freien, Niemandes Gewalt untergebenen Gebiet mit eigenen Kräften und Mitteln gegründet, so kann dadurch ein eigener Staat entstehen[3]. Bleiben sie unter der Autorität und dauernden Botmäßigkeit des Heimathstaates, so stellen sie ein Zubehör desselben dar, welches von der heimathlichen Staatsgewalt seine eigene Verfassung erhält und regiert wird. Es kann aber auch eine Colonie unter der Botmäßigkeit eines auswärtigen Staates, wo die Niederlassung erfolgt, entstehen und verbleiben, während zugleich die Colonisten ihr heimathliches Bürgerrecht beibehalten und den Schutz des Mutterlandes genießen[4]. Die nähere Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses der Colonieen macht besonders in Gegenden, wo noch keine ausgebildete Staatsgewalt organisirt ist, und dritten Staaten gegenüber, manche Schwierigkeit[5]. Der Besitzstand wird hier oft die alleinige Entscheidungsnorm sein.

1) Die Bestimmungen der Cessionsverträge haben schon sehr oft Zweifel in dieser Beziehung erregt. Vorsichtiger Weise wird man hier jeden zu generellen Ausdruck lieber vermeiden.

2) Zur Geschichte der Colonisation bei den Alten vgl. Hegewisch, Nachr. die Colonien der Griechen betr. Altona 1808. Raoul-Rochette, histoire critique des colonies etc. Par. 1815. Heeren, Ideen z. Gesch. der Menschheit. — Die Geschichte der neueren Colonisation liegt noch zerstreut in Specialwerken. Notizen und Bemerkungen darüber finden sich in Moser, Beitr. z. neuesten E. Völkerr. V, 398 f. und bei Roscher, über Colonialwesen, in Rau, Zeitschr. d. polit. Oeconomie. N. F. VI, 1.

3) Dies war meist die Politik der Griechen. Man überließ den Colonieen, sich selbständig zu entwickeln. Viele wurden blühend. Paraguay ist ein Beispiel neuerer Art. Vgl. Günther II, 132. Sonst aber hat meistens die neuere Politik die Colonisation als Schatzkammer für den Staat ausgebeutet oder monopolistisch ausbeuten lassen und die Hand zu sehr darüber behalten.

4) S. überhaupt Groot II, 9. 10. und dazu Cocceji; Vattel I, 18. §. 210.

5) So z. B. bei den Europäischen Colonieen an der Westküste von Afrika.

Erwerbsarten des Staatseigenthumes[1].

69. Völkerrechtliche Erwerbsarten eines neuen Staatseigenthumes können allein solche Handlungen und Begebenheiten sein, wodurch die ausschließliche unmittelbare Verfügung über eine bestimmte Sache, insbesondere über ein gewisses Gebiet dem Willen einer Staatsgewalt (oder auch verschiedenen Staatsgewalten in Gemeinschaft) bleibend unterworfen wird, ohne Verletzung eines schon vorhandenen ausschließlichen Verfügungsrechtes; nämlich

I. vertragsmäßige Succession in das Recht des bisherigen Eigenthümers, sie sei nun auf friedlichem Wege oder durch Krieg begründet worden. Das Eigenthum tritt hier jedoch erst in volle Geltung auch gegen dritte, sobald die Möglichkeit und der Wille des Erwerbenden vorhanden ist, über die Substanz der Sache unmittelbar und körperlich zu verfügen. Vorher besteht nur ein Eigenthumsanspruch, dessen Realisirung, wenn es sonst an den rechtlichen Bedingungen des Titels nicht fehlt, von Niemand gehindert werden kann, der aber selbst noch nicht dem Eigenthum gleichsteht, da er die Wirkungen eines Zwischenbesitzes Dritter nicht auszuschließen vermag[2]. Nur der bestimmt veröffentlichte Wille der Interessenten, daß ein unbestrittenes Eigenthum des Einen sofort für übertragen auf den Anderen erachtet werden solle, würde die Stelle der Uebergabe und Besitzergreifung vertreten können.

II. Jeder natürliche Zuwachs und jede natürliche Umgestaltung einer schon im Eigenthum befindlichen Sache, namentlich eine neu entstandene Insel in dem bisherigen Land- und Wassergebiet einer Nation[3],

[1]) E. Ortolan, in Revûe de législation. Par. 1849. III, p. 5 suiv.

[2]) Es bedarf also allerdings einer Uebergabe oder Ergreifung des leeren Besitzes, wenn sich der neue Eigenthümer nicht schon auf andere Weise im Besitz der Sache befindet. Möglichkeit, über die Substanz einer Sache frei zu verfügen, ist das Wesen des Eigenthumes und sicheres Kennzeichen desselben gegen Jedermann. Außer dem physischen Besitz kann sie nur durch gesetzliche Fiction und Staatshilfe erlangt werden. Das internationale Recht gewährt weder die Eine noch das Andere, höchstens kann man noch den deutlich ausgesprochenen und veröffentlichten Willen als Eigenthumsübergang gelten lassen. Unter den älteren Publicisten, zum Theil noch jetzt, ist hier Vieles streitig. S. darüber und wegen der Staatenpraxis Günther II, 86, auch Ortolan a. O. No. 120 u. 55 (III, 38).

[3]) Man darf hier unbedenklich die Grundsätze des Römischen Rechtes als der

so wie die unmittelbare Ansetzung neuen Landes an das bisherige Gebiet[1]; wogegen sich ein Fruchterwerb des bloßen zum Eigenthum nicht berechtigten Besitzers nach internationalem Recht nicht vertheidigen läßt[2].

III. Die Occupation einer herrenlose Sache (§. 70).

In wie fern überdies die Verjährung, vorzüglich ein unvordenklicher Besitzstand die Stelle einer giltigen Erwerbung vertreten kann[3], ist schon an einem anderen Ort erörtert (§. 11).

Insbesondere: Occupation.

70. **Die Erwerbung neuen Staatseigenthumes, oder der Rechte der Staatsgewalt über bestimmte Sachen, ist im Wege der Occupation von folgenden Bedingungen abhängig:**

I. Sie ist nur zulässig an solchen Sachen, welche sich, obwohl eigenthumsfähig, noch in keines Menschen ausschließlicher Herrschaft befinden, und darf nicht auf Menschen selbst ausgedehnt werden[4]. Die Herrschaft über diese ist allein durch freiwillige Unterwerfung oder im Wege eines gerechten Krieges zu erlangen. Es findet also die Occupation hauptsächlich nur Anwendung auf unbewohnte, nicht schon vollständig von Anderen in Besitz genommene Gegenden und Inseln; aber es giebt keine Befugniß der Einzelstaaten, ihre

Natur der Dinge und der Billigkeit am meisten entsprechend, überdies auch fast von allen Staaten in ihr Rechtssystem übertragen, für internationales Recht erklären. S. ausführlich darüber v. Cancrin, Wasserr. III, 2. Günther II, 57—62.

[1]) Was darüber hinausliegt, bedarf gewiß erst einer Occupation. Reine Anmaßung ist es, neue Inseln außerhalb der Grenze als Abschwemmungen des Gebietes in Anspruch zu nehmen (vgl. z. B. den Fall bei Wheaton, intern. L. I, 216, oder wie Napoleon Holland als Anschwemmung des Rheines vindiciren wollte). Abschwemmungen, so lange sie zurückgebracht werden können, sind keine Anschwemmungen (§. 72. II, a.).

[2]) Das ist auch die Ansicht von Groot II, 8, 23 u. 10, 4, von Pufendorf IV, 7, 2. 3. und von Anderen, obgleich nicht unwidersprochen. Der Besitzer kann freilich über die Früchte factisch disponiren und industrielle Früchte ziehen, aber die natürlichen kann er dem Eigenthümer nicht entziehen. S. jedoch noch §. 73 a. E.

[3]) Es ließen sich viele Beispiele, unter anderen in Deutschland nachweisen, wo das Recht der Staatsgewalt nur auf langen Besitzstand gegründet ist ohne erweislichen Rechtstitel.

[4]) Groot II, 9. 1. E. Ortolan, du dom. internat. 75 suiv.

Herrschaft auch noch so rohen Völkern oder selbst nur einzelnen festen Bewohnern bestimmter Erdstriche aufzudringen; sie können bloß Verkehr mit denselben suchen, im Fall der Noth bei ihnen verweilen, das eben Unentbehrliche sich verschaffen und durch freiwillige Abtretung Grund und Boden zur Colonisation zu erwerben sich bemühen[1].

II. Jede Occupation erfordert die bestimmte Absicht, eine herrenlose Sache seiner eigenen Herrschaft bleibend zu unterwerfen. Wider Wissen und Willen wird kein Eigenthum erlangt.

III. Es muß auch eine wirkliche Besitzergreifung vor sich gehen, wodurch die Absicht einer dauernden Aneignung dargelegt wird und womit Anstalten zur Ausübung einer ausschließlichen Herrschaft zu verbinden sind. Ist dieses einmal geschehen, so hebt auch die bloß einstweilige und als vorübergehend erklärte Unterbrechung der Herrschaft das schon erlangte Eigenthum nicht wieder auf. Bloß wörtliche Erklärungen dagegen und vergängliche leblose Zeichen einer erst beabsichtigten Aneignung sind rechtlich ungenügend, weil der Thatsache widersprechend und die Absicht in Zweifel stellend, obgleich man in der früheren Staatspraxis auch derartige Mittel geltend gemacht hat[2].

Eine Besitzergreifung kann übrigens durch Bevollmächtigte, sowohl auf Grund allgemeiner[3] wie specieller Vollmachten vollzogen werden und giebt dann vom Augenblick der Vollziehung dem Machtgeber das Eigenthum. Sie kann selbst vermöge einer Geschäftsführung für einen Anderen mit hinzukommender Ratihabition dessel-

[1]) Daß der Staat überhaupt seine Herrschaft über die Erde ausdehne, kann als naturgemäß zugegeben werden. Daß aber gerade ein gewisser Einzelstaat seine Herrschaft hier und da constituire, ist keine Nothwendigkeit. Zwecke, wie die der Culturverbreitung, der Beförderung der Handels- und Industrie-Interessen, der Benutzung eines todten Capitales, geben noch kein Recht dazu. Nur wenn irgendwo durch Ausschließung die Erhaltung und Fortentwickelung des Menschengeschlechtes gestört würde, könnte mit gemeinsamer Zustimmung das Hinderniß beseitigt werden. Vgl. übrigens Vattel I, 18, §. 205 f. Günther II, 9. Wildman I, 70, Z.

[2]) Hiermit stimmen die Meisten überein, namentlich Groot. S. auch Vattel I, 18, 207. 208. Günther II, 11. Ortolan No. 68 ss. Wildman I, 69. Ueber den Streit, welchen Bynkershoek, de domin. mar. c. 1 erregte, s. die ausführliche Anmerkung von Klüber, dr. d. g. §. 126.

[3]) Beispiele davon bei Wheaton, intern. L. I, p. 209. Eine stillschweigende Vollmacht für alle Unterthanen eines Staates existirt nicht. Nur der Sclave einer Staatsgewalt würde für sie unmittelbar erwerben.

den vor sich gehen, in welchem Fall Besitz und Eigenthum für diesen jedoch erst mit der Genehmigung, also erst nach erlangter Kenntniß beginnt[1]. Haben mehrere zugleich für sich Eigenthumsbesitz von derselben Sache ohne Beschränkung auf einzelne Theile ergriffen, so entsteht dadurch ein Miteigenthum[2].

Verfügungen über das Staateneigenthum.

71. Die rechtlich möglichen Verfügungen über einzelne Gegenstände des Staatseigenthumes sind im Allgemeinen dieselben, wie über Privateigenthum und Vermögensrechte. Zu den bemerkenswertheren gehört, nächst den eigentlichen Veräußerungen (§. 72)

I. die Constituirung einer bleibenden Rente zu Gunsten eines auswärtigen Staates oder sonstigen völkerrechtlichen Subjectes[3]. Eine derartige Rente haftet in Ermangelung anderer Bestimmungen an der ganzen Substanz der belasteten fruchttragenden[4] Sache und erlischt nur mit dem gänzlichen Untergang oder mit der Unmöglichkeit, eine Rente daraus ferner zu gewinnen; bei theilweisem Untergang verhältnißmäßig[5] bis zur Wiederherstellung des Ganzen.

[1]) L. 24. D. de negot. gest. und die Regel: ignoranti possessio non acquiritur, also auch nicht das Recht, welches sie ferner gewährt. Vgl. v. Savigny, Besitz S. 365.

[2]) Streitigkeiten schlichtete bei neuen Entdeckungen in älterer Zeit der Pabst. Die Theilung der Indien zwischen Portugal und Spanien durch ihn ist bekannt. S. die Bullen von 1454, 1481, 1493 in Du Mont, Corps univ. III, 1, 200. III, 2, 302. Schmauss, C. jur. gent. I, 112. 130. Vgl. Günther II, 7. Walter, Kirchenr. §. 342.

[3]) Vielfache Renten-Constituirungen enthielt der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, bestätigt in dieser Hinsicht durch die Rheinische und Deutsche Bundesacte.

[4]) Nur an einer solchen ist eine Rentenbestellung zulässig. Vgl. Multz, de censib. Altdorf. 1659. th. 11 u. 13. Martini, de j. censuum. Colon. 1660. IV, n. 1. Grusemann, de censu reserv. Rinteln. 1705. §. 12.

[5]) Dafür hat sich vorzüglich Pius V. in der Bulle von 1569 entschieden: »Census omnes in futurum creandos re in totum vel pro parte peremta, aut infructuosa in totum vel pro parte effecta, volumus ad ratam perire.« Magn. Bullar. Rom. t. II, p. 295. Vgl. Ge. Franzke var. resolut. IV, n. 9. Multz I, c. th. 69. Jedoch ist dieser, wiewohl in der Billigkeit gegründete Satz, keineswegs allgemein zugestanden oder ein allgemeines Recht geworden. S. selbst Census, S. Rotae

II. die Bestellung eines Lehnes zu Gunsten Auswärtiger[1]. In wie weit dergleichen zulässig sei, bestimmt die Verfassung jedes Staates; ebenso entscheidet sein eigenes Lehnrecht über die durch die Verleihung entstehenden Rechtsverhältnisse, ausgenommen bei Lehnen in fremden Territorien (feuda extra curtem), wo das lehnsherrliche Recht den dortigen Gesetzen und Observanzen unterworfen ist[2].

III. Die Bestellung eines Pfand- oder Hypothekrechtes, selbst einer Antichrese an einem Theile, ja an dem Ganzen des Staatsgebietes zur Selbstausübung der Hoheitsgewalt von Seiten des Gläubigers. Pfandschaften dieser Art waren vormals nicht selten und dem gemeinen Recht unterworfen[3]; noch jetzt dauern einige derselben fort[4]. Ueblicher sind indessen gegenwärtig specielle Hypothekbestellungen an einzelnen Staatsgütern, Renten und Einkünften zu Gunsten der Staatsgläubiger, wobei, wenn sie privatrechtliche Wirksamkeit haben sollen, die Gesetze des Landes zu beobachten sind. Außerdem wird jedoch überhaupt jede Schuld, die für ein gewisses Land, oder einen Theil desselben ausdrücklich oder durch eine nützliche Verwendung contrahirt worden ist, als auf dem Ganzen oder beziehungsweise auf dem Theile hypothekarisch haftend (dette hypothéquée) im diplomatischen Sprachgebrauch behandelt, obwohl dadurch nur die bleibende Verbindlichkeit des Staates in seiner Gesammtheit oder seinem Theile, nicht aber eine privatrechtliche Hypothek ausgedrückt werden soll[5].

Rom. decision. ad tract. de censib. Lugd. 1658. dec. I. Martini l. c. cap. VIII, n. 224 s. Zoll, de censu reserv. Rint. 1705. §. 21.

1) Vgl. Günther II, 152. 159.

2) Vgl. Griebner, de domino directo in territorio alieno. (Jenichen, thes. jur. feud. II, 206.) de Cramer, Obs. jur. univ. 741, §. 14. Du Moulin z. Cout. de Paris. §. 12. No. 4 und zu Chassaneul, de feudis. III, §. 7. Cuiac. lib. I. feud. cap. 2.

3) Man vgl. J. P. O. V, 26. 27. de Senkenberg, de reluitione territorii oppignor. Hal. 1740. N. H. Gundling, de j. oppignorati territorii. Hal. 1706. rec. 1741. de Neumann in Wolffsf. Jus reale princip. (t. IV.) III, 3, 400 f.

4) Z. B. die merkwürdige Verpfändung von Wismar, aus Schwedisch-Pommerschem Gebiet an Meklenburg im J. 1803. Martens, Rec. VIII, 54. — Scheinbar war auch 1768 Corsica von Genua an Frankreich pfandweise gegeben. Martens, Rec. VIII, 1, 229.

5) Unwiderleglich bewiesen von D. Haas, über das Repartitions-Princip der Staatsschulden, Bonn 1831. von §. 24 an. Ob aber der R.-Dep.-Hauptschluß

Ob die Staatsregierung für die Schulden des Staates auch das Privatvermögen der Unterthanen giltig verpfänden könne, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes, der Regel nach aber nur **im Fall der Noth** zu bejahen[1].

Verlust des Staatseigenthums.

72. Das völkerrechtliche Eigenthum an Sachen hört auf

I. an solchen Sachen, die sich bloß vorübergehend darin befanden (§. 67) und nicht occupirt oder doch ihrer natürlichen Freiheit wieder überlassen worden sind, mit dem Heraustreten aus dem Territorium;

II. in Ansehung des Staatsgebietes oder einzelner Theile davon
   a. durch eine nicht vindicirte Abschwemmung, so lange die Zurückbringung noch möglich war (§. 69. II.);
   b. durch Dereliction und unvordenklichen Besitzverlust (§. 11);
   c. durch freiwillige, verfassungsmäßig erlaubte, oder im Wege des Krieges herbeigeführte Abtretung des bisherigen Herrscher- oder Eigenthumsrechtes an einen Anderen.

Solcher Veränderungen ungeachtet bestehen regelmäßig alle auf dem abgetretenen Staatseigenthum haftenden Verbindlichkeiten unter dem neuen Erwerber fort (§. 25), da Niemand mehr Rechte an einer Sache auf einen Anderen zu übertragen vermag, als ihm selbst daran gebühren, und kein wohlerworbenes Recht Dritter durch einseitigen Willen aufgehoben werden kann[2]. Erstreckt sich die Veräußerung nur auf einen Theil, so werden die Lasten des Ganzen in Ermangelung anderer Bestimmungen verhältnißmäßig auf den einzelnen Theilen verbleiben[3], mit Ausnahme der objectiv untheilbaren, wozu

von 1803, besonders §. 80 darnach zu erklären sei, ist eine andere Frage. S. darüber Leonhardi, Austrägalverf. II, 161. 314. 405. Zur Beantwortung der Frage: ob eine Schuld auf ein gewisses Land contrahirt sei? vgl. v. Leonhardi a. O. I, S. 640 und Emminghaus, Corp. iur. germ. acad. p. 930.

[1]) Groot III, 20, 7. Simon, quomodo iure gent. bona subditor. pro debitis princip. obligari possunt. Jen. 1675. (Praesid. acad. I, n. 20.) de Neumann in Wolffsf., de pact. et contract. Princ. I, 3, 86.

[2]) L. 31. §. 1. D. de V. S. L. 11. D. de j. fisc. »id enim bonorum cujusque esse intelligitur, quod aeri alieno superest.«

[3]) Vgl. das Austrägalurtheil des Oberappellationsgerichtes zu Celle wegen der

indeß Hypotheken im diplomatischen Sinn des Wortes nicht gerechnet werden können.

So lange übrigens das Staatseigenthumsrecht nicht verloren ist, kann es gegen jeden, selbst in gutem Glauben befindlichen Besitzer verfolgt werden, ohne daß diesem wiedererstattet zu werden braucht, was er für die Erwerbung der Sache gegeben hat[1]. Dagegen sind ihm die nützlichen Verwendungen, welche nicht aus der Sache selbst genommen sind, zu vergüten und auch die vor der Rückforderung bezogenen Früchte zu belassen, wenn es an dem eigentlich Berechtigten gelegen hat, sein Recht an der Sache schon früher zu vindiciren[2].

Eigenthumsunfähige Sachen; insbesondere das Meer.

73. Zu den des Privateigenthumes unfähigen Sachen gehört anerkanntermaßen der Luftzug und das frei fließende Wasser, namentlich das Meer, indem eine ausschließliche dauernde Besitzergreifung wenigstens für Einzelne unter die Unmöglichkeiten zu rechnen ist. Wegen gleichmäßiger Wichtigkeit für alle Menschen schreibt man daher auch allen Individuen ein gleichmäßiges Recht der freien Benutzung daran zu, so daß nur der augenblicklich sie Nutzende für jetzt jeden anderen davon ausschließt[3]. Minder ausgemacht ist, ob nicht ein Staateneigenthum an jenen Sachen, vorzüglich am Meere oder an einzelnen Theilen desselben zulässig und wirklich begründet

Rheinpfälzer Staatsobligationen in v. Leonhardi, Austrägalverf. S. 550. Ferner das Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Jena ebendas. S. 888. 897.

1) Die Publicisten sind rücksichtlich dieser Principien noch nicht einverstanden (vgl. Günther II, 214); die Praxis hat zu wenig Gelegenheit gehabt, darüber zu entscheiden. Wir vereinigen uns im Allgemeinen mit Groot II, 10, 1. Pufendorf IV, 13. Gewiß im Sinn aller rechtlichen Nationen. Recht muß Recht bleiben. Besitz giebt ein solches noch nicht in ausschließender Weise.

2) Denn hier hat das Stillschweigen des Berechtigten den Besitzstand des Anderen gut geheißen; er kann die demgemäß vollzogenen Handlungen nicht anfechten.

3) Ulpian bemerkte bereits (l. 13. §. 7. D. de iniur.) »et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër. — Usurpatum tamen et hoc est, *tametsi nullo iure,* ut quis prohiberi possit ante aedes meas vel praetorium meum piscari; quare si quis prohibeatur, adhuc iniuriarum agi potest.« Gegen Jeden findet eine Injurienklage, d. h. im Allgemeinen wegen Unrechtes Statt, der den Anderen an einem schon angefangenen Gebrauch einer solchen res communis hindert. Qui prior venit, potior iure. Vgl. Klüber, dr. d. g. §. 47.

worden sei[1]. Das romanisirende Mittelalter schrieb ein solches, wenn auch nur theoretisch, dem Römischen Kaiser zu[2]. Venedig betrachtete sich als Herrin des Adriatischen, Genua als Herrin des Ligurischen Meeres[3]. Spanien und Portugal reclamirten ein Eigenthum der von ihnen entdeckten Meere[4]; Großbritannien die Souveränetät über die vier, die Britischen Inseln umschließenden Meere (the narrow-seas), ohne daß jedoch die Grenzen dieser Prätension jemals nach allen Seiten genau bestimmt worden sind[5]. Alle diese Ansprüche sind bestritten und in neuerer Zeit nicht mehr ernstlich behauptet. Nur das Recht auf Flaggengruß ist von Großbritannien noch in seinen Engmeeren bis in die neuere Zeit reclamirt worden[6], was jedoch nicht als Zeichen des Eigenthums unbedingt gelten kann[7]. Zugegeben wird überdies von den Meisten, daß das Staatseigenthum oder, was gleichbedeutend ist, die Souveränetät jedes Landes sich noch ausdehnt

a. auf die darin befindlichen Flußstrecken;

b. auf Meerbusen, Buchten, Rheden und Hafen, welche sich im Schutz des Landes befinden und von da aus anderen Nationen durch Vertheidigungs-Anstalten verschlossen werden können[8];

1) Die zahlreichen Schriften hierüber, außer den das Völkerrecht überhaupt betreffenden s. bei v. Ompteda §. 218 f. v. Kamptz §. 172 f.; vorzüglich v. Cancrin, Abhdl. von dem Wasserrechte. Halle 1789. Die Hauptpunkte finden sich bei Günther II, 25. Klüber §. 130. Wheaton, intern. L. I, 4, §. 10 und histoire des progrès p. 99 s. (I, p. 198. 2). M. Pöls, Seer. IV, §. 495. Ortolan I, 109 s. Hautefeuille, des droits des nations neutres. Par. 1848. t. I, p. 175 s. Das Beste bei B. D. H. Tellegen, disp. de iure in mare, inpr. proximum. Groning. 1847.

2) Vermöge des: Ego quidem mundi dominus in l. 9 D. de lege Rhodia. Die Römer selbst hatten diese Ansicht schwerlich. Vgl. Fr. Guil. Pestel, de dominio maris mediterr. Rinteln. 1764.

3) Vgl. Tellegen p. 9.

4) Hiergegen war die Schrift von H. Groot, mare liberum (zuerst Leyden 1609) gerichtet, womit die publicistische Erörterung der Frage begann.

5) Wheaton, progr. p. 101 (I, 200). Das Hauptwerk über die älteren Prätensionen ist: Jo. Borough, Imperium maris Britannici. London 1686. Wie es dazu gekommen? darüber vgl. Tellegen p. 36 ss.

6) Wheaton, intern. L. l. c. §. 9. Edinburg Review XI, p. 17 s.

7) Hautefeuille I, 212.

8) Die Britische Praxis begreift seit undenklicher Zeit hierunter die s. g. King's chambers, das Meer innerhalb zweier Vorgebirge. Wheaton, intern. L. §. 7 l. c.

c. auf das ganze Küstenmeer, so weit es von der Küste aus oder durch stets gegenwärtige Seemacht und Vertheidigungs-Anstalten in einem ausschließlichen Besitz gehalten werden kann (quousque mari e terra imperari potest); ja es scheint hierüber ein gewisses Einverständniß der Nationen im Princip zu bestehen, wenn auch die Ausdehnung der Seegrenze nicht von allen auf völlig übereinstimmende Weise angenommen wird[1].

Das Meeres-Eigenthum überhaupt[2].

74. Bleibt man bei den natürlichen Verhältnissen der Menschen unter einander und zu den Kräften der leblosen Schöpfung stehen, so ist wohl nicht zu leugnen, daß ein einzelnes mächtiges Volk oder mehrere in Gemeinschaft im Stande sein würden, allen übrigen die Mitbenutzung eines bestimmten Meeres, ja selbst des s. g. großen Weltmeeres zu verschließen, oder doch dieselben bei der Mitbenutzung von dem Willen des herrschenden Theiles abhängig zu machen. Allein abgesehen von den endlosen Schwierigkeiten, womit eine alleinige oder Oberherrschaft zu kämpfen haben würde, die zu besiegen bisher wohl noch kein einziges Volk der Erde bei ernstem Gegenstreben der Uebrigen vermocht hätte, müßte jene Herrschaft gewiß allezeit als eine rechtlose erscheinen, da sie der Freiheit und Bestimmung des Menschengeschlechts zuwider läuft, mit welcher Milde sie auch immer ausgeübt werden möchte. Das Gesetz des Meeres und seiner Benutzung wäre nämlich ein allen übrigen Menschen außer der herrschenden Nation wider Willen aufgedrungenes, rücksichtlich eines Elementes, welches den einzigen möglichen Verbindungsweg unter den

[1]) Ueber die Entstehung dieser Lehre und Praxis vgl. Tellegen p. 11. 35. Von den Italienischen Schriftstellern und Rechtslehrern ward zuerst eine Entfernung von 100 Meilen angenommen. Tellegen p. 13. So auch noch von Don Carlos Abreu, tratado sobre las prisas maritimas. Cadix 1746. Bei Anderen ist von 60 Meilen die Rede. Vgl. Bodin. de rep. 1, 9 (wenn hier kein Druckfehler zum Grunde liegt. Tellegen p. 15). Die moderne Ansicht geht von Groot aus. Seit Bynkershoek ist vorzüglich die Rücksicht auf Kanonenschußweite aufgekommen. Günther II, 52. Denn, sagt man, terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis. Vgl. nachher zu §. 76.

[2]) Sehr gut darüber: Ortolan, Regl. internat. de la Mer. I, p. 116 s. Hautefeuille I, 190. Wildman I, 72.

dadurch ganz getrennten, bewohnten und bewohnbaren Erdtheilen darbietet, folglich auch nicht der freien Begegnung verschlossen werden darf; welches ferner in seiner sich stets bewegenden Substanz und in dem Inhalt derselben an Fischen, Fossilien und dergl. einen reichen Naturschatz zu einer gleichartigen Benutzung für alle Menschen enthält, woran kaum für gewisse Districte durch Titanenarbeit eine ausschließende Verfügung erlangt werden könnte. Da nun an und für sich kein Mensch in der natürlichen Herrschaft eines anderen stehet, so bald er sich zur sittlichen Selbständigkeit des Willens erhoben hat, so wird auch das Gesetz eines einzelnen Volkes über eine gemeinsame Sache Aller kein verbindliches Gesetz für die Uebrigen ohne deren freie Annahme sein, vielmehr zu jeder Zeit und mit allen Mitteln bekämpft werden dürfen. Zu allen Zeiten hat sich auch ein Widerspruch dagegen erhoben, und es giebt daher nach dem positiven Europäischen Völkerrecht durchaus keine gesetzliche Oberherrschaft über das Weltmeer oder dessen einzelne Theile, so fern sie nur irgend einzelnen Völkern und Individuen zugänglich und nicht entgegenstehende Zugeständnisse[1] ausdrücklich oder stillschweigend gemacht sind, wozu insbesondere in Betreff einzelner Wassergebiete der gemeinsame Nutzen führen kann, indem man die Schifffahrts- und Handels-Interessen unter den regulatorischen Schutz des nächstgelegenen Küstenstaates stellt und ihm eine gewisse Gesetzgebung und Polizeigewalt, oder auch noch größere Rechte, so wie gewisse Nutzungen, gestattet, dafür aber den Vortheil einer desto ungehinderteren Benutzung der Gewässer genießt. Außerdem fließen gewisse Staatenrechte über bestimmte Theile des Wassergebietes ganz von selbst aus der Befugniß der Selbsterhaltung (§. 75).

Dagegen ist die privative Erwerbung eines auch noch so kleinen Theiles des großen gemeinsamen Meergebietes für einen Staat oder dessen Angehörige im Wege der Occupation wenigstens rechtlich unmöglich. Selbst die Einpferchung eines bestimmten Meergebietes durch Schutz- und Abwehr-Anstalten aller Art würde immer nur einen factischen Zustand begründen, der ohne deutliches Zugeständniß anderer Nationen kein Eigenthum geben, vielmehr mit dem Verfall

[1]) Für unverbindlich erklärt jeden Vertrag wider die Freiheit der Meere Hautefeuille p. 222.

jener Anstalten von selbst wieder aufhören würde. Sogar ein unvordenklicher Besitzstand, wenn er nicht ein freiwilliges Zugeständniß anderer Nationen deutlich erkennen läßt, vermag keine ausschließlichen Befugnisse bei solchen res merae facultatis zu ertheilen[1].

Küstengewässer[2].

75. Ein unmittelbares Interesse und Recht haben unbestreitbar alle Küstenstaaten, zur Sicherstellung ihres Landgebietes gegen unerwartete Ueberfälle, so wie zur Aufrechthaltung ihres Handels-, Steuer- und Verkehrsystemes nicht nur jede Annäherung von der Seeseite her zu beobachten, sondern auch Anstalten zu treffen[3], daß das Staatsgebiet von Niemand betreten werde, dem die Aufnahme darin verweigert werden kann, so wie daß die hierzu erforderlichen Bedingungen erfüllt werden. Jeder Staat darf daher auch, wenn er nicht durch entgegenstehende Verträge gebunden ist, eine eigene Küstenbewachung und Küstenpolizei einrichten und nach den besonderen Verhältnissen der Küste so wie der Gewässer die erforderliche Ausdehnung bestimmen, wobei Kanonenschußweite[4] vom Uferrande aus[5] als allgemein zugestandene Linie gelten darf, deren Ueberschreitung durch besondere Umstände gerechtfertigt werden muß[6]. Jeder Fremde, der

1) Vattel I, 23. §. 285. 286. Nicht ganz übereinstimmend scheint Mr. Wheaton, intern. L. a. D. §. 10 a. E. in Betreff eines hier zulässigen tacitus consensus. Dagegen erklärt sich auch Hautefeuille I, 222.

2) Hautefeuille I, 234.

3) Nam quod quisque propter defensionem sui fecerit, iure fecisse videtur. L. 3. D. de J. et J. Vgl. Vattel I, 23, §. 288.

4) Groot, Bynkershoek, Galiani und Klüber, so wie die Reglements und Gesetze vieler Staaten stimmen darin überein. S. die Nachweisungen bei Tellegen p. 46. Ortolan, Regl. intern. I, 176. Hautefeuille I, 239, auch Wildman I, 70, b. Vertrag zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Jan. 1787 Art. 28, England und Nordamerika von 1794 Art. 25.

5) Tellegen p. 49. Nach Jacobsen, Seerecht S. 580 wäre dabei auf Ebbe und Fluth zur Zeit der jedesmaligen Thatsache zu sehen; der Uferrand also ein immer wechselnder. Ein Vertrag zwischen England und Frankreich vom 2. Aug. 1839 wegen der Canalfischerei nimmt die Ebbezeit als Norm.

6) Vattel I, 23, §. 289 läßt hier geradezu Alles von den Umständen abhängig sein und nach Rayneval, Inst. du dr. d. g. II, 9, §. 10 wäre der von der Küste aus fixirbare Horizont die weiteste Grenze für die Aufsichtsanstalten. Als Regel

in den Bereich dieser Seegrenze kommt, ist demnächst verbunden, sich den vom Uferstaat getroffenen Einrichtungen zu fügen, er mag durch Zufall oder absichtlich dahin gelangt sein. Zu den unzweifelhaften Befugnissen gehört hierbei auf Seiten des Küstenstaates:

das Recht, über den Zweck der Annäherung Auskunft zu verlangen und im Fall ihrer Verweigerung oder bei entstehendem Verdacht einer Unrichtigkeit sich unmittelbar Kenntniß von dem Zweck zu verschaffen, auch einstweilige Maaßregeln gegen Gefahren zu ergreifen;

das Recht, Friedensstörungen in diesen Gewässern zu verhindern und dagegen factisch zu interveniren;

das Recht, die Benutzung der Küstengewässer, z. B. in Betreff der verschiedenen Arten der Fischerei zu reguliren;

das Recht des Embargo (§. 112) und die Aufstellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel[1];

die Ausübung der Gerichtsbarkeit[2].

Dagegen kann ein bloßes Hereinkommen in diese Polizeigrenze noch kein Besteuerungsrecht von Seiten des Küstenstaates begründen, sondern höchstens eine Abgabenpflicht für die Benutzung von Anstalten zum Vortheil der Schifffahrt oder der daselbst gestatteten Fischerei.

Nur Zugeständnisse anderer Nationen können auch hierin größere Rechte verleihen. Einzig in seiner Art ist in solcher Beziehung der Sundzoll der Krone Dänemark[3].

muß indeß die Kanonenschußweite gelten, wiewohl auch diese keine in sich selbst und allgemein bestimmte ist, daher von jedem Uferstaat wenigstens provisorisch fixirt werden darf. Das Gewöhnliche war sonst 2 Lieues. Jacobsen, Seer. 586. 590. So auch Valin. Jetzt rechnet man sie gewöhnlich auf 3 geographische Meilen (60 auf den Breitegrad) = 3 kleine Seemeilen, so viel wie 1 deutsche Meile oder 1 große Seemeile. So Englisch-Nordamerikanischer Vertrag vom 20. Oct. 1818 Art. 1 und Englisch-Französischer Vertrag vom 2. Aug. 1839 Art. 9. 10. So auch ein Belgisches Gesetz vom 7. Juni 1832 wegen der Zollaufsicht. Vgl. Tellegen p. 50. Spanien nimmt 6 Millas an. Riquelme I, 253.

1) Moser, Vers. VII, 801 f.

2) In den beiden ersten Ausgaben dieses Werkes ward Letzteres bestritten. Allein die Consequenz der anderen Befugnisse führt dahin. Auch ist dieses die Ansicht der Publicisten von Fach, so wie der wirkliche Gebrauch. Vgl. Ortolan, Regl. intern. I, 175. Tellegen p. 54.

3) Ueber diesen s. die Lit. bei v. Kamptz §. 176. Besonders v. Steck, Versuche S. 39. Moser, kl. Schriften IX, 290 f. Vattel I, 23, §. 292. Wheaton,

Geschlossene Meere[1].

76. Nach dem Princip des §. 74 giebt es im Allgemeinen keine andere Naturgrenze für die freie gemeinsame Benutzung des Weltmeeres als das Land, und es kann an und für sich keine Ausnahme in Betreff derjenigen besonderen Theile des großen Meersystemes gemacht werden, welche durch noch so schmale Verbindungsstraßen zwischen angränzenden Länderstrecken hindurch mit dem Ocean zusammenhangen. Wahre Ausnahmen und ein Zubehör des Landes bilden nur

a. alle in das Landgebiet aus der See hineingeleitete Canäle[2];
b. Häfen und Landungsplätze, sie seien künstliche oder natürliche, als Zugänge des Landes[3];
c. die von einem oder mehreren Staatsgebieten völlig umschlossenen seewärts unzugänglichen Binnenmeere.

Alle übrigen Theile des Meeres, desgleichen die natürlichen Verbindungsstraßen besonderer Meerestheile sind dagegen frei und nur in Betreff der Küstengewässer den zuvor §. 75 angegebenen Hoheitsbefugnissen der Uferstaaten unterworfen. Die Eigenschaft eines geschlossenen, unter der ausschließlichen Herrschaft eines Territoriums stehenden Binnenmeeres könnte allein durch eine thatsächliche, nicht mehr zu beseitigende Vernichtung des Verbindungsweges oder durch ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständniß aller anderen Nationen (§. 74) hervorgebracht werden. Auch haben sich einzelne Nationen in Betreff gewisser Meeresstrecken und deren ausschließlicher oder vorzugsweiser Benutzung in einer Art von Eigenthumsbesitz behauptet, zum Theil durch Ausdehnung der Rechte über die Küstengewässer, zum Theil aus anderen Gründen und unter der Gunst besonderer Umstände[4]. Vornehmlich hat man bis in die neueste

histoire des progrès p. 105 ff. Ausführlich handeln davon: Mémoires du Gouv. Suédois à consulter sur le Sund. Stockh. 1839. Replique du Gouv. Danois. Ibid. 1840. W. Hutt, on the Sund-dues. Lond. 1839. Lemonius, Verhältnisse des Sundzolles. Stettin 1841. H. Scherer, der Sundzoll. Berlin 1845. Neuester Vertrag zwischen England und Dänemark von 1841 in Murhard, N. Rec. gen. II, 151.

1) Hautefeuille, dr. des nat. neutres I, 241.

2) H. Groot II, 3, §. 10, n. 1. 2.

3) L. 15. D. de publicanis. Vattel I, 23, §. 290.

4) So rechnet man in England die zwischen zwei Vorgebirgen sich befindenden

Zeit, wenigstens von Seiten einzelner Nationen, folgende Meere und Meerestheile als geschlossene betrachtet: das Schwarze Meer, das Aegeische, das Mar di Marmora unter Türkischer Hoheit; den Bothnischen Meerbusen von der Ostsee unter Schwedischer Hoheit[1]. Letzterer kann jedoch jetzt nicht mehr für ein Schwedisches Eigenthumsmeer gelten[2], auch ist das Schwarze Meer vom Mittelländischen Meer her und nach demselben hin für die Schifffahrt der Nationen[3] geöffnet worden.

Was nun im freien Meer befindlich ist, steht dem freien Genuß und der Occupation Aller offen. Nur was auf den Küsten oder auf den mit ihnen noch zusammenhängenden Klippen und Sandbänken sich darbietet, gehört noch zum Lande und unter dessen Oberherrschaft[4].

Nationale Flußgebiete.

77. Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung, d. h. wo sie die äußerste Linie zwischen ihren

Buchten, gleich als befänden sie sich noch innerhalb der Küstengewässer, zu den Eigenthumsgewässern, unter dem Namen der King's (Queen's) Chambers. Wheaton, Elem. I, 1, 4, 7. Ebenso scheint man in Frankreich dergleichen Buchten, mit Ausschluß größerer Golfe, zu behandeln. Hautefeuille I, 240. Aehnliches gilt von den unter dem Schutz des Landes oder seines Inselgebietes stehenden kleineren Meergewässern, z. B. von dem Alten, frischen und Curischen Haff; von den Frisischen Meereinbrüchen, z. B. von der Zuydersee, zumal diese früher Festland gewesen waren.

1) Günther II, 53. Wegen des Nordwestlichen Küstenmeeres von Amerika und der darüber zwischen den Nordamerikanischen Freistaaten und Rußland getroffenen Vereinbarung s. Wheaton, intern. L. a. D. §. 5.

2) Seit der Abtretung von Finnland an Rußland durch den Frieden von Friedrichshamm vom $\frac{5}{17}$. Septbr. 1809, wodurch der Bothnische Meerbusen selbst als Grenze angenommen und die Inseln darin nach der Nähe des Ufers getheilt sind. Martens, N. Rec. t. I, p. 19. Vgl. den Grenzvertrag vom 8. Novbr. 1810. Ebendas. t. IV, p. 33.

3) Vermöge des Friedens von Adrianopel 1829. Martens, N. R. VIII, 143. Den ganzen geschichtlichen Rechtsverhalt, den es mit dem Schwarzen Meere hat, zeigt am Besten van Hoorn, diss. de navigatione et mercatura in mari nigro. Amsterd. 1834. Die neueste Convention vom 30. Juli 1841 zwischen der Pforte und den Europäischen Großmächten schließt nur alle Kriegsschiffe von den Dardanellen aus.

4) Z. B. die Häringsfischerei in den Britischen Meeren. Vattel I, 23, §. 287. Vgl. übrigens Jouffroy p. 27 s.

letzten Uferpunkten verlassen[1], zum Gebiet des oder derjenigen Staaten, welche sie durchfließen und zwar, wenn sie die Grenze zweier Länder bilden, in dem schon oben §. 66 angegebenen Verhältniß, außerdem zu dem Gebiet jedes Einzelstaates, welchen und soweit sie ihn durchströmen. Sie sind Zubehör des Landes, da sie diesem unmittelbar entquellen und der elementarischen Selbständigkeit ermangeln, welche das Meer darbietet. Jeder Staat kann also von seinem Stromgebiet bis zur Grenzscheide mit anderen Staatsgebieten, welche unverändert belassen werden muß (§. 33. III. IV.), alle Vortheile sich und den Seinigen allein zueignen und andere Nationen davon ausschließen. Nur wenn ein Fluß eine unentbehrliche Verkehrstraße für die Subsistenz einer anderen Nation wäre (§. 32. III.), könnte sie derselben nicht verschlossen werden[2]. Inzwischen hat die größere Annäherung der Nationen in neuerer Zeit zu weniger exclusiven Principien geführt. Durch Verträge, zu welchen fast alle Europäischen Staatsgewalten concurrirt haben[3] oder beigetreten sind[4], hat man sich verständigt:

daß die Schifffahrt auf Strömen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, mit allen Nebenströmen vom Anfangspunkt ihrer Schiffbarwerdung bis zu ihrer Ausmündung in das Meer[5]

1) Jacobsen, Seerecht 583.

2) Die älteren Publicisten nahmen hier meist ein viel allgemeineres ius usus innocui für alle Nationen an, wiewohl mit dem Zugeständniß, daß dies nur ein unvollkommenes Recht sei, also nur durch Verträge gesichert werden könne. So meint auch noch mit Groot, Pufendorf und Vattel, Mr. Wheaton, intern. Law II, 4, §. 12. Die interessante Verhandlung der Frage in Betreff des Missisippi (jetzt erledigt) und in Betreff des St. Lawrence-Flusses s. ebendas. §. 18. 19. und in s. histoire d. dr. d. g. II, 191 ss.

3) S. Pariser Friede von 1814. Art. 5. Schlußacte des Wiener Congr. Art. 108—117 u. 118. Die Geschichte der Verhandlungen s. in Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. III. Wilhelm v. Humboldt's großes Verdienst. Vgl. Wheaton, histoire des progrès p. 388 s. (II, 184). Cremer van den Bergh, historia novar. legum de fluminum communium navigatione. Lugd. Bat. 1835.

4) Namentlich die Deutschen Bundesgenossen durch Beschluß vom 3. August 1820.

5) Ueber die Bedeutung der Phrase jusqu'à la mer und die darüber entstandenen Streitigkeiten s. Klüber, öffentl. Recht des t. Bundes §. 571. not. d. Wheaton, histoire II, 189. Darüber endlich Vertrag vom 31. März 1831. Martens, N. Rec. IX, 252.

durchaus frei und in Beziehung auf den Handel Niemand untersagt sein soll;

daß zwar jedem Uferstaat seine Hoheitsgewalt über das Flußgebiet innerhalb seiner Grenzen verbleibt, die Schifffahrt selbst aber so wenig als möglich in ihrer Freiheit gehemmt werden soll; daher insbesondere keine Stapelplätze und gezwungener Umschlag ferner eingerichtet und nur da beibehalten werden dürfen, wo sie sich für den Schifffahrtsverkehr oder Handel selbst als nützlich ergeben;

daß die Schifffahrtsabgaben unabhängig von dem Werth und der Beschaffenheit der Waaren bestimmt werden sollen, jedoch niemals über den Betrag vom Juni 1815;

daß eine und dieselbe Schifffahrtspolizei für die ganze gemeinsame Schifffahrtsstrecke durch gemeinsames Einverständniß hergestellt werden soll; jeder Uferstaat aber für die Unterhaltung der Leinpfade, Treppelwege und die nothwendige Vertiefung des Strombettes zu sorgen hat.

Diese Grundsätze sind bei mehreren Europäischen Hauptflüssen demnächst durch besondere Conventionen in Anwendung gebracht worden[1].

Die Schiffe und Rechte der Schifffahrt.

78. Die Schiffe, welche die Nationen aus ihren Gewässern in das freie Meer entsenden, sind gewissermaßen ihre wandelnden Gebietstheile[2], welche selbst in fremden Gewässern ihre Nationalität nicht verlieren, so lange das Eigenthum des Schiffes keinem Fremden übertragen ist. Die darauf befindliche Mannschaft bildet eine eigenthümliche Genossenschaft unter dem Schutze des Staates, von welchem sie ausgeht, so wie sie seinen Gesetzen auch außerhalb des

[1]) Annexum XVI. der Wiener Congr.-Acte und diese selbst Art. 14. 96. 109. 118. Wegen der Deutschen Flüsse s. Klüber a. O. §. 567 f. Wegen der Weichsel: Verträge zwischen Rußland und Preußen und Oesterreich vom 3. Mai 1815.

[2]) La continuation ou la prorogation du territoire, wie die Französischen Juristen es ausdrücken. Die Folgerungen und Grenzen dieser Ansicht kamen vorzüglich in der Angelegenheit des Carlo Alberto zur Sprache. Vgl. den folgenden §. 79, V. Britische Publicisten bekämpfen meist die Ansicht als eine willkührliche Fiction, im Interesse der Britischen Neutralitätspraxis. Davon im Kriegsrecht.

eigenen Wassergebietes unterworfen bleibt. Jedes von einem Unterthanen auf dem Schiff geborene Kind ist daher auch Unterthan des schiffsherrlichen Staates[1]. Natürlich aber ist die nähere Bestimmung der Nationalität eines Schiffes und ihrer Merkmale Sache jedes Landes, so weit dadurch keinem anderen ein Präjudiz für seinen Rechtsstand erwächset[2].

Die besonderen Rechte, welche jeder Staatsgewalt in Betreff der Schifffahrt zustehen, sind:

I. die Benutzung der freien Wasserstraßen für die Nationalschifffahrt und den Handel[3];

II. das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Verhalten seiner Staatsgenossen, sowohl in seinen Eigen-Wassern, wie auf freien Gewässern[4];

III. das Recht, zum Schutz der Nationalschifffahrt Anstalten und Maaßregeln zu treffen, insbesondere auch in fremden Hafen- und Handelsplätzen Consuln mit Genehmigung der dortigen Staatsgewalt zu unterhalten[5];

IV. das Recht, den Nationalschiffen eine eigene Flagge vorzuschreiben, dieselbe zu schützen und in Friedenszeiten deren Gebrauch auch den Schiffen anderer Nationen zu gestatten, wodurch diese des nämlichen Schutzes und derselben Freiheiten theilhaftig werden. Jedoch können dadurch keine Vortheile übertragen werden, welche herkömmlich oder vertragsmäßig nur den Nationalschiffen zugestanden sind, und überhaupt darf die Gestattung der Flagge nie zum Präjudiz eines Dritten gereichen.

Jeder unerlaubte Gebrauch einer fremden Flagge ist ahndungswerth, sowohl in Ansehung des Staates, dessen Flagge gemißbraucht

[1]) Vattel I, 19, 216. Günther II, 258. Nach Britischem Staatsrecht gelten nur die auf Britischen Meeren Geborenen als sofort Eingeborene. Moser, Vers. VI, 8.

[2]) Eine Uebersicht solcher Bestimmungen s. bei Ortolan I, 193 ff., v. Kaltenborn, Seerecht I, §. 44. 45. und wegen der Britischen Praxis auch noch Murhard, N. R. G. IV, 624. u. Wildman II, 83.

[3]) Jouffroy, droit maritime p. 29 s. Specielle Schriften über die Freiheit der Schifffahrt s. bei v. Kamptz §. 190.

[4]) Vgl. Wheaton, intern. L. I, 2, §. 11.

[5]) Ders. §. 12. Das fernere über die Consular-Institutionen siehe unten Buch III, 223.

ist, wie der Drittbetheiligten[1]. Jedoch kann nach der jetzigen Observanz das Aufstecken einer fremden Flagge für sich allein noch nicht als eine Uebertretung gelten[2].

79. In Hinsicht auf das Verhältniß der Einzelstaaten zu fremden Schiffen, deren Bemannung und Zwecke, neigt sich das heutige Völkerrecht, wiewohl noch mit einigen Schwankungen, im Allgemeinen zu folgenden Grundsätzen:

I. Es hängt von jeder Nation ab, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen sie auswärtigen Nationen einen Schifffahrtsverkehr mit ihrem Lande und in ihren eigenen Gewässern gestatten wolle[3]. Nur darf der Verkehr durch die Last der Bedingungen nicht unmöglich gemacht werden; niemals auch einem in Seegefahr befindlichen Schiffe und dessen Mannschaft die Rettung nach dem Lande und die Benutzung der dortigen Hilfsanstalten versagt werden[4]. (§. 32.)

II. Keine Nation, kein Individuum derselben hat das Recht, sich ein von der Mannschaft verlassenes Schiff einer fremden Nation anzueignen, sofern nicht eine Eigenthumsdereliction dem Eigenthümer gegenüber erweislich oder derselbe durch Klageverjährung ausgeschlossen ist[5]. Im Fall der Wiedererlangung ist er dem Retter einen Findungs- und Rettungslohn schuldig[6].

[1]) Moser, Vers. V, 303. Enschede, diss. de tutelis et insignib. navium. Lugd. B. 1770.

[2]) Vgl., was Hautefeuille, nat. neutr. III, 433 über die Mißbräuche, die hierin eingetreten sind, bemerkt.

[3]) Jouffroy l. c. p. 41. Je mächtiger eine Nation zur See, desto feindseliger und zurückhaltender gegen Andere. Ueber das vormalige Navigationssystem Großbritanniens vgl. Alexandre de Miltitz, Manuel des Consuls I, p. 182, 331 s., wozu aber noch das Statut 3 u. 4. Will. 4, c. 54 u. 56 zu setzen ist. Siehe auch v. Rotteck und Welker, Staats-Lexicon unter Navigationsacte, und Ortolan a. O. Seit 1850 hat sich Vieles darin geändert.

[4]) Jouffroy p. 47.

[5]) So richtig Mittermaier, d. Privatr. §. 162 a. E. Jouffroy l. c. p. 55. Ein Erkenntniß von 1747 wird angeführt in v. Kamptz, Jahrb. LXVI, 27. Ob Stovin, analyse on the Law on abandonment of ships. Lond. 1801. hierher gehört? kann in Ermangelung der Schrift selbst nicht angegeben werden. Vgl. übrigens v. Kaltenborn, Seerecht II, §. 144 f.

[6]) Die Seegesetze und Seegebräuche sind hierüber noch nicht im Einklang. Die Britischen Seerichter nehmen ein Derelict an, wenn das Schiff ohne Hoffnung

III. Keine Nation und kein Individuum darf sich gegen die Personen und Güter der Schiffbrüchigen vergreifen. Das s. g. Strandrecht ist ein Schandrecht. Nur ein Anspruch für Rettung und Bergung ist begründet[1], ein Eigenthum an den gestrandeten Sachen erst durch Ablauf der Verjährung zu gewinnen. Dennoch wird hierin den Küstenbewohnern noch manche Immoralität nachgesagt[2].

IV. Jedes in das Wassergebiet eines fremden Staates zugelassene Schiff darf sich auch der Anstalten und Mittel bedienen, welche zur Sicherheit der Schifffahrt und zur Verbindung mit dem Lande für einen erlaubten Verkehr bestimmt sind[3].

V. Jedes fremde Schiff, welches in Häfen oder andere eigenthümliche Gewässer eines Staates kommt, wird der dortigen Schifffahrtspolizei, den Schiffsabgaben und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen[4]. Eine Ausnahme machen allein in beiderlei letzter Hinsicht

einer Rückkehr ganz verlassen ist. Jacobsen, Seerecht S. 774. Einzelne Gesetze nehmen hier größere Rücksicht auf den Eigenthümer. Viele lassen die Frage unentschieden und unterwerfen sie nur den allgemeinen Grundsätzen von Aufgebung (abandon) des Eigenthumes.

1) Das Römische Recht schützte bereits die Schiffbrüchigen und sicherte ihnen schleunige Justiz tit. C. de naufrag. Ebenso das Westgothische Gesetzbuch und Theodorich d. Gr. Im Mittelalter galt es aber trotz allen päbstlichen, kaiserlichen, königlichen und vielen anderen Verboten noch als ein wirkliches Recht. Pütter, Beitr. 118—128. Jetzt giebt es kein Europäisches Land mehr, wo es durch das Gesetz unterstützt würde. S. schon Jouffroy p. 51. Klüber, dr. d. g. §. 77. de Miltitz l. c. I, p. 144 s. Nur hinsichtlich des Bergelohnes und Verfahrens differiren die Gesetze und Gebräuche. S. vorzüglich Jacobsen, Seerecht S. 745 ff. M. Pöhls, Seerecht Th. III, S. 968 f. v. Kaltenborn, Seerecht II, §. 145 f.

2) So noch von einer Britischen Parlaments-Commission von 1843. Auch aus Frankreich hat man Aehnliches vernommen.

3) Jouffroy p. 47. Wheaton, intern. L. I, 4. §. 13. §. 18. Groot II, 2, 15. Pufendorf III, 3, 8.

4) Bestritten ist dies neuerlich in der Gazette des tribunaux vom 28. Janv. 1843 und zwar ausdrücklich in Betreff der Kauffahrteischiffe. Die bisherige publicistische Ueberzeugung und Praxis ist jedoch meist eine entgegengesetzte gewesen. S. insbesondere Wheaton I, 2, §. 10. Jouffroy p. 28. Vgl. Ortolan, Regl. internat. I, 274. Riquelme I, 245. Der Französische Staatsrath selbst hat am 22. November 1806 entschieden: que la protection accordée aux vaisseaux neutres ne saurait dessaisir la juridiction territoriale pour tout ce qui touche aux intérêts

die Schiffe, worauf sich fremde Souveräne oder deren Vertreter befinden, und welche zu deren Beförderung ausschließlich bestimmt sind;

die Kriegsschiffe fremder Nationen[1], sofern man ihnen überhaupt eine Annäherung gestatten will, was aber auch in Friedenszeiten nur mit Vorsicht zu geschehen pflegt[2];

die Schiffe, welche nur vorüberfahren[3] oder wider Willen der Führer genöthigt werden, in einem Territorium anzulanden[4].

80. **Gegen fremde Schiffe auf offenem freien Wasser** hat kein Staat irgend ein Recht in friedlichen Zeiten, außer dem Recht der Selbsthilfe wider einen unrechtmäßigen Angriff und wegen zugefügter rechtswidriger Beschädigungen; denn es besteht dort kein gemeinsames Gesetz und keine Autorität zur Handhabung desselben[5]. Indessen wird der hiermit verbundene Uebelstand dadurch möglichst beseitigt,

daß jede Nation ihren Angehörigen das Verhalten zur See selbst gegen Auswärtige gesetzlich vorzeichnet und die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten anerkennt;

daß man ebenermaßen auch Fremde wenigstens den eigenen Staatsgenossen gegenüber nach gleichen Grundsätzen beurtheilt;

de l'Etat. Weiter ausgeführt ward dies in einem trefflichen Requisitoire Dupins in der Sache des Carlo Alberto. S. dieses und die Erkenntnisse der Französischen Gerichtshöfe in Sirey, Rec. gen. des Lois et des Arr. 32, 1. 577. flgg. 33, 2. 238.

1) Ortolan, R. internat. I, 213. Ein älteres Zeugniß gewährt Casaregi, discursus legales de commercio. Florent. 1719. (disc. 136.) Vgl. Wheaton, histoire, II. periode, §. 16. p. 293. ed. 2.

2) Klüber, dr. des g. §. 136 nennt Note e. verschiedene Verträge wegen beschränkter Zulassung von Kriegsschiffen. Ausführlich handelt davon Ortolan, R. internat. I, 156. S. auch Riquelme I, 205.

3) S. schon l. 19. §. 2. D. de iudic.

4) Sogar, wenn man ein Interesse hätte, die Mannschaft festzuhalten, kann doch die Nationalehre gebieten, sie wieder fortzulassen. So entschieden die Französischen Gerichte in der Sache der Schiffbrüchigen von Calais. Dieselbe Frage ward auch in der Sache des Carlo Alberto berührt.

5) Jeder Richter bringt das Gesetz seines Landes in Anwendung. Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck vom 30. Jan. 1849. S. die Auswahl handelsr. Streitfälle. Bremen 1851. S. 37 f. Seuffert, Archiv der Entsch. der obersten Gerichtshöfe IV, S. 60 f.

daß die meisten Staaten sogar unter Fremden selbst, wenn sie darum angerufen werden, Recht ertheilen;

daß endlich unter den Seerechten der verschiedenen Länder stets eine große Uebereinstimmung von Altersher bestanden hat,

so daß ein Recht der Selbsthilfe, außer dem Fall unabwendbarer Noth oder einer vorherigen Rechtsverweigerung, auf offener See von den Staaten nicht mehr anerkannt wird, diejenigen aber, welche sich jedem Gesetz und Recht entziehen, wie z. B. die Piraten, von allen Nationen als rechtlose (outlaws) behandelt werden[1].

Dagegen hat kein Staat außerhalb seiner Eigenthumsgewässer und Polizeigrenze gegen fremde Nationalschiffe ein Recht sie anzuhalten, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen, wenn dieses auch zu einem an sich erlaubten Zweck geschehen sollte, wofern nicht ausdrücklich und bestimmt ein derartiges Zugeständniß von einer Nation der anderen gemacht ist. Aufgetaucht ist diese Frage in Beziehung auf die Unterdrückung des Sclavenhandels, und erwartet hier ihre fernere Lösung[2]. Erlaubt ist aber jedenfalls die Verfolgung eines fremden Schiffes in die offene See, wenn sich die Mannschaft eines Verbrechens in den Eigenthumsgrenzen eines Staates schuldig gemacht hat[3]; auch kann ein Staat, wenn der Urheber eines Verbrechens auf offener See nachher in sein Territorium gelangt, die Strafgesetze gegen ihn in Anwendung bringen, sofern er überhaupt Verbrechen, die im Auslande begangen sind, strafen mag. (§. 36.)

Ein freies und gleiches See- und Handelsrecht würde erst dann sich entwickeln, wenn die Nationen sich entschließen könnten, von

1) Davon s. Abschnitt III. dieses Buches, von den internationalen Verbrechen.

2) Die Vertheidigung des an sich unbestreitbaren obigen Satzes s. in Wheaton, Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels. Lond. 1842. Kein Unterschied zwischen droit de visite und droit de perquisition (right of search) kann hier zur Lösung führen. Einen Finger hier geben, heißt die Hand in eine Kette schmieden. Aber freilich sollte die Humanität endlich zu allseitigen Concessionen gegen verdächtige Schiffe unter strenger Verantwortlichkeit für Mißbrauch derselben in Ansehung des Sclavenhandels führen. Der neueste Britisch-Französische Vertrag von 1845 Art. 8 ertheilt darüber zweckmäßige Instructionen gegen die prima facie wegen ihrer Nationalität verdächtigen Schiffe. S. übrigens auch Hautefeuille, dr. d. nat. neutr. III, 471. 477.

3) Nordamerikanische Praxis. Wheaton, Enquiry p. 148.

ihren Entscheidungen in streitigen Fällen mit anderen Staaten eine Berufung auf das unparteiische Urtheil eines dritten Staates nach dem Vorbild der Alten zuzulassen.

Zusatz. Bis jetzt ist das See- und Handelsrecht der civilisirten Völker nur ein einseitiges particulares Recht mit Ausnahme weniger allgemein zugestandener Punkte, deren Zusammenstellung in dem Obigen versucht worden ist. Es gehört daher auch eine umfassendere Vorlage keinesweges schon in das System des internationalen Rechtes, sondern in das Staats- und Privatrecht der einzelnen selbständigen Länder. Als gemeinsame historische Grundlage dieser Rechtsentwickelung haben aus dem Mittelalter her verschiedene Localgesetze gedient, die sich zu einer anerkannten Auctorität erhoben; insbesondere

die Assisen des bourgeois für das Königreich Jerusalem,
das Seerecht von Oleron,
die Jugemens von Damme und Gesetze von Westkapelle,
die Coutümes von Amsterdam,
das Seerecht von Wisby,
der Consolato del Mare,
der Guidon de la Mer,
das hanseatische Seerecht,

endlich das Seerecht von Amalfi (für Neapel u. s. w. S. Carlo Troya, Capitula et ordinationes maritimae civitatis Amalphitae. Wien 1844. Vgl. Holtius, Abth. civilist. Inhaltes v. Sutro. 1852.) nebst anderen, weniger bedeutenderen, welche sämmtlich mit den vorigen und unter einander in einer gewissen Verwandtschaft standen.

Zur näheren Kenntniß dieser und der neueren Seerechte dient vorzüglich das treffliche Werk von Pardessus, collection des lois maritimes antérieures au XVIII siècle. Par. 1828. ff. V Bde. 4. Ferner zum Handgebrauch für die neuesten See- und Handelsgesetze im internationalen Verkehr: Alex. de Miltitz, Manuel des Consuls. t. I. II.

In eben diesen Werken, ferner in v. Kamptz, Lit. §. 160—171. 252—255 finden sich auch die hauptsächlichsten Schriften über das See- und Handelsrecht der einzelnen Nationen; eine zweckmäßige Auswahl und Ergänzung der Literatur s. in Mittermaier, Grunds. des Deutschen Privatrechtes §. 26 und §. 44 a. E. Dazu nunmehr v. Kaltenborn, Seerecht. Berl. 1851. 2 Bde.

Als periodische Schriften wären endlich anzuführen: Henrichs, Archives du Commerce II. éd. Par. 1833. 39. 21 Bde. und Nouvelles archives du commerce p. Ternante et Colombel. Par. seit 1838.

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Erste Unterabtheilung.

Die öffentlichen Verträge[1].

Völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verträge überhaupt.

81. Zu allen Zeiten sind Verträge sowohl unter rohen wie unter gebildeten Völkern auch ohne gemeinsames Gesetz als rechtliche Bindungsmittel benutzt worden, und dennoch hat man ihnen nicht immer allein vertraut; vielmehr hat man in älterer Zeit die Macht der Religion und die Furcht vor dem Uebersinnlichen zu Hilfe genommen, um ihnen größere Haltbarkeit zu verleihen; seitdem aber auch jenes Mittel sich oft als unzureichend für diesen Zweck ergeben hat, ist wohl der nackte Glaube an eine Selbstgiltigkeit der Verträge übrig geblieben und durch das Christenthum, wie durch das positive Recht, endlich auch durch die Philosophie gekräftigt worden; aber nicht selten hat ihm die Praxis Hohn gesprochen und noch immer hat man sich nicht darüber verständiget, ob, warum und wie weit ein Vertrag „Etwas sei," d. i. durch sich selbst verpflichte[2].

Schwerlich wird man darüber eine andere Ansicht vertheidigen können, als die, daß ein Vertrag (duorum vel plurium in idem consensus) an sich nur durch die Einheit des Willens ein Recht setze, folglich auch nur so lange diese Einheit dauert; und daß im Fall der Willensänderung eines Theiles der Andere nur berechtigt ist, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu fordern mit Einschluß des Schadens, den er durch redliches Eingehen in den Willen des Mitcontrahenten in seinen bisherigen Rechten erduldet hat.

[1]) Die besondere Literatur dieses Gegenstandes s. in v. Ompteda §. 269 f. v. Kamptz §. 239 ff. Unter den Systemen sind besonders beachtenswerth: Moser, Vers. VIII. de Neumann in Wolffsf., de pact. et contractib. Princip. 1752. Vattel II. c. 12.

[2]) Man sehe die verschiedenen Erklärungen in Warnkönig, Rechtsphilosophie §. 176.

Nur der allgemeine Wille, gestützt auf gleiches Interesse und gleiche sittliche Gesinnung, kann außerdem noch dem Vertrag Einzelner eine Verpflichtung zur directen dauernden Erfüllung desjenigen hinzufügen, was versprochen worden ist. Dazu besitzt indessen bloß der Staat in sich selbst für die Individuen die Mittel; für das internationale Recht fehlt es an einer solchen Zwingmacht; der Vertrag hat demnach hier nur die angegebene natürliche Kraft und Bedeutung; eine besondere Stütze findet er bloß im gegenseitigen Interesse, durch seine Vermittelung fortdauernd im Verkehr mit anderen Staaten zu bleiben und neue Rechte zu erwerben; eine noch größere Garantie erhält er in einem Staatensysteme, wie das Europäische ist, welches an sich auf Gegenseitigkeit und Willensübereinstimmung beruht, dem man folglich nur angehören kann, wenn man diejenigen Grundsätze von der verpflichtenden Kraft der Verträge anerkennt, welche den Interessen Aller entsprechen, ohne welche überhaupt kein Vertrauen und Verkehr denkbar ist. Allerdings sind daher die Völkerverträge Etwas, wenn ihnen auch die Sanctionen des Privatrechtes abgehen. Pacta sunt servanda bleibt dennoch ein oberster Grundsatz des Völkerrechtes[1]; nur die Gegenstände geben dem internationalen Vertragsrecht eine gewisse Besonderheit, auch besteht in ihm eine größere Ungebundenheit der Erfüllung, wie nun näher darzustellen ist.

Uebersicht der Verträge im Bereiche des Völkerrechtes.

82. Nimmt man das Völkerrecht im weitesten, §. 1 dargelegten Sinn, für das natürliche allen Menschen in ihrer Freiheit zuständige Recht, so sind der Herrschaft desselben alle Verträge unterworfen, welche und so weit sie nicht unter das Gesetz und Forum von Einzelstaaten fallen. Es gehören also dahin

alle Verträge unter denjenigen Personen, welche von gar keiner Staatsgewalt, keinem Staatswillen abhangen, z. B. in Gegenden, wo noch keine Staatsgenossenschaften bestehen,

[1]) Die älteren Publicisten bedienen sich auch des Gemeinplatzes: das Wort eines Fürsten habe die Geltung eines Eidschwures. So z. B. de Neumann l. c. §. 83. Es ist nicht nöthig, hierzu seine Zuflucht zu nehmen, da nach der Sittlichkeit des Rechtes ein Unterschied zwischen hohen und niederen nicht zu machen ist.

und diese werden nur durch den subjectiven Willen eine Bedeutung haben; gewissermaßen auch

die constitutiven Verträge der Staatsgewaltigen mit den eigenen Völkern über Gegenstände des öffentlichen inneren Rechtes,

welchen die Sittlichkeit eines jeden Volkes und das dem schon geschlossenen Staat einwohnende Interesse der Stetigkeit eine Garantie und Haltbarkeit bis zur gemeinsamen Willensänderung verleihen muß.

Von beiden vorstehenden Kategorieen wird im Nachfolgenden keine weitere Rede sein, da sie in anderen Gebieten erörtert werden, sondern nur von denjenigen, welche dem eigentlichen internationalen Recht untergeben sind. Dieses sind:

I. Verträge mehrerer Staaten (oder ihrer Repräsentanten), wodurch einer gegen den anderen oder auch jeder wechselseitig über Rechte und Besitzungen der Staatsgewalt dergestalt verfügt, daß ihm die fernere eigene Verfügung darüber entweder gänzlich entrückt oder doch beschränkt wird, oder wodurch Einer sich in seiner Gesammtheit als verpflichtet darstellt (eigentliche Staatenverträge);

II. Verträge souveräner Fürsten unter einander, über solche Gegenstände, hinsichtlich deren sie keinem inneren Staatsgesetz und Richter unterworfen sind (vgl. §. 52), z. B. wegen gegenseitiger persönlicher Unterstützung oder Garantirung ihrer Rechte[1], desgleichen wegen ihrer eigenen ganz unabhängigen Besitzungen außerhalb des beherrschten Staatsgebietes.

Einer gemischten rechtlichen Beurtheilung unterliegen diejenigen Verträge einer souveränen Person, bei welchen der andere Contrahent ein Privatmann ist, oder wo der Gegenstand dem territorialen Civilrecht eines gewissen Staates unterworfen ist. Denn alsdann entscheidet dieses, so weit es sich von den Verpflichtungen des nicht souveränen Contrahenten oder von den sachlichen Rechtsverhältnissen oder von der Wirksamkeit des Geschäftes in jenem Lande handelt; über die Verpflichtungen der souveränen Person aber das Völkerrecht, sofern sie nicht ihrerseits dem Civilgesetz ihres eigenen Staates und einer richterlichen Instanz darin unterworfen ist[2].

1) Vgl. Vattel II, 12, §. 195. 196.

2) Aeltere Publicisten haben zwar die Souveräne von der Anwendbarkeit der Privatrechte eximiren und auf sie immer nur das natürliche oder Vökerrecht an-

Wesentliche Bedingungen internationaler Verträge.

a. Eine zulässige causa.

83. Das erste wesentliche Erforderniß eines völkerrechtlichen Vertrages ist eine zulässige causa. Wir verstehen hierunter die Möglichkeit einer übernommenen Verbindlichkeit an sich[1]. Nur das physisch und sittlich Mögliche kann Gegenstand eines Vertrages sein[2]. Unmöglich ist z. B. jede Verbindlichkeit, die der sittlichen Weltordnung widerspricht, namentlich auch der Bestimmung der Einzelstaaten zur Entwickelung der menschlichen Freiheit, so daß also Einführung oder Aufrechthaltung von Sclaverei niemals giltig versprochen werden kann, so wenig als eine Verschließung des Verkehres der Nationen für ihre gegenseitigen sittlichen oder physischen Bedürfnisse. Niemals kann auch ein Treubruch wider noch bestehende Verbindlichkeiten gegen Dritte zur Pflicht gemacht werden, wiewohl derjenige Theil, welcher eine solche Pflicht gegen einen Anderen von dem Widerspruch nicht Unterrichteten übernimmt, für das Interesse des nicht in Ausführung zu setzenden Vertrages haftet. Niemals kann ferner eine Handlung oder Unterlassung wider unbestreitbare Rechte eines Dritten, oder dasjenige, was man bereits einem Dritten ausschließlich bewilligt hat[3], Gegenstand einer Vertragsverbindlichkeit sein, so wenig als eine Handlung oder das Recht eines Dritten, worüber man keine Bot-

wenden wollen (vgl. die bei J. J. Moser, Staatsr. XXIV, 194 angeführten), namentlich noch Hellfeld in der diss. de fontib. juris quo illustres utuntur, §. 37 (vor t. I. Jurispr. heroic.); allein die neuere Rechtsentwickelung ist eine andere, wie bereits §. 56 bemerkt ist. Im Allgemeinen vermißt man jedoch in den meisten Systemen schärfere Bestimmungen über diesen Gegenstand. S. inzwischen Vattel II, 12, 214. Riquelme I, 176.

1) S. wegen der verschiedenen Bedeutungen des Wortes causa bei Verträgen de Neumann l. c. §. 217 s. Cocceji zu H. Groot II, 610.

2) de Neumann §. 177 s. Pufendorf III, 7, 2. Der Letztere (§. 9 ebendas.) und Schmalz im Völkerr. S. 64 will hier nicht einmal eine Rückforderung des schon Geleisteten zulassen, und Schmelzing §. 383 stimmt ihnen bei. Schwerlich wird indeß dieser Satz als ein allgemein anerkannter oder nothwendiger nachzuweisen sein. Auch der Empfänger hat in diesem Fall kein Recht auf das Gegebene. Alles muß in den früheren Stand zurücktreten.

3) Vgl. Moser, Vers. VI, 420 f. Vattel §. 165—167. Klüber, dr. d. g. §. 144. Pufendorf III, 7. 11. Mably, droit des gens I, p. 27.

mäßigkeit oder Verfügungsgewalt hat[1]. Jedoch darf man sich zu einer thätigen Verwendung (Intercessio im weiteren Sinne) bei einer dritten Person verpflichten, daß dieselbe in ein gewisses Rechtsverhältniß eintrete, und zwar entweder durch Anwendung freundlicher Dienste (bona officia), indem man den Dritten im Wege der Unterhandlung für den beabsichtigten Zweck zu gewinnen und zu entsprechenden Gewährungen zu veranlassen sucht, oder durch eigentliche Intercession mit Anwendung aller den Umständen entsprechender erlaubter Mittel, jedoch mit Ausschluß der Waffengewalt, wofern man nicht auch hierzu ein Recht hat und eine s. g. bewaffnete Intercession ausdrücklich übernommen ist. Für die wirkliche Erreichung des Zweckes haftet man jedoch nur dann bis zum Betrage des Interesse, wenn man auch in dieser Ausdehnung sich verbindlich gemacht hat[2]. — Man kann außerdem sich darüber verständigen, welche Maaßregeln einem Dritten gegenüber ergriffen werden sollen. Sonst aber kann ein Vertrag nur ein Rechtsverhältniß unter den Contrahenten zum Gegenstand haben und hervorbringen, nicht auch einem Dritten ein Recht oder eine Verbindlichkeit erzeugen[3]; ausgenommen

vermöge eines vorherigen Auftrages;

bei einer unbedingten oder doch beziehungsweise stattfindenden Abhängigkeit des Dritten von dem Willen eines oder aller Contrahenten;

sodann

indem ein Contrahent im eigenen Interesse dem anderen die Verpflichtung auferlegt, einer dritten Person etwas zu leisten, was dieselbe ohnehin schon zu fordern berechtigt ist, und dadurch die Verpflichtung verstärkt;

endlich

indem man dem Dritten seinen Beitritt vorbehält und dadurch die Giltigkeit der Stipulation oder des Versprechens für ihn bedingt, was sich bei jeder directen Vertragsbestimmung für einen Dritten von selbst versteht.

1) Vgl. l. 83. pr. D. de V. O. de Neumann §. 187.

2) Pufendorf a. O. §. 10. de Neumann §. 146 s. 187 s.

3) Vgl. Frid. Lang, de nonnullis fundamentis obligationum ex pacto tertii quaesitarum. Goetting. 1798.

Bis zur Erklärung des Dritten bleibt im letzteren Fall das Rechtsverhältniß desselben zu den anderen aufgeschoben; es kann auf den ihm bestimmten Vortheil von dem Stipulanten verzichtet werden, wenn er sich nicht gegen den anderen Contrahenten gebunden hat, die Erklärung abzuwarten[1].

Im Uebrigen kennt das internationale Recht keine Beschränkung der Vertragsfreiheit auf bestimmte Arten von Verträgen, wie etwa das Privatrecht; keinen Unterschied von klagbaren und nicht klagbaren Conventionen. Ohne Grund behauptete man auch, es gehöre zu allen völkerrechtlichen Verträgen eine besondere causa debendi, mit anderen Worten, sie könnten nur auf Leistung und Gegenleistung beruhen; jede Bewilligung setzte ein Aequivalent voraus. Wem indeß eine freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, dem kann auch die Befugniß zu rein freigebigen Verfügungen nicht abgesprochen werden, da sie nur in einer an sich erlaubten Aufgebung von Eigenthum bestehen, wovon zu Gunsten eines anderen Gebrauch gemacht wird[2]. Eben so wenig kann die Nichterkennbarkeit eines Nutzens für den stipulirenden Theil die Giltigkeit einer Paction aufheben[3], oder die Behauptung einer enormen Läsion, wenn nicht andere Rescissionsgründe damit in Verbindung treten[4].

Unverbindlich würde jedoch vorzüglich im Zustand des Friedens eine bleibende vertragsmäßige Unterwerfung unter den Willen eines Anderen oder Dritten sein, wodurch die Fortexistenz einer freien Persönlichkeit für immer unmöglich gemacht und nicht vielmehr ein Schutz derselben erlangt würde[5].

[1]) Unter den älteren Publicisten besteht in Betreff dieses Punktes eine große Verschiedenheit der Ansichten, hervorgebracht durch den Conflict des Römischen Rechtes mit naturrechtlichen Theorieen. Vgl. z. B. Groot II, 11, 18 und dazu Cocceji; Pufendorf III, 9, 4 f. de Neumann §. 151. Runde, Beitr. 1799. I, 137. Die neueren Codificationen des Privatrechtes haben sich den obigen Sätzen als den einfachsten und natürlichsten zugewendet. Vgl. Allg. Preuß. Landr. I, 5. §. 74. Code Nap. Art. 1121. 1165.

[2]) Grot. II, 14, 4 et 12. de Neumann, de Pact. princip. I, 3, 90. I, 5, 219. Günther, Völkerr. II, 95.

[3]) de Neumann l. c. I, 5, 220.

[4]) Vattel §. 158. Martens, E. Völkerr. §. 45 a. E. Schmelzing §. 381.

[5]) Darauf muß wohl reducirt werden, was von früheren Publicisten über die Gleichheit und Ungleichheit der Völkerverträge gesagt worden ist. S. z. B. Vattel

b. Dispositionsfähigkeit der Contrahenten.

84. Die zweite wesentliche Voraussetzung zu einem giltigen Vertrage ist Dispositionsfähigkeit der Contrahenten. Diese haben

I. für eigentliche Staatenverträge (§. 82. I.) die machtvollkommenen actuellen (selbst usurpatorischen) Repräsentanten der contrahirenden Staatsgewalten (§. 49), so weit deren Befugnisse in auswärtigen Beziehungen nicht durch ein Abhängigkeitsverhältniß zu anderen Staaten[1] oder durch die dermalige außer Streit befindliche Verfassung des Staates[2] beschränkt werden, während der nicht im Besitz befindliche, obwohl rechtmäßige Souverän nur für den Fall der effectiven Wiedererlangung seiner Rechte Verträge für den Staat eingehen kann. — Sogar Rechte der Unterthanen unterliegen der Disposition des Souveräns[3], wofern sie nicht durch die Verfassung des besonderen Staates für unverletzbar erklärt sind und sofern nicht etwa ihre Verletzung der Sittlichkeit schlechthin widerstrebt[4]. Wie weit der einzelne Bürger oder sein Eigenthum dem Staatswohl mit oder ohne Entschädigung geopfert werden könne, ist Gegenstand des inneren Staatsrechtes.

II. für Verträge der Souveräne über ihre eigenthümlichen vom Staate unabhängigen Rechte sind sie allein dispositionsberechtigt. Jedoch erstreckt sich ihre Fähigkeit keineswegs auch auf die eigenthümlichen Rechte der ganzen Familie, deren Haupt sie sind; ihre Handlungen können ohne ein hierzu berechtigendes Familiengesetz den übrigen Familiengliedern nicht präjudi-

§. 172 ff. Groot hat die Theorie zuerst mit darauf geführt, bestimmt durch Aristoteles. Dagegen hat sich mit Recht schon Cocceji zu Groot II, 12, 8 f. erklärt. S. auch Martens, E. Völkerr. §. 46 a. E. u. §. 55.

1) Vgl. oben §. 19 f. Wheaton, intern. L. III, 2, 1.

2) „Außer Streit befindliche." Denn anderen Nationen gegenüber kann hier nur der Besitzstand entscheiden. Vgl. schon oben §. 12. 23 u. 49. Wegen der in der Britischen und Nordamerikanischen Verfassung liegenden Beschränkungen vgl. Wheaton l. c. §. 5. 6. Auch andere neuere Constitutionen bieten dergleichen dar. Allein die Präsumtion ist für die Staatsgewalt. Die Verfassung selbst jedoch kann sie nicht für sich allein zum Opfer bringen.

3) Groot III, 20, 7. v. Neumann §. 86. 159. 467.

4) Z. B. eine Beschränkung der Gewissensfreiheit. S. auch Vattel §. 161.

ciren[1], wiewohl solche im Fall der Noth ebenso wie die Rechte der Unterthanen durch einen Staatsvertrag geopfert werden können.

Von den bei öffentlichen Verträgen etwa concurrirenden Privatpersonen gelten die Grundsätze ihres Heimathsrechtes.

Statt der vorgenannten Personen können nur ausdrücklich autorisirte Stellvertreter giltig für dieselben contrahiren; und, was ein unbefugter Stellvertreter oder freiwilliger Geschäftsführer contrahirt hat, kann erst durch nachherige Ratification des Berechtigten Giltigkeit erlangen. Insbesondere gilt dies von den s. g. Sponsionen oder Versprechungen, welche der Unterthan eines Staates einem anderen Staat ohne Autorisation des Ersteren macht[2]. Hieraus kann weder für den ungehörig vertretenen Staat irgend eine Verbindlichkeit entstehen, noch auch für den Spondirenden selbst, wofern er nicht ganz bestimmt für seine Person übernommen hat, die Genehmigung oder Vollziehung der Sponsion zu bewirken, in welchem Fall er für das Interesse haftet[3]; auch muß im Zustand des Friedens der ungehörig vertretene Staat die Vortheile wieder herausgeben, welche ihm durch die Sponsion bereits zugeflossen sind. Alles Uebrige ist den Gesetzen der Ehre und Staatsklugheit namentlich im Kriege anheimgegeben. — Eine stillschweigende Vollmacht kann nur denjenigen Staatsdienern zugeschrieben werden, welche vermöge ihres Amtes gewisse Zwecke nach eigenem Ermessen zu verfolgen haben, wobei sie mit auswärtigen Mächten in Berührung kommen, jedoch versteht sich von selbst, lediglich zu Abschließung von Verträgen über solche Gegenstände, welche zur Disposition des Staatsdieners vermöge seines Amtes gestellt sind, so daß jede weiter gehende Verfügung einer Ratification der Staatsgewalt bedarf, außerdem aber hinfällig wird. Anwendung von diesen Grundsätzen wird besonders im Kriegsrecht gemacht werden.

1) Nach der Familienverfassung der Deutschen Fürstenhäuser ist dies nicht zu bezweifeln. Vgl. Moser, Familienstaatsr. 910. 1065. Henr. Hersemeyer, de pact. gentilit. Mog. 1781. p. 109.

2) Eine große Menge von Schriften und Ansichten über diesen Gegenstand s. in v. Ompteda, Literatur II, 585 und v. Kamptz, N. Lit. §. 244. Am einfachsten und der Wahrheit am nächsten entscheidet Vattel L. II, §. 209 sq.

3) Eine persönliche Addiction des Sponsor sogar wollte Groot II, 15, 3 u. 16, wozu ihn die bei den Alten übliche Deditio verleitete.

c. Willensfreiheit.

85. Eine dritte wesentliche Voraussetzung giltiger Verträge ist Freiheit des Willens der Contrahenten und somit Abwesenheit solcher Zustände, wodurch jene aufgehoben wird. Irrthum, Hinterlist und Zwang haben demnach denselben Einfluß auf den Rechtsbestand der Verträge, wie derselbe schon längst in allen Privatrechten festgestellt ist. Als wahres Hinderniß der Willensfreiheit kann inzwischen nicht jede Art von preßhaften Zuständen gelten, welche die Wahl eines Entschlusses nur erschweren, vielmehr ist ein Zwang erforderlich, wodurch selbst ein kräftiger beharrlicher Muth erschüttert werden kann, welches allemal der Fall sein wird, wo Gefahr für die physische oder moralische Existenz eintritt, mithin die Pflicht der Selbsterhaltung ein Nachgeben anrathet und nicht etwa das Bestehen der Gefahr durch höhere Pflichten geboten wird. Für einen Staat wird eine solche Gefahr vorhanden sein, wenn seine eigene Existenz als selbständiger Staat auf dem Spiele steht; für den Souverän oder Unterhändler, wenn sein Leben, seine Gesundheit, Ehre oder Freiheit ernstlich bedroht wird, und die Ausführung der Drohung wirklich in der Macht des Drohenden steht. Nur kann ein schon vorhandener rechtmäßiger Zustand des Zwanges oder der Unfreiheit den zur Beseitigung desselben geschlossenen Vertrag nicht vitiiren, z. B. eine rechtmäßige Kriegsgefangenschaft oder die bereits erfolgte Eroberung eines ganzen Staates, wovon der Vertrag eine Befreiung gewähren soll[1].

Entstehung der Verträge.

86. Zu jedem Vertrag gehört seinem Wesen nach, also auch völkerrechtlich, zunächst eine Willenseinigung durch Promission und Acceptation mit deutlicher Erklärung dessen, wozu der Eine dem Anderen gebunden und diesem ein bestimmtes Recht auf Erfüllung gegen Jenen gegeben sein soll. Bloß einseitige Versprechungen (Pollicitationen) geben daher vor erfolgter Annahme dem anderen Theile

[1]) Verhandelt sind diese Fragen in den bei v. Kamptz §. 249 angeführten Schriften, womit zu vgl. Pufendorf III, 6. v. Neumann §. 192 ff. Schmelzing §. 382.

noch kein Forderungsrecht, selbst wenn mit ihrer Erfüllung bereits der Anfang gemacht wäre, sofern nicht in der Annahme der Erfüllung eine Acceptation des Ganzen zu erkennen ist; ferner selbst dann nicht, wenn sie in Form religiöser Gelübde (vota) gegeben oder durch Eid bekräftiget wären[1]. Eben so wenig ist schon ein Vertrag vorhanden, so lange nur s. g. Tractaten Statt gefunden haben, d. h. vorläufige Verabredungen über einen demnächst abzuschließenden Vertrag, auch wenn man bereits über einzelne Punkte einverstanden ist, die jedoch nur Theile des Ganzen sein sollen, so lange nicht die bestimmte Absicht gegenseitig erklärt ist, sich durch das schon Vereinbarte gebunden halten zu wollen, was der Fall sein kann bei s. g. pactis de contrahendo, welche bereits Alles zum Geschäft gehörige enthalten und nur noch den vollständigeren formellen Ausdruck des Vertragswillens vorbehalten[2].

In keinem Fall wird man die bloße Beruhigung eines Theiles bei Handlungen des Anderen schon als vertragsmäßige Genehmigung ansehen können. Sie zeigt höchstens die Geneigtheit dazu, nicht aber sofort die bestimmte Absicht, ein Recht aufgeben oder dem anderen zugestehen zu wollen. — Wahre und sichere Willens-Einheit fehlt auch den s. g. präsumirten Conventionen (vgl. §. 11), wenn im Völkerverkehr ein Theil nach einer gewissen Regel verfährt, lediglich in der Voraussetzung, daß der andere Theil nach derselben Regel oder nach Analogie derselben verfahren werde, letzterer auch die Anwendung der Regel im Bewußtsein von jener Voraussetzung geschehen läßt, wie in der Ceremonialpraxis der Staaten vielfach geschieht. Eine bleibende Verbindlichkeit wird dadurch schwerlich auf irgend einer Seite contrahirt. Anders verhält es sich dagegen mit stillschweigenden Verträgen oder Vertragsbestimmungen, welche in einem schon bestehenden Vertragsverhältniß als nothwendige Voraussetzungen oder Folgen mitenthalten sind — wovon weiterhin bei den Wirkungen der Verträge das Genauere, —[3] oder welche daraus zu ent-

1) Cocceji zu Groot II, 11, 3.

2) Ein bestimmterer Grundsatz kann hierüber nicht aufgestellt werden. S. auch Cocceji, ebendas. II, 11, §. 1. p. 600 f.

3) Man vgl. wegen der gemachten Unterscheidungen: Ab. Fr. Reinhard, Samml. jurist. philos. u. crit. Auff. 1775. I, 5, N. 1. S. 307 f. Klüber, dr. d. g. §. 3 und v. Neumann §. 52.

nehmen sind, daß man von einer Seite schwieg, wo man eine Erklärung zu geben schuldig war[1].

Substanzielle Form.

87. Eine bestimmte äußere Form der Willenserklärung ist bei völkerrechtlichen Verträgen nicht wesentlich zur Perfection, vielmehr ist diese als vorhanden anzunehmen, sobald Ein Theil eine bestimmte Zusage gemacht hat, mit dem Willen, sich durch die Acceptation des anderen gebunden zu halten und sobald diese Acceptation eben so bestimmt erfolgt ist[2]. Vorsicht und Gewöhnung bringt allerdings schriftliche Abfassung mit sich; sie ist insbesondere eine natürliche Voraussetzung bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geschlossen werden; dennoch würde sich keine Nichtigkeit des Vertrages behaupten lassen, wenn nichtsdestoweniger von den Betheiligten eine andere Form der Abschließung beliebt worden wäre[3]. In demselben Fall

[1]) Vgl. das Austrägalurtheil bei v. Leonhardi II, 449.

[2]) Bemerkenswerth ist schon, was der Römische Jurist Gaius in seinen wiedergefundenen Instit. Comment. III, §. 94 sagt: »dicitur uno casu hoc verbo (Spondesne? Spondeo) peregrinum quoque obligari posse, velut si Imperator noster Principem alicujus peregrini populi de pace ita interroget: Pacem futuram spondes? vel ipse eodem modo interrogetur: *quod nimium subtiliter dictum est;* quia si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed jure belli vindicatur.« Also völlige Freiheit der Form. Ueblich aber waren im Römischen Staatsverkehr allerdings drei verschiedene Formen; nämlich einfache pactiones, sponsiones und feierliche foedera. Liv. 34, 57. Cic. pro Balbo 12. pro Rabir. 16. Sigon. de ant. jur. Hal. p. 465 s.

[3]) Daß nur schriftliche Staatsverträge verbindlich seien, behauptet Neyron, de vi foederum inter gentes. Goett. 1778. §. 23 und Schmalz, Europ. Völkerr. S. 52 f. Allein warum sollte das ernstliche Versprechen und dessen Annahme, wo man die schriftliche Form nicht gebrauchen will, vorausgesetzt, daß jene auch vollkommen erweislich sind, weniger Kraft haben? Besonnener urtheilt Martens, Europ. Völkerr. §. 45. Schmelzing §. 377. Klüber §. 141. 143 und so auch die Aelteren, z. B. v. Neumann §. 226. 238. Ob übrigens der Vertrag in einem Instrument enthalten ist oder in gegenseitigen Erklärungen, wie z. B. die neueren Vereinbarungen des Pabstes mit acatholischen Mächten zu Stande gekommen sind, ist gleichgiltig, wenn dabei wirklich die Absicht, sich gegenseitig zu verpflichten, vorgewaltet hat. Es kann auch nur ein Theil sich schriftlich erklärt, der andere diese Erklärung durch unzweideutige Zeichen und Handlungen angenommen haben. Vgl. Martens a. O. und Vattel §. 234. Wheaton III, 2, 3.

einer Abschließung durch Bevollmächtigte ist außerdem unter Staatsgewalten, sogar ohne ausdrücklichen Vorbehalt, die gegenseitige Ratification des abgeschlossenen Vertrages und die Auswechselung derselben als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht[1]. Sie ist die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages nicht überschritten habe, worüber es an einem sonstigen Richterstuhl fehlt; sie suspendirt daher auch nur die Execution des geschlossenen Vertrages, und ihre Ertheilung setzt ihn rückwärts in volle Kraft, sofern nicht Anderes verabredet ist[2]. Moralisch kann sie freilich nicht verweigert werden, wenn der Vertrag der dem anderen Theile vorgezeigten ausdrücklichen Vollmacht entspricht; allein ein Zwangsrecht ist dem Herkommen nach nicht anzunehmen, selbst wenn schon Ein Theil seine Ratification erklärt hat[3]. Die grundlose Verweigerung ist nur eine Incorrectheit, welche das Vertrauen des anderen Theiles verletzt und eine Mißstimmung desselben rechtfertigt, so wie unter Umständen eine Entschädigungsforderung für die im Vertrauen auf den Umfang der Vollmacht getroffenen Maaßregeln und für den gemachten vergeblichen Aufwand. Unentbehrlich ist die Ratification, wenn sie ausdrücklich vorbehalten ist, oder eine Sponsion (§. 84) Rechtsverbindlichkeit für den Betheiligten erlangen soll, obwohl auch in diesen Fällen der Anfangspunkt der Giltigkeit

1) Der Gebrauch ist schon sehr alt. So schon zwischen Justinian und Chosroes. Barbeyrac, suppl. au Corps univ. de Du Mont II, p. 197. Aeltere Schriften über diesen Gegenstand s. bei v. Kamptz §. 249 und dazu überhaupt Klüber, dr. d. g. §. 142. Das Neueste: (Wurm) in der Vierteljahrsschrift von 1845, I, 168. Ueber den Fall einer bedingten Ratification vgl. Martens, N. Rec. gen. XII, 391.

2) v. Neumann §. 213. Klüber a. O. Not. e. und Martens §. 42.

3) Neuere und ältere Vorgänge bestätigen dies. Im Wesentlichen ist es auch die Ansicht der ausgezeichneteren Publicisten. Vgl. Vattel II, 12, 156. Bynkershoek, quaest. iur. publ. II, 7. Klüber a. O. Wheaton l. c. §. 4. Wildman I, 172. Riquelme I, 176. Die Ansichten früherer Zeit finden sich bei Wicquefort, l'Ambassad. II, 15. — Martens §. 42 weicht nur darin ab, daß er die Ratification des Einen Theiles die des Anderen nachziehend denkt. (Eine ähnliche fast noch weiter gehende, rein privatrechtliche Ansicht findet sich in einem [Cellischen] Austrägalurtheil bei v. Leonhardi, Austrägalverf. S. 319 f.) Viele Beispiele unratificirt gebliebener Verträge s. bei demselben und bei Klüber a. O. Pölitz, Völkerr. S. 158. Das constitutionelle Staatsrecht macht es besonders wichtig, bei jedem Vertrage die Ratification vorzubehalten.

in den Zeitpunkt der Abschließung zu versetzen ist, sobald die Ratification wirklich erfolgt. Endlich giebt bei bloß impliciten Vollmachten (§. 84 a. E.) die Ratification des Vertretenen erst die volle Gewißheit über den Umfang der ertheilten Berechtigung. Gewiß kann sie aber auch in allen Fällen durch concludente Handlungen, namentlich durch stillschweigende Vollziehung der getroffenen Vereinbarung erklärt werden[1].

Mitwirkung Dritter bei der Vertragsschließung.

88. Zu den Zufälligkeiten bei der Abschließung völkerrechtlicher Verträge gehört

1. die gütliche Verwendung (bona officia) einer dritten Person oder Macht, es sei nun bloß zur ersten Einleitung der Unterhandlungen unter den eigentlichen Interessenten oder zu ihrer Wiederaufnahme, wenn sie in Stocken gerathen sind. Sie kann sowohl aus freiem Antrieb, wie auch auf Ansuchen oder vermöge vertragsmäßiger Verpflichtung eintreten (§. 83), jedoch wird dadurch kein besonderes Rechtsverhältniß hervorgerufen, es müßte denn für eine bestimmte Rathsertheilung (consilium) eine Verantwortlichkeit ausdrücklich übernommen worden sein;
2. die eigentliche Vermittelung (mediatio), wenn ein Dritter mit Genehmigung der Interessenten an den Verhandlungen fortgesetzten Antheil bis zu Ende nimmt und die gegenseitigen Erklärungen nur in seinem Beisein gemacht werden oder durch seine Hände gehen[2]. Von selbst kann sich Niemand zum Vermittler aufdringen; wird er aber angenommen, so ist es an ihm, billige Vorschläge zu thun, oder die von einer Partei gemachten mit seinem Gutachten zu begleiten oder unbillige Vorschläge sofort zurückzuweisen. Gewalt darf er nicht anwenden; eine s. g. bewaffnete Vermittelung widerspricht dem freien Ver-

[1]) Groot II, 15, 17. Wheaton §. 3 a. E.

[2]) Ausführlich darüber ist Bielfeld, institutions politiques II, 8, §. 17. Vattel §. 328. de Steck, Essais sur plusieurs matières n. 1. Martens, Völkerr. §. 172. Klüber, dr. d. g. §. 160. Wheaton, intern. L. III, 2, §. 16. Viele Beispiele von Vermittelungen s. in Wicquefort, l'Ambassadeur II, 11. Moser, Vers. VIII, 421 f.

tragsrecht, sie ist die Eröffnung eines Kriegszustandes[1]. Sein Amt erlischt mit dem Abschluß des Vertrages, ohne daß er dessen Gewährleistung (§. 97) zu übernehmen von selbst berechtiget oder verpflichtet ist; desgleichen mit dem gänzlichen Abbruch der Verhandlungen von Seiten eines Hauptinteressenten.

Zu einem bereits abgeschlossenen Vertrage kann überdies noch der Beitritt eines dritten Interessenten durch ausdrückliche Accessionserklärung[2], entweder auf vorausgegangene Einladung der Hauptparteien oder ohne solche hinzukommen. Die einzelnen Arten davon sind:

a. Beitritt als Hauptpartei, insofern der Vertrag für den Dritten Stipulationen enthält oder Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen bezweckt. Hierdurch wird der Dritte unmittelbarer Vertragstheilshaber.

b. Beitritt zur Genehmhaltung derjenigen Bestimmungen, welche dem Dritten nachtheilig sein könnten, wodurch insbesondere auf die etwanigen Einwendungen dagegen verzichtet wird.

c. Ein ceremonieller Beitritt aus Höflichkeit, insofern dadurch dem Vertrage bloß eine gewisse Feierlichkeit oder ein Zeugniß seines Bestandes gegeben werden soll, was besonders dann der Fall ist, wo man ihn durch eine höhere dritte Person, oder welcher man eine gewisse Pietät schuldig ist, bestätigen läßt. Hieraus entsteht schlechterdings keine Verbindlichkeit für den Dritten; nur kann er sich nicht auf Unwissenheit über den Inhalt des Vertrages berufen.

Modalitäten der Verträge.

89. Der Inhalt völkerrechtlicher Verträge kann in gleicher Weise, wie bei Privatverträgen, von möglichen Bedingungen, Zeit- und Zweckbestimmungen abhängig gemacht werden. Mit Hinsicht auf größere oder geringere Bedeutung einzelner Verträge lassen sich demnächst Präliminar- und Definitivverträge unterscheiden, von welchen die Ersteren meist nur pacta de contrahendo sind oder einen

[1]) Vgl. Vogt, Europ. Staatsrelationen V, n. 1.

[2]) Moser, Vers. VIII, 306 f. 314. v. Steck, Ausführung politischer und rechtl. Mater. n. 2. S. 49. Klüber §. 161.

provisorischen Zustand festsetzen[1]; die letzteren dagegen zerfallen wieder in Haupt- und Nebenverträge, wovon diese oft unter anderen Interessenten geschlossen sein können als jene. Bei der Redaction der schriftlichen Verträge pflegt die Artikelform beobachtet zu werden, wobei sich zuweilen Haupt- und Nebenartikel unterscheiden lassen, auch werden dem Tenor des eigentlichen Vertrages häufig noch Zusätze, desgleichen Separatartikel beigefügt, bald offen, bald insgeheim, wiewohl dieses Alles ohne Einfluß auf die Giltigkeit der einzelnen Stipulationen ist.

Specielle Gegenstände und Arten der Verträge.

90. Ihrem Gegenstande nach haben die dem Völkerrecht unterworfenen Verträge entweder nur bestimmte Leistungen einer Sache oder eines Rechtes, so wie die Feststellung eines solchen zum Zweck; oder sie gehen auf die Gründung eines dauernden Gesellschaftsverhältnisses hinaus; natürlich können aber auch beiderlei Zwecke in der Form Eines Vertrages, es sei nun in wesentlicher oder außerwesentlicher Verbindung mit einander verknüpft werden[2].

Zu dem Ersten Geschlecht gehören jene zahllosen Verträge der Staaten oder Souveräne über politische Interessen, wodurch von Einem Theile dem Anderen ein gewisses einzelnes Recht auf ähnliche Weise, wie im privatrechtlichen Verkehr, sei es einseitig oder gegenseitig, mit oder ohne entsprechendem Aequivalent bewilligt, oder ein schon bestehendes Rechtsverhältniß der Art bestätigt, genauer bestimmt oder aufgelöst wird; vornehmlich

Abtretungs- und Verzichtsverträge mittelst Kaufes, Tausches oder schenkungsweise vollzogen;

Grenzverträge;

Theilungsverträge;

1) Vgl. Moser, Vers. VIII, 55, X, 2, 356.

2) v. Martens hat schon in ähnlicher Weise die Staatenverträge in transitorische Verträge, Bündnisse und aus beiden gemischte Verträge eingetheilt. Eben so Klüber und Andere. Hierbei läßt sich höchstens wegen der Benennungen streiten. Sehr unglücklich erscheint dagegen die Polemik von Pölitz, Völkerr. §. 50 ff., welcher an die Stelle dieser Eintheilung eine andere in rein politische und privatrechtliche Staatenverträge setzen wollte.

Schuldverträge;
Bestellung von Staatsdienstbarkeiten;
Lehnsverträge, soweit nicht dabei ein ius curiae eingreift;
Erbverträge und dergleichen.

Bei allen diesen dürfen im Wesentlichen wohl dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche sich, zumeist auf der Grundlage des Römischen Rechtes, in dem Rechtssystem aller civilisirten christlichen Europäischen Staaten gleichförmig entwickelt und behauptet haben, jedoch freilich mit Absonderung aller derjenigen Grundsätze, welche dem Privatrecht durch das innere Staatsinteresse eingepflanzt sind und z. B. die Formen der Rechtsgeschäfte betreffen, oder wodurch mit Hinsicht auf die besondere Volksgesittung gewisse Geschäfte ganz verboten sind[1]. So ist ohne Zweifel bei denjenigen Verträgen, wo Ein Theil dem Anderen eine Sache oder ein Recht gegen ein bestimmtes Aequivalent abtritt, auch eine Evictionsverpflichtung gegen Ansprüche Dritter und eine Vertretung der Mängel, deren Abwesenheit bei dem Vertrage Voraussetzung war, begründet[2]; nicht aber ein Widerruf des Vertrages, wenn höhere Gewalt und Zufall den Verlust oder die Mängel erst nachmals herbeigeführt haben[3].

Eine genauere Erörterung, wie sich in allen solchen Vertragsverhältnissen das Völkerrecht zum Privatrecht der Einzelstaaten verhalte, erscheint theils wegen der heutigen größeren Seltenheit von völkerrechtlichen Acten der obigen Art, theils wegen der Vorsicht, womit sie in den Verträgen selbst behandelt werden, unnöthig.

Gesellschaftsverträge.

91. Von meist größerer Bedeutung sind die Gesellschaftsverträge der Staaten und Souveräne, wodurch eine bleibende Ver-

[1] So können z. B. Erbverträge über die Staatsgewalt eines noch lebenden Herrschers schwerlich in die Reihe der verbotenen gestellt werden, weil das Römische Recht und auch noch einige neuere dergleichen als unmoralisch verwerfen.

[2] Oft ist sie ausdrücklich versprochen. Vgl. Günther, Völkerr. II, 135.

[3] So auch bei Theilungen gemeinschaftlicher Sachen. L. 11. pr. D. de eviction. Am streitigsten sind die Naturrechtslehrer immer wegen der Gefahr der veräußerten, aber noch nicht übergebenen Sache gewesen. Vgl. z. B. Groot II, 12, 15. Pufendorf V, 5, 3.

bindung unter ihnen zu bestimmten Zwecken gegründet wird, weit über die Zwecke bloßer Privatgesellschaften hinausgehend. Das Völkerrecht der alten Welt unterschied hier amicitia, hospitium, foedus[1]. In der neueren Staatenpraxis unterscheiden sich[2]:

Freundschafts-Bündnisse (alliances) in der weiteren Bedeutung des Wortes, wodurch das politische Verhalten mehrerer Staaten und Souveräne entweder unter sich oder gegen andere Staaten, sei es in gegenseitigem oder einseitigem Interesse, mit gleichen oder ungleichen Mitteln, allgemein oder nur auf gewisse Fälle bestimmt wird,

und

Conföderationen oder eigentliche Gesellschaftsverträge, welche die fortgesetzte Erreichung eines oder mehrerer gemeinsamer Zwecke mit gemeinsamen bleibenden Anstalten zum Zweck haben.

Von beiden Arten ist nachstehend zu handeln. Nichtig würde nur derjenige Gesellschaftsvertrag sein, wo Ein Theil allen Vortheil, der Andere alle Last ohne den mindesten Vortheil nach der Natur der übernommenen Verbindlichkeit und nicht bloß durch zufällige Umstände hätte. Denn eine derartige Löwengesellschaft widerspricht schon dem Begriff eines socialen Verhältnisses, man müßte denn bei deutlicher Erkenntniß einer solchen ungleichen Stellung dem anderen Theile jeden Beitrag zu den Lasten schenkungsweise erlassen haben wollen[3]!

a. Freundschaftsbündnisse oder Alliancen.

92. Zu den Freundschaftsbündnissen oder Alliancen im weiteren Umfang[4] dürfen wir rechnen:

I. Verträge, welche lediglich ein friedliches und freundschaftliches

1) L. 5. §. 2. D. de captiv.

2) Andere Unterscheidungen finden sich bei Pufendorf VIII, 9.

3) Ueber das Princip sind alle Civilgesetzgebungen einverstanden; ebenso die älteren Publicisten. Groot II, 12, 24. Pufendorf V, 8, 3. Jedoch auch die oben beigefügte Modification ist bei dispositionsfähigen Parteien unbestreitbar (Stryk, de diversis socior. pactis. Hal. 1708. p. 26. v. Neumann l. c. §. 731), daher auch z. B. das Allgem. Land-R. für die Preuß. Staaten I, 17, 245 diese Ausnahme im Privatrecht zugelassen hat.

4) Püttmann, de obligatione foederum. Lips. 1753.

Verhalten gegen einander zum Zweck haben und eine gegenseitige Dikäodosie nach den Grundsätzen des Völkerrechtes ausdrücklich oder stillschweigend mit sich führen.

So schloß man in der älteren Zeit eigene Verträge, sich gegenseitig nicht zu beleidigen und für etwaige Verletzungen Genugthuung zu geben[1]; aus der neueren Praxis lassen sich dahin die Anerkennungsverträge rechnen, wodurch man neue oder veränderte Staatsgestaltungen und Titel als rechtgiltige annimmt und für die Zukunft im gegenseitigen Verhalten als Norm gelten läßt. Beispiele von umfassenderer Art und eigenthümlichem Inhalt sind die bereits S. 12 angeführte heilige Alliance[2] und die Aachener Congreß-Erklärung von 1818.

II. Verträge, wodurch man sich einen bestimmten Verkehr oder gewisse Begünstigungen dabei, oder Gemeinsamkeit gewisser Rechte einräumt.

Von dieser Art waren in der alten Welt schon die Zugeständnisse des Bürgerthums und Connubiums unter befreundeten Völkern[3], sodann in alter wie in neuerer Zeit die Handels- und Schiff-

[1]) So die griechischen *σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν*. Vgl. des Verfassers Athen. Ger. Verf. S. 89 f. und die Zusätze dazu; auch Prolus. acad. de antiquo j. gent. p. 7 s. Dergleichen Verträge sind der erste Schritt zu einem völkerrechtlichen Verhältniß. Sie kommen in dieser allgemeinen Weise nicht mehr vor. Vgl. auch Vattel II, 12, §. 171.

[2]) Art. I. »Les trois monarques contractans démeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissolubile et se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et sécours; se regardant envers leurs sujets et armées comme pères de famille, ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité pour protéger la réligion, la paix et la justice.« Art. II. »En conséquence le seul principe en vigueur soit *entre les dits gouvernemens* soit *entre leurs sujets* sera celui de se rendre reciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considerer que comme membres d'une même nation chrétienne etc.« Als juristische Wirkung solcher Stipulationen kann hauptsächlich nur die Verbindlichkeit angesehen werden, jede Feindseligkeit möglichst auszuschließen und freundschaftlichen Vorstellungen und Verhandlungen bei Abweichung von dem Princip der Vereinigung Raum zu geben, darin also keine unbefugte Einmischung zu erkennen, und sich eine den Umständen angemessene Unterstützung zu leisten.

[3]) Beispiele aus dem Griechischen und Römischen Staatenverkehr s. bei Barbeyrac, Suppl. au Corps univ. I, p. 282. 286. 288. 300. 355 und in des Verf. prolus. acad. p. 8. 9.

fahrtsverträge der Nationen[1], welche sich sogar auf den Fall einer gegenseitigen Bekriegung zuweilen ausdehnen und während dem giltig bleiben können; desgleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-conventionen, wodurch man sich über ein gemeinsames System zur Erleichterung des Nationalverkehres verständigt, und dergleichen.

III. Bündnisse oder Alliancen wegen eines gewissen politischen Verhaltens gegen Dritte[2]. Sie können eingegangen werden

zur Erhaltung eines Friedensstandes gegen Dritte oder unter denselben, letzteres, wo das Recht der Intervention begründet wäre;

zur Erhaltung der Neutralität in Beziehung auf eintretende Kriegszustände;

zur Bewachung einer gewissen Grenze (Barrière-Verträge);

zur Abwehr ungerechter Angriffe (Defensiv-Alliancen);

zur Durchsetzung gerechter Ansprüche im Wege des Krieges (Offensiv-Alliancen).

Die Verpflichtung ist entweder eine gegenseitige oder nur einseitige, ferner eine dem Maaß nach gleiche oder ungleiche, ohne daß davon die Giltigkeit des Vertrages wesentlich abhängig ist (§. 83 a. E.); sie besteht jedoch bloß für den deutlich erklärten casus foederis, der sich bald nur auf eine gewisse Begebenheit oder Gefahr erstreckt, bald aber eine Allgemeinheit von Fällen begreifen kann[3]. Gewinn und Verlust theilen sich zwar, wenn ein Anderes nicht ausgemacht worden, nach dem Verhältniß der für den Zweck anzuwendenden Leistungen[4]; wenn jedoch der Zweck der Verbindung nur ein bestimm-

[1]) Ueber die politische Bedeutung und Arten derselben: Mably, droit publ. de l'Europe II, 12. p. 287. ed. 1761. Bouchaud, théorie des traités de commerce. Par. 1777. J. C. W. v. Steck, Vers. über Handels- und Schifffahrtsverträge. Halle 1782. Klüber, dr. d. g. §. 152. Saalfeld, Europ. Völkerr. §. 95. Nachweisungen der Handelsverträge s. bei v. Steck a. a. O. Lampredi, Remarques historiques. Lond. et Par. 1788. t. II. v. Kamptz, Lit. §. 255 f. und in B. de Miltitz, Manuel des Consuls.

[2]) Hierüber ist besonders Vattel III, c. 6 zu vergleichen, auch Klüber §. 149.

[3]) Ueber diesen vgl. Vattel a. O. §. 88 und Wheaton, intern. L. III, 2, §. 13 s. Es entscheiden dabei allgemeine Grundsätze der Verträge und die im speciellen Fall anwendbaren Regeln der Auslegung. Wir werden darauf im Kriegsrecht (Buch II, Abschn. 2) zurückkommen.

[4]) Groot II, 12, 24. Pufendorf V, 8, 2. Im Zweifelsfall zu gleichen Theilen. Vgl. Püttmann l. c. §. 21.

ter Vortheil des einen oder anderen Theiles ist, so fällt ihm auch der Vortheil oder der dabei eintretende Nachtheil allein zu; lediglich die Vortheile, welche nebenbei errungen worden sind, gehören bei einem gemeinschaftlichen Handeln den Verbündeten verhältnißmäßig an, bei einseitigem Handeln dem Einzelnen allein, so wie jeden ohne ausdrückliche Bestimmung ein erlittener Zufall allein trifft.

IV. Verträge, welche die Aufrechthaltung eines gewissen Rechts- oder Besitzstandes zum Zweck haben.

Hierunter gehört zuvörderst ein freier Schutzvertrag, wodurch sich ein Staat der schützenden Macht eines Anderen unterwirft, mit der bereits §. 22 dargelegten Bedeutung; sodann

der für sich bestehende Garantievertrag, wodurch sich Ein Theil gegen den Anderen für die Erhaltung oder Erlangung gewisser Sachen oder Rechte, ja eines ganzen Inbegriffes derselben verpflichtet[1], was wesentlich die Bedeutung hat, daß der Spondent die ihm zu Gebot stehenden Mittel auf Anruf des Stipulators anwenden muß, um demselben die versicherten Rechte gegen unrechtmäßige Anfechtungen und Angriffe zu erhalten oder gegen derartigen Widerspruch durchzusetzen. Nicht aber ist er im Fall einer dennoch eintretenden Entziehung für den Schaden zu haften verbunden[2], es müßte denn zugleich eine Evictionspflicht (§. 90) begründet sein[3].

Schließlich bedarf es kaum einer Bemerkung, daß ein Vertrag mehreren der vorstehenden Kategorieen zugleich angehören kann, wovon unter anderen der Bourbonische Familienvertrag vom 15. Aug. 1761 ein merkwürdiges Beispiel gewährt[4].

b. Vereinsverträge oder Conföderationen.

93. Staatenvereinsverträge oder Conföderationen haben das Eigene, daß sie nicht etwa bloß die Sonderinteressen einzelner Staaten, sondern ein Allen gemeinsames, freilich meist auch wieder in Sonderinteressen aufzulösendes Ziel, mit gemeinsamen bleibenden Anstalten zum Zweck haben. Ihre Wirksamkeit kann sich sowohl auf aus-

[1]) Neyron, Essai historique et politique sur les Garanties. Götting. 1777. Moser, Vers. V, 455, vorzüglich auch Günther II, 243 f.

[2]) Vgl. Wheaton, intern. L. a. D. §. 10.

[3]) v. Neumann §. 259.

[4]) Martens, Recueil. I, p. 16. ed. 2.

ländische wie auf inländische Angelegenheiten in dem ganzen Umfang der sittlichen und rechtlichen Interessen erstrecken; ihre Rechtmäßigkeit[1] beruhet auf der socialen Natur des Menschengeschlechtes, auf der Verpflichtung des Staates, das Wohl der Einzelnen durch möglichste Entwickelung und Vereinigung physischer und sittlicher Kräfte zu fördern. Es bedarf also auch zur Giltigkeit solcher Vereine gar nicht erst der Anerkennung anderer Staaten, sondern jene haben das Recht, mit den einzelnen bereits anerkannten Staaten als deren Ausdehnung zu bestehen, und gemeinsame Bevollmächtigte der verbündeten Staaten oder vereinigte Erklärungen derselben können von dritten Staaten ohne Rechtskränkung nicht zurückgewiesen oder als eines völkerrechtlichen Charakters entbehrend behandelt werden.

Von einer solchen Beschaffenheit ist nun die Schließung eines eigentlichen Staatenbundes in größerer oder engerer Ausdehnung (§. 21), ferner der deutsche Zollverein und jeder andere Verein, der etwa zur Einführung eines gemeinsamen Handels- und Gewerbesystems mit gemeinsamen Mitteln gestiftet werden könnte. Ihr Gesetz erhalten dergleichen Vereine zunächst durch den ausdrücklichen Willen der sich vereinigenden Staatsgewalten; in dessen Ermangelung treten bei den schon bestehenden Vereinen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes, insbesondere die aus dem obersten Grundsatz der Gerechtigkeit, d. i. der Gleichheit und Ausgleichung des Ungleichen, herfließenden Regeln menschlicher Gesellschaften in Anwendung. Es sind vorzüglich diese:

Die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder sind einander gleich; der Antheil eines jeden an den Vortheilen und Lasten des Vereines muß sich aber nach dem Maaße der Fonds und Kräfte bestimmen, womit er dem Verein beigetreten ist.

Keine Veränderung in der Bundesverfassung kann gegen den Widerspruch auch nur Eines Bundesgliedes von der Mehrheit durchgesetzt werden; kein Bundesglied kann aber auch die Ausführung der Vereinsgrundsätze auf dem verfassungsmäßigen Wege, so lange der Verein besteht, durch seinen Widerspruch verhindern; auch ist es keine Verletzung der Vereinspflichten, wenn einzelne Glieder für sich

[1]) Ubi societas ibi et jus est; ein altes Sprichwort. Vgl. Cocceji ad Proleg. H. Groot §. VIII.

eine Maaßregel in Ausführung bringen, welche der Grundverfassung nicht widerstreitet und keinem anderen Vereinsgliede schadet[1].

Selbst wo das Princip der Stimmenmehrheit entscheidend ist, kann dennoch hierdurch einem Einzelnen oder mehreren derselben keine Leistung auferlegt werden, die nicht schon in den grundverfassungsmäßigen Verpflichtungen enthalten ist, und noch viel weniger kann eine Bestimmung getroffen werden, welche sich auf die vom Verein unabhängigen Rechtsverhältnisse der Einzelnen bezieht, ohne freie Zustimmung der Betheiligten[2].

Allgemeine Wirkungen der Verträge[3].

94. Alle Verträge verpflichten zur vollständigen redlichen Erfüllung[4] dessen, was dadurch zu leisten übernommen worden, und zwar nicht bloß desjenigen, was dadurch buchstäblich versprochen, sondern auch desjenigen, was dem Wesen eines jeden Vertrages, so wie der übereinstimmenden Absicht der Contrahenten gemäß ist (dem s. g. Geist der Verträge). — Die Verpflichtung, welche der dispositionsfähige Repräsentant für den Staat, selbst in einem gemischten Vertrage (§. 82 a. E.) eingegangen, ruhet auf dem ganzen Staate (sie ist in rem) und dauert bis zur Erfüllung, so lange der Staat selbst noch besteht (§. 24), wenn auch mit verändertem Bestande und mit veränderter Verfassung; unter Vorbehalt der aus der Veränderung der Verhältnisse sich ergebenden Modificationen oder der

1) Dies ist der Sinn des Satzes: in re pari potiorem esse prohibentis causam (L. 28. D. comm. divid.) anwendbar auch auf Staatengemeinschaften. Vgl. Ludolph. Hugo, de statu region. Germ. (Fritsch, Exercit. iur. t. III, p. 1 sq.) c. 6. §. 17. Doch meint derselbe mit der gewöhnlichen Ansicht: quando aliquid commune est ut universis, id ratum est, quod major pars statuerit; quando vero commune est ut singulis tunc potior causa prohibentis est. Gail, de pignor. c. 20; Anton Faber, in Cod. III, 26, def. 1, n. 7.

2) Dies sind die s. g. iura singulorum. Eine nähere Bestimmung derselben hat von jeher Schwierigkeiten gemacht, namentlich in Folge des Westphälisch-Osnabrücker Friedens V, 52. Darüber s. ab Ickstadt, Opusc. t. II, 1—5. Eine, das Obige aussprechende, Festsetzung enthält für den Deutschen Bund die Wiener Schlußacte von 1820. Art. 15. Vgl. Klüber, öffentl. Recht des Teutschen Bundes §. 129.

3) Neyron, de vi Foederum inter gentes. Goetting. 1778.

4) Alle Verträge sind nach Völkerrecht bonae fidei contractus!

gänzlichen Aufhebung bei völlig geänderten Umständen (§. 98). Verpflichtungen des Souveräns, in Beziehung auf seine Souveränetätsrechte eingegangen, werden, als den Staat selbst auch treffend, regelmäßig auf jeden Regierungsfolger übergehen; Privatverpflichtungen nur auf seine Privatnachfolger, sofern nicht in beiden Fällen nur ein rein persönliches Factum versprochen sein sollte[1]. Staatenverträge (in rem), welche die Unterthanen und deren individuelle Verhältnisse betreffen, haben, wenn sie überhaupt giltig eingegangen und publicirt sind, die Natur der Staatsgesetze[2].

Nie kann ein völkerrechtlicher Vertrag Staaten oder Souveräne als die Repräsentanten und Träger des Rechtes, zu einem Unrecht gegen ewige Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit, worin auch die religiösen Interessen eingeschlossen sind, verpflichten. Bei der Vollziehung ist Schonung und Billigkeit zu beobachten, so wie jeder von dem anderen selbst behandelt sein wollte, wenn ihm das Forderungsrecht zustände; es sind daher auch angemessene Fristen zu gestatten, damit so wenig als möglich der Verpflichtete in Nachtheil versetzt wird oder in seinem Rechtsbestande eine Verminderung erleidet. Es darf ferner der Verpflichtete bei solchen Leistungen, welche nicht schon ganz bestimmt an einen bestimmten Zeitpunkt unaufschiebbar geknüpft sind, vorerst die Aufforderung des Berechtigten erwarten, ehe er für die Nachtheile des Verzuges zu haften hat, welche sich auch im Völkerrecht in das Interesse der rechtzeitigen Leistung auflösen.

Welche Folgen die Nichterfüllung eines Vertrages haben könne, lehrt das Actionenrecht (Buch II.).

Dritten Parteien kann ein Vertrag an sich keinen Vortheil noch Nachtheil bringen. Insofern jedoch letzteres unmittelbar oder mittel-

[1]) Die älteren Publicisten haben hierüber weitläuftige Untersuchungen angestellt, z. B. Groot und Pufendorf VIII, 9, 6 und deren Schulen. Das Verhältniß der Souveräne zu den Staaten ist seitdem klarer geworden. Richtige Ansichten finden sich bei Vattel II, 12, §. 183 ff. Die bloße Benennung der Souveräne, ohne der Staaten zu gedenken, thut an sich nichts zur Sache. Zweifelhaft könnte die Frage sein, ob der h. Bund ein persönlicher oder reeller sei? S. indeß oben S. 168, Not. 1, Art. 2. Nach den Erklärungen, die gleich Anfangs von Seiten einiger Regierungen gemacht worden sind, sollte freilich die Idee eines Staatenvertrages ausgeschlossen sein. Vgl. Wiener Jahrbücher von 1822. Bd. IV. S. 93.

[2]) Vgl. Groot II, 14, 9. II, 22, 5. v. Neumann §. 333. Pufendorf VII, 4, 1. Hert, Opusc. II, 3, p. 82.

bar und widerrechtlicher Weise der Fall sein würde, können sie dagegen conservatorische Maaßregeln ergreifen, vorläufig auch sich durch Protestationen verwahren. Indessen hindern diese an und für sich nicht die Giltigkeit und Vollziehung eines rechtmäßigen Vertrages unter den Interessenten selbst[1].

Auslegung und analoge Anwendbarkeit der Verträge.

95. Die Auslegung der Verträge[2] muß im Falle des Zweifels nach der erkennbaren gegenseitigen Absicht, dann aber nach demjenigen geschehen, was dem Einen Theil von dem Anderen nach den dabei gebrauchten Worten als versprochen, bei redlicher und verständiger Gesinnung vorausgesetzt werden darf. So kann denn vorab weder als bewilligt gelten, worüber der fordernde Theil sich gar kein bestimmtes Versprechen hat ertheilen lassen[3], noch bei unklarer Fassung die dem Rechtsstand des Promittenten, seinem und seines Volkes Wohl nachtheiligere Deutung entscheiden; ist ein Recht verschiedener Abstufungen fähig, so darf zunächst nur die geringste Stufe als zugestanden angenommen werden[4]; ist eine Sache im Allgemeinen versprochen (im genus), so muß im Zweifel die gewöhnliche, insbesondere eine mittlere Qualität gemeint sein[5]. Nur was nothwendig und untrennbar mit der ausdrücklich bewilligten Leistung verbunden ist, darf als stillschweigend in dieser mitenthalten gefordert

[1]) Rom und einzelne Glieder der kirchlichen Hierarchie haben zu verschiedenen Malen gegen die der Kirche nachtheiligen Staatenverträge protestirt. So der Bischof von Augsburg gegen den Religionsfrieden von 1555. Rom gegen den Westphälischen Frieden und noch später. Die Staatsgewalten haben sich darüber hinaussetzen müssen; selbst die Kirche ist der Nothwendigkeit der Weltverhältnisse unterworfen.

[2]) Vgl. im Allgemeinen Groot II, 16 und dazu Cocceji; auch Pufendorf V, 12. Am ausführlichsten hat sich Vattel II, 17 über die Vertragsauslegung verbreitet. S. auch v. Neumann, Jus. Princ. l. c. tit. 6. §. 221. Rutherford, Instit. II, 7. Crome und Jaup, Germanien II, 2, 161. Pando p. 230 s. Riquelme I, 192. Wildman I, 177. Die Rechtfertigung der obigen Sätze liegt meistens schon im vorhergehenden §.

[3]) Vgl. Mably, droit publ. I, p. 59.

[4]) v. Neumann §. 225. Vattel §. 277.

[5]) Wie dieses auch im Privatrechte nach dem Vorgang des Römischen Rechtes (l. 37. D. de legat. I.) ohne Zweifel allenthalben angenommen wird.

werden. Selbst die analoge Anwendung eines Vertrages auf andere, obschon neue, jedoch wesentlich identische Verhältnisse kann in Anspruch genommen werden, wenn weder die Betheiligten nur die Absicht gehabt haben, über die früheren ihnen vorschwebenden Zustände allein eine Vereinbarung zu treffen, noch auch die Veränderung derselben dem Vertrage die rechtliche oder physische Möglichkeit seine Wirksamkeit entzogen hat[1]. — Eine vollkommen verbindliche Auslegung können nach internationalem Recht natürlich nur die Interessenten sich selbst geben oder durch einen Schiedsrichter geben lassen; alle Interpretationsregeln der Verträge dienen außerdem bloß zur einseitigen Unterstützung von Ansprüchen oder Einwendungen.

Verstärkung der Vertragsverbindlichkeiten[2].

96. Zur Bekräftigung und Verstärkung giltiger Vertragsverbindlichkeiten haben im internationalen Verkehr alter und neuerer Zeit, außer den jetzt nicht mehr üblichen religiösen Feierlichkeiten bei Schließung der Verträge selbst[3] und außer den Anerkennungsacten, wodurch dieselben Contrahenten oder deren Nachfolger die noch fortdauernde Giltigkeit eines Vertrages erklären, hauptsächlich folgende Mittel gedient:

I. Der Eid der Contrahenten oder eines einzelnen Promittenten, wodurch einer übernommenen Verbindlichkeit zugleich noch eine religiöse Verpflichtung hinzugefügt werden soll[4]. Diese ist

1) Groot II, 16, §. 20. 25. Pufendorf V, 12, 17. 20. Vattel II, 17. §. 290. 296. 304. 305. Heinr. Cocceji, de clausula: rebus sic stantibus. Eine privatrechtliche Anlehnung bietet hier vorzüglich L. 40. fin. D. de pactis.

2) F. L. Waldner de Freundstein, de firmamentis conventionum publicar. Giess. 1709 u. 1753. C. F. Woller, de modis qui pactionib. publicis firmandis proprii sunt. Vindob. 1775. Vattel II, 16, 235 f. v. Neumann I, tit. VII.

3) Vgl. v. Neumann §. 241. 242.

4) Weitläuftig handeln davon Groot II, 13. Pufendorf IV, 2. v. Neumann l. c. tit. VIII. Ueber die oben vorgetragenen Grundsätze, welche großentheils sogar dem die Kraft des Eides am meisten in Schutz nehmenden canonischen Recht eigen sind, wird unter den heutigen Rechtslehrern und bei dem Consens der neueren positiven Rechte kaum ein Streit sein. S. auch Vattel §. 225 f. Ueber den wirklichen Gebrauch des Eides bei einzelnen Staatsverträgen (wovon das früheste der Vertrag von Verdün 843, das letzte Beispiel 1777 zwischen Frankreich und der Schweiz) vgl. Klüber, dr. d. g. §. 155.

jedoch an sich nur etwas Subjectives, das Gewissen des Versprechenden allein Bindendes, woraus dem Promissar kein größeres Recht erwächst, als was ihm ohnehin schon zusteht, und wodurch ihm kein Recht ertheilt wird, wenn ihm solches überhaupt nicht zusteht. Auch kann auf diesem Wege weder ein rechtlich unmögliches Rechtsverhältniß begründet, noch das bestehende Recht eines Dritten beseitigt werden.

II. Die Bestellung von Unterpfändern (§. 71), gewöhnlich aber nur mit wirklicher Besitzeinräumung[1].

III. Die Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe im Falle der Nichterfüllung, ohne alle positive Beschränkung[2].

IV. Das in alten Zeiten übliche Einlager oder Einreiten des Schuldners, ius obstagii[3].

V. Die Bestellung von Privatbürgen für eine Geldschuld[4].

VI. Die Ueberlieferung von Geißeln, d. h. einzelner Personen, welche der Gläubiger bis zu seiner völligen Befriedigung zurückbehalten kann. Sie sind entweder freiwillige oder von einer rechtmäßigen Gewalt gezwungene Geißeln; sie haften nicht für die Schuld selbst, sondern der Gläubiger erhält nur das Recht, ihre körperliche Freiheit bis zu jenem Zeitpunkte zu beschränken; sogar der eingetretene Verfalltermin der Schuld giebt ihm nach gesittetem Völkerrecht keine größere Befugniß gegen ihre Person. Für den Unterhalt müssen freiwillige Geißeln selbst, für unfreiwillige der Schuldner sorgen. Entfliehen sie, so kann der Gläubiger ihre Rücklieferung von dem, der sie vertragsweise gegeben hat, oder einen Ersatz für die verlorenen fordern. Der Tod einer Geißel bringt aber die Verbindlichkeit zur Stellung eines Substituten nicht von selbst mit sich. Ist die Hauptverbindlichkeit getilgt, so ist eine weitere Zurückbehaltung der

[1]) Fälle der Anwendung bei Günther, Völkerr. II, 153. Klüber §. 156.

[2]) Die Grenze des Erlaubten wird nur durch die allgemeinen Grundsätze der Vertragsfreiheit gezogen. Die ältere Zeit kannte auch Verpflichtungen zu Schimpf und Schande, zur Ehr- und Rechtlosigkeit u. dgl. S. überhaupt v. Neumann §. 256 f.

[3]) v. Neumann §. 770.

[4]) Derselbe §. 779 f.

Geißeln, ausgenommen wegen ihrer persönlichen Handlungen und contrahirten Verpflichtungen, nicht zulässig[1].

VII. Die Bestellung von Vertragsgewähren (§. 97).

Garantieverträge[2].

97. Als ein besonders wirksames, obwohl der That nach immer sehr unsicheres Mittel hat man oft im internationalen Verkehr die Stellung von Gewährsmännern für übernommene Verbindlichkeiten benutzt. In der älteren Zeit ließ der Promittent Vasallen oder Unterthanen als Gewähren (warrandi, garants, conservatores pacis) dafür einstehen und sich verpflichten, daß dem Vertrage Folge gegeben werden solle[3]; in der neueren Zeit ist die Abschließung accessorischer Garantieverträge mit dritten Mächten üblicher geworden, wodurch diese die Verbindlichkeit übernehmen, für die Aufrechthaltung eines geschlossenen Hauptvertrages sowohl unter den Contrahenten selbst, wie gegen die Eingriffe Anderer mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln thätig sein zu wollen; eine Anwendung des schon §. 92, IV. erwähnten Garantievertrages auf das obligatorische Band, welches unter zweien oder mehreren Hauptparteien besteht.

Dergleichen Garantieen können nicht aufgedrungen werden, sondern nur mit freiwilliger Annahme der Hauptinteressenten vorkommen[4].

1) Der Gebrauch hat sich seit dem 16. Jahrhundert verloren. Nur im Kriege kommen meist noch gezwungene Geißeln vor (Buch II, Abschn. 2). Ueber das Rechtsverhältniß der Geißeln s. vorzüglich Groot III, 20, 52 f. Moser, Vers. IX, 2, 457. v. Neumann §. 751 f. Vattel II, 16, §. 311 f. v. Steck, Vers. über verschiedene Gegenst. 1772. S. 48. Pando p. 227. Riquelme I, 185. und die bei v. Ompteda §. 276 und v. Kamptz §. 250 angezeigten Schriften.

2) Specialschriften bei v. Ompteda §. 276 und v. Kamptz §. 250. S. vorzüglich Henr. Cocceji, diss. de guarantia pacis. Frcf. V. 1702. Moser, Vers. VIII, 335 f. v. Neumann §. 774 f. v. Steck, Versuche. 1772. Nr. 5. Neyron, essai sur les garanties. Goett. 1777. Scheidemantel, Repertorium II, 156 f. Vattel II, 16, §. 235 f. Klüber §. 157. Pando 224. Wildman I, 168.

3) Beispiele finden sich bis in das sechzehnte Jahrhundert. Vgl. Leibnitz, Cod. iur. gent. I, p. 8. Recueil des traités I, p. 471. Klüber §. 155. not. c. Letztes Beispiel: Aachener Friede von 1748, wo England den Herzog von Buckinham nach Paris schickte, um bis zur Uebergabe des Cap Breton zu bleiben.

4) Die Annahme eines Garant von Seiten Eines Contrahenten giebt gegen

Die Annahme muß eine bestimmte sein und von allen, unter denen die Gewährschaft gelten soll, zugestanden werden; sie fließt nicht von selbst aus einem bloßen Accessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers[1], auch ist bei einem, unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage nicht etwa jeder Theilnehmer in Ansehung der die Anderen individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten[2], wenn nicht auch dieses verabredet worden[3].

Die Uebernahme der Gewährschaft geschieht entweder bei der Schließung des Haupt-Vertrages selbst, oder in einem accessorischen Vertrage, oder durch Abgabe der dem Dritten vorbehaltenen Garantie-erklärung. Sie ist entweder eine allgemeine, sämmtliche Vertrags-verbindlichkeiten umfassende, oder eine specielle für gewisse Stipulationen und geht bald auf die ganze Dauer der Hauptverbindlichkeit, bald nur auf eine bestimmte Zeitdauer.

Die Wirkung der accessorischen Garantie besteht im Wesentlichen darin, daß der Gewähre, wenn er dazu von einem der Hauptinteressenten aufgefordert wird[4], und der Fall der Garantie wirklich vorhanden ist, dem Vertrage diejenige Wirksamkeit zu verschaffen bemüht sein muß, welche ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt. Unaufgefordert darf er sich nicht einmischen; auch darf er dem Vertrage keine andere Auslegung und Bedeutung geben, als worüber die Hauptparteien einig sind, und wenn sie dies nicht sind, wenigstens in keinem anderen Sinn, als welchen der ihn allein anrufende Theil damit verbunden haben will. Ist der Gewährsmann hierüber anderer Meinung, so muß er seinen Beistand versagen. Wird er von beiden Theilen angerufen, so hat er das Recht der Auslegung, nur nicht über die beiderseitige, wenn auch verschiedene Auffassung hinaus.

den Anderen nur die Befugnisse einer einseitigen Garantie. Vgl. v. Neumann §. 792. 796.

[1]) Cocceji l. c. IV, 13. v. Neumann §. 793.

[2]) Man hat dies aus dem gewöhnlichen Inhalt der Ratificationsurkunden herleiten wollen. Allein dieses sind einseitige Erklärungen.

[3]) Cocceji II, 3. Klüber §. 158 b. c.

[4]) Allgemeines Einverständniß. S. z. B. Cocceji IV, 12. v. Neumann §. 796 a. E. Vattel §. 236.

Eine Abänderung des Vertrages, so wie eine Entlassung des Gewähren von seiner-Verbindlichkeit durch Einverständniß der Hauptparteien kann er niemals verhindern, wenn er nicht selbst auch als ein Interessent an dem Hauptvertrage Theil genommen hat oder darin begriffen ist[1]. Eben so wenig wird der Gewähre eines Vertrages, worin ein anderer früherer Vertrag als noch fortdauernd unter den Hauptparteien anerkannt und bestätigt wird, sofort der Gewähre dieses früheren Vertrages in seinen einzelnen Bestimmungen, sondern er wird es im Wesentlichen nur für die Giltigkeit der Anerkennung, wenn nicht ein Mehreres unter den Vertragschließenden beabsichtigt worden ist[2].

Anfechtung der Verträge und Beseitigung der Einreden[3].

98. Ein Vertrag kann nach Völkerrecht als nichtig angefochten werden, wenn ihm die schon oben §. 83 u. f. angezeigten wesentlichen Voraussetzungen und Erfordernisse abgehen; insbesondere

wegen einer absoluten, oder doch beiden Theilen bekannten relativen Unmöglichkeit der eingegangenen Verpflichtung zur Zeit ihrer Entstehung;

wegen eines thatsächlichen Irrthumes, wodurch ein wirkliches Einverständniß unter den Contrahenten unmöglich gemacht war, so daß entweder eine Verwechselung hinsichts der Natur des Geschäftes, oder hinsichts der Person eines Contrahenten, oder hinsichts des Gegenstandes Statt gefunden hat[4].

In Fällen solcher Art existirt ganz eigentlich gar kein Vertrag. — Eine einseitige Anfechtung ist überdies zulässig

wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit;

[1]) Wildman I, 169.

[2]) Eine Frage dieser Art ist durch den Teschener Frieden angeregt worden. S. die Streitschriften in v. Kamptz, Lit. S. 81, Nr. 5 f.

[3]) Chr. Otto van Boeckelen, de exceptionib. tacitis in pactis publ. Groen. 1730. van Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 10. Frid. Platner, de exceptionib. necessariis iur. publ. Lips. 1764. Roßmann, in Siebenkees, jurist. Mag. I, n. 4. Chr. Henr. Breuning, de causis iuste soluti foederis. Lips. 1762. C. E. Wächter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779.

[4]) Vgl. die Erörterungen bei v. Savigny, im System des heut. Röm. Rechtes III, §. 115. 135 ff. u. S. 354. S. auch v. Neumann §. 183.

wegen eines rechtswidrigen, persönlichen, irgendwoher ausgeübten, zur Eingehung des Vertrages bestimmenden Zwanges[1];

wegen eines, von dem anderen Contrahenten verübten, zur Abschließung des Vertrages bestimmenden Betruges;

jedoch nur von Seiten desjenigen Theiles, in dessen Person der Mangel eines freien Consenses Statt fand.

Nicht minder kann sich der Promittent der übernommenen Verbindlichkeit entziehen:

wegen einer erst später eingetretenen, aber noch andauernden, obwohl nur relativen, ihn betreffenden Unmöglichkeit der Erfüllung, insbesondere wegen eines Conflictes mit Pflichten gegen sich selbst, mit den Rechten und dem Wohle des Volkes, oder mit den Rechten Dritter, wenn z. B. das frühere schon zur Zeit des Vertrages vorhandene Recht eines Dritten verletzt werden würde — obgleich hier der Promittent, welchem die Unmöglichkeit bereits zur Zeit des Vertrages bekannt war, für das Interesse haftet[2]; ferner:

wegen einer Veränderung derjenigen Umstände, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden oder vorherzusehen, und nach der erkennbaren Absicht des Verpflichteten die stillschweigende Bedingung des Vertrages waren[3].

Als eine solche Veränderung ist diejenige zu betrachten, wobei der Verpflichtete seine bisherige politische Stellung nicht behaupten könnte und sich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten versetzen würde, die zur Zeit des Vertrages nicht existirte, auch nicht beabsichtigt war[4]; ferner wenn ein gewisses Ereigniß oder Verhältniß das Motiv des eingegangenen Vertrages war, selbiges aber ent-

[1]) Nicol. Hieron. Gundling, de efficientia metus in promissionibus liberarum gent. etc. Hal. 1711. und Exercit. acad. II, n. 2. Ein Beispiel von erzwungenem Vertrage war der, welchen die Britische Flotte am 19. August 1742 von Neapel bewirkte!

[2]) Vgl. v. Neumann §. 177. Klüber §. 144. 164. Not. e. Breuning l. c. §. 4. 10.

[3]) Die Völker oder Staatsgewalten sind nicht so Meister ihrer Schicksale, als sie die ihrer Angehörigen leiten und ordnen können. Die Annahme der stillschweigenden Bedingung: Rebus sic stantibus, ist daher in obiger Weise unvermeidlich. S. vorzüglich Sam. Cocceji, de clausula R. sic st. Die übrige Literatur der Frage bei Klüber §. 165, not. a.

[4]) S. auch Schmelzing §. 403.

weder gar nicht eingetreten ist oder wieder aufgehört hat, z. B. eine Familienverbindung als Veranlassung einer Staatenalliance, wo jene die stillschweigende Bedingung der letzteren war.

Steht die Unmöglichkeit der Erfüllung oder die eingetretene Veränderung der Umstände nur einem Theile der übernommenen Vertragsverpflichtungen entgegen, so kann auch nur eine Modification derselben, nicht die Auflösung des ganzen Vertrages gefordert werden[1].

Unbedenklich ist endlich, daß, wenn Ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages bestimmt verweigert und nicht bloß ein Grund, wie vorstehend, zu einer Vertragsmodification vorliegt, auch der andere Theil sich davon schlechthin lossagen kann, sollte gleich die Verweigerung der Erfüllung sich nur auf einen vereinzelten Punkt oder Artikel des Vertrages beziehen. Denn die Grundlage jeder Vertragsverbindlichkeit ist vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man sich erklärt hat, deren Verletzung in Einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zustand der Ungleichheit mit sich führt[2].

Alle vorstehend bemerkten Einreden können übrigens beseitigt werden theils durch vorherigen Verzicht, theils durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung des an sich möglichen Vertrages, insbesondere durch Vollziehung desselben, nachdem das Hinderniß der Giltigkeit gehoben ist.

[1]) Fälle, worauf dieses Anwendung leidet, können sein: die Realverbindung eines bisher unabhängigen Staates mit einem anderen; Eintritt in ein Schutzverhältniß zu einem anderen; Verlust eines Theiles des Territoriums und dgl. Vgl. auch Vattel II, §. 204.

[2]) Der obigen Ansicht sind nach Groot II, 15, 15 auch Mably, dr. d. g. I, p. 164. Vattel II, 200 f. Klüber §. 165, Not. c., wo die wichtigsten Schriften angemerkt sind, sodann Schmelzing §. 403. Wildman I, 174. Martens wollte Principalartikel und Nebenartikel unterscheiden. Völkerr. §. 59. Ein solcher Unterschied ist aber sehr schwierig und immer wieder von dem individuellen Ermessen abhängig. Dagegen wird die Verletzung Eines Vertrages noch nicht zur Aufhebung aller übrigen Verträge mit demselben Contrahenten berechtigen. S. Vattel a. O. Zuweilen ist in Verträgen ausdrücklich vorbehalten, daß bei dem Eintritte von Vertragsverletzungen zuerst gütliche Verständigung versucht werden soll. Osnabr.-Westphäl. Friede Art. 17, §. 5. Frieden von Oliva Art. 35, §. 2, und zwischen Dänemark und Genua von 1756. Wenck III, p. 103; zwischen Frankreich und Ecuador von 1843. N. R. S. V, 415.

Erlöschung der Vertragsverbindlichkeiten[1].

99. Vertragsverbindlichkeiten erlöschen von Rechtswegen
durch die wirkliche Erfüllung, wenn sie nur auf gewisse, Einmal zu vollziehende, nicht fortdauernde Leistungen gehen[2];
durch Eintritt einer Resolutivbedingung und durch Ablauf der vorbestimmten Zeit;
durch einseitige, gehörig bekannt gemachte Aufkündigung, wenn solche vorbehalten war;
durch einen gehörig erklärten Verzicht des allein Berechtigten[3];
durch wechselseitige Aufhebung eines Bilateralvertrages, welche selbst kein Dritter zu hindern vermag[4]:
durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, worüber contrahirt war, sofern dabei keinem Theil ein Verschulden zur Last fällt;
durch Erlöschen des berechtigten oder verpflichteten Subjectes, ohne daß ein anderes von Rechtswegen oder nach Vertragsanalogie an dessen Stelle tritt[5].

Endlich entsteht, wenn auch nicht immer eine völlige Aufhebung, doch Suspension von Vertragsverbindlichkeiten durch den Eintritt eines allgemeinen, nicht bloß partiellen Kriegszustandes unter den Contrahenten, wofern nicht der Vertrag ausdrücklich auch für die Dauer des ersteren geschlossen ist; eine Consequenz, die sich aus der näheren Betrachtung der rechtlichen Bedeutung des Krieges im folgenden Buche rechtfertigen wird[6].

[1]) Schriften, außer den schon zu §. 98 angeführten: Leonh. v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. C. W. v. Tröltsch, Vers. einer Entw. d. Grundsätze, nach welchen die Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen. Ebendas. 1809. Mably, dr. publ. I, p. 165 s.

[2]) Nur wenn der Vertrag ein an sich nicht verpflichtender war und auch die Erfüllung in einem unfreien Zustande erfolgt ist, kann ein Rückforderungsrecht begründet sein. Vgl. Vattel II, 192.

[3]) Nicht jeder Vertragschließende hat auch das Recht, die Verbindlichkeit wieder zu erlassen. Richtig bemerkt von v. Neumann §. 395.

[4]) Vattel II, 205.

[5]) Hier greift der Unterschied von Real- und Personalverträgen ein. S. auch oben §. 24. 25. 53.

[6]) Vorläufig ist hier auf die bei Klüber §. 165, Not. a. gegen Ende angezeigten Schriften zu verweisen. Siehe auch Wheaton, intern. L. III, 2, §. 8, Wildman I, 176 und dann unten §. 122. 181.

Jeder an sich erloschene Vertrag kann übrigens durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung[1] wieder ins Leben gerufen werden; nur die Erneuerung selbst aber wird hier das Gesetz für die Zukunft und ist daher an die Voraussetzungen und Bedingungen giltiger Verträge allenthalben gebunden. Eine stillschweigende Erneuerung muß demnach auch vollkommen erkennbare und unzweideutige Merkmale für sich haben, woraus die Absicht der Parteien hervorgeht, den früheren Vertrag überhaupt und in allen seinen Bestimmungen fortleben zu lassen. Sonst wird eine fortgesetzte Leistung und Annahme dessen, was aus dem früheren Vertrage gefordert werden konnte, nur wie ein einzelnes für sich bestehendes Factum zu betrachten sein.

Zweite Unterabtheilung.

Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

A. Aus erlaubten Thatsachen.

100. Ohne Vertrag, aber nach Art der Vertragsverbindlichkeiten (quasi ex contractu) entstehen[2] in ähnlicher Weise wie nach Civilrecht, so auch nach öffentlichem Recht vertragsartige Wirkungen aus folgenden erlaubten Handlungen und Verhältnissen:

I. Mit nur einseitiger Verpflichtung zur Erstattung:

aus der freiwilligen Annahme einer Zahlung oder Leistung zu einem bestimmten rechtlichen Zweck, dessen Existenz jedoch entweder eine irrthümliche auf Seiten des Leistenden war,

[1]) G. F. v. Martens, über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europ. Mächte. Gött. 1797.

[2]) In vielen völkerrechtlichen Systemen wird ein gänzliches Schweigen hierüber beobachtet. Einige ältere Schriftsteller und Lehrer des Naturrechtes wollten auch dergleichen Verbindlichkeiten geradezu leugnen. Was indessen alle Gesetzgebungen und Rechtsverwaltungen civilisirter Völker unter Privatpersonen als ein sich von selbst verstehendes Recht angenommen haben, kann unmöglich unter den Staatsgewalten selbst eine Chimäre sein. Siehe übrigens auch v. Neumann, Jus Princ. Priv. de pact. et contract. §. 824 f. Nur wenn und soweit die Civilgesetze der Völker in einzelnen Punkten auseinander gehen, kann eine Contestation Statt finden; nicht über die Principien. Wahr ist, daß in der Völkerpraxis höchst selten Fälle der Anwendung vorkommen werden.

oder dessen Erreichung demnächst unterblieben ist, überhaupt in den Fällen der civilrechtlichen Condictio sine causa und deren Unterarten[1];

II. Mit gegenseitiger Verpflichtung zur Rechenschaft und Schadloshaltung:
   a. aus jeder nützlichen Geschäftsführung für einen Anderen, welcher derselben nicht bestimmt widersprochen hat[2];
   b. aus der Uebernahme und Führung einer Vormundschaft für einen Anderen, dergleichen auch unter völlig unabhängigen Personen vorkommen kann[3], z. B. wenn einem Souverän oder einer republikanischen Staatsgewalt eine Regierungsvormundschaft über einen minderjährigen oder regierungsunfähig gewordenen Souverän übertragen worden wäre;
   c. aus einer zufällig entstandenen Gemeinschaft (communio rei vel iuris), z. B. wenn mehreren Staaten oder Souveränen eine Erbschaft zugefallen ist, oder sie eine Sache gemeinschaftlich erworben haben, ohne daß das Privatrecht eines Staates darauf anwendbar ist. Hier werden die Grundsätze, welche wir schon oben bei dem Gesellschaftsvertrage als leitend erkannten, ihre Anwendung finden müssen, nämlich gleiches Recht und gleiche Last, oder nach den vorherbestimmten Verhältnissen; ungehinderter Genuß der Sache für jeden Theilhaber, sobald er dem Anderen nicht schadet; keine einseitige Disposition über das Ganze, wenn der Andere widerspricht, wohl aber über den eigenen Rechtsantheil. Eine Auflösung der Gemeinschaft wird nur im Wege des Vertrages oder durch Zufall erfolgen können.

[1]) Eine Entwickelung der Grundsätze des Römischen Rechtes, woran sich die der neueren Staatenpraxis anknüpfen läßt, siehe in v. Savigny, System §. 218 f.

[2]) Nicht aus jeder s. g. nützlichen Verwendung, die den Anderen bereichert und das Vermögen des Verwendenden vermindert hat, wie zuweilen nach L. 206 D. R. J. Jure naturali aequum est, neminem cum alterius detrimento locupletiorem fieri, angenommen ist, z. B. von Toullier zu L. III, tit. 4. Chap. 1. §. 20. 112.

[3]) Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten werden sich hier allerdings nach dem Staatsrecht desjenigen Staates, auf welchen die Regierungsvormundschaft geht, bestimmen.

B. Aus unerlaubten Handlungen[1].

101. Kennt auch das Völkerrecht keine **Verbrechen** in dem Sinne des inneren Staatsrechtes, d. h. mit der Bedeutung rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen, wofür man von einer gewissen Autorität zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden kann: so giebt es doch auch nach Völkerrecht unerlaubte Handlungen oder Verletzungen des Völkerrechtes selbst, wenn eine unter seinem Schutz stehende Persönlichkeit an dieser oder an den damit zusammenhängenden wesentlichen Rechten, welche überall dieselbe Bedeutung haben, namentlich an Freiheit, Ehre und Eigenthum gekränkt wird, ohne daß dem Verletzenden selbst ein Rechtsgrund hierzu zur Seite steht. Jede solche Verletzung verpflichtet den rechtswidrig Handelnden zu einer Genugthuung des Gekränkten; denn überall, wo durch Willkühr eine Ungleichheit hervorgebracht ist, muß es auch eine Wiederausgleichung geben; dies ist das Gesetz der Gerechtigkeit.

Die Genugthuung besteht in der Zufriedenstellung des Verletzten in den Schranken der Sittlichkeit. Zunächst also in der Erstattung des zugefügten materiellen, d. i. äußerlich erkennbaren und schätzbaren Schadens oder angerichteten Nachtheiles, ferner aber auch des intellectuellen Schadens, welcher der Würde des Gekränkten in seinem eigenen und der Anderen Bewußtsein zugefügt wird. Die Verminderung dieses Rechtsbestandes ist wenigstens immer durch entsprechende Handlungen oder Leistungen des Beleidigers wieder auszugleichen und das Interesse, welches der Beleidigte an der Integrität seines Rechtsstandes hat, zu gewähren[2]; sonst ist dieser befugt, die Genugthuung zu erzwingen oder selbst zu nehmen, und zwar in einer der zugefügten Kränkung analogen, nicht an sich unsittlichen Weise[3]. Mit

[1]) In den meisten Systemen des Völkerrechtes ist dieser wichtige Gegenstand übergangen und nur beiläufig gewürdigt. Groot nimmt hier einen ganz allgemeinen Standpunkt II, 20. 21. Ebenso Pufendorf III, 1. Specialschriften sind von Jo. Petr. de Ludewig, de iur. gent. laesionibus. Hal. 1741. (Obss. sel. Halens. VIII, obs. 6. 7.) de Neumann i. W., de delictis et poenis principum. Frcf. ad M. 1753 (beinahe unbrauchbar, weil sich diese Schrift hauptsächlich nur auf den vormaligen Deutschen Reichsstaat bezieht). Einzelnes findet sich bei Wildman I, 199.

[2]) Hierzu dienen beruhigende Erklärungen, Rechtsanerkennungen und Garantieen für die Zukunft. Beispiele s. im folg. §.

[3]) Eine rein äußerliche Wiedervergeltung der Beleidigung mit einer gleichen

Ausnahme einiger Handlungen, welche den Rechten aller Nationen gleichmäßig zuwider sind und daher auch von allen vindicirt werden können (§. 104), hat der Regel nach nur der Beleidigte oder sein Rechtsnachfolger in der gekränkten Persönlichkeit ein Recht auf Genugthuung wider den Beleidiger, wobei sich aus der Subjectivität und den allgemeinen Rechtsverhältnissen die nachfolgenden Unterscheidungen ergeben.

102. Wird ein Staat oder dessen Souverän durch eine auswärtige Staatsgewalt in seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit und den davon abhängigen Rechten verletzt und befindet sich das verletzende Organ nicht in dem Bereiche des beleidigten Theiles, so bleibt nichts übrig, als im Wege der Reclamation eine Genugthuung zu fordern, oder wenn sie verweigert wird, durch Selbsthilfe zu suchen. Auch mächtige Staaten pflegen bei wirklichem Unrecht eine Genugthuung dem minder mächtigen nicht zu versagen. Man giebt sie außer dem Ersatz eines etwa materiellen Schadens durch solenne Gesandtschaften und Erklärungen[1].

darf zwar als äußerste Grenze der Gerechtigkeit angesehen werden, aber sie kann es nicht nach der Sittlichkeit. Es verhält sich damit genau so, wie im Strafrecht. S. schon Augustin. Exposit. Psalm. 108 (und in c. 1. C. 23. qu. 1) »reddere mala pro malis-propinquum malis; convenit tamen et bonis. Unde et lex modum ultionis statuit: Oculum pro oculo. Quae, si dici potest, injustorum justitia est, non quia iniqua est ultio quam lex statuit, sed quia vitiosa est libido ulciscendi.« Desgl. Vattel II, 51. 52. 339. Nur gegen völlig rohe oder wilde Völker kann eine derartige Talion als Repressalie sich nothwendig machen.

[1]) Beispiele von gegebenen Genugthuungen für zugefügte Kränkungen, Beleidigungen und Verletzungen finden sich in der neueren Geschichte:

1662 zwischen Spanien und Frankreich, wegen verletzter Präcedenz. Ch. de Martens, Causes célèbres II, 391. Schmauss, Corp. J. G. I, 760. Günther I, 233. 235.

1685 zwischen Genua und Frankreich. de Martens l. c. II, 399.

1687 zwischen England und Spanien. de Martens, Nouv. C. cel. II, 497.

1702 zwischen Venedig und Frankreich. de Martens, Causes cel. II, 405.

1709 zwischen England und Rußland, wegen Verletzung des Gesandten der letzteren Macht. Ebendas. I, 47.

1752 zwischen Schweden und Rußland. Ebendas. II, 414.

1785 zwischen den Niederlanden und dem Kaiser, wegen Verletzung der kaiserlichen Flagge auf der Schelde. Ebendas. II, 271.

Aus denselben Schriften lassen sich noch andere Beispiele von Verletzungen auswärtiger Gesandten und dafür gegebenen Genugthuungen nachweisen. Vgl. auch

Sollte ein auswärtiger Souverän in einem fremden Staate wider diesen selbst oder die darin geheiligte Rechtsordnung eine Verletzung unternehmen oder begehen, so fällt zwar nach dem Grundsatz der Exterritorialität (§. 42. 54) die Ausübung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit weg; wohl aber ist der angegriffene Staat berechtiget, nicht nur der erst unternommenen, aber noch nicht ausgeführten Rechtsverletzung mit Gewalt entgegenzutreten, sondern auch, wenn sie bereits vollendet ist, sich der Person des Verletzenden zu bemächtigen und sie bis zu erlangter Genugthuung zurückzubehalten, ja bei einem schlechthin feindseligen Attentat wider die Existenz und Integrität des angegriffenen Staates sogar das Recht des Krieges auszuüben[1]!

Dasselbe gilt von untergeordneten Repräsentanten einer auswärtigen Staatsgewalt, ungehindert durch ihren exterritorialen Charakter, wenn sie im Gebiet des fremden Staates, wo sie beglaubigt sind, ein Verbrechen verüben[2], sie mögen dieses nun für sich allein aus eigenem Antrieb oder auf Befehl ihrer Regierung unternommen haben[3].

Besteht unter den betheiligten Staaten ein Lehnsverhältniß, so kann überdies die Feloniefrage eintreten; im Allgemeinen aber hat die Verfeinerung der Sitte und der Einfluß der öffentlichen Meinung in unserer Zeit an Fragen der vorstehenden Art im Ganzen nur noch ein geringes praktisches Bedürfniß übrig gelassen.

Wicquefort, l'Ambassadeur I, sect. XXVII. In der neuesten Zeit haben besonders Verletzungen des Völker-Seerechtes im gegenseitigen Verkehr Anlaß zu Reclamationen und zu Gewährung von Entschädigungen gegeben.

[1]) Die Haupterörterung dieser Frage s. in Bynkershoek, de jud. comp. leg. cap. III. Huber, de jure civitatis I, 3, 3, 1. Thomasius, jurisprud. divina III, 9, 76. Ward, Enquiry II, p. 485.

[2]) Hierzu bietet die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte Beispiele in ziemlicher Anzahl. S. Wicquefort, l'Ambassadeur I, sect. 27—29 und Ward. Besonders lehrreich sind die Fälle, welche Merlin, Répertoire m. Ministre public V, §. 4. n. XII. XIII. anführt. Vgl. auch wegen der Angelegenheit des Grafen Ghillenborg und Görtz, und des Grafen Cellamare (1717. 1718) Ch. de Martens, Causes célèbres I, 75 u. 179. Wegen der Grundsätze im Einzelnen: Bynkershoek l. c. cap. XVII—XX.

[3]) Thomasius l. c. »illud autem absurdum, quod quidam arbitrantur impune licere legato exequi quidquid sibi a principe est mandatum.« etc.

103. Auch bei Verletzungen, welche ein Privatmann oder irgend ein Agent der Regierung ohne deren Autorisation[1] einem fremden Staate, es sei direct oder indirect an dessen Angehörigen, zufügt, kommt es darauf an, ob dieses im Gebiete des Letzteren selbst geschieht oder außerhalb desselben. Im ersteren Falle macht er sich nach den Strafgesetzen des fremden Staates selbst verantwortlich (§. 36) und verfällt auch der dortigen Strafgerichtsbarkeit, dafern er sich im Bereiche derselben fortdauernd befindet oder wiederbetreten läßt. In allen übrigen Fällen hingegen läßt sich nur ein Anspruch des verletzten Staates an denjenigen denken, dessen Botmäßigkeit der Beleidiger dermalen unterworfen ist, nämlich darauf hinzuwirken, daß dem Beleidigten die gebührende Genugthuung gegeben werde, sei es auf dem geeigneten Civil- oder Criminalwege, oder durch Auslieferung, oder endlich in einer sonstigen, dem rechtlichen Interesse des Verletzten entsprechenden Weise[2]. Denn unmöglich kann unter befreundeten, im Verhältniß der Dikäodosie zu einander stehenden Staaten eine Genugthuung für Beeinträchtigung wesentlicher Staaten- oder Menschenrechte versagt werden, indem, wenn bei zugefügten Beschädigungen an wohlbegründeten Rechten der Anspruch auf Schadensersatz geleugnet oder willkührlich abgelehnt werden dürfte, das Recht selbst ein Unding, d. i. ohne Realität sein würde. Allerdings kann jedoch von einer Verpflichtung der anderen Staaten, eine Genugthuung dem Verletzten zu gewähren oder zu vermitteln, nur, wie schon wiederholentlich bemerkt ward, bei wesentlichen Rechten, die überall eine Nothwendigkeit und denselben Werth haben, die Rede sein, nicht auch bei solchen Rechtsverhältnissen, welche erst durch den besonderen Willen der Staaten ihre Entstehung und Gestaltung empfangen, selbst wenn dabei eine zufällige Gleichheit unter mehreren Staaten Statt finden sollte[3].

[1]) Sonst gehörte der Fall unter §. 102. Die Regierung wird hier jedenfalls ihre Mißbilligung ausdrücklich erklären müssen. Ein Beispiel zwischen Frankreich und Sardinien s. bei Vattel II, 338.

[2]) Uebereinstimmend im Allgemeinen, obwohl ohne genauere Unterscheidung der verletzten Rechte ist Vattel II, 71—78. Vgl. auch Groot II, 17, 20. Wildman l. c.

[3]) S. schon oben §. 32. Eben darauf gründet sich auch der §. 39. Not. 6 behauptete Satz.

Allgemein ahndungswürdige Verletzungen des Völkerrechtes.

104. Zu den Verletzungen des Völkerrechtes, welche alle Nationen unter der Herrschaft eines gleichen sittlichen Rechtes gleichmäßig betreffen und sie sämmtlich zu einer Unterdrückung oder Beseitigung gleichmäßig berechtigen, gehört überhaupt jede thatsächliche absolute Verleugnung der Rechte aller Menschen und Nationen, eine Rechtlosstellung derselben überhaupt oder in gewissen Beziehungen, welche sich wenigstens schon in Einer Handlung als bestimmte Tendenz mit dazu geeigneten Mitteln Kund gegeben hat; insbesondere

- ein planmäßiges Streben zur Gründung einer Universalherrschaft mittelst Vernichtung der einzelnen Staaten, oder auch über ein allen Nationen gemeinsames Gebiet, dergleichen das Weltmeer ist (§. 16, 29 a. E., 74);
- Verletzungen der Rechte der Staatenrepräsentanten, deren Heilighaltung eine wesentliche Stütze des Völkerverkehres ist[1];
- Rechtsverweigerung bei allgemein giltigen Ansprüchen[2]; oder Aufstellung rechtswidriger Principien gegen Alle und Durchsetzung derselben gegen Einen[3];
- Beunruhigung und Störung des gemeinsamen Verkehres auf offenen Land- und Seestraßen.

Eine Art hiervon ist die Seeräuberei (Piraterie), bestehend in gewaltsamer Anhaltung und Wegnahme von Nationalschiffen oder des darauf befindlichen Eigenthumes, um sich damit zu bereichern, ohne dazu den Auftrag einer sich dafür verantwortlich machenden Staatsgewalt nachweisen zu können[4]. Dergleichen Beginnen gilt als eine Feindseligkeit gegen alle Menschen, wenn es entweder schon ein habi-

[1]) Daher nehmen auch bei vorfallenden Verletzungen des Völkerrechtes in diesem Stück augenblicklich meist alle Glieder des diplomatischen Corps Antheil an den Erörterungen, oder man fordert sie dazu auf. Beispiele s. in Ch. de Martens, Causes célèbres I, 83. 220.

[2]) Vgl. Vattel II, §. 70.

[3]) Derselbe §. 53.

[4]) Ueber den Begriff der Piraterie vgl. Wheaton, intern. L. II, 2, §. 16. Wildman I, 201. Riquelme I, 237. Gesetze von Einzelstaaten (s. z. B. franz. Gesetz vom 10. April 1825) können diesen Begriff in Betreff ihrer Unterthanen noch anders bestimmen oder erweitern; allein sie können dies nicht zum Präjudiz anderer Staaten thun. Im Allgemeinen s. darüber Ortolan, Regl. internat. I, 250 s.

tuelles geworden ist, oder doch als wirklich beabsichtigt erkannt werden kann. Werden Seeräuber in der That selbst begriffen und machen sie von Waffen Gebrauch, so hat der Sieger Recht auf Leben und Tod (es geht mit ihnen an die Raa); jeder Staat, der sich ihrer bemächtigt, ist befugt, sie nach seinen Gesetzen zu richten[1].

Nicht in dieselbe Categorie hat man aber bisher die Schiffe und Angehörigen der Barbareskenstaaten, so wie anderer osmanischer Ufervölker gestellt, sondern sich wegen der Verhältnisse mit der Pforte nur auf einen Vertheidigungsfuß gegen sie gesetzt, oder durch Verträge und Geschenke Sicherung verschafft (§. 7). Hoffentlich ist die Zeit einer so traurigen Connivenz vorüber.

Wäre bereits von allen Europäischen Völkerrechtsgenossen die Sclaverei der Neger aufgegeben und aller Schutz ihr entzogen, so würde auch die Zufuhr derselben auf offener See von jedem Staat als ein Verbrechen gegen die allgemeinen Menschenrechte behandelt werden dürfen. Für jetzt kann jede Nation nur, wenn sie selbst die Sclaverei verwirft, den, wenn auch nur durch Zufall in ihr Gebiet gekommenen Sclaven eine Zuflucht gewähren und die Auslieferung ihren unnatürlichen Herren versagen, thatsächlich also jenen das geben, was sie nie verlieren konnten.

1) Die regelmäßige Strafe war schon im Alterthum der Tod. Cic. Verrina V, 26. Im Mittelalter Ertränkung. Leibnit., Cod. iur. gent. Urk. 124. Einzelne Unterthanen haben jedoch das Tödtungsrecht außer dem Falle eines Piratenangriffes nicht mehr. — Loccenius, de j. marit. II, 3. 9. Valin z. Ordonnanz von 1681. III, 9, 3. p. 236. Ortolan I, 254.

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens, oder die Actionenrechte der Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Veranlassungen derselben.

105. Völkerrechtliche Streitigkeiten entstehen im Allgemeinen über Ansprüche, deren Erledigung dem verfassungsmäßigen Rechtsgang eines bestimmten Staates nicht angehört, oder wegen willkührlicher von Seiten der dortigen Staatsgewalt entgegengestellter Hindernisse daselbst nicht erreicht werden kann; folglich nicht allein über Ansprüche der Staatsgewalten und Souveräne an einander, sondern auch über Privatansprüche eines Unterthans an einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen, wenn jenem das Recht von dem fremden Staat verweigert wird und sich der Staat des in seinem Recht gekränkten Unterthans vermöge des ihm zustehenden Repräsentationsrechtes (§. 53) gegen den fremden Staat annimmt. Eine Einmischung dritter Mächte ist allein unter den Bedingungen des §. 45 f. zulässig.

Mittel zur Beseitigung überhaupt.

106. Völkerrechtliche Ansprüche haben der Regel nach keine andere Garantie für sich, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten; kein anderes Forum, als die eigne Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung. Es gebührt daher

zunächst den Betheiligten, sich unter einander über die Entscheidung zu verständigen, oder, dafern eine Vereinigung nicht zu bewirken wäre, sich durch eigene Kraft in dem einseitig erkannten Recht zu behaupten oder dasselbe zu erstreben. Das äußerste Mittel zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Durchsetzung des Rechtes gegen Widerspruch ist dann Gewalt oder Selbsthilfe, und zwar entweder eine defensive gegen bevorstehende Gefährdungen des Rechtes oder der ganzen Existenz, oder eine aggressive Selbsthilfe wegen Rechtsverweigerung[1]. Die Erstere geht ihrer Natur nach lediglich auf Abwendung der Gefahr und Sicherung gegen fernere Beeinträchtigung, die Letztere auf Erlangung vollständiger Genugthuung. Sogar die völlige Vernichtung des Gegners ist bis zur Erreichung dieser Zwecke nicht ausgeschlossen, wiewohl dieselbe nicht als das sofortige unmittelbare Ziel mit Recht betrachtet werden darf. Das Dasein eines hinreichenden Grundes zur Selbsthilfe und die Beobachtung der richtigen Grenzen, welche durch den Zweck bestimmt werden, entscheidet zugleich über die Gerechtigkeit der Selbsthilfe. Außerdem ist sie eine tadelnswerthe und unrechte. Tadelnswerth erscheint sie insbesondere, wenn außer dem Falle unmittelbarer Gefahr ohne Versuch gütlicher Mittel, ohne Vorbringung und gehörige Unterstützung eines vermeintlichen Anspruchs sogleich zu dem letzten Mittel gegriffen wird. Denn gerecht ist es nur als Nothmittel.

Gütliche Versuche.

107. Zweckdienliche Mittel, um den Anderen von seinem Unrecht zu überzeugen und zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, welche auch nicht unversucht bleiben dürfen, so lange keine unmittelbare Gefahr eines Rechtsverlustes bevorsteht, sind diese:

zuerst diplomatische Unterhandlungen mit dem anderen Theile oder mit dritten Mächten, deren Stimme von Einfluß sein kann, namentlich auch Mittheilung von entscheidenden Aktenstücken und daraus hergenommenen Rechtsausführungen;

sodann öffentliche Verbreitung von Deductionen oder Memoirs mit ausdrücklichem oder selbstverstandenem Anruf der öffent-

[1]) S. darüber Wurm, im St.-Lexicon XII, 111 ff.

lichen Meinung, wenn eine Verständigung im Wege der gegenseitigen Correspondenz nicht zu bewirken gewesen oder dieselbe bereits abgebrochen ist;

ferner die Annahme der freundlichen Dienste einer dritten Macht, welche als Versöhnerin zu wirken hat; oder eine von allen streitenden Theilen angenommene Vermittelung einer dritten Staatsgewalt.

In diesem Letzteren liegt mehr als im vorhergehenden. Die Vermittelung suspendirt die Feindseligkeiten, so lange nicht das Amt des Vermittlers aufgehört hat, von Rechtswegen. Freundliche Dienste haben nur eine moralische Bedeutung.

Befindet sich ein Theil gar nicht in der Gefahr eines wirklichen Rechtsverlustes, könnte seine Handlung oder sein Stillschweigen nur einer rechtsnachtheiligen Deutung verfallen: so genügt zur Erhaltung des Rechtes gegen etwanige Anfechtung schon eine bloße Protestation, wenn sie nicht den bereits für den Protestirenden eingetretenen wohlbegründeten Rechtsverhältnissen oder den gleichzeitigen Handlungen desselben zuwider ist, eine protestatio facto contraria.

Besondere Vereinigungsmittel bei zweifelhaften Punkten.

108. Ist ein Rechtsverhältniß an sich feststehend und nur noch einer näheren Regulirung bedürftig, wie z. B. eine noch nicht speciell gezogene oder in Unklarheit gerathene Landesgrenze, oder ist es wegen der einem Anspruch entgegengesetzten Rechtsgründe ein zweifelhaftes, und findet darüber unter den Parteien selbst keine Einigung Statt, so muß vorab auf die Erlangung einer unparteiischen Entscheidung hingewirkt werden. Hierzu eignet sich in einzelnen Fällen das Loos, sei es, um jedem Interessenten einen bestimmten Antheil an einer streitigen Sache zuzutheilen, sei es um an die Stelle eines völlig ungewissen Zustandes für immer oder auch nur vorläufig eine Gewißheit durch den zufälligen Ausschlag des Looses zu setzen[1]. Alles hängt hier begreiflich von der Vereinigung der Betheiligten ab. Auch der Zweikampf ist als ein Waffenloos zuweilen in Antrag gebracht,

[1]) Anwendung davon ist oft bei fürstlichen Erbtheilungen, desgleichen zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten gemacht worden. Fr. C. v. Moser in Schott, jur. Wochenbl. Jahrg. III, S. 615 f.

selten aber angenommen worden oder zu einem Ausschlag gelangt[1] und gewiß nicht zu bevorworten. Das billigste, wiewohl auch nicht immer entsprechende Mittel ist die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch.

Compromiß.

109. Soll vermöge Auftragsertheilung von Einem oder mehreren Dritten ein völkerrechtlicher Streit entschieden werden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Convention der Betheiligten mit den ausersehenen Schiedspersonen ganz nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verträge. Ein solches Compromiß geht dann entweder nur dahin, ein schon durch Vereinbarung feststehendes Princip in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand unter den Parteien in Ausführung zu bringen (arbitratio), z. B. eine Grenzberichtigung oder Theilung nach gewissen Maaßen oder Proportionen zu vollziehen[3], oder auch eine Streitfrage selbst erst zu erörtern und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (eigentliches arbitrium). Das Compromiß muß die näheren Modalitäten bestimmen, an welche die Ausführung des Schiedsauftrages gebunden sein soll, aber es bedarf keiner Pönalstipulation. Sowohl Privatpersonen[4] wie auch Souveräne können zu Schiedsrichtern gewählt werden; Erstere können nur in Person handeln, Letztere können sich bei der Erörterung durch Delegirte vertreten lassen oder sich dabei ihrer Räthe bedienen, wenn sie

[1]) Beispiele aus älterer Zeit s. in Pet. Müller, de duellis Principum. Jen. 1702. Ward, Enquiry II, p. 216 s. Die neueste Provocation erließ K. Gustav IV. an Napoleon. Die Sache selbst bedarf keiner Erörterung für das heutige Völkerrecht. Das Mittel ist ein an sich unzulässiges Entscheidungsmittel, weil es die Entscheidung auch zu Gunsten des im Unrecht befindlichen Theiles wenden kann. Wegen Franz I. u. Karl V. im Jahre 1528 s. Vehse, Gesch. des Oesterr. Hofes I, 1852. S. 168 f.

[2]) Vgl. im Allgemeinen Abr. Gerh. Sam. Haldimund, de modo componendi controversias inter aequales et potissimum de arbitris compromissariis. Lugd. B. 1738. Welcker, im Staats-Lex. XI, 778.

[3]) Die Unterscheidung dieses Falles von dem eigentlichen Arbitrium ist vorlängst von den Processualisten als eine natürliche erkannt und jeder Anfechtung entzogen. Vgl. im Allgemeinen v. Neumann, J. princ. priv. t. VIII, §. 1 sqq.

[4]) In älterer Zeit, selbst in Staats- und Fürsten-Angelegenheiten sehr gewöhnlich. Vgl. Hellfeld zu Struv., Jurispr. heroic. Cap. I, §. 21 u. f. w. 77. v. Neumann l. c. 12. 13.

nur den endlichen Ausspruch selbst thun[1]. Sind mehrere Schiedsrichter ohne nähere Bestimmung erwählt, so kann keiner ohne den Anderen giltig verfahren oder ein Urtheil sprechen[2]. Bei Meinungsverschiedenheiten ist unstreitig die Stimmenmehrheit als entscheidend zu betrachten[3]; im Fall einer Stimmengleichheit oder völligen Dissonanz würde nur durch Zutritt der Betheiligten ein fernerer Ausweg zu gewinnen sein[4]. Ist wegen des Verfahrens nichts bestimmt, so steht dem Schiedsrichter zu, eine Zeit festzustellen, bis wohin die gegenseitigen Ausführungen und Beweise vorgelegt werden sollen, worauf er dann ohne weiteren Aufenthalt zur Vollendung seines Auftrages schreiten kann. Zwangsrechte stehen ihm gegen keinen Theil zu[5]. Sein Amt erlischt durch neue Conventionen der Hauptparteien, durch Ablauf der ihm gesetzten Zeit, durch den Tod oder eingetretene Unfähigkeit des Schiedsmannes, endlich mit dem Entscheid selbst. Dieser hat für die Interessenten die Bedeutung eines giltigen Vergleiches[6]. Er kann nur angefochten werden a) wegen Ungiltigkeit des Compromisses; b) wegen absoluter Unfähigkeit des Schiedsmannes; c) wegen Unredlichkeit desselben oder der Gegenpartei; d) wegen mangelhaften oder gänzlich verweigerten Gehörs; e) wegen Ueberschreitung der Grenzen des Compromisses; f) wegen absoluter Rechtswidrigkeit der in dem Entscheid getroffenen Verordnungen, welche daher auch keine zulässige Causa eines Vertrages (§. 83) abgeben könnten, wogegen bloße Verstöße in der Beurtheilung des besonderen Falles, sofern ihnen nicht etwa Parteilichkeit zum Grunde liegt, keinen

1) v. Neumann, J. Princip. Priv. t. VIII, §. 18.

2) Versteht sich als stillschweigende Absicht der Interessenten von selbst. S. auch l. 17 a. E. und l. 18. D. de recept. Die davon abweichende Vorschrift in cap. 2 de arbitr. in VI. ist schwerlich als Regel des Völkerrechtes anzusehen.

3) Ist auch allgemeine civilrechtliche Praxis. Siehe l. 27. §. 3. D. l. c.

4) Daß die Schiedsrichter sich selbst einen Obmann wählen, wie das Römische Civilrecht gestattet, beruht auf einer positiven Vorschrift, welche jedoch nicht einmal in allen Civilrechten beibehalten ist.

5) Vgl. l. 27 pr. l. 49. §. 1. D. cit. und so überall!

6) Die beschränktere Kraft des Schiedsspruches im Römischen Recht ist für das neuere Europa durch andere Ueberzeugungen von der Kraft der Verträge jeder Giltigkeit entbunden. Vgl. Groot III, 20. 46. Unrichtig ist gewiß auch die Vorstellung, daß wenn in dem Compromiß eine Conventionalstrafe bedungen worden, der Schuldigerklärte sich durch Erlegung der Strafe von der Erfüllung des Schiedsspruches befreien könne!

Grund zur Anfechtung darbieten[1]. Nur bei der eigentlichen Arbitratio ist der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit und darauf beruhenden Unbilligkeit stets vorbehalten[2].

Zu allen Zeiten ist der schiedsrichterliche Weg in verschiedenen Formen benutzt worden. Bei den Griechen durch Berufung auf eine dritte befreundete Stadt[3]; bei den Römern in älterer Zeit durch die Reciperatio[4]. Einen festeren, fast staatsrichterlichen Character haben die Bundesgerichte in Bundesstaaten und Staatenvereinen; so schon in den Griechischen Staatenvereinen[5] und gegenwärtig die Austrägal-Institution des Deutschen Bundes für die souveränen Glieder desselben[6], oder statt deren das Bundesschiedsgericht[7]. Hier tritt die vollziehende Macht des Bundes selbst hinzu.

Anwendung von Gewaltmaaßregeln; insbesondere Repressalien.

110. Sind gütliche Versuche vergebens angewandt, oder gestattet das Dringende der Gefahr überhaupt keinen solchen Versuch, so beginnt das Recht der Selbsthilfe und zwar bei Forderungen bestimmter Gegenstände, durch Wegnahme derselben, wo man sie findet, oder durch Aneignung eines Aequivalentes aus den Gütern des schuldigen Theiles, welche man in seiner Gewalt hat, außerdem aber durch Anwendung von Repressivmitteln gegen das Unrecht des anderen Theiles, es sei nun mit Eröffnung eines eigentlichen Kriegzustandes (Abschnitt 2) oder vorerst mit Anwendung von einzelnen Repressa-

1) Vgl. Groot a. O. Vattel II, 18, 329. Wildman I, 186.

2) Die s. g. reductio ad arbitrium viri boni, worauf sich auch l. 76. 78. 79. D. pro soc. u. l. 9. D. qui satisd. cog. bezieht.

3) Die πόλις ἔκκλητος. M. s. des Verf. Athen. Gerichtsverf. S. 340.

4) Gallus Aelius bei Festus: »Reciperatio est, cum inter populum et reges nationesque ac civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatorem reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur.« S. Karl Sell, die Recuperatio der Römer. Braunschw. 1837.

5) Z. B. im Achäischen Bundesverhältniß. Polyb. II, 37, 10. Fr. W. Tittmann, griech. Staatsverf. S. 687. Die Versammlung der Amphictyonen hatte schwerlich eine so große Bedeutung, als man ihr oft beigelegt hat.

6) Das Neueste hierüber: v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des d. Bundes. Frkf. 1838. S. Jordan in Weiske, Rechts-Lexicon I, 474. Zachariä, Deutsches Staatsr. II, 719. Zöpfl, allgem. u. Deutsches Staatsr. I, 359.

7) Nach dem Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834. Art. XII.

lien[1] (von reprendere, altsächsisch withernam), d. h. solchen Gewaltmaaßregeln, wodurch Personen oder Sachen der anderen Partei der einstweiligen Verfügung des sein Recht verfolgenden oder vertheidigenden Theiles unterworfen werden, um dadurch Erstere zur Nachgiebigkeit oder zur Leistung schuldiger Genugthuung zu veranlassen, äußersten Falles sich eine solche selbst zu verschaffen. In älterer Zeit bestanden sie hauptsächlich in der Concessionirung der Unterthanen oder Anderer zum Seeraub oder zu ähnlichen Vergewaltigungen gegen eine gewisse Nation[2], was allmälig aus der Staatenpraxis verschwunden ist[3] und nur noch in Gestalt der Caperei im förmlichen Kriegszustande vorkommt (§. 137). Die noch jetzt zulässigen Arten der Repressalien[4] sind:

die Retaliation derselben rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung, deren sich der andere Theil schuldig gemacht hat, an Personen oder Objecten, welche demselben angehören, so weit ein solches Verfahren mit den Gesetzen der Menschlichkeit zusammen bestehen kann[5];

sodann

die Innebehaltung und Beschlagnahme von Personen, Sachen und Forderungen des anderen Theiles, welche sich im Bereiche

[1]) Schriften ohne Zahl über diesen Gegenstand s. bei v. Ompteda §. 288. v. Kamptz §. 270.

[2]) Ueber die ältere Form der Anwendung vgl. Hüllmann, Städtewesen I, 197. Martens, Caperei I, §. 4. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. I, 49, dann auch P. Frider., de Process. I, cap. 46 sq. Valin III, 10. p. 414.

[3]) Durch Verträge ward der Gebrauch schon sehr beschränkt. Oke Manning p. 108. Ueber sein Aufhören: Ortolan I, p. 396. Wildman I, 192.

[4]) Ueber den neueren völkerrechtlichen Gebrauch: Groot III, 2. de Neumann, ius Princ. priv. t. VIII, §. 35. de Steck, Essais p. 42. Vattel II, §. 342 f. Wheaton IV, 1, §. 2. 3. Wurm, im St.-Lex. XII, 124. Nicht zu billigen ist die Unterscheidung von allgemeinen und besonderen Repressalien, wenn man unter Ersteren die Verhängung oder Erlaubniß aller und jeder Gewaltmaaßregeln wider Personen und Sachen eines fremden Staates versteht, ohne bestimmte Grenze. Dieses wäre, wie schon der Großpensionar Witt bemerkt hat, nichts anderes als die Eröffnung eines Kriegszustandes.

[5]) Z. B. wenn Gesandte eines Staates von einer fremden Staatsgewalt völkerrechtswidrig behandelt sind und keine Genugthuung gegeben wird. Hier sind die Repressalien die Genugthuung, die Strafe selbst, zugleich auch ein Zwang zu correcterem Handeln für die Zukunft.

des verletzten Theiles befinden; eine Art von Arrest oder Pfändung, wodurch jedoch weder ein Recht auf Leben und Tod der gepfändeten Personen, noch auf Appropriation der gepfändeten Sachen begründet wird. Erst wenn das Mittel bei dem Gegner seinen Zweck nicht erreicht, können jene Sachen zur Genugthuung für die verletzten Interessen verwendet werden. Die Personen aber sind als Geißeln zu behandeln[1].

Einen zureichenden Grund zu derartigen Repressalien gewährt jede völkerrechtlich anfechtbare Verzögerung oder Verweigerung des Rechtes durch Eigenmächtigkeit der zum Recht verpflichteten Partei, es sei nun im legislativen, gerichtlichen oder Verwaltungswege[2]. Nur unabhängige Mächte können von jenen Mitteln Gebrauch machen, jedoch dürfen sie auch Einzelnen ihrer Angehörigen die Ausübung überlassen[3]; dritte Mächte sind hingegen weder schuldig, auf etwaige Requisition sich der Ausübung zu unterziehen, noch auch berechtiget, Repressalien im Interesse einer anderen Macht anzuwenden, wofern kein legitimer Fall einer Intervention vorliegt, wie bei Staatenvereinen insbesondere eintreten kann[4], oder eine allgemeine Verletzung des Völkerrechtes, um einem unmenschlichen, absolut rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen. Denn die Staaten sind die Vertreter der Menschheit.

1) Schon Schilter, de jure obsidum, stellt Repressalien gegen Personen mit den Geißeln zusammen. S. auch Vattel §. 351. Selbst wenn nächstdem der Krieg ausbricht, ist noch kein Recht auf Leben und Tod begründet, obgleich dies von älteren Publicisten, z. B. selbst von Cocceji zu Groot noch behauptet ist.

2) Beispiele und Verhandlungen darüber s. in Ch. de Martens, Causes célèbres II, p. 1 und p. 151 s. Wegen des Princips: Groot III, 2, §. 4. 5. Bynkershoek, Quaest. i. p. I, 24. Oke Manning, Law of nations p. 107. Wurm a. O. S. 125. Wildman 195.

3) Dies geschah sonst durch Ertheilung s. g. Markebriefe (lettres de marque) in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden u. s. w. Vgl. v. Martens, Pütter und Wheaton a. O. Dieser Gebrauch gilt nicht mehr.

4) Vgl. wegen des Deutschen Bundes die Wiener Schlußacte Art. 37. In der Schweizerischen Eidgenossenschaft ward es ausdrücklich als Grundsatz angesehen, daß einzelne Cantons für die anderen Repressalien üben dürfen. Martens, Völkerr. §. 256 (261). Für Repressalien zu Gunsten Anderer ist im Allgemeinen auch Bynkershoek, de foro legator. cap. 22, freilich aber ohne alles beschränkende Princip; ganz dagegen Oke Manning p. 111 und Wildman I, 193.

Retorsion[1] unbilliger Rechtsgrundsätze und Maaßregeln.

111. Erlaubt sich eine unabhängige Macht gegen andere Mächte oder deren Angehörige zwar keine Ungerechtigkeit, wohl aber eine Unbilligkeit, d. h. eine ungleiche Behandlung fremder Staaten oder ihrer Angehörigen innerhalb des eigenen Rechtskreises, indem sie dieselben entweder von gewissen Vortheilen ganz ausschließt, welche sie ihren eigenen Unterthanen bewilligt, oder sie doch zu Gunsten der letzteren, oder auch gegen andere bevorzugtere Nationen zurückstellt, oder indem sie auswärtige Nationen bei der Einräumung gewisser Vortheile auf ungewöhnliche Weise belastet, oder endlich selbst dann, wenn sie im Allgemeinen, sogar in Betreff der eigenen Unterthanen, Grundsätze aufstellt oder befolgt, welche den von anderen Nationen befolgten Regeln zuwiderlaufen und mit materiellen Nachtheilen für dieselben verbunden sind[2], so finden keine Repressalien Statt, sondern es tritt das Recht der Retorsion in Kraft, d. h. die Rückanwendung desselben Princips gegen die solchergestalt handelnde Macht, um sich in Gleichheit mit derselben zu stellen oder zu erhalten, bis die Unbilligkeit gehoben ist, eine retorsio iuris, geheiligt in dem Rechtssatz: quod quisque in alterum statuerit ut ipse eodem iure utatur, um den Egoismus oder die Einseitigkeit des Anderen ihm selbst fühlbar zu machen[3].

Einer Anwendung dieser Maxime ist nicht allein dann erst Raum gegeben, wenn eine Macht von dem für eine andere Nation beschwerlichen Grundsatz bereits in einem oder dem anderen Falle Gebrauch gemacht hat, sondern es genügt dazu schon die Aufstellung des Grundsatzes als eines fortan giltig sein sollenden. Ungenügend ist hingegen eine bloße Verschiedenheit der Gesetze verschiedener Länder, wonach zufällig bei einzelnen Ereignissen der Ausländer nicht dasselbe

1) Schriften bei v. Ompteda §. 287. v. Kamptz §. 269. S. auch Moser Vers. VIII, 485. Vattel II, §. 341. v. Martens, Völkerr. §. 250 und Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 110. Wurm a. O. S. 111. 116.

2) Auf diese letztere Anwendung der Retorsion hat Wurm a. O. mit Recht aufmerksam gemacht.

3) Die Retorsion ist eine Reaction gegen eine Iniquität (ius iniquum), die Repressalien gegen eine Ungerechtigkeit (iniustitia). S. besonders Jo. Gothofr. Bauer, in Opusc. t. I, p. 157 s.

Recht erlangen kann, welches er in seinem eigenen Vaterlande unter gleichen factischen Voraussetzungen haben würde, ohne daß aber das von dem einheimischen abweichende ausländische Gesetz gegen die Fremden berechnet ist; z. B. wenn ein Staat bei der Intestaterbfolge andere Erbqualificationen oder Classificationen aufstellt, als ein anderer Staat.

Niemals versteht sich sodann die Ausübung der Retorsion gegen fremde Staaten ganz von selbst als ein Recht der einzelnen Staatsgenossen, sondern es bedarf dazu eines legislativen Beschlusses der Staatsgewalt und einer Autorisation für die Behörden oder die Einzelnen[1]. Jene allein hat auch zu bestimmen, in welcher Form und in welchen Grenzen die Retorsion bestehen, wem endlich der Vortheil davon zuwachsen soll. Dies ist Sache des inneren Staatsrechtes.

Kann nach der Natur des Falles nicht genau an denselben Gegenständen oder in derselben Form eine Retaliation desjenigen geschehen, was der andere Staat gegen das Ausland statuirt, so ist eine analoge Anwendung des Princips nach den diesseits gegebenen Verhältnissen durchaus unverfänglich und gerecht[2].

Recht des Embargo und der Blocade.

112. Als eine bald conservatorische bald präparatorische Maaßregel erscheint unter den Staatenactionen das Embargo (span. embargar, anhalten), ein vorläufiger Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates eben befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen, um das Auslaufen derselben zu verhindern; eine Britische Erfindung, dann aber auch von anderen Nationen übernommen[3].

Eine derartige Maaßregel ist entweder die unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes, oder eine vorsorgliche in der

[1]) Vgl. Dav. Gr. Struben, Rechtl. Bedenken V, n. 47. (Ausg. v. Spangenberg Bd. II, S. 321.)

[2]) Z. B. wenn ein Staat gewisse Artikel des Nachbarstaates mit außergewöhnlichen Steuern belegt und den Verkehr damit hemmt, so kann der Nachbarstaat seinerseits andere Artikel des Ersteren auf ähnliche Weise behandeln.

[3]) Schriften bei v. Kamptz §. 276. Vornehmlich s. de Real, Science du Gouv. V, 630. Jouffroy, droit marit. p. 31. Nau's Völkerseerecht (1802), §. 258 f. M. Poehls, Seerecht IV, §. 526. Karseboom, de navium detentione, quae v. d. Embargo. Amst. 1840.

Erwartung eines solchen Zustandes, die sich bei dem Eintritt desselben in eine definitive mit den Wirkungen verwandelt[1], welchen feindliche Güter und Personen rechtmäßig unterworfen werden können, wovon im nächsten Abschnitt; oder sie ist auch nur eine staatspolizeiliche für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, insbesondere: um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten von inneren Zuständen anderswohin gebracht werden; um eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung anstellen zu können; oder auch selbst um im Fall dringender Noth von den Schiffen, ihrer Bemannung und Ladung einen für den Nationalstaat derselben nicht feindseligen Gebrauch gegen eine dafür zu leistende volle Entschädigung zu machen (§. 150 a. E.). Endlich kann das Embargo ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien sein. Kommt es zu keinem Kriege, so muß für die Nachtheile der Sperre Entschädigung gegeben werden[2].

In ähnlicher Weise kann ein Blocadezustand, d. h. die effective Absperrung einer fremden Küste, eines oder mehrerer Häfen, gegen allen Verkehr von Außen durch bewaffnete Macht zu verschiedenen Zwecken angewandt werden. Nämlich entweder bei Eröffnung eines wirklichen Krieges wider den fremden Staat, wovon in dem nächstfolgenden Abschnitte das Nähere (§. 121); oder auch schon vorher und ohne eine vollständige Kriegseröffnung, sei es um Repressalien zu üben, sei es um eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geschwaders oder die Zuführung eines Succurses für einen Feind, ehe der fremde Staat sich über seine Absichten bestimmt erklärt hat, die inzwischen Verdacht erregen können. Zwar erst die neueste Geschichte liefert Beispiele der letzteren Art von Blocaden, als einer Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg (blocus pacifique)[3]; es kann jedoch kein Bedenken

[1]) Wheaton IV, 1. §. 4.

[2]) de Steck, Essais 1794 p. 7. Jacobsen, Seerecht 531. M. Poehls a. a. O. S. 1170. Einzelne Verträge haben die speciellen Embargo's unter den betheiligten Nationen ausgeschlossen und nur die allgemeinen gegen alle Nationen vorbehalten. Handelsvertrag zwischen Preußen und Nord-Amerika vom 11. Juli 1799. Art. 16. Zwischen Rußland und Schweden vom 30. Mai (11. Juni) 1801. Art. 32.

[3]) Wir erinnern hier an die von England, Frankreich und Rußland 1827 unternommene Blocade gegen die damals noch Türkischen Küsten Griechenlands; von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836 und wiederum an die von Frankreich gegen Mexico im Jahre 1838 eingeleitete Blocade,

haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei, und daß selbst neutrale Mächte, unter den im dritten Abschnitt dieses Buches darzulegenden Bedingungen und mit den daselbst näher zu erörternden Bedingungen, daran gebunden sind. Nur findet keine Confiscation außer dem Fall eines Krieges Statt[1].

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht[2].

Rechtsbegriff des Krieges.

113. Krieg ist seiner äußeren Erscheinung nach ein feindseliges Verhältniß unter verschiedenen Parteien, worin man selbst die äußersten Gewaltthätigkeiten gegen einander erlaubt hält. Dies ist jedoch bloß eine thatsächliche Erklärung. Ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten selbst vernichtenden Zwanges wider einen Anderen denkt, zur Realisirung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben. Er ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe. Wie diese ist er daher entweder ein Vertheidungskrieg zur Abwehrung eines ungerechten Angriffes, womit man bedroht wird, ohne daß man selbst den Angriff erst abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des

welche letztere nachmals durch die Mexicanische Kriegserklärung sich in eine vollkommen kriegerische verwandelte. N. Suppl. au Rec. III, 570, und N. Recueil t. XVI, p. 803 f. Diese Maaßregeln konnten, weil bis dahin weniger im Gebrauch, einiges Bedenken verursachen, sind aber dennoch von anderen Mächten, so viel bekannt, nicht entschieden angefochten. Anderer Meinung scheint hierüber Wurm im Staats-Lex. XII, S. 128 zu sein. Ganz dagegen ist auch Hautefeuille, droits des nat. neutres III, 176, weil Blocade eine kriegerische Maaßregel sei! Die Humanität kann sich über das neue völkerrechtliche Institut nur freuen.

1) Vgl. Franz. Prisen-Urtheil des Staatsrathes vom 1. März 1848. Gazette des Trib. vom 28. März 1848. S. 54. Eine andere Praxis hat allerdings England befolgt. Soll aber die Blocade noch kein Krieg sein, so hat Frankreich Recht.

2) Besondere Schriften über diesen Theil des Völkerrechtes, namentlich von Alberic. Gentile, Joh. Gottl. Frdr. Koch und Joach. E. v. Beust s. bei v. Ompteda §. 290. 291. v. Kampß §. 271. 272. Eine allgemeine Geschichte des Krieges s. bei v. Clausewitz, vom Kriege. Berl. 1832. I, S. 105.

Anderen droht[1], oder er ist ein Angriffskrieg wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zweck der Genugthuung. Eben dadurch wird sofort auch die Gerechtigkeit eines Krieges bestimmt. Er ist nur gerecht, wann und so weit Selbsthilfe erlaubt ist[2], wiewohl auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleichsteht[3]. Denn es giebt keinen irdischen Richter, von welchem ein Ausspruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre; Zufälligkeiten würfeln ihn oft zusammen und machen ihn meist zu einem Spiel, dessen Schwankungen nie zuvor zu berechnen sind; er setzt ein Chaos an die Stelle der Ordnung, aus welchem diese erst wieder neu erstehen muß. Gewiß aber werden die moralischen Nachwirkungen des ungerechten Krieges andere sein, als die des gerechten; und niemals werden bloße Gründe des politischen Nutzens oder moralisch gute Zwecke ohne das Dasein einer bevorstehenden oder schon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beseitigen können. Alle abstracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichtes gerecht seien? sind daneben überflüssig und beantworten sich aus den vorangeschickten Erörterungen der völkerrechtlichen Verhältnisse ganz von selbst[4].

Kriegführende Theile.

114. Ein Kriegsstand kann rechtmäßiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äußerste Grad der Selbsthilfe

1) S. schon oben S. 53, Not. 1 und Guiel. Schooten, de iure hostem imminentem praeveniendi. Specim. iurid. L. Bat.

2) S. schon oben §. 106. Friedrich der Große erklärte in s. Antimacchiavell, Cap. 26: toutes les guerres qui n'auront pour but que de repousser des usurpateurs, de maintenir des droits légitimes, *de garantir la liberté de l'univers* et d'éviter les violences et les oppressions des ambitieux, als conformes à la justice.

3) Dies wird von Allen anerkannt, auch von denen, welche mit Aengstlichkeit die Gründe gerechter Kriege zu bestimmen gesucht haben und eine rechtliche Verantwortlichkeit dessen behaupten, der einen ungerechten Krieg führt, wie z. B. von Groot und von Vattel III, §. 183 f. 190. Wie unbegründet gerade hier die Unterscheidung eines natürlichen und willkührlichen Rechtes sei, erkannte schon Cocceji zu Groot III, 10, 3 f.

4) Schriften über diese Fragen findet man bei v. Ompteda §. 294. 298. 299. v. Kamptz §. 274. 280. 281.

erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien[1]; insbesondere ein Staatenkrieg unter souveränen Staaten, so wie gegen staatenlos Lebende: z. B. Freibeuter, Flibustier, Seeräuber und dergl. Ein innerer Krieg politischer Parteien desselben Staates kann höchstens nur als ein Nothkrieg Anspruch auf Rechtmäßigkeit haben; er kann auch nie einen eigentlichen Kriegsstand, wie unter fremden Staatsgewalten hervorbringen[2]. Private Fehden oder Kriege auf eigene Faust unter Personen desselben oder verschiedener Staaten hat die neuere Entwickelung des Europäischen Staatslebens völlig unterdrückt[3]. Selbst Associationen vieler Privaten, wie z. B. kaufmännische Genossenschaften, würden ohne Zulassung ihrer Staatsgewalten keinen Krieg zu führen berechtigt sein, so lange sie sich nicht, wie einst die Hansa[4], mit steinernen und hölzernen Mauern zu einer nicht bloß gehorchenden Macht erhoben haben sollten[5].

Unter den kriegführenden Theilen sind nun zu unterscheiden die Hauptparteien und Nebenparteien, welche jenen Kriegshilfe leisten.

Verbündete Mächte[6].

115. Zu den Nebenparteien gehören im Allgemeinen diejenigen, welche der einen oder anderen in Krieg gerathenden Macht Hilfe

1) Schriften bei v. Kamptz §. 273.

2) So schon Ulpian, l. 21. §. 1. D. de captiv. »In civilibus dissensionibus, quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur: qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum, inter quos jura captivitatum aut postliminiorum fuerint.«

3) Die Sitten des Mittelalters oder der Feudalzeit s. bei Ward, Enquiry I, p. 344. II, 209 f. Ein merkwürdiges Beispiel einer Kriegführung auf eigene Hand gaben noch Mannsfeld und Bernhard von Weimar im 30jährigen Kriege. S. auch Ward II, 312. Schill's Zug ward reprobirt.

4) Deren merkwürdige völkerrechtliche Stellung: Ward II, 276 f. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. 141.

5) Erörterung des Kriegsrechtes von Handels-Compagnieen s. bei Car. Fr. Pauli, de jure belli societatum mercatoriar. Hal. 1751.

6) Schriften bei v. Ompteda §. 318. v. Kamptz §. 287. Von den Systemen sind zu beachten J. J. Moser, Versuche X, 1. Vattel III, §. 78 f. Martens, Völkerr. §. 292 f. Klüber §. 268 f. Schmalz S. 269. Wheaton III, 2, 11 ohne erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

leisten. Ein solche Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine, ungemessene, mit allen der Hilfsmacht zu Gebot stehenden Kräften und Mitteln; oder eine particuläre, gemessene, welche nur in qualitativ und quantitativ bestimmten Leistungen oder Vergünstigungen besteht; namentlich in Stellung eines bestimmten Hilfscorps, in der Zahlung von Subsidien, Einräumung eines Waffenplatzes, Hafens; überhaupt in der Gewährung bestimmter Vortheile, wodurch das Angriffs- oder Vertheidigungssystem einer kriegführenden Macht gegen die andere verstärkt wird, mit dauernder Verbindlichkeit dafür bis zur Erreichung eines gewissen feindseligen Endzwecks. Dieses ist der entscheidende Punkt. Nur dadurch tritt man aus der strengen Neutralität heraus. (Vgl. Abschn. III.)

Die Leistung der Kriegshilfe ist selten eine ganz aus einseitigem Antriebe im Wege der Intervention übernommene; gewöhnlich eine ausdrücklich verabredete und stipulirte; der casus foederis bald ein Angriffs- bald ein Vertheidigungskrieg[1]; entweder mit Gegenseitigkeit oder auch ohne solche. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze und Auslegungsregeln der Verträge, deren Anwendung jedoch hier oft Schwierigkeiten und Conflicte erzeugt. Gebieterische Rücksichten auf das eigene Wohl, ältere Verpflichtungen gegen den zu bekämpfenden Feind setzen der versprochenen Hilfeleistung oft unabweisbare Hindernisse entgegen[2]; in jedem Falle bleibt auch dem Verbündeten die Prüfung vorbehalten, ob der Krieg, an welchem er Theil nehmen soll, ein gerechter Krieg sei[3]. Nichts trügerischer und unsicherer also, als das Vertrauen auf geschlossene Alliancen, wo nicht ein vollkommen gleichartiges und bleibendes Interesse vorwaltet, wie in Staatenvereinen!

116. Das Verhältniß unter den Verbündeten selbst, sofern es nicht genau in anderer Weise durch den Bundesvertrag bestimmt ist,

[1]) Stillschweigend versteht sich eine allgemeine Kriegshilfe bei übernommenen Garantieen. Vattel III, 91.

[2]) Ueber den Fall, wenn man den beiden kriegführenden Hauptparteien Hilfe versprochen hat, s. Groot II, 15, 13 und dazu Cocceji. Juridische Bestimmungen werden indeß hierbei schwerlich mit Erfolg zu geben sein.

[3]) Hierüber sind Alle einverstanden. Eine Menge Discussionen über die Existenz des casus foederis s. bei Moser a. O. S. 43 f. Dazu auch die Beispiele bei Wheaton III, 2, §. 13.

wird sich der Natur der Sache und der Praxis gemäß im Wesentlichen dahin feststellen:

I. Bei allgemeiner Kriegshilfe treten die Grundsätze des Gesellschaftsvertrages (§. 92) in Anwendung, welchen zufolge jeder Theilhaber gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem anderen übernimmt, mithin auch zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes in gleichem Verhältniß beitragen muß, so weit ihm dazu die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, also im Verhältniß derselben. Findet keine Vereinigung Statt, so kann eigentlich kein Verbündeter für sich wider den Willen des Anderen eine Kriegsunternehmung ausführen, Keiner thun, was dem Anderen schädlich ist, mithin auch keinen einseitigen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Feinde schließen[1], es sei denn dem Zweck des Bündnisses gemäß, oder dieser nicht mehr zu erreichen, oder die Fortsetzung des Bündnisses eine Unmöglichkeit geworden, oder dasselbe von dem anderen Verbündeten selbst verletzt worden. Keiner der Verbündeten kann sich endlich auf Kosten des anderen bereichern, sondern es muß vielmehr jeder dem anderen herausgeben, was demselben von Rechtswegen gehört, z. B. auch das dem Feinde wieder abgenommene Eigenthum des Bundesgenossen, wobei ein Postliminium zulässig ist, — ihn auch an dem gemeinschaftlichen Gewinn verhältnißmäßigen Theil nehmen lassen. Zufällige Schäden, welche das Spiel des Krieges immer mit sich bringt, bleiben zur Last dessen, den sie betroffen haben; nur was der Eine dem Anderen durch sein ihm sonst nicht gewöhnliches Verhalten Nachtheiliges zugefügt hat, muß er erstatten.

II. Particuläre Kriegshilfe wird ganz zur Disposition der kriegführenden Hauptpartei gestellt, wenn keine besondere Verabredung dieserhalb getroffen ist. Besteht sie in Mannschaften, so hat der Hilfeleistende ihre Ausrüstung zu besorgen, sie auch vollzählig zu erhalten, wie er sie bei eigenen Unternehmungen vollzählig erhalten würde und zu erhalten im Stande ist[2]; der Kriegsherr hat dagegen für Unterhalt und Verpflegung zu sorgen; er darf nicht unredlicher Weise die Hilfsmannschaft mit Schonung seiner eigenen Truppenmacht blosstellen. Ueberhaupt muß derselbe so viel als möglich jeden

[1]) Die Geschichte kennt solche Separatfrieden!

[2]) Zuweilen ist dem Verbündeten die Wahl bedungen, anstatt Mannschaft Geld u. dergl. zu liefern. Hierüber s. J. J. Moser, vermischte Abh. I, 84.

Schaden von dem Hilfsverbündeten abzuwenden suchen, worin der Letztere durch die Erfüllung seiner Bundespflicht gerathen kann, ihm Beistand leisten, wenn der Feind sich auf ihn wirft, vorzüglich auch bei Beendigung des Krieges ihn gegen alle Ansprüche des Feindes sicher stellen und ihn daher in den Friedenszustand einschließen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Hilfeleistenden zur Aufhebung des Bündnisses; dagegen aber hat er kein Recht auf die errungenen Vortheile, mit Ausnahme der Beute, so wie eines beschränkten Postliminiums, wovon unten, im Abschn. IV.

117. Sieht man auf das Verhältniß des Feindes zu den Kriegsverbündeten seines Gegners, so kann jenem unmöglich zugemuthet werden, sich eine derartige Verstärkung der Kriegsmacht des Letzteren ohne Weiteres gefallen zu lassen und der Verbündeten zu schonen, sofern sie ihm nicht unmittelbar entgegentreten. Es ist unleugbar, daß auch sie an den Feindseligkeiten gegen ihn Theil nehmen, und daher auch unbedenklich, daß er sich ihrer zur ungehinderten Durchsetzung seiner Kriegszwecke zu entledigen befugt sein muß.

Während diese Befugniß nun von Allen zugegeben wird, insofern eine Kriegshilfe erst während eines ausgebrochenen Kriegszustandes oder mit Hinsicht auf einen bestimmt bevorstehenden Kriegszustand übernommen wird, so meint man andererseits sie bestreiten zu dürfen, wenn eine Macht der anderen schon im Voraus für die von ihr zu führenden Kriege, es sei überhaupt oder wegen eines gewissen Gegenstandes, eine particuläre Kriegshilfe ganz allgemein ohne Designation eines bestimmten Feindes zugesagt hat, ja selbst eine allgemeine Kriegshilfe für einen zu führenden Vertheidigungskrieg[1]. Demungeachtet kann der Gegner hierdurch nicht gezwungen sein, den Hilfsmächten Neutralität zuzugestehen und sie nur da feindselig zu behandeln, wo sie ihm unmittelbar gegenübertreten, wenn ihm nicht die Politik ein solches Verfahren anräth; vielmehr darf er jede ihm nachtheilige Ligue zu sprengen suchen; er darf dem Verbündeten daher die Wahl stellen, entweder von der ihm feindseligen Kriegshilfe abzustehen, oder den Krieg selbst ganz und gar anzunehmen[2]. Gerecht-

[1]) S. hierüber de Beulwitz, de auxiliis hosti praestitis more gentium hodierno hostem non efficientib. Hal. Sax. 1747.

[2]) Beispiel: das Verfahren Rußlands gegen Preußen im Anfang des Jahres 1813 in Beziehung auf die Französische Alliance.

fertigt ist die Stellung einer solchen Alternative freilich erst dann, wenn der Verbündete des Gegners sich anschickt, die versprochene Kriegshilfe zu leisten; so lange dieses zweifelhaft ist, steht nur das schon früher (§§. 29 u. 45) erwähnte Fragerecht zu; wird aber die Antwort unter bedenklichen Umständen verweigert oder verzögert, so ist der Bedrohte unfehlbar befugt, sogar das Prävenire zu spielen[1].

Das Kriegsfeld.

118. Sein natürliches Feld findet der Krieg zu Lande in den Staatsgebieten der feindlichen Parteien; der Seekrieg in den feindlichen Territorialgewässern wie auf der offenen See. Neutrales Gebiet darf nur im Fall der Noth ohne Feindseligkeit betreten werden; das nähere Verhalten dabei zeichnet das Recht der Neutralität vor. Das Verhältniß einer Hilfsmacht, auch wenn ihr Neutralität zugestanden ist, schließt wenigstens den Feind von der Verfolgung der gestellten Hilfstruppen in ihr eigenes Gebiet nicht aus; ist sie völlig in den Kriegsstand eingetreten, so theilt sie das Loos der kriegenden Hauptparteien.

Beschränkungen des Kriegsfeldes können nur durch Conventionen oder Politik herbeigeführt werden. Die Geschichte liefert Beispiele von bloß particulären Kriegsoperationen gegen einen bestimmten Theil eines Gebietes, anstatt eines sonst die Regel bildenden allgemeinen Kriegszustandes der feindlichen Territorien, und zwar vorzüglich bei Interventionen im Interesse des Europäischen Friedens[2].

Eigentliches Kriegsrecht. Kriegsmanier. Kriegsräson.

119. Auch der Krieg hat seine bestimmten Rechte und Formen. Dieses ist das eigentliche ius belli im objectiven Sinn. Schon die

[1]) So verfuhr Friedrich II. von Preußen gegen Chursachsen, bei Ausbruch des 7jährigen Krieges.

[2]) Wir erinnern an die Intervention Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands in den Griechischen Angelegenheiten: Nouv. Recueil t. XII, 1 sqq.; an den particulären Feldzug Frankreichs gegen Antwerpen 1832, auf Grund der Verträge mit Großbritannien vom 22. October 1832, und mit Belgien vom 10. Nov. d. J. Ebendas. XIII, 39. 57: an die Intervention in den orientalischen Angelegenheiten: an S. Jean d'Acre. — Im 7jährigen Kriege war von einer während des Waffenstillstandes fortzusetzenden Belagerung der Festung Neiße die Rede. Flassan, dipl. franç. V, 146.

Alten hatten ein solches[1]; aber es setzte der ungebundenen Willkühr nur wenige Schranken. Erst im Mittelalter streiften sich manche Härten ab, theils durch den Einfluß des Christenthumes, theils auch durch den Geist des Ritterthumes[2]. Die letzten Jahrhunderte haben nach manchen Schwankungen die Menschlichkeit, das Bewußtsein der Gattung, als Regulativ angenommen. Civilisirte Völker erkennen in dem Kriege nur einen Nothstand, ein unvermeidliches Uebel, welches nicht weiter ausgedehnt werden darf, als die Noth es erfordert; wo nicht der Mensch gegen den Menschen zu seiner Vernichtung und so gegen sich selbst, sondern Staat gegen Staat mit den einem Jeden zu Gebot stehenden Kräften und Mitteln kämpft und seinen Willen durch Angriff und Vertheidigung durchzusetzen sucht[3].

1) Vgl. Liv. 2, 12. 31, 30. »esse enim quaedam belli iura, quae ut facere ita pati sit fas.«

2) Die einzelnen Momente sind hervorgehoben bei Ward, Enquiry von chap. X. an. S. auch oben S. 7 f.

3) So Portalis in seiner Rede bei Installation des Conseil des prises am 14 Flor. J. VIII.: »Le droit de la guerre est fondé sur ce qu'un peuple pour l'intérêt de sa conservation ou pour le soin de sa défense veut, peut, ou doit faire violence à un autre peuple. C'est le rapport des choses et non des personnes, qui constitue la guerre; elle est une relation d'état à état, et non d'individu à individu. Entre deux ou plusieurs nations belligérantes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident: ils ne le sont point comme hommes, ils ne le sont même pas comme citoyens; ils le sont uniquement comme soldats.« Völlig übereinstimmend mit dem Obigen und dem Nachfolgenden äußerte sich auch Talleyrand in einer Depesche an Napoleon vom 20. Nov. 1806:

»Trois Siècles de civilisation ont donné à l'Europe un droit des gens que, selon l'expression d'un écrivain illustre, la nature humaine ne saurait assez reconnaître.

Ce droit est fondé sur le principe, que les nations doivent se faire: dans la paix le plus de bien, et dans la guerre, le moins de mal qu'il est possible.

D'après la maxime que la guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, non pas même comme membres ou sujets de l'Etat, mais uniquement comme ses défenseurs, le droit des gens ne permet pas que le droit de guerre, et le droit de conquête qui en dérive, s'étendent aux citoyens paisibles et sans armes, aux habitations et aux propriétés privées, aux marchandises du commerce, aux magasins qui les renferment, aux charriots qui les transportent, aux bâtimens non armés qui les voiturent sur les rivières ou sur les mers, en un mot à la personne et aux biens des particuliers.

Ce droit né de la civilisation en a favorisé les progrès. C'est à lui que l'Europe

Daher ist auch sein oberster Grundsatz, geheiligt eben so sehr durch Vernunft und Menschenliebe, wie durch den eigenen Nutzen: füge Deinen Feinden auch im Kriege nicht mehr Uebel zu, als es für die Durchsetzung des Zweckes unvermeidlich ist; während das alte Kriegsrecht den Grundsatz befolgte: füge dem Feinde so viel Uebel zu, als Du kannst und nützlich findest. Die von der Sitte im Einzelnen bestimmte rechte Weise des Krieges ist die s. g. Kriegsmanier, auf deren gleichmäßige Beobachtung jeder bei dem anderen rechnet; sie zeichnet die erlaubten Mittel und äußersten Grenzen vor; sie verbannt und ächtet mit dem Fluch der Geschichte jede Unmenschlichkeit und Barbarei. Ihre Ueberschreitung berechtiget jede Nation, alle Verbindung mit der fehlenden abzubrechen. Nur außerordentliche Umstände, nämlich entweder die äußerste Noth oder die Erhaltung der Gleichheit des Kampfes und der Regel selbst, können als s. g. Kriegsräson zu Ueberschreitungen der gewöhnlichen Sitte berechtigen[1]. Regellos ist daher schon an sich jeder Krieg wider Horden und Banden, welche kein Gesetz der Menschlichkeit über sich anerkennen. Strenger endlich und vernichtender als der Landkrieg ist der Seekrieg; die Maximen desselben haben sich bei dem Mangel eines gehörigen Gleichgewichtes der Seemächte noch bei Weitem nicht zu einer gleichen Parallele mit dem des Landkrieges erhoben[2]; zur Hälfte war er noch immer ein Raubkrieg, wie sich weiterhin ergeben wird.

Anfang des Krieges.

120. Ehe zu wirklichen Feindseligkeiten geschritten wird, muß, wenn bisher ein gegenseitiger freundschaftlicher Verkehr bestand, dem Gegner, welchen man mit Krieg überziehen will, eine Kriegserklärung gemacht werden. Es würde keine Treue und Glauben unter den Nationen Statt finden, sondern ein System der Isolirung und Furcht

a été redevable du maintien et de l'accroissement de prospérité, au milieu même des guerres fréquentes qui l'ont divisée etc.« (Moniteur univ. du 5. Dcbr. 1806.)

[1]) S. außer der schon oben S. 48. Not. 1 angeführten Schrift von Struben, Groot III, 1, 19. 18, 4. Pufendorf II, 3, 23. J. J. Moser IX, 1, 111 f. Bynkershoek, quaest. I, 3 und die Schriften bei v. Ompteda §. 300. v. Kamptz §. 282 f.

[2]) Vgl. Hautefeuille, droits des nat. neutres I, p. 318.

Platz greifen, wenn eine unerwartete Kriegsüberziehung in jedem Augenblicke befürchtet werden müßte. Das Alterthum beobachtete dabei besonders feierliche Formen[1]; der ritterliche Geist des späteren Mittelalters hielt dergleichen ebenfalls für erforderlich[2]; die Gewohnheit feierlicher Kriegserklärung dauerte bis in das achtzehnte Jahrhundert. Seit der zweiten Hälfte desselben aber hat man sich ganz von bestimmten Formen entbunden. Man begnügt sich, jeden diplomatischen Verkehr mit dem Gegner abzubrechen[3] und auf einem der Publicität nicht entzogenen Wege, z. B. durch s. g. Kriegsmanifeste, die Absicht einer Kriegsunternehmung zu erklären, oder sofort zu einer solchen factisch zu schreiten, ohne eine unmittelbare Benachrichtigung des Gegners noch für nöthig zu halten, wiewohl sie immer etwas geziemendes sein wird[4]. Gewiß bedarf es nach der Natur der Sache keiner näheren Erklärung bei Vertheidigungskriegen wider einen bestimmt schon erklärten oder doch wahrscheinlichen Angriff des Gegners. Recht und Billigkeit fordern nur, daß eine plötzliche Schilderhebung nicht etwa gegen Privatpersonen und deren Eigenthum, so wie gegen Dritte, namentlich gegen Neutrale, gemißbraucht werde, um sich dadurch Vortheile anzueignen, welche das Bestehen eines legalen Kriegszustandes dem Kriegführenden darbietet. In dieser Hinsicht kann sich, ohne Treue und Glauben zu verletzen, kein Staat entbrechen, bestimmte Erklärungen, Bekanntmachungen und Fristen Statt finden zu lassen und dadurch den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich und das Ihrige gegen einen unvorhergesehenen Verlust zu sichern. Noch ist indessen die neueste Staatenpraxis nicht ganz auf diesem Wege, und mit wenigem Erfolg hat man schon öfter die Aneignung solcher Vortheile bei dem ersten Anfang der Feindselig-

[1]) Die Römische Sage leitete sie von den Aequicolern ab. Liv. I, 32.

[2]) Bei Privatfehden wie bei öffentlichen Kriegen. Ward, Enquiry II, 207 f.

[3]) Daß die Zurückberufung der Gesandten den Anfang des Krieges an sich darstelle, kann nicht behauptet werden. In Verträgen ist jedoch dieser Moment mehrmals für entscheidend erklärt worden. v. Martens §. 262. Not. g. Martens, Supplem. VII, 213. X, 870. XI, 471. 483. 613.

[4]) S. besonders Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 2 und daneben die Schriften bei v. Ompteda §. 295 vgl. mit v. Kamptz §. 275, sodann Vattel III, §. 51. Emerigon, traité des assurances I, 12. 35. v. Martens §. 262. Schmalz S. 223. Klüber §. 238. Wildman II, 5. Sehr dagegen ist Hautefeuille, droits des nations neutres I, 295.

keiten ohne vorherige Ankündigung derselben als illegal angefochten[1]. In der That ist sie Raub[2]. Specielle Anwendungen dieses Princips werden weiterhin vorkommen (§. 139).

Nachdem übrigens unter den Hauptparteien der Kriegszustand eingetreten ist, so tritt er auch für die Bundesgenossen mit den §. 117 gemachten Unterscheidungen ein, sobald dieselben anfangen, ihrer Bundespflicht zu genügen[3].

Maaßregeln vor oder bei Anfang des Krieges.

121. Maaßregeln, welche der Eröffnung eines vollständigen Kriegszustandes, d. h. eines solchen Zustandes, wo die Integrität und Selbstständigkeit eines Staates mit Waffengewalt bedroht wird, noch vorangehen können, ohne selbst schon einen Kriegsanfang nothwendig darzustellen, sind ein Embargo und die Verhängung einer Blocade (§. 112). Beide bestehen vorerst nur in einer Beschlagnahme, welche aber, wofern die Maaßregel selbst durch schon zuvor existirende Gründe gerechtfertigt war, nach wirklich eröffnetem Kriege in eine Aneignung der in Beschlag genommenen und ihr nach Kriegsrecht unterworfenen Sachen verwandelt werden kann[4].

Fernere Maaßregeln sind:

die Erlassung von Manifesten, worin die Ursachen des Krieges öffentlich dargelegt werden; nebenbei auch wohl die Verbreitung besonderer Rechtsausführungen, zur Beglaubigung der wesentlichen Thatsachen und Grundsätze. Die Würde der Staaten gebietet hierbei gemessene Haltung, insbesondere eine zurückhaltende Schonung der

1) Vattel §. 56. v. Martens l. c. Ortolan II, 17.

2) Daß die Fälle, wo man sich jeder Anzeige enthoben hat, noch kein Recht aller oder einzelner Völker begründen können, ist begreiflich. Auch Oke Manning läßt sie daher nur als Exception gelten. Comment. p. 120.

3) Vgl. Groot III, 3, 9. Vattel III, §. 102.

4) In dieser Weise wurden auch bei der Blocade von Vera-Cruz 1838 die von dem Französischen Geschwader weggenommenen navires Mexicains zuerst als séquestrés pendant le cours du blocus und dann als capturés à la suite de la déclaration de guerre betrachtet. Man stellte aber nachher in der Convention vom 9. März 1839 die Frage zum schiedsrichterlichen Ausspruch: s'ils devaient être considérés comme légalement acquis aux capteurs. de Martens, Nouv. Rec. XVI, 610. Vgl. übrigens Wildman II, 9.

Persönlichkeit des Feindes; die Thatsachen allein müssen sprechen. — Sodann:

die Erlassung von Abberufungspatenten an die im feindlichen Lande befindlichen Unterthanen[1];

die Erlassung von Martialgesetzen, Untersagung eines jeden oder doch bestimmten Verkehres mit dem Feinde;

eine Benachrichtigung der neutralen Mächte von dem bevorstehenden oder schon eingetretenen Kriegszustande; endlich auch wohl

Austreibung der feindlichen Unterthanen aus dem diesseitigen Gebiete zur Vermeidung der etwanigen Nachtheile, welche aus dem ungestörten Verweilen feindlicher Staatsangehörigen entspringen könnten[2].

Alle die Maaßregeln sind jedoch dem politischen Ermessen der einzelnen kriegführenden Theile ganz allein überlassen.

Unmittelbare rechtliche Wirkungen der Kriegseröffnung.

122. Die nächste Wirkung einer Kriegseröffnung ist die thatsächliche Suspension des bisherigen friedlichen Verhältnisses und Verkehres unter den kriegführenden Mächten; denn es fehlt nun an der Möglichkeit einer Dikäodosie, auch nimmt der Krieg alle Mittel und Kraftanstrengungen für sich in Anspruch. Dagegen kann nicht behauptet werden, wenigstens nicht nach den Principien des neueren Kriegsrechtes, daß der Krieg jedes rechtliche Band unter den streitenden Parteien von Rechtswegen auflöse und ein solches erst durch den Frieden von Neuem entstehen lasse, weil der Krieg Alles, sogar die Existenz eines Staates auf das Spiel setze[3]. Die bloße Mög-

[1]) Darüber vgl. v. Kamptz, Lit. §. 277.

[2]) Dergleichen Xenelasien haben in älterer und neuerer Zeit Statt gefunden. So noch im Jahre 1755 in Frankreich gegen die Engländer mit Trompeten und Pauken. J. J. Moser, Vers. IX, 45. Dabei muß eine billige Frist gestattet werden. Vattel III, 63. Man kann aber auch, und dazu wird die gegenwärtige Civilisation gern hinneigen, einen unschädlichen ferneren Aufenthalt den unverdächtigen Personen gern gestatten.

[3]) So z. B. Schmalz, Völkerr. S. 69. S. dagegen Wheaton III, 2, 7—9 und zum Theil auch Mably, droit publ. I, 169. Erörterungen der Frage bei Frdr. Chph. Wächter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stgrd. 1780. §. 53 f. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinar. pacification. Hlmst. 1792. J. J. Moser, verm. Abh. I. Klüber §. 165.

lichkeit eines Unterganges steht noch nicht dem wirklichen Untergange selbst gleich.

Eine fortdauernde Giltigkeit haben zunächst diejenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich auf den Fall eines Krieges übernommen oder ausgedehnt sind, so lange kein Theil sich einer Verletzung schuldig macht und den anderen dadurch zur Aufhebung der Verbindlichkeit oder wenigstens zur Suspension derselben als Repressalie berechtigt[1]; denn bis dahin besteht präsumtiv eine Einheit des Willens, die Grundlage der Vertragsverbindlichkeiten. Eben so müssen auch diejenigen Rechtsverhältnisse in Kraft bleiben, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge in das Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Thatsachen sind, vorausgesetzt, daß nicht im künftigen Friedensschluß eine ausdrückliche Aenderung damit vorgenommen wird[2].

Ferner treten selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten während des Krieges nur insoweit außer Kraft, als es Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung erfordert. Das Recht auf Achtung kann selbst dem Feinde nicht abgesprochen werden und wird im neueren Kriegsgebrauche, besonders unter den Souveränen nicht bei Seite gesetzt. Treue und Glauben darf man auch unter den Waffen fordern.

Vertragsverbindlichkeiten, deren Erfüllung noch nicht geleistet ist, werden theils schon durch den Krieg, wenigstens für die Dauer desselben unmöglich gemacht, wenn ihre Voraussetzung ein Friedenszustand ist; theils können sie überhaupt nicht als fortwirkend gelten, weil ihr Giltigkeitsgrund, nämlich eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Recht durch den Krieg unterbrochen ist, außerdem auch kein Völkergebrauch zur Erfüllung früherer Verträge dem Feinde gegenüber verbindet, vielmehr sie als aufgehoben oder suspendirt zu betrachten scheint. Ob

1) Dahin gehört namentlich die Stipulation der 6 Monate zu Gunsten der Unterthanen, ihre Personen und Güter im Fall eines Krieges in Sicherheit zu bringen. Mably a. a. O. v. Steck, Essais sur div. sujets. 1785. p. 5. Ein anderes Beispiel bei Wheaton §. 8, 3. S. auch Klüber §. 152. Martens §. 263. Vattel III, 175. Oke Manning p. 125.

2) Z. B. geschehene Cessionen von Ländern, Grenzbestimmungen, Eigenthumstitel für Unterthanen u. dgl.

und welche davon mit dem künftigen Frieden wieder aufleben, wird sich im vierten Abschnitt dieses Buches herausstellen. Ist die Erfüllung eines Vertrages bereits vor oder während des Krieges fällig geworden, so kann sich der glückliche Feind freilich das Object oder Aequivalent davon mit eigener Willkühr anzueignen suchen. Allein die Willkühr wird dadurch noch keine rechtliche Thatsache; erst durch den Frieden kann sie diesen Charakter erlangen.

Allgemeine Menschenrechte der Einzelnen werden an sich durch den Krieg nicht aufgehoben[1]; sie unterliegen nur den Zufälligkeiten der Kriegsgeißel, welche ohne Wahl trifft. Allerdings aber müssen sich die Unterthanen der kriegführenden Mächte denjenigen Beschränkungen[2] unterwerfen, welche eine jede derselben dem Verkehr mit dem Feinde oder mit Neutralen zu setzen für gut findet. So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, ja selbst in der Rechtsverfolgung derselben in Feindesland nach neuerem Kriegsrecht keine Veränderung vermuthet werden[3].

Einfluß des Krieges auf den Handelsverkehr feindlicher Personen[4].

123. Muß man es gleich als Recht jedes Erdenbürgers betrachten, die Verbindungswege der Völker zum Verkehr mit denselben, folglich auch zum Handel zu benutzen, und müßte dieses Recht an und für sich wie jedes andere Privatrecht selbst unter den Waffen fortbestehen: so darf es doch nicht in Widerspruch mit den Interessen der Staaten geübt werden, unter deren Schutze es steht; der Handel kann sich leicht mit seinem gewaltigen Nerv zu einer unabhängigen, die Staaten selbst bedrohenden Macht erheben, wie die Geschichte bereits an dem Beispiel der Hanse gezeigt hat; er würde in seiner Freiheit zuletzt der Beherrscher der Staaten werden, dessen speculative

[1]) Vgl. Pufendorf, J. univ. IV, obs. 206, 2.

[2]) Die meisten Beschränkungen treffen den Handel. Vgl. darüber den nächstfolgenden §.

[3]) Zachariä 40 B. vom Staat XXVIII, 7, 2. (IV. Bd. S. 103). Was Politik und die Praxis der Einzelstaaten mit sich bringt, darüber vgl. Wurm in der Zeitschr. f. Wissensch. VII, 350 f.

[4]) Schriften über diesen so wichtigen Punkt, freilich meist mit Ausdehnung auf die erst später zur Sprache zu bringenden Verhältnisse des neutralen Handels, s. bei v. Kamptz §. 257.

Einseitigkeit viele edlen Elemente erdrücken könnte; zuverlässig aber würde er schon bei einzelnen Kriegen eine große Abhängigkeit der kriegführenden Mächte von sich herbeiführen, eine gewisse Zweideutigkeit in das streng geschiedene Verhältniß derselben hineinlegen und die Durchführung der Kriegsunternehmungen vielfach durchkreuzen, ja dem Feinde selbst oft zu Gunsten dienen, wenn man sogar unter den streitenden Nationen einen unbeschränkten Handelsverkehr zu gestatten hätte. Denn der Handel hat keinen Feind außer demjenigen, welcher ihn stört, und sein natürliches Princip ist Eigennutz ohne Vaterland; auch sein großartiges Verdienst um die Civilisation ordnet sich dieser Triebfeder unter. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß ein völlig freier, unüberwachter Handelsverkehr zwischen den Unterthanen der streitenden Theile nicht zugelassen werden kann, vielmehr jeder kriegführende Staat zur Beschränkung derselben Maaßregeln zu ergreifen befugt ist. Er darf also nicht allein seinen eigenen Unterthanen mit Androhung von Strafen und Confiscationen die gänzliche Unterlassung oder gewisse Beschränkungen vorschreiben, sondern er kann auch thatsächlich jeden feindlichen Unterthan von solchem Verkehre zurückweisen und Reactionen dagegen gebrauchen, wovon das Nähere in Betreff des Seehandels bei der Seebeute vorkommen wird; er kann feindlichen Handelsforderungen die Klagbarkeit versagen, z. B. den Versicherungen feindlicher Güter[2], so wie er andererseits durch Ertheilung specieller Licenzen einen bestimmten Verkehr erlauben mag, wodurch aber natürlich dem feindlichen Theile keine Verbindlichkeit zur Beachtung der Licenz auferlegt wird[3]. Keineswegs läßt sich übrigens behaupten, daß eine absolute Handels- und Handelsgeschäftssperre unter feindlichen Staaten die Selbstfolge der Kriegseröffnung sei, wenn sie gleich das Gesetz einzelner Staaten ist. Es bedarf vielmehr deutlicher Erklärungen jeder Staatsgewalt

[1]) Dies geschah sonst regelmäßig. Vgl. Pufendorf l. c. obs. 207. Aber es hat auch Beispiele des Gegentheils gegeben. So decretirten die Generalstaaten 1675 in dem Kriege gegen Schweden freien Handel unter den Kriegführenden.

[2]) de Steck, Essais sur div. sujets. p. 14 s. Wegen der neuesten Praxis: Wurm a. O. VII, 340 ff.

[3]) Ueber diese und ihre stricte Bedeutung s. Jacobsen, Seerecht S. 423 f. 719—731. Wheaton, intern. L. IV, 1, §. 22. Oke Manning p. 123. Wildman II, 245.

über diesen Gegenstand, wenigstens eines ausdrücklichen allgemeinen Handelsverbotes[1], indem die Handelsfreiheit der Einzelnen nicht erst von dem Staate kommt, sondern von demselben nur seine Beschränkungen zu empfangen hat, der Krieg aber an sich ein absolutes natürliches Hinderniß des Handelsverkehres unter Einzelnen nicht darstellt[2]. Eben so wenig kann ein Alliirter dem anderen Alliirten eine absolute Prohibition, wenn sie nicht schon durch Vertrag feststeht, zur Pflicht machen wollen; nur offenbare Handelsbegünstigungen des feindlichen Theiles von Seiten eines Alliirten darf der Andere untersagen und thatsächlich dagegen durch Beschlagnahme einwirken[3].

Persönlicher Kriegsstand und dessen Activ- und Passiv-Subjecte im Allgemeinen.

124. Nach der modernen Kriegsart Europäischer Nationen tritt ein vollständiger sowohl activer als passiver persönlicher Kriegsstand nur unter den Repräsentanten der feindlichen Staatsgewalten und ihrer Hilfsmächte, so wie unter den von ihnen zum Land- und Seekrieg berufenen Personen ein. Die legitimen Bestandtheile der Wehrkraft sind aber nicht allein die s. g. regulären Land- und Seemannschaften, sondern auch die irreguläre Land- und Seemacht, welche außerordentlich aufgeboten oder in Disposition genommen ist; ferner nicht allein die zum unmittelbaren Waffengebrauch bestimmten Personen und deren Führer, sondern auch die zu ihrem Dienst angestellten s. g. Nicht-Combattanten, Feldgeistliche, Aerzte, Marketender und Oeconomie-Beamte; mit dem Unterschiede gleichwohl, daß die-

[1]) Vgl. Nau, Völkerseerecht §. 263. Anderer Meinung war Bynkershoek, quaest. iur. publ. 1, 3 und ist auch noch jetzt: Wurm a. O. 282 ff.

[2]) Die strenge Britische, Nordamerikanische und Französische Praxis s. bei Wheaton a. a. O. §. 13 verglichen mit Valin, Commentar zur Ordonn. v. 1681. III, 6, 3 und Oke Manning S. 123, der dabei richtig bemerkt, daß es sich mehr um einen staatsrechtlichen als völkerrechtlichen Grundsatz handele; auch Massé, dr. commercial. t. I. 1844. No. 335. Wildman II, 15.

[3]) Auch hierüber findet man eine strengere Ansicht bei Bynkershoek, quaest. 1, 10. Wheaton a. O. §. 14. Wurm a. O. 294. Billig aber fragt man, wie ein Alliirter sich anmaßen dürfe, dem Verbündeten Gesetze seines Verhaltens vorzuschreiben und eine Jurisdiction über seine Unterthanen auszuüben, wenn das Bündniß kein Recht dazu ertheilt?

selben von den activen Kriegsrechten und insbesondere von den Waffen keinen unmittelbaren Gebrauch machen dürfen, es sei denn aus Noth zur Rettung und Erhaltung ihrer Person. — Alle übrigen Unterthanen eines kriegführenden Staates gerathen daneben bloß in einen passiven Kriegsstand, insofern nämlich ihr Zusammenhang mit dem Kriegsheere, so wie Art und Zweck des Krieges, ihre Mitleidenheit unvermeidlich macht[1]. Jede active Betheiligung an feindseligen Handlungen ist dagegen von der Anordnung des Kriegsherrn abhängig[2], sie bestehe in dem Aufgebot Einzelner, oder der ganzen, wenigstens waffenfähigen Nation. Natürlich aber ist, wenn der Feind selbst einen Vernichtungskrieg erklärt oder factisch führt, oder wenn einzelne Glieder des friedlichen Staates sich nicht nach Kriegssitte betragen, jedem Einzelnen auch das Recht des activen Widerstandes gegeben. Außerdem ist jede feindselige Handlung an Personen und Eigenthum der feindlichen Partei nicht bloß eine Verletzung der Kriegssitte, die der Feind ahnden kann, sondern sogar eine Uebertretung der eigenen Staatsgesetze, wodurch Verletzungen von Personen und Sachen als den Bürgerpflichten zuwider verpönt werden, und sie verfällt entweder dem einheimischen ordentlichen Strafgesetz[3] oder besondern Martialgesetzen.

1) Vgl. schon Vattel III, 15, §. 226.

2) Das Allgemeine Landrecht für Preußen sagt dieses in der Einleitung §. 81 mit den Worten: „den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.“ Eine sonst allgemeine Formel bei Kriegserklärungen war zwar die Aufforderung an alle Unterthanen de courir sus aux ennemis; indessen deutete dieses schon Vattel a. O. §. 227 auf ein bloßes Festhalten feindlicher Personen und Sachen. Jetzt möchte sie wohl überhaupt nicht mehr vorkommen. S. übrigens auch Pufendorf, iur. univ. IV, obs. 206.

3) „Der scheinbare Grund des Gegentheils,“ sagt Abegg, Untersuchung aus dem Gebiete der Strafrechtswissensch. 1830. S. 86, „ist, daß der Staat, den im Kriegszustande das Unglück traf, in seinen Landestheilen feindliche Truppen aufnehmen zu müssen, weder Pflicht noch Interesse habe, jene Feinde wider Angriffe zu sichern, nachdem an die Stelle des rechtlichen ein Gewaltverhältniß getreten ist. Allein bekanntlich wird durch den Kriegsstand — allenfalls ein bellum internecinum abgerechnet, welches nach dem Standpunkt unserer Zeit wohl nicht vorkommt, — keineswegs der Rechtszustand in dem Grade aufgehoben, daß für den Bürger, dessen Rechte auch vom Feinde selbst im Wesentlichen anerkannt werden, eine Befreiung von den ihn verbindenden Gesetzen, gegenüber wem es auch wolle, gerechtfertigt werden könnte. Man muß nur die bereits gerügte Ansicht aufgeben, daß

Freibeuter. — Autorisirte Freicorps und Corsaren (Caper).

124 b. Außerhalb des regelmäßigen Kriegsstandes befinden sich nach den Grundsätzen des vorigen §. alle diejenigen, welche einen Krieg auf eigene Hand mitmachen, sie mögen nun vereinzelt als Freibeuter oder in Freicorps[1] oder auf Schiffen vereinigt als Corsaren auftreten. Eine Ausnahme machen dagegen diejenigen, welche sich mit Erlaubniß eines Kriegsherrn an den Feindseligkeiten betheiligen und darüber durch schriftliche Ordres ausweisen können, so weit sie sich denselben gemäß verhalten; insbesondere auch die von einem Kriegführenden mit Caper- oder Markebriefen versehenen Privat-Caper, Armateurs, Privateers[2], welche dann als Theil der Seemacht angesehen werden und unter den Befehlen der Admiralität stehen.

Ihre Zulassung und Benutzung stammt aus dem mittelalterlichen Repressalienbrauch (§. 110)[3]. Keine Nation hat zur Zeit darauf verzichtet[4], wenn auch allmälig die Sitte als Unsitte erkannt[5] und nun bereits in mehreren Fällen davon abgesehen worden

das Criterium des Strafgesetzes in dem Schutze zu suchen sei, welchen es Jemand gewähre. — In wie fern durch den Fall der Nothwehr oder sonstige Modificationen, die durch den Einfluß des Krieges auf das Strafrecht herbeigeführt werden, Straflosigkeit oder Milderung der Strafe entstehen können; in wie fern das Gebiet der Gnade eintreten dürfe? gehört einer anderen Seite der Beurtheilung an.“ S. auch Frisius Rinia van Nauta, de delictis adv. peregrinos, maxime adv. milites hostiles. Groning. 1825. und des Verf. Lehrbuch des Crim.-Rechtes §. 37.

1) Vgl. darüber J. J. Moser, Nachtr. z. d. Grdss. d. Völkerr. in Kriegszeiten. 1750. und dessen Versuch IX, 2, 49.

2) Darüber s. das classische Werk von Ge. Fr. Martens, Versuch über Caper. Gött. 1795. und Französisch ebendas. Vgl. auch Hautefeuille, droits des neutres. I, 327. v. Kaltenborn, Seerecht II, §. 217.

3) Zur Geschichte derselben s. v. Kaltenborn in Pölitz-Bülau, Jahrb. f. Gesch. u. Pol. 1849. Bd. II.

4) Vertragsweise geschah es zwischen Preußen und Nordamerika, im Handelsvertrag von 1785. Art. 23. Die neueren Verträge beider Staaten von 1799 und 1828 schweigen davon. — Nau, im Völkerseer. 1802. §. 279 citirt auch noch den damals neuesten Vertrag zwischen England und Rußland. Allein die Verträge von 1801 enthalten nur Modificationen der Caperbefugnisse. Dergleichen fanden sich auch schon in vielen anderen Verträgen, obgleich fruchtlos. Hautefeuille p. 338.

5) Franklins Verdammungsurtheil s. in s. Works. Lond. II, 448. Vgl. Wheaton, histoire. p. 233 (ed. 2. II, 371). Hautefeuille I, 339.

ist[1]. Das Recht zur Ausfertigung von Caperbriefen gebührt indeß nur den kriegführenden Hauptparteien. Eine Auxiliarmacht hat es nicht, so fern sie ihren Charakter als Hilfspartei behaupten will. Die Caperkommission darf jedoch auch Fremden, insbesondere neutralen Unterthanen ertheilt werden, falls keine Verträge entgegenstehen[2]; nicht minder an Kauffahrer, um nebenbei Prisen zu machen[3]. Die näheren Modalitäten der Ertheilung regelt der kriegführende Staat[4]. Auf völkerrechtliche Anerkennung und Behandlung nach der Kriegsregel haben jedoch nur diejenigen Caper Anspruch, welche sich in gehöriger Form nach den Regulativen des committirenden Staates auszuweisen vermögen und sich selbst dem Kriegsgebrauch gemäß verhalten. Als Piraten gelten aber diejenigen, welche von den beiderseitigen Kriegsherren Caperbriefe nehmen[5].

Erlaubte Mittel der Kriegführung.

125. Was die Mittel der Kriegführung betrifft, so ist im Allgemeinen nicht bloß offene Gewalt, sondern auch List für zulässig zu halten, um den Zweck des Krieges zu erreichen. Nur die Ehre und Humanität setzen den Nationen gewisse Schranken, welche entweder nie, oder doch nur ausnahmsweise aus Kriegsräson überschritten werden dürfen.

Als unbedingt verboten, weil unmenschlich, betrachten wir Verbreitung von Giftstoffen und Contagionen in feindlichem Lande[6], den

¹) Thatsächlich unterblieb die Ausfertigung von Caperbriefen im Russisch-Türkischen Kriege von 1767—1774. Von anderen Fällen s. Wurm in d. Zeitschr. f. Staatswissensch. VII, 344 ff. Und nun die Britisch-Französischen Resolutionen von 1854!

²) Hautefeuille I, p. 350. 351 citirt desfallsige Verträge. Seine Meinung darüber s. IV, 252.

³) Martens §. 12. Hautefeuille I, 345.

⁴) Wegen Frankreich vgl. besonders das Prisen-Reglement vom $\frac{11}{22}$. Mai 1803 (Martens, Rec. VIII, 9. Ortolan, Regles internat. II, 354. Vornehmlich: de Pistoye et Duverdy, tr. des prises. I, 157). Wegen der gewöhnlich beobachteten Regeln: Riquelme I, 266. 267.

⁵) Martens §. 14. Derselbe bezweifelt sogar mit Valin, daß man von mehreren Alliirten Caperbriefe nehmen könne. Und in der That können daraus die Neutralen eine Beschwerde herleiten. Vgl. übrigens Hautefeuille I, 351.

⁶) Sogar der Islam verbot und verbietet dergleichen. Pütter, Beitr. S. 54.

Gebrauch vergifteter[1] und solcher Waffen, wodurch unnöthige Schmerzen und besonders schwer zu heilende Wunden zugefügt werden, z. B. das Schießen à la mitraille, oder mit zackigen oder von Glas und Kalk durchmischten Kugeln, oder mit doppelten oder halbirten Kugeln, gewiß auch mit Brandraketen gegen Personen; endlich ein allgemeines Schlachten derer, welche keinen Widerstand leisten oder dazu ganz unfähig sind. Sogar ein erlaubter Vernichtungskrieg gegen einen Staat kann dazu nicht berechtigen oder nöthigen.

Regelmäßig unzulässig, jedoch zur Rettung aus sonst unabwendbarer Gefahr oder als Repressalie erlaubt, ist nach Kriegsgebrauch jede Verheerung des feindlichen Gebietes, Zerstörung der Ernten, Einäscherung der Wohnungen, wo sie nicht schon die Durchführung einer Kriegsoperation mit sich bringt[2];

sodann die Anwendung von Vertilgungsmitteln, welche mit Einem Act maschinenmäßig ganze Massen von Feinden niederschleudern, wodurch der Mensch zu einem thatenlosen Object herabgesetzt und entwürdigt, auch wohl das Blutvergießen unnöthig vergrößert wird; z. B. der Gebrauch von Kettenkugeln im Landkriege oder von glühenden Kugeln und Pechkränzen im Seegefecht, um feindliche Schiffe mit ihrem ganzen Inhalt auf Einmal zu vernichten[3].

Unter den Mitteln der List erscheinen zunächst alle diejenigen rechtlich unzulässig, welche die vom Feinde dem Feinde selbst gegebene Treue verletzen[4]; Ehre und eigenes Interesse verbieten sodann den

1) Diese verbot schon das christliche Mittelalter. c. 1. X. de sagittar. Dennoch finden sich Beispiele des Gegentheiles bis ins 16. Jahrhundert. Ward I, 252. 253.

2) Nach Alt-Englischen Maximen, die man während des Nordamerikanischen Freiheitskrieges bekannte und auch in neuester Zeit in Ostindien geübt hat, wären Verwüstungen erlaubt: pour forcer les habitans à satisfaire aux démandes de contributions etc.; pour engager l'ennemi à s'exposer en tachant de couvrir le pays; pour nuire à l'ennemi ou pour l'amener à la raison; en cas de révolte ou de rebellion des habitans du pays! v. Martens, Völkerr. §. 274 (280).

3) Ueber die vorgetragenen Sätze vgl. man Vattel III, 155—157. 166. 167. v. Martens §. 268 f. Klüber §. 244. 262. 263. Die Schriften bei v. Ompteda §. 301 und v. Kamptz §. 289. Gar keine Grenze des Rechtes erkannte Bynkershoek an. Quaest. jur. publ. De reb. bell. cap. 1. Aber s. Ortolan II, 27. 5. Oke Manning p. 149. Wildman II, 24.

4) S. sogar Macchiavelli, dei discorsi III, 40. Wer selbst die Treue verletzt, kann natürlich auf Bewahrung derselben keinen Anspruch machen. S. Vattel §. 176.

Meuchelmord am Feinde und Aufreizung dazu, ferner Aufforderungen der Unterthanen zum Abfall von ihrer rechtmäßigen Staatsgewalt. Dagegen kann Sparung von Menschenleben und ein schneller zu erreichendes Ziel des Krieges bei Anreizungen Einzelner zum Verrath durch Bestechung und ähnliche Vortheile das Unsittliche des Mittels einigermaßen entschuldigen[1].

Unversagt ist die Annahme und Benutzung aller freiwillig von der feindlichen Seite her dargebotenen Vortheile, wenn sie nicht wieder zu einer an sich unerlaubten oder verdammenswerthen Handlung hinführen, z. B. zum Meuchelmord; so die Annahme von Deserteurs, selbst von Verräthern; allgemein zugestanden der Gebrauch von Kundschaftern[2]. Jedem Theile stehet aber zu, gegen Listen und Verrath kräftige Reaction zu gebrauchen[3]; geht die List zu offenem Kampf über, so muß die Verstellung aufhören[4].

Wendet etwa der Feind unerlaubte Mittel der Bekämpfung an, so darf auch er rechtlos behandelt werden. Er unterliegt dem Gesetz der Wiedervergeltung, wenn nur eine solche möglicher Weise den wahren Schuldigen treffen kann.

Behandlung feindlicher Personen.

126. In Hinsicht auf die Behandlung feindlicher Personen kannte das alte Kriegsrecht gar keine oder doch nur wenige Schranken. Es überließ sie der Willkühr des Siegers, mit der Wahl zwischen Tödtung oder Knechtung. Das neuere Kriegsrecht christlicher Nationen ist auch hierin, seinem obigen Princip gemäß, humaner; es beschränkt sich auf das Unvermeidliche und unterscheidet die verschiedene Bestimmung, so wie das Verhalten der feindlichen Personen, in folgender Weise:

[1]) Pufendorf VIII, 6, 18. Vattel §. 180. Klüber §. 243 Not. a. Bedenklicher ist Groot III, 1, 21. Schriften s. noch bei v. Ompteda §. 303 und v. Kamptz §. 291.

[2]) Von diesen wird noch im dritten Buch a. E. besonders gehandelt werden. S. übrigens wegen des Obigen Vattel §. 181. Klüber §. 266.

[3]) So beiden intelligences doubles (Vattel §. 182); d. h. wenn man den Schein annimmt, seine Partei zu verrathen, um die Anderen in die Schlinge zu ziehen.

[4]) So muß beim Seegefecht jeder Theil die wahre Flagge, wenigstens beim Anfang des Kampfes, zeigen. Bouchaud, théorie des traités de commerce p. 377. Ortolan II, 33. Wildman II, 25.

I. Nur gegen Personen des feindlichen Wehrstandes, welche zum Gebrauch der Waffen verpflichtet und berechtiget sind (s. g. Combattanten), es seien reguläre oder irreguläre Truppen, gilt das eigentliche Kriegsrecht auf Leben und Tod, werden alle von der Kriegsmanier erlaubte Mittel der Vernichtung angewendet[1]. Schonung einzelner Menschenleben muß nur in dem Fall Statt finden, wenn der Andere sich dadurch selbst in keine Gefahr bringt oder die Erreichung der Kriegszwecke dadurch nicht verhindert wird. Es wird daher auch unter solchen Umständen der Pardon dem Einzelnen nicht leicht verweigert, sofern nur der Feind selbst eine gleiche menschliche Schonung beobachtet und nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren zu Repressalien Anlaß giebt, um eine Gleichheit des Kampfes zu erhalten. — Nicht-Combattanten, welche zum Troß oder zur Ausrüstung der Truppen gehören, als Feldprediger, Wundärzte, Marketender, Quartiermeister, werden zwar vereinzelt am Leben geschont, theilen aber natürlich im Gemenge die Schicksale der Combattanten und verfallen in Kriegsgefangenschaft, wenn sie nicht ausdrücklich in allgemeinen Verträgen oder in Capitulationen ausgenommen sind[2]. Verwundete, welche selbst nicht mehr die Waffen gebrauchen oder zu gebrauchen im Stande sind, müssen nach den Grundsätzen der erlaubten Selbsthilfe, welche auch die Grundsätze des Krieges sind, mit weiteren Angriffen auf ihre Person verschont werden. Dem Loose der Kriegsgefangenschaft sind sie nicht entzogen; die Sorge für ihre Heilung ist zwar nur der Menschlichkeit und Großmuth des Siegers anheimgestellt, allein sie darf bei der hierin bestehenden Gegenseitigkeit sogar erwartet werden, nachdem der Sieger für seine eigenen Verwundeten und Kranken zu sorgen im Stande gewesen ist. Tödtung der feindlichen Verwundeten und Kranken kann im Allgemeinen nie und in keiner Hinsicht gerechtfertigt werden, höchstens an denjenigen, von denen man die bestimmte Kenntniß hat, daß sie selbst sich auf solche Weise vergangen haben. — Parlamentirende Militärpersonen, wenn sie mit den herkömmlichen Zeichen sich nähern, müssen als unverletzbar gelten und auch zur Rückkehr Zeit und Sicherheit erhalten.

1) Vgl. Zachariä vom Staat, XXVIII, 7, 2. (Bd. IV, 1. S. 99.)

2) Klüber, Völkerr. §. 247 meint, man sieht nicht mit welchem Grunde, die Nichtcombattanten würden wider ihren Willen der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen.

II. Personen, welche nicht zur feindlichen Heeresmacht gehören, mit Einschluß der blos zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung dienenden, obschon bewaffneten Personen, stehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes und werden, so lange sie selbst keine Feindseligkeiten begehen, mit persönlicher Vergewaltigung verschont. Zur Schändung von Personen kann auch der Feind niemals ein Recht haben[1]. Natürlich sind demselben Sicherungsmaaßregeln jeder Art zuständig, z. B. Abforderung oder Wegnahme von Waffen oder Geißeln. Befinden sich feindliche Unterthanen bei dem Ausbruche des Krieges in des anderen Theiles Gebiet, oder werden sie dorthin durch einen Zufall während des Krieges verschlagen, so muß ihnen Zeit zur Entfernung gelassen werden. Nur eine Sequestration kann durch die Umstände gerechtfertigt sein, theils um Zuträgereien, theils auch um Verstärkungen der feindlichen Macht zu verhindern[2].

III. Eine vorzügliche Schonung erweiset die neuere Kriegssitte dem feindlichen Souverän und den Gliedern seiner Familie, selbst wenn sie an den Kriegsoperationen unmittelbar Theil nehmen. Man richtet absichtlich kein Geschütz auf sie; der Kriegsgefangenschaft unterliegen sie indeß ebenfalls. Frauen und Kinder werden meistens in ihrer bisherigen Lage ungestört gelassen und sogar gegen Beunruhigung geschützt; auch werden hergebrachte Höflichkeiten während des Krieges nicht völlig unterlassen. Natürlich aber sind auch hier Sicherungsmittel gegen Mißbrauch und Repressalien nicht ausgeschlossen.

IV. Ganz außer dem Schutze des Kriegsrechtes und der Kriegsmanier stehen:

a. diejenigen, welche auf eigene Faust und ohne Erlaubniß des Souveräns einen kleinen Krieg führen, wovon die autorisirten Freicorps (§. 124 b.) wohl zu unterscheiden sind;

1) Vgl. Groot III, 4, 19.

2) Nicht immer hat sich die Staatspraxis in der Wuth des Krieges daran gebunden gehalten. Schlimme Beispiele liefert Ward I, 356. 357. S. dagegen Ortolan II, 281. Sehr verständig war die Magna Charta für England, Art. 41; auch ist durch Verträge vielfach den Personen feindlicher Unterthanen auf bestimmte Zeit ein Schutz gewährt. Utrechter Friede zwischen England und Frankreich, Art. 19; zwischen England und Spanien, Art. 6. Englisch-Russischer Vertrag von 1766, Art. 12. Vgl. oben S. 214, Not. 1. Sehr mild war auch die Praxis der Westmächte und Rußlands im Jahre 1854.

b. diejenigen Militärpersonen und Nichtcombattanten, welche sich selbst nicht nach Kriegssitte betragen, z. B. Maraudeurs, ohne zur Maraude von ihren Befehlshabern commandirt zu sein;

c. die Ueberläufer, welche beim feindlichen Heere gefunden werden.

Alle diese sind der Willkühr des anderen feindlichen Theiles bloßgestellt.

Kriegsgefangenschaft.

127. Dem Loose der Kriegsgefangenschaft waren nach altem Völkerrecht alle feindlichen Personen unterworfen, die der Sieger in seine Gewalt bekam. Er konnte mit ihnen nach Belieben verfahren, wenn er sich nicht durch Vertrag zu einer bestimmten Schonung verpflichtet hatte — und auch dieser schützte nicht immer; er konnte sie tödten, mißhandeln, oder in Knechtschaft geben[1]. Nur bei einzelnen Völkerstämmen finden sich theilweis mildere Grundsätze, obgleich sie nicht immer befolgt wurden. So das Gesetz der Amphictyonen, die in die Tempel Geflüchteten nicht zu tödten[2]; oder der angeblich allgemeine Brauch der Hellenen, solche die sich freiwillig übergaben und um ihr Leben flehten, am Leben zu schonen[3], oder, was bei den Römern beobachtet zu sein scheint, das Leben der Belagerten zu schonen, wenn sie sich, noch vor dem Berennen der Mauern mit dem Belagerungsgeschütz, überlieferten[4].

Im Mittelalter trat zwar die Kirche vermittelnd für gewisse Klassen durch Gottesfrieden ein[5], allein es blieb die willkührlichste, ja selbst grausame Behandlung der feindlichen Unterthanen und Kriegsgefangenen in ungehinderter Uebung[6]; nur die Aussicht auf Lösegeld und ritterlicher Sinn führten zu Schonung, auch setzte die Kirche allmälig jede Sclaverei christlicher Kriegsgefangener unter christlichen Nationen außer Gebrauch[7].

1) Details bei Groot III, 11, 7 f.

2) Saint-Croix gouv. fédérat. p. 51.

3) Thucydid. III, 52.

4) Caesar, bell. gall. II, 32. Cicero, de offic. I, 12.

5) Vgl. c. 2. X. de treuga.

6) Ward liefert dazu an mehreren Stellen die gräßlichsten Beweise. S. auch Pütter, Beiträge S. 47 ff.

7) Im Abendlande verbot das dritte Lateranische Concil unter Alexander III. Christen zu Sclaven zu machen und zu verkaufen (1179). Auch bei den orienta-

128. Nach heutigem Kriegsrecht[1] unterliegen der Kriegsgefangenschaft, wie schon angedeutet ward, nur der Souverän mit den waffentragenden oder waffenfähigen Gliedern seiner Familie, sodann alle zur bewaffneten activen Macht gehörigen Personen. Ausnahmsweise hat man auch noch in einzelnen Fällen die in Feindesland befindlichen Unterthanen des anderen Staates als Kriegsgefangene behandelt (§. 125. II.).

Ihren Anfang nimmt nun die Kriegsgefangenschaft in dem Augenblick, wo eine feindliche dem Kriegsrecht unterworfene Person entweder unfähig zu fortgesetztem Widerstand in des anderen Theiles Gewalt geräth und ihres Lebens geschont werden kann, oder wo sie sich freiwillig, sei es mit, sei es ohne Bedingung als kriegsgefangen übergiebt.

Weder in dem einen noch anderen Falle kann nach Rechtsregeln dem Gefangenen noch das Leben genommen werden; denn jede erlaubte Gewalt endiget, wenn der Gegner widerstandlos geworden ist und berechtiget bloß zu weiteren Sicherungsmitteln. Nur wo diese unter den vorwaltenden Umständen nicht zur Hand liegen oder ergriffen werden können, würde die Noth der Selbsterhaltung und der ferner zu verfolgenden Kriegszwecke eine Zurückweisung der angebotenen Uebergabe und selbst eine Vernichtung des widerstandlosen, jedoch noch widerstandfähigen gefangenen Feindes entschuldigen. Ist die Uebergabe auf Treue und Glauben geschehen und angenommen, so fällt auch diese Entschuldigung weg, es müßte denn ein Treubruch des Gefangenen oder eine neue durch sein Dasein verstärkte Gefahr hinzugetreten sein.

Sollte sich ein Gefangener, der sich nicht auf bestimmte Bedingungen ergeben hat, vorher einer Verletzung der Kriegsmanier schuldig gemacht haben, so würde zwar dem Sieger ein Recht der Ahndung, innerhalb der Grenzen menschlicher Wiedervergeltung, nicht bestritten werden können[2]; verdammenswürdig aber wäre jede Rache

lischen Christen hatte man denselben Grundsatz angenommen, wie Nicephorus Greg. c. 1260 berichtet. Vgl. Pütter, Beitr. 69. 86.

[1]) Schriften bei v. Ompteda §. 311 und v. Kamptz §. 305. Dazu Groot III, c. 7. Moser, Vers. IX, 2, 250. 311 f. Bynkershoek, quaest. iur. publ. I, 3. Vattel III, §. 139 f. Klüber §. 249. Wheaton IV, 2, 2. Oke Manning p. 155.

[2]) Vgl. Vattel III, §. 141.

an einem Feinde, der nur seine Pflicht als Krieger gethan hat, wie z. B. die Tödtung eines tapferen und ausdauernden Vertheidigers einer Festung, sollte man ihn auch zuvor mit Rache bedroht haben[1]. Die Annalen der künftigen Geschichte werden dergleichen unter christlichen Mächten hoffentlich nicht reproduciren.

129. Das Wesen der heutigen Kriegsgefangenschaft besteht lediglich in einer thatsächlichen Beschränkung der natürlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Theilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern. Mitglieder der souveränen Familie werden zwar bewacht, jedoch rücksichtsvoll behandelt, vorzüglich auch, wenn sie ihre Treue verpfänden, von drückenden persönlichen Belästigungen befreit. Ebenso gestattet man gefangenen Officieren auf ihr Ehrenwort größere Freiheiten; Unterofficiere und Gemeine werden unter engerer Aufsicht gehalten und zu angemessenen Arbeiten gebraucht, um einen Theil des Unterhaltes abzuverdienen, welchen der Staat, in dessen Gewalt sie sich befinden, wenn auch mit Vorbehalt der Erstattung oder Ausgleichung, ihnen verabreichen muß. Unbedenklich ist der Gefangene während der Dauer der Gefangenschaft der Gerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit wegen der daselbst von ihm begangenen Verbrechen. Eine willkührliche Behandlung durch Mißhandlung und Gewaltthätigkeit anderer Art liegt außer den Grenzen der Nothwendigkeit im Kriege; nur wenn die Gefangenen selbst die gesetzten Beschränkungen überschreiten oder den auswärtigen Staat auf gefährliche Weise bedrohen, finden Zuchtmittel und strengere Reactionen gegen sie Anwendung; nicht aber sollten an ihnen, wegen der von ihnen selbst nicht verschuldeten Thatsachen, Repressalien an ihrer Person gebraucht werden, obgleich dies sonst als Kriegsräson in Ermangelung anderer Mittel behauptet, ausgeführt, oder wenigstens gedroht worden ist[2]. Zwang zum Eintritt in feindliche Militärverhältnisse ist unerlaubt.

Geendet wird die Kriegsgefangenschaft:

mit dem Frieden;

1) Ders. §. 143. Wildman II, 25. 26.

2) Vgl. Vattel §. 142. Merkwürdige Bestimmungen über Behandlung von Kriegsgefangenen finden sich im Preußisch-Nordamerikanischen Vertrage von 1799. Art. 24.

durch freiwillige Unterwerfung unter den sie annehmenden feindlichen Staat;
durch bedingte oder unbedingte Loslassung;
durch Selbstranzionirung.

Geräth ein Selbstranzionirter von Neuem in Feindesgewalt, so wird dies ungeahndet gelassen; denn der Gefangene hat nur dem natürlichen Triebe zur Freiheit und zum Vaterlande Folge gegeben. Aber der Bruch des Ehrenwortes oder einer gestellten Bedingung der Loslassung, z. B. nicht mehr gegen den anderen Staat dienen zu wollen, berechtiget zu einer entsprechenden Ahndung durch eine schlimmere als die sonst gewöhnliche Behandlung.

Recht auf einzelne feindliche Sachen überhaupt[1].

130. Nach dem Geiste des älteren Kriegsrechtes, welches jeden Krieg als Vernichtungskrieg, und jeden Feind als rechtlos behandelte, war es eine natürliche Consequenz, daß auch alles feindliche Eigenthumsrecht an Sachen, welche in die Gewalt des anderen Theiles geriethen, hinfällig und wirkungslos wurde und dem Sieger die Aneignung dieser Sachen mit allen Wirkungen des Eigenthums anheimfiel[2]. Ja, man hielt das dem Feinde abgenommene Gut für das sicherste und gerechteste Eigenthum[3]! Was man nicht behalten wollte, unterlag willkührlicher Zerstörung. Nichts hatte auf Schonung Anspruch; Verwüstungen des feindlichen Landes, der Städte und Wohnungen, ja selbst der Tempel waren wenigstens der Regel nach nicht ausgeschlossen; noch in der römisch-christlichen Zeit wurden die sonst so heilig gehaltenen Grabmäler, worin Leichen der feindlichen Staatsangehörigen geborgen waren, nicht als unverletzbar geachtet[4]. Auch

[1]) Groot III, c. 5 u. 6. Vattel III, 9 u. 13. Martens, Völkerr. S. 274 f. Einzelne Schriften bei v. Ompteda p. 308. v. Kamptz p. 306.

[2]) L. 1. §. 1. l. 5. §. 7 pr. D. de acqu. rer. domin. I, 20, §. 1. D. de captiv. et postl. Gaii Comment. II, 69. §. 17. J. de div. rer.

[3]) »Omnium maxime«, sagt der Jurist Gaius a. O. IV, 16 von den Vorfahren, »sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. Unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur.«

[4]) L. 4. D. de sepulcro viol. I. 36. D. de religios. »sepulcra hostium nobis religiosa non sunt.«

was sich beim Ausbruche des Krieges in Feindesland befand, verfiel dem Feinde als Beute[1].

Hinsichtlich der Person des Erwerbers bestand nicht überall ein gleiches Recht. Im Römerreiche beobachtete man hauptsächlich den Unterschied, daß alles feindliche unbewegliche Gut durch die Wegnahme des Siegers (occupatio bellica) Eigenthum des siegenden Staates ward, wogegen das unbewegliche Gut der Feinde als Beute (praeda bellica) den besitzergreifenden Einzelnen anheim fiel, die in Gemeinschaft gemachte Beute aber in gewissen Verhältnissen unter den Theilnehmern, auch wohl mit bestimmten Abzügen für den Staatsschatz und die Tempel getheilt ward[2].

Ein ganz anderes Recht mußte sich aus der Idee des neueren Kriegsrechtes ergeben, die wir bereits oben dargelegt haben. Der Krieg ist nicht nothwendig, sondern nur soweit als nothwendig eine That der Vernichtung und eine Auflösung aller Rechtsverhältnisse; es ist kein ewiger Krieg unter sittlichen Nationen, sondern sein immer im Auge behaltenes Ziel ist der Frieden. Dieser ist nur einstweilen suspendirt; jener, eine vorübergehende Thatsache, welche jeder Theil, wie ihn das Glück mehr oder weniger begünstigt, zu seinem Vortheil als glücklicher Besitzer für die rechtlichen Zwecke des Krieges benutzen kann, ohne einer Dikäodosie deshalb unterworfen zu sein. Immer findet jedoch dieser Besitzstand wesentlich nur gegen die feindliche Staatsgewalt Statt, gegen die Angehörigen derselben bloß in so weit, als sie derselben unterworfen sind, oder als die Nothwendigkeit dazu treibt. Man sieht diese Idee des neueren Kriegsrechtes seit Groot immer entschiedener hervortreten; sie kann gegenwärtig jede Schüchternheit ablegen; denn sie findet überall in den gesitteten Völkern Europas einen Nachhall[3].

1) L. 51. D. de acqu. rer. dom. I. 12. pr. D. de captiv.

2) Vgl. Groot III, 6, 14 f. Cujas, Obss. XIX, 7. Vinnius zu §. 17. J. de rer. divis. J. J. Barthelemy, Oeuvr. div. Par. 1798. I, 1.

3) Unter den neuesten Schriftstellern nennen wir Isambert, Annales politiques et diplomat. Introduction Par. 1823 p. CXV. »Nous pensons avec Grotius qu'on acquiert par une guerre juste autant de choses qu'il en faut pour indemniser complètement les frais de la guerre; mais il n'est pas vrai que par le droit des gens on acquière le droit de la propriété entière des biens des sujets. On n'admet plus aujourd'hui le principe que la conquête engendre des droits. Il n'y a d'im-

Fortsetzung.

131. Als unmittelbare Folgerungen aus dem vorstehenden neueren Kriegsprincip ergeben sich die nachstehenden Sätze:

I. Der eindringende Feind tritt nicht sofort durch die bloße Besitzergreifung des anderseitigen Gebietes oder eines Theiles desselben an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, so lange der letzteren noch eine Fortsetzung des Krieges, mithin auch eine Umkehr des Kriegsglückes möglich ist. Erst wenn eine vollständige Besiegung der bekriegten Staatsgewalt (debellatio, ultima victoria) eingetreten und dieselbe zu fernerem Widerstande unfähig gemacht ist, kann sich der siegreiche Theil auch der Staatsgewalt bemächtigen, und nun ein eigenes, wiewohl usurpatorisches, Staatsverhältniß mit dem besiegten Volke beginnen, ein Verhältniß, welches weiter unten (Abschn. IV.) seine nähere Erklärung erhalten wird. Bis dahin findet lediglich eine thatsächliche Beschlagnahme der Rechte und des Vermögens der inzwischen suspendirten bisherigen Staatsgewalt Statt. Der Sieger darf zu seiner Schadloshaltung alle Vortheile benutzen, welche das bisher bestehende Staatsverhältniß darbietet, soweit sie thatsächlich realisirt werden können; er darf sich in den Besitz der Staatseinnahmen setzen, ja, er darf Anstalten treffen, welche dazu dienen, um sich das eroberte Gebiet bei der künftigen Beendigung des Krieges zu sichern; ein Mehreres aber, nämlich eine vollkommene Subrogation des eingedrungenen Feindes in die Staatsgewalt des Andern, vermag juristisch nicht sofort gefolgert zu werden[1].

II. Privat-Eigenthumsrechte Einzelner erleiden durch eine bloße

muable, dans la pratique des nations, que les principes qui dérivent immédiatement du droit de la nature.« Zachariä, 40 B. vom Staate IV, 1. S. 102. „Feindesgut, das Privateigenthum ist, steht unter dem Schutze des Völkerrechtes; es darf nur ausnahmsweise, wenn und in wie fern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen ist nur in sofern ein Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht.“

[1]) Die Schriften über diese große Frage s. in v. Kamptz, Literat. §. 307. Fehlerhaft ist die Theorie der Meisten, in sofern sie nämlich nicht zwischen der bloßen Landesoccupation und der völligen Besiegung des Feindes unterscheiden. Auf richtigem Wege war H. Cocceji, diss. de iure victoriae, und in seinem Commentar zu H. Groot III, 6.

Kriegsinvasion an und für sich keine Veränderung; allein der Sieger kann dieselben allerdings für die ihm an den feindlichen Staat zustehenden Forderungen, die er im Kriege verfolgt, zur Mitleidenheit ziehen und daraus seine Befriedigung suchen. Zu jenen Forderungen gehört aber nicht bloß der Anspruch, welcher die Veranlassung zum Kriege gegeben hat, sondern auch eine Entschädigung für die auf den Krieg verwendeten oder noch zu verwendenden Opfer. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die Unterthanen des bekriegten Staates für dessen Verbindlichkeiten aufkommen und, wie sie von ihrer eigenen Staatsgewalt dafür in Anspruch genommen werden könnten, so auch dem Feinde unmittelbar für seine Befriedigung haften. Derselbe kann demnach Contributionen ausschreiben und beitreiben, Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen fordern, auch im Falle der Noth oder des Widerstandes die erforderlichen Mittel selbst wegnehmen, indem er dem künftig wieder geordneten Staatsverhältniß die etwaige Ausgleichung überläßt. Eine bestimmte Grenze des Nehmens kann freilich nicht vorgeschrieben werden; es giebt im Kriege keine Dikäodosie; etwaiges Uebermaaß kann nur durch Retaliation oder bei geändertem Kriegsglück durch nachtheiligere Bedingungen des Friedens compensirt werden.

III. Sachen feindlicher Unterthanen, die sich beim Ausbruche des Krieges im eigenen Gebiet des anderen kriegführenden Theiles befanden und dessen Schutz bisher genossen, müssen ihren Eigenthümern auch ferner verbleiben, und dürfen ohne Verletzung von Treue und Glauben nicht weggenommen, sondern höchstens einer *Beschlagnahme* unterworfen werden, wenn aus ihrer freien Verabfolgung der feindlichen Staatsgewalt ein Vortheil in Betreff der Kriegführung erwachsen könnte, so wie im Fall der Noth einer Benutzung zum eigenen Vortheil. — Weniger Rücksicht ist man solchen Privatsachen schuldig, welche erst während des Krieges dem anderen Theile in die Hände fallen. Letzterer kann damit eben so verfahren, wie wenn sie sich im occupirten feindlichen Lande befänden.

IV. Reine Zerstörungen und Beschädigungen feindlichen Eigenthumes gehören an sich nicht zu den Befugnissen des Siegers, wenn sie nicht, wie schon früher bemerkt wurde, durch die Kriegsräson gerechtfertigt werden (§. 124). Selbst Repressalien sollten wohl unter gebildeten Völkern in einer solchen Weise nicht geübt werden.

Wirkliche Staatenpraxis.

132. Muß man auch der neueren Kriegspraxis das Zeugniß ertheilen, daß sie auf dem Wege sei, die vorstehenden Grundsätze zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen, so hat sie sich dennoch bisher zu keiner vollkommenen Folgerichtigkeit erhoben und noch manchen Rest des älteren Kriegsgebrauches beibehalten, auch in der Theorie, vorzüglich in der rein historischen Schule, stets einige Unterstützung gefunden.

Was zuvörderst die Rechte und das Vermögen der besiegten Staatsgewalt betrifft, so hat man in der Praxis des letzten Jahrhunderts noch immer sehr häufig das Recht der bloßen Invasion mit dem der völligen Debellation (ultima victoria) verwechselt und jenem zugeschrieben, was erst in dem letzteren enthalten sein kann. Es war nichts Seltenes, daß der Sieger sich sofort bei der Besetzung eines Gebietes oder Gebietstheiles von den dortigen Unterthanen huldigen ließ; man schrieb ferner dem Sieger, der vorläufig verdrängten Staatsgewalt gegenüber, ein Confiscationsrecht zu, geleitet durch die Ansicht des älteren Kriegsrechtes, welche sich auch noch bei vielen Publicisten erhielt, daß die Sachen des Feindes res nullius seien und als solche behandelt werden könnten. Man disponirte sogar zuweilen über occupirte Länder, wie über wirkliches Eigenthum[1]. Indeß ist diese Praxis nicht auch noch in den Kriegen des jetzigen Jahrhunderts bleibend befolgt worden, sondern man hat sie in der That nur im Fall einer Debellation und einer damit verbundenen totalen Besitznahme von der ganz außer Kraft gesetzten bisherigen Staatsgewalt geübt, in der Zwischenzeit aber sich mit der thatsächlichen Benutzung aller Mittel und Hilfsquellen der bis dahin bestandenen Regierung begnügt.

Ebenso hat man sich im Landkriege hinsichtlich des Privat-

[1]) „Georg I. von Großbritannien kaufte das Herzogthum Bremen, Verden und Stade von Dänemark, welches diese Besitzungen den Schweden abgenommen hatte, durch Act ratificirt am 17. Juli 1715; vier Monate zuvor, ehe Großbrittannien den Krieg an Schweden erklärte!“ Andere Beispiele bei Martens §. 277. Not. b. Britische Publicisten nehmen dies System noch immer in Anspruch. Oke Manning §. 277. not. 6. Wildman II, 9. Allerdings haben sie Groot und Bynkershoek als Autorität für sich.

eigenthumes der Angehörigen des occupirten Landes im Wesentlichen auf ein Contributions- und Requisitionssystem beschränkt, und für das augenblickliche Bedürfniß eine disciplinirte Maraude in Anwendung gebracht; man hat ferner Zerstörungen von Sachen, wenigstens von Seiten der Kriegsvorgesetzten, so viel als möglich vermieden und nur als exceptionelle Maaßregel zu vertheidigen gesucht. Dagegen hat man im Seekriege noch immer ein das Privateigenthum schwer verletzendes System befolgt (s. unten), nicht minder im Landkriege das Recht der Kriegsbeute (praeda bellica) binnen gewisser Grenzen beibehalten; endlich sind auch noch über einzelne Gegenstände sowohl des öffentlichen wie Privatvermögens selbst von den Publicisten der neueren Zeit manche Grundsätze behauptet worden, welche mit den aus der rechtlichen Natur des Krieges fließenden nicht vereinigt werden können. Alle diese Punkte sind nun noch im Einzelnen zu erörtern.

Recht auf unbewegliche Sachen.

133. In Ansehung der unbeweglichen Sachen ist man im Allgemeinen schon seit längerer Zeit einverstanden, daß dieselben wenigstens dann, wenn sie feindlichen Unterthanen gehören, durch Invasion und Landesbesitznahme von Seiten der anderen Kriegspartei, ihren Eigenthümer nicht verändern und nicht mehr, wie in älterer Zeit, in das Eigenthum des Siegers übergehen[1]. Es folgt daraus von selbst, daß jede von demselben vorgenommene Veränderung eine rechtlich unhaltbare ist, nur thatsächliche Wirkungen hervorbringen kann und durch das Postliminium hinfällig wird. Sollte sich der Sieger künftighin in dem eroberten Lande behaupten und es zu dem Seinigen machen, so würde er freilich auch dem mitbesiegten Unterthan ein Gesetz vorschreiben können, welches der thatsächlichen Veräußerung einen juristischen Charakter zu geben im

[1]) Hierüber besteht durchaus keine Meinungsverschiedenheit unter den neueren Publicisten. S. besonders Meermann, von dem Recht der Eroberung. Erf. 1774. Pufendorf VIII, 6, 20. Vattel III, §. 195. 196. Klüber §. 256. v. Martens §. 277. Wheaton IV, 2, §. 16. Alle gestehen wenigstens zu, daß noch eine Bestätigung der Erwerbung durch den Friedensschluß nöthig sei. Dies ist das Zugeständniß, daß die Besitzergreifung allein nicht genüget.

Stande wäre. Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich mit dem unbeweglichen Privateigenthum des verdrängten Souveräns, welches er nicht als Souverän besitzt[1]; ja auch von dem öffentlichen unbeweglichen Staatseigenthum wird, so lange nicht die Staatsgewalt selbst wenigstens interimistisch auf den Sieger übergegangen ist, ein Anderes nicht zu behaupten sein[2]. Natürlich wird in beiderlei Hinsicht dem Sieger eine vorläufige Beschlagnahme und die Beziehung der Einkünfte zu seinem Vortheil freistehen.

Unkörperliche Sachen[3].

134. Eine besondere Streitfrage hat sich auch noch in neuerer Zeit in Betreff der unkörperlichen Sachen fortgesponnen, in wie fern nämlich diese ein Gegenstand der Kriegsoccupation sind und von dem Sieger als sein mit rechtlicher Wirkung behandelt werden dürfen. Die meisten Publicisten[4] haben sich in langer Reihenfolge für ein solches Verfügungsrecht ausgesprochen, dergestalt, daß ein Postliminium des ursprünglichen Forderungsberechtigten ausgeschlossen sei und der Schuldner durch den Sieger giltig liberirt werde; ja man hat behauptet, daß dieses auch auf solche Forderungen Anwendung leide, deren Schuldner sich in dritten neutralen Staaten befinden. Zur Begründung dieser Ansicht hat man sich hauptsächlich auf die traditionelle romanistische Lehre von der Unbedingtheit der occupatio

1) Vgl. die Entscheidung des Pariser Cassationshofes bei Sirey XVII, 1, 217. »Le droit de conquête n'a effet au préjudice des princes que sur les biens qu'ils possèdent en qualité de princes et non sur les biens qu'ils possèdent comme simple propriété.«

2) So entschied derselbe Cassationshof bei Sirey XXX, 1, 280. »La conquête et l'occupation d'un état par un souverain n'autorisent pas ce souverain à disposer par donation ou autrement du domaine conquis ou occupé.« S. auch A. L.-R. für die Preuß. Staaten I, 9, 198.

3) Specielle Abhandlungen über diesen Gegenstand: Chr. Gottlieb Schwartz, de iure victoris in res divictor. incorporales. Alt. 1720. v. Kamptz, Beitr. zum St.- u. Völkerr. N. 9. B. W. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. 1823. Ferd. Carl Schweikart, Napoleon und die Curhessischen Capitalschuldner. Königsberg 1833. Noch andere in v. Kamptz, Lit. §. 307.

4) Natürlich auch noch Wildman II, 11, bloß mit der gescheuten Ausnahme von Forderungen einer Privatperson an den Staat!

bellica bezogen; auf das vermeintlich darin begründete Confiscationsrecht, unter welchem Titel auch in vielen früheren Kriegen die Einziehung ausstehender feindlicher Forderungen betrieben worden ist. Man hat sich auf verschiedene Friedensschlüsse berufen, worin dergleichen sogenannte Confiscationen bestätiget worden sind[1]; man hat sogar eine vermeintliche Entscheidung der Amphictyonen in Beziehung auf ein Schuldverhältniß der Thessalier gegen Theben in Bezug genommen, wonach die Schuldforderung der Thebaner an die Thessalier durch eine Schenkung aufgehoben worden sei, welche Alexander den Letzteren bei der Zerstörung Thebens mit der Schuldverschreibung gemacht habe[2].

Dennoch aber muß diese Theorie und Praxis aus dem Standpunkt des Rechtes sehr bestritten, wenigstens modificirt werden. Wird doch schon auf allen Seiten zugegeben, daß durch Zahlung des Schuldners an einen Anderen außer dem wahren Gläubiger, oder durch eine sonstige Liberation von Seiten eines Dritten das Recht des wahren Gläubigers streng juristisch nicht aufgehoben werde!

Vor allen Dingen muß man von den unkörperlichen Sachen diejenigen absondern, welche in dinglichen Rechten und nicht als bloße Accessorien persönlicher Forderungen bestehen; jene haben die Natur des unbeweglichen Eigenthums, mit welchen sie auch vielfach zusammenhängen, wie z. B. Servituten, und theilen daher auch das Schicksal des unbeweglichen Eigenthums im Kriege, wovon zuvor gehandelt worden ist. — Unter den persönlichen Forderungen giebt es sodann einige, welche das Surrogat von Eigenthumsnutzungen sind, wie z. B. Pachtgelder. Bei diesen mag nicht bestritten werden, daß sie dem Feinde verfallen, welcher sich der fruchttragenden Sache bemächtiget hat, weil es nur allein von ihm abhängt, ob er die Pacht

1) Eine große Reihe von Friedensschlüssen s. bei Schweikart S. 74, besonders von S. 82 an. S. auch Bynkershoek, quaest. iur. publ. 1, 7. p. 177. v. Kamptz, Beitr. a. O. §. 5. Not. 4. Es sind dies aber eben ausdrückliche conventionelle Bestimmungen für einzelne Fälle, wodurch noch keine Regel zu begründen ist.

2) Diese Geschichte steht allein bei Quintilian, Inst. or. V, 10, 111 f. Die Publicisten haben mit Liebhaberei dieselbe besprochen. S. die Schriften bei Schweikart S. 53 f. Das Amphictyonenurtheil darüber ist wahrscheinlich nur eine Fabel, Saint-Croix, des anciens gouv. fédérat. p. 52. Fr. W. Tittmann, über den Bund der Amphict. 1812. S. 135. Man erfährt nicht einmal, wie es gelautet habe; aus Quintilian construirt man sich den Inhalt nach Belieben.

oder Miethe ferner gestatten wolle und durch die factische Fortbelassung derselben ein eigener Pacht- oder Miethsvertrag zwischen dem Feinde und dem bisherigen Gebrauchsberechtigten geschlossen wird[1]. Dagegen widerstreitet es der Natur aller anderen persönlichen Forderungen durchaus, sich dieselben als Gegenstand einer thatsächlichen Besitzergreifung, wie doch die occupatio bellica an sich ist, zu denken; selbst der zufällige Besitz der Schuldverschreibungen giebt, wie man allgemein einverstanden ist und sein muß, kein Recht auf Einziehung der Schuld[2]; eine persönliche Forderung ist eben etwas unkörperliches, besteht eben nur in einem rechtlichen Bande zwischen Gläubiger und Schuldner; das Recht des Ersteren kann auf einen Dritten nur mit seinem Willen oder durch eine legitime rechtliche Gewalt übertragen werden, wofür, wenigstens so lange der Krieg mit seinen wandelbaren Schicksalen schwebt, eine feindliche Gewalt nicht zu halten ist. Nöthiget sie den Schuldner zu zahlen, so ist dies ein ihn treffendes Unglück[3]; aber es kann ihm daraus höchstens eine Einrede oder eine Forderung wegen nützlicher Verwendung aus Billigkeit gegen den wahren Gläubiger oder einen Dritten zustehen, der dadurch selbst von einer Zahlung an den Feind befreit worden ist. Ein Anderes wird sich nur im Falle einer Debellation oder vermöge ausdrücklicher friedensgesetzlicher Bestimmungen behaupten lassen; namentlich, wenn die Schuldner unter der Botmäßigkeit des occupirenden Feindes stehen, der jedoch dritten Mächten keine desfallsige Verbindlichkeit auferlegen kann[4].

Unbedenkich darf dagegen den Forderungen feindlicher Unterthanen an diesseitige Unterthanen und Anstalten die Klagbarkeit im Wege der Repressalien oder Retorsion versagt werden, wenn nicht etwa hierauf vertragsmäßig verzichtet ist[5].

[1]) Ziegler, de iurib. majestat. I, 33, §. ult.

[2]) Vgl. v. Kamptz a. O. §. 8.

[3]) Als civilrechtlicher Satz unbestreitbar. S. Schweikart S. 94 f. 105. 109.

[4]) Das Gegentheil wird natürlich, wiewohl bald mehr, bald weniger bedingt, von den Publicisten angenommen, welche überhaupt eine Occupation unkörperlicher Dinge vertheidigen. Vgl. v. Kamptz a. O. §. 6. 7.

[5]) Ein Beispiel solchen Vertrages ist der Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Nordamerika von 1794. Vgl. Wheaton IV, 1, 12.

Beuterecht an beweglichen körperlichen Sachen[1].

135. Ein allenthalben anerkanntes Aneignungsrecht findet in Landkriegen bei eigentlicher Kriegsbeute Statt. Gegenstände derselben sind unbestritten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche dem feindlichen Heere oder einzelnen dazu gehörigen Individuen von rechtmäßigen Streitern der Gegenpartei, oder ausnahmsweise denjenigen Staatsangehörigen abgenommen werden, deren Plünderung von dem Befehlshaber der Gegenpartei erlaubt worden ist, z. B. bei Erstürmung einer Festung oder eines anderen hartnäckig vertheidigten Platzes. Nur in ersterer Hinsicht versteht sich das Beuterecht ohne weitere Erlaubniß; die kriegführenden Theile geben gleichsam wechselseitig dem Spiel des Krieges dasjenige preis, was sie bei ihrem Zusammentreffen bei sich führen; in dem zweiten oder Ausnahmefall erscheint die Beute als eine Compensation für dasjenige, was man bei einer so besonderen Gelegenheit auf das Spiel zu setzen genöthigt gewesen ist, wobei man die Wiederausgleichung den betroffenen feindlichen Unterthanen mit ihrer eigenen Staatsgewalt überläßt. Daß es großartiger und edler ist, solche Ausnahmen nicht zu gestatten, da es besonders mit der Wiederausgleichung des den Einzelnen zugefügten Schadens sehr mißlich steht, und durch eine solche Gewaltmaaßregel gewöhnlich nur Unschuldige betroffen werden, ist in neuester Zeit sogar in der Praxis nur selten verkannt worden. — Sollte außer den obigen Fällen einem feindlichen Unterthan von seiner persönlichen Habe durch einen Krieger der Gegenpartei Etwas weggenommen werden, so kann dieses zwar aus dem Gesichtspunkte der heutigen Militärdisciplin eine ungiltige Beute sein und der Wegnehmende von seinem Vorgesetzten zur Herausgabe an den bisherigen Eigenthümer genöthiget werden; wird diese jedoch nicht erlangt, so werden dergleichen Sachen nichtsdestoweniger mit dem Friedensschlusse die Natur giltiger Kriegsbeute annehmen. Daß sich dagegen ein Privatmann einem feindlichen Unterthan und sogar Krieger gegenüber, dessen Habseligkeiten sich jener ohne besondere Autorisation zugeeignet hat, auf ein Recht der Beute berufen

[1]) Schriften bei v. Ompteda §. 309. v. Kamptz §. 308. Groot III, 6. Vattel III, 196.

könne, wird aus dem heutigen Standpunkt gewiß bestritten werden dürfen[1].

In Beziehung auf die Person des Erwerbers unterscheidet der allerdings durch kein Völkergesetz gebundene, aber gewöhnliche Gebrauch der Staaten einerseits diejenigen Sachen, welche zur Ausrüstung eines Kriegsheeres gehören und zu kriegerischen Operationen dienen, ohne dem einzelnen Krieger einen unmittelbaren Gebrauch oder Nutzen zu gewähren; andererseits solche Sachen, welche einen unmittelbaren Werth für den Einzelnen haben. Letztere, wie z. B. Geld, einzelne Armaturstücke und Kostbarkeiten, werden regelmäßig dem beutemachenden Krieger oder dem dabei gemeinschaftlich concurrirenden Truppentheil überlassen; erstere hingegen, z. B. schweres Geschütz, ganze Convois, Magazine und dergl., behalten sich die Kriegsherren gewöhnlich selbst vor, allenfalls gegen eine Vergütigung an die Beutemachenden[2]. Jedoch bleibt dieses den eigenen Regulativen jedes Kriegsherrn anheimgestellt. — Seltsam war der frühere Kriegsgebrauch, wonach die Glocken eines eroberten Platzes dem Chef der Artillerie verfielen, wenigstens dann, wenn sie während der Belagerung in Benutzung geblieben waren[3].

136. Bei näherer Erwägung läßt sich nun eine Appropriation von Beutegegenständen nicht etwa aus der Fiction rechtfertigen, daß dieselben res nullius seien, was sie in der Wirklichkeit nicht sind, und eben so wenig kann der Mangel einer Dikäodosie im Kriege einer eigenmächtigen Besitzergreifung schon den Character einer Eigenthumserwerbung wider Jedermann verleihen[4]. Nur wenn die Dikäodosie unter christlichen Staaten überhaupt noch etwas willkührliches wäre und sein dürfte, wie in der alten Welt, ließe sich darauf die

1) Eine entgegengesetzte Ansicht findet sich noch bei Struben, Rechtl. Bedenken II, Nr. 20. S. aber schon Pufendorf VIII, 6, 21. Auch das Allg. Preuß. Landrecht I, 9, §. 193. 197 stellt den Grundsatz auf: das Recht Beute zu machen, kann nur vom Staat ertheilt werden. Und: gegen denjenigen feindlichen Unterthan, der weder zur Armee gehört, noch derselben folgt, kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Befehlshaber der Truppen Beute gemacht werden.

2) Vgl. z. B. das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9, §. 195 sq. und schon die älteren Deutschen Militärgesetze, z. B. den Artikelsbrief von 1672. Art. 73.

3) Moser, Versuch IX, 2, 109.

4) Vgl. darüber auch Pando p. 389.

Idee der sichersten Eigenthumserwerbung gründen; jetzt, wo der Kriegstand ein nur vorübergehender ist, kann diese Vorstellungsweise nicht Statt finden. Vielmehr wird man folgerichtig mit den heutigen Begriffen einen Eigenthumsübergang bei der Beute überhaupt nicht annehmen dürfen, sondern dem Beutemachenden nur die ungehinderte Befugniß zu allen thatsächlichen, nach den Umständen möglichen Verfügungen über Nutzen und Substanz der Sache zuschreiben müssen, ohne daß darüber von ihm oder demjenigen, welchem er sie überträgt, Rechenschaft zu geben ist, so lange noch der Kriegstand dauert und der Besitzer dem Eigenthümer feindlich gegenübersteht. Der letztere wird dagegen sein Recht an der Sache allezeit wieder verfolgen dürfen, wenn er dieselbe an einem dritten friedlichen Ort, z. B. in neutralem Gebiet findet, oder in eigenem Lande außerhalb der feindlichen Gewalt, oder endlich nach wiederhergestelltem Frieden, wenn nicht darin Aufgebung aller Ansprüche für entzogenes Privateigenthum oder in Betreff von Beutegegenständen insbesondere stipulirt wäre. Kurz das von jedem Staat garantirte und unter der Gesammtbürgschaft aller Staaten stehende Civileigenthum wird nur einstweilen suspendirt und seiner Gemeingiltigkeit beraubt; der Besitzstand tritt inzwischen an die Stelle des Rechtes, das Heute mir, Morgen Dir, des Krieges. Von jedem einzelnen Staate hängt es demnächst ab, ob und wie weit er während des Krieges oder nach Beendigung desselben dem früheren Eigenthümer einen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung des weggenommenen Gutes gegen den Besitzer zugestehen wolle, welcher seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist; aber es existirt durchaus kein alle Staaten verpflichtender Grundsatz, eine unter gewissen Umständen gemachte Beute als unwiderrufliches Eigenthum des Beutemachenden und seiner Nachfolger im Besitz gelten zu lassen, wenn nicht Friedens- und andere Verträge dem Besitzstand einen solchen Charakter ertheilen.

So giebt es denn auch kein allgemeines völkerrechtliches Gesetz, mit welchem Zeitpunkt das Eigenthum auf den Beutemachenden übergeht, weil die Statuirung des Eigenthums selbst nur auf der Autorität der Einzelstaaten beruhet[1]. In älterer Zeit galt dem Römischen Völkerrecht gemäß für die meisten Europäischen Völker

[1]) Vgl. Cocceji zu Groot III, 6, 3 a. E.

als Zeitpunkt der vollendeten Kriegsappropriation kein anderer als der der vollendeten ausschließlichen Besitzergreifung selbst, welche nicht mehr durch den bisherigen Eigenthümer oder seine Hilfsgenossen verhindert wird, mithin sobald das erbeutete Gut in Sicherheit gegen eine unmittelbare Wiedernahme gebracht ist und die letztere nur durch eine völlig neue Kraftanstrengung oder durch unabhängige Zufälligkeiten bewirkt werden mag. Die Beute ist dagegen noch nicht gemacht, so lange dieselbe Action wirklich fortdauert und ein ohne Unterbrechung fortgesetzter Kampf das Verlorene wiedergeben könnte[1]. Denselben Zeitpunkt haben auch noch manche neuere Codificationen beibehalten[2]. Wegen der Schwierigkeit seiner Feststellung hat man auch wohl eine vierundzwanzigstündige Dauer des Besitzes als maaßgebend und entscheidend für den Eigenthumsübergang wie bei der Seebeute angewendet[3] und empfohlen[4]; allein es läßt sich schlechterdings nicht behaupten, daß dieser, ohnehin auch nicht alle Schwierigkeiten beseitigende Termin, ein gemeiner Völkergrundsatz geworden sei. In Ländern des Französischen Civilrechtes entscheidet der auf kriegerische Zustände vorzüglich passende Grundsatz: En fait de meubles la possession vaut titre[5].

Appropriation im Seekriege.

137. Dehnt der Krieg sein Gebiet auch auf die See aus, so sind nicht allein die Schiffe der feindlichen Staatsgewalten gegenseitig dem Recht der Eroberung und Aneignung unterworfen, wenn

1) Wegen der hier Statt findenden Bedenken in der Auslegung des Römischen Rechtes vgl. Ziegler, de jurib. majestat. I, 33, §. 79. Allein die Grundsätze über die Vollendung einer Besitzergreifung sind keinem erheblichen Zweifel unterworfen. Zu berücksichtigen ist vorzüglich auch l. 3. §. 9. D. de vi.

2) So das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9, §. 201. „Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden. §. 202. So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten."

3) So nach de Thou bei Eroberung und Wiedernahme der Stadt Lierre in Brabant, 1595.

4) Groot III, 6, 3.

5) Code civil Art. 2279.

sie bis zum Frieden behauptet werden können, sondern man legt sich auch eine unbedingte Appropriationsbefugniß gegen feindliche Privatschiffe und Güter bei[1], wovon man nur etwa die Fahrzeuge und Geräthschaften der Fischer an den Küsten menschenfreundlich ausnimmt[2], desgleichen schiffbrüchige und verschlagene Güter[3].

Wenigstens bis zur letzten allgemeinen Pacification Europas war der Seekrieg, wie wir ihn schon nannten, noch immer vorzugsweise ein Raubkrieg gegen den Seehandel, worin auch so lange keine Aenderung zu erwarten ist, als Habsucht, Geld und Krämerinteressen den vorzüglichsten Einfluß auf Entstehung und Führung der Kriege äußern werden.

Der bisherige Grundsatz war: alles feindliche Gut zur See, es gehöre dem Staat oder dem Einzelnen, ist gute Prise der sich desselben bemächtigenden Gegenpartei, dafern nicht etwa Licenzen erlangt sind, oder Rechte der Neutralen in Betracht kommen, auf deren Darstellung weiterhin einzugehen ist. Das Prisenrecht beginnt mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten, sogar gegen solche Schiffe, die hiervon noch nicht unterrichtet sein konnten[4], oder mit Ablauf

[1]) Betrachtungen über diesen Gegenstand s. in Büsch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800. Jouffroy, dr. maritime p. 57 s. Zachariä, 40 B. IV, 1, S. 111. Weil, Constitut. Jahrb. 1845 I, 260. Hinsichtlich der Praxis vgl. man N. Carlos Abreu, tratado jurid. politico sobre las presas marit. Cadix 1746. Franz. 1758 und 1802. R. J. Valin zur Ordonn. von 1681 und sein traité des prises ou principes de la jurispr. franç. concernant les prises; à la Rochelle et Par. 1782. v. Steck, Vers. über Handels- und Schifffahrtsvertr. Halle 1782. S. 171. G. F. de Martens, Essai concernant les armateurs. 1795. Merlin, Repert. univ. m. »*Prise maritime*.« Nau, Völkerseerecht §. 265 f. Wheaton, intern. L. IV, 3, §. 9 f. Wurm in Rotteck und Welcker, Staats-Lexic. W. Prise. Pando p. 412. Ortolan II, p. 39. Wildman II, 118 und wegen der Französischen Praxis ganz besonders noch de Pistoye et Duverdy, dr. des Prises maritimes. Par. 1855. 2 Bde.

[2]) In Frankreich haben sich die Gerichte dem Herkommen gemäß (s. Ortolan II, 49) sehr bestimmt dahin ausgesprochen, daß nicht einmal zur Ausübung von Repressalien Fischerböte des Feindes als gute Prise behandelt werden dürften. Sirey, Rec. gen. I, 2, 331. Vgl. Merlin a. O.

[3]) Respect pour le malheur! Sirey, ebendas. p. 296.

[4]) So ist wenigstens die neuere Britische Praxis nicht verlegen gewesen zu verfahren. Vgl. v. Steck, über Handelsvertr. S. 171. Faber, N. Europ. Staatscanzlei VI, 426. Nau, Völkerseer. §. 257. Wheaton, intern. L. IV, 1, §. 10. 11. Ueber die Französische Praxis s. Pistoye et Duverdy II, 89.

der etwa vergönnten Indultfrist[1]. Jede kriegführende Seemacht übt es nicht allein durch die von ihr selbst unmittelbar zum Seekriege ausgerüsteten Schiffe, sondern auch durch Corsaren oder Privatcaper (Armateurs), denen sie zu ihrer Legitimation Caper- oder Markebriefe ausfertigt (§. 124 b.), und zwar sowohl auf offener See, wie in feindlichen und eigenen Gewässern[2]. Ueberdies kann Seebeute selbst durch Landtruppen, z. B. bei Eroberung eines Hafenplatzes gemacht werden, wobei dann die Beschränkungen auf die Grundsätze der Landbeute nicht Statt finden[3]. Für illegitim aber gilt eine Prise, die in neutralen Gebieten, oder durch Mißbrauch eines dort genossenen Asyls gemacht worden ist[4].

138. Hinsichtlich des Zeitpunktes, wo die Seebeute als gemacht anzusehen ist, richtete man sich vormals nach demselben Grundsatz des Römischen Rechtes, der bereits oben als entscheidend bei der Landbeute angezeigt ward. Noch der Consolato del Mar ist im Art. 287 ff. darauf gegründet. Späterhin erst wurde durch Landesgesetze und Verträge vielfach eine vierundzwanzigstündige Besitzdauer als maaßgebend angenommen und das Recht des Eroberers, so wie die Möglichkeit einer postliminischen Wiedereroberung für den Eigenthümer davon abhängig gemacht[5]. Jedoch ist auch dieses noch zur Zeit kein gemeines Völkerrecht geworden[6]. Außerdem besteht die Einrichtung[7], daß der Nehmer des Schiffes sich bei einem competenten

1) So hat England und Frankreich im jetzigen Kriege den Russischen Schiffen einen sechswöchentlichen Indult zum Auslaufen aus den Britischen und Französischen Häfen und zur Erreichung ihrer Bestimmung ertheilt. Declaration vom 27. und 29. März 1854.

2) Für illegal und verbrecherisch hielt man ehedem Seitens einzelner Staaten das Eindringen und Prisenmachen der Caper in feindlichem Flußgebiet. Es kann aber schwerlich als ein gemeingiltiger Satz gelten, wenn die Commission kein Verbot enthält. Pistoye et Duverdy I, 112. Vgl. Wildman II, 361.

3) Vgl. Martens, Versuch über Caperei §. 34. Pistoye et Duverdy I, 111.

4) Wildman II, 147. Vgl. Wheaton, elements IV, 2, §. 14. O. Manning 385.

5) S. vorzüglich Martens von §. 55 an. Wheaton, intern. L. IV, 2, §. 12. (Elements II, p. 27.)

6) So hat noch das Allg. Landr. für die Preuß. Staaten a. O. §. 208 verordnet: „Güter und Schiffe, welche von Capern weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden."

7) Diese Institution hat sich besonders in Frankreich seit Carls VI. Ordon-

Prisengericht über die Rechtmäßigkeit der gemachten Prise ausweisen und den Eigenthumserwerb daselbst bestätigen lassen muß, obgleich solcher nicht erst hierdurch bewirkt werden soll. Und nicht bloß Caper, sondern selbst Schiffe der Staatsmarine sind diesen Förmlichkeiten unterworfen[1]; auch sind beiden bis dahin willkührliche Verfügungen über die genommenen Schiffe und Güter meist ausdrücklich untersagt (§. 142 c.). Insbesondere haben sie die Prise regelmäßig nach einem Hafen des eigenen Landes zu dirigiren[2].

Als competent gelten in der Staatenpraxis die eigenen Gerichtshöfe oder eigens dazu angeordnete Prisengerichte und Commissionen des Staates, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört. Neutrale Staaten haben die Prisengerichtsbarkeit an und für sich nicht, selbst wenn ihnen eine Prise zugeführt wird[3]. Es wird sogar eine etwaige Consulargerichtsbarkeit, die der kriegführende Theil innerhalb eines neutralen Gebietes für Prisen-Angelegenheiten angeordnet hat, nicht für berechtiget gehalten, darüber rechtsgiltig zu entscheiden[4]. Wohl aber hält man die Prise schon für hinreichend geborgen und gesichert, wenn sie sich auch nur erst in einem neutralen Hafen befinden sollte und dann ein Erkenntniß der heimathlichen Prisengerichte für zuläßig[5].

Das Verfahren bei diesen Prisengerichten, dem Führer eines unbestreitbar feindlichen Schiffes gegenüber, ist ein höchst summarisches, jede Vertheidigung ausschließend und lediglich nur eine Rechtfertigung des Fanges von Seiten des Erbeuters bezielend; ein Reclamverfahren[6], d. i. ein Streitverfahren über die Giltigkeit der

nanz von 1400 entwickelt. Vgl. Valin zur Ordon. von 1681 III, 9, 1. Aber auch in allen anderen Seestaaten. Ihre völkerrechtliche Begründung s. bei Wildman II, 354.

1) Vgl. Valin zur Ordonn. II, S. 309.

2) Wildman II, 168.

3) Theoretische Erörterungen dieses Gegenstandes s. bei Jouffroy p. 282. Hautefeuille IV, 294. Wir kommen darauf im nächsten Abschnitt zurück.

4) Noch weniger kann die Gerichtsbarkeit den Gesandten im fremden Lande übertragen werden. Vgl. Martens §. 37. Wheaton §. 15. Oke Manning 380.

5) Wheaton, intern. L. IV, 2, §. 13 a. E. (ed. franç. II, p. 44). Oke Manning 382.

6) Hierüber vgl. Jouffroy p. 86, 296 f. Die Britische Praxis erkennt man aus Wildman II, 352. Die Französische aus dem Werk von Pistoye et Duverdy. Betrachtungen darüber s. bei Wurm, im Staats-Lex. XI, 145.

Prise, wird es nur dann, wenn der Weggenommene die feindliche Nationalität seines Schiffes[1] bestreitet oder sich auf ein besonderes Schutzprivilegium berufen kann, und als Kläger die Herausgabe desselben fordert. Die Prisengerichte erkennen übrigens allein nach den Gesetzen und Reglements ihres Staates[2], von welchen auch die Vertheilung des erbeuteten Gutes abhängt. Ungeachtet der Principienlosigkeit einer solchen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit hat man sich doch in der langen Praxis der letzten Kriege schon gewöhnt, das Eigenthum der weggenommenen Schiffe für verloren und confiscirt zu halten, sobald von einem competenten Prisengericht die Erbeutung als rechtmäßig erklärt worden ist. Selbst Großbritannien respectirt hierin die gleiche Berechtigung anderer Staaten[3], freilich wohl, um desto weniger in der ihm selbst den meisten Vortheil bringenden Praxis angefochten zu werden.

139. Bei näherer Betrachtung wird man sich unmöglich entschließen können, die vorher bemerkten Maximen der Europäischen Praxis in Betreff der Seebeute schon als ein unstreitiges festgegründetes Völkerrecht anzuerkennen. Gesetzt auch, alle der großen Europäischen Staatenfamilie einverleibten Regierungen befolgten ohne die geringste Verschiedenheit dieselben Maximen, so würde jede doch nur als für sich handelnd und durch politische Interessen dazu bestimmt erscheinen, namentlich als geleitet durch das äußerliche Princip der Reciprocität und weil es zur Zeit zu keiner allgemeinen freien Verständigung über die hier in Rede stehenden Fragen gekommen ist. Es fehlt dabei an einer inneren Nöthigung, jene Maximen als wahr anzunehmen; es fehlt dabei gewiß die sittliche Zustimmung der Völker, welche sich unmöglich mit einem System reiner Willkühr befreunden kann. Wodurch soll es gerechtfertigt werden, daß die bloße Wegnahme einer Sache oder ein mehrstündiger, beliebig 24stündiger Besitz, oder selbst die Wegführung in einen Hafen des eigenen Landes, Eigenthum an einer fremden Sache, besonders an einer Privatsache zu geben im Stande sei! Welche Kraft kann das Urtheil

[1]) Hierbei muß in der Regel die legitime Flaggenführung entscheiden. Vgl. Wheaton, intern. L. IV, 1, 21 (éd. fr. 22).

[2]) Diese Reglements sollten freilich auf dem Boden des gemeinsamen Rechtes stehen, wie Portalis sehr wahr bemerkt hat. Wheaton, histoire I, 152.

[3]) Wheaton, intern. L. IV, 2, §. 12. 13. Jouffroy p. 209 f. Oke Manning 382.

einer Behörde äußern, die für das Interesse des an dem Fange und seinen Vortheilen allein betheiligten Staates niedergesetzt, und an dessen eigene Satzungen gebunden ist! Fürwahr, schon längst ist es ausgesprochen, freilich nur von einzelnen Männern des Rechtes und der Wissenschaft, daß ein solches System einer christlich erleuchteten Zeit unwürdig sei. Es wird dies auch allmälig immermehr in das Bewußtsein der Völker treten, je würdiger sie werden und im Stande sind, die Anforderungen der Gerechtigkeit denen gegenüber zu vertheidigen und durchzusetzen, welche bisher in einem solchen Willkührsystem vorzüglich die Beförderung ihrer Interessen gefunden haben und darum auch ferner dasselbe fortzusetzen geneigt sein möchten. Es kann allerdings nicht die Tendenz sein, einer kriegführenden Macht die Wegnahme von feindlichen Staats- und selbst Privatschiffen mit den darauf befindlichen Gütern untersagen zu wollen. Es kann ihr nicht zugemuthet werden, dem feindlichen Staat eine ungestörte Benutzung der Wasserstraßen zu gestatten, um sich die Mittel zu einer fortgesetzten Kriegführung zu verschaffen und einen Verkehr zu treiben, welcher dem eigenen Handel jener anderen kriegführenden Macht verderblich werden kann. Ein solches System würde allerdings mit gutem Grunde für eine fromme Chimäre zu erklären sein. Wenn man aber einmal sittliche Rechtsprincipien will, keine rein politischen oder bloße Fictionen, so wird man sich endlich zu der Ansicht bequemen müssen:

Die Wegnahme eines feindlichen Schiffes giebt niemals dem Erbeuter ein Eigenthum auf dasselbe und auf das darin befindliche Gut, sondern lediglich und allein das Recht der Beschlagnahme und einer factischen Disposition darüber während der Dauer des Krieges, um sich dadurch für dessen Nachtheile und wegen seiner Forderungen an den Feind zu entschädigen. Erst der Friede oder eine gänzliche Zerstörung des feindlichen Staates giebt demjenigen, was solchergestalt geschehen und verfügt worden ist, den Charakter eines forthin giltigen Verhältnisses, soweit man nicht genöthigt oder veranlaßt ist, in dem Friedensschluß das Weggenommene ganz oder theilweise herauszugeben.

Bis dahin findet dann auch das Recht der Wiedernahme einer Prise zu Gunsten des Eigenthümers Statt, von dessen bisheriger Praxis erst weiterhin (Abschn. IV. dieses Buches) gehandelt werden kann.

Rechte der Kriegführenden auf feindliche Sachen im eigenen Territorium.

140. Sachen eines im Kriege befindlichen Staates, welche sich im Gebiete des Feindes befinden, unterwarf das ältere Völkerrecht dem feindlichen Appropriationsrecht durch Besitzergreifung, gleich anderer Beute[1]. Das heutige Völkerrecht kann diesen Satz nicht mehr billigen; die Praxis der Staaten aber hat bisher noch immer ziemlich dasselbe Ziel zu erreichen gewußt, indem man nämlich dergleichen Sachen unter dem Titel von Repressalien sogleich im Anfange des Krieges, ja sogar oft ohne ausdrückliche Kriegserklärung, mit Beschlag belegt und dann confiscirt[2]. Dieses Schicksal trifft vorzüglich die feindlichen Schiffe, welche sich zufällig zu dieser Zeit in den Häfen eines Kriegstheiles befinden und mit einem Embargo bestrickt werden können. Es trifft ferner die Waaren, welche ein Unterthan des feindlichen Staates in dem anderen Staate gekauft und für seine Rechnung liegen hat, desgleichen die Waaren und sonstiges Eigenthum von feindlichen Unterthanen, die sich bisher sogar längere Zeit hindurch friedlich für ihren Geschäftsverkehr in dem auswärtigen Gebiet aufgehalten haben. Die Prisengerichte mächtiger Staaten haben dann kein Bedenken gefunden, durch ihre gelehrten Richter mit großer Scrupulosität die Heimathseigenschaft solcher Verkehrstreibenden untersuchen zu lassen, wobei man nicht verfehlt hat, wenn nur der geringste Verdacht obwaltete, ob dieselben noch feindliche Unterthanen seien oder ihr Domicil diesseits genommen, eine Confiscation auszusprechen[3]. Selbst lang etablirte Handelshäuser und Comptoirs feindlicher Unterthanen im Gebiet des anderen Theiles sind diesem Schicksal nicht entgangen[4]. Nur specielle Vertragsstipulationen, dergleichen sich in den meisten neueren umfassenden Handelsverträgen finden, können

1) L. 51. §. 1. D. de acquir. rer. dom. »Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae sed occupantium fiunt.« Vgl. mit l. 12 pr. D. de captiv.

2) Die Behauptung dieses Satzes s. bei de Real, science du Gouvern. t. V, ch. II, V, 3. v. Steck, Vers. über Handels- und Schifffahrtsvertr. S. 168 und über die Praxis des Satzes Moser, Vers. IX, 1, S. 45, 49. Die arge Unbilligkeit derselben ist einleuchtend.

3) Man vgl. Wheaton, intern. L. IV, 1, §. 16—18 und darüber die Bemerkungen von Pando p. 412—424.

4) Wheaton §. 19. Die ganze frühere Praxis Großbritanniens lernt man aus Wildman, Instit. of intern. L. Vol. I, ch. 1 u. 2.

hiergegen schützen und die Möglichkeit einer ungehinderten Herausziehung von Personen und Gütern aus feindlicher Botmäßigkeit gewähren[1].

Auf der anderen Seite hat man gewöhnlich vermieden, die unbeweglichen diesseitigen Güter feindlicher Unterthanen unter einen solchen Beschlag zu legen und Repressalien daran auszuüben, um nicht eine Retaliation der Maaßregel von Seiten des Feindes und dadurch ebenso viele oder selbst noch größere Nachtheile für die diesseitigen Unterthanen hervorzurufen[2].

Man erkennt hieraus leicht, daß es besonders die Handelsinteressen sind, welche das Verfahren kriegführender Mächte bestimmen; die Absicht, den Handel des feindlichen Staates zu zerstören, zum Vortheil des eigenen. Wie sollte man also wohl ein Rechtsprincip im Hintergrunde und eine folgerichtige Anwendung desselben erwarten! Immerhin mag es erlaubt sein, wie schon öfter wiederholt ward, dem Feinde zu schaden, seine Hülfsquellen zu verstopfen, vorzüglich also seinen Handel anzugreifen; allein es folgt daraus nicht, wenn es wirklich ein sittliches Princip in dem neueren Kriegsrechte giebt, daß Schiffs- und Waareneigenthum feindlicher Privaten einer Confiscation mit der Wirkung einer sofortigen Eigenthumsübertragung unterworfen werden darf; alles könnte sich nur auf eine Beschlagnahme, desgleichen auf eine vorläufige Verwendung desselben statt der Angreifung des eigenen Capitals beschränken; das nicht Verwendete aber, und noch Vorhandene müßte bei eintretendem Frieden wieder herausgegeben, oder gegenseitig, es sei ausdrücklich oder stillschweigend, im Friedensschluß aufgerechnet werden[3].

Verträge während des Krieges[4].

141. Daß selbst unter feindlichen Parteien und während des Krieges ein gegebenes und angenommenes Wort verpflichte, d. h. nach

1) Beispiele s. in Rau, Völkerseerecht §. 258.

2) Wheaton a. O. §. 12.

3) Vielleicht stehen wir jetzt in einem Wendepunkt, da besonders Großbritannien bei Fortsetzung seiner bisherigen Praxis den größesten Schaden haben würde. Denn wo ist nicht Britisches Eigenthum und Handelsinteresse!

4) v. Ompteda, Lit. §. 314. v. Kamptz §. 298 f. Besonders: E. C. Wieland, Opusc. acad. III, n. 1. Groot III, 20. Vattel III, ch. 16. Martens, Völkerr. VIII, 5. Klüber, dr. d. g. §. 273 f. Pufendorf VIII, 7.

Treue und Glauben zu erfüllen sei, so lange die Möglichkeit dazu gegeben ist; daß vorzüglich auch das vom Feinde bewiesene Vertrauen nicht zu seinem Nachtheile gemißbraucht werden dürfe, ist eine heutzutage von allen christlichen civilisirten Völkern anerkannte Regel, deren Verletzung den Gegner zur entschiedensten Genugthuung berechtigen und vor dem allgemeinen Völkertribunal der öffentlichen Meinuug infamiren würde[1].

Dergleichen im Kriege vorkommende Conventionen haben entweder ein dauerndes Verhältniß zum Zweck oder nur gewisse vorübergehende Leistungen. Zu der ersteren Art allgemeineren Inhaltes gehören:

Erstens: die Cartels wegen des Postverkehres[2] zwischen den kämpfenden Staaten; wegen der Bezeichnung und Behandlung der etwaigen Parlamentärs; wegen der Couriere und Pässe; wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches gewisser Waffen; wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen u. dergl. mehr.

Zweitens: die Neutralitätsverträge, wodurch bestimmte Gebiete, Plätze und Personen eines Territoriums oder ganze Categorieen von Unterthanen[3] außerhalb des Kriegsstandes gestellt werden, mit denselben Wirkungen, welche die Neutralität überhaupt gewährt, es sei nun in jeder Hinsicht oder nur in gewissen Beziehungen[4].

142. Specielle Kriegsverträge sind:

a. Die Ertheilung von Schutzbriefen, namentlich einer sogenannten Sauvegarde (salva guardia), wo einer feindlichen Person oder Sache ein ausdrücklicher Schutz gegen feindliche Behandlung von Seiten der Partei des Ertheilers schriftlich und authentisch zugesagt oder ein lebendiger Schutz durch Militairpersonen mit authentischer Legitimation gegeben wird, in welchem Falle die letzteren, so lange sie sich selbst friedlich und ihrer Bestimmung gemäß verhalten, bis zu ihrer

[1]) Fides etiam hosti servanda. Augustin. c. 3. C. 23. qu. 1. Es giebt Niemand, der das Gegentheil behauptet. S. selbst Bynkershoek, quaest. I, 1, der sonst Betrug gegen den Feind für erlaubt hält. Vgl. Wheaton IV, 2, 17. Specialschriften bei v. Ompteda §. 302. v. Kamptz §. 290.

[2]) Interessante Beispiele aus der Staatenpraxis liefert in dieser Beziehung Wurm in der Zeitschr. f. Staats-Wissensch. 1851. S. 296.

[3]) Moser, Versuche X, 154 f.

[4]) Beispiel: die Conventionen wegen der Küstenfischereien und Fischerböte zwischen Frankreich und Großbritannien.

Rückkehr zu den Ihrigen, sogar von der Gegenpartei als unverletzbar geachtet werden müssen[1]; ferner

die Ertheilung eines sicheren Geleites für bestimmte Personen, um einen ihnen sonst verbotenen oder gefährlichen Ort besuchen zu können[2];

imgleichen die schon mehrfach erwähnten Licenzen für Schiffe und Schiffsgut[3].

b. Die Contributions-Verträge, welche mit feindlichen Unterthanen abgeschlossen werden und wodurch dieselben die Zahlung bestimmter Summen oder gewisse Lieferungen übernehmen; insbesondere die Ausstellung von Schuldbekenntnissen statt zu leistender baarer Zahlung. Verpflichtungen dieser Art eignen sich zwar zu einer Einklagung bei den Gerichten des feindlichen Landes selbst nur in so weit, als letztere sich im Bereich des forderungsberechtigten Occupanten befinden; natürlich kann dieser aber auch im Wege der Gewalt die Realisirung herbeiführen. — In wie weit dergleichen Verpflichtungen noch nach vorübergegangener Occcupation fortdauern, wird durch die Grundsätze des Abschn. IV. bestimmt.

c. Loslassungs- oder Ranzionirungs-Verträge bei der Seecaperei, wenn der von einem feindlichen Caper genommene Schiffer seine Loslassung gegen ein bestimmtes Lösegeld mittelst Ausstellung eines billet de rançon und Ueberlieferung einer oder der anderen Geißel erhält; üblich etwa seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts. Soweit dergleichen Ranzionirung nicht durch neuere Staatsgesetze den Capern verboten ist, entsteht daraus einerseits die unbedingte Verpflichtung zur Bezahlung des Lösegeldes, sofern die Prise selbst nur rechtmäßig gemacht war — eine Verpflichtung, welche sogar von den Gerichten des Schuldners gehandhabt werden muß; andererseits ein Recht auf den Schutz des feindlichen Staates, dem das Lösegeld zufließen soll, gegen fernere Angriffe bis zu dem angewiesenen Ziele der Reise, unter der Bedingung jedoch, daß der Losgelassene davon nicht willkührlich abweicht. Das billet de rançon wird übrigens selbst wieder ein Gegenstand der Beute, wenn der

[1]) G. Engelbrecht, de salva guardia. Jen. 1743. Vattel IV, §. 171. Moser, Versuche IX, 2, 452 f.

[2]) Groot III, 21, §. 14 f. Vattel §. 265 f.

[3]) Die Britische Praxis lehrt Wildman II, 245 f. Vgl. Wheaton IV, 2, 26.

Caper seinerseits genommen wird. Gehört der Unternehmer des Caperschiffes zu dem Staate des Ranzionschuldners, so hängt es von den dortigen Gesetzen ab, so wie von den weiterhin darzustellenden Grundsätzen der Wiedernahme oder des Postliminiums, inwiefern der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wird[1].

d. Auswechselungs-Verträge wegen der Gefangenen. Diese kamen vorzüglich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in lebendigeren Gebrauch[2]. Es werden dabei die verschiedenen Categorieen der Militairpersonen berücksichtiget und gewisse Verhältnißzahlen bei der Ausgleichung zum Grunde gelegt. Die Ausgleichung des Plus oder Minus geschieht entweder durch Geld oder in sonstigem Aequivalent[3].

e. Capitulationen[4] von Truppentheilen oder Waffenplätzen. Sie werden bedingt[5] oder unbedingt geschlossen; die Vertragsform besteht meistens in der schriftlichen Proposition der Bedingungen von Seiten des Capitulirenwollenden und in der schriftlichen Erklärung des anderen Theiles auf jene Proposition.

f. Waffenstillstands-Verträge[6] wegen Unterbrechung der Feindseligkeiten. Sie sind entweder allgemeine, für die feindlichen Parteien an allen Punkten giltig, oder nur besondere für gewisse Truppen, Gegenden und Linien, und werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie sind für die Staatsgewalten verbindlich mit dem verabredeten Anfangspunkt, Einzelne hingegen dafür nur verantwortlich von dem Tage der erhaltenen Kenntniß. Den hierdurch dem anderen Theile erwachsenen Nachtheil

[1]) Wheaton, intern. L. IV, 2, §. 27 (28. ed. fr.). Vgl. v. Martens, Vers. über Caper §. 23. Wildman II, 270—275.

[2]) Du Mont, Corps univ. t. VII, I, p. 231, hat den ältesten Cartel dieser Art aus dem Jahre 1673.

[3]) Moser, Vers. IX, 2, 388 f. Wheaton IV, 2, §. 3. Wegen der älteren Praxis im Mittelalter: Ward, Enquiry I, 298 s.

[4]) J. Fr. Ludovici, de capitulationib. Hal. 1707. Moser IX, 2, 155. Sonstige Schriften bei v. Ompteda §. 315. v. Kamptz §. 300.

[5]) Eine sonst häufige Bedingung war: wenn nicht innerhalb einer gewissen Frist Entsatz kommen sollte und dann es auf den Ausgang des Kampfes ankommen zu lassen. Ward II, 226 f.

[6]) Ueber diese: Groot III, 21. Pufendorf VIII, 7, 3. Jo. Strauch, diss. acad. n. 5. Moser, Vers. X, 2, 1. Vattel III, §. 233 f. Riquelme cap. XIII.

müssen die Staatsgewalten selbst wieder ausgleichen. Natürliche Bedeutung jedes Waffenstillstandes ist Erhaltung des Status-quo in Bezug auf die gegenseitige kriegerische Stellung, ohne weitere Ausdehnung derselben zum Schaden des Gegners. Zur Befestigung und Sicherung der bisherigen kann jeder Theil thun, was ihm gut dünkt[1]. Auch kann ein unschädlicher Privatverkehr mit rechtlicher Verpflichtung unter den im Waffenstillstand eingeschlossenen Unterthanen der feindlichen Staaten Statt finden[2]. — Die Wiedereröffnung von Feindseligkeiten pflegt, wenn die Frist keine ganz momentane ist, geziemender Weise wenigstens, durch eine vorherige Aufkündigung angezeigt zu werden[3]; bei dem unbestimmt eingegangenen Waffenstillstand ist sie sogar wesentlich, wenn nicht durch einen anderen bestimmten Grund der Vertrag seine Existenz bereits verloren hat.

143. Von allen vorstehend bemerkten Verträgen gelten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie auch im Frieden, ja, die kriegerische Ehre gebietet eine um so strengere Beobachtung jener Grundsätze. Befugt zur Abschließung solcher Conventionen ist von Amtswegen jeder Truppenbefehlshaber, so weit das Bedürfniß derselben in seinen besonderen Wirkungskreis eingreift, ohne daß es dazu der Ratification des Souveräns bedarf. In sofern[4] aber die Verpflichtungen oder Zusagen über jenen Wirkungskreis hinausgehen, sind sie als persönliche Sponsionen zu betrachten und daher ohne Ratification des Souveräns nicht giltig, sondern einer Rescission unterworfen (§. 84).

Als Verstärkungsmittel und zur größeren Sicherheit der auferlegten Verpflichtung dienen die schon oben (§. 96) angegebenen,

1) Dies scheint die richtigste Formel, welcher die von Pinheiro-Ferreira zu Vattel III, 245 vorgeschlagene schwerlich vorzuziehen ist, »de ne rien faire de ce que l'ennemi aurait été intéressé d'empêcher et que, sans la trève, il aurait probablement empêché.« Besonders streitig ist, ob einem belagerten Ort erlaubt sei, seine Mauern wieder herzustellen und neue Vertheidigungsbarrièren aufzuführen? Bejahet wird es mit Recht von Groot §. 7, noch bestimmter in Bezug auf jede Vertheidigungsmaaßregel von Pufendorf §. 10. Geleugnet von H. Cocceji zu Groot §. 10, von Vattel und Wheaton IV, 2, 20. Daß der Belagerer seine Belagerungsarbeiten nicht fortsetzen dürfe, ist außer Zweifel. Vgl. Riquelme p. 163.

2) Darauf ist wohl zu beschränken, was Pufendorf, iur. univ. IV, obs. 207 ausführt.

3) Pufendorf I. N. et G. VIII, 7, 6.

4) Riquelme p. 165.

mit Ausnahme der rein privatrechtlichen, für einen Feind nicht realisirbaren, namentlich also die Gestellung von Geißeln, deren Rechtsverhältniß auch im Kriege kein anderes sein kann, als im Frieden, ferner die Einräumung von Waffenplätzen, endlich auch die Ueberlieferung von Faustpfändern, woran sich der Feind im Falle der Nichterfüllung factisch gleichsam im Wege der Repressalien halten kann.

Jede Contravention des anderen Theiles berechtiget zur sofortigen Aufhebung des Vertrages ohne weitere Aufkündigung[1]. Es machen daher Verträge dieser Art eine vorzüglich sorgfältige Abfassung nothwendig und eine sofortige Erfüllung ohne einigen Verzug räthlich[2].

Dritter Abschnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte[3].

a. Ueberhaupt.

144. Nichts ist so wichtig für den rechtlichen Bestand einer sittlichen Staatengesellschaft, als ein klares und festes Verhältniß der Neutralität.

Neutral (medius in bello) ist in der weiteren Bedeutung jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei Theil nimmt; der allgemeine Charakter dieses Verhältnisses ist: Fortbestand aller

1) Groot III, 21, 11. Pufendorf VIII, 7, 12.

2) Treffend bemerkt Mr. Wheaton IV, 2, 23. »In these compacts, *time is material:* indeed it may be said to be of the very essence of the contract. If any thing occurs to render its immediate execution impracticable, it becomes of no effect, or at least is subject to be varied by fresh negotiation.« Warnende Beispiele: die wieder aufgehobene Convention von Kloster Zeven, 1757. Die Convention von El Arisch, 1800. Die Capitulation des Marschalls St. Cyr, 1814.

3) Die Schriften über diese Materie s. im Allgemeinen bei v. Ompteda §. 319 und v. Kamptz §. 315. Zu den bedeutenderen Monographieen gehört: H. Cocceji, disp. de iure belli in amicos. 1697. (Exerc. curios. t. II.) Jo. Phil. Vogt, Sammlung auserlesener Abhl. Leipz. 1768. No. III. Jo. Fr. Schmidlin, de iurib. et obligation. gentium mediar. in bello. Sttg. et Ulm. 1780. Ferd. Galiani (Neapolitanischer Diplomat, 1787), dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Napoli 1782, übersetzt und mit Commentar von C. Ad. Cäsar. Leipzig 1790. Samhaber (oder Stalpf), Abhl. über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Krieges. Würzb. 1791. Aug. Henning's Abhandl. über

Rechte des Friedens mit Parteilosigkeit und ohne Feindseligkeit gegen die Kriegführenden. Hier finden allerdings Abstufungen Statt.

Es giebt eine vollkommene oder strenge Neutralität, welche sich jeder Art von Theilnahme zu Gunsten einer Kriegspartei enthält. Es giebt aber auch eine unvollständige Neutralität, wo von der Strenge der Regel Etwas nachgelassen wird. Ein solcher Fall tritt ein:

Einmal bei derjenigen Macht, welche vor dem jetzigen Kriege und ohne Hinsicht auf denselben eine particuläre Kriegshilfe oder auch selbst eine angemessene Defensivhilfe zugesagt hat, so lange sie nicht in einen Angriff übergeht und der Gegner sich dabei beruhigt (§. 117), im Uebrigen auch die Bedingungen der Neutralität beobachtet werden[1].

Zweitens: wenn ein Staat allen kriegführenden Theilen dieselben Vergünstigungen wirklich gewährt; oder zwar nur dem einen Theile, jedoch vermöge früherer Verträge; oder mit ausdrücklicher Genehmigung des anderen Theiles; oder auch nur vorübergehend und bona fide im Drange der Umstände.

Außer dieser qualitativen Verschiedenheit der Neutralität giebt es auch eine quantitative, indem sie nämlich sowohl eine allgemeine, dem Staat in seiner Gesammtheit zustehende oder nur eine partielle, auf gewisse Theile oder Personen desselben beschränkte sein kann[2].

Grund und Ende der Neutralität.

145. Das Recht der Neutralität versteht sich von vorn herein bei jedem Theilnahmlosen ganz von selbst. Es kann aber auch ein

die Neutralität, in s. Samml. v. Staatsschr. I. Hamb. 1784. Dann sind zu vergleichen: de Real, science du gouv. V, 2. J. J. Moser, Versuche X, 1, 147 f. Bynkershoek, quaest. 1, c. 8—15. v. Martens, Völkerr. VIII, 7. Klüber, dr. d. g. §. 279 f. Wheaton, intern. L. IV, ch. 3. Oke Manning p. 166. Pando p. 455. Ortolan II, 65. Hautefeuille, droits des nations neutres en tems de guerre maritime. Par. 1848. 4 tomes. Riquelme p. 141. 270.

[1]) Beispiele solcher Neutralität s. im Pyren. Frieden vom 7. Nov. 1659. Art. III. Du Mont t. VI, P. II, p. 265; in dem Dänisch-Schwedischen Kriege von 1658, 1659 hinsichtlich der Niederlande; im Spanischen Successionskriege hinsichtlich Dänemarks. Vgl. Nau's Völkerseerecht §. 233. 234. Schmidlin §. 10. Die Zulässigkeit einer solchen Neutralität bestreitet Hautefeuille I, 382—393.

[2]) Vgl. Moser a. O. S. 154.

durch Verträge besonders garantirtes sein und dadurch seine eigenthümlichen Grenzen erhalten, ja die Neutralität kann selbst eine nothwendige, durch Verträge[1] auferlegte sein. Im letzteren Falle befand sich bisher nach den Verträgen von 1815 die Schweiz[2] und bis vor Kurzem die Stadt Krakau[3]; ferner nach neuerer Regulirung das Königreich Belgien[4] gegen alle andere Staaten auf immerwährende Zeiten. Wiederum giebt es Staaten, denen unter Umständen die Annahme oder Beibehaltung der Neutralität unmöglich gemacht ist, wie z. B. denjenigen, die durch eine Familien-Alliance zu einer vollständigen selbst offensiven Kriegshilfe zu Gunsten eines anderen Staates verpflichtet sind, desgleichen denjenigen, welche zu einer Staatenconföderation gehören, wenn diese einen Krieg unternimmt[5], oder aber welche in dem Verhältniß einer Realunion zu einem anderen Staate stehen, sie sei nun eine gleiche oder ungleiche Verbindung[6]; wogegen eine nur persönliche Union mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ohne Realverband die Möglichkeit einer Neutralität nicht ausschließt.

Unläugbar ist jeder Staat berechtigt, die Annahme und Erhaltung der Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen und jede Beeinträchtigung durch Vertheidigungsmaaßregeln, die sich auf jenen Zweck beschränken, zurückzuweisen. Dies ist die bewaffnete Neutralität, zu deren Erhaltung selbst auch wieder Bündnisse geschlossen werden können.

1) Darüber s. Hautefeuille I, p. 393.

2) Declaration vom 20. März 1815. Acceptation der Schweizer Tagsatzung vom 27. Mai d. J. Congreßacte Art. 84, 92 und Anerkennungsacte vom 20. Novbr. 1815. de Martens, Suppl. VI, 157, 173, 740. Auch ein Theil Sardiniens ist miteinbegriffen. Art. 92 der Wiener Congreßacte und Protocoll vom 3. Novbr. 1815. Martens, N. R. IV, 189.

3) Convention vom (21. April) 3. Mai 1815 Art. 6 und Congreßacte Art. 118. de Martens l. c. p. 254, 429.

4) Separationsvertr. vom 15. Novbr. 1831 Art. 1. Nouv. recueil t. XI, p. 394 und Vertrag vom 19. April 1839 Art. 7. Ebendas. XVI, 777. Eine vorzügliche Untersuchung darüber findet sich in M. Arendt, essai sur la neutralité de la Belgique. Brux. et Leipz. 1845.

5) Vgl. für den Deutschen Bund die Wiener Schlußacte Art. 41.

6) Man vergleiche z. B. wegen Schweden und Norwegen den Vereinigungsvertrag vom 31. Juli d. z. 6. Aug. 1815 Art. 4. de Martens, N. R. II, p. 612. In Betreff der einzelnen Fragen: Galiani I, c. 3.

Jede Neutralität endiget mit einer Kriegserklärung, welche an den neutralen Staat oder von ihm an einen der kriegführenden Theile ergeht, oder mit einer sofort factischen Kriegseröffnung. Dagegen kann der Ablauf einer vertragsmäßig der Neutralität vorbestimmten Zeit jene noch nicht von selbst in einen Kriegsstand verwandeln[1].

Bedingungen der Neutralität.

146. Die Bedingungen, unter welchen man allein auf Anerkennung und Achtung der Neutralität Anspruch machen kann, soweit nicht eine Relaxation davon in den Fällen unvollkommener Neutralität stattfindet, sind wesentlich diese[2]:

Erstlich: die Nichtduldung von unmittelbar feindlichen Handlungen einer kriegführenden Partei wider die andere innerhalb des neutralen Gebietes.

Zweitens: die Nichtstörung einer Kriegspartei in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes.

Drittens: die Unterlassung jeder positiven Begünstigung eines kriegführenden Theiles, wodurch dessen Angriffs- oder Vertheidigungssystem verstärkt wird, desgleichen die Nichtgestattung von Befugnissen, welche der einen Partei einen besonderen Vortheil vor der andern gewähren, sollte man auch bereit sein, die nämlichen Befugnisse der letzteren einzuräumen[3].

Wird diesen Bedingungen zuwider gehandelt, so sind die Kriegführenden berechtigt, sich einer ferneren Beachtung der Neutralität zu entheben und entweder Repressalien zu gebrauchen, oder aber eine Kriegserklärung ergehen zu lassen.

Ist die Neutralität eine unvollkommene, so sind ihre Grenzen der strengsten Auslegung unterworfen. Es kann auch, wenn durch vorausgegangene Verträge einem kriegführenden Theile gewisse vortheilhafte Zugeständnisse gemacht sind, der anderen hierdurch benachtheiligten

1) Moser a. O. S. 491.

2) Klüber §. 287.

3) Viele Publicisten meinten, mit dieser Clausel die Neutralen gegen alle Verantwortlichkeit zu schützen. Sehr mit Unrecht, wie die Neueren ziemlich allgemein erkannt haben. M. Poehl's Seerecht IV, 1076 (§. 513 a. E.). Arendt a. O. S. 108.

Partei das Recht nicht abgesprochen werden, jene Vergünstigungen durch Reactionen zu paralysiren, wenn nicht darauf von ihr verzichtet ist[1]. Keinesweges kann sie aber präcise von dem Neutralen dieselbe Vergünstigung als ein Recht fordern[2].

Im Einzelnen.

147. Vermöge der ersten Regel des vorigen Paragraphen darf kein neutraler Staat zugeben, daß eine Kriegspartei in seinem Gebiete eine unmittelbar feindselige Handlung gegen Personen oder Sachen der anderen Partei vornehme oder auch fortsetze, wenn er es zu hindern im Stande ist[3]. Vermag er dies nicht, so darf er wenigstens keine Billigung zu erkennen geben, wodurch er fernere Handlungen der Art legalisiren würde. Er muß demnach den verfolgten Theil, so viel er ohne eigene Gefahr und Nachtheil vermag, in Schutz nehmen und das ihm etwa schon Entzogene auf sein Verlangen von dem anderen Theile wieder herausgeben lassen[4]. Damit steht in Verbindung, daß ein Neutraler keiner Partei die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit gegen die andere in seinem Gebiete erlauben darf[5], so wenig als er eine solche zu Gunsten des einen Theiles gegen die andere selbst auszuüben berechtigt ist, es sei denn in denjenigen Fällen, wo überhaupt einem Neutralen zusteht, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise eine Cognition auszuüben (§. 172). — Völlig unverfänglich ist, wie sich von selbst versteht, jede Beihilfe, welche einzelnen Nothleidenden der einen oder anderen Kriegspartei aus Menschlichkeit geleistet wird. Auch wird ein bloßes Vorüberfahren längs der Küste eines neutralen Staates noch nicht als eine Verletzung des Territoriums angesehen[6].

1) Vgl. Rau's Völkerr. §. 233 a. E.

2) Streitigkeiten über einen solchen Punkt zwischen Großbritannien und Nordamerika s. bei Wheaton IV, 3, 3.

3) Hautefeuille I, 444. Wegen des hiermit zusammenhängenden Asylrechtes vgl. §. 149.

4) Bynkershoek, quaest. I, 8. v. Martens, Caper §. 18. Wheaton IV, 3. §. 4. 6. 7. 9. Bouchaud, theorie des traités de commerce. p. 183. Pando p. 465. Hautefeuille I, 429. 454.

5) Wheaton, elem. II, 94. Ortolan II, 266. Pando p. 467, 17.

6) Wheaton, elem. I, 252. Ortolan II, 241.

Nach der dritten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat einer kriegführenden Partei weder Mannschaften noch auch Schiffe für ihre Kriegsunternehmungen zur Disposition stellen, auch keine Waffenplätze oder Schiffsstationen für feindliche Unternehmungen einräumen, noch endlich Geldmittel zum Fortbetriebe des Krieges zufließen lassen[1]. Für erlaubt hielt man ehedem zwar die Vermiethung und gewissermaaßen Seelenverkäuferei von Truppen an einen kriegführenden Theil, selbst ohne einen dem Kriege vorausgegangenen Vertrag[2]; theils machen jedoch die constitutionellen Rechte der Völker dergleichen heut zu Tage unmöglich; theils wird auch, wenn es noch vorkäme[3], eine Kriegspartei durch kein Herkommen gehindert, gegen einen solchen Truppenlieferanten nach ihrem politischen Interesse zu handeln. — Eben so war es eine vormals sehr gewöhnliche Meinung, ein neutraler Staat dürfe einer kriegführenden Macht gestatten, sein Gebiet für ihr Angriffs- und Vertheidigungssystem zum Schaden des Gegners vorübergehend zu benutzen, falls man diesem selbst auch das Nämliche zu erlauben bereit wäre, z. B. einen Durchzug von Truppen oder die Durchführung von Schiffen durch das neutrale Wassergebiet, ferner die Anhäufung von Magazinen, Ausrüstung von Truppen, Kriegsschiffen und Capern; allein es lassen sich dergleichen Vergünstigungen mit dem Wesen strenger Neutralität nicht vereinbaren[4]. Denn es wird darin immer ein

[1]) Arendt p. 105. Hautefeuille I, 450. 462.

[2]) Eine gute geschichtliche und doctrinelle Erörterung der Frage s. bei Oke Manning, 170. Vgl. Hautefeuille I, 433.

[3]) In der Schweiz besteht allerdings noch diese Gewohnheit. Allein es ist sehr zu bezweifeln, ob die Cantons vermöge der ihnen allgemein zugestandenen, ja auferlegten steten Neutralität gegen die Europäischen Mächte noch berechtigt sein würden, mit Einer derselben gegen die Andere Militärcapitulationen nach bereits ausgebrochenem Kriege ferner zu schließen.

[4]) Die Deutschen Publicisten haben sich zwar nebst Vattel (III, 119 ff.) meistens für die Zulässigkeit eines passagium innocuum entschieden, z. B. Martens Précis du dr. des g. §. 310. 311. Und auch der gegenwärtige Verfasser hatte sich daher in seiner ersten Aufgabe, obgleich er schon von der Unhaltbarkeit jener Ansicht überzeugt war, noch etwas schwankend über diesen Punkt ausgedrückt. Jetzt, nach dem Vorgang von Oke Manning p. 182, Arendt p. 121 und Hautefeuille I, 424, 447 nimmt er keinen Anstand, sich ebenfalls, den Eintritt ganz außerordentlicher Umstände ausgenommen, dieser Meinung anzuschließen. Pando erklärt sich p. 461 noch für die ältere Ansicht.

actueller Gewinn für den Begünstigten in seinen Unternehmungen liegen und die Umstände werden selten so geartet sein, daß aus solchen Gestattungen kein wirkliches Präjudiz für die andere Partei entstehen könnte; meistens wird die Lage eines neutralen Landes für die eine Kriegspartei günstiger sein als für die andere, demnach ihre Benutzung von Seiten der Einen wirkliche Förderung ihrer feindlichen Zwecke gegen die andere Partei. Nur bei völliger Unverfänglichkeit der Verhältnisse und Zustände würde daher der Neutrale Zugeständnisse der angegebenen Art machen dürfen; unter allen Umständen aber fordert es der gute Glaube und die Klugheit, sich mit dem anderen Theile hierüber zu verständigen[1]. Minder bedenklich darf es im Allgemeinen erscheinen, einzelnen Personen jeder Kriegspartei den Aufenthalt im neutralen Gebiet, so wie das Einlaufen von Kriegs- und Handelsschiffen in seinen Hafen, sogar ihre Wiederinstandsetzung daselbst zu gestatten. Sobald indessen irgend ein bestimmter feindseliger Plan gegen die andere Kriegspartei zu vermuthen ist, darf der Neutrale einen ferneren Aufenthalt nicht zulassen, so wenig als eine völlig neue Ausrüstung derselben[2]. — Vortheile, welche ein Kriegführender gegen den anderen bereits definitiv errungen hat, z. B. Beute und Capergut, dessen Appropriation eine völkerrechtlich bereits unantastbare geworden ist, kann ein neutraler Staat unbedenklich erwerben, oder den Verkauf erlauben[3]. Anzufechten

1) Schon Moser, Versuch X, S. 238 war auf diesem Wege. „Ganze Armeen, Corps u. dgl. durch ein neutrales Land marschiren zu lassen, ist man nicht schuldig. Und wann es gestattet, kann es nach den Umständen als eine Verletzung der Neutralität angesehen werden. Wann einem Theil ein solcher Durchzug bewilligt, dem anderen abgeschlagen wird, ist es eine offenbare Parteilichkeit. Wann ferner von einem Durchzug nur der eine Theil Nutzen zieht, der andere hingegen sich dessen mit Nutzen nicht bedienen kann, — so kann der Letztere an den neutralen Staat wohl verlangen, den Durchzug abzuschlagen."

2) Jouffroy (dr. marit. p. 92) hält die Einnahme von Munition und Waffen für unerlaubt. Derselben Meinung scheint Pando p. 467. Es wäre indessen hart, einen Krieger wehrlos seinen Feinden Preis zu geben, auch ist Verkauf im eigenen Lande den Neutralen überhaupt nicht verboten.

3) Vattel III, 7, 132. In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich stipulirt. Denn eine Verbindlichkeit zur Gestattung des Verkaufes hat der neutrale Staat nicht. Bynkershoek, quaest. I, 15. v. Steck, Handels- und Schifffahrtsvertr. S. 176. Pando p. 467. Daher hat man sich auch vertragsweise zuweilen zur

wäre dagegen die Gestattung eines eigentlichen, dem Einen besonders vortheilhaft gelegenen Depots zur Unterbringung solcher Gegenstände; feindlich auch, die Annahme und Erwerbung von Eroberungen, welche erst durch den Frieden einer legitimen Disposition des Siegers unterworfen werden (§. 132).

Ausdehnung auf die Unterthanen.

148. Durch das Vorstehende sind mit Berücksichtigung der wichtigsten Fälle die engsten Grenzen gezogen, innerhalb deren sich die Unparteilichkeit der neutralen Staatsgewalten halten muß. Was nun diese zu thun nicht berechtiget sind, darf im Allgemeinen auch ihren Unterthanen nicht gestattet werden. Inzwischen kann dadurch die Freiheit der Einzelnen nicht so völlig beschränkt werden, als es für die Staatsgewalt selbst, mithin auch für die Masse der Nation, Gesetz der Neutralität ist. Es kann daher keine Regierung, den Fall ausdrücklicher Vertragsverbindlichkeit ausgenommen, dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einzelne ihrer Unterthanen freiwillig in der einen oder anderen Weise an einem fremden Kriege Theil nehmen, wenn sie sich mit einer Kriegspartei in Lieferungs- und Darlehn-Geschäfte einlassen, oder in die Truppenreihen derselben eintreten[1], einem kriegerischen Drange oder besonderen moralischen Interessen an der Sache dieser Partei nachgehend. Im äußersten Falle würden hier nur die Grundsätze von der Auswanderung der Unterthanen zur Anwendung kommen. Sollte freilich die Theilnahme der Unterthanen eine massenhafte werden, dadurch die Aufmerksamkeit und Bedenklichkeit der Gegenpartei erregen, demnach Repressalien derselben befürchten lassen: so wird es von dem politischen Ermessen der betheiligten Staatsgewalt abhängen, ob und wie weit sie dagegen

Nichtgestattung verpflichtet. Ortolan II, 270. Dieser Schriftsteller selbst will die Nichtgestattung als Regel betrachtet haben.

[1]) Es giebt Nationen, größere oder kleinere, auch Zeiten, wo der Einzelne oft für den Drang nach kriegerischer Ehre keine Befriedigung finden kann. Er muß sie daher anderweitig suchen. Ferner kann eine Regierung Bedenken tragen, sich der Gefahr eines Krieges, selbst für eine gute Sache, auszusetzen, die Moral kann aber dem Einzelnen eine Theilnahme an der gerechten Sache zur Pflicht machen. In Deutschland gehörte sonst dieses Eintreten in fremde Heere zur „löblichen Gestalt deutscher Freiheit.“ Reichs-Abschn. von 1570 §. 4.

einschreiten wolle, jedoch nicht aus Pflicht gegen den kriegführenden Theil, sondern lediglich aus Rücksicht auf das eigene Staatswohl[1]. Als Verletzung der Neutralitätspflicht darf nach neuerem Brauch die Erlaubniß zur Annahme von Caperbriefen und Ausrüstung von Caperschiffen angesehen werden[2].

Rechte der Neutralen.

149. Hinsichtlich der Rechte der neutralen Staaten ist das allgemeine Princip aufzustellen, daß ihnen auch im Kriege alle diejenigen Rechte verbleiben und ungekränkt erhalten werden müssen, welche ihnen im Friedensstande gebühren, so weit sie nicht durch die vorausgeschickten Bedingungen der Neutralität eine Beschränkung erleiden. Es folgt daraus insbesondere:

Erstlich die Unverletzbarkeit des Gebietes und die ungestörte Ausübung aller Hoheitsrechte in dem Inneren desselben.

Das neutrale Gebiet ist daher auch ein Asyl, welches man einzelnen Gliedern und Angehörigen der fremden Kriegsmächte zu öffnen und zu gestatten nicht gehindert ist[3], sofern nur damit keine Begünstigung des einen Kriegstheiles gegen den andern verbunden wird. Es kann daher selbst die Aufnahme einer verfolgten Kriegsschaar oder Marine der feindlichen Partei noch kein Recht zur Verfolgung der flüchtigen Schaar in das neutrale Gebiet hinüber geben; nur muß die neutrale Staatsgewalt verhindern, daß die aufgenommene Truppen- oder Schiffsmacht sich hier von Neuem sammle und das Asyl zu einem Angriffsplatze wider den Gegner benutze. Man hat sie mit einem Worte nur als Einzelne und Private zu behandeln, nur

1) Etwas andere, zum Theil jedoch übereintreffende Gesichtspunkte nimmt Hautefeuille I, 439. 459.

2) In früherer Zeit finden sich nur vereinzelte Verträge, daß man den Unterthanen nicht gestatten wolle, Caperbriefe gegen den anderen Theil anzunehmen. v. Steck, Vers. über Handels- und Schifffahrtsvertr. 173. v. Martens, über Caper §. 13. Der gewöhnliche Brauch war dagegen. Jetzt hat sich die Praxis mehr und mehr für die Untersagung entschieden und gewiß mit gutem Grunde. Vgl. Hautefeuille I, 440.

3) Vgl. Wheaton, intern. L. IV, 3, 11. Ortolan II, 239. Hautefeuille I, 473. vorzüglich Lud. Ern. Püttmann, de iure recipiendi hostes alienos. Lips. 1777.

Pflichten der Menschlichkeit zu erfüllen und lediglich zu ihrem weiteren ungekränkten Fortkommen über die Landesgrenzen, ohne sie den Angriffen des Feindes wehrlos bloszustellen, nicht aber zu einer Wiedervereinigung mit der bewaffneten Macht, wozu sie bisher gehörten, oder zu einer unmittelbaren Offensive, die Hand zu bieten[1]. — Wird das neutrale Gebiet wirklich zu einem Angriff oder Gefecht zu Wasser oder zu Lande benutzt, so hat die dortige Staatsgewalt das Recht eines thatsächlichen Einschreitens zur Verhinderung der Gebietsverletzung. Der Kampf ist in Hinsicht ihrer ein durchaus illegaler, dem sie also auch keine rechtlichen Wirkungen zuzugestehen verpflichtet ist; befinden sich demnach die streitigen Parteien in ihrem Bereiche und unter ihrer Botmäßigkeit, so kann sie selbst dem Sieger die Früchte des illegalen Kampfes wieder entziehen und z. B. Gefangene und Beute wieder frei machen[2]. Thut sie es nicht, obgleich sie es ohne Gefahr und Kampf vermöchte, so würde dieses eine Verletzung der Bedingungen der Neutralität sein (§. 147). Hat der Neutrale ein Hilfscorps einem kriegführenden Theile gestellt, so kann er sich natürlich über eine Verletzung des Gebietes nicht beklagen, wenn jenes von dem siegreichen Feinde dorthin verfolgt und der Kriegsschauplatz gegen dasselbe nun dahin verlegt wird (§. 118).

Fortsetzung.

150. Zweitens. **Jeder neutrale Staat kann**, so lange er selbst Treue und Glauben bewahrt, die ihm auch im Frieden gebührende **Achtung vor seiner Persönlichkeit, seinen Handlungen und Erklärungen fordern.** Er hat die Präsumtion

[1]) Ueber die Maximen, welche man in Seestaaten befolgt, in Bezug auf Kriegsschiffe und Caper, auf Handelsschiffe und auf eingebrachte Prisen, ferner wenn feindliche Schiffe sich neben einander daselbst befinden, vgl. Moser, Vers. X, 1, 159. 311. v. Martens, Völkerrecht §. 307. Klüber §. 258. Not. b. Ortolan II, 248. de Pistoye et Duverdy, prises maritimes I, 108. Hautefeuille I, 474. II, 91. 137. Eine interessante Verhandlung über die hier sich darbietenden Fragen fand zwischen dem Senat der freien Stadt Lübeck und der Schleswig-Holsteinischen Regierung im Juli und August 1850 Statt.

[2]) Auch eine schon früher begonnene Verfolgung giebt dem Kriegführenden kein besseres Recht. Wheaton, intern. L. IV, 3, 6 u. 7. v. Martens, Caper §. 18. Vgl. Rau, Völkerseer. §. 235. Ortolan II, 255. 278. Pando p. 465. de Pistoye et Duverdy I, 22.

für sich, daß er den Charakter der Neutralität streng bewahren und nicht etwa Erklärungen oder sonstige Handlungen zum Deckmantel einer Ungerechtigkeit gegen den einen kriegführenden Theil zu Gunsten des anderen, oder auch beiden gegenüber in gleicher Weise benutzen werde. Wichtig ist dies vorzüglich in Ansehung der von einer neutralen Gewalt ausgestellten Pässe, Commissionen und Beglaubigungen. Kein Neutraler kann

Drittens vermöge der ihm zustehenden Unabhängigkeit und Gleichheit mit anderen Staaten von den Kriegführenden oder Einem derselben in Beziehung auf sein Verhalten, Gesetzen oder einer Gerichtsbarkeit unterworfen werden, welche nicht in Verträgen mit ihm oder in allgemeingiltigen Grundsätzen des Völkerrechtes ihre Stütze finden. Er darf, wo diese nicht Platz greifen, innerhalb seines Rechtsgebietes ganz nach eigenem Ermessen verfahren und hat dagegen keiner kriegführenden Macht die Hand zur Ausführung einseitiger Maximen derselben zu bieten; vielmehr ist er berechtigt, innerhalb seines Gebietes einer Kriegspartei seinen Schutz gegen offenbares Unrecht zu ertheilen, vorzüglich auch seine eigenen Unterthanen in der Ausübung ihrer völkerrechtlichen Befugnisse und Sicherstellung gegen die Willkühr der Kriegführenden kräftig zu handhaben.

Viertens. Alles, was dem neutralen Staate außerhalb seines Gebietes gehört, verbleibt ihm als unantastbares Eigenthum selbst dann, wenn es sich bei einer kriegführenden Partei oder im Gemenge mit den Sachen derselben befindet. Das Beuterecht findet daran nicht Statt. Eine Ausnahme tritt herkömmlich nur ein, insofern das neutrale Eigenthum zur unmittelbaren Unterstützung eines kriegführenden Theiles bei den Kriegsunternehmungen dient und demselben ausdrücklich zur Disposition gestellt ist, namentlich wenn es zur Kriegscontrebande gehört, deren Begriff noch weiterhin festzustellen ist, in welchem Falle auch das neutrale Gut der Beschlagnahme und Aneignung von Seiten des siegenden Gegners, so wenig als feindliches Gut überhaupt entgeht.

Unbewegliches Gut eines neutralen Staates oder seiner Unterthanen in Ländern der kriegführenden Staaten kann natürlich der Mitleidenheit bei den Kriegslasten nicht entzogen werden. Dagegen ist es höchstens nur als eine Maaßregel der höchsten Noth zu entschuldigen und nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, wenn

ein kriegführender Theil neutrale Sachen, z. B. Schiffe, in Beschlag nimmt und zu seinen Zwecken verwendet (ius angariae)[1], oder neutrale Waaren, Magazine, Getreide und dgl., was sich zufällig in seinem Gebiete befindet oder auf offener See angetroffen wird, für seine Zwecke gebraucht, wenngleich gegen Vergütung des Werthes vermittelst eines sogenannten Vorkaufs[2].

Dasselbe gilt von der Wegnahme und dem eigenmächtigen Verbrauch der Matrosen oder Schiffsführer eines neutralen Staates.

Rechte der Neutralen in Ansehung des Handels.

151. Welche Uebereinstimmung auch im Ganzen über die vorausgeschickten Grundsätze obwaltet, so mißlich steht es mit der Anwendung derselben auf das Recht des freien Verkehres der Nationen, insbesondere auf den Seehandel. Zwar findet, was den Verkehr der Neutralen unter einander selbst betrifft, kein Bedenken über die unbedingte Freiheit desselben Statt; nur die Signalisirung oder Kenntlichmachung eines solchen Verkehres und die Abwehrung einzelner Plackereien, welche der Kriegsstand unter anderen Nationen nach der bisherigen Praxis mit sich gebracht hat, macht noch die Feststellung gewisser Principien in Zukunft nothwendig, welche jedoch wieder mit der Hauptfrage zusammenhängen, ob und was für Beschränkungen nämlich der neutrale Handelsverkehr mit den kriegführenden Theilen selbst sich auferlegen lassen müsse. Diese Frage ist nun schon seit Jahrhunderten ein Eris-Apfel für die Staaten geworden; sie ist es, welche am meisten den Mangel eines Staatencodex oder doch Staatentribunales fühlbar macht; bei ihrer Entscheidung tritt in der Praxis vorzüglich das Recht des Stärkeren und die Rechtlosigkeit der Schwächeren hervor. Und nicht bloß in der Staatenpraxis streitet man über die Frage, sondern auch die

[1]) Ludwig XIV. erklärte ein solches Verfahren geradezu für ein Recht. Vgl. de Real V, 2 a. E. In neueren Verträgen ist es entweder ganz aufgehoben oder ausdrücklich nur gegen volle Entschädigung gestattet. Vgl. Rau, Völkerseer. §. 260 und im Allgemeinen noch Groot III, 17, 1. de Steck, essais p. 7. Hautefeuille IV, 434.

[2]) Le droit de préemtion, ausgeübt freilich auch wohl außer dem Falle der Noth. Es wird davon noch weiterhin die Rede sein.

Theorie ist noch nicht zu einer Verständigung über die Principien gelangt. Zwar haben sich beide mitunter in die Hülle von gesetzlichen Vorschriften und von Richtersprüchen in einzelnen Landen einzukleiden und dadurch eine gewisse imponirende Auctorität zu erlangen gewußt; dennoch sind diese Gesetze und Urtheilssprüche nichts als Akte der Politik einzelner Staaten, nicht bindend für die anderen, ausgenommen wenn sie der schwächere Theil sind und die Vollziehung jener Gesetze, ihrer Ungerechtigkeit ungeachtet, zu befürchten haben.

Nirgends sieht die Wissenschaft des Völkerrechtes eine ungebahntere Straße vor sich; keine Uebereinstimmung der Praxis und Verträge, keine der Theorie! und doch kann es auch hier an allgemein giltigen Grundsätzen für die Staaten, womit sich unser System beschäftigt, nicht fehlen, wenn überhaupt ein Recht unter ihnen bestehen soll, wenn die Rechtsverhältnisse unter ihnen, wie sie bisher festgestellt wurden, in sich wahr sind und der Wirklichkeit entsprechend. Aus dieser wollen wir daher auch jetzt die Lösung der einzelnen Streitfragen vorzüglich schöpfen, indem wir die in der Staatenpraxis gegenseitig und allgemein angenommenen Grundsätze als Gesetz des gemeinen Willens gelten lassen, und nur wo ein solcher nicht erweislich ist, eine Lösung aus dem vorangeschickten Ganzen versuchen[1].

Entwickelung der Praxis.

152. Die Geschichte unserer Frage[2] beginnt vorzüglich erst mit dem sechzehnten Jahrhundert, seitdem nämlich der Seehandel nicht mehr bloß in den Händen einiger weniger begünstigter thatenreicher Nationen, Gesellschaften und Städte verblieb, sondern eine allgemein anziehende Kraft auf jede Nation ausübte, als eine Hauptquelle des Wohlstandes der Nationen erkannt und von den Regierungen befördert. Der Wettkampf der Interessen, welcher hierdurch hervorgerufen ward,

1) Eine gründliche Zusammenstellung der Theorie und Praxis über diesen Gegenstand giebt die Schrift: Researches historical and critical in maritime internat. Law. By James Reddie, Esqu. Edinb. 1844, 45. II Vols. Im Resultat freilich nur eine Vertheidigung der Hauptpunkte der Britischen Praxis; jedoch mit einzelnen Concessionen. S. darüber die Bemerkungen von Ortolan II, p. 430. Kein Schriftsteller kann hier leicht seine Nationalität verleugnen.

2) Vgl. die ausgezeichnete Darstellung von Hautefeuille I, 26 f.

erzeugte in den Staaten, die dazu Gelegenheit hatten, sowohl eine Vermehrung der Handels- wie auch der Kriegsmarine und einen eifersüchtigen Kampf der Nationen mit einander, aus welchem nur Ein Staat nach ungeheueren Anstrengungen mit einer Größe und Bedeutung hervorgegangen ist, wie ihn in bleibender Gestalt weder die alte noch neue Welt bisher gesehen hat. Mit Hinsicht auf ihn hat sich die ganze neuere Seekriegspraxis gestaltet. Scheinbar dem alten einfachen Recht früherer Jahrhunderte anhängend, Abweichungen davon nur der Vertragswillkühr zuweisend, hat der gedachte Staat nicht der Mittel ermangelt, bei Anwendung seiner Grundsätze sein Uebergewicht allen anderen Staaten fühlbar zu machen, ja zuweilen jene zu einer unerträglichen Strenge auszudehnen, wodurch eine Reaction unvermeidlich und nothwendig ward. Eine solche trat vornehmlich seit dem siebzehnten Jahrhundert während der oftmaligen Kriege Großbritanniens mit Spanien und Frankreich hervor; die letztere Macht seit Ludwig XIV. schuf sich selbst, unter Lossagung von dem bisherigen gemeinsamen und dem Aufblühen des Handels verderblichen Systeme, einen neuen Seecodex in dem Meisterwerk der Ordonnanz von 1681, deren Grundsätze[1] allmälig immer größeren Beifall fanden. Noch compacter ward die Reaction gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, während des Nordamerikanischen und Französischen Revolutionskrieges. Frankreich ging 1778 mit einem neuen Reglement zu Gunsten der neutralen Schifffahrt voran; dann schuf 1780 eine nordische Minerva mit Panins Hilfe das System der bewaffneten Neutralität[2] und bewirkte auch in Kurzem den Anschluß mehrerer Seemächte daran, zur Handhabung bestimmter Grundsätze[3]

[1]) Ihr liegen allerdings schon einige ältere Reglements zum Grunde, allein Ludwig XIV. gestaltete diese erst zu einem Systeme. Das Seerecht wurde dadurch zwar particularisirt, allein auch dieser Weg mußte erst durchgegangen werden, um im Kampfe über die Principien zu sicheren völkerrechtlichen Regeln zu gelangen.

[2]) Die Kaiserin soll es zwar selbst la nullité armée genannt haben; aber einem Genius gelingt auch wohl im Scherz eine große That.

[3]) Der ersten Erklärung des Russischen Hofes vom 28. Febr. 1780 gemäß sind es diese:

1. Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port sur les côtes des nations en guerre;
2. que les effets appartenans aux sujets des dites puissances en guerre soient

dem Britischen Dreizack gegenüber, wodurch ihm, wenn auch die Verbindung in ihrer ursprünglichen Integrität wieder gelöset ward, dennoch einige vertragsmäßige Zugeständnisse abgerungen sind[1]. Den letzten Kampf wider das Britische System führte Napoleon durch Aufstellung des Continentalsystemes[2], was gewiß, wenn es mit Strenge nach Außen und mit weiser Mäßigung gegen die Verbündeten durchgeführt worden wäre, wenn es eine wahre innige Vereinigung aller Continentalmächte geworden wäre, das rechte Kampfmittel war und nur durch seine häßliche, parteiische, ja verkäufliche Vollziehung, durch gleichzeitige Erdrückung aller Freiheit im Leben des Continentes eine schlechte Gestalt in der Geschichte bildet. Aber die Idee war die eines großen Mannes! Es giebt vielleicht kein anderes Mittel, Englands Seeherrschaft zu zügeln.

libres sur les vaisseaux neutres à l'exception des marchandises de *contrebande;*

3. que l'Impératrice se tient quant à la fixation de celles-ci à ce qui est énoncé dans l'Art. X. et XI. de son traité de commerce avec la Grande-Bretagne en étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre;
4. que pour déterminer ce qui characterise un *port bloqué* on n'accorde cette denomination qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer;
5. que ces principes servent de règle dans les procédures et dans les jugements sur la légalité des prises.

de Martens, Rec. III, p. 158. Dazu kamen später in den darnach abgeschlossenen Verträgen noch einige andere Bestimmungen. Die weiteren Schicksale dieses Systemes, seine Weiterverbreitung durch Verträge, seine Wiederaufgebung von Seiten einzelner Mächte, seine Erneuerung im Jahre 1800 und Wiederverlassung, sind summarisch nachgewiesen von Klüber, dr. des gens §. 303—309. Wheaton, histoire S. 223. 311 f. (I, 358. II, 83. ed. 2). Ueber die Stellung, welche der Nordamerikanische Congreß dazu nahm s. Trescot, the diplomacy of the revolution. N. York 1852. p. 75. Die Specialschriften findet man angezeigt bei v. Kamptz §. 258.

1) Nämlich durch die Convention vom $\frac{5}{17}$. Juni 1801 (Martens, Rec. VII, 260), welcher nachher auch Dänemark am 23. Octbr. 1801 und Schweden am $\frac{18}{30}$. März 1802 beigetreten ist. Sie ist gewissermaaßen das bisherige Britische Ultimatum. Vgl. Wheaton a. O. S. 314 f.

2) Auch dieses ist klar und einfach in den Hauptpunkten dargelegt von Klüber §. 310—316. Oke Manning p. 330. M. Poehls 1147. Die darauf bezüglichen Schriften s. bei v. Kamptz §. 257. Nr. 113 ff.

Darlegung der einzelnen Fragen.

153. Da im Allgemeinen den Neutralen das Recht des Handels im Kriege nicht bestritten wird, sondern nur die Begrenzung desselben: so kommt es hauptsächlich auf Untersuchung folgender Punkte an, die sich aus einer Collision der Rechte der Kriegführenden mit dem Handel der Neutralen ergeben:

I. Welche Rechte stehen den Kriegführenden gegen die Neutralen im Falle einer Blocade feindlicher Gebiete oder Gebietstheile zu?

II. Welche Art von Verkehr kann ein kriegführender Theil den neutralen Staaten oder deren Unterthanen mit dem Feinde untersagen?

III. Welche formalen Rechte stehen den kriegführenden Staaten gegen die Neutralen zur Handhabung und Vollstreckung ihrer materiellen Rechte zu?

Zum Theil stehen diese Fragen unter einander selbst wieder in wesentlicher Verbindung, so daß sie erst vollständig durch eine Beleuchtung aller beantwortet werden können.

In den publicistischen Erörterungen derselben ist man meist von einem vorangestellten allgemeinen Princip ausgegangen. Die Einen von dem Princip absoluter Unabhängigkeit der neutralen Staaten, die Anderen von einem Coordinations-System oder von den Regeln der Rechtscollisionen. Es wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben, ob es solcher Anlehnungen bedürfe und nicht vielmehr die schon vorgetragenen einfachen Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der Staaten unter einander genügen.

Zusatz. Die reichhaltige Literatur dieses Gegenstandes, welche großentheils aus Gelegenheits- und Parteischriften besteht, worin bald die Rechte der Kriegführenden, bald die der Neutralen vertheidigt sind, ist genauer nachgewiesen bei v. Kamptz §. 257. Die frühesten Bemerkungen finden sich bereits bei Alb. Gentilis, de iure belli I, 21, sodann bei Groot III, 1, 5. 9, 4. 17, 3. H. Cocceji, de iure belli in amicos (Exerc. cur. II, p. 19), bei Bynkershoek, quaest. j. publ. I, cap. 10 sq. Hiernächst in den Streitschriften, welche sich auf die Praxis Großbritanniens in den Seekriegen vor dem Pariser und Hubertsburger Frieden (1763) bezogen, dargelegt im Discourse on the conduct of Great Britain in respect to neutral nations during the present war. By Charles Jenkinson (nachherigem Lord Liverpool). Lond. 1757 (2. ed. 1794. 3. ed. 1801); außerdem die bei v. Kamptz Nr. 17—21 erwähnten Staats- und Privatschriften, welche die Streitigkeit zwischen Großbritannien und

Preußen (im Jahre 1752) betrafen; dann im Allgemeinen die schon S. 241 angeführte Schrift des Spaniers D. Carlos Abreu von 1758, am Meisten die Schrift des Dänischen Publicisten Martin Hübner:

De la saisie des bâtimens neutres etc. à la Haye. 1759. (Deutsch ebendas. 1789.) für die Freiheit der Neutralen! (Ueber s. System vgl. Wheaton, histoire p. 159 s. u. I, 273. ed. 2). Nachhall fand dieses in Jo. Ehrenreich de Behmer † 1777. Observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres. Hamb. 1771, und lateinisch im nov. ius controv. — Noch lebhafter wurde indeß der Kampf während des Nordamerikanischen Befreiungskrieges. Hauptwerke aus dieser Zeit sind, im Geist der bewaffneten Neutralität und darüber hinaus:

Ferd. Galiani dei doveri etc. (s. oben §. 144. Note 1.)

Lampredi del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. Fiorenze 1788. Franz. par Penchet. Par. 1802.

In Deutschland:

Totze, la liberté de la navigation. Lond. et Amst. 1780.

Aus der Zeit der Französischen Revolutionskriege stammen:

de Steck, essais sur div. sujets. 1799.

D. A. Azuni, sistema universale dei Principii del diritto marit. 1795. Franz. 1805.

Büsch, über das Bestreben der Völker n. Z. einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb. 1800.

Prof. Schlegel: sur la visite des bâtimens neutres. Copenh. 1800. und die Gegenschriften der Englischen Publicisten Alex. Croke und Rob. Ward.

Rayneval, de la liberté des mers. Par. 1801.

Jo. Nic. Tetens, considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres. Copenh. 1805 (zuerst Deutsch 1802).

Jouffroy, le droit des gens maritime. 1806.

Zuletzt noch:

(Biedermann) Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres. Leipz. 1814.

Vgl. wegen dieser Literatur auch Jacobsen, Seerecht S. 521 f., jetzt vorzüglich das Werk von Reddie (oben S. 264), desgl. das schon oft genannte von Hautefeuille.

Blocaderecht[1].

154. Schon oben (§. 112 u. 121) ist das Recht der Blocade gegen feindliche Häfen, Festungen, ja ganze Küsten[2] als ein legitimes

[1]) Groot III, 1, 5. Bynkershoek, quaest. 1, 11. v. Steck, Handelsvertr. S. 188 f. Rau's Völkerseer. §. 200 f. Jouffroy, dr. marit. p. 159. Jacobsen, Seerecht S. 677 f. Wheaton, intern. L. IV, 3, 25. Desselben histoire des progrès p. 84. M. Poehls, Seerecht IV, 1142. §. 523 f. Oke Manning p. 219. Pando p. 497. Ortolan II, 287. Hautefeuille III, 1. Wildman II, 178.

[2]) Hautefeuille III, 54. 55.

Recht der Kriegführenden unter einander aufgestellt worden; alle Mächte, die dazu die Mittel haben, üben es; auch Neutralbleibende können es daher den wirklich Kriegführenden nicht streitig machen und müssen folglich die Rückwirkungen dieses Rechtes auf sich selbst anerkennen. Es ist ein Act der Occupation eines Theiles des feindlichen Gebietes, auf offener See aber ein Act der Prävention[1], den ein später Kommender ohne Kränkung nicht stören darf (§. 73). In der That besteht nun darüber nicht der mindeste Zweifel, daß ein effectiver Blocadestand, d. h. insofern ein im Kriegsstand begriffenes Gebiet durch feindliche Kriegsmacht wirklich eingeschlossen ist, es sei zur See oder zu Lande, den Neutralen die Verbindlichkeit auferlegt, sich jeder Störung dieser kriegerischen Maaßregel und der darin begriffenen Zwecke zu enthalten[2]; der wesentliche Zweck ist aber die Abschließung des blokirten Ortes von jedem auswärtigen Verkehr und von jeder auswärtigen Unterstützung, welche nicht nur durch Zuführen von Lebensmitteln, sondern auch durch Mittheilung von Nachrichten und Versendungen nach Außen geleistet werden kann[3]. Wer dennoch hiergegen handelt, es sei durch Ein- oder Auslaufen[4], stört nicht nur die Aufmerksamkeit der blokirenden Kriegsmacht, sondern läßt auch eine Vereitelung der Blocadezwecke befürchten, oder macht sich offenbar zu einem Gehülfen des Feindes; er kann sich also dann keiner anderen Behandlung getrösten, als dem Feinde selbst zu Theil werden würde. Wegnahme der Schiffe oder sonstiger Transportmittel mit allem darauf Befindlichen, und dann ferner nach Umständen eine Appropriation dieser Gegenstände[5], so wie Repressalien gegen

[1]) Nicht ganz richtig möchte Ortolan II, 291 die Blocade als eine Substitution d'une souveraineté à l'autre qualificiren. Auf freiem Meere ist überhaupt von keiner Souveränetät die Rede. S. dagegen auch Hautefeuille III, 14. 21.

[2]) Wenn man sogar neutrale Ströme in Blocadezustand erklärt hat, wie im Jahre 1803 wegen der Französischen Besetzung Hannovers, so findet dieses allenfalls eine Rechtfertigung in der Gemeinschaftlichkeit eines Flusses. Gewiß sind aber hier besondere Modificationen zu Gunsten der Neutralen zu statuiren. Dennoch ist dieses nicht immer geschehen. Vgl. Jacobsen S. 707. Hautefeuille III, 50.

[3]) Jouffroy detaillirt S. 160 die einzelnen Zwecke der Blocade näher; jedoch scheinen die daran geknüpften unterschiedlichen Wirkungen nicht begründet, auch sind sie in der Praxis nicht angenommen.

[4]) Wildman II, 200.

[5]) Die neuere Britische Praxis gestattet indessen dem Eigenthümer der Waare den Beweis einer Nicht-Complicirung. Oke Manning p. 320.

die Führer und Mitschuldigen erscheinen demnach im Allgemeinen ganz als eine kriegsrechtliche Consequenz, welche sich auch die Staaten bisher und wechselseitig ohne allen Einspruch zugestanden haben. Dennoch fehlt es in der Ausübung dieses an sich unstreitigen Rechtes nicht an Zweifeln und Controversen[1].

155. Als erster Streitpunkt erscheint die Frage: von welchem Moment an die Blocade den Neutralen gegenüber als wirklich vorhanden anzunehmen sei[2]. Der Natur der Sache nach gehört dazu die wirkliche Einschließung des blokirten Ortes, wodurch jeder Zugang von Außen her, es sei nun auf allen Seiten oder doch auf derjenigen Seite, von woher die Annäherung eines neutralen Transportmittels erfolgt, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch aber so erschwert wird, daß die Verbindung mit dem blokirten Orte nicht bewirkt werden kann, ohne die Blocadelinie zu zerschneiden, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, von der Blocademacht aufgehalten oder mit Kriegsgeschossen betroffen zu werden. In mehreren Staatenverträgen sind ausdrückliche Bestimmungen in diesem Sinne[3], zuweilen selbst in der Art getroffen worden, daß man bei Blocaden zur See die Zahl der Schiffe eines Blocadegeschwaders festgesetzt hat[4], was

1) Eine der ältesten und wichtigsten Urkunden für das neuere Europäische Blocaderecht ist das Edict der Generalstaaten der vereinigten Niederlande von 1630 (commentirt von Bynkershoek in quaest. publ. I, 11), worin sich in der That schon die Grundadern der späteren Praxis in ihrer ganzen Exorbitanz zeigen. Vgl. darüber Wheaton, histoire p. 86 s. (I, 163). Nach gesunkener Macht haben die Niederlande ihre Sprache freilich geändert!

2) S. besonders Wheaton, intern. L. II, p. 232 s. ed. fr. II, 172.

3) v. Steck S. 188. 189. Nau's Völkersee. §. 202 f. Die bewaffnete Neutralität von 1800 ließ denjenigen Hafen als blokirt gelten, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés *et* suffisamment proches un danger évident d'entrer. Martens, Rec. VII, 176. Die Russisch-Englische Convention vom Juni 1801 setzte an die Stelle des *et* ein *ou*. Vgl. darüber Wheaton, hist. p. 326 (II, 86). Das Preuß. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 219 hat die Neutralitätsconvention als Norm beibehalten: „Für eingeschlossen ist ein Hafen zu halten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist."

4) Zwei Schiffe z. B. oder sechs. Vgl. v. Steck S. 188. Klüber, dr. d. gens. §. 297. Diese Verträge sind aber ganz vereinzelt und gehören dem vorigen Jahrhundert an. Nur der neueste zwischen Preußen und Dänemark vom Juni 1818, welcher im Art. 18 zwei Schiffe verlangt (nicht zwanzig, wie bei Klüber

indeß nicht zur Regel geworden ist. In welcher Nähe sich die blokirende Macht bei dem blokirten Platze zu befinden habe, wird natürlich von den Umständen abhängen. Gewiß muß es schon genügen, wenn ein Geschwader dergestalt stationirt ist, daß es den Zugang zu dem blokirten Orte beobachten und nach gewöhnlicher Berechnung einem sich annähernden fremden Schiffe noch zuvor- oder beikommen kann.

Nach allgemeinem Einverständniß, welches wieder auf der an sich unabhängigen Stellung der Neutralen beruht, kann indessen die bloße Gegenwart einer Kriegsmacht vor einem feindlichen Platze noch keine Gewißheit darüber geben, daß eine Blocade oder Absperrung der Zweck davon sei, namentlich bei Blocaden zur See. Es wird deshalb noch immer eine besondere Bekanntmachung an die Neutralen für nöthig erachtet, welche entweder an Ort und Stelle einem sich Annähernden oder schon unterweges durch Kreuzer u. s. w. gegeben wird, oder auch allgemein auf dem Wege diplomatischer Mittheilung an die neutralen Staatsgewalten, die dann nicht verfehlen, ihre Angehörigen davon weiter in Kenntniß zu setzen[1]. Ist eine solche Notification geschehen, so nimmt man an, daß selbst eine momentane Entfernung der Blocademacht aus zufälligen Ursachen, namentlich wegen höherer Gewalt, den Blocadestand keineswegs aufhebt, derselbe vielmehr noch ebenso respectirt werden muß, wie der effectiv vorhandene[2], und es ist hiergegen ein erhebliches Bedenken weder nach juristischen Analogieen noch nach der wirklichen Staatenpraxis zu erheben; die von einem Neutralen angenommene und seinen Unterthanen mitgetheilte Notification vertritt sogar die Stelle eines Gesetzes für die letzteren[3]. Dieselbe verliert jedoch ihre Verbindlichkeit bei wirk-

gedruckt steht), ist von diesem Jahrhundert. Martens, N. R. IV, 532. Vgl. Hautefeuille III, 60.

1) S. bes. Hautefeuille III, 61—92.

2) Jouffroy p. 165. Jacobsen S. 680. Wheaton, intern. L. p. 233. M. Poehls IV, 1145.

3) Andere Arten der Notification, welche nicht entweder durch die neutrale Staatsgewalt oder durch Kriegsschiffe der blokirenden Staatsgewalt geschehen sind, werden für nicht ebenso bindend gehalten. Z. B. die bloßen Bekanntmachungen in Häfen durch den kriegführenden Theil. Wenigstens rügte man dieses Französischer Seits bei dem Blocadedecret der Republik Chili von 1838. Martens, N. Rec. XV, p. 507.

lichen Unterbrechungen der Blocade durch absichtliche oder verschuldete Entfernung oder Vertreibung des Geschwaders oder der Belagerungstruppen, wobei für jetzt die Fortsetzung der Einschließung aufgegeben wird[1]. Es kann daher auch zu gänzlicher Aufhebung des Blocadestandes keiner ausdrücklichen Notification an die Neutralen bedürfen; er dauert wenigstens für den Verkehr nicht länger als die effective Absperrung[2]. Diese ist immer das Substanzielle, die Bedingung zur Wirksamkeit der Notification.

156. Eine fernere Frage ist, unter welchen Bedingungen der effective Blocadestand als von den Neutralen verletzt gelten kann. Als erste Bedingung erscheint dabei ohne Widerrede eine legale, von einer dazu autorisirten Kriegsgewalt angeordnete Blocade[3] und die wirkliche Kenntniß des Neutralen von dem Dasein derselben. Dieser Punkt ist ein rein thatsächlicher, welcher vielfach nur nach Vermuthungen zu entscheiden sein wird; gewiß aber läßt sich keine Präsumtion als Regel aufstellen; es werden vielmehr von billigen Richtern die vorwaltenden Umstände jedesmal besonders erwogen werden müssen[4]. Die zweite Bedingung ist, wie ebenfalls außer Streit liegt, daß der neutrale Theil schon thatsächlich in der Ausführung des Versuchs betreten worden und nicht erst rein intentionell im Begriff stehen muß, die Blocadelinie hindurch in den abgesperrten Ort einzudringen[5]. Entfernte Präsumtionen können hierbei, wie man schon mit Recht getadelt hat, noch keinesweges genügen; ja es würde sogar höchst unbillig sein, das nicht sofortige Einhalten des Laufes eines Schiffes auf geschehenen Anruf für den

[1]) Jacobsen S. 683. Wheaton p. 241. M. Poehls a. O.

[2]) Vgl. Oke Manning p. 324. Ortolan p. 310. Hautefeuille III, 114.

[3]) M. Poehls 1160. Pando 497.

[4]) Wheaton S. 233. Vgl. F. F. L. Pestel, selecta cap. iur. marit. §. 11. Frankreich hat in neueren Verträgen mit Staaten der neuen Welt eine besondere Art der Beglaubigung geschehener Specialnotificationen eingeführt. Ortolan II, 303.

[5]) Actus aliquis, non solum consilium. Vgl. Vattel III, 177. Die bewaffnete Neutralität von 1800 wollte den Grundsatz durchsetzen: que tout bâtiment navigant vers un port bloqué ne pourra être regardé comme contrevenant, que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer en emploiant la force ou la ruse. Die Conventionen mit Großbritannien von 1801 haben dieses wieder ausgelöscht!

Beweis eines beabsichtigten effectiven Eindringens in den blokirten Ort zu erklären[1].

Nicht allein unbillig, sondern sogar ungerecht ist und wird es allezeit sein, ein neutrales Schiff schon deshalb, weil es sich auf dem Wege nach einem blokirten Orte befindet, wenn auch in noch so weiter Entfernung, in den Fall einer Blocadeverletzung zu erklären[2]. Es ist hier nicht nur die Möglichkeit vorhanden, daß das Schiff bei Fortsetzung seines Laufes die Blocade aufgehoben findet; seine Intention ist auch gewiß nicht sofort als eine unabänderliche anzusehen; es kommt aber noch außerdem dazu, daß, wie wir weiterhin sehen werden, das Anhalten eines neutralen Schiffes außerhalb der in Krieg befindlichen Gebiete gar nicht gerechtfertigt werden kann[3].

Ob und in wie fern das Herauskommen eines Neutralen aus einem blokirten Orte für einen Bruch der Blocade zu erklären sei, sollte ganz und gar von den besonderen Zwecken und Umständen abhängig gemacht werden. Man wird z. B. Nachsicht haben müssen, wenn die Zwecke der Blocade nicht gestört wurden; wenn das Schiff bona fide vor Eröffnung der Blocade sich in den abgesperrten Ort begeben hatte und sein Wiederauslaufen keine Verbindung mit den Feinden zum Zweck hat; man sollte nur in dem offenbaren Falle eines solchen Zweckes feindselig gegen dasselbe verfahren, bei bloßem

[1]) Gerügt wurde dieses ebenfalls an dem schon erwähnten Blocadedecret der Republik Chili von 1838.

[2]) Gleichwohl ist dies Praxis geworden, besonders Britische, wie man sich aus den Prisengerichtsentscheidungen überzeugen kann. Es ist die Ausübung eines Strafrechtes, wozu man nicht die geringste Befugniß aufweisen kann! Schon die bloße Versegelung mit der Bestimmung nach einem blokirten Hafen genügt! Jacobsen S. 682. 687. Man confiscirt Schiff und Gut, auch wenn es dem Blocadegeschwader schon vorbeigefahren ist! S. 698 ebendas. Noch auf dem Rückwege! oder wenn es verschlagen wird an die Küste eines Kriegführenden! u. dergl. S. auch Ortolan II, p. 320. Welch ein Recht! Ernste Bemerkungen darüber macht Pando p. 500—503. Und dagegen streitet auch Hautefeuille III, 131.

[3]) Neuere Verträge sind hierin viel billiger und nachsichtiger und gestatten das Herankommen bis zum Blocadegeschwader, wenn die Schiffe besonders aus weiter Ferne kommen. Schwedisch-Nordamerikanischer Vertrag vom 4. Sept. 1816 Art. 13 und 4. Juli 1827 Art. 18. Martens, Rec. IV, 258. N. rec. VII, 280; ferner die Nord- und Südamerikanischen Verträge von 1824. 25. 31. 32. 36. Vgl. den von den Hansestädten mit Mexico geschlossenen vom 15. Sept. 1828 Art. 20. N. Suppl. I, 687.

Verdacht hingegen mehr nicht als eine Beschlagnahme ohne Confiscation eintreten lassen. Die Praxis läßt freilich auch hier dem Prisenrichter einen beliebigen Spielraum zur Confiscation. Freigegeben wird indeß wohl regelmäßig jedes neutrale Schiff, welches schon vor der Blocade in den blokirten Ort hineinkam und mit Ballast oder mit einer schon vor jenem Termin angekauften Ladung nach einem unverfänglichen Bestimmungsort absegelt[1].

Ist die Blocade einmal aufgehoben, was wesentlich von der effectiven verstanden werden sollte, so kann auch selbst ein beabsichtigter Blocadebruch nicht ferner geahndet werden. Das vermeintliche Delict ist ein unmögliches, körperloses geworden, und gewissermaßen ein Schleier darüber geworfen[2].

Uebermäßige Ausdehnung des Blocaderechtes.

157. Selbst in den bisher geschilderten weitesten Grenzen ist die Seepraxis einzelner Seemächte nicht stehen geblieben, sondern sie hat noch zu verschiedenen Zeiten unternommen, dem Blocaderecht eine Ausdehnung zu geben, welche über den natürlichen und gewöhnlich festgehaltenen Charakter desselben hinausgeht. Man hat weitausgedehnte Küsten schon dadurch in Blocadezustand erklären zu dürfen gemeint, daß man jede Zufuhr dahin und von dorther untersagte, einige Kreuzer in der Nähe derselben aufstellte und damit eine Notification an die Neutralen verband[3]; eine Maxime, welche freilich wohl nur als eine außerordentliche bezeichnet worden ist, jedoch den

[1]) Vgl. Jacobsen 697. Wheaton, elements II, p. 245. Oke Manning 329. M. Poehls 1162. Der eben angeführte Handelsvertrag der Hansestädte mit Mexico vom 15. Sept. 1828 giebt unbedingt ein solches Wiederauslaufen frei.

[2]) Wie Sir William Scott 1807 sagte. Jacobsen 709.

[3]) Eine derartige Absperrung versuchte bereits Schweden 1560 gegen Rußland; die Holländer 1652 gegen Großbritannien; Beide 1689 in Gemeinschaft gegen Frankreich. (Dumont, corps diplomatique VII, 2, p. 238. Wheaton, histoire I, §. 16.) Dann 1793 die Coalition gegen Frankreich, indem man zur Rechtfertigung geltend zu machen suchte, gegen Frankreich könne in seinen damaligen Zuständen das ordentliche Völkerrecht nicht beobachtet werden. Wheaton, histoire p. 284 s. (II, 31). Im Jahre 1798 erklärte Großbritannien alle Häfen und Wassermündungen Belgiens blokirt! Vgl. Nau's Völkerseerecht §. 209—213. S. auch Ortolan II, 325.

Neutralen unendlichen Nachtheil zufügte und zum Theil das System der bewaffneten Neutralität hervorrief; durch weitere Generalisirung kam man endlich dahin, daß man ganze Länder und Inseln ohne alle Mittel eines effectiven Blocadezustandes dennoch für blokirt erklärte und gegen die Contravenienten, denen man beikommen konnte, die Nachtheile der wirklichen Blocade eintreten ließ[1]. Dieser blocus sur papier war eine Frucht des Französisch-Englischen Krieges und das Hauptmittel des Continentalsystemes zur Reaction gegen die Britische Uebermacht und Ueberhebung. Niemals hat indeß diese Maxime die Zustimmung der Nationen erhalten; sie war stets nur etwas Einseitiges und zugestandenermaßen Außerordentliches; sie ist widerrechtlich, weil sie in der That den neutralen Mächten ein Gesetz vorschreiben will, welches durch sich selbst verpflichtend sie in ihrer Freiheit beschränken soll[2]. Man wird sie demnach ihrer Einseitigkeit überlassen und den Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugestehen müssen, dieselbe mit aller Macht zu bekämpfen. Das Blocaderecht ohne effective Absperrung ist ein bloßer Deckmantel ungemessener Handelsverbote, ein verschleierter Krieg gegen den Handel des Feindes und der Neutralen überhaupt.

Unerlaubte Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, insbesondere s. g. Kriegs-Contrebande.

157 b. Da sich neutrale Staaten und deren Unterthanen durch unmittelbare Gewährung einer Kriegshilfe für den einen Theil gegen den anderen einer Verletzung der Neutralität schuldig machen, so ist letzterer unstreitig berechtiget, auf offenem Kriegsfelde dagegen einzu-

1) Ein Englischer Prisenrichter James Mariott hatte im Jahre 1780 die Stirn, bei dem Ausspruch eines Urtheils gegen Holländische neutrale Schiffe zu erklären: „Wenn ihr gefaßt werdet, so seid ihr blokirt. Großbritannien schließt wegen seiner insularischen Lage natürlich alle Häfen von Spanien und Frankreich. Es hat ein Recht, sich diese Lage als ein Geschenk der Vorsehung zu Nutze zu machen!" v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle II, S. 35.

2) Reflexionen darüber, ob ein Kriegführender, wenn der andere die Grenzen des Blocaderechtes überschreitet, retaliatorische Maaßregeln gebrauchen könne? s. auch Pando 519 f.

schreiten und die unbefugten Handlungen als feindselige zu ahnden. Hierunter fällt mit Beistimmung der Praxis

a. die freiwillige Zuführung von Mannschaften für den Land- und Seekrieg;
b. die freiwillige Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen;
c. die freiwillige Beförderung von Depeschen an oder für einen Kriegführenden.

In Fällen dieser Art, wofern sie wirklich constatirt werden, wird nicht allein die Wegnahme, sondern auch die Aneignung des Transportmittels, ja sogar der übrigen Ladung gegen den von dem verbotenen Zwecke der Reise unterrichteten neutralen Eigenthümer zulässig gehalten, obwohl nicht immer mit gleicher Strenge gehandhabt[1]. In der That liegt darin nur eine Selbsthilfe, welcher der Neutrale unterworfen werden darf, der sich zum Complicen oder geheimen Gehilfen des Feindes gemacht hat.

Außer den obigen Gegenständen giebt es aber noch einige andere, deren Zufuhr in der Kriegspraxis mit mehr oder weniger Uebereinstimmung als den Neutralen verboten gilt. Dies ist die s. g. Kriegscontrebande[2].

1) Vgl. Jacobsen, Seerecht 667—672. Jouffroy p. 136. Wheaton, intern. L. IV, 3, 22. 23 (ed. fr. 25). Ortolan p. 197. Pando 540. v. Kaltenborn II, 424. Hautefeuille II, 399. 450. 462. Wildman II, 234 (in Betreff der Depeschen). Man nennt, nicht ganz passend, die obigen Gegenstände contrebande par accident. Sie sind eigentlich mehr als Contrebande. Im jetzigen Kriege ist das mehrfach von den Neutralen anerkannt. Man vgl. die zu §. 160 a. E. anzuführenden Beiträge von Ascher.

2) S. hierüber, außer den schon zu §. 153 angeführten Schriften, Bynkershoek, quaest. iur. publ. I, c. 10. Joh. Gottl. Heineccius, resp. Kessler, de navib. ob mercium illicitar. vecturam commissis. Halae 1721 u. 1740. Auch in s. Opusc. var. Syll. p. 321 s. v. Justi, histor. und jurist. Schriften I, 141 ff. Christian Gottl. Schmidt, auserl. Abhdl., das Deutsche Staatsrecht betreffend. 1768. I. Nr. 1. Schmidlin, de iurib. gent. mediar. §. 38 sqq. Robert Ward, essay of Contraband. Lond. 1801. Ferner v. Steck, Handels- und Schifffahrtsvertr. p. 190 u. f. Essais von 1785 p. 68 s. Rau's Völkerseerecht §. 153 ff. u. 192 ff. Jouffroy, le droit des gens maritime p. 102 sqq. Wheaton, international L. IV, 3, §. 21. Desselben histoire des progrès p. 75 u. f. M. Poehls, Seerecht IV, §. 516. S. 1096. Oke Manning p. 281. Pando p. 486. Ortolan II, 154. v. Kaltenborn, Seerecht II, 413. Wildman II, 210. Hautefeuille t. II, p. 297. Das Geschichtliche dazu: t. I, p. 34.

Geschichtliche Begründung des Rechtes der Kriegführenden.

158. Die Kriegspraxis in Betreff der sogenannten Kriegscontrebande[1] hat ihren Ursprung in einem analogen Verhältniß; sie gründet sich auf eine Ausdehnung der gesetzlichen Verbote von Aus- und Zufuhren gewisser Artikel, welche seit uralter Zeit von den Staatsgewalten ihren Unterthanen in Beziehung auf den Verkehr mit dem Feinde untersagt wurden. Schon das Römische Recht enthielt dergleichen Verbote[2]; ähnliche ergingen von den Päpsten und Concilien während der Kreuzzüge in Hinsicht auf den Verkehr mit den Sarazenen[3]; weiterhin erlaubte sich die Hanse in ihren Kriegen den Neutralen den Handel mit Kriegsartikeln oder wohl überhaupt jeden Handel mit ihren Feinden zu untersagen[4]. Im Allgemeinen scheint sich dann unter dem Einfluß der Civilisten die Ansicht gebildet zu haben, daß sich jeder Neutrale durch die Zufuhr derartiger Handelsartikel sogar straffällig gegen den dadurch benachtheiligten kriegführenden Staat mache und diesem es zustehe, im Falle der Verletzung und Ertappung ein Strafrecht gegen den Uebertreter auszuüben. Zu einer vollständigen Praxis erhob sich diese Ansicht allerdings erst mit der Entstehung bedeutenderer Kriegsmarinen und mit der Einführung des Capereisystemes, weil nun erst hierin das Mittel gegeben war, das vermeintliche Recht gegen die Neutralen in Ausführung zu bringen. Freilich die stets bewaffnete Hanse, so lange sie von Bedeutung war, unterstand sich zuweilen die völlige Freiheit ihres Handels sogar in diesen Artikeln zu behaupten, so wie es ihr gelungen war, durch Verträge eine völlig freie Fahrt selbst nach den Landen der Feinde ihrer Vertragsgenossen zu erlangen[5]. Während der letzten drei Jahrhunderte haben sich dagegen alle Europäischen

1) Von contra bandum i. q. bannum. Contrabannum heißt daher schon im Mittelalter eine verbotene und deshalb verfallene Waare. Carpentier, gloss. nov. Tom. I. col. 1123.

2) Hauptstelle l. 2. Cod. quae res export. non debeant. von den Kaisern Valens und Gratian.

3) Conc. Lat. III. von 1179 unter Alexander III. Can. 24 und Lat. IV. von 1215 (Innocent. III.); cap. 6 u. 17. X. de judaeis et sarac., auch c. 1. X. vag. comm. V, 2.

4) Sartorius, Hanseat. Bund II, 663.

5) Vgl. Pütter, Beitr. S. 154.

Seemächte meistens ausdrücklich das Zugeständniß gemacht, daß jede im Kriege begriffene Macht die Neutralen an der Zufuhr der sogenannten Kriegscontrebande hindern und dafür strafen dürfe, worüber eine unzählige Menge von Handels- und Schifffahrtsverträgen Zeugniß giebt[1]; ja sie betrachten dieses als eine schon feststehende Befugniß. Sie haben daher auch ohne Vertrag eine solche Befugniß geübt und Gesetze darüber erlassen[2]; man hat ihnen dieselbe an und für sich niemals contestirt; nur gegen eine zu weite Ausdehnung ist gekämpft worden; was man aber selbst als Befugniß ausübt, kann man dem anderen Gleichstehenden ebenfalls nicht verweigern. Wenn demnach einzelne Publicisten ein internationales gemeinsames Recht der Kriegscontrebande geleugnet oder es nur von ausdrücklichen Vertragsbewilligungen abhängig erklärt haben[3], so muß dieses als der historischen Wahrheit widersprechend verworfen werden. Jedenfalls kann aber nur bei einem wirklichen Kriegsstande von Contrebande die Rede sein, nicht auch vor Anfang desselben oder während einer feindlichen Blocade[4].

Juristische Idee der Kriegscontrebande.

159. Wenn es nun darauf ankommt, einen allgemein giltigen Begriff der Kriegscontrebande wenigstens für die Europäischen und

1) v. Steck a. O. S. 194—204. Nau's Völkerseerecht §. 156 f., woran sich dann die neueren Handels- und Schifffahrtsverträge des jetzigen Jahrhunderts anschließen, deren wir noch weiterhin gedenken werden.

2) So in Französischen Gesetzen, namentlich in der Ordonnanz von 1681 III, 9, 11 und in der Ordonnanz von 1778 (vgl. Pistoye et Duverdy I, 392) im Allg. Preuß. Landr. II, 8, §. 2034 f. vgl. mit I, 9, §. 216 ff. und in vielen anderen Staatsgesetzgebungen. S. im Allgemeinen darüber Hautefeuille II, 337. Die Britische Praxis zeigt Wildman II, 210.

3) Den Anfang hat hierin vorzüglich Samuel Cocceji gemacht im Nov. syst. prud. nat. §. 789, woran sich dann die Uebrigen angeschlossen haben. Vgl. Jouffroy S. 111. Dasselbe System hat auch noch Klüber §. 288 f. festgehalten. In dem Systeme der bewaffneten Neutralität von 1782 und 1800 ist keine Bestätigung dieser Ansicht zu finden. Es ist darin das Princip der Kriegscontrebande nicht negirt, sondern nur gegen willkührliche Ausdehnung gekämpft und eine Verständigung dieserhalb gefordert und vorbereitet worden.

4) Vgl. das Urtheil des Französischen Staatsrathes vom 1. März 1848. Gazette des Trib. vom 28. März 1848. p. 533.

damit in Verbindung stehenden Europäisirten Nationen festzustellen, so kann dieses nicht a priori durch bloße Räsonnements aus der Natur der Sache geschehen[1], die eben erst gefunden werden soll, sondern lediglich auf historischem Wege. Es handelt sich um ein positives bestimmtes Gesetz, woran unabhängige Mächte und deren Unterthanen in Beziehung auf einen ihnen fremden Kriegsstand und in Ansehung einer ihnen sonst zustehenden Befugniß, nämlich eines beliebigen Verkehres und Handels mit jeder Nation, die ihn selbst nicht zurückweiset, gebunden sein sollen. Ein solches Gesetz kann nur das Product des Willens der Betheiligten sein.

Aus der vorausgeschickten geschichtlichen Skizze, aus den Gesetzen der einzelnen Völker und der Staatenpraxis tritt nun auf das Bestimmteste die Idee entgegen: daß die Zufuhr von Kriegscontrebande an einen Kriegführenden eine strafbare Handlung hinsichtlich des Anderen sei[2] und deshalb wenigstens zur Confiscation der Waare, ja selbst zu weiterer Strafe gegen den wissentlich Zuführenden, der in der That begriffen wird, berechtige. Strafen könnte indeß ein Staat bloß diejenigen Fremden, die er innerhalb der legitimen Grenzen seiner Botmäßigkeit erreichen kann, also entweder in seinem eigenen Gebiete oder in dem einstweilig occupirten feindlichen Gebiete. Soll er noch anderwärts, namentlich auf völkerrechtlich freiem Gebiete, wie z. B. auf der See, dazu befugt sein, so gehört dazu die Erlaubniß derjenigen Mächte, unter deren Schutz und Botmäßigkeit die Betheiligten stehen. Ohne diese Erlaubniß darf zwar ein kriegführender Staat gegen neutrale Staatsangehörige, welche ihm in seinen durch das Kriegsrecht erlaubten Unternehmungen gegen den Feind störend entgegentreten, Repressivmaaßregeln gebrauchen; allein diese werden nicht den Charakter der Strafe an sich tragen dürfen, eines Actes der inneren Staatsgewalt; sie werden der Anfechtung der anderen Staaten unterworfen bleiben, wenn die richtigen Grenzen überschritten sind oder es an einer rechtmäßigen Bedingung mangelt. Wo dagegen die Gestattung eines Strafrechtes anzunehmen ist, da

[1]) Ueber Versuche dieser Art vgl. man Jouffroy, dr. mar. p. 102 ff., wo er die Ansichten früherer Publicisten einer Kritik unterwirft.

[2]) So wird noch in dem Allianzvertrage Englands und Schwedens von 1661 Art. 12 von der Contrebande als von einem Verbrechen gesprochen, welches eine Strafe verdiene qualis summis criminibus debetur!

bleibt dessen Ausübung dem Kriegführenden nach seinem Ermessen anheimgegeben, und höchstens eine Intercession gegen offenbares Unrecht oder gegen Unmenschlichkeit zulässig. — Wenn sich nun nach dem vorausgeschickten historischen Verhalt nicht mehr in Zweifel ziehen läßt, daß das Recht der Kriegführenden, gegen die Zufuhr der Kriegscontrebande von Seiten der Neutralen, Strafreactionen zu gebrauchen, ein gemeingiltiger Grundsatz des Europäischen Völkerrechtes bisher gewesen und dasselbe nicht erst von jeder Macht speciell nachzuweisen sei, so bleiben nur noch die Fragen zu lösen:

1. welche Gegenstände zur Kriegscontrebande zu rechnen und
2. was für Repressivmittel gegen die Zuführung derselben zuständig seien.

Gegenstände der Kriegscontrebande.

160. Schon öfter hat man versucht, die Gegenstände der Kriegscontrebande in einer bestimmten Formel zusammenzufassen, allein eine allseitige Anerkennung ist bisher keiner zu Theil geworden[1]. Nur im Allgemeinen läßt sich in der bisher bestandenen Rechtssitte die Absicht der Nationen erkennen: es soll keinem kriegführenden Theile gegen den anderen im Wege des neutralen Handelsverkehres eine wirkliche, dem Princip der Neutralität zuwiderlaufende Kriegshilfe geleistet werden. Nun giebt es aber Sachen, welche unmittelbar und unbedingt dazu geeignet sind, wie z. B. Militäreffecten und Munition für schweres Geschütz; andere können sowohl zum unmittelbaren Kriegsgebrauch, wie auch zu unverfänglichen, nicht feindlichen Zwecken sofort verwendet werden, wie z. B. Pferde; oder es sind auch nur Stoffe oder Theile der vorerwähnten Sachen, die erst weiter verarbeitet werden müssen; oder es sind wohl gar erst die Mittel, um Stoffe oder fertige Gegenstände der Art sich zu verschaffen[2]. Ferner können Zeiten und Umstände gewisse Gegenstände zur Fortsetzung des Krieges für einen Kriegführenden unentbehrlich

[1]) Auch die Formel, welche Jouffroy p. 130. 134 aufgestellt hat, leidet an Allgemeinheit und bedarf für jeden Kriegsfall einer besonderen Auslegung.

[2]) Unzureichend ist der von Groot III, 1, 5 gemachte Unterschied, obgleich er von späteren Publicisten weiter ausgebeutet worden ist. Vgl. Wheaton, histoire p. 75 (I, 169. ed. 2).

machen, während sie für Andere oder zu anderer Zeit dazu nicht erforderlich sein würden. Man erkennt sofort, daß aus dem Begriff der Kriegshilfe an und für sich keine Entscheidung gewonnen werden kann, welche der vorbemerkten Sachen für Contrebande zu halten seien, welche nicht. Gleichwohl handelt es sich um eine genaue, keiner Willkühr unterworfene Festsetzung, weil um Strafe, und auch diese Feststellung kann, wie das Recht der Contrebande überhaupt, nur durch Einverständniß der betheiligten Staatsgewalten erlangt werden. Nie ist den Kriegführenden allein nach eigenem Gutfinden eine derartige Bestimmung überlassen worden, obgleich sie sich dieses bei hinreichender Macht herausgenommen haben.

Zunächst also geben die einzelnen Verträge für die darin Begriffenen Maaß und Ziel[1]. Die Kriegscontrebande erstreckt sich darnach bald auf mehr, bald auf weniger Artikel. Dabei ist der Grundsatz einer strengen Auslegung gerechtfertigt, denn es handelt sich um Einräumung eines Strafrechtes[2]. Fehlt es an giltigen Verträgen, so kann nur dasjenige als Kriegscontrebande gelten, was immer und gleichförmig von allen Völkern als Contrebande der Neutralen behandelt worden ist. Dahin gehören indeß allein militärische Angriffs- und Schutzwaffen nebst Kriegsmunition[3], worüber

[1]) Gute Zusammenstellungen der Verträge finden sich bei M. Poehls S. 1104 f. Oke Manning p. 284 f. S. auch Ortolan II, 167. Hautefeuille II, 317. Schmidlin, de iurib. gent. med. §. 38 sqq.

[2]) Sir Will. Scott hat sich freilich daran nicht gekehrt. Ein Prisenurtheil gegen die Holländer wegen des Schiffbauholzes von 1779 giebt davon Zeugniß. S. übrigens auch Wildman II, 222. Schmidlin, de iurib. gent. med. §. 43.

[3]) Man sehe das Corollarium bei v. Steck S. 203 und Rau §. 156. Frankreich hielt diese Regel in dem Utrechter Vertrag mit England im Jahre 1713 fest. Man findet sie ferner in den Verträgen der bewaffneten Neutralität (Rau §. 157) und darnach in dem Allg. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 2034 ff. Selbst Großbritannien gestand sie in dem Vertrage mit Rußland vom Juni 1801. Art. 2. Nr. 1 zu. (Man vgl. Wheaton, histoire p. 324 u. f.) Auch in den neuesten Verträgen ist sie vorherrschend geblieben; so in den Verträgen der Nord- und Südamerikanischen Staaten: Columbien vom 3. Decbr. 1824, Chili vom 16. Mai 1832. Art. 14. Centralamerika vom 5. Decbr. 1825, des Mexican. Staatenbundes vom 5. April 1831. Art. 16. Venezuela vom 20. Jan. 1836. Art. 17. Martens, Nouv. rec. Tom. VI, p. 831. Tom. X, p. 334. Tom. XI, p. 442. Tom. XIII, p. 554. Nouv. suppl. Tom. II, p. 415. Ferner in dem Handelsvertrage Frankreichs mit Brasilien vom 28. Januar 1826. Art. 21. Nouv. rec. Tom. VI, p. 874, mit Texas vom 25. Sep-

sich auch noch ein größeres Detail durch Zusammenstellung aller Verträge gleichsam durch ein Abrechnungsexempel geben ließe. Also nur unbedingt zu feindlichem Kriegsgebrauch dienendes, nichts problematisches! Außergewöhnliche Gegenstände der Contrebande hingegen, die sich blos in vereinzelten Verträgen oder in der Praxis einzelner Staaten finden, sind:

Pferde[1];

Materialien, welche erst zu Kriegsinstrumenten oder Bedürfnissen verarbeitet werden müssen, namentlich Eisen, Kupfer, Hanf, Theer, Schiffbauholz[2] u. dgl.;

Lebensmittel aller Art[3];

Baare Geldsendungen[4].

Von Artikeln dieser Art wird man schon an und für sich nicht behaupten können, daß sie eine unleugbar feindselige Bestimmung haben, was doch wohl nach dem conventionellen Begriff der Contrebande Voraussetzung ist. Es kann daher den Kriegführenden nur gestattet sein, thatsächlich gegen die Neutralen oder den neutralen Handel einzuschreiten, wenn jenen Artikeln eine Bestimmung für die feindliche Staatsgewalt und deren Kriegsmacht mit zureichenden Gründen beizumessen steht. Allein der Begriff der Contrebande, in dem Sinne eines schlechthin unerlaubten strafbaren Handels mit einem krieg-

tember 1839. Art. 6. Nouv. rec. Tom. XIII, p. 988 und mit Neu-Granada vom 1. Oct. 1846. In dem Handelsvertrage Preußens mit Brasilien vom 9. Juli 1827. Nouv. rec. Tom. VII, p. 274 und mit Mexico vom 18. Febr. 1831. Art. 11. Nouv. rec. Tom. XII, p. 544; in dem Vertrage der freien Hansestädte mit Venezuela vom 27. Mai 1837. Art. 16. Nouv. rec. Tom. XIV, p. 242, im Vertrage zwischen Niederland und Texas vom 18. Septbr. 1840. Art. 17. Nouv. rec. Tom. I, p. 379.

[1]) Ausgeschlossen sind sie z. B. im Allg. Landr. für Preußen §. 2036, II, 8. Dagegen sind in den zuvor erwähnten Amerikanischen Verträgen auch Cavalleriepferde mit erwähnt.

[2]) Hierüber ist oft Streit gewesen. Vgl. Wheaton, intern. L. II, p. 187 (ed. fr. 141).

[3]) Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II, 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la proprieté. No. 104. Valin z. Code des Prises. Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen. Wheaton, intern. L. II, p. 198 (p. 148 ed. fr.).

[4]) Mit Unterscheidung will sie H. Cocceji, de j. belli in amicos. §. 15. 20. zu Contrebande gerechnet haben. Vgl. überhaupt Jouffroy p. 136 f.

führenden Theile, welcher daher auch den Verfall der Waare nach sich zieht, kann damit nicht verbunden werden. Dasselbe muß zur Zeit auch noch von Dampfmaschienen und Kohlen gelten, die nach der neuen Seekriegweise für die Schiffsmacht unentbehrlich geworden sind, allerdings aber eine unverfängliche friedliche Bestimmung haben können[1].

Thatbestand und Folgen der Contrebande.

161. Um wegen Contrebande einem Kriegführenden straffällig zu werden, genügt noch kein bloßer Verkauf der verbotenen Gegenstände an den Feind, sondern es muß ein Versuch der Zuführung an den Feind hinzukommen und eine Betretung auf der Zufuhr[2]. Der Verkauf an und für sich allein kann zwar von einem neutralen Staate selbst seinen Angehörigen untersagt[3] werden; allein durch die Ueberschreitung dieses Verbotes macht man sich nur dem eigenen Staate verantwortlich; der Kriegführende selbst hat seinerseits keine Befugniß, die Contravention zu ahnden; nur die wissentliche Gestattung Seitens der neutralen Regierung könnte er als Verletzung der strengen Neutralität rügen (§. 148). Mit Beendigung der Reise ist die Schuld getilgt, wiewohl die neuere Britische Praxis diesen sonst allgemein recipirten Grundsatz in einzelnen Fällen nicht mehr hat gelten lassen[4]. Auch kann dasjenige, was zum eigenen Bedarf eines Schiffes bestimmt ist, niemals als Contrebande behandelt werden[5].

1) Vgl. Hautefeuille II, 411. — Selbst die neueste, allerdings bisher noch sehr milde Kriegspraxis hat diese Gegenstände noch nicht unter die Kriegscontrebande allgemein oder unbedingt versetzt. Die Britischen und Französischen Exportverbote beziehen sich auf die eigenen Lande und die Neutralen haben sich in den bisherigen Erlassen durchaus nicht den dort angenommenen Rubriken accommodirt, sondern sich, mit wenigen Ausnahmen, auf Waffen und Munition oder überhaupt Alles, was unmittelbar zum Kriegsgebrauch dient, beschränkt, oder auf die bestehenden Verträge und Gesetze verwiesen. S. C. W. Asher, Beitr. zu einigen Fragen der neutralen Schifffahrt. Hamb. 1854.

2) Vgl. wegen der Britischen Praxis Wheaton, intern. L. II, p. 219 (p. 165 ed. fr.) und Wildman II, 218. S. auch Jouffroy p. 154. Ortolan II, 178. v. Kaltenborn II, 421.

3) Rau, Völkerseerecht §. 193 ff.

4) Jacobsen, Seerecht 422. 423. Wheaton, intern. L. IV, 3, 23 (26. ed. fr.). Wildman II, 218.

5) v. Kaltenborn II, 420.

Die Folge der Betretung mit Contrebande[1] ist nach uraltem Herkommen, welches sich wohl ganz oder zum Theil auf die Lehre der alten Civilisten und auf das Römische Recht gründet, die Wegnahme der verbotenen Gegenstände und Confiscation derselben im Wege der Prisenjustiz. Die Transportmittel und namentlich die Schiffe werden regelmäßig nur dann als mitverfallen angesehen und erklärt, wenn der Schiffseigenthümer, Schiffsherr oder Rheder davon Kenntniß gehabt hat[2]. Auch ist in vielen Verträgen die Confiscation der Schiffe sogar ausdrücklich ausgeschlossen[3], desgleichen dem Schiffsführer die Befugniß ertheilt, durch sofortige Herausgabe der verbotenen Waare sich von jeder Wegführung und Störung seiner Fahrt zu befreien[4]. Eine sonstige Bestrafung der Contrebandeführer ist wenigstens völkerrechtlich nicht mehr hergebracht.

In Betreff solcher Artikel, welche nicht unter den strengen Begriff der Contrebande oder zu den vertragsmäßig dahin gerechneten Artikeln gehören, erlaubt man sich zwar nicht immer dieselbe Strenge, wie bei eigentlicher Contrebande, wohl aber ein eigenmächtiges Vorkaufsrecht (le droit de préemtion), indem nämlich die dem Feinde bestimmten Waaren nur weggenommen, jedoch dem Eigenthümer vergütet werden[5]. Schon in der älteren Französischen Praxis bestand ein solcher Gebrauch, ja er vertrat selbst bei eigentlicher Contrebande die Stelle der Confiscation[6]. In der späteren Zeit ist er auf die ausnahmsweisen Contrebandeartikel hauptsächlich angewendet worden, bald mit mehr, bald mit weniger Billigkeit[7]. Eine gemeine Regel des Völkerrechtes ist er nicht; juristisch erscheint er als ein gewalt-

1) Das Geschichtliche hierzu findet sich bei Wheaton, hist. p. 82 (179. ed. 2).

2) S. schon l. 11. §. 2. D. de publicanis. Jacobsen, Seerecht S. 642. Oke Manning p. 309 (mit Bezug auf die „hohen“ Autoritäten von Bynkershoek und W. Scott). Pando p. 496. Wildman II, 216. Hautefeuille IV, 343. Die Praxis hat allerdings nicht immer diesen Unterschied gemacht. Wegen Frankreich vgl. z. B. Jacobsen S. 656. Ortolan p. 180.

3) v. Steck, Handelsvertr. S. 208. 209.

4) S. z. B. die bereits S. 281. Note 3 angeführten Verträge der Nordamerikanischen Freistaaten mit den Südamerikanischen.

5) R. Poehls IV, §. 520. S. 1127. O. Manning p. 313. Hautefeuille II, 271.

6) Französische Ordonnanz von 1584. Art. 69. Groot III, 1. 5. Nr. 6.

7) Jacobsen, Seerecht S. 656. Wheaton, hist. p. 83 u. 285. Jouffroy p. 154. Wildman II, 219.

samer Eintritt des Kriegführenden in eine Forderung des Feindes an den Neutralen, oder, wenn eine solche noch nicht besteht, als eine Eigenmacht gegen die Neutralen, welche daher auch vollständig entschädiget werden müssen. Denn der Vorwand, man dürfe dem Feinde so viel schaden, als möglich, giebt noch kein Recht, einem Dritten zu schaden. Die Vergütigung muß also jedenfalls das volle Interesse mitumfassen, welches der Neutrale der anderen Kriegspartei wegen Nichterfüllung der gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten hat. Allein die Praxis der Einzelstaaten befolgt dies nicht[1].

Einzelne Verträge haben selbst bei eigentlicher Contrebande die Confiscation ausgeschlossen und an deren Stelle die bloße Wegnahme gegen Vergütung gesetzt[2].

Beschränkungen des neutralen Frachtverkehres.

162. Da nach dem allgemeinen, noch immer nicht aufgegebenen Herkommen der ganze Handels- und Schiffsverkehr der kriegführenden Staaten ein Gegenstand feindlicher Maaßregeln unter ihnen wird und die hierunter fallenden Güter und Sachen als gute Prise betrachtet werden: so mußte schon längst die Frage entstehen[3], welchen Rückschlag diese Maxime auf den an sich freien Frachtverkehr der Neutralen äußere, wenn feindliches Gut damit versendet wird; so wie umgekehrt auf die Versendungen neutraler, an sich unverbotener Güter mit feindlichen Transportmitteln[4].

[1]) Die Sophistik Will. Scotts hatte auch dafür eine Rechtfertigung an der Hand. Oke Manning p. 317.

[2]) Dieser Satz ist angenommen in dem Preußisch-Nordamerikanischen Vertrage vom 11. Juni 1799 und bestätigt in dem vom 1. Mai 1828. Martens, rec. T. VI, p. 679 und Nouv. rec. T. VII, p. 615.

[3]) In der alten Welt begegnet man dieser Frage nicht. Der Seekrieg war Piraterie, der Seehandel ziemlich einfacher Natur, ohne die vielfachen Complicationen des neueren directen und indirecten Handels- und Frachtverkehres. Streitigkeiten mit befreundeten Neutralen wurden schiedsrichterlich oder sonst in conventionellem Wege verhandelt; Nichtverbündeten hielt man sich zu keinem Recht schuldig.

[4]) Diese große Streitfrage findet sich in folgenden neueren Schriften gründlich besprochen: R. Poehls IV, §. 518. S. 1112. Oke Manning p. 203—280. Pando p. 472—484. Ortolan II, 74. Wildman II, 136. Hautefeuille III, 195—426. v. Kaltenborn, Seerecht §. 234.

Im Laufe der Zeiten und nach Maaßgabe der Entfaltung des Handels- und Schiffsverkehres, so wie der bewaffneten Marinen haben sich seit dem Mittelalter zwei Systeme neben einander gestellt, ohne daß Eines derselben schon zur Ausschließung des Anderen gelangt ist.

Das eine System besteht in der Maxime: feindliches Gut darf, wenn es die Gegenpartei entdeckt, auch auf neutralen Schiffen weggenommen und confiscirt werden, wogegen die neutrale Ladung feindlicher Schiffe dem neutralen Eigenthümer verbleibt, falls sie keine Contrebande oder sonst verbotene ist: — Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut. Es beruhet im Allgemeinen auf einer wenigstens speciösen Anwendung des oberen Grundsatzes der Gerechtigkeit: Suum cuique.

Das andere System geht dem vorigen entgegen dahin: daß die neutrale Flagge auch die feindliche Ladung gegen die andere kriegführende Macht schützt: Frei Schiff, frei Gut (le pavillon couvre la cargaison), während man in Betreff der neutralen Güter auf feindlichen Schiffen den Grundsatz übt und gelten läßt, daß jene zu- zugleich mit den letzteren verfallen: Unfrei Schiff, unfrei Gut (la robe de l'ennemi confisque celle d'ami); oder auch es in dieser Beziehung bei dem entgegengesetzten Princip bewenden läßt: unfrei Schiff, frei Gut.

Dieses zweite System ist das neuere; es ist ein Schutzsystem für die Interessen der Neutralen gegen die mit der Ausführung des Ersten verbundenen Belästigungen, ohne daß man dabei das vollständige Bewußtsein eines zureichenden inneren Rechtsgrundes hat.

Frei Schiff, unfrei Gut, und umgekehrt.

163. Das Erste der zuvor bezeichneten Systeme war während des Mittelalters vorherrschend. Es findet sich im Consolato del Mar[1], dessen Weithinverbreitung über die Europäischen südwestlichen

[1]) Die merkwürdige, schon oft angeführte Stelle steht bei Pardessus, Collect. des lois maritim. t. II, p. 303 und zwar cap. 231 (in anderen Ausgaben 276, auch 273 und 264), in der Französischen Uebersetzung des Spanisch-Romanischen Grundtextes also lautend: »Lorsqu'un navire armé allant ou revenant, ou étant en course, rencontrera un navire marchand, si ce dernier appartient à des ennemis, ainsi que

Küstenlande mit Recht als ein Hauptzeugniß dafür betrachtet wird; überdies auch in der einen oder anderen Hinsicht bestätigt durch

sa cargaison, il est inutile d'en parler, parceque chacun est assez instruit pour savoir ce qu'on doit faire, et, dans ce cas, il n'est pas nécessaire de donner de règle.

Mais si le navire qui sera pris appartient à des amis, tandis que les marchandises qu'il porte appartiennent à des ennemis, l'amiral du navire armé peut forcer et contraindre le patron du navire qu'il aura pris à lui apporter ce qui appartiendra aux ennemis, et même il peut l'obliger à le garder jusqu'à ce qu'il soit en lieu de sûreté; mais il faut pour cela que l'amiral ou un autre pour lui ait amarré le navire pris a sa poupe en lieu où il n'ait pas craint que des ennemis le lui enlèvent, à la charge néanmoins par l'amiral de payer au patron de ce navire tout le fret qu'il aurait dû recevoir s'il avait porté la cargaison là où il devait la décharger ou de la manière qui sera écrite sur le régistre. Si, par événement, on ne trouve point de régistre, le patron doit être cru à son serment sur le montant du fret.

Encore plus, si, par événement, lorsque l'amiral ou quelque autre pour lui sera en lieu où il puisse mettre la prise en sûreté, il veut que le navire porte la marchandise confisquée, le patron ne peut s'y refuser. Mais ils doivent faire une convention à cet égard, et, quelque convention ou accord qui intervienne entre eux, il faut que l'amiral ou celui qui le représente la tienne.

Si, par événement, il n'est fait entre eux aucune promesse ou convention relativement au fret, il faut que l'amiral ou celui qui le représente paie au patron du navire qui aura porté dans le lieu qu'ils lui auront prescrit les marchandises capturées, un fret égal à celui qu'un autre navire devrait avoir pour des marchandises pareilles, et même davantage, sans aucune contestation; bien entendu que ce paiement ne doit être fait qu'après que le navire sera arrivé au lieu où l'amiral, ou celui qui tient sa place, aura mis sa prise en sûreté, et que ce lieu jusqu'auquel il fera porter la prise, soit en pays d'amis.

Lorsque le patron du navire capturé ou quelques-uns des matelots qui sont avec lui, disent qu'ils ont des effets qui leur appartiennent, si ce sont des marchandises, ils ne doivent pas être crus à leur simple parole; mais on doit s'en rapporter au régistre du navire, si l'on en trouve un. Si, par événement, on n'en trouve point, le patron ou les matelots doivent affirmer la vérité de leur assertion. S'ils font serment que ces marchandises leur appartiennent, l'amiral, ou celui qui le représente, doit les délivrer sans aucune contestation en ayant égard cependant à la bonne réputation et à l'estime dont jouissent ceux qui prêteront ce serment et réclameront les marchandises.

Si le patron capturé refuse de porter les marchandises ennemies qui seront sur son navire, jusqu'à ce que ceux qui les auront prises soient en lieu de sûreté, malgré l'ordre que l'amiral lui en donne, celui-ci peut le couler à fond ou l'y faire couler, s'il le veut, sauf qu'il doit sauver les personnes qui montent le navire; et aucune autorité ne peut lui en demander compte, quelques soient les demandes

mehrere Verträge älterer und späterer Zeit[1], nicht minder durch die Praxis[2]; endlich auch als Regel anerkannt von einer Menge der

et plaintes, qu'on lui en fasse. Mais il faut entendre que toute la cargaison de ce navire, ou la majeure partie, appartient à des ennemis.

Si le navire appartient à des ennemis et sa cargaison à des amis, les marchands qui s'y trouvent et à qui la cargaison appartiendra en tout ou en partie, doivent s'accorder avec l'amiral pour racheter à un prix convenable et comme ils pourront ce navire qui est de bonne prise; et il doit leur offrir une composition ou pacte raisonnable sans leur faire supporter aucune injustice. Mais si les marchands ne veulent pas faire un accord avec l'amiral, celui-ci a le droit d'amariner le navire et de l'envoyer au lieu ou lui-même aura armé, et les marchands sont obligés de payer le fret de ce navire de même que s'il avait porté leur cargaison au lieu pour lequel elle était destinée, et rien de plus.

Si, par événement, les marchands éprouvent quelque lésion en raison de la violence que l'amiral leur aura faite, celui-ci ne doit leur répondre de rien, puisqu'ils n'ont pas voulu faire d'accord avec lui pour le rachat de ce navire qui était de bonne prise, encore par une autre raison, parceque souvent le navire vaut plus que les marchandises qu'il porte.

Mais cependant, si les marchands out annoncé le désir de faire un accord, comme il est déjà dit ci-dessus, et que l'amiral s'y soit refusé par orgueil ou par esprit de jactance, et, comme il a été dit, emmène avec les marchands la cargaison sur laquelle il n'avait aucun droit, ceux-ci ne sont pas obligés de payer de fret, en tout ni en partie, à cet amiral: au contraire, il est obligé de leur rendre et restituer tout le dommage qu'ils éprouveront ou qu'ils auront possibilité d'éprouver par l'effet de cette violence.

Mais lorsque le navire armé se trouve avec le navire capturé en un lieu où les marchands ne pourraient pas réaliser l'accord qu'ils ont fait, si ces marchands sont des hommes connus, et tels qu'il n'y ait point à craindre l'inexécution de l'accord fait avec eux, l'amiral ne doit point leur faire violence; et s'il leur fait violence, il est obligé de payer le dommage qu'ils souffriront; mais si, par événement, les marchands ne sont pas des gens connus ou ne peuvent pas payer le rachat, l'amiral peut agir comme il a été dit.

1) So bereits, wie Pardessus zum angef. Cap. des Consolato nachweiset, in einem Vertrage der Städte Pisa und Arles von 1221 und in zwei Verträgen Eduards III. von England mit den Seestädten Biscayens und Castiliens von 1351 und mit den Portugiesischen Städten Lisboa und Porto (v. Steck, Handelsverträge S. 211). Ferner in den Englischen Verträgen mit Burgund von 1406, mit Genua von 1460, mit dem Herzoge von Bretagne 1486, mit dem Herzog Philipp von Oesterreich 1495. Nau's Völkerseer. §. 175. Weiterhin noch im Handelsvertrag zwischen England und Dänemark vom 29. Nov. 1669. Art. 20.

2) In dem Schreiben Ludwigs XI. von Frankreich an den König von Sicilien bei Leibnitz, Cod. jur. gent. Prodr. n. XVIII. wird als usus in hoc occidentali mari indelebiliter observatus erwähnt, res hostium et bona, etiamsi infra amicorum

bedeutendsten Publicisten bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein[1]. Großbritannien und einzelne andere Staaten betrachten es daher noch jetzt als die eigentliche Regel des gemeinsamen Völkerrechtes, wovon nur durch Vertrag eine Abweichung begründet werden könne[2].

Nicht immer und allenthalben wurde indeß nach dem an sich so löblich scheinenden System verfahren; ganz das Entgegengesetzte wurde in Frankreich eingeführt, nämlich: Feindliches Schiff wird mit allen darauf befindlichen selbst neutralen Gütern confiscirt, — eine Maxime, die man nach Vorgang von Demornac auf eine vermeintliche Analogie des Römischen Rechtes stützte, — und sogar ferner: Neutrales Schiff verfällt, wenn es feindliche Güter geladen hat. Die Parlamente scheinen zwar der Anwendung des letzteren Grundsatzes widerstanden zu haben: allein noch die Ordonnanz von 1681 behielt ihn bei, und erst 1744 ward derselbe, welcher außerdem nur noch in Spanien Geltung hatte, ausdrücklich in dem Französischen Rechtssysteme gelöscht[3].

Frei Schiff, frei Gut.

164. Da mit der Handhabung der angeführten älteren Regel ebensowohl wie mit der erwähnten Französischen Praxis die größesten

aut confoederatorum triremes seu naves positae sint, nisi obstiterit securitas specialiter super hoc concessa, impune et licite iure bellorum capi posse. Eine Niederländische Entscheidung von 1438 für die Freiheit der neutralen Waaren auf feindlichen Schiffen führt Groot an, Not. e. zu J. B. ac P. III, 1, 5, 4.

1) Beachtenswerth sind vorzüglich die auch von Wheaton, intern. L. IV, 3, §. 16 (19) und histoire des progr. p. 56 nachgewiesenen Schriftsteller: Alb. Gentilis, Hisp. advoc. I, 27. Groot III, 6, 6. u. 26. I, 5, not. 6. Zouch, jus fecial. II, 8, 5 u. 6. Bynkershoek, quaest. I, 13 u. 14. Heineccius, de nav. ob vectur. merc. comm. II, 8 u. 9. Robinson, collectan. marit. p. 25. 26. 149. 171. 176. Loccenius, de jure marit. II, 4, 12. Vattel III, 115.

2) Vgl. Wheaton, intern. L. l. c. p. 176 sq. t. II. (p. 112 ed. fr.). Unter dieser Regel steht dann auch selbst derjenige Fall, wenn ein Neutraler seine an sich unverbotenen Güter auf ein feindliches bewaffnetes Schiff geladen haben sollte, wofern der Eigenthümer nur nicht etwa selbst an einem Widerstande wider den Angriff des Kriegsgegners Theil genommen hat. Wenigstens die Nordamerikanische Prisenpraxis hat nach Wheaton ebendas. p. 257. §. 28 (p. 191. §. 31 ed. fr.) diese billige Ansicht gefaßt.

3) Wheaton, histoire p. 61 (150) 142 (253. ed. 2) und die zu §. 162 angeführten Schriften von Oke Manning und Ortolan (S. 285. Not. 4).

Beschwerden für die Neutralen insbesondere in Kriegen der bedeutenderen Seemächte und seit dem Aufkommen des neueren Capersystemes verbunden waren, indem der Vorwand oder geringste Verdacht der feindlichen Qualität eines Schiffes, ja selbst nur eines Theiles der Ladung zu der Wegführung des neutralen Eigenthums außerhalb seines bestimmten Weges, mithin zu steten Störungen des neutralen Handels einen Deckmantel abgeben konnte: so suchte man in Verträgen Schutz, wodurch die Contrahenten im Falle der Neutralität des einen bei Kriegen des anderen auf eine Durchsuchung und Wegführung der Schiffe des Neutralen, ausgenommen wegen Contrebande, verzichteten, mithin selbst feindliche Güter durch die Flagge decken ließen, wogegen man sich oft, wiewohl nicht immer das Zugeständniß der Wegnahme neutraler Güter auf den feindlichen Schiffen machte[1].

Vorzüglich Frankreich hat sich die vertragsweise Stipulation des combinirten Grundsatzes: frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut, als Aufgabe seiner Politik gestellt[2], und sie nur zuweilen kleineren Staaten ungroßmüthig geschmälert, indem es den Grundsatz des Consolates: „frei Schiff, unfrei Gut" festhielt[3]. Außerdem sind die vereinigten Niederlande vielfach auf das vertragsmäßige Zugeständniß des neueren Neutralitätssystemes bedacht gewesen; seltner hat Großbritannien einzelnen Nationen die Freiheit der neutralen Flagge zugestanden[4], oder, wie seine Publicisten es wohl sonst ausgedrückt haben, sie damit privilegirt! Ganz besonders suchte man sich mit

1) Vgl. Wheaton, histoire p. 69 (162) 144 (254). Moshamm, über die neuesten Ansichten, nach welchen die auf neutralen Schiffen geladenen Güter behandelt werden. Landsh. 1808. Ferd. Conte Lucchesi-Palli: Principi di diritto publ. marittimo. Nap. 1841. u. M. Furneaux, Abridged history on the principal treatises of peace with reference to the question of the neutral flag protecting the property of the Enemy. Lond. 1837.

2) Der Anfang wurde mit der Pforte gemacht, welche im Jahre 1604 in s. g. Capitulationen der Krone Frankreich verschiedene Bewilligungen, darunter auch die obige, machte. Flassan, dipl. franc. I, 225 f. Die ferneren Verträge mit anderen Mächten finden sich allegirt bei Büsch: Bestreben der Völker xc. Hamb. 1800. S. 56 ff. Eins der neuesten Beispiele ist der Vertrag mit Texas vom 25. Sept. 1839 Art. 4. N. Rec. t. XVI, p. 989.

3) So in den Verträgen mit den Hansestädten, namentlich mit Hamburg, während des vorigen Jahrhunderts. Nau's Völkerseer. §. 177.

4) Namentlich geschahe es im Utrechter Frieden von 1713 und implicite wohl von Neuem im Aachener von 1748.

den Barbaresken auf diesen Fuß von Seiten aller Seemächte zu stellen[1]. Endlich wurde wenigstens der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, von der bewaffneten Neutralität angenommen, und zwar nicht bloß gegen die ihr beitretenden Nationen, sondern überhaupt zu Gunsten aller Nationen, gewiß derjenigen, welche kein entgegenstehendes Princip aufstellen würden. Freilich aber ist sie hiervon wieder in den Conventionen mit Großbritannien von 1801 abgegangen[2] und seitdem ist das den Neutralen bequemere System nicht mehr in entschiedener Wirksamkeit verblieben. Die Nordamerikanischen Freistaaten sind zwar im Allgemeinen geneigt gewesen, die beiden obigen combinirten Grundsätze der neueren Handelspolitik gleichfalls in Verträgen anzunehmen, jedoch in neuester Zeit mit der Beschränkung, daß sie nur bei Kriegen wider solche Gegner gelten sollten, welche jenes System gleichfalls beobachteten[3], ohne welche Voraussetzung allerdings Verwickelungen und Nachtheile unvermeidlich sind. Den weitesten Fortschritt hat der Russisch-Nordamerikanische Vertrag vom 22. Juli 1854 durch Verbindung der Grundsätze: frei Schiff, frei Gut (excl. Contrebande) und unfrei Schiff, frei Gut, gemacht[4].

Darüber besteht kein Zweifel, daß aus der vertragsmäßigen Sanction des einen Grundsatzes: frei Schiff, frei Gut — noch keineswegs von selbst auch die Adoption des anderen: unfrei Schiff, unfrei Gut, gefolgert werden darf[5], so wenig als dieses im umgekehrten Falle zuläßig sein würde. Wo der letztere Satz angenommen ist, hat man oft wieder die Strenge der Stipulation dadurch gemildert, daß man die schon vor bekannt gewordener Kriegserklärung auf feindliche Schiffe geladenen neutralen Waaren von der Confiscation befreite[6].

1) Vgl. Büsch a. O. S. 242 f. Nau's Völkerseer. §. 130.

2) de Martens, N. Causes célèbres. t. II, p. 267. Wheaton, histoire p. 316 (II, 86).

3) So in den schon mehrerwähnten Verträgen mit den Central- und Südamerikanischen Staaten seit 1824, desgleichen in den Verträgen mit Preußen von 1799 und 1828, worüber zu vgl. Wheaton, hist. p. 461. 462. (II, 55).

4) Augsb. allg. Zeitung Nr. 50 S. 792 von 1855.

5) Jouffroy 197. Wheaton, intern. L. IV, 3, 20 (22).

6) Vertrag Englands und der vereinigten Niederlande vom 1. Decbr. 1674. Art. 8. Frankreichs und Nordamerikas von 1778. Art. 14. Der vereinigten Niederlande und Nordamerikas vom 8. Oct. 1782. Art. 12.

In der bisher geschilderten Lage befindet sich dieser wichtige Punkt des neutralen Seehandels. Unmöglich kann man behaupten, daß das neuere System sich in irgend einem Punkt schon zu einem gemeingiltigen erhoben habe. Die Vielheit der Verträge, worin es stipulirt ist, beweiset noch nicht die allgemeine Annahme. Gerade die bedeutendste Seemacht hat sich demselben stets widersetzt und in seinem Zugeständniß immer nur ein Privilegium gesehen. Eben so wenig ist aber auch als ausgemacht zu halten, daß das ältere System eine gemeingiltige Regel in Ermangelung vertragsmäßiger Ausnahmen darstelle. Der Consolato del Mar, worauf man sich Britischer Seits erst in sehr neuer Zeit berufen hat, ist kein von den Nationen mit gemeinsamem Willen angenommenes Gesetz, auch hat es die Autorität einzelner, wenngleich noch so geachteter Publicisten, nicht dazu erheben können. Haben die Seemächte in ihrer früheren Vereinzelung die Grundsätze des Consolates in Anwendung gebracht, so geschahe dieses nach politischer Wahl, wovon man wieder abzugehen nicht verhindert ist.

Das wahre Recht der Neutralen wird sich uns allererst bei der Frage von dem s. g. Untersuchungsrecht der Kriegführenden (§. 167) ergeben. Man kann zugestehen, daß es jedem Kriegführenden erlaubt sei, feindliches Gut wegzunehmen, wo er es findet, aber man hat ihm darum noch nicht einzuräumen, es mit Verletzung der Rechte von Dritten zu suchen. Hierin liegt die Entscheidung!

Zweifelhafte und erlaubte Fälle eines neutralen Handelsverkehres.

165. Zu den noch zweifelhaften Fällen eines erlaubten neutralen Handels- und Schifffahrtverkehres gehört:

a. Die direkte Zufuhr von Bedürfnissen einer feindlichen Land- oder Schiffsmacht nach einem feindlichen Hafen, obschon die Gegenstände nicht zu eigentlicher Contrebande zu rechnen sind. England und Nordamerika wenden hier die Grundsätze der Contrebande, selbst mit Confiscation des Schiffes an[1]. Streng genommen kann nur eine Beschlagnahme oder allenfalls eine Präemtion gutgeheißen werden.

b. Der Handel von Hafen zu Hafen oder längs den Küsten eines feindlichen Staates (Cabotage). Die bewaffnete Neutralität

[1]) Vgl. Wheaton, intern L. II, p. 219 (166. éd. fr.). Oke Manning p. 289. v. Kaltenborn II, 415.

suchte, wie schon angemerkt ward (S. 265), diesen Grundsatz als einen sich von selbst verstehenden in den Codex des Völkerrechtes einzuschreiben; auch widerspricht es an und für sich keinesweges dem Begriff und den Bedingungen der Neutralität, in einem kriegführenden Staate zu kaufen und das erworbene Eigenthum in demselben Lande wieder abzusetzen. Weil jedoch ein solcher Verkehr nur zu leicht zur Verdeckung eines bloßen Frachtverkehres mit feindlichen Gütern dienen könnte, feindlicher Handel und Verkehr aber durchaus unterdrückt werden soll: so hat sich die Praxis der Seemächte, namentlich die Britische, bisher nicht dazu verstehen wollen, jenes Princip zuzugeben. Man erlaubt daher nur den Handel zu den feindlichen Häfen und Küsten mit neutralen, anderwärtsher, oder wohl gar nur aus dem Heimathlande des neutralen Schiffes stammenden Gütern, und stellt im Gegenfall bei Ladungen in feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen die Präsumtion juris et de jure auf, daß die Güter selbst noch feindlich sind, confiscirt jedoch nur die Güter, nicht das Schiff, und erklärt dieses bloß der Fracht verlustig. Sogar die ausdrückliche Stipulation, die sich in so vielen Verträgen findet: de naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre, beseitiget nicht ganz jeden Zweifel, in wie fern darunter auch Güter des Feindes begriffen werden dürfen[1].

c. Die Eröffnung eines neuen Handels, insbesondere der Handel mit feindlichen Colonieen, wenn derselbe von dem Mutterlande bisher den Neutralen verschlossen war, in Bezug auf den eingetretenen Kriegszustand jedoch freigegeben worden ist. Hier stellt sich der glückliche Kriegsgegner gleichsam an die Stelle des Feindes und läßt dessen Verbot gegen dessen Willen wider die Neutralen fortbestehen. Insbesondere hat dieses das Cabinet von St. James durchzusetzen gesucht, wiewohl allmälig eine gewisse Nachgiebigkeit eingetreten ist[2].

[1]) Vgl. überhaupt Jouffroy p. 188 ff. M. Poehls IV, §. 521, S. 1137. Hautefeuille II, 293. Verträge, die dergleichen Küstenhandel ausschließen, finden sich bei Oke Manning p. 199 angeführt. S. auch v. Kaltenborn §. 226.

[2]) Es war dieses die s. g. Rule of the War of 1756, welche dazumal wohl noch einigen Schein für sich hatte, da Frankreich wesentlich nur den Holländern Licenzen und Pässe zu dem Handel mit den Colonieen ertheilt hatte. S. über die Maxime und ihre wiederholte Anwendung Jouffroy p. 199. Wheaton, histoire p. 157. M. Poehls S. 1130 f. Oke Manning p. 195. Pando p. 547—556. Hautefeuille II, 274 ff. v. Kaltenborn §. 227. Die jetzigen Colonialverhältnisse lassen

Beide letztere Maaßregeln lassen sich jedenfalls nur als Consequenzen der strengeren Regel des Seekrieges rechtfertigen, welche auch das Privateigenthum, vornehmlich aber den Handel der feindlichen Unterthanen, als Gegenstand seines Angriffes festhält, so daß also ein Neutraler, der sich hierbei des Feindes annimmt und gleichsam sein Stellvertreter wird, demselben eine Kriegshilfe zu gewähren scheint. Deswegen ist wohl die den Neutralen allerdings unvortheilhafte Praxis durch keinen allgemeinen Widerspruch von Seiten der Seemächte bisher angefochten worden.

166. Zu den erlaubten oder von den Kriegführenden nicht zu verhindernden Handelsgeschäften der Neutralen gehören: Assecurationen feindlicher Unterthanen, Schiffe und Waaren[1]; desgleichen jeder directe oder indirecte Handel mit Unterthanen der Kriegführenden, dessen Gegenstände keine Contrebandeartikel sind und so lange das Eigenthum der Waaren, welche etwa in die Hände des Feindes gerathen, noch nicht an die andere feindliche Partei übergegangen ist; insbesondere jeder Eigenhandel nach einem kriegführenden Staat, bei welchem eine Uebertragung des Eigenthums erst eventuell mit einem dort gesuchten Ankäufer vor sich geht; demnach auch ein Commissionshandel dahin, wenngleich der dortige Commissionär schon einen Theil des Werthes avancirt haben sollte. Denn der Committent bleibt noch immer Eigenthümer der Waare[2]; man würde geradezu den in neuerer Zeit gewöhnlichsten Handelsverkehr aufheben, wollte man diese Art des Verkehres den Neutralen versagen[3]. Bedenklicher erscheint der active Commissionshandel aus einem feindlichen Lande nach einem neutralen, wo der Absender selbst noch Eigenthümer verbleibt, weil dann nach der bisherigen Praxis der andere kriegführende Staat die Waare selbst noch als feindliches Eigenthum behandeln kann; billiger Weise freilich nur gegen Erstattung der darauf von dem neutralen Commissionär erweislich gemachten Vor-

fürs Erste eine Wiederkehr der Anwendung weniger befürchten. Merkwürdig übrigens, daß Hübner, sonst ein so großer Vertheidiger der Neutralen, dennoch ihnen den Handel mit den Colonieen eines Kriegführenden nicht erlauben wollte, wenn er vor dem Kriege ihnen untersagt war. Hübner, de la Saisie des bâtimens neutres. I, 1, 4, 6.

[1]) Moser, Versuch X, 324.

[2]) Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 552.

[3]) Vgl. die richtigen Bemerkungen von Jouffroy p. 185.

schüsse. Bei directem Verkauf zwischen kriegführenden und neutralen Personen wird es auf die unter den Interessenten entscheidenden Privatrechtsnormen ankommen, in wie fern die Waare bis zur Ablieferung noch Eigenthum des Verkäufers bleibt, und darnach für den anderen Kriegführenden die Eigenschaft einer feindlichen oder neutralen Waare sich bestimmen[1]. Sogar Schiffe muß ein Neutraler in einem kriegführenden Staat ankaufen und frei abführen können, ohne daß der Feind darauf Anspruch machen darf, wenn nur der Kauf selbst bona fide geschieht und kein bloßes Scheingeschäft ist[2].

Ein activer Speditionshandel aus neutralem Lande nach feindlichem Lande sollte, so weit nicht die Grundsätze des Blocaderechtes oder der Contrebande entgegenstehen, dem neutralen Absender rechtlicher Weise niemals sein Eigenthum gefährden.

Rücksichtlich solcher Handelsartikel, welche Kriegscontrebande sind, kann zwar der Verkauf im neutralen Lande an Kriegführende an sich nicht für unerlaubt und neutralitätswidrig gehalten werden, wohl aber ist dies der Transport durch Neutrale in ein kriegsständisches Land und daher von den neutralen Regierungen nicht zu dulden[3].

Besichtigungs- und Untersuchungsrecht[4]. Ius visitationis.

167. Zur Sicherstellung der Kriegführenden, daß der neutrale Verkehr in seinen nothwendigen oder conventionellen Schranken bleibe, dient hauptsächlich, auch von dem Falle einer Blocade abgesehen, die Anhaltung und ein unmittelbarer Besicht neutraler Schiffe oder sonstiger Transportmittel. Obgleich von mehreren Schriftstellern schon während des vorigen Jahrhunderts den Kriegführenden ein eigentliches Recht hierzu, neutralen Staaten gegenüber, nach dem Princip

1) Jouffroy will p. 184 freilich auch hier gänzliche Freiheit der neutralen Waare behaupten. Allein es ist zu besorgen, daß die dafür gegebenen Gründe die harte Kriegspraxis nicht beseitigen.

2) Die Englische und Französische Praxis ist auch hierin meist sehr streng gewesen. Vgl. Jouffroy p. 206. Jacobsen, Seerecht S. 694. 741.

3) Vgl. Pistoye et Duverdy I, 394. So ist auch die Praxis im gegenwärtigen Kriege.

4) R. Poehls IV, p. 527 f. Wheaton, intern. L. IV, 3, 19 s. Oke Manning p. 350 f. Pando p. 549. Ortolan II, 202. Hautefeuille I, 86. IV, 427 s. Wildman II, 119. Untersuchungsrecht besagt eigentlich schon zu viel!

der Unabhängigkeit und Freiheit aller Nationen, wenigstens in der einen oder anderen Hinsicht, namentlich auf offener See bestritten worden ist[1]: so steht doch die Thatsache unwiderlegbar fest, daß alle Seemächte, welche nur irgend die Mittel dazu besitzen, ein solches Heimsuchungsrecht (droit de visite) in ihren Kriegen wirklich ausgeübt haben, und daß sie es gleichfalls auch anderen Seemächten in deren Kriegen, theils durch ausdrückliche Convention, theils auch ohne solche und ohne Widerspruch, ausgenommen bei vorkommenden Ueberschreitungen gewisser Grenzen zugestanden haben[2]. Es kann daher mindestens nach Lage der bisherigen internationalen Verhältnisse nicht erst noch auf eine innere Rechtfertigung der Untersuchungsbefugniß für jeden kriegführenden Staat ankommen, vielmehr sich nur davon handeln, die Bedingungen, Modalitäten und Grenzen derselben theils aus dem anerkannten Zweck, theils aus der gemeinsamen Völkerpraxis darzustellen.

168. Als Zweck der Heimsuchung erscheint im Allgemeinen die Ueberzeugung des Kriegführenden, welcher einem Transport in einem denkbaren Zusammenhang mit der feindlichen Partei begegnet, in wiefern solcher wirklich vorhanden sei, um demnächst die ihm zustehenden materiellen Rechte sowohl den feindlichen Staaten als auch den Neutralen gegenüber in Ausübung zu bringen.

Eine derartige Nachforschung kann demnach nur Statt finden

in dem eigenen Gebiete eines Kriegführenden;

in dem Gebiete des feindlichen Gegners, sofern man dasselbe besetzt hält oder doch vorübergehend erreichen kann[3];

[1]) Besonders ist dies geschehen seit Hübner von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an. Einzelne polemische Schriften s. bei Klüber §. 293.a. Eine Prüfung der verschiedenen Ansichten findet sich bei Jouffroy p. 213 ff. Vgl. Nau, Völkerseerecht §. 216.

[2]) Als uralter Gebrauch erscheint das Heimsuchungsrecht schon in dem zuvor angeführten Consolato del mar; nur über einzelne Punkte hat es Streitigkeiten unter den Völkern gegeben. Eine große Menge von Verträgen, worin das gedachte Recht ausdrücklich zugestanden und näher bestimmt ist, findet sich angegeben bei Nau §. 163 und v. Martens, über Caper §. 21.

[3]) Daß Caper nach dem gewöhnlichen Gebrauch der Seestaaten nicht in die Flüsse des Feindes innerhalb der durch Seetonnen bezeichneten Grenzen eindringen und Schiffe angreifen dürfen, wenn sie nicht als Seeräuber behandelt werden sollen, behauptete noch v. Martens, über Caper §. 18. S. indeß oben S. 242, Anm. 2.

endlich, allgemeinem Gebrauche gemäß,

auf offener See.

Unstatthaft ist sie dagegen innerhalb des Souveränetätsgebietes befreundeter oder neutraler Staaten, ja selbst in dem Gebiete der eigenen Bundesgenossen, wofern dieselben nicht ausdrücklich oder stillschweigend dazu die Erlaubniß oder Genehmigung ertheilen[1]. Die in exemten Gebieten dennoch gemachten Prisen müssen auf die Reclamation des verletzten Gebietstaates wieder heraus gegeben werden[2].

Sachen, welche visitirt werden dürfen, sind alle Arten von Transportmitteln, denen keine vollkommen unverfängliche oder ausschließliche Bestimmung zu gewissen erlaubten, mit dem Feinde in gar keinem Zusammenhang stehenden Zwecken deutlich und unverkennbar anklebt. Befreit sind namentlich alle Kriegsschiffe der neutralen Staaten, soweit sich deren Qualität unzweideutig kund giebt[3]; unterworfen dagegen alle Privatschiffe und solche Transportmittel, deren Qualität und Eigenthum oder unverfängliche Bestimmung nicht von selbst in die Augen springt.

Specielle Zwecke der Nachforschung sind zunächst:

das etwaige Dasein feindlichen Eigenthumes, es sei in Betreff des Transportmittels oder in Betreff der Ladung;

das etwaige Dasein feindlicher Personen;

die etwaige Zufuhr von Contrebande oder anderen verbotenen Artikeln;

die beabsichtigte Communication mit blokirten Orten.

Demnach ist zu ermitteln:

die Nationalität des Schiffes;

die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung;

die Nationalität der Bemannung, wofern nicht etwa diese vertragweise durch die Nationalität des Schiffes gedeckt wird[4].

1) Vgl. Jacobsen, Seerecht S. 585.

2) Jacobsen, Seerecht S. 584.

3) Die Militärflagge allein kann einem Schiffe schwerlich schon den unzweifelhaften Charakter eines Kriegsschiffes ertheilen. Verhandlungen über diese Frage finden sich in v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle. Bd. II, S. 1 u. f. S. übrigens auch Oke Manning p. 370. Pando 564.

4) Verträge dieser Art sind unter anderen von der Krone Frankreich geschlossen. So zuletzt mit der Republik Texas im Jahre 1839.

Im Uebrigen kann selbst die Maxime: „Frei Schiff, frei Gut," das Recht der Nachforschung zu Gunsten der Neutralen nicht ausschließen, da wenigstens immer eine Nachfrage und Nachsuchung nach Contrebande, desgleichen nach der Nationalität des Schiffes vergönnt werden muß[1].

169. Berechtiget zur Vornahme einer Heimsuchung sind allein die von den kriegführenden Staatsgewalten hierzu berufenen oder autorisirten Personen, insbesondere die Befehlshaber der bewaffneten Land- und Seemacht, und zwar selbst ohne ausdrücklichen speciellen Auftrag, sodann die mit giltigen Markebriefen versehenen Caper, wofern nicht auf den Gebrauch derselben gegen einzelne Staaten verzichtet ist[2]. Das gewöhnliche Verfahren der Anhaltung und Untersuchung selbst ist nach der Mehrzahl der hierüber geschlossenen Verträge, welche sich vorzüglich dem Pyrenäischen Frieden Artikel 17 als Muster angeschlossen haben, dieses[3]: der kriegführende Theil nähert sich dem zu besichtigenden Schiffe auf Kanonenschußweite, nachdem letzteres durch ein bestimmtes Signal (coup d'assurance, semonce) zum Innehalten seines Laufes aufgefordert worden ist. Der anhaltende Theil sendet dann eine Schaluppe mit einer geringen Zahl von Leuten an Bord des fremden Schiffes, oder er begnügt sich, den fremden Schiffer mit den Seebriefen zu sich kommen zu lassen. Von wesentlicher Wichtigkeit sind hierbei folgende Papiere:

die Pässe und etwaigen Ursprungscertificate über Schiffe und Ladung,
die Connoissements und charte partie,
das Schiffsmannschaftsverzeichniß,
endlich
das Reisejournal[4].

Ist in Verträgen nichts Genaueres festgesetzt, was für Papiere vorgelegt werden sollen und welche Beschaffenheit sie haben müssen, so

1) Vgl. die richtigen Bemerkungen in dem Urtheil von Sir William Scott in Robinson, Adm. Rep. I, p. 340. Wheaton, intern. L. II, p. 250 (186. fr.).

2) Dies war der Fall in den Verträgen Großbritanniens mit den nordischen Mächten vom Jahre 1801 in Bezug auf convoiirte Schiffe (§. 170).

3) v. Martens, über Caper §. 20. 21. Hautefeuille IV, 2.

4) Ueber alle diese Papiere, die dabei anzuwendende Vorsicht, die Praxis der Engländer und Franzosen, vgl. Jacobsen, Seerecht S. 22, 67, 87, 410 f. Pando 566.

ist unbedenklich als Grundsatz zu befolgen, daß es nur auf die moralische Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit eines neutralen Schiffseigenthums und seiner Ladung ankomme, und daß dabei nicht etwa subtile Beweisgrundsätze entscheiden können; ja, die eigenen Landesgesetze des untersuchenden Theiles müssen in diesem Sinne verstanden werden[1]. Erst wenn sich aus den Papieren selbst oder aus dem Verhalten der Mannschaft der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergiebt, darf der Untersuchung eine weitere und schärfere Ausdehnung gegeben werden[2].

Schutzmittel gegen die Untersuchung durch Convoiirung[3].

170. Um den Beschwerlichkeiten der Untersuchung zu entgehen, ist man vorlängst auf ein Auskunftmittel bedacht gewesen, welches den Kriegführenden die Sicherheit gewähren sollte, daß auf gewissen Schiffen keine verbotenen Waaren, Feindes Güter oder Mannschaften versendet würden, mithin die gewöhnliche Untersuchung selbst entbehrlich machte. Dazu ist nun die Convoiirung der Handelsschiffe durch (bewaffnete) Staatsschiffe der neutralen Nationen bei verschiedenen Gelegenheiten und Veranlassungen in Gang gekommen, nachdem man schon früher das Convoiiren der Handelsschiffe als allgemeines Schutzmittel gegen Handelsbeeinträchtigungen, Seeraub

[1]) Zu Grundsätzen dieser Art hat sich vorzüglich die Französische Prisenpraxis neuerer Zeit unter dem Einfluß der so noblen, wie billigen Requisitorien von Portalis bekannt. Siehe übrigens auch v. Martens, über Caper §. 21. Not. m. Für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist es außerordentlich wichtig, Formen und Beglaubigungen festzustellen, welche das Schiffs- und Waareneigenthum ihrer Nation gegen Anfechtung sichern können. In der Britischen Praxis wird hierbei großer, leider zu viel Werth auf den Eid gelegt. Ueber die vorkommenden Betrügereien, insbesondere über das s. g. Neutralisiren vgl. M. Poehls IV, 530. S. 1180 ff. Hautefeuille IV, 27. Die Britischen Grundsätze lernt man aus Wildman II, 84. 100.

[2]) So sollte es freilich sein und dahin hat die Publicistik zu wirken. In der Praxis ist es freilich anders und ein Unterschied zwischen dem in jeder Weise berechtigten Schiffsbesuch und Besicht (droit de visite) und andererseits einer willkührlichen Durchsuchung (recherches) noch immer nicht gehörig fixirt. Sehr beachtungswerth sind hierüber die Ausführungen von Hautefeuille III, 427. IV, 121.

[3]) S. am besten Jouffroy p. 237 f. Vgl. Rau, Völkerseerecht §. 169 f. Wheaton, histoire p. 93 f. M. Poehls p. 532. Oke Manning p. 355. Ortolan II, 215 s. Hautefeuille I, 68. IV, 62.

und dergl. gebraucht hatte (vgl. §. 174). Der Gedanke von jener speciellen Anwendung des Convoirechtes suchte sich besonders in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts geltend zu machen; namentlich ergriffen und vertheidigten ihn die Holländer. Indessen wurde er nicht von allen Seemächten, am wenigsten von Großbritannien, zugestanden. Erst während der beiden letzten Amerikanischen Kriege des vorigen Jahrhunderts gewann er größere Consistenz; man versicherte sich seiner durch Verträge[1]; die bewaffnete Neutralität des Nordens nahm ihn 1800 unter ihre Maximen auf[2]; Großbritannien

[1]) Vgl. v. Martens, über Caper §. 20.

[2]) Es wurde vereinbart: »Que la déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtimens marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni à celui des bâtiments de son convoi.

Pour assurer d'autant mieux à ces principes le respect dû à des stipulations dictées par le désir des intéressés, de maintenir les droits imprescriptibles de nations neutres, et donner une nouvelle preuve de leur loyauté et de leur amour pour la justice les hautes parties contractantes prennent ici l'engagement le plus formel, de renouveller les défenses les plus sevères à leurs capitaines, soit de hautbord, soit de la marine marchande, de charger, tenir, ou recéler à leurs bords aucun des objets, qui, aux termes de la présente convention, pourraient être reputés de contrebande, et de tenir respectivement la main à l'exécution des ordres qu'elles feront publier dans leurs amirautés et partout où besoin sera, à l'effet de quoi l'ordonnance, qui renouvellera cette défense sous les peines les plus graves, sera imprimée à la suite du présent acte, pour qu'il n'en puisse être prétendu cause d'ignorance.

Les hautes parties contractantes voulant encore prévenir tout sujet de dissension à l'avenir en limitant le droit de visite des vaisseaux marchands allant sous convoi, aux seuls cas où la puissance belligérante pourrait essuier un préjudice réel par l'abus du pavillon neutre, sont convenues:

1. Que le droit de visiter les navires marchands appartenant aux sujets de l'une des puissances contractantes et naviguant sous le convoi d'un vaisseau de guerre de la dite puissance n'en sera exercé, que par les vaisseaux de guerre de la partie belligérante, et ne s'étendra jamais aux armateurs, corsaires ou autres bâtimens, qui n'appartiennent pas à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés, mais que leurs sujets auraient armés en guerre.
2. Que les propriétaires de tous les navires marchands appartenant aux sujets de l'un des Souverains contractans, qui seront destinés à aller sous convoi d'un vaisseau de guerre, seront tenus, avant qu'ils ne recevaient leurs instructions de navigation, de produire au commandant du vaisseau de convoi leurs passeports et certificats ou lettres de mer, dans la forme annexée au présent traité.

hat in jenen Kriegen einige Connivenz dabei gezeigt, ohne jedoch das Princip selbst einzuräumen und in seinen Conventionen mit den nordischen Mächten von 1801 nur eine Milderung der strengeren Visitation bei convoiirten Schiffen bewilligt[1].

Wiewohl nun kein allgemeines gleiches Einverständniß der Mächte über den Grundsatz besteht und sogar viele der ihn unbedingt oder modificirt enthaltenden Verträge im Laufe des jetzigen Jahrhunderts wieder gelöset sind: so wird er doch mit vollem Recht von den Neutralen auch noch in Zukunft zu behaupten sein, wofern sie

3. Que, lorsqu'un tel vaisseau de guerre, ayant sous convoi des navires marchands, sera rencontré par un vaisseau ou des vaisseaux de guerre de l'autre partie contractante qui se trouvera alors en état de guerre, pour éviter tout désordre, on se tiendra hors de la portée du canon, à moins que l'état de la mer ou le lieu de la rencontre ne nécessite un plus grand rapprochement; et le commandant du vaisseau de la puissance belligérante enverra une chaloupe à bord du vaisseau de convoi, où il sera procédé réciproquement à la vérification des papiers et certificats qui doivent constater, d'une part que le vaisseau de guerre neutre est autorisé à prendre sous son escorte tels ou tels vaisseaux marchands de sa nation, chargés de telle cargaison et pour tel port; de l'autre part, que le vaisseau de guerre de la partie belligérante appartient à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés.
4. Cette vérification faite, il n'y aura lieu à aucune visite, si les papiers sont reconnus en règle, et s'il n'existe aucun motif valable de suspicion. Dans le cas contraire, le commandant du vaisseau de guerre neutre (y étant dûement requis par le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance belligérante) doit amener et détenir son convoi pendant le temps nécessaire pour la visite des bâtimens qui le composent; et il aura la faculté de nommer et déléguer un ou plusieurs officiers pour assister à la visite des dits bâtimens, laquelle se fera en sa présence sur chaque bâtiment marchand, conjointement avec un ou plusieurs officiers préposés par le commandant du vaisseau de la partie belligérante.
5. S'il arrive que le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance en guerre, ayant examiné les papiers trouvés à bord, et ayant interrogé le maître et l'équipage du vaisseau, apercevra des raisons justes et suffisantes pour détenir le navire marchand, afin de procéder à une recherche ultérieure, il notifiera cette intention au commandant du vaisseau de convoi, qui aura le pouvoir d'ordonner à un officier de rester à bord du navire ainsi détenu, et assister à l'examen de la cause de sa détention. Le navire marchand sera amené tout de suite au port le plus proche et le plus convenable appartenant à la puissance belligérante, et la recherche ultérieure sera conduite avec toute la diligence possible.

1) Die Grundsätze der Britischen Praxis s. in Wildman II, 124 f.

bei ausbrechenden Kriegen solche Maaßregeln treffen, daß die unter Convoi zu stellenden Handelsschiffe vor der Absegelung der genauesten Inspection unterworfen und die Führer der Bedeckung mit authentischen Legitimationen versehen werden. Ist dieses beobachtet, so würden die Kriegführenden die den neutralen Mächten gebührende Achtung verletzen, wollten sie jenen Legitimationen und den Versicherungen des Convoiführers keinen Glauben beimessen. Mehrere Verträge des jetzigen Jahrhunderts lassen auch die Absicht der Seemächte erkennen, noch ferner den Grundsatz in Anwendung bringen zu wollen[1]. Natürlich können aber nur die ausdrücklich und bestimmt unter die Bedeckung von der absendenden Staatsgewalt aufgenommenen Privatschiffe auf das Privilegium Anspruch machen, nicht auch solche, die sich einem Convoi eigenmächtig oder unterweges erst angeschlossen haben[2]. Auch können sich diejenigen Schiffe, welche unterwegs von der Bedeckung sich trennen oder abgetrennt werden, auf das Privilegium nicht wieder berufen; vielmehr laufen diese Gefahr, bei ihrer demnächstigen Betretung von den Kriegführenden als besonders verdächtig behandelt zu werden[3]. Endlich kann füglich eine Verification der Schiffe verlangt werden, wenn sie durch Zufall oder absichtlich mit anderen Schiffen zusammen gerathen und vermengt worden sind[4].

Recht der Beschlagnahme und Wegführung.

171. Jedes Schiff setzt sich der Beschlagnahme und Wegführung aus:

wenn es sich der Untersuchung thätlich widersetzt oder zu widersetzen Anstalten trifft; in welchem Fall sogar ein Geleitsschiff mit dem ganzen Convoizuge aufgebracht werden kann[5];

[1]) Man vgl. den Tractat Preußens mit Nordamerika von 1828, wodurch Artikel 14 der Convention von 1799 für die Dauer des Ersteren beibehalten ward. Ferner die Verträge Nordamerikas mit den Central- und Südamerikanischen Freistaaten von 1824 ff., auch den Vertrag Frankreichs mit Texas von 1839. Art. 5. Ortolan II, 227. 228.

[2]) Ein Confiscationsrecht ist hier nicht zu behaupten. Ortolan II, 237. Vgl. übrigens Riquelme 291.

[3]) Jacobsen, Seerecht S. 140.

[4]) Ortolan 231.

[5]) Der Fall ereignete sich im Jahre 1798 mit einem Schwedischen Convoi.

wenn es sich nicht sofort als ein neutrales legitimiren kann;
wenn es sich im Falle einer offenbaren Zuwiderhandlung gegen die Rechte eines Kriegführenden in Betreff einer Blocade, oder wegen Zuführung verbotener Waaren oder feindlicher Mannschaften und Depeschen befindet;
wenn sich der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinsicht ergiebt; insbesondere wenn sich gar keine oder doppelte oder unvollständige Schiffspapiere vorfinden, oder dieselben ganz oder zum Theil über Bord geworfen[1] sind, oder wenn bestimmte Umstände auf eine Simulation schließen lassen[2];
endlich
im Falle einer Deviation, deren zureichender unschuldiger Grund nicht sofort erkennbar ist[3].

Von den weiteren Folgen kann sich das angehaltene Schiff demnächst nur durch Ranzionirung, wenn solche dem Captor nachgelassen ist[4], befreien, oder im Fall von Contrebande und ähnlichen Contraventionen, wobei nicht Schiff und übrige Ladung verwirkt wird, durch Auslieferung der verbotenen Artikel, sofern sie der Nehmer auf sein Schiff aufnehmen kann, gegen ein Empfangsbekenntniß desselben[5].

Mit dem Augenblick der Beschlagnahme wird aber auch der Nehmer, abgesehen von den Verpflichtungen gegen seinen eigenen Staat, dem neutralen Schiffseigenthümer und Befrachter für alle Nachtheile einer ungerechten Beschlagnahme verantwortlich[6], insbesondere für jede durch sein Verschulden hervorgebrachte Einbuße oder

S. darüber v. Martens, Erzählungen I, S. 299 f. Vgl. Jacobsen, Seerecht S. 577. Wheaton, intern. L. IV, 3, §. 27. M. Poehls S. 1177.

1) Poehls S. 1178.

2) Jouffroy S. 278. v. Martens, über Caper §. 22. Als verdächtig kann zunächst auch dasjenige Schiff gelten, welches sich einem feindlichen Convoi angeschlossen hat. Allein ein absoluter Confiscationsgrund folgt daraus nicht. Vgl. Wheaton a. O. §. 29. Ortolan S. 233—237. Anderer strengerer Meinung ist Oke Manning S. 369.

3) Jouffroy S. 307.

4) S. oben §. 142. Bestritten wegen inneren Widerspruchs wird es von Hautefeuille IV, 262 in Bezug auf neutrale Schiffe.

5) v. Martens §. 24. M. Poehls S. 1195.

6) S. hierüber ausführlich Jacobsen S. 565—577.

Verschlimmerung von Sachen. Der Nehmer muß daher für die Prise die hergebrachte seemännische Sorgfalt anwenden, über den Bestand derselben ein summarisches Verzeichniß aufnehmen, die Schiffspapiere versiegeln, die Schiffslucken verschließen und so viel als möglich jede Veränderung oder Deplacirung in den einzelnen Sachen unterlassen, wenn dergleichen aber nothwendig wird, so wie überhaupt des besseren Beweises wegen schon bei Ausführung der Beschlagnahme, den Schiffer des genommenen Schiffes zuziehen und sich die zweckdienlichen Bescheinigungen von ihm ertheilen lassen[1].

Hinsichtlich der Wegführung der Prise wird eben so verfahren wie bei offenklar feindlichen Schiffen.

Prisengerichtsbarkeit gegen Neutrale.

172. Ganz in derselben Weise wird auch die Rechtmäßigkeit der Prise gegen den Neutralen der Entscheidung eines Prisengerichts unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit ist in neuerer Zeit unangefochten von jedem kriegführenden Staate selbst ausgeübt worden, ungeachtet dagegen von mehreren Publicisten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mancherlei Bedenken erhoben sind, zuweilen mit entschiedener Denegation[2]. Beruhet sie, wie unter einigen Staaten der Fall ist, auf ausdrücklichen Verträgen, so kann kein Streit darüber erhoben werden. Außerdem ist sie Nichts als eine politische Maaßregel, für welche sich juristisch nur die Analogie eines forum arresti s. deprehensionis anführen läßt, vorausgesetzt, daß sie sich auf wirkliche Rechtsverletzungen neutraler Unterthanen gegen den kriegführenden Staat beschränkt. Eine res iudicata entspringt daraus an und für sich nur für den Staat, welcher eine solche Gerichtsbarkeit übt (§. 39); anderen Staaten wird dadurch kein verbindliches Gesetz ertheilt; jedoch pflegt man meistens im Interesse der Eigenthumsgewißheit und zur Vermeidung von Contestationen die Prisenzusprüche als giltig anzuerkennen, wenn nur dadurch kein unzweifelhaftes Princip

[1] v. Martens a. O. §. 22. Poehls S. 1194 f. Zweckmäßig erscheint auch die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die Anhaltung und über die Gründe derselben, wie das Französische Prisenrecht verlangt. Jacobsen S. 564.

[2] Vgl. Jouffroy S. 282 f. Rau §. 215 f. M. Poehls IV, §. 537. S. 1219. Wurm, im St.-Lex. XI, 140. Oke Manning p. 378.

errechts verletzt worden ist[1]. Eine Ausnahme von der Com-
s kriegführenden Staates, für welchen der Fang gemacht ist,
üglich dann behauptet und zugestanden:
ie Wegnahme in einem neutralen Gebiete oder durch Miß-
ch desselben zu einem illegalen Angriff[2] erfolgt ist, oder
as weggenommene Gut, noch vor dem Zuspruch der Prise
en kriegführenden Staat, in das Gebiet desjenigen Staates
gt, welchem auch der Eigenthümer angehört.
en Falle wird nicht nur der neutrale Staat, welcher die
menen Gegenstände in seiner Gewalt hat, über die Illega-
Prise zu entscheiden befugt gehalten, sondern es wird auch
lamation der unrechtmäßigen nicht mehr in seiner Gewalt
Prise im Wege der diplomatischen Verhandlung von den
den Folge gegeben; im zweiten Falle kann er gleicher-
seinen eigenen Gesetzen und nach den mit dem Krieg-
estehenden Verträgen über die Reclamation des Eigen-
scheiden[3]. Daß aber ein neutraler Staat auch über die
it der von einem Kriegführenden gegen einen dritten neutralen Staat gemachten Prise das Entscheidungsrecht habe, kann selbst, wenn die Prise sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, als hergebracht nicht nachgewiesen werden; nur ein provisorischer Schutz darf hier dem Weggenommenen angedeihen; im Uebrigen ist die Sache zwischen dem Kriegführenden und neutralen Staate auszutragen.

173. Das **Verfahren** bei den Prisengerichten der Kriegführenden ist auch den Neutralen gegenüber ein s. g. Reclameproceß, wobei den reclamirenden Neutralen der Beweis der Unrechtmäßigkeit der Captur aufgebürdet wird[4]. Sowohl die Form des Verfahrens,

1) Oke Manning p. 383.

2) Dafür gilt Verfolgung eines feindlichen Schiffes, mit welchem man in einem neutralen Hafen zusammengetroffen ist, in den 24 Stunden, welche demselben voraus zu vergönnen sind. Vgl. S. 261, 1 und Pando p. 471. Desgl. eine unerlaubte Ausrüstung auf neutralem Boden. Ortolan p. 265.

3) Vgl. Jouffroy S. 295. v. Martens, über Caper §. 36. Wheaton, intern. L. IV, 3, §. 6—10 u. IV, 2, §. 13. Jacobsen, Seerecht S. 584. Zum Theil auch Oke Manning p. 385.

4) v. Martens a. O. §. 27. Vertheidigt ist das Princip von Pinheiro Ferreira in den Noten zu v. Martens, Introduction §. 317. Desgl. von Jouffroy S. 296. Nach dem Grundsatz: spoliatus ante omnia restituendus, und nach Ana-

wie auch die Grundsätze des Beweises und das Materielle der abzugebenden Entscheidung richten sich nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden mit der Prisengerichtsbarkeit beauftragt sind, wofern nicht Verträge mit den Neutralen im concreten Fall ein Anderes mit sich bringen[1]. Im Allgemeinen sind jene Proceduren und Entscheidungsnormen nichts weniger als günstig für die Neutralen; sie sind politische Werkzeuge und Angeln des Eigennutzes, wie man sich leicht schon aus dem Durchblättern der Sammlungen von Prisengerichtsurtheilen überzeugen kann, trotz der Bewunderung, welche Viele den „gelehrten Prisenrichtern" mancher Nationen gezollt haben! Häufig werden nur diejenigen Beweise zugelassen, welche bei der Captur eines Schiffes vorgefunden werden; mit den Schiffspapieren werden die Aussagen der Schiffsmannschaft verglichen, hinsicht deren man fast inquisitorisch verfährt[2]! —

Welche Folgen den unterliegenden Reclamanten treffen, ist nach den vorausgeschickten Maximen der neueren Seepraxis in Ansehung der einzelnen s. g. Contraventionen leicht zu bemessen. Bald bestehen sie in dem Verlust des Schiffes und der Ladung, bald in dem des Einen oder Anderen, bald auch nur in dem Verluste eines Theiles der Ladung oder auch der Fracht. Der ganz oder theilweis Siegende erhält die Restitution, auch wohl Schäden und Kosten vergütet, obgleich die Captoren dabei häufig geschont werden. Ein nicht ganz abgelehnter Verdacht hat meist dieselben Wirkungen wie die offenklare Contravention, oder entbindet doch die Captoren von den Kosten. Indeß — es giebt hierüber keinen Völkercodex[3]; Alles ist von der

logie des Arrestverfahrens sollte freilich wohl erst der Captor nachweisen, daß er einen genügenden Grund zur Wegnahme gehabt habe. Aber dies umgeht man! Betrachtungen darüber s. auch bei Wurm a. O. 145.

[1]) Solche Verträge giebt es zur Zeit nur wenige. Die meisten beschränken sich darauf, eine unparteiische Justiz in Prisensachen gegenseitig zur Pflicht zu machen, oder unverdächtige Richter zu postuliren (wie der Englisch-Russische Vertrag von 1801). Einige Verträge haben auch die Mittheilung der betreffenden Prisenurtheile stipulirt. So die Verträge der Nord-, Mittel- und Südamerikanischen Republiken unter einander.

[2]) v. Martens a. O. Specielle Mittheilungen aus der Prisenpraxis und Betrachtungen darüber s. bei Jacobsen, Seerecht S. 544 ff. u. 441 f.

[3]) Eine nähere Bestimmung der einzelnen Fälle nach Recht und Billigkeit hat Jouffroy S. 299 f. versucht. Vgl. auch noch v. Martens, über Caper §. 30

Stimmung des Kriegführenden, seinem guten oder schlimmen Willen, von der Gerechtigkeitsliebe oder Eingenommenheit seiner Prisenrichter abhängig. Gewiß haben die Neutralen das Recht, jeder Ungerechtigkeit, die sie betrifft, Zwangsmaaßregeln entgegenzusetzen[1], und wenigstens eine Entschädigung für jene zu reclamiren.

Außerordentliche Maaßregeln der Kriegführenden zum Nachtheil der Neutralen und deren Rechte hiergegen.

174. Nicht immer haben sich die Kriegführenden an dem Gewöhnlichen genügen lassen. Einige minder lästige Verfügungen, denen die Neutralen zuweilen unterworfen worden sind, namentlich Embargos auf ihre Schiffe, um dadurch gewisse Zwecke zu verschleiern, oder Benutzung neutraler Schiffe zum Transport; ferner die Wegnahme neutraler Ladungen für das augenblickliche oder zu erwartende Kriegsbedürfniß — wurden schon oben (§. 150) erwähnt und auf ihre äußerste Regel zurückgeführt.

Schlimmer steht es dagegen mit denjenigen, obschon vorgeblich auch nur außerordentlichen Beschränkungen, welchen sich die Neutralen in dem ihnen sonst regelmäßig gestatteten Verkehr auf die Anordnung eines Kriegführenden unter dem Vorwand fügen sollen, daß außerdem der Feind nicht bekämpft werden könne, als da sind:

die eigenmächtige Vermehrung der Contrebandeartikel, ohne daß einmal eine Vergütung im Wege der s. g. Präemtion dafür gegeben wird (§. 158);

das Verbot alles neutralen Handels mit feindlichen Handelsartikeln, oder nach allen feindlichen und solchen Häfen, die mit dem Feinde in Verbindung stehen;

das Verbot jeder Correspondenz mit dem Feinde und jeder Berührung des feindlichen Gebietes.

und das Werk von Hautefeuille, bei den einzelne Materien: Blocade. Contrebande. Visite. Saisie.

[1]) Groot III, 2, 5. Bynkershoek, quaest. jur. publ. I, cap. 9. Vattel II, §. 84. Wheaton IV, 2, 15. Hierher gehört das Preußische Verfahren gegen Großbritannien im Jahre 1752 und die damalige diplomatische Verhandlung, dargestellt in v. Martens, Erzählungen I, 236 ff. Ch. de Martens, causes célèbres II, p. 1 f.

Zu Excentricitäten dieser Art führte unter Anderem das s. g. Aushungerungssystem, welches von der Coalition gegen das revolutionäre Frankreich aufgestellt, besonders von England exequirt und gegen den Widerspruch der Neutralen 1793 vertheidigt wurde[1]; dann das Britische allgemeine Blocadesystem gegen Frankreich und seine Alliirten seit dem 16. Mai 1806 ohne allseitigen effectiven Blocadezustand[2]; hiernächst das Napoleonische Continentalsystem als Generalisirung aller Prohibitivmaaßregeln[3].

Legitime Gründe zur Anwendung solcher Mittel würden allein vorliegen:

im Kampfe um Selbsterhaltung gegen einen mächtigeren Feind;
bei Bekämpfung eines gemeinsamen Feindes des Menschengeschlechtes oder aller Staaten, namentlich bei Bekämpfung einer Universalherrschaft.

Die Neutralen dürfen ihrerseits die Anwendung ablehnen:

wenn ihnen die Ueberzeugung von dem Dasein eines legitimen Grundes nicht gegeben werden kann;
wenn ihre eigene Selbsterhaltung darunter gefährdet wird;

und

soweit die Maaßregel mit Unmenschlichkeiten verbunden ist.

Findet keine Verständigung Statt, so handelt jeder Theil nach seinem Ermessen und Vermögen. Der Kriegführer, indem er auf seinem System beharrt, stellt den Neutralen die Wahl zwischen Krieg oder Nachgiebigkeit. Ein sonstiges Regulativ giebt es nicht.

Unbedenklich steht jedem Neutralen das Recht zu, gegen unrechtmäßige Behandlung und drohende Excesse Vorkehrungen zu treffen, sich mit bewaffneter Hand in seinen Befugnissen zu schützen und gegen Uebergriffe der Kriegführenden Repressalien zu gebrauchen. Ein durchaus erlaubtes Sicherungsmittel ist die Convoiirung der

[1]) Das Geschichtliche hiervon s. bei Wheaton, histoire p. 284. intern. L. IV, 3, p. 184 s. Vgl. Rau, Völkerseer. §. 209. Büsch, über das Bestreben der Völker 2c. Kap. 8 u. 13. Oke Manning p. 295. Wegen älterer approximativer Präcedentien vgl. schon oben §. 162.

[2]) Klüber, dr. d. g. §. 314.

[3]) Man s. die Decrete Napoleons vom 21. Novbr. 1807 und vom 17. Dec. 1807 mit den entgegengesetzten Britischen Conseil-Verordnungen vom 7. Jan. 1807 und 11. Novbr. 1807. Klüber ebendas. §. 312 f.

Handelsschiffe durch Kriegsschiffe[1], überhaupt die Aufstellung einer bewaffneten Macht, es sei in Vereinzelung oder in Verbindung mit anderen Mächten zur Handhabung der Grundsätze der Neutralität[2]. Endlich könnten auch wohl die Neutralen, indem sie den Kriegführenden gleichmäßig ihre Häfen öffnen, als Aequivalent die Bedingung stellen, daß ihnen dagegen die Ausübung einer unparteiischen Prisenjustiz über die dahin aufgebrachten Schiffe überlassen werde.

Rückblick auf die Rechte der Neutralen.

175. Blicken wir auf die bisher in kurzem Abriß aus der Wirklichkeit dargelegten Rechte der Neutralen zurück: so erkennen wir darin bei weitem mehr Beschränkungen und Hemmnisse, als Freiheit und Unabhängigkeit der Neutralen; andererseits maaßlose Anmaßungen der Kriegführenden; ja man kann sagen, es giebt im Felde des Völkerrechtes keine traurigere Gestalt als die eines Neutralen, den größeren Seemächten gegenüber. Der ganze neutrale Seehandel wird in den Kriegszustand hineingezogen und von der Willkühr des Seeherrn abhängig gemacht. Das ist zum Theil die Folge gemeinsamer Versündigung, indem beinahe kein Seestaat sich gescheuet hat, die Grundsätze, welche oft wieder zu seinem eigenen Verderben dienen konnten, bei vorkommender günstiger Gelegenheit selbst zu üben.

Ist aber darum dieses s. g. Völkerseerecht ein gerechtes? unabänderliches? und kann es Bestand haben?

Ausgehend von dem Princip der Gleichheit aller Staaten, wonach keiner der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Anderen unterworfen ist;

erwägend, daß auch die Unterthanen eines neutralen Staates

[1]) S. schon oben §. 170. Sie ist vorzüglich durch die Hanseaten eingeführt. England selbst sandte 1715, während des nordischen Krieges beeinträchtigt durch die Schwedischen Caper, ein Geschwader nach der Nordsee zur Beschützung des Britischen Handels, kann also auch anderen nicht das Nämliche bestreiten. Lamberti, histoire du siècle XIV. t. IX, p. 251.

[2]) So die bewaffnete nordische Neutralität. Nicht unbedenklich war es vielleicht dabei, daß die Theilnehmer an derselben das Baltische Meer für ein geschlossenes erklärten, worin feindliche Kriegsschiffe keinen Zutritt haben und keine Feindseligkeiten geduldet werden sollten. Martens, Rec. II, p. 195. 205. 250. Großbritannien hat sich am 18. Dcbr. 1807 dagegen ausgesprochen.

weder in diesem noch auf der offenen See Gesetze von anderen Staaten zu empfangen haben, so lange sie deren Gebiet nicht betreten;

daß der Krieg kein anderes obligatorisches Verhältniß zwischen jedem Kriegführenden und den Neutralen begründet, als daß Letztere den kriegerischen Besitzstand des Ersteren, seinem Feinde gegenüber, nicht zu stören haben, ohne jedoch schuldig zu sein, zur Erleichterung eines Kriegführenden etwas beizutragen, und daß im Uebrigen die Verkehrsverhältnisse der Neutralen mit den Kriegführenden unverändert bleiben;

daß es zur Zeit auch noch keinen geschlossenen Seekriegcodex giebt, woran jeder Staat bleibend gebunden ist, sondern nur ein System von Maximen, welches man gegenseitig um seines Nutzens willen ausübte, oder aus Schwäche sich gefallen lassen mußte;

daß daher jeder Staat sich davon lossagen und den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwenden kann, welche sich aus der Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten, wie aus den allgemeinen Menschenrechten ableiten lassen:

dürfen wir als Thesen eines künftigen darauf allein gebauten Völkercodex noch immer mit manchem älteren Publicisten diese behaupten:

I. Ein Kriegführender kann den Neutralen nur durch effective Blocade feindlicher Häfen, Küsten und Inseln, desgleichen durch Cernirung feindlicher Geschwader Beschränkungen ihrer Handelsfreiheit auferlegen.

Denn hier ist Jener ein wirklicher Besitzer feindlichen Landes oder Seegebietes, oder doch Besitzer einer Operationslinie auf einer gemeinfreien Sache, die nicht von mehreren zugleich ohne Kränkung des Prävenirenden gebraucht werden kann.

II. Kein Schiff kann auf offener See von Kriegführenden angehalten werden, ausgenommen um sich über seine Nationalität, oder, was gleichviel bedeutet, sein nationales Flaggenrecht, und daß sich kein versteckter Feind darauf befinde, durch ordnungsmäßige Schiffspapiere auszuweisen. Wird der Beweis über Letzteres und über eine neutrale Nationalität geführt, so ist das Schiff frei mit Allem, was sich darauf befindet; im Gegenfall der Beschlagnahme bis zur besseren Rechtfertigung in billiger

Frist unterworfen, sonst als präsumtiv feindlich mit allen darauf befindlichen Güter verfallen.

Denn Schiffe sind wandelnde Gemeinden ihrer Staaten, auf offener See nur von diesen abhängig. Fragen aber darf der Kriegführende jedes Schiff, wer es sei, weil die offene See dem Freunde und Feinde dient, Treue und Glauben überall bewahrt werden muß, und Jeder wider Gefahr sich zu sichern berechtigt ist. Kampf oder Ausweis über friedliche Nationalität ist also eine rechtmäßige Alternative, welche der Kriegführende stellen kann.

III. Es giebt keine Contrebande- und Handelsverbote zwischen Neutralen und kriegführenden Mächten. Die Bestrafung von Contrebande ist entweder Anmaßung oder precäre Concession. Nur die wirkliche Absperrung hebt jeden Verkehr auf und berechtiget den Blokirenden zur feindlichen Behandlung jedes davon unterrichteten Contravenienten[1], wenn er die Sperre actuell zu verletzen im Begriff ist.

IV. Reclamationen der Neutralen gegen die Beschlagnahme oder Wegnahme ihrer Schiffe müssen einem unparteiischen Schiedsgericht dritter Staaten zur Entscheidung unterbreitet werden.

V. Wegen der Zulässigkeit außerordentlicher Maaßregeln gilt das im Vorigen (§. 172) Bemerkte.

Wir sind weit entfernt, diese Sätze als ein schon giltiges Völkerrecht vorzutragen, aber wir glauben, daß man zu ihnen übergehen wird, je mehr die Völker selbst eine politische Stimmfähigkeit erlangen, und die Regierungen sich an das nationale Bewußtsein, an die Ehre und das Wohl der beherrschten Völker gebunden halten müssen, darin aber auch ihre kräftigste Stütze finden. Kein Opfer kann zu groß sein, um die Knechtschaft zu brechen, worin die Uebermacht einer oder der anderen Nation die übrigen Staaten schmiedet; an Mitteln des Widerstandes wird es besonders dann nicht fehlen, wenn Alle gegen die Uebermacht gemeinschaftliche Sache machen, sollten auch einstweilige große Verluste und Entsagungen damit verbunden sein. Das Aeußerste wäre vielleicht eine längere, aber nachdrücklich und ohne Baratterie zu übende Continentalsperre, nebst

[1]) Wir schließen uns hierbei an Samuel Cocceji, Nov. Syst. Jurispr. §. 789 und Joh. Gottfr. Sammet, de neutralium obligatione. Lips. 1761.

Eröffnung eines neuen Militär- und Handelsweges zu Lande nach dem Osten. Hoffen wir indeß, daß das Rechtsgefühl aller Völker, gegründet auf das Bewußtsein der menschlichen, nicht bloß nationalen Freiheit, auch ohne jene Spaltung der See- und Landmächte sich übereinstimmend von dem morschen Kram selbstsüchtiger Maximen lossagen werde, welche bisher das vermeintliche Seerecht der Neutralen bildeten[1], durch dessen Anwendung jene berühmten Prisenrichter, wie Sir Marriot, Jenkinson und Will. Scott in patriotischem Eifer den Handel der Neutralen abschlachteten, jede andere Rechtsanforderung in das Reich der Chimäre eines goldnenen Zeitalters verweisend! Die Anfänge der jetztzeitigen Europäischen Kriegspraxis (1854) gewähren einige Aussicht zur Erfüllung dieser Hoffnung[2].

Vierter Abschnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Usurpation und das Postliminium.

I. Ende des Krieges.

176. Die einzigen wahren Beendigungsarten des Krieges sind:
ein allseitiges Einstellen der Feindseligkeiten nebst Herstellung eines freundrechtlichen Verkehres unter den bisher feindlichen Staaten;
die unbedingte Unterwerfung des einen feindlichen Staates unter den anderen;
die Abschließung eines förmlichen Friedens unter ihnen.

Dagegen tritt nur ein usurpirter Zwischenzustand ein, wenn zwar der Widerstand der feindlichen Staatsgewalt beseitigt, ein Wieder-

[1]) Ein „Vorschlag zur Güte" findet sich in Betreff unserer Materie auch bei Pütter, Beitr. S. 189, indem er einen Verzicht der Seemächte auf ihre bisherige Praxis, namentlich auf die Zulassung von Prisencapern, anräth. Gewiß ist alles dort Gesagte sehr beherzigungswerth. Eben darauf, so wie auf Verbesserung der Prisenjustiz und auf gehörige Strenge der Neutralen selbst geht das Votum von J. Reddie (on maritime internat. Law II, 573). Ferner das Werk von Hautefeuille (droits et obligations des nations neutres) in den verschiedenen Conclusionen, so wie dessen neueste Abhandlung in der Revûe critique p. Welowski t. V, p. 62.

[2]) Denkwürdig ist der Vertrag von Rußland und Nordamerika v. 9. Juli 1854.

eintritt derselben jedoch nicht völlig ausgeschlossen ist. Endlich findet vor oder nach Beendigung des Krieges nicht selten eine allgemeine oder partielle Wiederkehr der früheren, durch den Krieg thatsächlich gestörten Rechtsverhältnisse (ein sogenanntes Postliminium) Statt.

Ueber alles dieses müssen hier noch die entscheidenden Grundsätze zusammengestellt werden.

a. Allseitige Aufhebung der Feindseligkeiten.

177. Es ist nicht nothwendig, daß ein Kriegszustand durch formelle Erklärungen der kriegführenden Theile aufgehoben werde, obgleich es räthlich und gewöhnlich ist. Man kann stillschweigend die Feindseligkeiten einstellen und einen gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr wiedereröffnen, und Niemand wird dann noch eine Fortdauer des Krieges für sich anrufen können. Von selbst versteht sich dabei als Basis des ferneren gegenseitigen Rechtszustandes der Status-quo, bei welchem sich jeder Theil seit Einstellung der Feindseligkeiten beruhiget hat[1]. Allein es würde daraus ohne bestimmte Friedenserklärung schwerlich schon eine Beilegung der Streitigkeiten gefolgert werden können, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben haben, so wenig als ein Verzicht auf diejenigen Forderungen, welche jedem Theile durch das Verhalten des Anderen im Kriege erwachsen sein können[2].

b. Völlige Unterwerfung des feindlichen Staates.

178. Die ältere Geschichte liefert Beispiele in Menge, wo der Krieg zu einer völligen ausdrücklichen Unterwerfung überwundener Staaten mit Einschluß ihrer Herrscher führte. Sie kann eine unbedingte oder bedingte sein; aber auch im ersteren Falle versteht sich die Unterwerfung nur nach menschlichem Recht, so daß dem Sieger keine Macht gegeben wird, Etwas zu verfügen und anzuordnen, was der Mensch dem Menschen abzufordern und aufzulegen nicht berech-

[1]) So endigte der Krieg zwischen der Krone Polen und Schweden im Jahre 1716 mit einer gänzlichen Intermission der Feindseligkeiten und der eingetretene Friedenszustand wurde nur noch 10 Jahre später durch gegenseitige Schreiben der Souveräne anerkannt. de Steck, Essais sur divers sujets de polit. n. 2.

[2]) Auf einen solchen, jetzt sehr seltenen Fall, würde im Allgemeinen zur Anwendung geeignet sein, was H. Cocceji in seiner Abhandlung de postliminio et amnestia von einem Friedensschluß ohne Amnestieclausel deducirt hat.

tigt ist. Wohl die höchste und unbeschränkteste Staatsgewalt kann nach neuerem Kriegsrecht auf den Sieger übergehen, nicht aber ein Recht auf die Personen und Privatrechte der besiegten Unterthanen[1]. Der unterdrückte Staat wird übrigens meist mit dem siegenden Staate in einer der obigen Weisen (§§. 19, 20) und mit den schon früher besprochenen Wirkungen (§§. 24, 25) vereiniget. Ob ihn der siegende Souverän sich selbst vorbehalten oder einem Dritten abtreten dürfe, hängt von seinem rechtlichen Verhältniß zu dem eigenen Staate ab[2].

c. Friedensschlüsse.

179. Friedensschlüsse sind die feierlichsten Verträge, wodurch zwei oder mehrere Staaten den Krieg unter sich für beendigt erklären und ferneren Gewaltthätigkeiten ein Ziel setzen, ohne daß einer sich in völlige Abhängigkeit des anderen begiebt, wodurch sich dieser Fall von dem vorigen der Deditio unterscheidet. Alle Regeln der Staatenverträge gelten vorzüglich auch von den Friedensschlüssen[3]. Das Eigenthümliche derselben wird in dem Folgenden angemerkt werden.

180. Als natürliche Ergebnisse aus den allgemeinen Grundsätzen, welche das Recht der Staaten leiten, so wie aus dem Wesen der Friedensschlüsse, müssen hauptsächlich folgende anerkannt werden:

[1]) Untersuchungen hierüber finden sich in Henr. de Cocceji, disp. de iure victoriae §. 10—32 und im Comment. zu Groot III, 8, wobei jedoch Einzelnes einer Berichtigung bedürfen würde, namentlich, daß der Sieger über den besiegten Staat keine andere Gewalt erlange, als diejenige, welche ihm über den eigenen bisherigen Staat zustand!

[2]) Unbedingt behauptet Vattel die Vereinigung mit dem siegenden Staate. Aber die Frage ist eine staatsrechtliche und keine völkerrechtliche für den Souverän. Es giebt auch Beispiele genug von Dispositionen des siegenden Souveräns über eroberte Länder zu eigenen oder fremden Gunsten, namentlich zu Gunsten seiner Familienglieder.

[3]) Was bei Vattel im vierten Buche und in ähnlicher Weise bei anderen Schriftstellern über die Friedensschlüsse gesagt ist, beruhet in der That nur auf einer Anwendung der allgemeinen Vertragslehre. Die Specialschriften über Frieden und Friedensschlüsse bei v. Ompteda §. 323 und v. Kamptz §. 321 sind von keiner sonderlichen Bedeutung. S. indeß noch Chrstn. Daßel, über Friede und Friedenstractate, Conventionen, Capitulationen u. s. f. Neustadt 1817. Pando, Derecho internat. p. 579.

I. Ein von den bevollmächtigten Staatsrepräsentanten geschlossener Friede ist unter allen Umständen verbindlich, wenn er auch durch die Uebermacht eines Theiles herbeigeführt ward und wenngleich unbestreitbare Rechte dadurch aufgegeben werden sollten, ist er nur nicht durch persönlichen Zwang gegen den Inhaber oder den Vertreter der Staatsgewalt bewirkt worden[1]! Ob der vorangegangene Krieg Seitens des Siegers gerecht oder ungerecht war, ändert nichts. Der Friedensschluß erzeugt jederzeit ein neues Rechtsverhältniß unter den Contrahenten (§. 113).

II. Mit dem Eintritte des Friedens muß von selbst jede Feindseligkeit und Ausübung von Rechten des Krieges aufhören. Das Recht des Krieges schließt mit diesem selbst ab. Es können demnach auch keine Kriegsbeiträge in dem feindlichen Lande ferner eingefordert werden, ja nicht einmal die Rückstände früher eingeforderter Leistungen[2], sollten die Requisitionen auch nach dem Kriegsgebrauche völlig erlaubt gewesen sein.

III. Der Friede soll einen Streit definitiv beseitigen: sonst wäre er nur ein Waffenstillstand. Jeder Streit demnach, welcher zum Kriege Anlaß gab, muß von selbst als abgethan gelten, und ebenso wenig dürfen die im Kriege zugefügten Verletzungen und Beschädigungen unter den beiderseitigen Staaten einen Grund zu neuen Streitigkeiten abgeben, weil sonst Krieg aus Krieg entstehen und ein Friede unmöglich sein würde[3].

In diesem Letzteren besteht das Wesen der s. g. Amnestie-Clausel[4], die, wie angedeutet, eine doppelte Beziehung hat, wiewohl sie in engerer Bedeutung meist auf eine Niederschlagung aller An-

[1]) Vgl. oben §. 85 und dazu noch Frid. Platner, de pactis Principum captivor. Lips. 1754. Klüber, dr. d. g. §. 325. Vattel IV, 37.

[2]) Das Letztere wird nicht für unbedenklich gehalten. S. z. B. H. Cocceji, de amnestia und Vattel IV, 49. Dagegen Pinheiro-Ferreira in den Noten zu Letzterem. Häufig wird Obiges in den Friedensverträgen ausdrücklich erklärt. S. z. B. den Hubertsburger Frieden von 1763 Art. 2. Anders verhält es sich wohl mit den besonderen Privatverpflichtungen, welche gegen den Feind von Einzelnen contrahirt worden sind, um sich von abgeforderten Kriegsleistungen zu befreien.

[3]) Pando p. 581.

[4]) Hierüber s. die in v. Ompteda §. 327 und bei v. Kamptz §. 329 angeführten Schriften. Vornehmlich H. v. Cocceji, de postliminio et amnestia 1691. v. Steck, de amnestia in Obss. subsec. n. 13. Dazu Groot III, 20, 15.

sprüche aus dem vorübergegangenen Kriegsstande beschränkt wird. Gewöhnlich findet sie sich ausdrücklich in den Friedensverträgen; allein auch ohne Beifügung findet sie sich von selbst[1]. Vorbehalten bleiben dagegen:

Ansprüche an Dritte;

Privatansprüche einer Partei an die Angehörigen der anderen, welche während des Krieges aus rechtmäßigen Gründen erwachsen sind, selbst diejenigen, wodurch man sich von einer nur kriegsrechtlichen Befugniß des Feindes losgekauft hat[2];

alle Privatansprüche unter den Angehörigen beider Theile, welche schon vor dem Kriege existirten; endlich

alle außer Streit befindlichen Forderungsrechte unter den Parteien selbst, welche vor dem Kriege existirten und durch dessen Ausbruch nicht mehr beseitigt werden konnten[3].

[1]) Gudelin, de pace c. 3. »in amnestia consistit substantia pacis et absque illa nequit esse pax, atque adeo paci ista lex inesse intelligitur.« Vgl. Klüber, dr. d. g. §. 324. Wheaton, intern. L. IV, 4. Pando 582. H. Cocceji behauptete fast allein das Gegentheil.

[2]) Z. B. Ranzionirungsgelder (s. oben §. 142); Schulden der Kriegsgefangenen für ihre Bedürfnisse, Wheaton a. O. §. 3. Schuldverschreibungen für erlaubte kriegsrechtliche Requisitionen — wiewohl dieses nicht für unzweifelhaft gehalten wird. Klüglich werden daher in Friedensschlüssen alle Verschreibungen pour cause de guerre für nichtig erklärt; s. z. B. den Teschener Frieden von 1779 Art. 5. Unbedenklich sind es die nur durch kriegsrechtswidrige Vergewaltigung erzwungenen. Vgl. Osnabrücker Friedensschluß IV, 46.

[3]) Treffend bemerkt Mr. Wheaton mit Berufung auf Vattel IV, 19—21 Folgendes: The effect of a treaty of peace is to put an end to the war and to abolish the subject of it. It is an agreement to waive all discussion concerning the respective rights and claims of the parties, and to bury in oblivion the original causes of the war. It forbids the revival of the same war by resuming hostilities for the original cause which first kindled it, or for whatever may have occurred in the course of it. But the reciprocal stipulation of perpetual peace and amity between the parties does not imply that they are never again to make war against each other for any cause whatever. The peace relates to the war which it terminates: and is perpetual, in the sense that the war cannot be revived for the same cause. This will not, however, preclude the right to claim and resist, if the grievances which originally kindled the war be repeated — for what would furnish a new injury and a new cause of war equally just with the former.

If an abstract right be in question between the parties, on which the treaty of peace is silent, it follows, that all previous complaints and injury, arising under such claim, are thrown into oblivion, by the amnesty, necessarily implied, if not

Fortsetzung.

181. Als Basis des ferneren Rechtsstandes der Parteien gegen einander ist in Ermangelung abweichender Vereinbarungen der Status-quo, der sich durch die Kriegsereignisse gebildet hat, anzusehen[1]. Denn der Krieg ist thatsächlich an die Stelle des früheren Rechtsstandes getreten und hat darüber vermöge seiner Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des Waffenglückes eine Ungewißheit verbreitet, welche nur durch den übereinstimmenden Willen der Parteien mit Hinsicht auf den eingetretenen Erfolg des Krieges wieder gehoben werden kann. Jeder Friedensschluß also eine neue Rechtsepoche! Hieraus folgt, außer dem Fall ausdrücklicher Bestimmung:

a. Jeder Theil behält, was er thatsächlich inne hat[2]. Nur derjenige Besitz hört auf, welcher lediglich nach dem Kriegsrecht und für die Dauer des Krieges möglich war, z. B. die Detention der Kriegsgefangenen. Ihre Freiwerdung versteht sich von selbst, wenigstens nach heutigem Kriegsgebrauch, wiewohl erst nach Berichtigung ihrer Schulden, wenn nicht die Loslassung oder Auslieferung unbedingt stipulirt ist.

b. Von den obligatorischen Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem Kriege bleiben in fernerer Wirksamkeit:

diejenigen, welche sich auf die von jedem Theile in Besitz behaltenen oder ihm restituirten Gegenstände beziehen, und wodurch ein bleibendes, den Sachen selbst anklebendes Realverhältniß schon actuell begründet war. Denn es ist anzunehmen, daß dasjenige, was jedem Theile verbleibt, auch seine frühere rechtliche Natur wiedererhalten soll; dann

expressed: but the claim itself is not thereby settled either one way or the other. In the absence of express renunciation or recognition, it remains open for future discussion. And even a specific arrangement of a matter in dispute, if it be special and limited, has reference only to that particular mode of asserting the claim, and does not preclude the party from any subsequent pretensions to the same thing on other grounds. Hence the utility in practice of requiring a general renunciation of all pretensions to the thing in controversy, which has the effect of precluding for ever the assertion of the claim in any mode.

1) Vgl. Groot III, 20, §. 11 f. Wheaton, intern. L. IV, 4, §. 4.

2) Daher die häufige Clausel in den Hellenischen Verträgen: ἔχοντες ἃ ἔχουσιν.

die Forderungsrechte, welche bereits vor dem Kriege aus giltigen, vom Gegner nicht angefochtenen Titeln unwiderruflich entsprungen waren und auf bestimmte, gleichfalls schon vor dem Kriege fällig gewordene Leistungen gerichtet sind. Denn hier war das Recht selbst schon unwiderruflich geboren und von keiner Willensänderung des Schuldners weiter abhängig; der Krieg an sich aber hebt keine Forderungsrechte auf.

Dagegen sind alle Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung erst noch in Zukunft geschehen sollte, wo also noch eine Willensänderung in Betreff der übernommenen Verpflichtung möglich war, durch den Ausbruch des Krieges zweifelhaft und unsicher geworden, so daß sie zu ihrer ferneren Giltigkeit einer Bestätigung durch eine neue deutliche Willenserklärung bedürfen[1].

Unberührt bleiben der Regel nach alle Privatrechte, sowohl der Unterthanen wie der Souveräne und ihrer Familien, soweit nämlich nicht auch hierüber Stipulationen gemacht worden sind[2].

Besondere Friedensclauseln.

182. Besondere Regeln für gewisse Friedensclauseln mit eigenthümlicher Bedeutung sind:

a. Wird die Restitution einer Sache aus dem Besitze eines Theiles dem anderen versprochen, so versteht sich solches lediglich von demjenigen Zustande, worin sie sich zur Zeit der Wegnahme befand. Allein vermöge der Amnestieclausel können weder die von dem Occupanten daran in der Zwischenzeit vorgenommenen Zerstörungen und Beschädigungen, noch auch die davon bezogenen Früchte reclamirt werden, so wenig als die Nachtheile zufälliger Veränderungen. Was der Besitzer selbst daran geändert oder hinzugethan hat, darf er wieder hinwegnehmen[3].

[1]) Dieser Punkt ist und bleibt einer der schwierigsten. Vgl. schon oben §. 99 und 122. Wir wissen dafür keine andere Entscheidung. S. übrigens auch Groot III, 20, 19. J. H. de Wys, qu. an bello oborto pereat foederum auctoritas. Amst. 1830.

[2]) Vgl. Groot a. O. §. 7. Pufendorf VIII, 8, 3 und oben §. 84. Weitere Anwendungen des Satzes werden sich bei dem Postliminium ergeben.

[3]) Vgl. Heinr. v. Cocceji, de postlim. et amnestia und zu Groot III, 9 (t. IV, p. 140 s.). Vattel IV, §. 31. Wheaton a. O. §. 6. Pando p. 585. Wegen der Früchte s. auch Schweikart, Hessische Staatscapitalien S. 72 ff.

b. Wird die Abtretung eines bestimmten Landes oder Landestheiles versprochen: so ist darunter regelmäßig der Mitübergang aller darauf bisher schon haftenden Verbindlichkeiten begriffen, desgleichen der darin befindlichen Staatsgüter und Rechte, da es der Zweck der Abtretung ist, die Gemeinschaft mit dem gegenseitigen Territorium ganz aufzuheben; es müssen endlich den abgetretenen Unterthanen nicht bloß ihre privatbürgerlichen, sondern auch politischen Rechte gelassen werden, wenn sie möglicher Weise in dem neuen Zustande der Dinge fortbestehen können, oder wenn nicht schon der Erwerber sich vor dem Frieden in vollständigen unbeschränkten Besitz der Staatsgewalt gegen die nächstdem auch abgetretenen Unterthanen mit Aufhebung der früheren Verfassung gesetzt hatte, in welchem Falle die nachherige Abtretung im Frieden nur noch das Recht des früheren Souveräns aufheben konnte[1].

Alles dieses mit Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen.

Anfangspunkt der Wirksamkeit.

183. Der Zeitpunkt, von welchem ab der geschlossene Friede seine Wirkungen äußert, ist, wie bei Verträgen überhaupt, der Tag der Abschließung durch Bevollwortete oder ein eigends dazu bestimmter Termin (§§. 86, 87). Werden dennoch Feindseligkeiten nach diesem Zeitpunkt von einem Theile wider den Gegner, oder auch kriegsrechtliche Maaßregeln wider Neutrale verübt, so muß der Staat, von welchem sie ausgehen, dafür Entschädigung leisten, sollte auch der eigentliche Vollzieher des verspäteten Gewaltaktes wegen Unwissenheit über den Friedensschluß deshalb außer Verantwortlichkeit sein[2].

1) Vgl. oben §. 25 u. 72.

2) Groot III, 20, 20. 21, 5. Pando p. 583. Dafür scheint sich nun auch die Französische Jurisprudenz erklärt zu haben. Pistoye et Duverdy I, 141. Hautefeuille IV, 277. Ebenso erklärt Wheaton IV, 4, 5: »the better opinion seems to be, that wherever a capture takes place at sea, after the signature of the treaty of peace, mere ignorance of the fact will not protect the captor from civil responsability in damages; and that, if he acted in good faith, his own government must protect him and save him harmly.« Noch wird hinzugefügt: »When a place or country is exempted from hostility by articles of peace, it is the duty of the state to give its subjets timely notice of the fact and it is bound in justice to indemnify its officers and subjects who act in ignorance of the fact. In such a

Dagegen ist dasjenige Glied einer feindlichen Land- oder Seemacht, welches bereits von dem Friedensschluß glaubhaft unterrichtet ist, selbst innerhalb der noch etwa vereinbarten zusätzlichen Frist, mit deren Ablauf alle Feindseligkeiten schlechterdings cessiren sollen, nicht mehr befugt, dergleichen auszuüben, sondern zur Herausgabe des Weggenommenen und zur Entschädigung unmittelbar verpflichtet. Der Termin ist hier nur das äußerste Ziel für die beiderseitigen Staaten hinsichtlich der noch etwa bona fide von Einzelnen fortgesetzten Gewaltthätigkeiten[1].

Vollziehung und Aufhebung der Friedensschlüsse.

184. Nach geschlossenem Frieden tritt die Pflicht der Vollziehung unter den Contrahenten und ihren Angehörigen ein. Alles, was von Auslegung und Wirksamkeit der Verträge, von den Mitteln ihrer Befestigung u. s. w. gilt, kommt vorzüglich auch bei Friedensschlüssen in Betracht[2]. Zur Ausführung einzelner Artikel können nachträgliche Regulirungen erforderlich werden; man vereiniget sich darüber in zusätzlichen Verträgen oder überträgt sie besonders ernannten Commissarien. Ueber die Nichterfüllung oder Verletzung eines Artikels können neue Streitigkeiten entstehen, nur darf der Friede selbst doch nicht als hiermit gebrochen gelten, sondern erst dann, wenn der beschuldigte Theil in seiner Weigerung verharrt und

case it is the actual wrong-doer who is made responsible to the injured party, and not the superior commanding officer of the fleet, unless he be on spot and actually participating in the transaction. Nor will damages be decreed by the prize court, even against the actual wrong-doer, after the lapse of a great time.« Es gründet sich dieses jedoch nur auf eine Entscheidung von William Scott in Sachen des Mentor (vgl. Jacobsen, Seer. S. 565), gegen deren Principien immerhin Manches zu erinnern sein dürfte. Riquelme I, 168 unterscheidet, ob die Regierung sich in b. f. befindet und ihrerseits Alles gethan hat, oder nicht. Im ersteren Fall soll die Regel casum sentit dominus gelten.

1) Wheaton ebendas. Valin, traité des prises p. 47. v. Martens, über Caper II, §. 38.

2) Wegen der Auslegung s. noch Einzelnes bei Groot III, 20, 23 f. Wenn Groot daselbst §. 25 und Pufendorf VIII, 8, 9 den zur Erfüllung gesetzten Termin als einen stricten betrachten, wo ohne unvorhergesehene Hindernisse keine purgatio morae zulässig sei, so geht dies über das Billigkeitsprincip hinaus, welches in allen Staatenverträgen voran stehen muß. §. 94. Vgl. Vattel IV, 26. 27. 50.

zu keinem gütlichen Ausweg die Hand bietet[1]. Alles Weitere bemißt sich aus dem schon entwickelten System von selbst[2].

II. Die Zwischenherrschaft und Usurpation.

185. Gelingt es einem Kriegführenden, sich in den Besitz des feindlichen Landes oder eines Theiles desselben zu setzen und darin zu behaupten: so beläßt er es entweder bei dem Status-quo, indem er sich auf die thatsächlichen Vortheile der Kriegsoccupation beschränkt (§. 131 f.), oder er beginnt eine selbständige provisorische Verwaltung, indem er, wenn auch fürs erste ohne die bestimmte Absicht, das eroberte Land seiner Herrschaft bleibend zu unterwerfen, sich der einzelnen Hoheitsrechte bemächtigt und deren Verwaltung ganz oder theilweis von seinem Willen abhängig macht; oder er übernimmt auch wohl zuletzt die ganze Staatsgewalt, sich an die Stelle des früheren Souveräns setzend, mit der Absicht, denselben von dem Wiedereintritt in jene für die Zukunft ganz auszuschließen, ohne einen anderen Titel als den der Eroberung — die eigentlich s. g. Usurpation[3].

Durch eine solche Usurpation wird nun zuweilen der alte Staat ganz aufgelöset, wenn er dem des Eroberes incorporirt oder gänzlich dismembrirt wird; zuweilen aber auch der alte Staat in seiner Abschließung fortgesetzt, so daß nur das Subject des Souveränetätsbesitzes wechselt. Unzweifelhaft haben in jedem dieser Fälle die Akte

[1]) In manchen Verträgen ist dieses ausdrücklich bemerkt. Vgl. z. B. den Tractat zwischen Dänemark und Genua von 1756 Art. 37. Wenck, Cod. jur. Gent. III, p. 103. Ueber den Unterschied eines Friedensbruches und eines neuen Krieges s. Vattel IV, 42.

[2]) Ueber die Frage: in wiefern Friedensschlüsse durch neu ausbrechenden Krieg ihre Giltigkeit verlieren, welche sich auch schon aus den vorgetragenen Grundsätzen beantwortet, vgl. noch J. J. Moser, vermischte Abhandlungen Nr. 1 und P. C. A. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum obligationum. Helmst. 1792.

[3]) Schriften über diesen wichtigen Punkt s. bei v. Kamptz, Lit. §. 312. Am bedeutendsten ist Sam. de Cocceji, diss. de regimine usurpatoris. Frcf. Viadr. 1702 (auch in dem Commentar zu H. Groot I, 4, §. 15). Ludw. Schaumann, die rechtl. Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. Cassel 1820. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien. Cassel 1823. Ferner die Zeitschrift Nemesis X, 2, 127 f.

des Usurpators für die seiner Herrschaft thatsächlich Unterworfenen gleiche Kraft, wie die Akte einer legitimen Staatsgewalt. Denn ein Staat, wie er auch bestehen mag, hat in sich die Fülle der Machtvollkommenheit oder ganzen Regierungsgewalt. Der Eroberer ist dabei auch keinesweges, wie Manche behaupten[1], an die Regel des früheren Staates gebunden. Er hat nur die allgemeinen Menschenrechte, so wie die demgemäß erworbenen speciellen Privatrechte der Unterthanen zu beachten; aber die Form des öffentlichen Verhältnisses hat er allein als freier Inhaber der Staatsgewalt zu bestimmen. Das Staatsgut steht unter seiner Disposition. Gesetzgebung und Verwaltung ordnet er nach Belieben. Nur bis dieses geschieht, bleibt es bei der früheren Formel. Niemals kann indeß ein solches Gewaltverhältniß das Recht des präexistirenden Staates, so lange dessen Wiederherstellung möglich bleibt und nicht darauf verzichtet wird, rechtlich beseitigen[2]; diesem bleibt das Postliminium gleichwie denjenigen, welche sich außer dem usurpatorischen Staate befinden, oder ihm fortdauernd Widerstand leisten, in Betreff der Rechte, welche sie in dem alten legitimen Staate hatten, so lange sie sich nicht jenem unterwerfen. Wegen des Verhältnisses zu dritten Staaten gilt das schon oben §. 23 und 49 Bemerkte; wegen der Verbindlichkeiten des alten Staates der Grundsatz des §. 25.

186. Anlangend den Fall einer bloß provisorischen Verwaltung, so hängt zuvörderst die Bedeutung und der Umfang derselben von den Zwecken und Grenzen ab, welche sich der Eroberer dabei vorstecken will. Denn das ist klar, daß er weder gegen den früheren Staat, noch auch gegen den verdrängten Souverän in einem obligatorischen Verhältnisse steht; sein Recht und die allgemeinen Grenzen desselben bilden allein die Gesetze des Krieges. Zwei Hauptfälle dürften jedoch dabei zu unterscheiden sein:

[1]) Z. B. Zachariä, 40 Bücher v. Staat IV, 1, S. 104, worin er seine früheren Ansichten in der Schrift: über die verbindende Kraft der Regierungshandlungen des Eroberers. Heidelb. 1816. bedeutend modificirt hat.

[2]) Chr. Gottl. Schwarz, de iure victoris in res incorpor. Altorf. 1720. th. XXVII. »invasor quem usurpatorem vocant, ex victoria in subjectos nanciscitur exercitium iuris regii, quod in ipsa possessione et administratione consistit, quia illi ipsi devicti subjectique cives victori non possunt non praestare obsequium. Interim rex injuste expulsus retinet salvum et intactum ius regni.« S. auch Cocceji a. O.

Entweder nämlich hat der Eroberer noch nicht die bestimmte Absicht und Möglichkeit, das eroberte Land zu behalten: dann kann er zwar die Verwaltung von seiner Autorität abhängig machen, jede Einwirkung des fremden Souveräns davon ausschließen und sich den Nutzen aneignen: jedoch wird er hier noch nicht als der eigentliche Besitzer der Staatsgewalt anzusehen sein, diese vielmehr nur einstweilen unter seiner Curatel, nach Art einer privatrechtlichen missio in bona debitoris stehen, mithin nach ihren früheren Principien und wesentlichen Formen fortzuüben sein, mit Vorbehalt der demnächstigen Rechenschaft oder Ausgleichung im Frieden[1].

Oder der Eroberer hat schon die Möglichkeit und die Absicht, das Eroberte zu behalten, beziehungsweise darüber für sich zu disponiren: dann ist die Einsetzung einer provisorischen Verwaltung schon der Anfang der Usurpation, nur noch nicht in der vollendeten Form, wovon jedoch materiell dasselbe gilt, was zuvor von der Usurpation bemerkt wurde. Eine solche provisorische Verwaltung macht sich besonders dadurch bemerklich, daß die einzelnen Hoheitsrechte schon im Namen des Eroberes verwaltet werden[2].

Von selbst versteht sich übrigens, daß die unter der Autorität des Feindes handelnden Behörden eines von Jenem für sich in Besitz genommenen Landes ihre Wirksamkeit auf die occupirten Grenzen beschränken müssen und, wenn nur ein Theil des Landes erobert ist, nicht auch ihr altes Ressortverhältniß über jene Grenzen hinaus fortsetzen können; es sei denn, daß der frühere Besitzstand in dieser Hinsicht ungestört und unbeeinträchtigt durch den Feind fortgedauert hätte[3].

[1]) So entschied der Pariser Cassationshof am 22. Jun. 1818, daß die Occupation eines Landes die dortigen Unterthanen ohne Reunionserklärung noch nicht zu Unterthanen des Siegers mache. (Ortolan I, p. 315).

[2]) Dies geschahe z. B. in Curhessen, alsbald nachdem Napoleon dasselbe 1806 in Besitz genommen hatte. Schweikart, Napoleon und die Curhessischen Staatsgl. S. 25 f. Aehnliche provisorische Verwaltungen und Gouvernements wurden von den Alliirten 1813 und 1814 eingesetzt.

[3]) Fragen dieser Art haben sich unter Anderem in Betreff gerichtlicher Urtheile ergeben. v. Dalwigk, juristische Aufsätze. Frankf. 1796. No. II, S. 25. Der Osnabrücksche Friedensschluß IV, 49 behielt sich für solche Fälle eine Revision der Urtheile vor.

Das Postliminium[1].

187. Außerhalb eines Friedensschlusses können die durch Krieg gestörten Rechtsverhältnisse vermöge des Postliminiums, d. i. nach factischer Befreiung von feindlicher Gewalt in ihre vorigen Fugen zurücktreten, dergestalt, daß sie als fortdauernd für die Zukunft gelten, gleich als wären sie nie unterbrochen gewesen. Aber auch nur die Rechtsverhältnisse, nicht die Wirklichkeit des Genusses, nicht die vom Besitz und Genuß abhängigen Rechte, so lange man sich nicht auch diese für die Zukunft wiederverschafft hat; und niemals mit Wiedererlangung des in der Zwischenzeit von dem Feinde thatsächlich Entzogenen[2], wenn es dem Feinde nicht im Frieden oder noch während des Krieges durch Gewalt wieder abgezwungen wird.

Anwendbar ist der Grundsatz des Postliminiums sowohl auf öffentliche wie auf Privatverhältnisse; er beruhet darauf, daß wohlerworbene Rechte, außerhalb des Staatswillens in einem gemeinsamen Staatsverbande, durch keine einseitige Willkühr, also auch durch keine feindliche Gewalt vernichtet werden können; er findet auch noch nach eingetretenem Frieden Anwendung, wenn in demselben keine entgegenstehende Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend getroffen ist[3]; er bedarf endlich keiner vorerstigen gesetzlichen Anerkennung in den Einzelstaaten, sondern versteht sich von selbst und kann durch das Gesetz nur unterdrückt oder modificirt werden. Was das Römische Recht darüber enthält, bezieht sich fast lediglich auf die privatrecht-

[1]) Schriften s. außer den älteren Commentatoren zu dem Titel der Justinianischen Digesten: de captivis et postliminio reversis (49, 15) und des Codex: de postliminio reversis et redemptis (8, 51), bei v. Ompteda §. 328 und v. Kamptz §. 313, vorzüglich: Henr. Cocceji, de jure postliminii. 1683 und de postliminio in pace et amnestia. 1752. (Exercit. cur. I, n. 46. 78.) J. H. Boecler, de p. Argent. 1713. C. v. Bynkershoek, quaest. jur. publ. I, 16. Hiernächst Groot III, 9. Vattel III, ch. 14. Pando p. 404 s. — Tüchtige Abhandlungen über das Römische i. postl. sind geliefert von Hase, das i. p. und die fictio leg. Corneliae. Halle 1851. und von Henr. Ed. Young, de i. p. quod ad res pertinet. Berol. 1854.

[2]) Vgl. Ziegler, de iurib. majest. I, 33, §. 83.

[3]) Die älteren Publicisten, verleitet zum Theil durch Schwierigkeiten des Römischen Rechtes, nehmen den Satz nur mit vielen Beschränkungen und als Ausnahme an. Vattel, welcher ihn im §. 216 noch behauptet, widerspricht sich selbst im §. 214.

liche Seite der Anwendung, bestätiget aber dabei mehrentheils das natürliche Princip und bietet nur Eigenthümliches dar aus dem antiken Standpunkt des Völkerrechtes, so wie aus den besonderen Rechtsverhältnissen des Römischen Bürgerthums. Daß die neuere Rechtssitte davon mehrfach und sehr entschieden abgewichen ist, daß sie sich an den obigen Grundsatz in seiner ganzen Einfachheit und Bestimmtheit hält, ist längst erkannt worden[1].

Postliminium der Völker und Staatsgewalten[2].

188. Hat ein Kriegführender das Territorium des Gegners ganz oder theilweis in Besitz genommen, jedoch dasselbe bereits vor oder in dem Friedensschluß wieder aufgegeben, so tritt unbedenklich das frühere Sachverhältniß wieder in Kraft, es mag nun der Feind sich an einer bloßen Occupation haben genügen lassen, oder sich eine wirkliche Zwischenherrschaft angemaaßt haben; er mag freiwillig sich zurückgezogen, oder der frühere Staat sich seiner mit Gewalt entledigt, oder endlich ein Bundesgenosse ihn davon befreit haben[3]. Nur die Verdrängung des Feindes durch einen Dritten ohne eigenes Zuthun giebt wider dessen Willen nicht von selbst die frühere staatliche Existenz zurück[4].

Die einzelnen Wirkungen eines solchen Postliminiums sind leicht zu bestimmen.

Hat nur eine Occupation ohne Anmaßung von Regierungsrechten Statt gefunden, so nimmt die bisherige Staatsgewalt alles noch Vorhandene zurück, was auch früher ihrem Recht unterworfen war; sie kann sogar die vom Feinde veräußerten Sachen, und zwar

1) S. schon Groot a. O. §. 15 u. 19.

2) Franc. Hotomannus, an civitas bello capta, si in libertatem vindicetur, iure quoque suo pristina omnia recuperet? (Quaest. illust. n. 5.)

3) Groot II, 4, 14. III, 9, §. 9 u. 12. Dazu H. Cocceji. Vattel III, § 213. Klüber, dr. d. g. §. 270.

4) Nur als billig oder human wird die Restitution gefordert von Vattel §. 203. Allein ein Rechtsanspruch besteht nicht. Verhandlungen über die Frage im Britischen Parlament s. in Wheaton, histoire p. 379 (II, p. 173 ed. 2). Auch am Wiener Congreß kam dieselbe in einer weiteren Form, worunter gewissermaßen der Fall der vorigen Note begriffen werden kann, zur Sprache ohne ausdrückliche Entscheidung. Klüber, Acten des Wiener Congr. V, 10. 29—33.

selbst von Bundesgenossen und Neutralen, reclamiren, wenn nicht etwa nach allgemein angenommenen Grundsätzen dem feindlichen Eroberer ein Verfügungsrecht darüber zustand[1]. In wie fern der Erwerber sich gegen die Herausgabe durch giltige Einreden schützen könne, hängt lediglich von den Regeln des Privatrechtes ab.

Ist es zu einer Zwischenherrschaft gekommen, so wird folgerichtig mit dem im §. 185 Bemerkten behauptet werden dürfen[2]:

I. Jede während der Invasion vorgenommene Aenderung der Verfassung ist für die Zukunft unverbindlich. Ob aber die vorige Verfassung wiederhergestellt werden müsse, ob und wie viel von der Zwischenverfassung beibehalten werden mag? hängt von der staatsrechtlichen Ungebundenheit oder Gebundenheit des Souveräns und den früheren Rechten des Volkes ab.

II. Kein Regierungsact aus der Zeit der Zwischenherrschaft hat nach eingetretenem Postliminium Anspruch auf unbedingte Anerkennung und Fortdauer. Die wiederhergestellte Staatsgewalt kann die Gesetzgebung und Verwaltung, so wie deren Organe in den Zustand zurückversetzen, worin sie sich vor der Invasion befanden. Nur die unter der Fremdherrschaft einmal begründeten Privatrechte, so wie richterliche Entscheidungen über Privatrechte, können nicht angefochten oder umgestoßen werden[3], dafern sie mit der wiederhergestellten Verfassung vereinbarlich sind. Auch Verträge mit auswärtigen Staaten in rem eingegangen, bleiben giltig (§. 84), vorbehaltlich ihrer Aufhebung aus rechtmäßigen Gründen, z. B. wegen veränderter Umstände.

1) Vgl. H. Cocceji zu Groot III, 9. tom. IV. p. 125. Wheaton, intern. L. IV, 2, 16 (§. 17 ed. fr.). In wie weit dem Eroberer ein Verfügungsrecht über Einzelnes zustehe? haben wir bereits im zweiten Abschnitt dieses Buches §. 131 f. erörtert.

2) Hier ist allerdings sehr Vieles, beinahe Alles streitig. Man s. die Ansichten von Klüber, Völkerr. §. 258. 259 und die dort angeführten Schriften. Sodann Wheaton, intern. L. I, 2, §. 20; überdies B. W. Pfeiffer, in wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? 1819. Weiß, Deutsches Staatsr. §. 251.

3) In diesem Sinne, wenn auch nicht stets, ist meistens verfahren worden. Man vgl. schon die Constitutionen der Römischen Imperatoren im Titel des Theodosischen Codex: de infirmandis his quae sub tyrannis aut barbaris gesta sunt (15, 14), namentlich const. 9. S. übrigens Cocceji zu Groot III, 6. 9. Pando 409.

III. Die restaurirte Staatsgewalt kann sich ihrerseits in Beziehung auf die unter der Zwischenherrschaft abgelaufene Regierungsperiode zu keiner retroactiven Ausübung ihrer Regierungsrechte gegen ihre Unterthanen oder Dritte berechtigt halten, in sofern es sich von Verhältnissen handelt, welche jener Periode angehörten und darin zu reguliren waren. Es findet z. B. keine Nachforderung von Steuern oder Diensten nach der alten Verfassung für die Zwischenperiode Statt, worin die alte Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt war. Dahingegen succedirt dieselbe in alle noch nicht realisirte Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Staate in der Zwischenzeit zugefallen sind, gleichwie diese Zwischenregierung in die Rechte und Verbindlichkeiten des alten Staates einzutreten hatte (§. 23). Es können daher z. B. Abgabenrückstände und Acquisitionen, welche die Fremdherrschaft während ihres Bestehens für den Staat gemacht hat, auch von der postliminischen Regierung eingezogen werden.

IV. Hat die Zwischenregierung Staatseigenthum, Domänen, Staatscapitalien, Renten und dergl., welche nicht Privateigenthum des Souveräns oder der Familie desselben sind, veräußert[1], so kann die zurückgekehrte Regierung die Veräußerung wohl um deswillen nicht anfechten, weil der Staat, mithin auch das ihm Zugehörige, während der Zwischenzeit nur in der Abhängigkeit von dem Usurpator fortbestand, von ihm also auch rechtsgiltig repräsentirt wurde; in keinem Falle würde dasjenige, was unter lästigem Titel ohne Ausschließung der Evictionsleistung veräußert worden ist, vindicirt werden dürfen, weil hier den Erwerber dieselbe Billigkeit schützen muß, welche auch im Civilrecht die exceptio rei venditae ac traditae erzeugt hat. Denn die restaurirte Regierung muß unbedenklich bei Wiedernahme des alten Staates auch die Verbindlichkeit der Zwischenregierung vertreten. Wäre endlich der alte Staat ganz aufgelöset worden, so konnten auch seine Activen als herrenlos von der

[1]) Dieser ganze Punkt ist der allerstreitigste. Um ihn dreht sich vorzüglich die Entscheidung über die Napoleonisch-Westphälischen Domänenverkäufe und Einziehung von Staatscapitalien in usurpirten Deutschen Landen. Mehrere richterliche Entscheidungen sind im obigen Sinne erlassen worden; doch fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Urtheilen. Das Beste, was für die Nichtgiltigkeit der obigen Veräußerungen gesagt werden konnte, findet sich zusammengedrängt in einem Oldenburgischen Votum am Deutschen Bundestage, Sitzung vom 4. Dec. 1823.

Staatsgewalt, die sich darüber gestellt hatte, in Eigenschaft genommen werden.

Alles Postliminium eines unterdrückten Staates fällt übrigens dann weg, wenn er sich in seiner Gesammtheit dem Eroberer ergeben und damit jedem Anspruch auf Wiederherstellung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt hat. Nur eine Selbstrevolution oder das Geschenk eines Dritten kann ihn wieder daraus befreien, nicht aber das bloße Factum einer Wiederaufhebung der früheren feindlichen Staatsgewalt[1].

Postliminium der Privatpersonen und Privatverhältnisse.

189. In Beziehung auf Privatpersonen, worunter wir auch die Souveräne und souveränen Familienglieder rücksichtlich ihrer Privatrechte begreifen, findet, wie bereits im Römischen Rechte unterschieden wird, ein zweifaches Postliminium Statt, einmal nämlich in Ansehung ihrer Person, sofern diese dem Feinde unterworfen oder kriegsgefangen war, sodann in Ansehung ihrer Privatrechtsverhältnisse.

Das persönliche Postliminium steht vorzüglich mit dem Charakter der Kriegsgefangenschaft in Verbindung. Es hatte daher auch eine andere Bedeutung nach dem Rechte der alten Welt, als ihm eine solche noch nach dem neueren Kriegsrecht zugeschrieben werden kann. Die alte Kriegsgefangenschaft brachte in den Zustand der Knechtschaft, womit an und für sich jedes bürgerliche Rechtsverhältniß unvereinbarlich ist. Es bedurfte daher für ein so consequentes Rechtssystem, wie das Römische war, einer besonderen Fiction, um den Kriegsgefangenen und die von ihm abhängigen Personen in dem Genuß der vaterländischen bürgerlichen Rechte zu erhalten oder wieder darin einzusetzen; so fingirte man denn auf den Grund eines von dem Dictator Cornelius Sulla gegebenen Gesetzes, daß das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers, wenn es vor

[1]) Vattel §. 210. 213. Eine freiwillige bleibende Unterwerfung kann aber gewiß aus der bloßen Fügsamkeit unter den Willen des Eroberers, aus der Huldigungsleistung, aus der Annahme von Aemtern noch nicht gefolgert werden, da Alles dies nur einem Zwange zuzuschreiben und als das einzige Mittel, sich Schlimmeres zu ersparen oder so viel als möglich zu retten, ergriffen sein konnte.

der Gefangennehmung errichtet war, das Testament eines freien Römers sei; sodann daß der aus der Gefangenschaft wirklich Befreite auch in der Zwischenzeit frei und ein Römischer Bürger geblieben sei. Da nach heutigem Kriegsrecht die Kriegsgefangenschaft nur in einer thatsächlichen Suspension der Freiheit besteht, so kann auch nur eine Suspension der Ausübung bürgerlicher Rechte im Vaterlande damit verbunden sein, indem und soweit selbige wegen der temporären Unfreiheit der Gefangenen unmöglich ist. Die Rechtsverhältnisse selbst, abgesehen von ihrer Ausübung, können dadurch nicht beeinträchtiget werden; der volle Genuß derselben muß sofort bei der Befreiung aus der Gefangenschaft wieder eintreten; ja, es kann schon in der Zwischenzeit durch selbstgewählte oder obrigkeitlich gesetzte Vertreter für die Ausübung, wenigstens Erhaltung der Privatrechte, gesorgt werden[1]. Nicht mit Unrecht ist daher von manchem neueren Publicisten ein eigentliches jus postliminii personarum für eine ganz unnöthige Rechtsformel erklärt worden[2]. Es ist nichts als das Rechtsverhältniß eines bisher Abwesenden, nun aus der Abwesenheit Wiederkehrenden.

Eben deshalb erscheint auch die Frage: wann das Postliminium eintrete? in einem ganz anderen Lichte als nach dem antiken insbesondere Römischen Rechte. Nach dem letzteren trat es ein, sobald der Gefangene im Kriege aus der feindlichen Gewalt in sein Vaterland oder zu befreundeten Nationen zurückkehrte; ausnahmsweise stand es auch noch nach dem Frieden offen[3]. Ausgeschlossen waren diejenigen, welche sich mit den Waffen dem Feinde übergeben hatten, die Ueberläufer, die von dem vaterländischen Staat selbst Ausgelieferten, ferner, wer freiwillig bei dem Feinde blieb oder ausdrücklich bei dem Friedensschluß dem Feinde überlassen ward. Nach dem heutigen Völkerrecht könnte nur denjenigen das Postliminium entzogen sein, welche nach vaterländischen Gesetzen oder nach den mit dem Feinde getroffenen Conventionen jeder Rückkehr in ihr früheres bürgerliches Verhältniß beraubt sind, oder ihrer bürgerlichen Rechte

[1]) Schon das neuere Röm. Recht (l. 3. C. de postl.) gestattet eine derartige Sorgfalt für die Gefangenen durch Bestellung von Curatoren.

[2]) S. namentlich Titius, Jus priv. X, 15. §. 20. 21. 16, §. 6.

[3]) S. l. 14. pr. D. de captiv., eine Stelle, deren Lesart und Auslegung übrigens nicht außer Zweifel ist.

verlustig sein sollen; alle anderen Römischen Ausschließungsgründe des Postliminiums können dagegen nur bei der Frage in Betracht kommen: ob eine Kriegsgefangenschaft für rechtmäßig beendigt zu halten sei? wobei das Postliminium selbst noch immer vorbehalten und nur zur Zeit noch thatsächlich suspendirt bleibt; wie z. B. dann der Fall sein kann, wenn ein Kriegsgefangener von seiner eigenen Nation dem Feinde zurückgeliefert würde, weil er dort sein Ehrenwort gebrochen, oder wenn der Kriegsgefangene sich zu einer neutralen Nation gerettet, diese aber, wie sie zu thun befugt obschon nicht verpflichtet ist, ihn der feindlichen Gewalt wieder überliefert hätte.

Wenn das Römische Recht auch da ein Postliminium annimmt, wo Jemand von einer zwar nicht offenbar feindlichen, jedoch auch nicht in friedlichen Verhältnissen mit seinem Staate lebenden Nation gefangen und zum Sclaven gemacht ist, dagegen die Fiction des Postliminiums für unnöthig erachtet, wo man in die Gewalt von Piraten oder eines Gegners im Bürgerkriege gerathen ist, so bedürfen heut zu Tage alle diese Fälle keiner besonderen Berücksichtigung, indem das Princip des neueren Völkerrechtes, welches in der Gefangenschaft nur eine auferlegte Abwesenheit sieht, auch hierauf Anwendung leidet, und kein Grundsatz des neueren Staatsrechtes entgegensteht.

Postliminium bei einzelnen Rechtsverhältnissen.

190. Sieht man auf die Privatrechtsverhältnisse, welche durch das Postliminium wieder erlangt werden, so kann im Allgemeinen keine Art derselben, weder ein rein persönliches, noch ein dingliches, noch auch ein obligatorisches sowohl nach Römischem Rechte wie nach heutigem Völkerrechte ausgeschlossen werden. Sogar einzelne Ausnahmen des älteren Römischen Rechtes finden nicht mehr Statt. Es geht aber das Postliminium der Rechte auf eine zweifache Art vor sich; entweder durch Wiedereintritt eines Kriegsgefangenen in die ihm in der Zwischenzeit entzogen gewesenen Rechte, oder durch Wiedererlangung der von dem Feinde in Beschlag genommenen Sachen eines Unterthanes des anderen kriegführenden Theiles[1].

[1]) Vgl. l. 19. pr. D. h. t.

Was zuvörderst die öffentlichen persönlichen Verhältnisse betrifft, so ist eine Fortdauer des früheren Status unleugbar, wenn er nicht nach Staatsgesetzen durch ein verbrecherisches Verhalten in Beziehung auf den Feind verwirkt sein sollte. Ob die in der Zwischenzeit zu beziehen gewesenen Vortheile, welche mit dem öffentlichen Status, z. B. mit einem Amte, verbunden waren, nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft reclamirt werden können, ist lediglich eine Frage des inneren Staatsrechtes. Das Römische Recht schloß dergleichen Ansprüche aus, z. B. auf den in der Zwischenzeit fälligen Sold oder Gehalt[1]. Billigkeit und Staatsverfassung können aber ein Anderes mit sich bringen.

Von rein persönlichen Privatverhältnissen, worin das Postliminium wieder einsetzt, schloß das Römische Recht die Ehe aus, verlangte wenigstens deren Redintegration[2]. Ist dieses nicht schon durch Justinian geändert, so hat es die christliche Kirche gethan; die Ehe dauert auch mit einem Kriegsgefangenen fort[3].

Dingliche Rechte an unbeweglichen oder denselben gleichstehenden Sachen unterliegen durchaus der allgemeinen Regel; nur der in der Zwischenzeit verlorene Besitz, weil er etwas thatsächliches ist, wird nicht von Rechtswegen wiedererlangt, sondern muß erst von Neuem begonnen werden[4].

Obligatorische Verhältnisse erleiden überall keine Aenderung und bleiben selbst während der Kriegsgefangenschaft nach heutigem Recht wirksam, der Abwesende sei Gläubiger oder Schuldner und es mag der Feind die Forderung von dem Schuldner eingezogen haben oder

1) L. 1. C. de re milit. S. indeß Brunnemann, ad h. tit. n. 23.

2) L. 14. §. 1 und l. 8. D. h. t. Die Auslegung ist indeß zweifelhaft. S. Groot III, 8, §. 9 und dazu Cocceji. Das Gegentheil folgert man auch aus Nov. 22, c. 7.

3) S. besonders c. 1. §. 1. C. 34. quaest. 1 et 2. Leyser, medit. sp. 659. med. 16.

4) L. 20. §. 1. D. h. t. Groot h. t. §. 13. Wheaton, intern. L. IV, 2. §. 16 (§. 17. ed. fr.). Vgl. den vorher angeführten Canon und Capitul. Franc. libr. VII, c. 157. »Quicunque necessitate captivitatis ducti sunt, et non sua voluntate, sed hostili depraedatione ad adversarios transierunt, quaecunque in agris vel in mancipiis ante tenuerunt sive a fisco possidentur, sive aliquid ex his per principem cuicunque datum est, sine ullius contradictione personae, tempore quo redierint, vindicent ac praesumant: si tamen cum adversariis non sua voluntate fuerint sed captivitate se detentos esse probaverint.«

nicht: gemäß demjenigen, was bereits oben von den Rechten eines Kriegführenden über unkörperliche Sachen der Gegenpartei ausgeführt worden ist[1] (§. 134). Hat der Feind bewegliche Sachen an sich genommen, so kann nur hinsichtlich derjenigen kein Postliminium statuirt werden, welche vermöge eines allgemeinen internationalen Herkommens, oder aber vermöge der besonderen bei der Vindication in Anwendung kommenden Landesrechte als Kriegsbeute in das Eigenthum des wegnehmenden Feindes übergegangen sind. Wie es nun mit einem allgemeinen Völkerherkommen bei diesem Punkte beschaffen sei, ist gleichfalls schon oben (§§. 135, 136) dargelegt worden. Nicht wenige Rechtsgelehrte haben daher ein Postliminium selbst in bewegliche Sachen als gemeine Regel aufgestellt, wovon nur durch Particulargesetze oder durch Friedensschlüsse eine Ausnahme begründet werden könne[2], da das Römische Recht, welches die beweglichen Sachen, wenn als Kriegsbeute weggenommen, von dem Postliminium schlechterdings ausschloß und es nur gewissen Sachen, die zur öffentlichen Kriegsausrüstung gehörten, gestattete[3], kein die Völker gegenseitig bindendes Gesetz geworden sei, sondern nur als recipirtes Civilrecht einzelner Lande auch in diesem Stücke entscheiden könne. Daß es selbst dort, wo es recipirt worden, nicht seinem ganzen angeführten Inhalte nach in festen Gebrauch gekommen sei, wird von den meisten praktischen Schriftstellern zugestanden[4].

Alles Vorerwähnte gilt nun unbedenklich auch von den Souveränen und ihren Familien rücksichtlich ihrer Privatrechte, z. B. in Betreff ihrer Haus- und Fideicommißgüter, welche die Natur eigentlicher Staatsgüter nicht haben. Kann über letztere in Folge einer feindlichen Usurpation eine selbst im Fall der Wiederkehr des vorigen Staatsverbandes giltig bleibende Verfügung Statt finden, wie zuvor §. 188 zugegeben worden ist, so folgt daraus keine gleiche Berechtigung in Betreff der Privatgüter der souveränen Familie.

1) Die einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle sind von Heinr. Cocceji in der diss. de postlim. et amnest. und zu Groot S. 133 dargelegt.

2) Textor, Synops. iuris. gent. 18, 102. Titius l. c. 10, 16. §. 10 u. 11. Leyser, spec. 659. med. 1—3. Cocceji zu Groot III, 9. 15.

3) Cic. top. c. 8. »postliminio redeunt homo, navis, mulus clitellarius, equus, equa, quae frena recipere solet.« Vgl. mit l. 2. D. h. t.

4) Vgl. Groot h. t. §. 15 und Schilter, exercit. ad pand. 50. §. 11.

Recht der Wiedernehmung bei Schiffen.

191. Eigenthümliche Schwierigkeiten entstehen vermöge der bisherigen Seekriegspraxis in denjenigen Fällen, wo das von einem Kriegführenden weggenommene Schiff eines fremden Staates jenem wiederum von einer feindlichen Partei abgenommen wird, in wie fern nämlich hier ein Postliminium zu Gunsten des früheren Eigenthümers (ein ius recuperationis, droit de recousse ou de reprise) Statt habe[1]. Die Frage befindet sich ziemlich noch in derselben Lage, worin sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts befangen war, so daß im Allgemeinen noch immer auf dasjenige verwiesen werden darf, was v. Martens classische Schrift über die Caper hinsichtlich dieses Gegenstandes enthielt. Die in Betracht kommenden Fälle sind diese. Eine Wiedernehmung kann geschehen.

a. durch ein Kriegsschiff des kriegführenden Staates, oder
b. durch einen Caper, oder
c. durch die Mannschaft des genommenen Schiffes selbst, oder endlich
d. durch irgend welche Gewalt eines dem Captor fremden Landes, wohin das genommene Schiff, es sei absichtlich oder zufällig, wider den Willen des Captors gebracht sein kann.

Das wiedergenommene Schiff, oder seine Ladung, oder beides zugleich, kann, ehe es vom Feinde genommen wurde, gehört haben:

a. der Regierung oder den Unterthanen des Staates, wozu auch der Wiedernehmer gehört;
b. einem Bundesgenossen in demselben Kriege, oder
c. einem bloß hilfeleistenden Theile, oder endlich
d. einem neutralen Staate hinsichtlich des kriegführenden Theiles, welcher die Wiedernahme bewirkt hat.

Es kann überdies noch geschehen, daß die Reprise abermals dem Wiedernehmer weggenommen wird.

Vor allen Dingen leuchtet ein, daß, wenn das wiedergenommene Schiff zu demjenigen Staate gehört, Seitens dessen die Wiedernahme

[1]) de Steck, essais sur plusieurs matières No. 8. v. Martens, über Caper §. 40 u. f. Jouffroy, droit maritime p. 313. M. Poehls, Seerecht IV, §. 509—511. v. Kaltenborn, Seerecht II, 365. Hautefeuille, dr. et obl. des neutres IV, 378. Wheaton, élém. ed. fr. II, 26.

geschehen ist, alsdann lediglich die Gesetze dieses Staates darüber entscheiden müssen, ob oder unter welchen Bedingungen und Modalitäten das wiedergenommene Schiff und Gut seinem früheren Eigenthümer verbleiben soll. Auf diesen Fall beschränken sich auch die Seegesetze der einzelnen Nationen fast allein, und die darin angenommenen Principien sind kein Theil des Völkerrechtes, noch weniger einer Critik desselben unterworfen[1]. Andererseits kann bei der Frage, wie es gehalten werden soll, wenn das wiedergenommene Schiff einer dritten Nation zugehört, die Entscheidung nicht lediglich von dem Staate des Wiedernehmers abhängig sein. Die Entscheidung muß hier vielmehr einem gemeinsamen giltigen Grundsatz gemäß getroffen werden, widrigenfalls der durch eine entgegenstehende Entscheidung verletzte Theil dagegen auf völkerrechtlichem Wege reclamiren kann. Denn es handelt sich hier regelmäßig von einer Thatsache, welche außer dem Bereiche der Gesetze der Einzelstaaten liegt, nämlich von einer Thatsache auf offener See. Nur wenn die Wiedernahme im eigenen Seegebiet geschehen sollte, können die Gesetze dieses Staates wider Jedermann als entscheidend betrachtet werden.

192. Was nun als gemeinsam giltiger Grundsatz des internationalen Rechtes zu erklären sei, ist überaus zweifelhaft. Der Hauptpunkt, worauf es ankommt, ist, ob das wiedergenommene Schiff wirklich schon dem ersten Captor, beziehungsweise dessen Staat eigenthümlich verfallen war oder nicht. Dem Römischen Recht, welches, wenn nicht alle, doch gewisse Arten von Schiffen dem Postliminium unterwarf, ohne Unterschied wie lange sie in Feindesgewalt gewesen waren, kann begreiflich nicht die Kraft eines jetzt gemeingiltigen Völkergesetzes beigelegt werden; ebenso wenig dem Consolato del mar, welches ohnehin nur Bestimmungen über Wiedernahme eines von der Gegenpartei genommenen Schiffes durch den betheiligten Staat des früheren Eigenthümers enthält[2]. Was in einzelnen internationalen Verträgen wegen der Wiedernahme stipulirt ist, steht zur Zeit noch so vereinzelt, daß daraus keine Regel abgeleitet werden kann[3].

[1]) Eine Uebersicht davon findet sich bei v. Martens §. 60 ff. S. auch wegen der Britischen Praxis Wildman II, 276 und wegen der Französischen: de Pistoye et Duverdy II, 104, überhaupt Wheaton a. O. II, 33 f.

[2]) Art. 287 desselben. Vgl. v. Martens §. 56.

[3]) Nachweisungen solcher Verträge siehe ebendaselbst §. 61. 63. 65. 67. 69.

Ebenso unsicher erscheint die Praxis der verschiedenen Seemächte; sie wird dritten Mächten gegenüber mehr durch Convenienz als durch wirkliche Rechtsprincipien geleitet[1]. — Befragt man die verschiedenen Ansichten der Publicisten, woran sich auch zum Theil die Praxis hält, so wird allermeist wohl davon ausgegangen, daß ein Kriegführender durch Wegnahme sowohl wirklich feindlicher wie auch präsumtiv feindlicher und neutraler Schiffe, die den Bedingungen der Neutralität contravenirten, das Eigenthum daran und an der Ladung von Rechtswegen erwerben kann; allein man streitet, ob dazu schon das Factum der Wegnahme genüge, oder wenigstens ein 24stündiger Besitz, oder aber die Wegführung intra praesidia, oder wohl gar ein adjudicirendes Prisenurtheil hinzugekommen sein müsse. Nicht minder streitig sind, wie wir früher gesehen haben, schon die Grundsätze, aus welchen sich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise beurtheilen läßt.

Ein gemeingiltiges Princip existirt demnach so gut wie gar nicht; die Wahrheit aber ist, wie sie bereits v. Martens[2] durchschaut, obwohl nur schüchtern ausgesprochen hat, weil er den Strom gegen sich hatte, wie sie indeß auch Linguet[3] und Jouffroy[4] unerschrocken vertheidigt haben:

„Das Recht des Krieges giebt überhaupt keinem Kriegführenden ein Recht des Eigenthums auf weggenommene Schiffe weder des Feindes noch einer dritten Macht. Es bleibt daher während des Krieges das Recht des ursprünglichen Eigenthümers wider Jedermann bei Kräften; auch eine Wiedernahme kann ihm dasselbe nicht entziehen, vielmehr nur die Verbindlichkeit einer Entschädigung und Belohnung des Wiedernehmers gegen Rückempfang seines Eigenthums auferlegen. Erst mit dem Friedensschluß wird unter den kriegführenden Theilen

71 u. f. Einen neuerlichen Vertrag zwischen Spanien und Großbritannien vom Februar 1814 in dem Nouv. Suppl. II, 640. — Eine Erörterung der Frage, ob die Clausel in den Handelsverträgen „den eigenen Landesunterthanen gleich" oder doch „wie die am meisten begünstigte Nation behandelt zu werden," auch ein Privilegium in Betreff der Reprisen gewähre? s. bei v. Martens §. 57 u. 58.

[1]) Die Französische Praxis scheint in neuerer Zeit die Freigebung eines wiedergenommenen neutralen Schiffes adoptirt zu haben. Sirey, Recueil I, 2, 201.

[2]) A. O. §. 45.

[3]) Annales, tom. VI, p. 104.

[4]) S. 332 ff.

und deren Alliirten jede spätere Wiedernahme der von dem einen Theil gegen den anderen weggenommenen Schiffe und Ladungen ausgeschlossen; neutrale Mächte, sogar bloße Hilfsmächte, deren nicht im Kriegsstand befindlich gewesene Schiffe weggenommen sind, behalten dagegen den Anspruch auf Wiedernahme des thatsächlich entzogenen Eigenthums, wo sie ihm beikommen können, auch noch ferner."

Vor dieser einfachen Wahrheit schwinden alle Controversen wie die Schatten der Nacht vor der Sonne. Die Annahme dieses Systemes kann vorzüglich auch als Mittel dienen, um dem Raubsystem der bisherigen Seekriege oder einzelner Seemächte entgegen zu wirken. Keine Prise muß gemacht werden können, ohne daß ihr Wiederverlust sogar noch im Frieden (wenigstens den Neutralen gegenüber) bevorstehen bleibt. Auch diese Zeit wird kommen, trotz dem, daß Sir William Scott das Verlangen, als müsse alles wiedereroberte Eigenthum in Kriegszeiten dem Eigenthümer ohne Unterschied der Zeit zurückgegeben werden, für leere Chimäre einer vorsündfluthlichen Philosophie erklärt hat[1].

[1]) v. Martens, Erzählungen I, S. 292.

Drittes Buch.

Die Formen des völkerrechtlichen Verkehres oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.

Einleitung.

193. Annäherung und Verbindung der Völker unter einander ist, wie wir schon im Anfange zeigten, die Aufgabe des Völkerrechtes. Insofern nun der internationale Verkehr ein bloßer Privatverkehr von Staatsindividuen aus einem Lande in das andere für Privatzwecke ist, wird er durch die Gesetze sowohl des einheimischen Staates wie des fremden Staates innerhalb eines jeglichen Gebietes regulirt; insofern er aber in freiem gemeinsamen Gebiet oder unter den Staatsgewalten und deren Repräsentanten Statt findet, treten sowohl im Frieden wie im Kriege besondere Formen in Anwendung, welche theils dem s. g. Ceremonial-, theils dem diplomatischen Recht angehören[1], von welchen beiden hier noch zu handeln ist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ceremonialrechte im Verkehr der Nationen und ihrer Souveräne bei persönlichen Annäherungen.

194. Aus der Achtung, welche die Staaten einander schuldig sind (§. 32), fließt zwar von selbst die Verbindlichkeit, sich bei persönlichen Begegnungen und Correspondenzen jeder nach allgemein

[1]) In der Französischen Staatspraxis bilden die dafür angenommenen Maximen das s. g. protocole diplomatique. Vgl. unten die erste Note zu §. 201.

sittlicher Ueberzeugung kränkenden Form zu enthalten, nicht aber auch von selbst die Verbindlichkeit, eine bestimmte positive Form der Behandlung zu beobachten. Indessen hat die Sorge für die eigene Würde, verbunden mit der Ungleichheit, welche sich hinsichtlich des Ranges der einzelnen Staaten unter einander ergeben hat, sodann der Geist des abendländischen Ritterthumes und die Mode des Hoflebens zur Annahme gewisser Formen geführt und ein eigenes Staatenceremonial erzeugt[1], welches zwar im Allgemeinen nur in Aeußerlichkeiten besteht, dennoch aber, soweit es ein vollkommen begründetes und verbindliches ist, von der politischen Wissenschaft nicht ganz übersehen werden darf. Es kommt zur Anwendung

a. bei persönlicher Annäherung der Souveräne und souveränen Familienglieder unter sich, es sei durch persönliche Zusammenkunft oder Correspondenz;
b. im diplomatischen persönlichen oder schriftlichen Verkehr;
c. in der Correspondenz der Behörden verschiedener Staaten untereinander;
d. im Schiffsverkehr.

Man kann demnach unterscheiden ein Land- und Seeceremonial, oder noch genauer:

ein rein persönliches bei persönlicher Annäherung,

[1]) Schriften über diesen allerdings wenig juristischen Stoff enthaltenden Gegenstand s. bei v. Ompteda §. 207. 208 und bei v. Kamptz §. 138. Die bedeutendsten, wenn auch in vielen Stücken nicht mehr brauchbaren davon sind:

Il Ceremoniale historico e politico di Gregorio Leti. 6 Vol. Amstel. 1685. 12.
Friedrich Wilhelm v. Winterfeld, Teutsche und Ceremonial Politika. 3 Thle. Frankf. u. Leipz. 1700 u. 1702. 8.
Gottfr. Stievens Europäisches Hofceremonial. Leipz. 1714. 2. 1723.
Joh. Chr. Lünig, Theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipz. 1716. 2. 1719. 20.
Julius Bernhard v. Rohr, Einleitung zur Ceremonialwissenschaft. Berl. 1730. 2. 1735.
Georg Chr. Gebauer, Programma de cerimon. natura atque jure. Götting. 1737.
Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe par Rousset. II. Amsterd. et à la Haye 1739. fol.
Joh. J. Moser, Versuch des neuesten Europ. Völkerr. Th. II.

In allen diesen Schriften ist indessen Staats- und Hofceremonial nebst Staatsgalanterie unter einander vermischt, und, was wahrhaft Ceremonialrecht sei? nicht dargethan worden.

ein schriftliches, insbesondere Canzleiceremonial,

endlich

ein Seeceremonial.

Alles beruht hierbei auf willkührlichen Gebräuchen. Ein Rechtsanspruch auf Befolgung derselben, mithin ein wahres internationales Ceremonialrecht kann jedoch nur angenommen werden hinsichtlich derjenigen Gebräuche, welche entweder auf Verträgen beruhen, oder in einem so entschiedenen Herkommen, mit dessen Nichtbeobachtung die allgemeine Ueberzeugung die Idee einer Beleidigung verknüpft. Daneben und außer dem Bereiche des internationalen Rechtes steht

das besondere Hofceremonial[1], welches jeder Souverän nach Belieben einrichten kann, wenn er nur das vorerwähnte Staatenceremonial nicht verletzt;

sodann

die sogenannte Staatsgalanterie oder dasjenige, was die Regierungen und deren Vertreter untereinander zwanglos nur aus Freundschaft oder Höflichkeit und Ergebenheit gegen einander beobachten, wie z. B. die Notification freudiger oder trauriger Ereignisse, Beglückwünschungen, Beileidsbezeugungen, Begrüßung eines durch- oder vorüberreisenden Souveräns oder seiner Familienglieder, Traueranlegung, Ertheilung von Geschenken und Orden.

So gewöhnlich dergleichen sein mag, und so oft aus der Unterlassung in dem einen oder anderen Fall eine Mißstimmung hervorgehen wird, so wenig kann daraus ohne Hinzutritt sonstiger Umstände und Verhältnisse eine Beleidigung hergeleitet werden; vielmehr werden Vernachlässigungen der Höflichkeit nur zu einem gleichen Verfahren veranlassen, niemals aber eine Forderung auf Genugthuung begründen, wie sie bei der Verletzung eines wirklichen Ceremonialrechtes zulässig ist.

Zunächst soll hier nun dasjenige, was außerhalb des schriftlichen und diplomatischen Verkehres im Allgemeinen hergebracht ist, dargestellt werden, während das auf jenen Verkehr speciell bezügliche Ceremoniell in den nachfolgenden Abschnitten seine Stelle finden mag.

[1]) Ueber dieses vgl. das schon oben S. 102, Not. 2 angeführte Hofrecht von Friedrich Carl v. Moser. Daneben s. J. J. Moser, Versuche Th. I. c. 6. S. 331.

Recht auf einen bestimmten Ehrenplatz.

195. So oft als Repräsentanten verschiedener Staaten miteinander in persönliche Berührung kommen, wird eine Bestimmung wegen der einzunehmenden Plätze, insbesondere wegen des sogenannten Ehrenplatzes, nothwendig. Zwar sollte an und für sich jeder Platz nur durch die Person seine Bedeutung erhalten, nicht aber die Person durch die Stelle, welche sie einnimmt; dennoch aber hat die Mode gewissen Plätzen eine Erstigkeit, anderen eine mindere Bedeutung beigelegt, und da einmal das Herkommen gewisse Rangverschiedenheiten der Staaten eingeführt hat, so kann gewiß auch der im Range höher Stehende einen höher geachteten Platz vor den Anderen für sich verlangen; Personen aber, die in einem gleichen Verhältniß zu einander stehen; können mindestens fordern, bei der Einnahme der Plätze nicht auf eine Weise behandelt zu werden, welche als Zurücksetzung oder als Anerkennung des höheren Ranges eines anderen ausgelegt werden könnte.

Der Ehrenplatz nun, welcher dem im Range Höheren gebührt, ist verschieden im Sitzen, in Nebeneinanderstehen, im Auf- oder Herabsteigen, bei Processionen in einer Linie oder bei einem Auftreten nebeneinander in gerader Linie (in latere)[1].

Kommt es auf Vollziehung gemeinschaftlicher Urkunden an, so wird im Eingang und Context der entschieden Höhere im Range vor dem Nachfolgenden genannt. Die Unterschrift aber geschieht gewöhnlich in zwei Columnen, von denen die heraldisch rechte zu oberst dem Ersten im Range, die linke zu oberst dem Nächstfolgenden gebührt, worauf dann die übrigen Unterschriften in derselben Weise von der rechten zur linken Columne hinübergehen.

Stehen die betheiligten Staaten in gleichem Range oder in Streit darüber, so müssen gewisse Auswege benutzt werden, insbesondere:

eine conventionelle Aufhebung aller Förmlichkeit; — eine gegenseitige Abwechselung (Alternat); der Gebrauch des Looses; ein freiwilliges Nachgeben unter Vorbehalt oder gegen Revers, oder endlich eine gegenseitige Erklärung der Unverfänglichkeit. — Außerdem

[1]) Das Nähere kann man hierüber aus Lünig, oder Mosers Hofrecht, und in der Kürze aus Klüber, droit des gens §. 101—103 entnehmen, und darnach auch aus de Martens, manuel diplomatique §. 39, so wie aus dessen guide diplomatique.

wird bei Besuchen das Gastrecht auf eine für den Gast so viel als möglich zuvorkommende Weise ausgeübt; der Wirth giebt dem Gast, selbst wenn er nur seines Gleichen ist, den Vortritt und die main d'honneur[1].

Bei gemeinsamen Urkunden unter Gleichen wird meistens alternirt[2], d. h. jeder Theil setzt im Eingang und Context seines Exemplares seine eigenen Titel und Bezeichnungen den fremden voran und hat die erste Unterschrift; ohne Alternat, oder wo es nicht ausreicht, muß einer der zuvor erwähnten sonstigen Auswege beliebt werden. Jeder Theil unterschreibt auch wohl nur Ein Exemplar in der ihm günstigsten Canzleiform für den anderen Theil[3].

Courtoisie.

196. Alle Souveräne und demnächst auch die Mitglieder der souveränen Familien haben ein Recht auf eine bestimmte Courtoisie, d. h. auf Ertheilung gewisser Titulaturen im gegenseitigen mündlichen oder schriftlichen Verkehr. Hierzu dienen die bereits §. 53, IV und §. 55 angezeigten Prädicate, welchen bei Anreden kein anderes geringeres substituirt werden darf. Außerdem ist hergebracht, daß gekrönte Häupter sich untereinander den Bruder- und Schwestertitel geben und ihn auch noch allen denen, welche Königlicher Ehren genießen, ertheilen. Dasselbe ist mit den Gemahlinnen der Fall[4]. Nur zwischen dem Papst und den katholischen Fürsten besteht ein anderer Stil; er empfängt von ihnen (auch wohl aus Condescendenz von protestantischen Mächten) das Prädicat: Eure Heiligkeit, und ertheilt den katholischen Fürsten das Prädicat: geliebte Söhne. Ferner werden gekrönte Häupter, und nur sie, durch Sire angeredet[5]. Alles

1) Nur Ludwig XVIII. that es nicht, als er die alliirten Souveräne bei sich bewirthete. Chateaubriand, Congrès de Verone II, p. 345 (ed. de Leipz.).

2) Darauf geht das Wiener Protocoll vom 19. März 1815 Art. VII. (unten §. 208). Beabsichtigte genauere Regulirungen dieses Gegenstandes Seitens der größeren Mächte sind gescheitert an der Indifferenz Großbritanniens und an der Julius-Revolution. Besonders wollte man die Großherzoglichen Höfe von dem Alternat ausschließen.

3) Moser, Vers. VIII, 276. 277.

4) S. desselben Opusc. academ. p. 413.

5) Ueber den Gebrauch dieses Wortes vgl. Lünig, theatr. ceremoniale p. 20. 88.

Uebrige in der gegenseitigen Courtoisie beruhet auf freundschaftlichem und verwandtschaftlichem Gebrauch, oder gehört hauptsächlich nur dem Canzleistil an, in welcher Hinsicht es weiterhin (Abschnitt II. dieses Buches) seine Stelle finden wird.

Seeceremonial[1].

197. Ein eigenthümliches Seeceremonial wird beobachtet:

wenn Schiffe unterhalb der Kanonen eines fremden Staatsgebietes vorbeisegeln oder in einen Hafen derselben einlaufen wollen;

sodann

wenn sie sich in fremdem Seegebiet befinden bei besonderen Gelegenheiten, auch wohl

bei Begegnungen auf offener See.

Es bestehet in gewissen Ehrenbezeigungen, namentlich in dem sogenannten Schiffsgruß, worauf meistens eine Erwiderung erfolgt. Seine Arten sind:

das Flaggenstreichen durch Anziehen oder Neigen der Flagge, jetzt nur noch gebräuchlich unter Kriegsschiffen, selten ein gänzliches Abnehmen der Flagge, welches Letztere das größeste Zeichen der Unterthänigkeit und Unterwerfung ist;

der Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen[2], und zwar bei vorzüglicher Ehrenbezeigung mit scharfer Ladung;

das Flaggenaufstecken und Wehen lassen;

das Herablassen des Marssegels bis an den Fockmast, oder auch das Segelstreichen durch Herablassung der Flagge oder des Perroquetmastes oder des Wimpels auf einige Zeit;

[1]) Siehe hierüber Bynkershoek, quaest. juris publ. II, 21. de Real V, p. 993. J. J. Moser, vermischte Abhandlungen aus dem Völkerrecht II, Nr. 6. Desselben Versuch II, 481. Beiträge II, 441. Fr. Carl v. Moser, kleine Schriften IX, 287. X, 218. XII, 1 ff. Bouchaud, théorie des traités de commerce p. 41. v. Cancrin, Abhandl. I, §. 80. Pestel, Selecta cap. juris gent. marit. §. 7. Encyclopéd. méthodique. Marine, T. II. m. honneurs. Tom. III. m. saluer. Klüber, droit des gens §. 117 ff. v. Martens, Europ. Völkerrecht §. 154 ff. Vorzüglich Ortolan I, 349. Riquelme p. 254.

[2]) Das höchste sind meistens 21 Schüsse. Doch bleibt die Observanz der einzelnen Staaten nicht schlechterdings dabei stehen.

der Gruß mit ein oder drei Kleingewehrsalven in Verbindung mit dem Kanonengruß;

das Beilegen und die Absendung eines oder einiger Officiere an Bord des anderen Schiffes;

endlich

der Vivatruf (le salut de la voix) bis zu einer ungleichen Zahl wiederholt.

In Betreff der Anwendung solcher Ceremonieen können, abgesehen von einzelnen meist widersprochenen Forderungen gewisser Nationen und von den darüber bestehenden Verträgen, nur folgende Grundsätze als völkerrechtliche gemeine Regeln angesehen werden:

I. Jeder Staat kann in seinem eigenen Seegebiete die Art des Schiffsgrußes bestimmen[1] und ihn zuerst fordern, nur nicht in einer für andere Nationen kränkenden Weise, wie z. B. das gänzliche Abnehmen der Flagge sein würde[2]. Hierbei ist dann meistens üblich, daß auch fremde Kriegsschiffe beim Vorbeisegeln vor einer Festung oder beim Einsegeln in einen Hafen, oder endlich bei dem Vorüberfahren an Kriegsschiffen im auswärtigen Seegebiet sowohl durch Kanonenschüsse wie durch Flaggenstreichen grüßen, worauf ihnen durch Kanonenschüsse in gleicher Zahl gedankt wird[3]. Kauffahrteischiffe müssen auch wohl das Marssegel herablassen.

II. Auf offener See kann an und für sich keine Nation die Begrüßung von einer anderen Nation fordern[4]. Nur auf sogenannten Eigenthumsmeeren macht der herrschende Staat Anspruch auf den ersten Gruß. Wird das Eigenthumsrecht von einer Nation

1) Die Seegesetze der einzelnen größeren Seestaaten enthalten derartige Bestimmungen. Vgl. wegen Großbritannien Laws of the admirality T. II, p. 303, wegen Frankreich Ordonnance vom 31. Oct. 1827 und vom 1. Juli 1831 (de Martens et Murhard, nouv. rec. X, 380. 381), wegen Spanien Abreu, Colleccion Phil. IV, P. VII, p. 642. Carol. II. P. I, p. 549.

2) Encyclop. Marine Tom. II, p. 389. Ortolan I, 370.

3) Mosers kleine Schriften Th. IX, S. 297. v. Martens, Völkerr. §. 155. Schiffe höheren Ranges erwidern zuweilen mit einer geringeren Zahl Schüsse. Ortolan p. 371.

4) v. Martens §. 155. Dennoch verlangen noch in neuerer Zeit Admiralschiffe einen Ersten Gruß. Ortolan p. 371.

nicht bestritten, so wird sie sich auch in das Letztere fügen müssen, niemals aber eine andere[1].

III. Nur als übliche Höflichkeit, jedoch nicht als Recht und Verbindlichkeit, ist Folgendes anzusehen:

a. Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsgeschwader: so grüßt jenes zuerst mit Kanonenschüssen. Ebenso hält man es bei Vereinigung einzelner Schiffe mit einem fremden Geschwader.

b. Eine Hilfsflotte grüßt das Geschwader der Hauptmacht zuerst.

c. Bei Begegnungen einzelner Schiffe grüßt das dem Range nach geringere das höhere zuerst; bei Ranggleichheit das unter dem Wind befindliche. Admiralschiffe erhalten vor Allen den ersten Gruß.

d. Caper grüßen stets die Kriegsschiffe zuerst, ohne selbst Gegengruß zu empfangen.

e. Kauffahrer grüßen fremde Kriegsschiffe zuerst mit Segel und Flaggengruß, auch wohl mit Kanonen, wenn sie dergleichen führen; doch wird Eines oder das Andere erlassen, wenn das Schiff im vollen Laufe ist[2].

Reine Höflichkeit bringt ferner noch mit sich, daß Festungen und Häfen, wenn sich ihnen fremde Regenten oder Stellvertreter derselben nähern oder vorüberfahren, selbige zuerst mit Kanonen begrüßen.

Zu wünschen wäre, daß man sich endlich, mindestens auf offener See, wegen Unterlassung jedes Schiffsgrußes unter den Nationen vereinigte[3]. Unbefugt und unverantwortlich ist es, wegen der Unterlassung eines solchen Grußes, sogar wenn sie gefordert werden könnte,

[1]) Vorzüglich der Britische Anspruch auf die Narrow Sees hat von jeher Anlaß zu Streitigkeiten und selbst zu Gewaltmaaßregeln gegeben. Zugestanden ward der Anspruch von den Vereinigten Niederlanden 1667, 1674 u. 1783. Vgl. Rau, Völkerseerecht §. 139. Ortolan p. 351. Jetzt ist er wohl aufgegeben. Tellegen p. 43.

[2]) Moser, Versuch II, 482. Rau §. 142.

[3]) Dergleichen Vereinigungen bestehen bereits unter einzelnen Nationen. Moser, kleine Schriften XII, 22. Klüber, droit des gens §. 121. Rau §. 143. Ortolan p. 366 s.

in Gewaltthätigkeiten überzugehen[1], anstatt sich mit bloßen Zurückweisungen zu begnügen, oder auf friedlichem Wege zuerst bei der Regierung des zuwiderhandelnden Theiles auf Genugthuung anzutragen.

Zweiter Abschnitt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten.

198. Die auswärtigen Interessen der Einzelstaaten können ihrer Natur nach allein von den Souveränen und den ihnen oder auch den Nationen selbst verfassungsmäßig verantwortlichen Organen ihres Willens wahrgenommen und besorgt werden. Seit langer Zeit hat die Politik der Staaten diesem Gegenstande ihres Wirkens die größeste Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet; denn die Schicksale der Völker erhalten dadurch wenigstens ihre förmliche Gestaltung, wenn sie auch nicht allein dadurch bewegt und gemacht werden können. Alles was sich darauf bezieht oder damit wesentlich beschäftigt ist, bezeichnet die neuere Europäische Sprache durch diplomatisch, hindeutend damit theils auf die urkundlichen Grundlagen der Stateninteressen, theils auf die zu ihrer Sicherstellung dienende und nicht wohl zu entbehrende urkundliche Form der Verhandlungen und Resultate; bisweilen freilich in einer etwas lächerlichen Ausdehnung auf fremdartige Dinge. Der Nimbus, womit sich vormals die Diplomatie umhüllte, hat manchen publicistischen Schriftsteller angeregt, vornehmlich ihre Aeußerlichkeiten mit einer gewissen Coquetterie und Devotion zu behandeln und auszuschmücken. Wir wollen im Folgenden hauptsächlich nur die leitenden Grundsätze aufsuchen und zuerst von den besonderen diplomatischen Organen, sodann von der diplomatischen Kunst, endlich von den Formen ihres Wirkens einfach nach unserer Weise handeln. Die Diplomatie geht selbst nicht mehr so gespreizt und blasirt einher, wie vormals. Sie ist einfacher und, wenn auch nicht öffentlich geworden, wie sie es in der alten Welt war, wenigstens erkennbarer und zugänglicher.

[1] Beispiele solcher Gewaltthaten s. in Mosers Beiträgen II, 445.

Erste Unterabtheilung.

Die Organe des diplomatischen Verkehres[1].

Geschichte und natürliches Princip.

199. Schon die alte Welt hatte ihre diplomatischen Verbindungen, jedoch keine dauernden, sondern vorübergehende. Die Völker verhandelten miteinander durch abgesandte Staatsmänner und Redekundige (πρεσβεῖς, legati, oratores) über die sich gerade darbietenden Interessen[2]; die Diplomatie war eine offene Kunst; nur die Päpste unterhielten schon früh am Constantinopolitanischen Hofe und in den Fränkischen Reichen bleibende Apocrisiarier oder Responsales[3]. Seit dem funfzehnten Jahrhundert entwickelte sich indeß auch an anderen Höfen gleichzeitig mit der neueren Geheimpolitik (S. 10) und mit den stehenden Heeren das System stehender Gesandtschaften zum Zweck wechselseitiger Beaufsichtigung, wie zur dauernden Erhaltung eines guten Vernehmens, endlich zur sofortigen Beförderung specieller

[1]) Die gebrauchteren unter den zahllosen Schriften über diesen Gegenstand sind im Allgemeinen: Alberici Gentilis, de legationib. libr. III. Londin. 1583. 1585. Hannov. 1594 (oder 1596), 1607, 1612, Abr. de Wicquefort, L'ambassadeur et ses fonctions. à la Haye 1680, 81. II. und öfter, ein Buch an sich von sehr geringem Werth, abstrahirt von seinem compilatorischen Inhalt; Les droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus éminents par J. Gottl. Uhlich, à Leipz. 1731. Joh. Freih. v. Pacassi, Einl. in die sämmtl. Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. Franz Xav. v. Moshamm, Europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1805. Merlin, Repert. univ. de la Jurispr. m. »Ministre public.« Ueberdies Vattel IV, Cap. 5. J. J. Moser, Versuch Th. 3 und Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht Th. 3. Klüber, dr. d. g. §. 166. Schmelzing, Völkerrecht II, S. 90 f. Charles Bar. de Martens, Manuel diplomatique. Leipz. et Paris 1822. Desselben Guide diplomatique. Paris et Leipzig 1832, auch par M. de Hofmann. Bruxell. 1838, jetzt 4ème ed. 1851 par l'Auteur et de Wegmann und Traité complet de diplomatie par un ancien Ministre. Paris 1833. 3 Vols. (darüber foreign Quaterly Review. 1834. Fevr.) Das Europäische Gesandtschaftsr. von A. Mirus. 2. Absch. Leipz. 1847. E. C. Grenville Murray, droits et devoirs des envoyés diplomatiques. Lond. 1853. Vollständige Nachweisungen der gesammten älteren Literatur s. in Struv, biblioth. iur. nat. et gent. in C. H. v. Römers Handb. für Gesandte I. Leipz. 1791. v. Ompteda II, 534 f. v. Kamptz, N. Lit. §. 200.

[2]) Eine Darstellung der alten Gesandtschaftsrechte s. in Weiske, Considérations sur les Ambassadeurs des Romains, comparés avec les modernes. Zwickau 1834.

[3]) Vgl. Justinians Nov. 123. c. 25.

internationaler Interessen[1]. So haben sich bei den Höfen diplomatische Corps[2] gebildet, und man würde sich vom Europäischen Staatensystem ausschließen, wollte man eine derartige Verbindung mit den übrigen dazu gehörigen Staaten völlig aufheben oder zurückweisen.

Actives und passives Recht zu diplomatischen Missionen.

200. Das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten zu schicken, hat unbestreitbar jeder wirkliche Souverän[3]; gewiß kann auch nur von diesem ein charakterisirter Gesandter mit amtlicher Bedeutsamkeit bestellt werden. Kein Unterthan, auch von noch so großem Einfluß und mit noch so vielen Privilegien begabt, hat ein solches Recht. Dagegen kann dasselbe nicht verweigert werden

einem Lehnssouverän,
einem unter fremden Schutz stehenden Souverän,
einem Halbsouverän, soweit ihm nicht jede auswärtige Wirksamkeit oder Vertretung versagt ist[4],

endlich

einem usurpatorischen Souverän, sofern man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich ihnen nicht entziehen kann, so wie andererseits einem verdrängten Souverän, dessen Wiederherstellung noch immer für möglich zu halten ist, soweit es nur das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet.

Unterbehörden eines Souveräns haben das Gesandtschaftsrecht nicht, es müßte ihnen denn, wie bei Vicekönigen und Gouverneurs zu-

1) Ward, Enquiry II, 483.

2) Diese Bezeichnung soll zuerst in Wien 1754 aufgekommen sein, durch eine Dame. Brief des Preuß. Ges. v. Fürst an Friedrich II. Vehse, Gesch. des Oesterr. Hofes. VIII, S. 113.

3) S. vorzüglich Merlin a. O. sect. II, §. 1. Schmelzing §. 274.

4) Dahin gehören z. B. auch die einzelnen Schweizercantons, soweit ihre Verhältnisse nicht von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängig sind. S. Bundesverfassung der Schweiz vom 12. Sptbr. 1848 Art. 8, 9. Vormals gab es auch wohl Städte und Corporationen unter landesherrlicher Gewalt, welche dennoch in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Kriegs- und Handelssachen, Gesandte schicken konnten. Vattel nannte in dieser Beziehung noch die Schweizerischen Städte Neufchatel und Bienne als des droit de bannière (jus armorum) genießend und daher zu gesandtschaftlichen Missionen berechtigt.

weilen der Fall gewesen ist, dasselbe ausdrücklich übertragen worden sein.

Das Nämliche gilt im Ganzen auch von der Annahme fremder Gesandten, wenigstens von einer völlig unanfechtbaren Annahme und mit völkerrechtlicher Bedeutung; denn an und für sich würden natürlich selbst Privatpersonen einen von den vorgedachten Autoritäten an sie Abgeordneten empfangen können; insbesondere wäre kaum abzusehen, warum nicht einem Souverän erlaubt sein sollte, in einer rein persönlichen Angelegenheit, z. B. wegen einer Vermählung, einen Abgeordneten mit einem gesandtschaftlichen Titel selbst an ein, fremder Staatshoheit unterworfenes Haus abzusenden. Niemals würden jedoch gesandtschaftliche Rechte und Privilegien ohne die Concession dieser Staatsgewalt in Ausübung zu bringen sein[1].

Eine Pflicht zur Annahme fremder Agenten existirt an und für sich nicht, sondern es ist eine reine Interessenfrage, ob man sie empfangen wolle. Allein man würde wiederum die Rücksendung seiner eigenen Abgeordneten zu erwarten haben, auch wird die Humanität nicht erlauben, friedliche Mittheilungen auf diesem Wege ungehört zurückzuweisen[2]. Gewiß kann sich jede Regierung die Zusendung einer ihr unangenehmen Person oder die Beauftragung ihrer eigenen Unterthanen verbitten[3], so wie sie Abgeordnete zurückweisen darf, deren Vollmachten mit den Rechten und der Verfassung des eigenen Staates in Widerspruch stehen[4].

[1]) Ein merkwürdiges Actenstück über das Recht, Gesandte zu schicken, zu empfangen und zu behandeln sind die bei de Real t. V, p. 140 ff. und in Rousset, Cerem. diplom. t. II, p. 481 abgedrucktem angeblichen Gesetze Kaiser Carls V. in Betreff der Gesandten. S. auch v. Martens, Erzählungen I, S. 371. So wenig bei ihrem Inhalt Bedenken Statt finden, so wenig scheint das Aufschreiben solcher Gesetze der Zeit Kaiser Carls V. zu entsprechen. Bis auf besseren Beweis halten wir sie für apokryphisch. Ein ähnliches Actenstück über die Immunitäten der Gesandten wird weiterhin zu erwähnen sein.

[2]) Vattel IV, 65. 66. Merlin a. O. Sect. II, §. 3.

[3]) J. J. Moser, Versuch III, 89. Beiträge III, 90. Bielfeld, Institut. II, 178. Merlin, Sect. III, n. 3. Klüber, dr. d. g. §. 176. 187.

[4]) So ist kein Staat schuldig, päpstliche Legaten oder Nuncien mit den ihnen nach den Kirchengesetzen (Mirus §. 94 ff.) von selbst zustehenden oder ausdrücklich ertheilten Vollmachten zuzulassen, deren Ausübung mit der Souveränetät oder kirchlichen Verfassung des betreffenden Staates collidiret. Es kann vielmehr hier, wie

Kategorieen der diplomatischen Organe.

201. Organe für den heutigen Betrieb der auswärtigen Staatsinteressen sind, abgesehen von dem Antheil, welchen die Souveräne selbst daran nehmen können,

I. die Minister der auswärtigen Angelegenheiten[1],

II. die an fremde Staaten abgeordneten Staatsdiener und Bevollmächtigten.

In letzterer Hinsicht unterscheidet die neuere Staatspraxis folgende Kategorieen, bald mit einer bleibenden allgemeinen Mission zur Unterhaltung einer dauernden Verbindung, bald nur zu bestimmten Einzelzwecken:

a. Gesandte mit einem öffentlich beglaubigten amtlichen Charakter zur unmittelbaren Verhandlung mit fremden Staatsgewalten; legati publice missi, *Ministres publics;*

b. Agenten, die zwar zu gleichem Zweck, jedoch ohne öffentlichen amtlichen Charakter abgeordnet werden;

c. Commissarien, welchen bloß bestimmte einzelne Geschäfte und ohne directe Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden; endlich

d. die Consuln für die Handelsinteressen (§. 244 ff.).

Alle diese können entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit definitiv oder nur einstweilen (ad interim) angestellt werden.

Dazu kommen dann noch die erforderlichen Hilfspersonen, ihre Secretäre und sonstigen Büreauglieder, so wie die zur Correspondenz dienenden Couriere, Feldjäger und dergl.

Rechtsverhältnisse der diplomatischen Personen überhaupt.

202. Jede in den vorgedachten Kategorieen begriffene diplomatische Person steht zuvörderst in einem staatsdienstlichen Verhältniß

z. B. in Frankreich geschieht, die Auflegung einer bestimmten beschränkten Vollmacht verlangt werden. Merlin, Rep. univ. *Ministre publ.* sect. V, §. 7.

[1]) Bemerkenswerth ist die Einrichtung des Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch Ordonnanz vom 13. Aug. 1844 (J. des Debats vom 20. Septbr.). Darin ein eignes Bureau de protocole, qui expedie les traités, les concessions, brevets, provisions, éxequatur; qui instruit pour le ministre les questions relatives au ceremonial et au protocole, aux privilèges, immunités et franchises des ambassadeurs et ministres étrangers.

zu dem von ihr vertretenen Staat, mit den nach dem inneren Staatsrecht darauf haftenden Verpflichtungen, Rechten und Garantieen; sodann in einem völkerrechtlichen Verhältniß zu demjenigen Staat, mit welchem zu unterhandeln ist, oft auch zu dritten Staaten, mit welchen sie ihre Mission nothwendig oder zufällig in Berührung bringt; und nur diese völkerrechtlichen Beziehungen sind hier noch näher zn erörtern, zuerst im Allgemeinen, dann wegen jeder Kategorie noch insbesondere. Ein gemischtes Staats- und völkerrechtliches Verhältniß tritt ein, wenn der diplomatische Agent eines Staates bei einem Anderen Unterthan des Letzteren ist. Denn hier bedarf es unter allen Umständen erst der Zustimmung des Letzteren, welche natürlich auch nur eine bedingte oder beschränkte sein kann. Unbedingt schließt sie eine Suspension des bisherigen Unterthansverhältnisses für die Dauer der Mission, wenigstens in allen denjenigen Beziehungen in sich, welche mit dem diplomatischen Charakter und Amt in Collision gerathen[1].

Die Rechte fremder Abgeordneter im Allgemeinen[2].

203. Unleugbar liegt schon in der gegenseitigen Anknüpfung und Gestaltung einer diplomatischen Verbindung die Bedingung, so wie das Zugeständniß, dem Vertreter des anderen Staates diejenige Sicherheit und Freiheit einräumen zu wollen, ohne welche die giltige, ehrenhafte und ungestörte Vollziehung von Staatsgeschäften überhaupt nicht denkbar ist. Die wesentlichen Rechte nun, welche aus diesem im Allgemeinen so zu nennenden Repräsentativ-

[1]) Die Praxis mancher Höfe ist daher auch gegen ein solches gemischtes Verhältniß ihrer Unterthanen, z. B. die Französische, obschon nicht ohne alle Ausnahme. Merlin a. O. S. 250. Erst seit Ludwig XVI. ist das Princip der Nichtannahme Französischer Unterthanen als diplomatischer Agenten für fremde Staaten streng festgehalten worden. Eben so sind die Schwedischen Gesetze dagegen. Cod. Leg. Suec. de criminib. §. 7. Aus besonderen Rücksichten empfängt der Deutsche Bund keine Frankfurter Bürger als Vertreter Deutscher Souveräne, außer für die Stadt Frankfurt selbst. Die deshalb getroffene Verabredung vom Jahre 1816 f. in Klübers Staatsarchiv II.

[2]) Eine Kritik der Lehre und Praxis in Betreff mehrerer hier einschlagender Punkte bietet: Evertsen de Jonge, over de grenzen van de regten van gezanten en van secretarissen van legatie van vreemde mogendheden. Utr. 1850.

charakter[1] der diplomatischen Personen mit einer bestimmten Geschäftsführung herfließen, sind Unverletzbarkeit der Person und eine gewisse persönliche Exemtion von den Einwirkungen der auswärtigen Staatsgewalt, soweit dadurch die Geschäftsführung des fremden Vertreters gehindert werden würde. Hiermit können aber ferner noch gewisse außerwesentliche Befugnisse und Ehrenrechte verbunden sein, die dem Ceremonialrecht angehören und den s. g. Ceremonialcharakter diplomatischer Personen constituiren, sei es nach dem allgemeinen Gebrauch der Staatsgewalten oder nach der besonderen Observanz einzelner Staaten. Sie sind verschieden nach Maaßgabe der einzelnen Kategorieen.

Unverletzbarkeit[2].

204. Unverletzbarkeit diplomatischer Abgeordneter für den äußeren Staatenverkehr ist ein so von selbst sich verstehendes Recht, daß es auch von jeher bei allen Völkern, sogar in vorchristlicher Zeit, Anerkennung gefunden hat[3]. Es besteht darin, daß nicht bloß der fremde Staat, an welchen die Mission erfolgt, in seiner Gesammtheit, sondern auch jeder Angehörige desselben sich aller verletzenden körperlichen oder unkörperlichen Angriffe gegen dergleichen Personen enthalten muß, und jede Art von Beleidigung derselben zugleich auch für eine Beleidigung des absendenden Staates zu halten ist[4]. Nicht einmal Repressalien würden einen Vorwand dazu gewähren, wenn nicht der absendende Staat gerade auch an solchen Personen das Völkerrecht verletzt hat[5].

[1]) Von manchen Publicisten werden höchst nebelhafte Begriffe mit diesem Ausdruck verbunden, wie mit Recht von Pinheiro-Ferreira zu Vattel IV, 70 gerügt ist.

[2]) Schriften bei v. Ompteda §. 252 und bei v. Kamptz §. 227. Dazu Groot II, 18, 4. Wicquefort I, sect. 2. Bynkershoek, de foro competente legator. c. I.

[3]) S. schon lex ult. D. de legat. und Cicero in Verr. I, 33. Die innere Rechtfertigung s. bei Ward, Enquiry II, 494. Hert, Opusc. III, p. 419.

[4]) Daher ward auch in den Strafgesetzgebungen die Beleidigung eines Gesandten für ein Staatsverbrechen erklärt; z. B. in l. 7. D. ad. leg. Jul. de vi publica. Allgem. L.-R. für die Preuß. Staaten Th. II. Tit. 20. §. 135. 136. Bairisches Strafgesetzbuch I. Art. 306.

[5]) Merlin a. O. Sect. V, §. 3.

Das Recht beginnt, sobald der Charakter des Abgeordneten gehörig beglaubigt und die Mission nicht etwa wider den ausdrücklich erklärten Willen des anderen Staates erfolgt ist[1]. Es wird nicht allein jedem legitimirten diplomatischen Abgeordneten unmittelbar für seine Person, sondern auch denjenigen zugestanden, welche zu seiner Begleitung in der gedachten Eigenschaft gehören[2] und zu derselben legitimirt werden können. Es erstreckt sich ferner auf einen ungehinderten Brief- und Depeschenwechsel mit dem einheimischen Staate, sei es durch eigene Couriere, die sich als solche ausweisen, oder durch Benutzung der Postanstalten, sofern nur die zur Beförderung übergebenen Correspondenzen durch deutliche Zeichen als diplomatische zu erkennen sind[3]. Allein es kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Abgeordnete oder die zu ihm gehörige Person durch ein eigenes rechtswidriges Verfahren eine Reaction und insbesondere eine Sicherungs- und Vertheidigungsmaaßregel gegen sich hervorgerufen hat; es kann ferner nicht in Betracht kommen, mindestens zu keiner völkerrechtlichen Ahndung führen, wenn der Abgeordnete sich in ein Verhältniß begeben hat, welches mit seiner völkerrechtlichen Stellung in keinem Zusammenhange steht, wobei er auch nur eine Behandlung als Privatperson erwarten konnte[4]; endlich aber dann, wenn sein völkerrechtlicher Charakter der ihn verletzenden Gegenpartei unbekannt war[5]. — Ist eine Beleidigung der völkerrechtlichen Person eines Abgeordneten wirklich zugefügt, und zwar von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt selbst, so ist diese auch zu einer Genugthuung im völkerrechtlichen Wege nach Maaßgabe der zugefügten Kränkung

1) Merlin Sect. V, §. 3. n. 3 vgl. mit §. 4. n. 14.

2) Vgl. die obige l. 7. D. ad L. Jul. cit.

3) Moser, Versuch IV, 140. Beiträge IV, 542. F. C. v. Mosers kleine Schriften 4. Nr. 2. Schmelzing, Völkerr. §. 339.

4) So kann ein Diplomat, welcher als Schriftsteller auftritt, durch seinen offiziellen Charakter nicht gegen eine Kritik geschützt sein, welche auch gegen einen anderen Schriftsteller zuläßig ist; sogar eine persönlich kränkende wird hier als schlichte Injurie zu behandeln sein, wenn der amtliche Charakter dabei nicht angegriffen wird. Die beim Besuch eines Bordells oder einer gemeinen Gesellschaft erlittene Unbill vermag schwerlich eine völkerrechtliche Ahndung zu begründen. Vgl. l. 15. §. 15. D. de injur. Si quis virgines appellasset si tamen ancillari veste vestitas, minus peccare videtur; multo minus si meretricia veste vestitae fuissent.

5) Vgl. Vattel IV, 82. Merlin V, Nr. 2.

in einer der bereits früher bezeichneten Weisen verbunden (§. 102). Ist sie von einem ihrer Unterthanen zugefügt, so kann die Genugthuung nur bei diesem nach den Gesetzen seines Staates gefordert und dafür dessen Vermittelung in Anspruch genommen werden (§. 103). Daß indessen der Abgeordnete selbst sich Recht nehmen dürfe, wie behauptet worden ist, kann wenigstens außer dem Fall eines noch zulässigen Vertheidigungsrechtes nicht für erlaubt erachtet werden[1].

Exemtion von fremder Staatsgewalt.

205. Auch eine Exemtion der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einfluß der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen versteht sich so sehr von selbst, daß sie bereits im Alterthum in einzelnen Beziehungen hervortritt. So wurde im Römerstaat sogar den Abgeordneten einzelner Provinzen oder Städte ein ius domum revocandi zugestanden, d. h. das Recht, während ihres Aufenthaltes in Rom die Einlassung auf Civilklagen aus älteren Forderungen, ja selbst auf Anklagen wegen früherer Vergehen zu verweigern oder sich doch nur vorläufig darauf einzulassen[2]. Das neuere Völkerherkommen hat dieses bei eigentlichen Gesandten in Verbindung mit der persönlichen Unverletzbarkeit zu einem Exterritorialitätsverhältniß gestaltet, wovon jedoch kein Schluß auf alle diplomatische Personen (§. 198) sofort zu machen sein würde, dessen zweifelhafte Punkte auch nur aus den natürlichen Verhältnissen des diplomatischen Verkehres zu erklären und zu reguliren sind.

In der Natur der Sache ist nun ein Mehreres nicht begründet, als daß alle diplomatischen Personen, wenn ihre Function gehörig beglaubigt und anerkannt ist, sogar in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, damit das ihnen aufgetragene Geschäft nicht unterbrochen oder beein-

[1]) v. Pacassy, Gesandtschaftsrecht S. 167. Klüber, droit des gens §. 203. Not. e., woselbst die entgegenstehende Ansicht v. Römers angeführt ist. Eine Menge Beispiele von Verletzungen gesandtschaftlicher Personen und dafür gegebenen Genugthuungen s. in B. de Martens, Causes célèbr. II, 390. 439 f. Mirus §. 340.

[2]) L. 2. §. 3—6. l. 24. §. 1. 2. l. 25. D. de judiciis. L. 12. D. de accusation, und dazu Bynkershoek, de iudice comp. c. 6. Merlin V, §. 4. Die Hauptansichten der neueren Publicisten sind auch dargestellt in Wheaton, histoire p. 170.

trächtigt werde[1]. In welcher Weise dergleichen Störungen indessen zu entfernen seien, würde in Ermangelung conventioneller Bestimmungen von den Gesetzen und Anordnungen jeder Staatsgewalt abhängen, in deren Bereich sich jene Personen befinden; die natürliche Regel des Völkerrechtes widersetzt sich nur jedem Act der Staatsgewalt, es sei in Justiz- oder Verwaltungssachen, womit die persönliche Unverletzbarkeit eines fremden Abgeordneten und die Würde des von ihm vertretenen Staates nicht zusammen bestehen könnte, so daß insbesondere kein persönliches Zwangsverfahren gegen ihn angewendet werden darf[2].

Pflichtverhältniß der diplomatischen Personen im fremden Staate und Rechte desselben gegen sie.

206. Das Hauptmotiv, welches das Verhalten eines Abgeordneten in dem fremden Staate bestimmen muß, ist die Pflicht einer treuen Vertretung aller Interessen des absendenden Staates nach den Zielen und in den Grenzen des empfangenen Auftrages, dessen Erklärung und Auffassung selbst wieder nur durch die Sorge für das Heil, die Würde und den Bestand des vertretenen Staates geleitet werden muß. Andererseits ist es die dem fremden Staate und seinem Rechte gebührende Achtung, welche die zur Erreichung des Zweckes dienlichen Mittel normirt. Der Abgeordnete hat sich daher jeder Kränkung des auswärtigen Staates und seiner Institutionen zu enthalten, desgleichen aller Einmischung in die Verwaltung mit Anmaßung von befehlender Gewalt und Form[3]. Er hat sich

[1]) »Ne impediatur legatio«, »ne ab officio suscepto legationis avocetur« — ist auch der Grund der obigen Vorschriften des Römischen Rechtes.

[2]) Eine gänzliche Befreiung von der auswärtigen Gerichtsbarkeit in persönlichen Sachen der Gesandten kann aus der Natur des Gesandtschaftsverhältnisses allerdings wohl nicht hergeleitet werden, wie solches noch neuerdings wieder von Pinheiro Ferreira zu Vattel IV, 92 fgg., und schon von vielen Aelteren bemerkt, auch nicht allezeit in der Praxis der einzelnen Staaten angenommen ist. Freilich aber eine Gerichtsbarkeit ohne die Möglichkeit einer Zwangsrealisirung hat sehr wenig Bedeutung, und die Grenze, bis wohin sie dennoch gehen kann, ihre großen Schwierigkeiten. Daher erklärt sich die Aufnahme der Exterritorialitätsfiction in die neuere Staatenpraxis.

[3]) Wicquefort, l'Amb. II, c. 4.

lediglich auf Anträge und Verhandlungen zu beschränken, so wie auf thatsächliche Behauptung seiner Stellung im Wege der Vertheidigung. Ueberschreitet er die Grenzen seiner Stellung, so hat die fremde Regierung das Recht, ihn auf dieselben zurückzuweisen und überdies nach Bewandtniß der Umstände auf eine Genugthuung bei dem abwesenden Souverän zu bestehen; endlich auch bei wirklichen Angriffen und Verletzungen der Staatsordnung vertheidigungsweise, ja selbst feindlich gegen seine Person zu verfahren[1]. Sogar die Fiction der Exterritorialität kann hiergegen, wie man weiterhin sehen wird, keinen Schutz gewähren; denn das Hausrecht des fremden Staates gegen jede fremdartige Beeinträchtigung bleibt dadurch unberührt.

Dagegen ist Alles, was der Abgeordnete innerhalb der Grenzen seines vorgezeigten und beglaubigten Auftrages gethan hat, auch für den absendenden Staat verbindlich, dessen Gutheißung und Vollziehung von diesem nicht verweigert werden kann, ausgenommen sofern noch die rechtliche Möglichkeit einer Ratificationsverweigerung gegeben ist (§. 87), oder sofern sich der Abgeordnete einer treulosen Benutzung seiner Vollmachten schuldig gemacht hat, oder sofern die vorzulegende Vollmachtbeschränkung von ihm nicht vorgelegt worden ist. Daß der eigene Dolus der fremden Regierung bei der Verhandlung mit dem Abgeordneten ihr kein Recht gegen den absendenden Staat verschaffen könne, versteht sich von selbst.

Die Summe der Pflichten im diplomatischen Verkehr ist Treue gegen den eigenen Staat, Redlichkeit gegen den fremden; nichts also auch widersprechender als ein System gegenseitiger Bestechung der Staatenvertreter. Nicht einmal Geschenke für vollendete Verhandlungen sollten erlaubt oder gebräuchlich sein, so wenig als im übrigen Staatsdienst. Auch die Aussicht auf ein Geschenk kann blenden und das Gewissen über das Staatswohl einschläfern[2].

1) Vgl. Merlin sect. V, §. 4. n. 10. 11.

2) Die angeblichen Lois de Charles V. au sujet des ambassadeurs sagen über Obiges: »IX. Le caractère d'Ambassadeur est si respectable, que quand même il feroit un traité contraire aux intérêts du Prince qui l'a envoié, ce Prince n'en serait pas moins tenu d'observer inviolablement le traité. Autrement il violeroit le droit des gens et de la societé civile. — X. Si un Ambassadeur devient infidèle au Prince qui l'envoie, et s'il le trahit en faveur du Prince, chez lequel il réside, tous les traités qu'il conclura dans cette situation seront absolument nuls, de quelque espèce et nature qu'ils soient. — XI. Aucun Prince ne pourra, sans encourir

Verhältniß zu dritten Staaten.

207. Alles Vorbemerkte leidet wesentlich nur Anwendung demjenigen Staate gegenüber, an welchen die Mission erfolgt, nicht aber auch gegen einen dritten Staat. Dieser hat nur solche Rücksichten zu nehmen, welche er überhaupt fremden Unterthanen und insbesondere denen des absendenden Staates zu beobachten schuldig ist; auch kann seinen eigenen Rechten in anderer Beziehung nichts durch die fremde Mission entzogen werden. Indessen gebietet das allgemeine Interesse an einem ungehinderten diplomatischen Verkehr und die jedem anderen Staate schuldige Achtung, vornehmlich bei friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen, jedem dritten Staat von selbst, sich einer unnöthigen Störung des fremden Durchgangverkehres zu enthalten, ja, das gleiche Interesse fordert, wie durch stillschweigende Convention, zur möglichsten Beförderung solchen Verkehres auf. Gewiß aber existirt kein Zugeständniß der Unverletzbarkeit fremder Gesandten Seitens dritter Staaten[1], vielmehr haben diese in ein-

le blâme d'infamie, tenter de corrompre l'Ambassadeur d'un autre, quand même cet autre Prince seroit son ennemi, parcequ'une séduction de cette nature blesse le droit des gens. S'il arrive qu'un Ambassadeur devienne infidèle à son prince, le souverain chez lequel il reside doit le lui renvoier chargé de fers. — XII. Qu'il soit défendu à l'Ambassadeur de recevoir des présens du Prince avec lequel il traite, surtout si l'on peut soupçonner que par là ce Prince veut l'obliger à favoriser ses intérêts. Il peut néanmoins selon l'usage établi dans les cours, recevoir, à la fin des négociations l'illustre marque de bienveillance que les souverains ont coutume de donner en pareille conjoncture; mais lorsqu'il est de retour dans sa patrie il doit mettre ce présent aux pieds de son prince et reconnoître qu'il ne le tient que de sa bonté.« — S. übrigens auch Jo. Chr. Eschenbach, Imperans — an factum ministri contra jussum specialem agentis ratum habere sit obligatus? Rost. 1753. Aug. Gthf. Schmuck (s. Eisler), de contractu legati contra mandatum arcanum valido. Vitemb. 1758.

1) In den angeblichen Gesetzen von Carl V. heißt es zwar unter Nr. XV.: »Lorsque les Ambassadeurs devront passer par d'autres souverainetés que celles où leur maître les a envoiés, il faudra qu'ils soient munis de Passeports pour éviter tous fâcheux accidens, car à leur passage, ils ne peuvent prétendre d'autres égards que ceux qui sont accordés par le droit des gens et aux étrangers selon leur rang et leur fortune; mais la correspondence mutuelle des nations veut qu'un caractère si éminent soit respecté partout.« Eine ähnliche Ansicht stellte Vattel auf IV, 84. Allein es ist Alles nur guter Wille des dritten Staates. Die richtige

zelnen Fällen stets den Grundsatz, daß sie den Charakter des fremden Abgeordneten nicht zu respectiren haben, sobald ihr eigenes Recht damit in Conflict kommt, behauptet. Ja, man hat durchreisende Gesandte einer fremden Macht, mit welcher man im Kriege befindlich war, arretirt[1], desgleichen Personalarrest wegen civilrechtlicher Verbindlichkeiten gegen sie verfügt[2]. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß gegen den Abgeordneten wegen Verbrechen, womit er dem dritten Staate verhaftet ist, eine Arretirung, Untersuchung und Bestrafung zulässig sei. Kein diplomatischer Agent darf sich endlich in die Angelegenheiten eines dritten Staates mit dem anderen mischen, bei welchem er angestellt ist, sofern ihm dazu kein Auftrag ertheilt ist, widrigenfalls gegen ihn auf Zurechtweisung bei der absendenden Regierung angetragen werden kann[3]. Geschützt bleibt dagegen die völkerrechtliche Person des Abgeordneten in dem Staate, bei welchem er accreditirt ist, selbst wenn er hier in die Hand einer dritten Macht geräth, sofern er nur selbst keine Feindseligkeiten wider letztere verübt hat[4]; desgleichen seine Correspondenz auf neutralen Schiffen aus neutralem Lande nach dem Mutterlande[5].

I. Arten und Rechtsverhältnisse der charakterisirten Gesandten.

208. Obgleich an und für sich kein wesentlicher Unterschied unter den Abgesandten der Staatsgewalten bestehet, so hat doch das Ceremoniell der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis gewisse Rangklassen angenommen und bei einzelnen Kategorieen außerdem noch ordentliche und außerordentliche Abgeordnete unterschieden, welche Letzteren noch etwas mehr bedeuten sollten als die Ersteren, was indessen gegenwärtig kein allgemeines Herkommen weiter für sich hat.

Ansicht s. bei Merlin V, §. 3. n. 4 und §. 5. n. 14. Ward, Enquiry II, 556 s. Wheaton, intern. L. III, 1, 11 (20 ed. fr.).

1) Wie dem Marschall Belleisle 1744 widerfuhr. v. Martens, Erzähl. I, 152. B. de Martens, C. cel. I, 285.

2) So gegen den Grafen Wartensleben 1763. v. Martens, Erzähl. I, 170.

3) Ein Beispiel s. in B. de Martens, C. cel. I, 311.

4) Dies war der Fall des Grafen Monti in Danzig. B. de Martens, ibid. I, 210.

5) Wheaton, intern. L. III, 1, 20 (19 ed. fr.).

Die Erste Classe bilden nach dem neuesten Herkommen:

die päpstlichen Legaten a oder de latere[1] und Nuntien, desgleichen die Ambassadeurs[2] oder Botschafter der weltlichen Mächte.

Die Zweite Classe:

alle mit dem Titel eines Internuntius[3], Gesandten oder Ministers oder bevollmächtigten Ministers bei fremden Souveränen beglaubigten Diplomaten.

Die Dritte Classe:

die bloßen Geschäftsträger, welche nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind, und zwar ohne Unterschied, ob ihnen noch der Titel eines Ministers gegeben ist oder nicht. Eben dahin würden auch die mit diplomatischen Functionen beauftragten Consuln zu rechnen sein, wogegen die mit dem Titel eines Minister-Residenten bei fremden Höfen Angestellten eine Mittelclasse zwischen der zweiten und dritten ausmachen sollen[4].

1) Es ist ein Irrthum, daß zwischen den legati a und de latere ein Unterschied bestehe, wie Bielfeld Institut. politiq. T. II, p. 272 zu behaupten scheint. Nur zwischen Legaten a (oder de) latere und den Nuntien besteht der Unterschied, daß jene aus der Zahl der Cardinäle sind, letztere nicht.

2) Spanisch: embaxadores, Italisch: ambaciatori. Vielleicht von dem Deutschen Ambacht = Amt, oder aus dem Spanischen: Embiar, absenden. Eine seltsame Etymologie des Wortes giebt Pinheiro Ferreira zu Battel IV, 70.

3) Oesterreich hat sie seit Leopold I. (1678) in Constantinopel. Behse, Gesch. des Oesterr. Hofes VI, 121.

4) Die neuesten Regulative hierüber sind während des Wiener und Aachener Congresses getroffen worden, nämlich:

a) in dem Protocoll der Bevollmächtigten der acht hauptsächlichen Unterzeichner der Congreßacte vom 19. März 1815.

»Pour prévenir les embarras, qui se sont souvent présentés, et qui pourraient naître encore des prétentions de préséance entre les différens agens diplomatiques, les plénipotentiaires des puissances signataires du traité de Paris sont convenus des articles qui suivent; et ils croient devoir inviter ceux des autres têtes couronnées à adopter le même règlement:

Art. I. »Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes:

celle des ambassadeurs, légates ou nonces;

celle des envoyés, ministres ou autres accrédités auprès des souverains;

celle des chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères.

Art. II. Les ambassadeurs, légates ou nonces, ont seuls le caractère représentatif.

Der älteren Praxis waren diese Unterscheidungen fremd; man kannte nur Botschafter (Ambassadeurs) und Agenten. Allmälig wurden dann aber bei einzelnen Höfen die übrigen Titel und Qualificationen mehr oder weniger üblich. In Ansehung der gesandtschaftlichen Geschäfte selbst, der Fähigkeit dazu und ihrer Giltigkeit, ist der ganze Rangunterschied völlig ohne Einfluß. Nur die Eigenschaft einer persönlichen Vertretung des Souveräns wird den Botschaftern im höchsten Grade oder vorzugsweise beigelegt[1].

Modalitäten der Ernennungen.

209. Die Wahl der Person des Gesandten hängt lediglich von dem Willen des Absenders ab. Weder Geschlecht[2], noch Geburt

Art. III. Les employés diplomatiques en mission extraordinaire, n'ont à ce titre, aucune supériorité de rang.

Art. IV. Les employés diplomatiques prendront rang entre-eux dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée.

Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentans du Pape.

Art. V. Il sera déterminé dans chaque état un mode uniforme pour la réception des employés diplomatiques de chaque classe.

Art. VI. Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les cours, ne donnent aucun rang à leurs employés diplomatiques.

Art. VII. Dans les actes ou traités entre plusieurs puissances, qui admettent l'alternat, le sort décidera entre les ministres, de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.«

Le prèsent réglement est inseré au protocole des plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris dans leur séance du 19. Mars 1815.

b) In dem Aachener Protocolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 21. November 1818.

»Pour éviter les discussions désagréables qui pourraient avoir lieu à l'avenir sur un point d'étiquette diplomatique que l'annexe du recès de Vienne par laquelle les questions de rang ont été réglées ne parait pas avoir prévu, il est arrêté entre les cinq cours que les ministres résidens accrédités auprès d'elles formeront par rapport à leur rang une classe intermédiaire entre les ministres du second ordre et les chargés d'affaires.«

Wegen der successiven Ausbildung der obigen Classification vgl. Merlin a. O. Sect. I. Schmelzing, Völkerr. §. 281, und wegen der Minister-Residenten: Wurm, in d. Zeitschr. f. Staatswissensch. X, 558.

1) Vielleicht nach dem Vorgang der Cardinal-Legaten, welche als Cardinäle in der Römisch-katholischen Kirchensprache als Söhne des Papstes gelten.

2) Beispiele weiblicher Abgesandten bei Merlin sect. III, n. 3. Mirus §. 127. 128.

oder Rang begründen an sich ein Hinderniß. Rathsam ist nur, eine dem auswärtigen Souverän angenehme Person zu wählen, da derselbe, wie schon bemerkt (§. 197), in keinem Falle verpflichtet sein kann, eine ihm unangenehme Person persönlich zu empfangen oder eine specielle Unterhandlung mit ihr beginnen zu lassen. Nach Beschaffenheit der Größe und des Charakters der Mission können auch mehrere Gesandte zugleich für denselben Zweck abgeordnet werden, es sei nun mit gleichem Recht und Rang oder mit ungleichem, wie die Vollmacht näher zu bestimmen hat. Ein Gesandter kann ferner bei mehreren Höfen zugleich oder auch von mehreren Höfen bei einem anderen accreditirt werden.

Zu welcher Rangclasse die Gesandten gehören sollen, hängt ebenfalls von dem Willen des Senders ab. Indessen besteht hierbei die Maxime:

a. Man schickt einander meist nur Gesandte derjenigen Classe zu, welche man auch von dem anderen Theile zu empfangen gewöhnt ist. Kleinere Mächte richten sich hierbei nach ihren Mitteln.
b. Mächte mit Königlichen Ehren senden an Souveräne von geringerem Range niemals Gesandte erster Classe und empfangen dergleichen auch nicht von ihnen.

Schwerlich kann man indessen beweisen, daß das Recht, Botschafter zu ernennen, nur ein Königliches Recht sei[1]. Gewiß ist es schon öfter von geringeren Souveränen geübt worden. Ja, ist es wahr, daß Botschafter die eigentlichen Vertreter der Person des Souveräns sind, so müßte sogar, wenn es auf eine solche persönliche Vertretung ankömmt, z. B. in Vermählungsangelegenheiten, jederzeit ein Gesandter erster Classe abgeordnet werden, und selbst dem geringsten Souverän dürfte demnach dieselbe Befugniß nicht versagt werden. Indessen trifft man schon der Kosten wegen hierbei gern eine andere Auskunft.

Beglaubigung und Sicherstellung des gesandtschaftlichen Charakters.

210. Der öffentliche Charakter eines Gesandten beginnt in Ansehung des von ihm repräsentirten Staates mit seiner Ernennung.

[1]) S. schon Vattel IV, 78. Vgl. auch in gemeinschaftlicher Beziehung Moser, Vers. III, 5 und Beitr. III, 7. Merlin sect. II, §. 2. n. 1.

Er erhält von Letzterem seine Instructionen, aus welchen das Maaß seiner Verantwortlichkeit gegen den eigenen Staat bestimmt wird[1]. Zur Legitimation bei der auswärtigen Staatsgewalt hingegen empfängt er, wenn ihm bestimmte Geschäfte oder Verhandlungen aufgetragen sind, eine schriftiche förmliche Vollmacht[2], welche den Zweck, so wie die Grenzen des Auftrags bezeichnet und die Grundlage der Giltigkeit aller Handlungen des Vertreters, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen bildet, wenn nicht auch diese zur Erklärung der Vollmacht mitgetheilt worden sind; sodann regelmäßig oder auch ganz allein, vorzüglich bei allgemeinen dauernden Missionen, ein eigenes Beglaubigungsschreiben (lettre de créance), wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Mission seines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht und ihn den Erklärungen desselben Gehör zu schenken ersucht[3]. Gesandte dritter Classe werden auch wohl nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dem auswärtigen Amt im fremden Staat beglanbigt.

Der völkerrechtliche Repräsentativcharakter mit den davon abhängigen Rechten beginnt demnächst für den fremden Staat erst nach erhaltener officieller Kenntniß von der Mission und Person des Abgeordneten. Einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme bedarf es jedoch nicht; der beglaubigte Abgeordnete steht nichtsdestoweniger unter dem Schutze des Völkerrechtes selbst im feindlichen Gebiete, so lange nicht seine Zurückweisung deutlich erklärt und die ihm erforderliche Zeit, um den fremden Staat wieder zu verlassen, verstrichen ist. Ausfertigung und Zustellung von Pässen ist nur das gewöhnliche Zeichen der Genehmigung von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt und die officielle Legitimation gegen die Behörden ihres Landes; eine Sicherstellung des völkerrechtlichen Charakters. Die ceremoniellen Befugnisse und Vorrechte können dagegen natürlicher

[1]) Zur Nebenausrüstung gehört die Mitgabe einer Geheimschrift und ein Schlüssel derselben (chiffre chiffrant et déchiffrant), auch wohl eines s. g. chiffre banal, zur Correspondenz mit den übrigen Gesandten derselben Macht. Vgl. J. L. Klüber, Kryptographie. Tübing. 1809. Callière, sur la manière de négocier. chap. 20. Mirus §. 160 ff.

[2]) Sonst zuweilen ad omnes populos. Lamberti, Mémoires VIII, 742. IX, 655. Im Uebrigen vgl. Mirus §. 136—141.

[3]) Mirus §. 132—134.

Weise nicht eher in Kraft treten, als bis der fremde Staat nach erhaltener Kenntniß von der Mission dieserhalb die nöthigen Verfügungen zu treffen vermocht und der Abgeordnete selbst dasjenige beobachtet hat, was zu seinem Auftreten bei der fremden Staatsgewalt erforderlich ist; in Beziehung auf die Aeußerlichkeiten des Hoflebens also vorzüglich erst nach geschehener Vorstellung[1]. Erfolgt eine Veränderung in der amtlichen Stellung eines Gesandten, namentlich eine Beförderung in eine höhere Rangclasse, so wird auch hierüber eine neue Beglaubigung ausgefertigt und hinsichtlich derselben dasjenige beobachtet, was bei dem ersten Auftreten in der neuen Eigenschaft in ceremonieller Weise erforderlich gewesen sein würde.

Rechte der gesandtschaftlichen Personen überhaupt.

211. Schon längst ist es an den Höfen und bei den mit ihnen wetteifernden Republiken üblich geworden, ihren Gesandten, welche sie mit herkömmlichen Titeln und gehörigen Beglaubigungen abschicken, gewisse Rechte beizulegen, zu vindiciren und gegenseitig zuzugestehen, welche weit über den nothwendigen Bedarf hinausgehen. Dieselben erscheinen

- theils als herkömmliche Auffassung und Ausdehnung der jedem Abgeordneten an fremde Staaten gebührenden Unverletzbarkeit und Selbstständigkeit, welche beide zu einem vollständigen Exterritorialitätsverhältniß[2] in dem oben §. 42 dargestellten Umfang ausgebildet worden sind;
- theils als ganz für sich bestehende Befugnisse und Ehrenbezeugungen, welche der Würde eines fremden Staatsvertreters

[1]) »Il est certain«, sagt Merlin mit Recht in der schon §. 201 angeführten Stelle V, 3, 3, »que son caractère public ne se développe *dans toute son étendue*, que lorsqu'il est reconnu et admis par le souverain à qui il remet ses lettres de créance. Mais pour ce qui est de la protection du droit des gens, de la sûreté et de l'inviolabilité de sa personne, il doit en jouir dès qu'il a mis le pied dans le pays où il est envoié, et qu'il s'est fait reconnaître.«

[2]) Als ein bereits feststehendes erscheint dieses bei Groot II, 18, 4. Allerdings ist es noch späterhin doctrinell bestritten worden, z. B. von Cocceji und neuerdings zum Theil von Pinheiro Ferreira, so wie von Evertsen d. J. in dem schon mehrfach angeführten Werk.

(seinem s. g. ceremonialen Charakter) in stillschweigender conventioneller Weise zugestanden werden.

Ein allgemein und ausdrücklich als verpflichtend anerkanntes Gesetz giebt es weder in der einen noch anderen Beziehung[1]. Nur in einzelnen Stücken läßt sich ein festes, auf die Meinung der Nothwendigkeit gestütztes Herkommen oder eine Observanz unter gewissen Staaten darthun.

Rechte der Gesandten unter der Exterritorialitätsfiction.

a. Unverletzbarkeit.

212. Was zunächst die **Unverletzbarkeit** anbetrifft, so beschränkt sich diese nicht bloß auf die Person des Gesandten und seines Gefolges unmittelbar, sondern erstreckt sich noch überdies auf diejenigen Sachen, welche mit seiner Person und seiner Würde im nächsten Zusammenhange stehen; insbesondere

auf das gesandtschaftliche Wohnhaus, soweit es von dem Abgeordneten wirklich für sich und die Seinigen in Beschlag genommen ist[2];

auf das Mobiliar, welches zur Ausrüstung dieser Wohnung dient;

endlich

auf die Equipage der Gesandtschaft[3].

Alle diese Sachen gelten als befriedet; weder die auswärtige Staatsgewalt selbst, noch auch ihre Unterthanen dürfen sich daran gewaltsam vergreifen, ohne sich einer Verletzung des Völkerrechtes schuldig zu machen[4]; jedoch können auch andererseits diese Sachen nicht dazu

[1]) Die bei de Real, Rousset und v. Martens, Erzähl. I, 369 abgedruckten Immunités accordées par l'Empereur aux Ambassadeurs (angeblich von Carl V.) sind wohl ebenso apokryphisch, als die schon oben angeführten Lois (S. 355). Besondere Verordnungen einzelner Staaten finden sich abgedruckt bei v. Martens a. O. I, 330 und II, 334.

[2]) Merlin, sect. V, §. 5. n. 3. Vgl. mit Vattel IV, §. 117.

[3]) Vattel §. 118. Vgl. Bynkershoek, de jud. comp. XVI, 4.

[4]) Dies ist jedoch schwerlich auf die Ausübung eines Retentionsrechtes zu beziehen, welches ein Staatsunterthan an effectiv schon in seinen Händen befindlichen Sachen wider einen fremden Gesandten ohne Zuthun des Staates auszuüben vermag. Privatrechte kann der gesandtschaftliche Charakter nicht beseitigen. Ein Fall

dienen, um Acte der auswärtigen Staatsgewalt, welche ihnen gegen dritte Personen zuständig sind, zu vereiteln; insbesondere ist, wie gegenwärtig wohl außer Zweifel steht, kein Asylrecht damit verbunden, obgleich es zuweilen in Anspruch genommen geworden ist[1]. Ereignet sich demnach, daß ein Verfolgter seine Zuflucht in die gesandtschaftliche Wohnung oder Carrosse nimmt: so muß unbedingt die Auslieferung erfolgen; nur bringt es die Achtung gegen den Gesandten und dessen Staat mit sich, daß die Auslieferung auf eine so wenig als möglich auffällige oder für den Gesandten verletzende Weise verlangt werde. Dieses kann jedoch nicht hindern, sofortige Sicherungsmaaßregeln zu treffen, daß der Flüchtige durch den hiermit entstehenden Aufenthalt sich nicht der Verfolgung entziehe; auch kann im Falle verweigerter Auslieferung die fremde Regierung sich unbedenklich seiner Person sogar wider den Willen des Gesandten bemächtigen und hierzu in das Hotel desselben eindringen, immer jedoch unter der Bedingung, jeder thatsächlichen Verletzung seiner Person und der mit ihm befriedeten Sachen sich zu enthalten[2]. Außer diesem Falle ist gewiß jedes Eindringen und Durchsuchen des Hotels etwas Unerlaubtes, sogar wenn der Verdacht obwaltete, daß dasselbe zum Schutz eines Verbrechers oder zur Verhehlung der Spuren eines Verbrechens benutzt werde. Inzwischen muß auch hierüber der Gesandte auf Befragen Auskunft ertheilen; würde die Antwort verweigert oder in ungenügender Weise gegeben, so würde die Staatsregierung nicht verhindert sein, die Durchsuchung dennoch vorzunehmen; ohne alle Frage dann, wenn sie Grund zu dem Verdachte hätte, daß das Hotel zu einer feindlichen Unternehmung gegen sie dienen solle.

In diesen einfachen Grenzen besteht die sogenannte Quartierfreiheit der Gesandten (la franchise de l'hôtel, ius franchisiae sive

dieser Art ist besprochen von Wheaton, élém. du dr. intern. I, 203 und Evertsen d. J., over de grenzen etc. 285.

1) Chr. Thomasius, de iure asyli legator. aedib. competente. Lips. 1689 und diss. Lips. 1695. n. XVI. Bynkershoek, l. c. cap. 21. Merlin V, §. 5. n. 4.

2) Einzelne Fälle, welche Obiges bestätigen, s. bei Merlin a. O. Ferner in v. Martens, Erzähl. I, S. 217 f. Bar. de Martens, Causes célèbr. I, 174. In der älteren Zeit hat man freilich von Seiten der Gesandten starke Prätensionen gemacht und jede Perquisition abweisen wollen. Vgl. z. B. B. de Martens l. c. II, 371.

franchisiarum); wenn man sie in älterer Zeit an einigen Orten auf das ganze Stadtquartier des Hotels ausgedehnt und demselben dadurch einen gewissen Charakter von Exterritorialität gegeben hat, so beruhete dieses lediglich nur auf einzelnen Concessionen, die jedoch in neuerer Zeit meistens oder gänzlich zurückgenommen sind[1]. Ebenso unbefugt, ohne Vergünstigung des auswärtigen Staates, ist die Ertheilung von Schutzbriefen für einzelne Personen, welche ein Gesandter unter seine Aegide zu nehmen beabsichtigen könnte[2].

In Betreff dritter Staaten gilt das Obige im §. 204; auch charakterisirte Gesandte können sich hier nicht auf Unverletzbarkeit berufen, wie die a. O. bemerkten Beispiele darthun.

b. Recht der eigenen Religionsübung.

213. Dieselbe Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit, welche einem Gesandten der fremden Staatsregierung gegenüber zusteht, gewährt ihm auch das Recht einer eigenen freien Religionsübung, sogar einer solchen, welche nach den auswärtigen Staatsgesetzen verboten sein würde[3]. Allerdings versteht sich jedoch dieselbe nur innerhalb der Grenzen einer sogenannten Hausandacht, mithin nur innerhalb des gesandtschaftlichen Hotels, ohne alles öffentliche Gepränge, namentlich ohne Gebrauch von Glocken und Orgeln und ohne äußerlich nach der Straße hin sichtbare Zeichen einer besonderen Cultuseinrichtung, z. B. ohne die Gestalt von Kirchenfenstern, wenn nicht in dieser Hinsicht die auswärtige Staatsregierung eine besondere Concession macht. Im Uebrigen gehört es zu den ausgemachten Befugnissen der Gesandten erster und zweiter Classe, so wie auch der Ministerresidenten, eine eigene Capelle in ihrem Quartier und für den Gottesdienst einen eigenen Geistlichen ihrer Confession zu haben, wenigstens dann, wenn sich am nämlichen Orte keine vollständige Kircheneinrichtung für dieselbe befinden sollte. Ein solcher Geistlicher kann aber nicht von dem Gesandten selbst, sondern nur von seiner Regie-

1) S. die Note 1, 2 der vorigen S. angeführten Schriften.

2) Moser, Versuch IV, 320.

3) S. vorzüglich über diesen Gegenstand: J. H. Boehmer, J. Eccles. Prot. III, 3, 37, 45 sqq. J. J. Moser, Vers. IV, 155. Dessen Beitr. IV, 185. v. Martens, Völkerr. Hptst. VII. Klüber §. 215. 216. Schmelzing §. 355. Wildman I, 129.

rung oder mit deren Erlaubniß angenommen werden; ist dieses geschehen, so würde ihm auch die Ausübung von Parochialhandlungen mit bürgerlicher Giltigkeit innerhalb des gesandtschaftlichen Hotels nicht abzusprechen und er als der eigentlich competente Pfarrer — falls er nur die hierzu erforderlichen kirchlichen Eigenschaften besitzt — in Beziehung auf das gesandtschaftliche Personal zu betrachten sein[1]. In keiner Weise darf ein solcher Geistlicher öffentlich mit den Zeichen seines Standes erscheinen, oder sonstigen Personen die Theilnahme an dem gesandtschaftlichen Gottesdienst gestattet werden, oder die Aufnahme von Proselyten aus einer anderen Religionspartei, es sei denn unter Zulassung oder Connivenz der auswärtigen Staatsregierung.

Das Recht eines solchen particulären Cultus dauert so lange, als der Gesandte seine gesandtschaftliche Qualität beibehält, selbst noch für die Seinigen, wenn er eine Zeit lang von seinem Posten abwesend sein müßte[2]. Es muß jedoch eingestellt werden bei einer wirklichen Suspension des gesandtschaftlichen Charakters und mit diesem selbst völlig aufhören.

c. Befreiung der Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates.

214. Völlig außer Zweifel steht in der heutigen Staatenpraxis, daß keine gesandtschaftliche Person, selbst nicht wegen verübter Vergehen oder Verbrechen der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen ist, wiewohl dieses in früheren Jahrhunderten bedenklich gefunden und bestritten worden ist[3]. Die Praxis selbst bietet schon aus den letzten drei Jahrhunderten kein Beispiel des Gegentheiles dar. Ebenso ausgemacht ist aber auf der anderen Seite, daß der gesandtschaftliche Charakter nicht etwa das Privilegium giebt, ungehindert sogar die unerlaubtesten oder schändlichsten Hand-

[1]) Ob dergleichen Parochialacte auch an anderen Personen giltig vollzogen werden können, hängt von den auf sie in Anwendung kommenden bürgerlichen Gesetzen ab.

[2]) Schlözer, Briefwechsel Th. III, S. 76.

[3]) Die Geschichte dieses internationalen Dogma s. bei Bynkershoek, de iud. comp. legati cap. 24 und 17—19. Vgl. Wheaton, hist. p. 170 s. Fixirt ist die Ansicht hauptsächlich seit Groot II, 18. §. 4.

lungen zu begehen, vielmehr steht nicht allein dem mit einem Angriffe bedrohten Privatmanne das Recht der Vertheidigung, und der Polizei des auswärtigen Staates das Recht einer thatsächlichen Intervention gegen beabsichtigte Unordnungen oder Verbrechen zu, sondern es können auch, wenn dergleichen schon begangen sind, unbedenklich alle Maaßregeln ergriffen werden, welche die Interessen des verletzten Staates gegen weitere Beeinträchtigung sichern und das Aergerniß entfernen, was durch das Verhalten des fremden Gesandten gegeben worden ist, ohne jedoch dabei die Würde des fremden Staates selbst zu beeinträchtigen, folglich mit größester Schonung.

Zu diesen Maaßregeln, welche allerdings nur von der höchsten Staatsgewalt, nicht aber von untergeordneten Behörden ausgehen können[1], gehört in geringeren Fällen eine vertrauliche Warnung des Gesandten oder eine Beschwerde bei seinem Souverän; in schwereren Fällen die Beantragung seiner Zurückberufung und Bestrafung bei dem absendenden Souverän; in der Zwischenzeit Beaufsichtigung der Person des Gesandten, oder auch Statt dessen, und wenn der beantragten Zurückberufung keine Folge gegeben werden sollte, Wegschaffung des Gesandten über die Grenze; endlich im schlimmsten Falle, wenn der Gesandte sich in eine offene Conspiration oder Kriegsunternehmung gegen die auswärtige Regierung eingelassen haben sollte, eine gleichfalls unmittelbar feindselige Behandlung desselben, namentlich Gefangennehmung und etwaige körperliche Retention bis zu erlangter Genugthuung oder erfolgter Vertheidigung[2].

Steht ein Gesandter auch noch in einem dauernden Unterthans- oder Dienstverhältniß zu dem Staate, bei welchem er als Gesandter einer anderen Macht accreditirt ist, so kann jenem das Recht der

[1]) Merlin, questions de droit mot: parlamentair.

[2]) Die obigen Grundsätze sind theils aus inneren Gründen, theils aus dem Verfahren der Praxis gerechtfertigt. S. Merlin a. O. sect. 5. §. 4. Nr. 10—13. Ward, Enquiry II, 486. 506. Unter den neueren Publicisten findet sich nirgends eine abweichende Ansicht. Die ältere Literatur s. bei v. Ompteda §. 253 und bei v. Kamptz §. 228. Der letzte Versuch einer Anklage eines fremden Gesandten wurde 1765 von dem Chevalier D'Eon wider den Französischen Ambassadeur de Guerchy gemacht, indessen scheint die Sache keinen Fortgang gehabt zu haben. Moser, Versuch 419. Ward gedenkt dieses Falles nicht in seiner sonst so sorgfältigen Auseinandersetzung der Frage.

Bestrafung durch das gesandtschaftliche Verhältniß schwerlich entzogen sein[1]. Gewiß aber wird zuvor das Interesse des auswärtigen Staates durch genommene Rücksprache mit demselben vor weiterem gerichtlichen Einschreiten sicher zu stellen sein.

d. Befreiung von der bürgerlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit.

215. Nachdem sich einmal die Fiction einer Exterritorialität der Gesandten aufgethan hatte, konnte ihre Exemtion von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in dem bereits §. 42, No. VII dargelegten Umfang nicht ausbleiben. Zwar sind die Meinungen hierüber stets getheilter gewesen, als in Betreff der Strafgerichtsbarkeit[2]; es würde auch, wie wir noch an einer anderen Stelle (§. 202) bemerkt haben, eine gänzliche Exemtion in allen bürgerlichen Streitsachen ohne Unterschied aus der Natur der gesandtschaftlichen Mission nicht zu rechtfertigen sein; indessen giebt es, so viel uns bekannt, zur Zeit kein Land, in welchem noch andere Ausnahmen von der Exemtion der Gesandten statuirt würden, als die mit der Exterritorialität an sich verträglichen[3]; so daß für jetzt jeder Streit unerheblich oder niedergeschlagen sein dürfte. Aus dem theoretischen Standpunkte lassen sich allerdings Bedenken erheben, ob diese allseitige Staatenpraxis nur auf einer precären Convenienz oder auf einer Ueberzeugung von der inneren Nothwendigkeit des Principes beruht; ob nicht also jeder Staat von der bisherigen Observanz ohne Rechtsverletzung gegen die übrigen wieder abgehen dürfe[4]. Gesetzt indeß, es wäre zu bejahen, so würde sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit wider einen fremden Gesandten immerhin doch in denjenigen Grenzen halten müssen, innerhalb deren sie gegen einen nicht anwesenden Aus-

[1]) In diesem Falle befand sich Wicquefort selbst im Jahre 1675, wie Bynkershoek Cap. 18, §. 6 darlegt.

[2]) Die Erörterung dieses Punktes nach seinen inneren und geschichtlichen Gründen siehe bei Bynkershoek, de jud. compet. und bei Evertsen d. J. a. O., welcher indeß die gesandtschaftliche Immunität zu Gunsten des Privatrechtes sehr zu beschränken sucht, wie auch schon die Neigung der älteren Holländischen Praxis war. Sonstige Schriften findet man bei v. Ompteda §. 265 und v. Kamptz §. 236.

[3]) Den Nachweis suchte schon Merlin sect. V, §. 4. Nr. 1—9 und Ward, Enquiry II, 497 zu liefern. S. übrigens auch Wildman I, 93.

[4]) S. auch Pinheiro Ferreira zu Vattel IV, §. 92 u. ff.

länder ausgeübt werden darf, niemals aber bis zu körperlichen Zwangsmaaßregeln gegen die Person des Gesandten, oder auf die mit ihm befriedeten Sachen erstreckt werden können.

Was von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gilt, leidet im Wesentlichen auch auf die polizeiliche Gerichtsbarkeit Anwendung. Zwar kann sich ein Gesandter der Beobachtung der polizeilichen Anordnungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in und außer seinem Hotel nicht entheben; jedoch kann er im Falle der Contravention nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr leidet hier nur der Weg Anwendung, welcher im vorhergehenden Paragraphen in Ansehung leichter Vergehungen als der geeignete bezeichnet worden ist.

e. Selbstgerichtsbarkeit der Gesandten.

216. Aus der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande, aus der Fiction der Exterritorialität in Betreff ihrer und ihrer Angehörigen, endlich aus der Vorstellung, daß die Gesandten, wenigstens die der ersten Classe, die persönlichen Vertreter des Souveräns seien, konnte leicht die Ansicht entstehen, daß denselben eine eigne Gerichtsbarkeit innerhalb des exterritorialen Bereiches ihrer Mission gebühre[1]; und es fehlt auch nicht an geschichtlichen Beispielen, daß sogar die Ausübung der höchsten Strafgerichtsbarkeit, nämlich eines Blutgerichtes, in einzelnen Fällen versucht oder behauptet worden ist[2], wie man sie in der älteren Zeit jedem Souverän als über die Seinigen nach eigenem Ermessen zuständig vindiciren wollte; um wie viel mehr also die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Diese Ansicht hat sich indessen nie zu einer wirklichen Praxis erhoben. Auf alle Fälle würde es dazu einer ausdrücklichen Delegation der Gerichtsbarkeit von Seiten des absendenden Souveräns bedurft haben und noch bedürfen; die Verhängung von Criminalstrafen aber würde einem Botschafter in seinem Hotel ebenso wenig von dem auswärtigen Staate, worin er

[1]) Verschiedene Ansichten hierüber und Versuche einer Jurisdictionsattribution s. bei Bynkershoek a. O. c. 15 u. 21. Merlin sect. V, §. 6. n. 2 und IV, n. 4 s. Comte de Garden, au traité compl. de diplom. II, 169. 143. Gegen eine solche Gerichtsbarkeit erklärt sich Evertsen d. J. p. 374.

[2]) Memoires de Sully VI, 1 und darnach B. de Martens, Causes célèbr. II, 370.

sich befindet, nachgesehen werden, als man jene einem fremden Souverän selbst gestatten würde. Nur in den muselmännischen Staaten des Orientes ist meistens den Europäischen Abgeordneten eine umfassende Gerichtsbarkeit, besonders in Strafsachen „gemäß den Gebräuchen der Franken" bewilligt, so wie man den muselmännischen Gesandten an Europäischen Höfen eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit über ihre Leute gestattet oder nachgesehen hat[1]. Unter den Europäischen Mächten selbst hingegen ist sie nur auf eine sehr untergeordnete Thätigkeit beschränkt und dem vaterländischen Staate die volle Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Jene Thätigkeit besteht

a. in Criminalfällen, woran sich ein Angehöriger der Gesandtschaft betheiligt, in der Festnahme des Verdächtigen oder Nachsuchung seiner Auslieferung; in der Constatirung des Thatbestandes, so weit sie in der gesandtschaftlichen Localität möglich ist, eventuell in desfallsigen Requisitionen an die auswärtigen Behörden, sodann in der Vernehmung der zur Gesandtschaft gehörigen Zeugen, hiernächst in der Ablieferung an die Behörden der Heimath zur weiteren Verfügung; überhaupt also in dem Recht des s. g. ersten Angriffes und weiterhin in der Ausführung der Requisitionen der heimathlichen Gerichte. Zur Auslieferung an die Gerichte des fremden Staates ist dagegen kein Gesandter vermöge eigener Autorität berechtigt, schon wegen des obigen Principes (§. 63, V.);

b. in der Ausübung einer freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Angehörigen der Gesandtschaft; namentlich also in Aufnahme und Legalisirung von Testamenten, Beglaubigung von Contracten, Siegelanlegungen und dergl.

Sollte diese Gerichtsbarkeit auch noch von anderen Staatsgenossen des absendenden Staates benutzt werden dürfen, so gehört dazu ohne Zweifel ein besonderer Auftrag; der fremde Staat würde sie überdies in den ihn betreffenden Angelegenheiten nicht anzuerkennen haben. —

Das Recht einer Streitgerichtsbarkeit ist den Gesandten an Europäischen christlichen Höfen selbst für die Personen ihres Gefolges,

[1]) Moser, Beitr. IV, 256. v. Steck, Versuche über versch. Materien. Berl. 1783. Vers. XII, S. 88. Wegen Preußen: Stengel, Beitr. zur Kenntniß der Justizverf. in den Preuß. St. XIII, S. 292. Mirus §. 355.

so viel bekannt, nirgends eingeräumt[1], sondern sie vollziehen hier nur etwaige Requisitionen, insbesondere Zeugenverhöre, und zwar Alles dieses nach den Gesetzen ihres Heimathsstaates.

Daß jeder Gesandter in Betreff seiner Hausgenossen, welche nicht beigeordnete Beamte sind, wenigstens das Recht einer mäßigen Züchtigung oder eine s. g. Correctionalgerichtsbarkeit habe, ist zwar in älterer Zeit oft als Regel behauptet worden, allein nach den jetzigen Staatseinrichtungen entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr ausnahmsweise zugegeben[2].

Besondere Immunitäten der Gesandten.

217. Zu allen bisherigen Privilegien haben sich, ohne Zweifel durch Ausdehnung des Exterritorialitätsbegriffes und durch Rücksichten der Hospitalität, auch noch manche andere Befreiungen, insbesondere eine allgemeine Abgabenfreiheit gesellet, wofür jedoch eine innere Nothwendigkeit oder Consequenz des gesandtschaftlichen Charakters nicht erkannt zu werden vermag. Zwar eine Befreiung von allen regelmäßigen persönlichen Staatslasten folgt schon aus der gewöhnlich dem Gesandten anklebenden Eigenschaft eines Ausländers; allein sie wird auch noch auf indirecte Abgaben ausgedehnt, so daß die Artikel für den Bedarf der Gesandtschaft zollfrei aus dem Auslande von den Gesandtschaften bezogen werden. Inzwischen hat man in neuerer Zeit von Seiten der Regierungen gewisse Grenzen gesetzt, da eine Verbindlichkeit zur Bewilligung derartiger Privilegien durchaus nicht vorhanden ist. Ein Gesandter kann sich sogar nicht einmal den zur Sicherstellung des Abgabeninteresse nothwendigen Durchsuchungen entziehen, wenn nur sein Hotel und sein Staatswagen unberührt bleibt, und er die Versicherung giebt, daß sich keine Contrebande darin befindet.

In keinem Falle erstreckt sich die Abgabenfreiheit der Gesandten

a. auf dingliche Lasten, welche auf den dem Gesandten zugehörigen Grundstücken haften;

[1] Das Gegentheil behauptet Graf Garden im traité compl. de diplomatie III, ch. 21. p. 143. 169. 170 offenbar gegen die moderne Praxis. Vgl. Evertsen p. 377.

[2] Vgl. Merlin a. O. IV, n. 4 f. Martens, Völkerr. §. 219. Evertsen p. 379.

b. auf persönliche Lasten für die Ausübung staatsbürgerlicher Befugnisse, welche mit dem gesandtschaftlichen Charakter nichts gemein haben; z. B. auf Abgaben für die Ausübung eines gewissen Handels;

c. auf diejenigen Staats- und Gemeinde-Abgaben, welche insgemein auf der Benutzung gewisser Sachen und Vortheile haften; z. B. Chaussee- und Straßengelder, wofern nicht auch hierin eine gewisse Liberalität und Höflichkeit beobachtet wird; desgleichen Mieths- und Wohnungssteuer.

Im Allgemeinen ist jedoch eine völlig gleichförmige Regel bei diesem völkerrechtlichen Privilegium nicht erweislich[1].

Ceremonialverhältnisse der Gesandten.

218. Zu den sogenannten Ceremonialrechten der Gesandten gehört vor allen Dingen eine ihrer Stellung entsprechende Aufnahme in dem fremden Staate. Wie jene eingerichtet werden solle, hängt an sich von dem Ermessen des letzteren ab. Der Gesandte kann nur verlangen und erwarten, in keiner irgendwie herabsetzenden Weise, sondern mit Rücksicht auf den Rang seines Staates und auf die Categorie des ihm beigelegten Gesandtschaftscharakters, ohne Nachstellung gegen Andere von gleicher Kategorie, aufgenommen zu werden. Er selbst muß auch dazu die Veranlassung geben, indem er sich vorerst bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten meldet und ihn ersucht, die weiteren Veranstaltungen zu seiner Aufnahme bei dem Souverän zu treffen, namentlich zur Uebergabe seiner Creditive, sofern diese an den Souverän selbst gerichtet sind. Ob nun die Einführung und Audienz bei dem letzteren eine besonders feierliche (sogenannte öffentliche) oder private sein soll; mit welchen Förmlichkeiten sie begleitet und beendigt werden soll[2]: alles dieses hängt von

[1]) Vgl. Merlin sect. V, §. 5. n. 2. Im Einzelnen vergleiche man die schon oben angeführten gesetzlichen Verordnungen einzelner Staaten in v. Martens, Erzähl. Th. I. u. II. Anhang. Dazu wegen Rußland die Ukas von 1817 in Martens, N. Recueil t. III, p. 96. Wegen Spanien Königl. Decret vom Oct. 1814. Wegen Neapel Königl. Decret vom 22. Febr. 1819. Martens, N. Recueil t. V, p. 346. Wegen Preußen Reglement von 1797. In Stockholm gilt seit 1825 unbeschränkte Befreiung von allen Abgaben.

[2]) S. darüber Bynkershoek, quaest. iur. p. II, 7. Wicquefort I, c. 19.

dem speciellen Staats- oder Hofstil, so wie von der Entschließung des fremden Souveränes ab, sofern nur nicht dem angegebenen allgemeinen Princip entgegen gehandelt wird. Die dabei vorkommenden Förmlichkeiten sind aber im Wesentlichen kein Gegenstand des Völkerrechtes.

Lediglich ein Gegenstand der politischen Convenienz sind demnächst auch die von den Gesandten abzustattenden fernerweiten Besuche, wiewohl man auch hier von Rechten gesprochen und selbige geltend zu machen gesucht hat.

Reine Convenienzbesuche, die freilich kaum unterlassen werden dürfen, sind vorab die Besuche oder Vorstellungen bei den Mitgliedern der souveränen Familie in monarchischen Staaten; sodann bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und bei den Mitgliedern des diplomatischen Corps. In der letzteren Beziehung ist sogar von einem Recht des ersten Besuches die Rede; Gesandte erster Classe haben einen solchen gewöhnlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gewiß auch von den bereits anwesenden Gliedern des diplomatischen Corps verlangt; dennoch aber beruht hier Alles auf bloßer Höflichkeit; ein Forderungsrecht ist in keiner Weise begründet[1].

Specielle Rangrechte.

219. Die Aengstlichkeit, womit die Regierungen von jeher ihre Würde zu bewachen suchten, führte auch zu einer ängstlichen Beobachtung der Rangverhältnisse unter den diplomatischen Vertretern. Die größere Geschmeidigkeit der jetzigen Zeit und Sitte macht es möglich, sie auf folgende Sätze zu beschränken:

I. unter Gesandten derselben Macht entscheidet über den Vorrang die Vorschrift des eigenen Souveränes und stillschweigend die Ordnung in dem gemeinschaftlichen Creditiv;

II. unter Gesandten verschiedener Mächte entscheidet zunächst die höhere Classe ohne Rücksicht auf den Rang der Souveräne;

III. unter Gesandten derselben Classe entschied sonst der Rang des absendenden Souveränes oder das Verhältniß des fremden Sou-

[1]) Vgl. Merlin sect. IV.

veränes zu den einzelnen auswärtigen Regierungen. Das Wiener Rangreglement der acht Europäischen Mächte läßt das Datum der amtlichen Bekanntmachung der Ankunft unter den Mitgliedern derselben Classe entscheiden, vorbehaltlich des Vorzuges, welchen wenigstens katholische Mächte übereinstimmend den päpstlichen Gesandten derselben Classe einräumen. Weder verwandtschaftliche noch sonstige Familienverhältnisse sollen außerdem in Betracht kommen, so wenig als die Benennung eines außerordentlichen Botschafters, Gesandten und dergl. vor den sogenannten ordentlichen einen Vorzug zu geben vermag.

IV. im eigenen Hause und als Wirth giebt man einem Gesandten gleicher Classe jederzeit den Vorrang. Nur Gesandten erster Classe enthalten sich dasselbe in Betreff der übrigen Classen zu thun.

Besondere Vorrechte der Gesandten erster Classe.

220. Specielle Ehrenrechte hat man in der neueren Europäischen Staatspraxis allezeit den Gesandten erster Classe zugestanden, indem man ihnen vorzugsweise eine Repräsentation der Person ihrer Souveräne zuschrieb. Kraft derselben haben sie an dem fremden Hofe wohl gar den unmittelbaren Rang nach den Prinzen von Kaiserlichem oder Königlichem Geblüt verlangt, desgleichen vor den regierenden Häuptern selbst, falls ihr eigener Souverän denselben vorgehen würde. Dieser Anspruch ist ohne zureichenden Grund, da, wie schon bemerkt ward, die angebliche höchst-persönliche Repräsentation der Gesandten erster Classe eine bloße Fiction ohne innere Wahrheit ist. Der Vertreter einer Person ist niemals die physische Person selbst; ebenso wenig kann ein Souverän sich vervielfältigen und das, was an seiner Person ausschließlich haftet, selbst noch Anderen mittheilen[1]. Auch der Gesandte erster Classe ist daher im fremden Staate nichts als ein fremder Unterthan ersten Ranges, anderen Unterthanen selbst nur als Organ seines Souveräns voranstehend, dadurch aber nicht berechtiget, den eigenen oberen Organen der fremden Staatsgewalt vorzugehen.

Anerkannte Vorrechte der Gesandten erster Classe sind indeß:

[1]) Vgl. H. Cocceji, de repraesentatione legator. und Commentar. zu Groot II, 18, 4.

a. der Titel: „Excellenz," dessen sich nur der auswärtige Souverän selbst nicht zu bedienen braucht;
b. das Recht eines Thronhimmels in ihrem Empfangsaal;
c. das Recht sich in Gegenwart des fremden Souveränes zu bedecken, nachdem dieser selbst damit vorangegangen ist[1];
d. das Recht mit sechs Pferden und mit Staatsquasten zu fahren; sonst auch gewöhnlich
e. ein besonders feierlicher Empfang[2].

Daß man den päpstlichen Legaten und Nuntien, wenigstens an katholischen Höfen, den Vorrang vor weltlichen Gesandten erster Classe einräumt, ist nach der Stellung der Kirche erklärlich[3]; dagegen ist es nicht gelungen, den Cardinallegaten denjenigen Rang zu verschaffen, welchen das Ceremoniell des Römischen Hofes, namentlich seit Sixtus V., ihnen bestimmt hatte[4].

Familie und Gefolge der Gesandten.

221. Unter die Personen, welche zu der Umgebung eines Gesandten gehören und dadurch ebenfalls bestimmter Rechte und Privilegien, insbesondere der persönlichen Unverletzbarkeit und Exterritorialität mittheilhaftig werden, gehören vorzüglich:

a. Die Gemahlinnen der Gesandten, während ihres Aufenthaltes im fremden Staate.

Eigenthümliche Ceremonialrechte sind ihnen im Allgemeinen zwar nicht zugestanden; man behandelt sie als Fremde von Auszeichnung und weiset ihnen aus Höflichkeit dieselben Ehrenplätze unter den Damen an, welche der Gemahl unter den Männern einnimmt. Nur die Gemahlin eines Botschafters genießt herkömmlich des Prädicates einer Ambassadrice, so wie des Vorrechtes des Tabouret in Zirkeln der Kaiserinnen und Königinnen. Einen besonderen Religionscult nach ihrer Confession können sie nicht prätendiren[5].

1) S. Wicquefort I, c. 19. p. 229 und Ward, Enquiry II, 563. 602. Note.

2) Selbst Kanonengruß. Moser, Beitr. III, 187.

3) Unwidersprochen ist dieses jedoch nicht immer gewesen. Vgl. Moser, Vers. IV, 52.

4) Vgl. Ward, Enquiry II, 385. 386.

5) Fr. Carl v. Moser, kl. Schriften Bd. 3. In England nehmen die Countesses den Rang vor den Ambassadricen.

b. Kinder und andere Familienglieder der Gesandten, welche sich bei ihnen befinden.

Diese werden in ceremonieller Hinsicht lediglich wie Fremde gleicher Standeskategorieen behandelt.

c. Die Gesandtschaftssecretäre in ihren verschiedenen, meist zweifachen Rangkategorieen, deren Bestimmung wie überhaupt ihre Ernennung von dem absendenden Souverän abhängig ist.

Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniell im auswärtigen Staat haben sie nicht.

d. Die etwaigen Attachés oder Gentilshommes, Eleven und Pagen der Gesandschaft, welche zu ihrem Prunkdienst gehören.

e. Der Geistliche (Aumonier) und der Arzt der Gesandtschaft, insofern sie diese Eigenschaft nicht bloß nebenbei haben; endlich

f. die Livreebedienten und Domestiken des Gesandten.

In älterer Zeit legte man größeren Werth auf dergleichen Gefolgschaften, als es jetzt die öffentliche Meinung thut und die Staatsöconomie gestattet. Unfehlbar kann auch der fremde Staat, an welchen die Mission geschieht, einer übertriebenen Vermehrung des Personales Grenzen setzen, desgleichen genaue Mittheilung über die Personalien aus polizeilichen Rücksichten und im eigenen Interesse der Gesandten verlangen[1], endlich für den Eintritt von Unterthanen in den Dienst eines Gesandten besondere Förmlichkeiten vorschreiben[2].

Außer Zweifel liegt jetzt, daß alle vorgenannten Personen, sogar wenn sie Unterthanen des fremden Staates wären, in der Exterritorialität des Gesandten selbst mitbegriffen und dadurch insbesondere von der Straf- und bürgerlichen Gerichtsbarkeit des fremden Staates in gleicher Weise eximirt, mithin der Gerichtsbarkeit des absendenden Staates unterworfen sind, soweit diese nicht dem Gesandten selbst delegirt sein sollte[3] (§. 214). Nur bei zahlreich besuchten Congressen

[1]) Schon die goldene Bulle Kaiser Carls IV. setzte den churfürstlichen Wahlgesandtschaften hierin bestimmte Grenzen.

[2]) Vgl. wegen Nordamerika v. Martens, Erzähl. II, 398.

[3]) Die neuere Staatenpraxis ist allgemein dafür. S. wegen England den Parlamentsact von 1709. B. de Martens, Causes célèbr. I, 59; wegen Frankreich und mehrerer anderer Staaten Merlin; wegen Preußen Allgem. Ger.-Ordn. Th. I, Tit. 2. §. 63. 67 ff. Königl. Dänische Verordn. vom 8. Oct. 1708 (v. Martens, Erzähl. I, 353), ferner die Nordamerikanische Congreßacte von 1790 (ebend. II,

hat man sich zuweilen vereinigt, daß die gesandtschaftlichen Diener, welche keine wirklichen Beamten sind, der Ortsobrigkeit untergeben sein sollten[1]. Ueberdies kann ein Gesandter unbedenklich jeden Domestiken, den er im Auslande selbst angenommen hat, durch Wiederentlassung aus seinem Dienste der dortigen Obrigkeit wieder unterwerfen; schwerlich aber kann er auf diesem Wege einen seiner eigenen Landesangehörigen ohne Erlaubniß seines Souveränes der fremden Strafgewalt überliefern[2]. Ueber diejenigen Personen, welche dem Gesandten von seinem Souverän selbst beigegeben sind, hat der Gesandte so wenig, wie über die Personen seiner Familie, vermöge der ihnen zustehenden staatsbürgerlichen Garantieen, irgend eine derartige Befugniß[3].

Daß übrigens auch einer jeden dieser Personen, wenn sie den fremden Staat oder dessen Angehörige thatsächlich verletzt, thatsächlich entgegengetreten werden kann und die Exterritorialität sie nicht gegen Maaßregeln der Vertheidigung, so wie gegen augenblickliche Maaßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung schützen kann, versteht sich von selbst[4].

II. Agenten und Commissarien.

222. Nichts ist nach den Bemerkungen der neuesten Publicisten so unbestimmt, als das Rechtsverhältniß eines mit keinem gesandtschaftlichen Titel charakterisirten Agenten oder Commissarius, welcher

S. 397). — Desgleichen die Autorität der gewichtigsten Publicisten. Vgl. Ward, Enquiry II, 553 f. Merlin sect. VI, n. 2 s. Streitigkeiten, welche hierüber noch im Jahre 1790 am Pfälzischen Hofe mit dem Preußischen Minister bei Gelegenheit eines Falles vorkamen, obschon zu keinem Resultat gediehen, s. noch in B. de Martens, Nouv. causes cel. II, 22 f. Dagegen auch wieder einen Fall, wo durch Repressalien die Exterritorialität der Domestiken aufrecht erhalten ward in Desselben Causes célèbr. I, 247.

1) Dies geschahe am Congreß zu Münster und zu Nymwegen. Wicquefort I, c. 28. Desgl. bei dem Haager Congreß durch Reglement vom 29. Mai 1697.

2) Vgl. Vattel IV, §. 124, wo nur übersehen ist, daß der Gesandte im obigen letzteren Falle nicht für sich allein handeln darf.

3) Vgl. wegen der Legationssecretäre: Vattel IV, 122. Merlin sect. VI, n. 6.

4) Eine Königl. Portug. Verordnung vom 11. Decbr. 1748 erklärte sogar die Hausgenossen der Gesandten ihrer Privilegien verlustig und nach den Gesetzen strafbar, wenn sie die Justiz beleidigen. v. Martens, Erzählungen I, 339.

in auswärtigen Angelegenheiten an einen fremden Staat gesendet wird[1]. Indessen liegt dabei zum Theil diplomatische Eitelkeit und publicistische Devotion zum Grunde. Zu einer genaueren Feststellung des Rechtsverhältnisses solcher Abgeordneter muß man vorab unterscheiden:

I. Agenten und Commissarien für Privatangelegenheiten eines auswärtigen Staates oder Souveränes, welche gar keinen Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit derselben haben; z. B. um ein Darlehn zu negociiren oder die Verwaltung einer auswärtigen Privatbesitzung zu überwachen, zu übernehmen und dergl. Hier kann überall nicht von einem öffentlichen Charakter und von damit verbundenen Privilegien die Rede sein.

II. Die sogenannten geheimen Agenten, welche zwar in Staatsangelegenheiten versendet werden, jedoch ohne den ostensiblen Auftrag mit einem auswärtigen Staat oder dessen Behörden zu verhandeln, sondern lediglich nur, um über gewisse Verhältnisse auf einem nicht verbotenen, oft geheimen Wege Erkundigungen einzuziehen, oder um außerordentliche Eröffnungen zu machen und zu empfangen. Auch hier findet kein Anspruch auf irgend ein gesandtschaftliches Privilegium Statt.

Endlich

III. solche Agenten und Commissarien, welche mit bestimmten ostensiblen Vollmachten an die auswärtige Staatsgewalt, obgleich ohne einen recipirten völkerrechtlichen Titel in öffentlichen Angelegenheiten abgesendet werden, weil vielleicht die Umstände noch keine ordentliche oder dauernde Verbindung gestatten, oder auch weil es auf eine minder förmliche Abmachung eines einzelnen bestimmten Geschäftes ankömmt. Bei Personen dieser Art läßt sich wenigstens der allgemeine Anspruch auf Unverletzbarkeit und Exemtion, wie er bereits oben (§. 204 f.) dargelegt worden ist, nicht verkennen[2]; der

1) Merkwürdig ist, wie z. B. Wicquefort und Vattel IV, 75 sich drehen und wenden, um eigentlich von den obigen Personen nichts auszusagen.

2) Selbst Vattel a. O. muß dies zuletzt einräumen. Bei den Staaten von Holland war das Princip durch eine Ordonnanz vom 29. März 1651 anerkannt. Vgl. auch Moser, Beitr. IV, 530. Allerdings scheint jedoch die Praxis aller Staaten nicht darüber entschieden zu sein. Frankreich bewilligte wenigstens vormals den Agenten der Hansestädte für ihre öffentlichen Handelsangelegenheiten keine völkerrechtlichen Prärogativen. Merlin sect. I, No. 5 a. E. Jetzt ist dieses anders!

Mangel eines bestimmten Namens kann dem Wesen des Auftrages nichts von seinen Wirkungen entziehen; auch ist bekannt, daß es in älterer Zeit außer den Botschaftern bloß Agenten gab, deren diplomatische Eigenschaft jedennoch nie verkannt wurde. Nur eine vollständige Exterritorialität ist hier nicht üblich[1].

Eine besondere Stellung nehmen die Consuln ein, auf welche wir weiterhin gelangen werden (§. 244).

Beendigung und Suspension der diplomatischen Functionen.

223. Jede diplomatische Stellung endet nach der rechtlichen Natur jedes Auftrages

mit der Vollziehung des Geschäftes;

mit dem Ablaufe der vorbestimmten Zeit;

mit dem Tode des Abgeordneten;

durch den Widerruf des ertheilten Auftrages von Seiten des Machtgebers; es geschehe derselbe ausdrücklich oder mittelbar durch Bestimmung des Abgeordneten zu anderen, mit seiner bisherigen Mission unvereinbarlichen Verrichtungen;

mit dem Tode des Constituenten, so wie desjenigen Souveränes, an welchen die Mission gerichtet war, insofern es sich nur um persönliche Angelegenheiten handelt, oder sofern die Vollmacht ausdrücklich nur an die Person eines bestimmten Souveränes gerichtet ist[2];

sie wird wirkungslos und daher ebenfalls beendet bei eingetretener Unmöglichkeit, das beabsichtigte Ziel noch zu erreichen, namentlich

durch den Ausbruch eines Krieges unter den betheiligten Mächten, wofern nicht die Function auch auf diesen Fall berechnet ist[3];

[1] So hatten die Zollvereinscommissarien, welche sich die Deutschen Vereinsstaaten wechselseitig zusenden, zwar eine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit, aber keine Befreiung von den Staats- und Communallasten an ihrem Stationsorte. Jetzt, seit den Conferenzbeschlüssen von 1854, haben sie auch letztere.

[2] Dies ist der gewöhnliche Fall bei Gesandten Erster und Zweiter Classe, desgleichen bei Minister-Residenten. Geschäftsträger erhalten ihre Vollmacht vom Minister des Auswärtigen in seiner amtlichen Eigenschaft, verlieren also durch sein Abtreten nicht ihren eigenen officiellen Charakter. S. Pinheiro Ferreira zu Vattel IV, 76.

[3] Vgl. Wicquefort, l'Amb. I, sect. 30. p. 445.

desgleichen

durch die Weigerung der Staatsgewalt, an welche die Mission erfolgt ist, den Abgeordneten ferner zuzulassen oder mit ihm zu verhandeln, so wie durch eine ausdrückliche Zurücksendung, — eine ihrer Natur nach feindselige Maaßregel, welche entweder zur Retorsion veranlaßt, oder falls sie mit einer kränkenden Behandlung verbunden war, auch noch zu besonderer Genugthuung verpflichten kann, vorausgesetzt, daß nicht der Abgeordnete selbst durch sein Verhalten die Maaßregel provocirt hat[1].

Eine bloße Unterbrechung der Functionen und des davon abhängigen officiellen Charakters tritt endlich ein:

wegen ausgebrochener Mißhelligkeiten unter den betheiligten Mächten, die jedoch in keine Feindseligkeit übergehen; desgleichen

wenn eingetretene politische Ereignisse und Aenderungen, z. B. ein Regierungswechsel, die fernere Dauer der Mission zweifelhaft oder Modificationen wahrscheinlich machen, wobei eine Suspension der diplomatischen Functionen auch wohl ausdrücklich von der einen oder anderen Seite erklärt wird;

durch den Tod oder sonstigen Regierungsrücktritt des constituirenden Souveräns oder desjenigen, an welchen die Mission in Staatsangelegenheiten erfolgt ist.

Denn ein Erlöschen der Vollmacht kann hier von Rechtswegen nicht angenommen werden; es müßte etwa dieselbe, wie schon gesagt, ausdrücklich nur auf die Personen der Souveräne gestellt sein. Außerdem kann der Regierungswechsel höchstens nur einen Stillstand in den diplomatischen Functionen mit sich führen.

Wirkungen der Suspension oder Beendigung diplomatischer Sendungen.

224. Weder die Suspension, noch auch die Beendigung diplomatischer Sendungen vernichtet sofort die völkerrechtliche Stellung des Beauftragten, und wenn auch vormals die Staatenpraxis besonders im Falle eines ausgebrochenen Krieges nicht selten, ja sogar regelmäßig noch während des Mittelalters schonungslos gegen Ge-

[1]) Beispiele solcher Zurücksendungen, s. bei Wicquefort a. O. S. 443. F. C. Moser, kl. Schriften VIII, 81. IX, 1. B. de Martens, C. cel. II, 485. Bei Consuln vertritt die Zurücknahme des Exequatur die Stelle der Zurücksendung.

sandte verfuhr[1]: so hat sie sich doch längst einer besseren Richtung ergeben. Gesandte fremder Staaten müssen auch unter den Feinden derselben unverletzbar bleiben[2].

Was nun zunächst den Fall einer bloßen Suspension betrifft, so erstreckt sich diese im Wesentlichen nur auf den Geschäftsverkehr, und kann daher der Regel nach keine Aenderung in den wesentlichen Prärogativen eines Abgeordneten nach sich ziehen.

Hat die Mission selbst völlig aufgehört, so versteht sich für den absendenden Staat unzweifelhaft das Recht, seine Interessen gegen jede eigenmächtige und fremdartige Einmischung sicher zu stellen und das ihm Gebührende unverletzt aus dem fremden Lande zurückzuempfangen. Es muß daher sogar bei eingetretener Mißstimmung und Feindseligkeit dem Abgeordneten Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich aus dem fremden Staate ungehindert mit seinen Angehörigen und Effecten zurückzuziehen, überdem auch bis dahin jede wesentliche Rechtszuständigkeit der Abgesandten in ihrer heutigen Entwickelung, nämlich Unverletzbarkeit und Exterritorialität, respectirt werden[3]. Die Bestimmung der Zeit ist allerdings von dem Ermessen des fremden Staates abhängig; aber eine offenbar zu kurze Frist wäre eine Verletzung des Völkerrechtes. Erst wenn eine billige Frist gesetzt und abgelaufen ist, oder der Abgeordnete selbst oder seine Regierung erklärt, daß er ganz in das Privatleben zurücktrete, oder daß sein diplomatischer Charakter gänzlich aufgehoben sei, fällt jede fernere Berücksichtigung desselben fort.

225. Stirbt ein Abgesandter[4], so besteht zwar in Betreff seiner Beerdigung kein besonderes Ceremonialrecht, wohl aber bringt es seine bisherige Exterritorialität mit sich, daß der Abführung der Leiche nach seiner Heimath keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden darf, selbige vielmehr von allen sonst herkömmlichen Lasten an Stol-

[1]) Ward, Enquiry I, 285. Wegen der Saracenischen Praxis ebendas. II, 477. Pütter, Beitr. 167.

[2]) Grundsatz auch des kirchlichen Rechtes. Can. 2. Dist. 1.

[3]) Bielfeld, instit. II, p. 179. §. 30. Damit wird dann auch billiger Weise Befreiung von Ausgangzöllen verbunden. Vgl. das Königl. Neapolit. Decret vom 22. Febr. 1819. Nouv. Rec. V, 346.

[4]) Ein Schriftsteller in Ludwigs XIV. Zeit machte hierüber die sonderbar geistreiche Bemerkung: dès qu'un Ambassadeur est mort, il rentre aussitôt dans la vie privée!

gebühren und dergleichen befreit bleibe, wenn nicht die Beerdigung im fremden Lande erfolgt[1]. Seine Angehörigen und Begleiter genießen bis zu ihrem eigenen Abzuge, oder bis zum Ablauf der ihnen dazu gesetzten Frist[2], oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintrittes in das Privatverhältniß die zuvor zuständigen Rechte; die Verlassenschaft muß frei von allen Lasten verabfolgt werden; ihre Regulirung richtet sich nach den Gesetzen der Heimath; jedoch können nun auch Forderungen an dieselbe in dem fremden Staate geltend gemacht und realisirt werden.

Die Versiegelung der Effecten gilt dagegen allgemein als ein Act, welcher der Jurisdiction des fremden Staates entzogen ist, da es zunächst auf Sicherstellung der Interessen des absendenden Staates ankömmt[3]. Sie wird daher entweder von einer gesandtschaftlichen Person desselben Staates, oder in deren Ermangelung von dem Abgeordneten eines ihm befreundeten Staates, in Rom von dem etwaigen Cardinal-Protector vollzogen. Nur im äußersten Falle würde sich die auswärtige Staatsregiernng auf eine der Achtung des fremden Staates entsprechende Weise der Versiegelung selbst zu unterziehen haben.

226. Wird ein Gesandter zurückberufen, so pflegt es wegen der Verabschiedung vom fremden Hofe, bei dauernden freundschaftlichen Verhältnissen, in ähnlicher Weise gehalten zu werden, wie bei der Ankunft; Gesandte erster und zweiter Classe, auch wohl Minister-Residenten, übergeben ihr Abberufungsschreiben in einer eigenen öffentlichen oder Privataudienz und empfangen hiernächst von dem fremden Souverän ein sogenanntes Recredentialschreiben zur Bestätigung des von ihnen beobachteten Verhaltens. Aus Höflichkeit fügt man außerdem wohl noch besondere Geschenke hinzu, ohne daß jedoch irgendwie ein rechtlicher Anspruch darauf begründet sein kann[4].

1) Moser, Versuch IV, 192.

2) Moser, Abhandl. versch. Rechtsmat. VI, 438. Leyser, medit. 5. sp. 671. Engelbrecht, obss. sel. for. sp. 4.

3) C. F. Pauli, de obsignatione rerum legati ejusque comitatus. Hal. 1751. Moser, Vers. IV, 569.

4) Von dem, was sonst hierin üblich war, s. Moser, Versuch IV, 531. Beiträge 432 ff. Jetzt vertritt meistens die Ertheilung von Orden die Stelle der vormaligen Geldgeschenke. Vgl. Mirus §. 180—182.

Eine Zurückhaltung des Gesandten, so wie der mit ihm befriedeten Personen und Sachen im fremden Territorium kann unter keinem Vorwand stattfinden, ausgenommen um eine Retaliation zu üben. So lange keine Frist zum Abzug gesetzt und abgelaufen ist, sind keine anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Hoheitsacte gegen ihn für zulässig zu halten, als diejenigen, welche selbst schon während der Ausübung der gesandtschaftlichen Functionen zulässig waren. Insbesondere können auch jetzt keine Schuldklagen förmlich eingeleitet, noch auch Arreste wider die befriedeten Personen und Sachen angelegt werden. Die fremde Staatsgewalt kann daher lediglich auf einem vermittelnden Wege für das Interesse ihrer Unterthanen hinsichtlich etwaiger Forderungen an den Gesandten und dessen Begleiter sorgen, z. B. durch eine öffentliche Bekanntmachung des bevorstehenden Abganges und durch eine Intercession wegen Berichtigung oder Sicherstellung der etwa liquidirten Schulden; jedoch dürfen die Pässe deshalb nicht vorenthalten werden. Vindicationsklagen, selbst in Ansehung beweglicher Objecte, die sonst zu den befriedeten gehören würden, sind nicht ausgeschlossen, folglich auch nicht die vorläufige Beschlagnahme derselben, soweit sie ohne Antastung der persönlichen Unverletzbarkeit ausführbar ist[1].

Bleibt eine gesandtschaftliche Person nach gänzlicher Ablegung ihres völkerrechtlichen Charakters in dem auswärtigen Staate, so leben auch alle dadurch gehemmten Rechtsverfolgungen in Ansehung der Civilansprüche auf. Dagegen läßt sich in Betreff der etwaigen Verbrechen und Vergehen, welche sie während ihrer diplomatischen Mission begangen haben könnte, keine weitere Verantwortlichkeit annehmen, indem jene nach dem Princip der Exterritorialität von der gesetzgebenden Gewalt des fremden Staates nicht abhängig waren. Civilansprüche sind durch das Völkerrecht selbst geschützt.

[1]) Merlin sect. V, §. 4. Nr. 6 u. 7. Größere Berechtigungen sucht Evertsen d. J. der Justizgewalt gegen fremde Abgesandte zu vindiciren.

Zweite Unterabtheilung.

Die diplomatische Kunst[1].

Ihr Wesen.

227. Auch die Diplomatie oder die staatsmännische Thätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten ist eine Kunst, ein sich bewußtes Können. Und um dieses wahrhaft zu sein, darf sie weder eines vernünftigen Grundes entbehren, noch auch vernunftwidrige Zwecke verfolgen. Ihr Grund ist nun kein anderer, als das Recht und das Wohl bestimmter Staaten, ihr Zweck nur das rechtliche Interesse derselben. Niemals also müßte die Diplomatie, ohne zu entarten, ein Werkzeug jener Politik sein, die sich alles Selbst-Zuträgliche erlaubt hält, oder einer unbegränzten Herrsch- und Eroberungssucht dient, oder eine gänzliche Abschließung gegen andere Staaten bezielt; sie darf sich ebenso wenig selbst als Zweck setzen, geschäftig sein ohne Princip, oder spielen mit der Verwirrung, um daraus Gewinn zu ziehen; sie darf sich endlich nicht als die Schöpferin des Schicksales der Nationen betrachten, sondern nur als eine Dienerin der Geschichte. Sie muß wissen, daß die Geschicke der Völker einer höheren Ordnung unterworfen sind; daß jedem Staate sein eigenthümliches Leben in der Kette der Dinge angewiesen ist; daß es zwar durch gewaltige Anspannung der Kräfte möglich ist, von dem geschichtlich vorgezeichneten Wege abzuweichen und die Bedeutung eines Staates über sein Gleichmaaß mit anderen zu erheben; daß indessen jede übermäßige Anstrengung ihr baldiges natürliches Ziel findet, in Erschlaffung übergeht, und dann auch der über Gebühr erhobene Staat unrühmlich in seine vorige Lage, ja oft noch tiefer herabstürzen kann, als er bei natürlicher Benutzung seiner Kräfte fortdauernd behauptet haben würde. Darin eben besteht nun das echte diplomatische Wissen als Voraussetzung diplomatischer Thätigkeit, nämlich in einer gründlichen Auffassung der Geschichte und gegebenen Verhältnisse, nicht etwa um bloß Beispiele daraus für das eigene Handeln oder eine Prognose zu erhalten, sondern um das Wirkliche

[1]) Die bereits zu §. 199 angegebenen Schriften berühren diesen Gegenstand ebenfalls, obwohl meist nur in seiner Aeußerlichkeit. S. indessen noch: Kölle, Betrachtungen über Diplomatie. Stuttgart u. Tübing. 1838.

und Nothwendige in den gegebenen Verhältnissen selbst zu erkennen; Aufgabe der Kunst ist es hiernächst, darauf das fernere Verhalten für das Recht und das Wohl des Staates zu bauen, auf sittlichem Wege das Schlechte und Schädliche zu bekämpfen, bis zum letzten Augenblicke endlich die Ehre des Staates aufrecht zu erhalten[1]. Falsch aber ist es, wenn die Diplomatie sich bloß zur Dienerin einer einseitigen Ansicht, einer Castenrichtung hingiebt; wenn das System, welches sie vertheidigen und durchführen will, nicht aus der Nothwendigkeit hervorgeht, nicht in der Geschichte und der Bewegung des Weltgeistes begründet ist; denn alsdann hat sie das Schicksal, und gewiß nicht unverdienter Weise, daß sie ihre Zwecke nicht nur nicht erreicht, sondern eher zu einem entgegengesetzten Ziele durch ihre einseitigen Bestrebungen hinwirkt.

Ist demnach Wahrheit der Grund und das Ziel der diplomatischen Kunst, so dürfen auch ihre Mittel nur der Wahrheit entsprechen: sie darf keine Kunst des Truges sein. Darin hat sie, wie in manchen anderen Stücken, Aehnlichkeit und Berührungen mit der Redekunst. Auch die Redekunst findet ihr eigentliches Feld in der Wahrheit, ihr künstlerischer Zweck kann nur sein, von nicht gekannten oder noch unklaren Wahrheiten zu überzeugen; sie entartet, wenn sie sich zu unmoralischen oder widerrechtlichen Zwecken gebrauchen läßt.

Entstehung und Ausbildung der diplomatischen Kunst.

228. Vermöge der eben angedeuteten Verwandtschaft zwischen Rede- und politischer Kunst, sehen wir im Alterthum auch die Führung der Staatenverhandlungen meistens in den Händen oder in dem Munde bedeutender Redner. Redner und Staatsmann und Gesandter waren daher meist Eine Persönlichkeit; als besonderer Gegenstand der politischen Wissenschaft tritt die Diplomatie noch nicht hervor, so ausgezeichnete Diplomaten sich auch schon im Alterthum nachweisen lassen.

Im Mittelalter war, wie so vieles Andere, die Diplomatie theils in den Händen der unterrichteten Geistlichkeit, theils besorgten sie die

[1]) Sehr gute Bemerkungen in diesem Sinne s. schon bei Mably, principes des negociations chap. 2, womit auch noch Macchiavelli, del Principe cap. 25 verglichen werden kann.

Männer vom Degen; kurz, einfach, kunstlos. Mit der Unterdrückung der Volksfreiheiten und Corporationen, mit dem Uebergang des Lehnstaates zum absoluten Regierungsstaat wuchs auch eine der bereits oben (S. 10) geschilderten Politik mit gleicher Färbung dienende Diplomatie auf. Es war im Allgemeinen eine Lügendiplomatie, wie man selbst kein Bedenken hatte, einzugestehen; die Kunst der Verstellung im positiven Gewande der Lüge. Qui nescit dissimulare nescit regnare, und: Lügen mit Lügen gelten, war der Wahlspruch. Kein Mittel galt dabei für unerlaubt, am wenigsten Bestechung. Ludwig XI. von Frankreich und Ferdinand der Katholische waren die Hauptrepräsentanten dieser Richtung[1].

Die größere Verfeinerung der Sitte und bessere Erziehung, auch der Einfluß der Wissenschaft in ihrer lebendigen Verbreitung mit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts, brachte wenigstens einen Schein von gutem Glauben und Recht in die Diplomatie, wenn gleich das Geheimniß, List und künstliche Vorwände ihre Hauptwerkzeuge blieben. So zur Zeit Carls V. und Philipps II.[2] Weiterhin umringte sie sich mit einem Nimbus von Galanterie, feinem Weltton und Aeußerlichkeiten aller Art; sie ward das Spiel der Höfe und Hofintriguen; den Gipfelpunkt bildet das Zeitalter Ludwigs XIV. Der Hof von Versailles war gleichsam der Parnaß der Diplomatie, welchem man mit wenigen Ausnahmen während des ganzen vorigen Jahrhunderts huldigte. Bei aller Täuschung und geschmeidigen Verhandlungsweise war es aber doch immer ein Schein des Rechtes, den man allen Ansprüchen und Forderungen anzukleben suchte. Welche Mühe gab sich nicht die Französische Diplomatie, um mit Rechtsgründen darzuthun, daß das Testament Carls II. von Spanien dem früher abgeschlossenen Theilungsvertrage vorgehen müsse[3]; welch ein Hohn des Rechtes waren die Französischen Reunionskammern, und wie schwach die ersten und letzten Prätexte der Theilung Polens?

Nur hin und wieder taucht in dieser Periode der Französischen Hofdiplomatie ein redlicherer Charakter auf, ein Bestreben um die Sache selbst, um Wahrheit und Evidenz, z. B. an dem Westphälischen Friedenscongreß, wenn auch in der pedantischen Gestalt von

1) M. s. Flassan, histoire de la dipl. fr. I, 235. 246. 247. 306.

2) Mably a. O. chap. IV, p. 37. Flassan p. 372.

3) Lamberty, hist. du siècle I, p. 221. 243.

Doctoren der Rechte; sodann in der Britischen Diplomatie, welcher man, wenigstens seitdem Großbritannien seine freie und unabhängige Stellung eingenommen hat, nicht den Vorwurf machen kann, daß sie durch Täuschungen ihre Ziele zu erlangen gesucht habe. Eher konnte man ihr Rücksichtslosigkeit und Derbheit bei einzelnen Gelegenheiten vorwerfen. — Mit dem ganzen Ungestüm des Republikanismus, oft sogar formlos, trat die Französische Diplomatie in der Revolutionsperiode auf. Sie hatte keine andere Basis als die der Macht und Convenienz. Kein Rechtsverhältniß galt mehr dagegen. Dieser Geist der Diplomatie behauptete sich auch unter Napoleon; nur die Form wurde wieder monarchisch, der Ton aber schneidend und tödtend. Als ihr Mittelpunkt beseitigt war, hatte die Diplomatie der Höfe vornehmlich nur die Herstellung eines politischen Gleichgewichtes zur Aufgabe. Die Rückkehr zur Basis war ihr verschlossen; sie mußte über Seelen und Länder wie mit dem Tranchirmesser verfügen; dann aber hatte sie ihre zum Theil nur willkührliche Gestaltung in eine mysteriöse Rechtsmetaphysik zu hüllen, worin Legitimität der Hauptbegriff war, dessen offener Erklärung manches Hinderniß entgegen stand.

Ihre jetzige Aufgabe scheint vorzüglich Friede, Handel und Industrialismus zu sein, allgemeine Behaglichkeit und Wohlhäbigkeit!

Diplomatische Charaktere[1].

229. Große diplomatische Charaktere sind zu allen Zeiten eine Seltenheit gewesen; manche sind wohl selbst der Geschichte unbekannt geblieben; diejenigen vorzüglich, welche nur in untergeordneter Stellung arbeiteten, dennoch aber die Hauptfactoren unter fremdem glänzenderen Namen waren. Oft verschweigt die Geschichte die diplomatischen Thaten der Staatsmänner; denn nicht immer ist es erlaubt gewesen, in die Werkstätte zu schauen und den Schleier zu lüften.

Wir haben hier nicht den Raum, noch weniger den Beruf, eine Geschichte der Diplomatie in den Lebensbildern ihrer Organe zu schreiben, am wenigsten aus der Gegenwart, deren Geschichte noch nicht beendigt ist. Welche große Reihe würden nicht schon diejenigen

[1]) Einzelnes hierzu liefert Wicquefort II, ch. 17.

bilden, deren sich die Römische Kirche zu allen Zeiten bedienen konnte! Beschränken wir uns nun darauf, aus der Geschichte der weltlichen Staaten die hervorragendsten Talente kürzlich zu bezeichnen, so treten uns theils große Souveräne selbst, theils Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Unterhändler entgegen. Unter den Ersteren schon im Alterthum ein Philipp von Macedonien als Meister der Diplomatie, wenn Klugheit und List mit künstlichen Mystificationen auf diesen Titel einen Anspruch geben. In der neueren Zeit ein Carl V., Heinrich IV., Elisabeth von England, König Wilhelm III. — unstreitig der größeste Politiker des 17. Jahrhunderts. Weiterhin Ludwig XIV. und selbst noch sein Nachfolger Ludwig XV., der mit Liebhaberei der Diplomatie sich ergab; Carl Emanuel, Herzog von Savoyen, mit seinem Système bascule; Catharina von Rußland, Friedrich II. von Preußen und Kaiser Joseph II., welche beide sich gern über die diplomatischen Contours hinaussetzend, wo möglich durch die That ein Gewicht in die Wage der Völkerschicksale zu legen suchten.

Indeß bei großen Monarchen tritt jede partielle Thätigkeit unter den übrigen Seiten ihres Handelns in den Hintergrund; ausschließliche Charaktere sind nur die dienenden Diplomaten. Ihre Leistungen, die sie zum Theil selbst in Memoiren der Nachwelt überliefert haben[1], sind ohne Zweifel auch die beste Musterschule künftiger Diplomaten. Den Anfang machte Italien[2]. Die größeste Zahl bietet Frankreich; in der Zeit Heinrichs IV. einen Sully, de Morney, de Sillery, vor Allem Arnold Dossat, dessen Kunst Offenheit und Redlichkeit war, wie auch allein in Rom mit Erfolg geltend gemacht werden kann; unter Ludwig XIII. den Grafen von Brienne, Marschall von Bassompière, dann Richelieu mit dem Pater Joseph de la Tremblaye; als Unterhändler vorzüglich den Grafen d'Estrades, und dann weiter unter Ludwig XIV. einen Mazarin, Servien, Colbert und de Torcy, dessen Aufgabe am Utrechter Congreß eine zuletzt doch mit Glück beendigte Sisyphusarbeit war. Weniger hervortretende Talente bewährte das Zeitalter Ludwigs XV.; erst später erschöpfte sich das

[1]) Verzeichnisse derselben s. bei Klüber, dr. d. g. suppl. §. 37 s. und in B. de Martens, Guide dipl. Bibl. choisie t. I, p. 509. Mirus II, §. 87.

[2]) S. Reumont, Italienische Diplomaten von 1260—1550 in v. Raumer, histor. Taschenb. 1841. S. 373.

diplomatische Genie in Talleyrand de Perigord. — Von Britischen Diplomaten und Unterhändlern nennen wir vorzüglich den Cardinal Wolsey, sodann die beiden Cecil unter Elisabeth und, wenn wir den noch der älteren Diplomatie angehörigen Henry Wotton unter Jacob I. übergehen[1], als wahrhaft noblen Charakter William Temple, der sich offen zu dem Grundsatz bekannte, daß man in der Politik stets die Wahrheit sagen müsse[2]. Groß wie im Felde so auch in der Unterhandlung war Marlborough, mit edler Haltung und Feinheit; weniger groß, ihm gegenüber, Charles Bolingbroke. Gewährten die Regierungen Georgs I. und II. mehr nur ein Feld für untergeordnete, obwohl mannigfache diplomatische Thätigkeit, so waren es wieder die Pitt[3], welche vollkommen das Ideal der Britischen Politik in sich trugen und durch die That lebendig machten, wie sie auch noch in neuerer Zeit in Canning einen nationalen Kern-Repräsentanten fand. Ebenbürtig den Britischen Diplomaten zur Seite stehen Washington und Franklin.

Unter den übrigen Staaten waren bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts besonders die Republiken Venedig und der vereinigten Niederlande ausgezeichnete Schulen für politische praktische Talente; jene hatte ihre Contarini, Cornaro, Soranzo und Nani, letztere ihren Franz von Aarssens, ihren Großpensionär Witt, Hieronymus Beverning, Jan Oldenbarneveld, ihren Hugo und Peter Groot. Spanien rühmt sich eines Olivarez, Don Haro, eines Grafen von Pegneranda. — Eine ununterbrochene Reihe sinniger Diplomaten hatte stets das Haus Oesterreich. Unsterbliches Verdienst nicht nur für sein Land, sondern auch für den Europäischen Frieden hat sich darunter Graf Trautmannsdorf am Münster-Osnabrückischen Friedenscongreß erworben, während in der Folge Graf Kaunitz mehr die isolirten Interessen des Kaiserhauses wahrzunehmen Gelegenheit und Charakter hatte. Die höchste und glänzendste Stellung war der österreichischen Diplomatie im gegenwärtigen Jahrhundert vorbehalten. — In Preu-

[1]) Seine Maxime war noch: il volto sciolto, i pensieri stretti; und in Augsburg konnte er noch in ein Stammbuch schreiben: Legatus est vir bonus peregre missus ad mentiendum reipublicae causa.

[2]) Ueber ihn: Luden, Biographie von W. Temple. Götting. 1808. Foreign quaterly Rev. a. O. S. 28.

[3]) Ueber diese vgl. Flassan Th. IV.

ßen hat die regelmäßige unmittelbare Theilnahme der Regenten an den Staatsgeschäften den diplomatischen Capacitäten meist nur die Thätigkeit der Ausführung gelassen; aber es wäre undankbar, die Namen eines Dohna, Herzberg, Hardenberg, Wilhelm v. Humboldt und Bernstorff zu vergessen.

Blicken wir nach Scandinavien, so schauen uns die Geister eines Salvius, Oxenstierna, in Dänemark die Bernstorff und ein Graf Lynar an. Sollten wir auch noch der russischen Diplomatie gedenken müssen, so würden wir nicht sowohl geschichtliche Namen anzuführen haben, als das Geständniß machen müssen: sie hat ohne äußere Fehler ihre Zwecke stets auf sicherem Wege zu erreichen gewußt.

Politik der Diplomatie.

230. Die wesentliche Aufgabe der Diplomatie besteht in der äußeren Sicherstellung der Selbstentwickelung eines Staates. Zunächst bestimmt sich also ihr Verhalten aus der wahren, d. h. naturgemäßen politischen Stellung des Staates, den sie zu vertreten hat an und für sich, so wie desjenigen, mit welchem man in Berührung kommt; diese Stellung muß sie richtig auffassen und sich ganz damit identificiren[1]. Ein anderes System wird dann eine Macht vom ersten Range, ein anderes die vom zweiten oder dritten Range verfolgen[2].

Eine große Macht hat auf Erfolg am meisten zu rechnen, wenn sie in ihrem Verhalten mit vollem Selbstbewußtsein eine weise Mäßigkeit und Schonung verbindet[3]. Während sie ihre dominirende Stellung zu behaupten sucht, verwerfe sie nie billige Anträge der anderen; sie strebe ihnen zuvor in freundlichen Diensten, schenke aber nicht den rivalisirenden Staaten zu viel Vertrauen und halte sich nie für zu sicher, sorge also schon in den Zeiten der Ruhe und des Glückes für die Zeiten der Gefahr. Nie ziehe sie sich ganz in Un-

[1]) Mably, droit des gens I, 15 u. 16.

[2]) Mably I, 39 f.

[3]) Mably verweiset in dieser Hinsicht auf das Beispiel der Römer a. O. S. 34. 35. Allein dieses paßt nur auf die Zeiten der Republik, als sie noch Führer von tugendhafter Selbstverleugnung hatte. Zu anderen Zeiten haben sie den Beweis des Gegentheils gegeben.

thätigkeit zurück, sondern sie nehme Theil an anderen Angelegenheiten, nur nicht störend, sondern nach der Gerechtigkeit. Was diejenigen Mächte ersten Ranges betrifft, die zwar nicht zu den eigentlich Tonangebenden gehören, jedoch mit ihnen rivalisiren können, so besteht ihre Hauptaufgabe darin, sich in einem billigen Gleichgewicht zu erhalten und sich wohl zu hüten, nicht in den Ton einer herrschenden Macht zu verfallen. Sie haben dabei den Vortheil, daß sie bei Weitem eher Bundesgenossen finden als die Tonangebenden, ein Vortheil, welcher leicht durch Ueberschreitung der Grenzen ihrer Bedeutsamkeit verscherzt werden kann.

Mächte zweiten Ranges haben meist ein natürliches gemeinschaftliches Interesse unter einander, nämlich so viel als möglich Einmischungen und Uebermacht der Staaten ersten Ranges von sich entfernt zu halten. Befindet sich eine der ersteren in der Mitte mehrerer Großmächte, so muß sie ihre Freundschaft und Neutralität stets theuer verkaufen. Erringt eine solche Macht unter glücklichen Conjuncturen Vortheile, so ist es weise, sich daran genügen zu lassen, und nicht nach dem oft betrüglichen Schimmer einer Großmacht zu streben. Die innere Vollendung des Staates ist es, was die Politik solcher Mächte vorzüglich zu erstreben hat.

Mächte dritten Ranges haben hauptsächlich nur an ihre ungestörte Erhaltung zu denken. Neutralität also, oder wenn diese unmöglich wäre, feste Anschließung an einen größeren, Vertrauen bietenden Staat, wird hier die Hauptrichtung der äußeren Politik sein müssen.

Allen Staatsmännern muß es aber in die Seele geschrieben und die stete Triebfeder ihrer Handelsweise sein, die Ehre und das Wohl ihres Staates bis zum letzten Augenblick festzuhalten und zu suchen, demnach auch nie vor der Gefahr zu zittern, sondern sie zu bekämpfen. Sie müssen die Ereignisse kommen sehen und richtig würdigen, aber sie nicht machen wollen. Nichts ist für die Staaten und das Wohl der Völker so nachtheilig, als Geschäftigkeit der Diplomatie, bloß um etwas zu thun. Die Geschichte des vorigen Jahrhunderts liefert hiergegen warnende Beispiele. Die damals herrschende Vertragssucht hat nichts Großes geleistet, sondern oft nur Verwirrungen und Mißverständnisse herbeigeführt[1]. Schädlich

[1]) Mably I, 10 und des Grafen Lynar Staatsschriften I, 216.

ist auch, zur selben Zeit mehrere Händel oder Angelegenheiten zu haben. Ein erreichbares Ziel mit aller Kraftanstrengung verfolgen, unter Beiseitestellung der minder erheblichen oder entfernteren Ziele, ist besser, als die Vergeudung der Kräfte nach verschiedenen Seiten hin[1].

Schule der Diplomatie.

231. Die Schule der Diplomatie ist das Leben und die Geschichte. Vergebens wird man für sie Akademieen errichten, wenn nicht diese beiden Lehrmeisterinnen ein empfängliches Talent ausbilden. In älteren Zeiten waren es die Männer vom Schwert, welche oft ohne alle gelehrte Vorbereitung in politischen Angelegenheiten gebraucht wurden, oder Geistliche in der Schule der Hierarchie geformt. Später erst traten die Laienmänner von der Feder dazu. Darüber klagten anfangs die Männer vom Degen, weil jene oft Dinge unternähmen, die den Krieg nach sich ziehen; denn da ihr eigenes Leben nicht in Gefahr komme, so kümmere es sie nicht, fremdes Blut vergießen zu lassen[2]. So haben noch in neuerer Zeit die Degen gemurrt, daß die Federn verderben oder wieder verlieren, was jene erkämpften. Gewiß indessen ist Politik und Diplomatie nicht das Feld des Kriegers. Dieser verlangt oft mehr, als Recht ist, nur nach dem Stande der Gegenwart. Das Recht aber wird immer die sicherste Basis für die fernere Geschichte eines Staates sein. Damit soll nicht gesagt werden, daß Feldherren nicht ebenfalls tüchtige Diplomaten sein können. Die ältere und neuere Zeit hat großartige Beispiele der Vereinigung beider Talente gegeben.

Kann nun auch schon ein politisches Talent ohne schulmäßige Bildung sich zu einem Diplomaten entwickeln, so wird es doch ohne wirkliche Studien keine sichere Stellung, vorzüglich in heutiger Zeit, behaupten können. Das Leben allein, selbst in höherer Sphäre, bildet höchstens Figuranten. Voraussetzen muß man daher bei dem echten Diplomaten ein Durchdrungensein von den Grundsätzen des Rechtes überhaupt, hinreichende Kenntniß des Europäischen Völker-

[1]) Beachtenswerth sind in dieser Beziehung Macchiavelli, discorsi II, 1. Mably I, 18.

[2]) Die Klage findet sich bei Brienne in seinen Memoiren in Beziehung eines von ihm gemißbilligten Tractates von 1661.

rechtes, der Verfassung der Staaten, der Weltgeschichte, Kenntniß der Staatskräfte und die nöthigen linguistischen Fähigkeiten[1]. Ohne Zweifel werden hierzu besondere Bildungsstudien das Ihrige beitragen, nur allein können sie den Diplomaten nicht schaffen und die Regierungen sich in der Wahl der Persönlichkeiten nicht an bestimmte Cursus binden[2].

Specielle diplomatische Befähigung und Verantwortlichkeit.

232. Schon längst hat man bemerkt, daß sich zwar leicht das Ideal eines Diplomaten aufstellen lasse, daß es jedoch überaus schwer sei, ein solches überhaupt oder jederzeit in der Wirklichkeit aufzufinden, ja, daß nicht einmal die vollständigste Vereinigung diplomatischer Fähigkeiten geeignet sein werde, einen bestimmten Erfolg jederzeit zu sichern. Dieser ist oft bei Weitem mehr von äußeren Umständen, als von der Gerechtigkeit und deutlichen Erkennbarkeit des Zweckes bedingt, so daß die Kunst des Staatsmannes häufig nur darin besteht, die Umstände richtig zu würdigen und zu benutzen. So kann es geschehen, daß gerade der edelste und tüchtigste Mann in einer Angelegenheit das Ziel nicht erreicht, weil er sich in die Conjunctur nicht zu schicken weiß, da sie ihm zu kleinlich, oder die Benutzung derselben mit der Ehre unverträglich erscheint, während ein anderer minder bedeutender Staatsmann kein Bedenken trägt, das Gelingen seiner Aufgaben auf die Benutzung derartiger Umstände zu gründen. So konnte man in früherer Zeit vornehmlich auf persönliche Neigungen, Intriguen und Verlegenheiten bei den Höfen speculiren, ein gewandter Hofmann mehr erreichen, als ein ernster Staatsmann, eine Mademoiselle Kerroual mit feiner Taille, kleinem Munde und großen Augen am Hofe Carls II. von England bessere

[1]) Eine Zusammenstellung der dem Diplomaten nothwendigen oder nützlichen Wissenschaften findet sich in v. Dresch kleinen Schriften 1827. S. 11 f.

[2]) Nur unter diesem Vorbehalt ist auch in Preußen durch eine Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von 1827 bestimmt worden, daß jeder Aspirant zur diplomatischen Laufbahn drei Jahre studirt und ein Auscultatur-Examen bestanden, demnächst ein Jahr bei einer Regierungsbehörde und ein Jahr bei einer Justizbehörde gearbeitet haben, alsdann aber eine Prüfung besonders auch zur Ermittelung seiner Kenntnisse von der inneren Verwaltung, den Cultur- und gewerblichen Zuständen bestehen muß.

Resultate für Frankreich erreichen, als ein großer Friedenscongreß[1]; und welche Vortheile sind nicht zuweilen durch kleine diplomatische Galanterieen erlangt worden! Indessen sind Rücksichten und Speculationen dieser Art immer nur als exceptionelle zu betrachten. Die Zeiten haben sich auch in diesem Stücke geändert; die Schicksale der Völker sind nicht mehr so unbedingt von der Laune Einzelner abhängig. Die neuere Verfassungsentwickelung hat insbesondere einen größeren Ernst und größere Zähigkeit in die Behandlung der Staatsangelegenheiten gelegt und die Regierungspolitik gegen bloße Leichtfertigkeiten geharnischt.

Kommt es nun auf die Auswahl tüchtiger diplomatischer Persönlichkeiten an, so werden andere Gesichtspunkte für einen Leiter der gesammten auswärtigen Angelegenheiten eines Staates, und wiederum andere für den Unterhändler zu nehmen sein. Für die erstere Function bedarf es weniger des feinen Weltmannes; seine Stellung ist mehr reflectirend und innerlich; er hat die Pläne zu zeichnen, die Ausführung zu beobachten und den Faden des Ganzen festzuhalten; er kann kühner, kräftiger und gemessener auftreten als der Unterhändler. Seine Persönlichkeit muß die Politik des ganzen Staates repräsentiren, folglich auf der Geschichte und den wohlverstandenen Interessen und Kräften des Staates beruhen.

Bei dem Unterhändler kommt es zunächst auf die Zwecke an, welche ihm anvertraut werden. Für Angelegenheiten, die sich vollkommen übersehen lassen, wo keine Beeilung nöthig, das Ziel klar und die Motive abgeschlossen sind, wird schon ein mittelmäßiger Kopf genügen, welcher sich streng an seine Instructionen hält und darnach in den conventionellen Formen zu handeln versteht. Hiermit aber ist in wichtigeren Angelegenheiten nicht auszureichen, wo sich keine detaillirten Instructionen geben lassen, wo vielleicht nur zu retten ist, was nach Gunst der Umstände noch gerettet werden kann, oder wo zur Erreichung eines Zweckes ein anderes noch unbestimmtes Aequivalent geboten werden muß; hier bedarf es eben solcher Fähigkeiten, ja wohl noch größerer, als für den Minister des Auswärtigen im Allgemeinen nöthig sind, einer besonderen Geschmeidigkeit und eines extemporirenden Handelns[2]. Die eigenthümlichen

[1]) Bemerkung von Mably, droit publ. I, chap. 19.

[2]) In diesem Sinne schrieb Villeroi unter Heinrich IV. an den Präsidenten

Zierden des Unterhändlers aber sind: Natürlichkeit des Benehmens, frei von aller Affectation; Selbstkenntniß und Selbstbeherrschung; scharfe Beobachtungsgabe; Vorsicht, nur nicht bis zum Exceß oder bis zur Lächerlichkeit; Feinheit mit Würde, ohne das Aussehen einer bloßen Puppe; Geistesgegenwart und Fertigkeit, unvorbereitet zu reden und zu handeln, Beredsamkeit ohne Ueberladung, aber mit Präcision.

Cardinaltugenden aller, sowohl der leitenden wie handelnden Diplomaten, sind endlich:

Probität und Wahrheit —. Die Unwahrheit kann eine Zeit lang Erfolge haben, aber nur die Wahrheit und das Recht, mit Beharrlichkeit verfolgt oder vertheidiget, sieget zuletzt.

Geistesgegenwart und Furchtlosigkeit ohne Uebermuth und Leichtsinn;

Unzugänglichkeit gegen Bestechungen aller Art;

Begeisterung für den Beruf, d. i. für Recht, Würde und Heil ihrer Staaten und Souveräne, ohne eigenen Ehrgeiz.

Der Diplomat muß wissen, daß er mehr im Stillen zu wirken und sich mit seinem Bewußtsein zu begnügen hat, als daß er sich durch ein hervortretendes Handeln einen Anspruch auf Unsterblichkeit zu erwerben vermag.

Ueber die Verantwortlichkeit der diplomatischen Agenten hat ein gelehrter Publicist (Flassan) gesagt, und es ist ihm nachgesprochen worden: „man müsse sehr nachsichtig sein gegen die Irrthümer der Politik, wegen der Leichtigkeit, darin zu verfallen.“ Aber es darf dadurch nicht jede strenge Beurtheilung des Verfahrens der politischen Organe niedergeschlagen werden. Denn die heiligen Interessen, welche ihnen obliegen, erheischen unleugbar auch die höchste Sorgfalt in der Erfüllung ihrer Bestimmung.

Allgemeine Verhaltungsregeln für Unterhändler[1].

233. Kommt es auf Unterhandlungen mit einem fremden Staate zu einem gewissen Zwecke an, so hat der damit beauftragte Diplomat

Janin: mais le roi entend que Vous tirez Vous-même les principales instructions de ce que vous avez à faire.

[1]) Schriften, diesem Gegenstand vorzugsweise gewidmet, sind: Le parfait Am-

sich vor allen Dingen auf das Genaueste von dem Zwecke, den Motiven und anwendbaren Mitteln zu informiren. Er muß alles beobachten und darüber getreulich berichten, die entstehenden Hindernisse und Zweifel dem Committenten anzeigen, jedoch nicht bloß Instruction erwarten, sondern auch selbst Vorschläge zu machen verstehen. An dem fremden Hofe wiederum muß er sich vor Allem in ein gutes Vernehmen setzen und jeden Grund zu Mißverständnissen sorgfältig vermeiden. Er muß Schlimmes unter einer guten Miene verbergen und sich nicht durch leere Worte oder Fremdartiges hinhalten lassen. In seinen Anträgen sei er bestimmt, in der Discussion der Einwendungen sicher und logisch, überhaupt nie den Zweck aus den Augen verlierend; aber er verfolge ihn mit Mäßigung und ohne Opiniatrirung; er vermeide es, gegen Hindernisse zu kämpfen, welche dennoch nicht sofort beseitigt werden können. Wohl kann es sich in Privatsachen, wo Gesetz und Staatsgewalt schützend mitwirken, verlohnen, einem Anderen durch Beharrlichkeit Etwas abzutrotzen; aber in den Verhältnissen der Staaten, wo auch Verträge meist nur so lange verbindlich bleiben, als man es zuträglich findet, sie zu halten, oder so lange die Uebergewalt des Anderen zu befürchten ist, wird es höchst gefährlich, den Dingen Zwang anthun zu wollen. Klugheit gebietet daher Nachsicht und vorläufige Beruhigung, selbst wo man entschiedene Forderungsrechte hat. Der Diplomat verzichte lieber auf den Triumph, die Verhältnisse besiegt zu haben, wenn er nicht auch dann eines sicheren und dauernden Erfolges gewiß ist. Ein unerwartetes Ereigniß kann oft leicht die Hindernisse beseitigen[1]. —

bassadeur par Don Antonio de Vera et de Cuniga, par Lancelotte. Par. 1635 u. f. De Callières, de la manière de negocier avec les Souverains. Par. 1716 n. é. II. t. Londr. 1750. Ryswick 1756. Pecquet, de l'art de negocier avec les Souverains. Paris 1736. à la Haye 1738. Mably, principes de négociation. Ibid. 1737 (später auch Einleitung zu seinem droit publ. de l'Europe). Die politische Unterhandlungskunst oder Anweisung, mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln. Aufgestellt von einem Staatsmanne in der Einsamkeit. Leipz. 1811. 8. Vgl. Mirus §. 71 und die Bücherkunde in Absch. II.

1) Bemerkungen im obigen Sinne siehe bei Mably a. O. S. 174. 175. Foreign quaterly Rev. XIII, p. 4.

Dritte Unterabtheilung.

Die Form der Staatenverhandlungen.

234. Die Verhandlungen der Staaten werden entweder mündlich oder schriftlich unter den Repräsentanten geführt, und zwar bald unter den Souveränen selbst, bald durch die diplomatischen Agenten, zuweilen selbst nur einseitig vor dem Publikum. Die Art und Weise dieses Verkehres ist ein Theil der Staatspraxis, und daher sowohl in den allgemeinen auf letztere bezughabenden Schriften, als auch in ihrer Besonderheit von praktischen Schriftstellern dargestellt worden.

Allgemeine Schriften über die sogenannte Staatspraxis sind:

J. J. Moser, Einleitung zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750.

Chr. v. Beck, Vers. einer Staatspraxis und Canzleiübung aus der Politik der Staaten und Völker. Wien 1754. ed. II. 1773.

Christ. Dan. Voß, Handb. der allgem. Staatswissenschaften Th. IV. Leipz. 1799. Staatsgeschäftenlehre oder Staatspraxis.

Heinrich Bensen, Versuch einer system. Entw. der Lehre von den Staatsgeschäften. Erlangen 1800. 1802. 2 Thle.

Die Staatsgeschäftenlehre in ihren allgem. Umrissen. Wien 1814. 2 Thle.

Fr. C. Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Frankf. 1749.

Besondere Schriften über die diplomatische Staatspraxis:

J. S. Snedorf, Essai d'un traité du style des cours. Goett. 1751. 8. n. edit. par du Clos. Goett. 1776.

Ch. de Martens, Manuel diplomatique. Par. 1822.

Desselben Guide diplomatique.

Meisel, Cours de style diplomatique t. I. II. Dresd. 1823.

S. auch noch v. Kamptz N. Lit. §. 146. Mirus, Abth. II, S. 125 f.

Sprache der Verhandlungen überhaupt.

235. Die Sprache ist das Recht jeder Nation, wie sie überhaupt zum Menschen gehört. Ohne Zweifel kann nun jeder Staat oder Souverän auch eine bestimmte Sprache wählen, worin er seinen Willen erklärt und deren sich seine Organe in den öffentlichen Verhandlungen zu bedienen haben. Er kann dagegen aber nicht verlangen, daß auswärtige Staaten mit ihm in derselben Sprache verkehren; er muß ihnen gleichfalls ihre eigene Erklärungsweise zu-

gestehen, und jeder Theil kann erwarten, daß, wenn von ihm eine Erklärung gewünscht wird, der Anlaß dazu auf eine ihm verständliche Art gegeben oder verdolmetschet werde.

Die Unbequemlichkeit, welche mit dem Gebrauche verschiedener Zungen verbunden ist, erzeugt indessen, abgesehen von dem vorausgestellten unleugbaren Princip, das Bedürfniß von Mittheilungen in allgemeinen und für jeden Theil gleich verständlichen Sprachweisen. So kann denn wenigstens unter einzelnen Staaten oder vorübergehend für gewisse Verhandlungen eine gewisse Sprache als diplomatische beliebt werden, wovon sich wieder die Hofsprache unterscheiden läßt, d. i. die Sprache einzelner Höfe in der Privatconversation[1].

Der Gebrauch der Staaten und Höfe hat in beiderlei Hinsicht öfters gewechselt, ohne jedoch von dem obigen Princip selbst abgewichen zu sein.

Sprache der diplomatischen Verhandlungen und Urkunden war noch bis in das vorige Jahrhundert hinein meistentheils die Lateinische[2]; Hofsprache war früherhin gewöhnlich die Landessprache; so lange jedoch König Philipp II. von Spanien lebte, hatte die Spanische Sprache bei einer großen Zahl Europäischer Höfe starken Eingang gefunden. — Seit Ludwig XIV. überwog hier fast allgemein die Französische Sprache; sie wurde damit bald auch die Sprache der diplomatischen Verhandlungen, ein Umstand, worin die Französische Politik keinen geringen Bundesgenossen gefunden hat[3]. Niemals ist gleichwohl durch ein allgemeines Völkergesetz oder durch ein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen die Französische Sprache als gemeinsame Staatensprache wirklich recipirt, sondern wie oft sie auch in neuerer Zeit gebraucht worden ist, hat man sich meistens von Seiten anderer Staaten gegen etwaige Con-

[1]) Vgl. Fr. Carl Moser, Abhandl. von den europäischen Hof- und Staatssprachen. Frankf. 1750. v. Rohr, Einleitung in die Ceremonialwissenschaft. S. 405. J. J. Moser, Vers. II, 153.

[2]) Noch die Quadrupel-Alliance zu London von 1718 ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Einzelne Mächte, z. B. die päpstliche Curie, bedient sich in ihren völkerrechtlichen Urkunden noch jetzt derselben Sprache.

[3]) Ein Beispiel liefert die Verfassung des Pyrenäischen Friedens, worüber die Memoiren von Brienne nachzusehen sind. (v. Schiller, allgem. Samml. histor. Mem. Abth. II. Bd. 17. S. 143.)

sequenzen ausdrücklich gewährt[1], wenn nicht die Französische Sprache selbst auch die hergebrachte Landessprache des anderen Staates ist.

Mehrere Mächte bestehen fortwährend auf dem Grundsatz, daß ihnen jede officielle Communication in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens mit einem Translat begleitet werde. So der Deutsche Bund durch Beschluß vom 12. Juni 1817. Andererseits bedienen sich auch Gesandte an fremden Höfen mit Recht ihrer eigenen Sprache, aber, wie sich von selbst versteht, mit der Verpflichtung zu einem Translat, wenn sie die Mittheilung im eigenen Interesse machen[2].

Was den mündlichen förmlichen Verkehr betrifft, z. B. in feierlichen Audienzen, so gilt auch hier ein gleiches Princip; der fremde Gesandte redet oder kann wenigstens in seiner eigenen Sprache reden, während ein Dolmetscher die Uebertragung unternimmt. Der Souverän antwortet in der seinigen. Das Umständliche eines solchen Verkehres führt indessen von selbst zu häufiger Milderung des Princips. Der dem Range nach geringere giebt hier meist dem Verbindlicheren den Vorzug, oder man verständiget sich überhaupt, eine beiden Theilen geläufige Sprache anzuwenden, wie zur Zeit besonders die Französische dazu dienet.

Diplomatischer Stil.

236. Ist der Stil, wie man gesagt hat, der Mensch, der sich darin seinen Ideen gemäß ausspricht, so muß auch gleicher Maaßen

[1]) Einen sehr allgemeinen Vorbehalt enthält in dieser Beziehung die Wiener Congreßacte Art. 120 mit den Worten: »La langue française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité il est reconnu par les puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue, ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu' ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.«

[2]) Der Minister Canning befahl allen Englischen Agenten im Auslande, sich keiner anderen Sprache als der Englischen bei diplomatischen Communicationen zu bedienen. — Die Pforte communicirt in Arabischer Sprache, gewöhnlich aber mit lateinischem, jetzt auch wohl Französischem Translat. Sie hält keinen Tractat für verbindlich, der nicht auch in ihrer Sprache abgefaßt worden.

der Stil, wenn der Staat redet, seinem Wesen entsprechen, mithin das ihn vertretende Organ sich der eigenen Individualität entäußern und eine Form wählen, welche die Bedeutung des Staates als eines Trägers der Gesammtvernunft erkennen läßt. Muß irgend eine Ausdrucksweise sich von allem Niedrigen entfernt halten, so ist solches ganz besonders von der diplomatischen zu erwarten und zu fordern. Freilich kann sie sich von dem Menschlichen nicht lossagen, sie kann keine Sprache der Götter sein; aber sie hat den Gedanken klar und in reiner edler Form darzustellen, gemessen und ernst, fern von Pathos und ohne Wortputz. Sie muß die reine Objectivität der Dinge in sich tragen, die leichte Hülle einer logischen Gedankenfolge sein; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen, noch auch mit der Sprache des Redners[1].

Das Gewicht, was auf diplomatischen Erklärungen ruht, die Achtung, welche der andere Theil seiner völkerrechtlichen Stellung nach fordern kann, bringt unstreitig die Verpflichtung mit sich, jeder diplomatischen Production, ja selbst derjenigen, welche bloßen Ceremonialzwecken dient, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schon leichte Verstöße und Nachlässigkeiten können Mißverständnisse zur Folge haben, wenn es auch unpassend wäre, jeden Fehler mit gleicher Strenge zu behandeln. Laufen sie nur gegen den gewöhnlichen Gebrauch, ohne daß sie an sich verletzend sind, wie z. B. sogenannte Canzleifehler, so übersieht man sie entweder oder rügt sie bei weiterer Communication nur durch einen beigefügten außerofficiellen Canzleizettel, oder man verfährt seinerseits in gleicher Weise, wie der absendende Theil. Sind die Fehler von größerer Bedeutung und wohl gar verletzend, so nimmt man die Mittheilung entweder gar nicht an, oder verlangt dafür Genugthuung[2].

[1]) Treffend sagt darüber Flassan in seinem discours préliminaire zur hist. de la dipl. franç.: »Le style diplomatique à quelque sujet, qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'academicien mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours le succès de l'éloquence doit en être exclue.«

[2]) Vgl. über Obiges: Fr. Carl Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Desselben Abhandl. von Canzleifehlern (kleine Schriften V, 229). Von Ahndung fehlerhafter Schreiben. Frankfurt 1750.

Correspondenz der Souveräne selbst.

237. Correspondiren die Souveräne unter einander selbst in Staatsangelegenheiten auf eine obligatorische Weise, so pflegt sich dieses mehr nur auf Aeußerlichkeiten zu beschränken und in allgemeinen Wendungen zu halten, als in die Sachen einzugehen. Die Mittheilungen enthalten meistens eine autoritatis interpositio für die Handlungen ihrer Agenten, oder Empfehlungen bestimmter Personen und Angelegenheiten. Sie bestehen entweder in förmlichen Canzleischreiben (lettres de chancellerie, de conseil ou de cérémonie) oder in sogenannten Cabinets- und Handschreiben.

Canzleischreiben sind die feierlichste Art, wo Ceremonial und Courtoisie (§. 196) auf das Strengste beobachtet werden. Der Eingang enthält die vollständige Titulatur des Schreibenden, bei monarchischen Souveränen mit: „Wir von Gottes Gnaden," sodann die Titulatur desjenigen, an welchen sich der Schreibende wendet; demnächst folgt die eigentliche Anrede in der üblichen Canzleiform nebst Beifügung etwaiger Ehrenprädicate, insbesondere des Bruder- und Schwestertitels. Im Context nennt sich der Schreibende Wir, den Adressaten dagegen mit dem Prädicat seiner Würde (Ew. Majestät, Königl. Hoheit 2c.). Den Schluß bilden Freundschaftsversicherungen oder fromme Wünsche, sodann eine nochmalige Anrede des Adressaten mit seinem Prädicat und üblichen Ehrenwort, endlich Datum und Ort, sowie die Unterschrift und die Contrasignatur nebst Beifügung des großen Canzleisiegels.

Cabinetsschreiben enthalten nur eine einfache Anrede des Adressaten mit dem Prädicat seiner Würde oder mit einem verwandtschaftlichen Ehrenwort. Man schreibt im Context von sich in der Einzahl; der Schluß wird mit der Unterschrift durch verbindliche Erklärungen in Eines zusammengefaßt. Das Ganze erhält ein kleineres Couvert und das kleinere Staatssiegel[1].

Noch verbindlicher als Cabinetsschreiben sind ganz eigenhändige Schreiben ohne alles Ceremonial rücksichtlich der Titel.

[1]) Die nähere Einrichtung und etwaigen Variationen dabei siehe in Moser, Versuch II, 164 u. f. Sneedorf, Style des cours. chap. 2. Baron Martens, Manuel dipl. chap. 9. Außerdem auch noch J. Chrstn. Lünig, Theatrum ceremoniale historico politicum. Leipz. 1720. Jeder Hof richtet sich auch wohl sein eigenes Ceremonialbuch ein.

Was nun den Gebrauch der einen oder der andern Form betrifft, so setzen die eigenhändigen Schreiben besonderes Vertrauen, persönliche Beziehungen oder eigenthümliche Vorfälle in den Familien und dgl. voraus. Zur förmlichen Staatscorrespondenz dienen nur Canzlei- und Cabinetsschreiben. Eine Pflicht, die eine oder die andere Form zu gebrauchen, existirt im Allgemeinen nicht. Canzleischreiben in der oben angezeigten gewöhnlichen Form, pflegen indeß nur unter Gleichen, oder von einem Höheren gegen einen Geringeren gebraucht zu werden. Will ein Souverän von geringerem Range an einen Höheren ein Canzleischreiben erlassen, so sind dabei gewisse Modificationen üblich.

Specielle Arten diplomatischer Schriften.

238. Zu den diplomatischen Schriften, welche gewöhnlich von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen und nicht nothwendig des Zuthuns eines Unterhändlers oder Bevollmächtigten bedürfen, sind zu rechnen:

Manifeste und Proclamationen,
Protestationen,
Deductionen,
Ceremonialschreiben, z. B. zur Beglaubigung und Abberufung eines diplomatischen Agenten,
Ratificationsurkunden,
Garantieacte,
Reversalien,
Abdications-, Cessions-, Verzichtsurkunden und dgl.[1]

Einige derselben verlangen die Vollziehung des Souveräns, Andere sind entweder nur für das Publicum bestimmt, oder werden von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein erlassen. Zweck und Umstände bestimmen den Inhalt und Stil, ohne daß gewisse eigenthümliche Formen zum Wesen solcher Acte gehören. Bei gemeinsamen Urkunden sind die schon §. 195 a. E. erwähnten Rücksichten zu nehmen.

[1]) Beispiele zu allem diesen finden sich in den bereits angeführten Schriften.

Diplomatische Verhandlungsweise.

239. Eigenthümliche diplomatische Verhandlungen bestehen entweder in bloßen Communicationen oder in Negociationen. Die letzteren werden bald unmittelbar mit dem fremden Souverän, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder mit einem Commissar der Regierung geführt, auch kann dabei die Theilnahme einer dritten Macht durch Leistung freundlicher Dienste oder im Wege einer förmlichen Vermittelung Statt finden (§. 88).

Die Verhandlungsweise ist bald eine mündliche, bald eine schriftliche. Zur letzteren dient die Uebergabe von Memoires in die Hände des fremden Souveränes oder ein Notenwechsel unter den diplomatischen Agenten selbst. Hierbei unterscheidet man unterzeichnete Noten (notes signées), deren Inhalt der Regel nach als ein verpflichtender gelten soll, sodann Verbalnoten (notes verbales ou non signées), wodurch meist nur der Fortgang einer Angelegenheit in Erinnerung gebracht wird; endlich giebt es auch vertrauliche Noten in der Sache selbst, worin sich ein Minister mehr für seine Person als in Anftrag ausspricht, die man daher auch nicht immer zu unterzeichnen veranlaßt ist[1].

Zu den mündlichen Verhandlungen dienen:

a. die Audienzen, welche man bei dem fremden Souverän oder Repräsentanten des republicanischen Gemeinwesens nachsucht. Ob der Minister des Auswärtigen dabei zuzuziehen sei? hängt von der Verfassung des Staates ab;
b. Conferenzen mit dem Minister des Auswärtigen oder dessen Beauftragten.

Weder die Einen noch die Anderen können, wenn zuvor der Gegenstand der gewünschten Vernehmlassung in schicklicher Form angezeigt ist und die beiderseitigen Staatsinteressen wirklich berührt, versagt werden. Soll das Ergebniß einer Ministerial-Conferenz zu weiteren Schritten benutzt werden oder eine Basis für fernere Verhandlungen abgeben, so kann darüber ein Protocoll[2] aufgenommen und von den

[1]) Bar. de Martens, Manuel dipl. §. 50 ff.

[2]) Dieses Wort ist erst in neuerer Zeit in die diplomatische Französische Sprache aufgenommen worden. Unzweifelhaft ist der Gebrauch dieses Wortes ein befugter, da er schon in dem mittelalterlichen Latein einen officiellen Auffatz über statt-

Theilnehmern der Verhandlung gezeichnet werden, oder der Gesandte setzt den Inhalt der beiderseitigen Erklärungen in Form eines s. g. aperçu de conversation oder einer referirenden Note auf, und läßt sich in irgend einer Weise die Richtigkeit des Aufsatzes bestätigen[1].

Congresse.

240. Als beliebteste Form zur Verhandlung auswärtiger Staatsangelegenheiten von höherem Interesse hat sich in neuester Zeit die Verhandlung auf sogenannten Congressen ergeben, an welcher die betheiligten Souveräne entweder in Person oder aber durch besondere Abgeordnete Theil nehmen. Es gehört dazu keine Vielheit von Souveränen, sondern es kann auch schon unter zweien allein zu einem Congresse kommen.

In älterer Zeit kannte man vornehmlich nur Friedenscongresse zum Zwecke einer Pacification und daneben persönliche Zusammenkünfte der Souveräne, letztere jedoch mehr zu persönlichen Besprechungen und Entschließungen oder zu bloß particulären Vertragsschlüssen. Das gegenwärtige Jahrhundert hat zuerst das Beispiel von Congressen und Gesammtverhandlungen dabei ergeben, mit dem Zweck, einen bereits eingetretenen Friedenszustand zu befestigen, weiter auszuführen, oder drohende Gefahren abzuwenden, überhaupt über Verhältnisse von allgemeiner Wichtigkeit gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen. Ohne die Anwesenheit von Souveränen hat man die Congresse bloßer Abgeordneten auch wohl nur durch „Conferenzen" bezeichnet.

Die Vorzüge der Congresse vor bloß particulären Verhandlungen sind evident, obwohl nicht immer die Politik der Staaten dazu rathen wird[2].

Veranlassung zu dem Zusammentreten eines Congresses oder einer Ministerial-Conferenz kann im Allgemeinen jede Macht geben. Man verständigt sich in präliminären Verhandlungen oder Verträgen über Zweck, Ort und Form. Dritte Mächte können eine Theilnahme

gehabte Verhandlungen und Erklärungen bedeutete, ebenso wie das Wort registratura, registratio.

1) Vgl. Bar. de Martens a. O. §. 55.

2) Vgl. Mably I, 146.

in der Regel nicht als Recht fordern, sondern nur Maaßregeln gegen etwaige präjudicirliche Richtungen ergreifen.

Die Congreßverhandlungen selbst beginnen mit Auswechselung der Legitimationen und mit der Einrichtung eines bestimmten Geschäftsganges, z. B. durch Bildung einer besonderen Canzlei und einzelner Comités oder Bureaus. Die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wird entweder einem angenommenen Vermittler überlassen, oder es wird ein eigener Vorsitzender gewählt, oder, wie beim Wiener Congreß, ein leitendes Conseil constituirt. Neben den gemeinschaftlichen Congreßverhandlungen können demnächst auch Particularverhandlungen unter einzelnen Betheiligten Statt finden. Die Resultate der Conferenzen werden in Protocollen niedergelegt, welche von den Theilnehmern nach vorheriger genauer Kenntnißnahme unterzeichnet werden. Alle Vereinbarungen endlich, soweit sie mit dem gemeinsamen Zweck des Congresses in Verbindung stehen, werden auch wohl in eine gemeinschaftliche Akte zusammengefaßt[1].

Dritter Abschnitt.

Besondere Anstalten für den socialen Verkehr der Völker.

Internationale Post-, Eisenbahnen- und Telegraphen-Verbindungen, desgl. Quarantaine-Einrichtungen.

241. Zu den großen Fortschritten, welche die sociale Verbindung der Völker unter einander selbst unter Anregung und Vermittelung der Regierungen gemacht hat, gehören vorab die sowohl für die Regierungen, wie für das ganze Publikum außerordentlich erleichterten und beschleunigten Post-, Eisenbahnen- und Telegraphen-Verbindungen der Europäischen Staatenfamilie. Ist es auch noch

[1] Nähere Auskunft über den Gang der Congreßverhandlungen ertheilen die Schriften über die wichtigsten Europäischen Congresse; angezeigt in v. Ompteda §. 180 f. v. Kamptz §. 74—91. Wegen der neueren seit dem Wiener Congreß auch die freilich noch nicht vollständigen Mittheilungen in der Fortsetzung von de Martens, Recueil de traités.

nicht zu einem allgemeinen gleichförmigen System hierunter gediehen, und nach Lage der Dinge vielleicht ein solches nicht zu ermöglichen: so ist doch unter vielen Nachbarstaaten schon so viel in dieser Hinsicht geschehen, daß die Gegenwart und Nachwelt nicht dankbar genug dafür sein kann[1]. Von nicht geringer Wichtigkeit sind und würden

[1]) Es wäre wünschenswerth, über die bisherigen Resultate tabellarische Uebersichten geben zu können, indessen gehören solche mehr der Statistik als dem Völkerrecht an. Es mögen hier nur, um auch die Theilnahme des letzteren, so wie der Diplomatie dafür anzuregen und zu erhalten, folgende Mittheilungen aus den näher liegenden Kreisen darüber gemacht werden:

I. Wegen des heutigen internationalen Postverkehres ist vorerst auf die von Helwing, in den Mittheilungen des statistischen Bureaus zu Berlin 1854 S. 373 angegebene Literatur zu verweisen, vornehmlich also auf Colonial and international Postage. Lond. 1854. und auf Heidemann und Hütten, das Postwesen unserer Zeit. Leipzig. I. Bd. 1854. Vom Deutschen Standpunkt kommt besonders in Betracht der zwischen Oesterreich und Preußen am 6. April 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines geschlossene Vertrag und dessen Revision vom 5. Dcbr. 1851. Zu diesem Verein gehören außer Oesterreich und Preußen (mit Anhalt, Schwarzburg, Waldeck) bis 1860 und dann ferner mit einjähriger Kündigung: Bayern, alle Sächsischen Länder, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, die Hansestädte, das Thurn und Taxissche Postgebiet. Sein Zweck ist „die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Ausland bewegen." Außerdem bestehen unter den einzelnen übrigen Staaten eine Menge von Post-Cartels. So von Preußen mit Nord-Amerika vom $\frac{\text{17. Juli}}{\text{28. Aug.}}$ 1852 wegen Auswechselung directer Briefpackete; mit Belgien vom 17. Januar 1852 wegen Regelung der gegenseitigen postalischen Verbindungen und Taxen; desgl. mit England vom 1. October 1846 und 18. März 1849, mit Frankreich vom 11. August 1847 und 19. August 1853, mit den Niederlanden vom 26. Januar 1851, mit Spanien vom 19. Januar 1852, mit Dänemark einschließlich Holstein vom 19. December 1853, mit Rußland vom $\frac{\text{19. Juni}}{\text{1. Juli}}$ 1843 und vom 28. December 1851, mit Schweden vom 5. April 1852 wegen der Regelung der gegenseitigen postdienstlichen Beziehungen und wegen der Postdampfschiff-Verbindungen.

II. Hinsichtlich der Eisenbahn-Verbindungen kann nur auf die allgemeine Literatur dieses Gegenstandes (Helwing a. O. S. 72) und auf die einzelnen Verträge wegen der gemeinschaftlichen Eisenbahnen mehrerer Staaten verwiesen werden.

III. In Betreff der telegraphischen Verbindungen der Einzelstaaten ist vorzüglich zu bemerken der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenverein, geschlossen durch Vertrag vom 25. Juli 1850 mit den Nachträgen vom 14. October 1851 und 23. Septbr. 1853 (Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg,

überdies noch gemeinsame Anordnungen wegen der Quarantaine-Anstalten sein[1].

Internationale Fürsorge für Gewerbe.

242. Ein internationale Fürsorge für Gewerbe hat sich bisher vornehmlich nur in solchen Zweigen nöthig oder wünschenswerth gemacht, deren Bestand und Gedeihen eines besonderen Schutzes neuer Erfindungen und Schöpfungen bedarf. Den meisten Erfolg hat hierbei die Schutzbedürftigkeit des literarischen und künstlerischen Eigenthums in Bezug auf die damit verbundenen Vermögensvortheile erreicht[2]; sehr zurück stehet dagegen noch der Schutz gewerblicher

Königreich der Niederlande). Daran hat sich eine Telegraphen-Convention mit Rußland vom 26. November 1854 angeschlossen. Außerdem besteht ein Telegraphen-Cartel von Sardinien mit Oesterreich und mit der Schweiz; von Frankreich mit England, Baden, Sardinien, Spanien und der Schweiz; zwischen Belgien und dem Königreich der Niederlande u. s. w. Endlich ist ein Correspondenzvertrag zwischen dem Kirchenstaat und dem Königreich beider Sicilien geschlossen worden am 27. Juni 1854. Vgl. besonders: Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins. Berlin 1854. 1—12. Heft.

1) Ueber diesen Gegenstand haben in Paris vor einigen Jahren Verhandlungen stattgefunden, und zwar zwischen Bevollmächtigten und Sachverständigen sämmtlicher Uferstaaten des Mittelmeeres (Frankreich, Oesterreich, Neapel, Spanien, Großbrittannien, Griechenland, Portugal, Sardinien, Toscana, Rom und der Pforte), wodurch man in 48, vom 23. Juli 1851 bis 19. Januar 1852 fortgesetzten Conferenzen zum Entwurfe einer convention sanitaire internationale, so wie zur Feststellung eines internationalen Quarantaine-Reglements gelangt ist. Eine Ratification des Vertrages hat indeß bisher nur zwischen Frankreich und Sardinien stattgefunden. S. Moniteur univ. 1. Juni 1853. Die äußerst interessanten Protocolle über die Conferenzen, so wie die Verhandlungen und Instructionen zur Ausführung der Convention sind in zwei Bänden theils lithographirt, theils abgedruckt (Inprimerie nationale).

2) In anerkennenswerther Weise ist hier vorangegangen der Deutsche Bund durch seine Beschlüsse vom 2. April 1835, 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und die damit in Verbindung stehende Deutsche Particulargesetzgebung. S. Jolly, Lehre vom Nachdruck. Heidelb. 1852. (Archiv für civil. Praxis XXXV, Beil.) Sonstige internationale Regelungen des Gegenstandes bestehen unter den Italienischen Staaten (mit Ausnahme Neapels) seit 1840 (s. Zeitschr. f. ausl. Gesetzg. XII, 461); zwischen Preußen und England durch Vertrag vom 13. Mai 1846, welchem auch Sachsen, Hannover, Anhalt und Braunschweig beigetreten sind; zwischen England und Frankreich durch Vertrag vom 3. November 1851 (worüber

Erfindungspatente im Ausland, so wie der Schutz gegen betrügliches Nachmachen und Vertreiben unechter Handelsartikel anstatt der echten unter Mißbrauch ihrer Firmen und Kennzeichen[1].

Anstalten für Handel- und Schifffahrts-Verkehr.

243. Zur Beförderung des Handels- und Schifffahrts-Verkehres unter den Nationen dienen vornehmlich:

I. Freihäfen (Ports francs), d. i. solche Hafenplätze, welche den Schiffen anderer Nationen mit Befreiung von gewissen oder allen Zöllen, auch wohl sonstiger Lasten, vorbehaltlich der allgemein üblichen Hafenabgaben, geöffnet werden[2];

II. Handels- und Schifffahrts-Verträge[3]; endlich

P. Burke, the Law of intern. Copyright betw. Engl. and France. Lond. 1852); zwischen Frankreich und Belgien (vgl. Delalain, Legislation fr. et belge de la propriété litteraire et artistique. Par. 1854); zwischen Frankreich und Hannover, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Braunschweig, Nassau, Reuß, Großherz. Sachsen, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen (durch verschiedene Verträge aus den Jahren 1851—1853). Vgl. überhaupt Villefort, de la propriété litteraire et artistique au point de vûe internat. Par. 1851. Ab. Enslin, über internationale Verlagsverträge. Berlin 1855.

1) Material für diesen Gegenstand findet sich in Etienne Blanc et Al. Beaume, Code géneral de la propriété industr. litt. et artistique, comprenant les législations de tous les pays et les traités internationaux. Par. et Leipz. 1854. Einzelnes auch in Foelix, dr. intern. priv. II, 9, 6.

2) Dergleichen sind, abgesehen von älteren Beispielen (z. B. Villefranche in Savoyen, vgl. Schmauss, Corp. iur. gent. I, 647. 652), noch jetzt Brake in Oldenburg, Marseille (laut Ordonnanz vom 10. September 1817), Livorno, Messina, Brindisi. Vgl. v. Kaltenborn, Seerecht I, 37. 47. 61. 62. 64.

3) S. schon oben §. 92. II. Beide Arten können — bei Seestaaten natürlich nur — bald vereint, bald getrennt vorkommen. Der gewöhnliche Zweck ist Freiheit, Sicherheit und Leichtigkeit des Handels, wie der damit in Verbindung stehenden Schifffahrt. Sie gehen sowohl auf friedliche Verhältnisse, wie auf Kriegsfälle. Gegenstände der Handelsverträge sind: Aus-, Ein- und Durchfuhr der Handelswaaren, die Abgaben davon, die Rechte und Freiheiten der handeltreibenden Unterthanen im anderen Staat hinsichtlich ihres Gewerbes, Gerichtsstandes und Cultus, ihres Vermögens, ihrer Verträge. (Man ertheilt ihnen bald die Privatrechte der eigenen Staatsgenossen, bald die Rechte der schon bisher am meisten privilegirten Nationen.) Ferner die Einsetzung von Consuln, deren Stellung und Berechtigung. Im Kriegsfall unter den Contrahenten: Freies Abzugsrecht der anderseitigen Unterthanen binnen einer gewissen Frist. Auf den Kriegsfall eines Contrahenten mit

III. Zoll-Cartels, insbesondere die Stiftung von Zollvereinigungen unter mehreren Staaten, darunter vornehmlich der Deutsche Zollverein[1].

einer dritten Macht: Regelung der Neutralitätsverhältnisse. — Vorherrschender Charakter der Schifffahrtsverträge ist: Befreiung der Schifffahrt von lästigen Beschränkungen, so wie ihre Beschützung gegen unbefugte Störungen und Eingriffe; andererseits auch zuweilen Beschränkung der natürlichen Freiheit im Interesse des Landesschutzes und eigenen Verkehres. Einzelne Gegenstände sind: die Kennzeichen der Nationalität und die Legitimationspapiere der Schiffe; die Zulassung der Schiffe in die Häfen eines oder beider Theile; ihre Behandlung in Bezug auf Rechtspflege, Polizei und Besteuerung; Ein- und Ausführung der Waaren; auf den Fall eines Krieges unter den Vertragschließenden, Entsagung auf Embargo und auf Ertheilung von Kaperbriefen gegen einander; auf den Kriegsfall eines Contrahenten mit einem Dritten, die Rechte der neutralen Flagge u. dergl. S. überhaupt Klüber, Völkerrecht §. 150.

1) Seine Geschichte beginnt mit der Einführung eines neuen Zoll- und Verbrauchsteuersystemes für die Preußische Monarchie durch Gesetz vom 26. Mai 1818. Die Grundidee dabei war Schutz des inländischen Gewerbefleißes und deshalb, aber nur in untergeordnetem Maße angemessene Besteuerung des äußeren Handels, nicht also das System des Freihandels und der Finanzzölle.

Nachdem es Anfangs nur gelungen war, einige kleinere Staaten und Enclaven derselben in das dadurch unterbrochene Grenzzollnetz hineinzuziehen, bot zuerst das Großherzogthum Hessen die Hand zu einer staatlichen Vereinigung mit gleichen vertragsmäßigen Rechten. Sie kam am 14. Februar 1828 zu Stande. Ihr trat bereits am 25. August 1831 das Kurfürstenthum Hessen bei. Bald darauf erfolgte die Gründung des großen Deutschen Zollvereins durch Vereinigung des Preußisch-Hessischen mit dem 1828 gegründeten Baiersch-Würtembergischen Verein, denen sich alsbald das Königreich Sachsen und der Thüringische Zoll- und Handelsverein anschlossen. Die Dauer war ursprünglich bis 1. Januar 1842 bestimmt; sie ward aber, da keine Kündigung erfolgte, auf 12 Jahre prorogirt, nachdem in der Zwischenzeit noch Baden, Nassau und Frankfurt, Lippe, Braunschweig und Luxemburg beigetreten waren. Die Existenz des Vereines und sein Fortbestand ward zwar bei dem Ablauf der zwölfjährigen Prorogation schwer bedrohet, allein die öffentliche Stimme, die Einsicht der Regierungen, erhielten ihn; er zog sogar 1853 Hannover und Oldenburg an sich und mit Oesterreich ward wenigstens eine Annäherung bewirkt durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853.

So umfaßt er jetzt alle Deutschen Einzelstaaten mit Ausnahme von Oesterreich (und Baduz) im Süden, von Mecklenburg und den Hansestädten, Holstein und Lauenburg im Norden. Seine Dauer ist vorläufig bis ult. December 1865 stipulirt.

Zweck und Verfassung dieses wichtigen Vereines liegt in den Verträgen der Hauptinteressenten unter einander. Die neuesten Verträge von 1853 bezeichnen ihn als einen Verein behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystemes, mit Be-

stätigung der schon früher geschlossenen Verträge. Der mit Hannover und Oldenburg geschlossene nennt als Gegenstand freien Handelsverkehr und eine übereinstimmende Gesetzgebung über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben.

Zweck ist demnach noch jetzt ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem, wie es schon in den früheren Verträgen ausgesprochen war. Zu diesem Ende sollen

1. übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben für alle Einzelgebiete des Vereines bestehen, ohne jedoch Modificationen auszuschließen, die auf das allgemeine Interesse des Vereines nicht nachtheilig einwirken. Die deshalb zu vereinbarenden und vereinbarten Gesetze, nämlich das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung geben dafür die nächste Norm und es können Abänderungen hierin nur im Wege der Uebereinstimmung sämmtlicher Contrahenten erfolgen. Ein bestimmtes Princip, welches dabei maßgebend sein würde, ist vertragsmäßig nicht aufgestellt. Weder ein Prohibitivsystem, noch ein freihändlerisches in Bezug auf das Ausland. Man kann nur sagen, daß im Wesentlichen die Idee der ursprünglichen Preußischen Zollgesetzgebung, woran sich die Vereinsstiftung geknüpft hat, nämlich Schutz des inländischen Gewerbefleißes, in einem billigen und heilsamen Verhältniß gegen den ausländischen noch fortdauernd erhalten hat. Denn in der That stehen Tarif und Zollgesetzgebung des Vereines heut noch auf der Basis von 1818 und die beigetretenen Vereinsstaaten haben sich dabei wohl befunden.

2. Zwischen den Vereinsstaaten soll Freiheit des Handels und Verkehres bestehen. Nur gewisse Gegenstände und Verkehrsartikel sind ausgeschlossen oder Beschränkungen unterworfen. Im Allgemeinen aber soll in Bezug auf die Erzeugnisse, deren Besteuerung im Innern in den einzelnen Vereinsstaaten verschieden ist, eine vollständige Gleichheit angestrebt und bis dahin durch Ausgleichungsabgaben geholfen werden. In Betreff der Verbrauchsabgaben und inneren Wegezölle u. s. w. ist eine gleichmäßige Behandlung aller Vereinsangehörigen ausbedungen. Ueberdies soll Gleichheit des Münz-, Maaß- und Gewichtsystemes angestrebt werden, was auch zum Theil schon durch besondere Verträge, namentlich durch eine Münz-Convention von 1838 und einen Münz-Cartel von 1845, desgl. durch Annahme eines gemeinsamen Zollgewichtes erreicht ist.

3. Alle Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben sind, von einzelnen vertragsmäßigen Ausnahmen abgesehen, gemeinschaftlich und werden den Vereinsstaaten nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Dafür bestehet ein Centralbureau, so wie ein gegenseitiges Controle-Recht.

4. Jährlich zum Anfang Juni findet ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der stimmführenden Mitglieder des Vereines — denn einige kleinere Staaten werden durch größere mit vertreten — Statt. Vor diese Versammlung gehört a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel in Bezug auf die Ausführung der Grundverträge; b. die definitive Abrechnung und Vertheilung der Einnahmen; c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung; endlich d. die Verhandlung über beantragte Abänderung der Vereinsgesetze. — Führt über a und b die Erörterung zu keiner Stimmeneinhelligkeit, so wird die Entscheidung durch schiedsrichterlichen Ausspruch vermittelt. Hinsichtlich der Gegen-

Die Consuln[1].

244. Eine der ältesten Institutionen des neueren Europäischen Völkerverkehres im Interesse des Handels ist die jetzt allgemein sogenannte Consularinstitution, wenn sie auch in ihrer ersten Entstehung nicht überall unter jenem Namen vorkommt. Dieselbe fällt in die Zeit, wo der Handel sich selbst eine Existenz verschaffen, ja erkämpfen mußte, und er nur Schutz fand entweder in einer städtischen Corporation, von welcher er ausging, oder in der Begründung selbstständiger Corporationen im Auslande, wenn es ihm gelang, hier Raum zu gewinnen, endlich auch, wiewohl erst später, in dem Schutze der sich mehr und mehr entwickelnden heimathlichen Staatsgewalt. Eines der ersten Bedürfnisse, wofür gesorgt werden mußte, war dann nach seiner Consolidirung an einem Orte die Gewinnung einer Jurisdiction, und zwar nicht bloß für die Handelsgeschäfte unter den Angehörigen derselben Heimath und mit den Fremden, sondern auch in anderen Beziehungen, worin der Handelsbetrieb so wie die Niederlassung an einem bestimmten Orte verflechten kann, um gegen etwaige Willkür und Eigenmacht gesichert zu sein. Wie es nun schon im zwölften Jahrhundert, vornehmlich am mittelländischen Meere in blühenden abendländischen Handelsstädten, Localobrigkeiten unter dem Namen der Consules mit Gerichtsbarkeit in Handelssachen gab, so wurden weiterhin auch im Orient, in Folge der

stände unter c und d erhalten die Beschlüsse der Bevollmächtigten erst durch Ratification ihrer Regierungen Gültigkeit. — Vgl. außer den Verträgen W. Dechelhäuser, der Zollverein. Frankf. 1851 und desselben: die Verfassung des Deutschen Zollvereins. Augsb. 1851.

[1]) Das umfassendste Werk über diese internationale Institution ist gegenwärtig das schon öfter angeführte Manuel des Consuls par Alex. de Miltitz. Londres et Berlin 1837 u. f., womit zu vergleichen sind: Fréd. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls. 1807. 1812. D. Warden, on the origine, nature, progress and influence of the consular establishment. 1813. J. Bursotti, Guide des agens consulaires. 1838. Jose Ribeiro dos Santos et Jose-Feliciano de Castilho Barreto, traité du Consulat. 1839. Mirus, Gesandtschaftsrecht §. 375—396. Mensch, Manuel pratique du Consulat. Leipz. 1846. Jochmus, Handbuch für Consuln mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Dessau 1852. L. Neumann, Handbuch des Consulatwesens. Wien 1854. H. D. Oppenheim, Praktisches Lehrbuch der Consulate aller Länder. Erlangen 1854. Wegen der Specialliteratur einzelner Länder vgl. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissensch. I, 410 f.

Kreuzzüge, zum Theil selbst noch früher, dergleichen richterliche Beamte unter verschiedenen Namen bei den Griechen und in den christlichen Reichen, welche in Syrien gegründet waren, für die dorthin handeltreibenden Nationen und Städte eingesetzt, was indessen mit dem dreizehnten Jahrhundert aufhörte. Dabei galt im Allgemeinen das damals überhaupt herrschende System der Nationalität des Rechtes, indem jeder regelmäßig nach seinem angebornen Recht behandelt wurde. — Als der Orient dem Islam verfallen war, suchte man sich die einmal angefangenen Handelsverbindungen durch Verträge mit den moslemischen Beherrschern und Obrigkeiten, besonders in Egypten und bei den Barbaresken zu sichern, namentlich eine eigene Rechtspflege in der Errichtung von Consulaten zu verschaffen. Von derselben Zeit an wurden auch in europäischen Ländern, und nicht mehr bloß am mittelländischen Meere, sondern fernerweit längs der Nord- und Ostsee Handelsetablissements von italienischen Republiken, von den Seestädten Cataloniens, Frankreichs und Deutschlands gegründet, zum Schutze derselben eigene Behörden mit richterlicher Gewalt eingesetzt und von den auswärtigen Staaten privilegirt. So hatten die Hansestädte in ihren Niederlassungen ihre Aldermänner und Beigeordneten derselben, andere Städte und Republiken ihre Gouverneurs, Conservatoren, Protectoren und Consuln. Sie übten hier eine um so bedeutendere Wirksamkeit, als es noch keine stehenden Gesandtschaften an den Höfen der Fürsten gab[1].

245. Mit der Entwickelung des neueren Staatssystemes zu einer Fülle und stets regen Thätigkeit der Staatsgewalt in dem christlichen Europa, konnte derselben eine derartige exterritoriale Institution mitten im eigenen Lande und häufig im Conflict mit den eigenen Interessen, nicht mehr angemessen, sondern eher als eine Beeinträchtigung der eigenen Freiheit und Unabhängigkeit erscheinen. Ueberall ging daher bald früher bald später die Tendenz dahin, den Handel der Fremden den eigenen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen. Man trug Sorge für die Einsetzung eigener Handelsrichter

[1]) Ueber die obigen geschichtlichen Momente vgl. man das Werk von Alex. v. Miltitz, insbesondere auch das Resumé daselbst T. II, P. I, p. 394. Sehr erhebliche Beiträge dazu waren schon durch v. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des Wechselrechtes geliefert. Vgl. überdies v. Steck, Handelsvertr. S. 215, und desselben: Versuche S. 119.

(zum Theil selbst wieder unter dem Namen der Consuln, wie z. B. in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert), unter welchen auch der fremde Handel in den ihm gebührenden oder anzuweisenden Grenzen fortbestehen konnte. Durch die Einrichtung bleibender Gesandtschaften an den Höfen erhielten überdies die fremden Nationen bei den auswärtigen obersten Staatsgewalten einen viel unmittelbarer wirksamen Schutz. Es blieb dabei höchstens noch das Bedürfniß, in den einzelnen Handelsplätzen Agenten zu haben, welche sich an Ort und Stelle der Handeltreibenden einer Nation annehmen und zunächst bei den Localobrigkeiten hilfreich einschreiten konnten. Auf diese Weise sank das Institut der mittelalterlichen Handelsrichter und consularischen Jurisdiction zu einem bloßen Schutzverhältniß mit einer gewissen polizeilichen Autorität für die Angehörigen jeder Nation, wofür es bestimmt war, herab; nur auf diesem Fuße hat es sich seitdem allenthalben in den christlichen Staaten Europas und außer Europa mit einer heilsamen Wirksamkeit durch gegenseitige Concession erhalten. Eine andere Gestalt hat es noch, wiewohl in den neueren Zeiten immer mühsamer, unter den nicht christlichen Nationen, besonders im Orient, behauptet, vorzüglich in den muselmännischen Staaten (dans les Echelles du Levant und in Africa) durch die den einzelnen Nationen daselbst bewilligten Privilegien, oder in Gemäßheit ausdrücklicher Verträge, wodurch man eine Garantie für dasselbe zu erlangen gewußt hat[1].

Rechtsverhältnisse der heutigen Consuln.

246. Nach der gemeinsamen heutigen Staatenpraxis in den Europäischen oder Europäisirten christlichen Ländern bilden, wie bereits bemerkt, die Consuln eine eigene Art von Agenten, hauptsächlich für die Handels-, zum Theil aber auch für die sonstigen Verkehrsinteressen auswärtiger Staaten in einem fremden Lande, oder in einzelnen Theilen und Plätzen desselben. Sie sind entweder abgeordnete Unterthanen des vertretenen Staates (consules missi), oder beauftragte Unterthanen des auswärtigen Staates, wo sie fungiren

[1]) Vgl. v. Miltitz T. II, P. II, p. 3 u. f. Die Verträge mit den muselmännischen Staaten sind aufgezählt und nachgewiesen bei Mirus §. 396.

sollen (consules electi). Ihre Einsetzung beruht lediglich auf einem Einverständniß der beiden betheiligten Staatsgewalten. Kein Staat würde schuldig sein, gegen seinen Willen die Anordnung eines Consuls zu dulden; man läßt sie sich daher auch ausdrücklich in Verträgen[1] versichern. Die Ernennung geschieht durch sogenannte lettres de provision von demjenigen Staate, dessen Interessen im Auslande vertreten werden sollen[2]; außerdem aber bedarf es der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der Staatsgewalt des fremden Landes, wo die Wirksamkeit des Consuls sich äußern soll; vorzüglich dann, wenn ein Unterthan dieses Landes die Consularfunctionen übernehmen soll, was zu gestatten kein Staat an und für sich verpflichtet ist[3]; gewöhnlich erfolgt sie durch ein sogenanntes Exequatur oder Placet, welches die dortige Staatsgewalt den Functionen des Consuls ertheilt und wodurch dessen Qualität bei ihren eigenen Landesbehörden beglaubigt wird. Mit Hinsicht auf größere oder geringere Wirksamkeit werden übrigens diese Handelsagenten bald mit mehr bald weniger bedeutenden Titeln angestellt; so als Generalconsuln für ein ganzes Land oder über mehrere Plätze, dann als Consuln schlechthin, oder auch als Viceconsuln und Beigeordnete der Vorhererwähnten. Jedoch haben alle diese Titulaturen nicht immer eine so bestimmte Bedeutung.

247. Die gewöhnlichen Consularattributionen sind[4]:

eine stete Fürsorge für die gehörige Erfüllung der bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge, sowohl von Seiten des

[1]) Auch noch in den meisten neueren Handelsverträgen unter Staaten, für welche noch kein bestimmtes Herkommen besteht, ist es nicht unterlassen. Es giebt aber auch Beispiele von Verträgen, wodurch die Anstellung von Consuln gegenseitig ausgeschlossen ward. de Steck, Essais sur div. sujets int. p. 52. So zwischen Frankreich und den Niederlanden, wovon indeß jetzt abgegangen zu sein scheint. Abgelehnt ist die Zulassung von Consuln in den Deutschen Bundesfestungen durch Bundesbeschluß vom 12. November 1815.

[2]) Nach einer gewöhnlichen Lehre hat jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consuln.

[3]) Ausdrücklich ward dies erklärt in dem Vertrage der Generalstaaten mit dem König beider Sicilien vom 27. August 1753 Art. XLI. Wenck, Cod. jur. gent. II, 753.

[4]) Eine sehr ausführliche Bestimmung über die Attributionen und Vorrechte der Consuln findet sich in dem Vertrage Frankreichs und Spaniens vom 13. März

fremden Staates, wie auch der durch den Consul vertretenen Nation; demnach Beseitigung aller etwaigen Hindernisse und Störungen des guten Vernehmens durch geeignete Schritte bei den auswärtigen Behörden, desgleichen durch Kenntnißnahme von den ankommenden Nationalschiffen, ihren Ladungen und Equipagen; deshalb gewöhnlich auch Ausübung der Paßpolizei;

sodann

die Verpflichtung, den ankommenden Nationalschiffen und Handeltreibenden Schutz und Beistand zu leisten, so weit sie eines solchen bedürfen und dazu berechtiget sind, dabei auch wohl die Befugniß, flüchtige Matrosen von dem auswärtigen Staate zu reclamiren, insofern sich dieser zur Auslieferung von dergleichen Personen verpflichtet hat, oder geneigt findet;

ferner

das Recht einer freiwilligen Gerichtsbarkeit für den vertretenen Staat wenigstens zur Beglaubigung der Schiffspapiere, sofern ihr keine größere Ausdehnung ausdrücklich oder observanzmäßig zugestanden ist;

endlich, wie sich von selbst versteht,

das Recht der schiedsrichterlichen Intervention und Entscheidung, wenn eine solche von den Nationalen in Anspruch genommen wird.

Von einem größeren Umfang sind die Attributionen der Consuln in den muselmännischen Staaten, wiewohl in neuerer Zeit auf deren Beschränkung hingearbeitet ist; fast durchgängig ist aber selbst noch in neueren Verträgen den dortigen europäischen Consuln eine Criminalgerichtsbarkeit über die Angehörigen der vertretenen Nation zugestanden, womit dem Herkommen nach das stillschweigende Zuge-

1769. Wenck, Codex juris gent. T. III, p. 746. Martens, Rec. T. I, p. 629. Unter den neueren Verträgen ist bemerkenswerth der Vertrag zwischen Frankreich und der Republik Texas vom 25. September 1839 Art. 8—13, desgl. zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. Februar 1852 (vgl. Gazette des Trib. 11. März 1852). Ueberhaupt s. Laget de Podio, Juridiction des Consuls de France à l'étranger. 1826. ed. 2. à Marseille 1843. Die Verordnungen und Instructionen anderer Staaten für ihre Consuln sind nachgewiesen von Mirus §. 390. Vgl. B. de Cussy, Reglemens consulaires des principaux états. Leipz. 1852. König, Preußens Consular-Reglements. Berlin 1854, und die zu §. 244 angeführten Werke, namentlich von Neumann (für Oesterreich).

ständniß der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unter den Nationalen des Consuls, ja selbst bei Klagen muselmännischer Unterthanen verbunden ist[1]. In den Unterstaaten der Pforte vertreten die Consuln die Stelle allgemeiner diplomatischer Agenten und erhalten förmliche Creditive.

248. Zu den **Vorrechten** der Consuln in den europäischen christlichen Staaten gehört wesentlich nur eine Unverletzbarkeit der Person, welche ihnen möglich macht, ihren Consulargeschäften ohne persönliches Hinderniß nachzukommen[2]. Durch Verträge ist diese Unverletzbarkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkung, insbesondere unter Ausnahme schwerer Verbrechen anerkannt worden. Der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Landes, worin sie fungiren, sind sie regelmäßig unterworfen, sogar wenn sie Ausländer sind, namentlich in Beziehung auf Handelsgeschäfte[3]. Sind sie zugleich mit anderen

1) v. Steck, Versuche 1783. Nr. XII, S. 88. Mirus §. 395.

2) Vgl. Vertrag der Niederlande mit Griechenland von 1845. N. R. S. V, 30.

3) Man vgl. den vorhin angeführten Vertrag zwischen Frankreich und Spanien von 1769 Art. 2. Allgem. Preuß. Gerichts-O. I, 2, §. 65.

Das allgemeine Princip ist noch vor Kurzem durch ein arrêt der cour royale von Aix im Jahre 1843 (mitgetheilt in der Gazette des Tribunaux von dem gedachten Jahre) ausgesprochen:

Attendu que si les Ambassadeurs sont indépendants de l'autorité souveraine du pais dans lequel ils exercent leur ministère, ce privilège n'est pas applicable aux consuls;

que ceux ci ne sont que des agens commerciels; que si les lois de police et de sécureté obligent en général tous ceux qui habitent le territoire français il en resulte que l'étranger, qui se trouve même casuellement, sur ce territoire, doit concourir de tous les moyens à faciliter l'exercice de la justice criminelle;

attendu que si la convention diplomatique dont le consul d'Espagne se prévaut pour être dispensé de venir déposer devant la cour était sans inconvéniences pour le tems où elle fut faite, alors que la procédure criminelle était sécrète, elle est inapplicable aujourd'hui où d'après le droit public qui nous régit les débats sont publiques et où les temoins sont tenus de déposer oralement devant le jury;

mais attendu que le consul est étranger; qu'il a pu ignorer l'économie et le mécanisme de la procédure criminelle française et qu'il y a de la bonne foi dans son refus;

la Cour declare n'y avoir lieu à condamner Mr. Soller à l'amende.

Ob dieser Ausspruch in allen Theilen richtig sei, lassen wir dahingestellt. Jeden-

diplomatischen Functionen beauftragt, z. B. in halbsouveränen oder Neben-Staaten anderer Mächte, so gebühren ihnen in dieser Hinsicht die allgemeinen Rechte beglaubigter diplomatischer Agenten, Unverletzbarkeit und Exemtion (§. 203—205). In den muselmännischen Staaten genießen die Consuln entschieden derselben Vorrechte und Behandlung, welche dem fremden Abgeordneten im Allgemeinen zu Theil wird; meistens ist ihnen dort auch das Recht des Asyles und eines eigenen Gottesdienstes bewilligt[1].

Bestimmte Ceremonialrechte finden wenigstens vermöge eines allgemeinen Herkommens nicht Statt[2]. Nach dem gewöhnlichen Gebrauch bezeichnen die Consuln ihre Wohnung durch das Wappen ihres Souveränes, auch richtet sich ihr Rang nach dessen Rang. Eigenthümliche Ehrenbezeigungen sind ihnen jedoch in den europäischen Staaten nicht eingeräumt[3].

Vierter Abschnitt.

Gebrauch von Kundschaftern. L'Espionnage[4].

249. Kundschafter, Späher, Spion ist, wer im Interesse einer Partei und insbesondere einer Regierung, außerhalb seines öffentlichen Berufes, mit verheimlichter Absicht Zustände einer anderen Partei in ihrem eigenen Bereiche auszuforschen sucht, deren Bekanntwerden zu verhüten in ihrem Interesse und Recht liegt.

falls ist durch die Instruction générale du 8 Août 1814 pour les Consuls de France en pays étranger §. 7 in Anspruch genommen l'immunité personelle, excepté dans le cas de crime atroce et sans préjudice des actions, qui seraient intentées contre eux pour les faits de commerce. Dies hat man z. B. dem Französischen Consul in Lübeck zugestanden. Bedeutende Zugeständnisse enthält auch der Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien vom 4. Februar 1852.

1) Mirus §. 395.

2) Wohl aber in einzelnen Verträgen. Vgl. N. R. S. V, 172. 411. 412.

3) J. J. Moser, Versuche VII, 831. 843. Wheaton, intern. L. III, 1. §. 22.

4) Hauptschrift: v. Kamptz, Beitr. zum Staats- und Völkerrecht I, 63. Sie berührt indeß vornehmlich nur die militärischen Spione.

Es giebt militärische und politische Kundschafter; Erstere für Kriegsunternehmungen, Letztere für sonstige Staatszwecke. Daß es im Allgemeinen erlaubt sei, sich auf solchem Wege Kenntniß von Dingen zu verschaffen, wofür es keinen offenen Weg giebt, oder insofern man sich dadurch gegen Gefahren zu schützen sucht, kann selbst nach dem Sittengesetz nicht bezweifelt werden[1]. Verwerflich erscheint dabei allein die Anwendung von Mitteln, welche die innere Ordnung des auszukundschaftenden Staates verletzen, z. B. Bestechung seiner Beamten. Gewiß kann von ihm in solchem Falle auch gegen abgeordnete fremde Kundschafter nach der Strenge seiner Gesetze verfahren werden, ohne daß jenen die Vertretung ihrer eigenen Regierung davon helfen kann. Diese selbst würde sich sogar einer Kränkung der anderen durch ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung solcher Mittel schuldig machen.

Ob es eine Verpflichtung gebe, sich als Kundschafter für seinen heimathlichen Staat gebrauchen zu lassen, oder andererseits ein Recht, dergleichen Dienst für einen fremden Staat zu übernehmen, ist lediglich nach Grundsätzen des inneren Staatsrechtes zu beurtheilen.

Militärische Kundschafter.

250. Als Militärspione können nur diejenigen gelten, welche außer ihrem ordentlichen militärischen Beruf über feindliche Verhältnisse und in Hinsicht auf einen Kriegsstand zwischen dem absendenden und fremden Staate heimliche Erkundigungen einziehen, und zwar entweder in dem feindlichen Staate selbst, oder doch in den von seinen Truppen besetzten Ländern, Lagern und Linien; nicht aber auch derjenige, welcher ohne Verheimlichung, seinem ordentlichen Militärberufe gemäß, in einen jener Bereiche eindringt, um Nachrichten zu sammeln, z. B. auf einer Recognoscirung; oder wer auf dem ihm angewiesenen Posten von Personen, deren er hier habhaft werden kann, Erkundigungen einzieht; und ebenso wenig ist derjenige ein eigentlicher Kriegskundschafter, welcher nur für seine eigenen Zwecke von der Lage einer feindlichen Partei sich aufzuklären unternommen hat.

[1]) Vgl. H. Groot III, 4, 19 und dazu Cocceji.

Ist nun auch an und für sich in der Uebernahme eines Kundschaftauftrages kein Verbrechen enthalten, so wird es doch ein solches, wenn ihn ein Unterthan gegen seinen eigenen Staat übernimmt; denn er begeht einen Verrath; überdies steht dem Feinde unbedenklich zu, wider das Auskundschaften seiner Lage und Verhältnisse Reactionen als Vertheidigungsmittel zu gebrauchen. Der Späher ist in einem feindlichen Unternehmen begriffen. Der ältere Kriegsgebrauch hat ihm daher, wenn er auf solcher That betroffen wird, den Strang, der neuere meist die Kugel bestimmt, wie es das Martialgesetz jeder Nation mit sich bringt. Auch hier kann eine ausdrückliche Auftragsertheilung der fremden Regierung nicht schützen, so wenig als die Berufung auf die Pflicht des Gehorsams im Militärdienst [1].

Die nachherige Ergreifung, nachdem der Späher aufgehört hat, ein solcher zu sein, kann höchstens nur Sicherungsmittel gegen seine Person, nicht aber eine wirkliche kriegsrechtliche Ahndung weiterhin veranlassen [2].

Politische Kundschafter.

251. Politische Kundschafter dienen wesentlich dazu, um den inneren politischen Zustand eines fremden Landes, oder aber die Richtung und Angelegenheiten der auswärtigen Politik desselben zu erforschen. Der Gebrauch solcher Späher ist zu keiner Zeit für schlechthin unerlaubt gehalten worden; ja es gilt kaum für eine völkerrechtliche Verletzung, Bestechungen zu Erlangung geheimer Nachrichten angewendet zu haben. Natürlich wird aber der Kundschafter der Strafe nicht entzogen:

a. wenn er selbst Unterthan des ausgekundschafteten Staates ist und durch Mittheilung von Nachrichten über gewisse Gegenstände ein heimathliches Strafgesetz verletzt;

[1]) Ein trauriges, wenngleich in den Grenzen des Völkerrechtes gehaltenes Verfahren fand nach diesen Grundsätzen im Jahre 1780 gegen den Britischen Major André, ungeachtet aller Verwendungen, Statt. v. Martens, Erzählungen I, 303.

[2]) v. Kamptz a. O. §. 14.

b. wenn der Kundschafter, obwohl ein Unterthan des Staates, für welchen die Kundschaft bestimmt ist, bei Erlangung derselben sich eines im Auslande strafgesetzlich verbotenen Mittels bedient.

Endlich verwandelt sich der politische Späher in einen militärischen, wenn er einer geheimen feindseligen Unternehmung des ihn beauftragthabenden Staates nur vorausgeschickt ist, um den rechten Zeitpunkt und Ort zur Ausführung derselben zu ermitteln.

Anhang.

Bruchstück
eines
politischen Testamentes.
(1844.)

[Dieser Aufsatz hatte eine zufällige Entstehung in dem Verkehr mit einem älteren Freunde. Er ging hervor aus der Stimmung des Tages über die Lage der Europäischen Angelegenheiten und mag daher als eine Uebergangsandeutung von dem jetzigen Völkerrecht zu einem künftigen seine Stelle finden. Dasjenige, was darin verfehlt, verkannt oder nur rein subjectiv ist, wird dem denkenden Leser leicht entgegentreten.]

Nahe genug schon bin ich den Säulen gerückt, welche das Jenseits von dem Diesseits scheiden, wo man sich gedrängt fühlt, mehr in die Ferne zu schauen, als rückwärts oder in die Gegenwart. Dennoch, wie schwer ein politisches Testament, ein Testament über das Unverfügbare!

Große Staatsmänner vermochten ihrem Lande zuweilen wohl ein Vermächtniß politischer Gedanken zu hinterlassen, deren Ernte noch einer späteren Nachwelt vorbehalten blieb. Und dennoch, wie wenige haben vermocht die fernere Geschichte schon im Voraus zu bestimmen. Nur die selbstvollendete That war ihr eigentliches Vermächtniß, ihre Unsterblichkeit.

Können wir die Zukunft nach Seherart voraussagen? Wüßten wir nur erst die Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart, so könnten wir es vielleicht. Freilich würde auch oft dem Frager, wie von Proteus dem Menelaus, die Antwort werden:

Warum fragst Du mich das, Sohn Atreus? daß Du es nie doch
Wüßtest, noch meine Gedanken erkundetest. Schwerlich wohl lange
Bliebest Du thränenlos, nachdem Du Alles vernommen.

So seien denn diese Zeilen nur ein Schauen auf dem Boden der Gegenwart in dasjenige, was sie schon in ihrem Schooße trägt, ein Aschenkrug des eignen politischen Lebens und eine Votivtafel dem künftigen Geschlecht, am meisten dem Vaterlande.

Weltweise und Menschenfreunde haben dem Menschengeschlechte dereinst einen ewigen Frieden in Aussicht gestellt und seine Möglichkeit, seine Bedingungen darzuthun gesucht. Andere haben die Möglichkeit bestritten. Wir glauben gern an sie, aber ihre wesentliche Bedingung wäre, daß nur noch Einzelne, nicht die Völker, nicht die Staaten selbst noch sündigten. Wie weit ist man noch von diesem Ziele. Das Testament, welches dazu den Weg zeigt, liegt schon längst aufgeschlagen vor den Völkern. Aber noch immer sind es die Fehler und Leidenschaften der Einzelnen, welche auch in dem Staate herrschen. Sie gesellen sich oft zu dem vielgewollten Guten; oft wecken sie dasselbe erst zur Energie, aber selten oder nie lassen sie es ganz rein zur Erscheinung gelangen. — —

Eine dauernde Geschichte haben nur Völkerfamilien, worin eine geistige Einheit mit Bewegung auf organischen naturkräftigen Grundlagen mit Selbstgenugsamkeit besteht. Je mehr Motiven und Richtungen jene Einheit in sich aufnimmt, je großartiger ihre Ziele sind, desto beständiger und ruhmvoller wird auch das Leben eines Volkes sein. Je einseitiger die Uebereinstimmung und beschränkter das Ziel, desto unsicherer ist das Bestehen einer Volksfamilie.

Alle Schwankungen, Vor- und Rückgänge der Staatenschicksale haben ihren Grund in dem Einflußübergewicht, welches moralische oder sinnliche Interessen auf den Charakter eines Staates ausüben. Diese Interessen sind vorzüglich die Religion, die Ehre, die Lebensgenüsse.

Auch in der Gegenwart finden sich noch immer dieselben Motiven und Agentien in der Staatenpolitik.

Vergebens hatte man geglaubt, die religiösen Interessen seien wenigstens der äußeren Politik entfremdet worden, wie sie sich im

Innern der Staaten unter der Toleranz zur Ruhe begeben hatten. Allein wer sieht nicht, daß sie wiederum eine gewaltige Positivität und Regsamkeit angenommen haben; sie sind um so mächtiger, je geheimnißvoller sie einwirken; ja, die Politik der weltlichen Staaten hat gerade selbst die Leiter der kirchlichen Zwecke auf eine solche geheimnißvolle Einwirkung hingewiesen, seitdem man sie von einer offenen Theilnahme an den weltlichen Angelegenheiten der Völker entfernt hat.

Sehen wir ab von dem freilich in Europa auf sich selbst beschränkten Islam, so sind es nicht mehr bloß, wie sonst, zwei Cultussysteme, welche gegen einander streiten und auch die Staaten gegen einander selbst schon aufgeregt haben, nämlich:

der römische Katholicismus oder die Incarnation des Geistes in der Hierarchie mit bloß dialektischer Bewegung,

und

der Protestantismus oder die Befreiung des Geistes von einer äußerlichen Glaubensgewalt;

eine dritte Kirche, die man erstarrt glaubte und ohne Regsamkeit, die griechische, abgeschlossen und unbeweglich in ihrer Orthodoxie, hat sich in einen Bund mit dem Slavismus begeben; mit ihm drängt sie sich immer mehr nach dem Herzen Europas.

So hat Rom nun zwei Gegner zu bekämpfen. Gegen den neubelebten scheint es noch rathlos. Wider den Protestantismus und den mit ihm verbundenen, wenigstens toleranten Staat gebraucht es wohl noch die alten Geschütze des Vaticans und sendet es seine Heerschaaren aus; die Hierarchie sucht sich eine politische Stellung wiederzuerkämpfen. Der Protestantismus, unorganisch in sich selbst, hat derweile nichts entgegenzusetzen, als die particuläre Hülfe einzelner Staaten. Er kämpft nur für seine Erhaltung und Vertheidigung; nur erst ganz neuerlich ist auch in ihm der Gedanke lebendig geworden, von einer neuen Welt her dem Gegner an das Herz zu greifen, gleich als wären auch für ihn hölzerne Mauern und der Dreizack eine letzte Rettung.

Demnach ist der Religionspunkt in Beziehung auf das Staatenleben noch zu keinem Frieden gebracht; im Gegentheil steht es damit schlimmer als in den Zeiten, wo sich die Gegensätze entwickelten;

denn damals war es ein Principienkampf, ein Kampf um die Wahrheit. Jetzt ist alle confessionelle Topik erschöpft; die Religion, das Confessionelle ist lediglich Sache des Glaubens, des Willens und des Rechtes geworden.

Es bedarf hoher Weisheit der Regierungen auf diesem vulkanischen Boden. Jede Parteinahme für eine Confession mit Zurücksetzung der übrigen, die bereits bestehen, ist gefahrvoll, meistens auch eine Rechtsverletzung. Ein wahres Gleichgewicht zwischen Kirche und Staat besteht nur dann, wenn jener den Cultus der Wissenschaft und nationalen Tugend zu seiner Religion macht, die Kirche aber sich auf ihre einfache, ursprüngliche Amtsverfassung beschränkt und sich an Freiheit ihres Religionscultus so wie ihrer Lehre genügen läßt; sie erlangt aber ein gefährliches Uebergewicht, wenn sie eigene geistliche Milizen ausrüsten darf und diese den Amtskreis ihrer ordentlichen Beamten theilen, ja die Familien und den Staat selbst dadurch umgarnen läßt.

Es war und bleibt alle Zeit eine anziehende Idee, einen Mittelpunkt der ganzen Christenheit, wenigsteus der abendländischen, zu haben. Gewiß ein Weg zum ewigen Frieden! Aber die Bedingungen könnten seit der freien Entwickelung des Gedankens nur sein:

Wiederherstellung der vormaligen kirchlichen Repräsentativverfassung, welche die Kirche selbst auch dem Staate vorbildlich gelehrt hat; sodann

Achtung der Nationalitäten.

Nur durch maaßlose ultramontane Ausspinnung des obersten Hirtenamtes zum Absolutismus hat sich die Kirche die Wunden geschlagen, woran sie noch blutet.

Fassen wir die weltlichen Staaten Europas in's Auge: das Jahrhundert hat ihnen die Lehre gebracht, daß der Staat auf Nationalität gegründet allein haltbar sei, Kosmopolitismus aber, den man sonst empfahl, ohne jene Grundlage zum Verderben führe. Es hat ferner mit den Segnungen des Friedens größere Bürgerfreiheit und Thätigkeit gebracht, freilich aber auch zugleich Egoismus und Verweichlichung. Die Welt ist mercantilisch geworden; der Staat

soll eine Glückseligkeitsmaschine für die Einzelnen sein, ohne daß er wagen darf, den schneidenden Gegensatz des Reichthums und der Armuth aufzuheben. Innere Einheit ist selten.

Nicht gebessert ist die äußere politische Stellung der Völker. Es ist wahr, die Regierungen arbeiten für den Frieden und theils wahrhaft, theils scheinbar zu einem gegenseitigen Einverständniß. Allein in der That bleibt es mehr nur bei höflicher Täuschung; nur die allgemeine egoistische Richtung der Zeit hindert und sichert, daß das Wort „Krieg" nicht leichtsinnig ausgesprochen wird.

Ernste Gefahren für die europäische Ruhe tauchen hin und wieder in deutlich erkennbaren Schattenbildern auf. Im Orient sind es die bekannten Verhältnisse des osmanischen Reiches, welche unvermeidlich zu Europäischen Verwickelungen führen werden, ohne daß schon ein Ableitungsmittel gefunden ist. Jede Combination des Rechts fehlet dabei; die Gründung eines eigenen christlichen Reiches auf jenem Boden wäre die einzig zulässige Idee, womit sich alle europäische Staaten einverstanden erklären können. Eine andere Gefahr liegt in der consequenten Verbreitung des Panslavismus, auf einem Boden vorzüglich, wo er die griechische Kirche zu seiner Unterstützung findet; aber er hat darum noch nicht das Recht für sich. Im Westen bleibt das Monopol des Welthandels, nebenbei das Princip der Revolution im Innern der Staaten ein dauerndes Motiv des Mißtrauens und ein Heerd des Krieges. Weniger das kirchliche Interesse unmittelbar, wenn nicht schwere Eingriffe in den Bestand einer Kirche gemacht werden.

Kann die Politik der Einzelstaaten nicht die Fälle einer künftigen Thätigkeit genau voraussehen, so muß sie doch gefaßt sein auf jene Gefahren und die Kräfte kennen, gegen die sie zu handeln veranlaßt sein kann, so wie ihre eigenen, womit sie die Gefahren zu bekämpfen vermag. Ihr mächtigster Schirm und Hebel ist Nationaleinheit und Willensregsamkeit.

Messen wir die Staaten nach diesem Fundament, so giebt es wohl kaum eine Großmacht mit vollkommener Einheit aller nationalen Elemente, ohne durch einzelne widerstrebende Theile durchbrochen zu sein. Die meiste Einheit tragen in sich Rußland und Frankreich, jedes in anderer Art. Dort nur Ein herrschender Wille, Ein Schlag-

wort auf Tod und Leben für den großen Kern der Nation, wenn es mit dessen Religion und Vorurtheilen harmonirt; die etwaigen ungleichartigen Beimischungen und Zugaben zu diesem Kerne sind zur Zeit nicht von solcher Intensität, um jenen Willen zu hemmen. Eine noch vollkommnere Einheit bietet das französische Volk dem Auslande gegenüber dar. Einheit der Nationalgesinnung, influirt durch die Ehre seiner Geschichte, steht es frei und gleich in seinem Innern; nur gewisse Familien- und Geldinteressen, so wie die Gefahr allseitiger Reaction des Auslandes, legen der Politik der Regierung Zügel an, wie dem ritterlichen Geist des Volkes.

Dann aber auch der Nachbar in Albion. Die Briten sind die Römer der modernen Zeit. Wir wollen aus dieser Analogie keine Folgerungen auf künftige Schicksale ziehen. Die Situationen sind zu verschieden; kein Volk, kein Schicksal ist dem anderu völlig gleich, so wenig als ein Mensch dem andern. Aber die Analogie der beiderseitigen Politik, gegründet auf das größeste Capital, auf den consequentesten Willen, auf ein praktisches Talent ohne Leidenschaft, nebst Gleichartigkeit des Charakters ist unverkennbar; die Verschiedenheit liegt nur in dem germanisch-christlichen Typus Altenglands. In diesem aber concentrirt sich die Macht und Einheit. Einzeln gegen einzelne feindselige Elemente, womit es umringt ist, wird es nie unterliegen, selbst nicht in der Vertheidigung gegen die Vereinigung Aller. Sein größester Feind im Innern ist der religiöse Positivismus, ohne die Leichtigkeit der Französischen Nation, mit dem positiven Kirchenthum ein Kompromiß zu schließen und ohne die philosophische Selbstopferung der Norddeutschen; jene Zugänglichkeit der Hochkirche für den Romanismus, so wie die alte Hinneigung eines Theiles der Aristokratie zu Rom auf der einen Seite, der orthodoxe Protestantismus auf der anderen Seite. Eine Erneuerung des alten Kampfes ist für die Folgen keinesweges ausgeschlossen. Von außen her bleibt England nur durch allseitige Verstopfung seines Handels und seiner Capitalien zu bekämpfen.

Dich aber, Deutsches Vaterland, welche Zukunft erwartet Dich? Wie gern sähe ich in Dir den Erben der größesten Zukunft, wie

Du langsam harrend Deine Geschicke getragen und bekämpft hast. Wohl kannst auch Du als eine Großmacht in die Schranken treten. Auch Du hast Deine Heroen gehabt, und kein Deutscher Mann darf an Deinem Volke verzweifeln. Seine Gebrechen, wer kennt sie nicht? Aber sie wurzeln auf einem Rechtsboden, den es anzutasten sich immer gescheuet hat, obgleich man bei ihm zuerst wagte, sich von einer geistlichen Herrschaft loszusagen und mit Gott ohne das Mittel eines Priesterthums in Gemeinschaft zu treten. Nirgends aber eine vollendete Einheit! Auf der einen Seite wuchtet protestantische Freiheit, dort eine innige Neigung zu Rom, dessen mittelalterliche Politik so viel zur Vernichtung der Staatseinheit beigetragen hat; die meiste Einheit besteht noch in Gesittung, in gleichem Rechtsgefühl und in ehrenhaftem Widerstand gegen das Unrecht. Aber nicht einmal das ganze Land gehört schon der Volksthätigkeit an; denn noch ist ein großer, herrlicher Küstenstrich der gemeinsamen Benutzung verschlossen; es hat darum selbst an Mitteln gefehlt, von einem fremden Mischlingsvolk, dem der Deutsche Sinn seine Liebe zugewendet und viel geopfert hat, Genugthuung für den Hohn zu fordern, womit es Deutschlands Söhne nackt und elend von sich stieß.

Zunächst wird immerhin das Dasein zweier Großmächte, welche Deutschland selbst nur theilweise angehören, im Bunde mit den rein Deutschen Substanzen, das Ganze, wie es ist, aufrecht erhalten. Ein anderer Zustand wird sich nur durch dereinstige gewaltige Erschütterungen von außen her, vielleicht auch durch einige freiwillige Selbstaufopferungen und Zufälligkeiten gestalten. Aber selbst wie es ist, hat es kein Untergehen im Kampfe mit anderen Nationen zu befürchten, mit seiner Genügsamkeit, Ausdauer und geistigen Bewegung. Seine gefährlichste Lage wäre ein Compromiß Frankreichs und Rußlands, jenem die Rheingrenze, diesem eine altslavische Grenze zu verschaffen, wenn beiden eine solche gegenseitige Annäherung erwünscht scheinen könnte, wenn Frankreich thöricht genug sein wollte, für die Folge sich selbst, so wie Italien den Angriffen des Slavismus und Rom der Griechischen Kirche Preis zu geben. Und selbst wider ein derartiges Compromiß hätte Deutschland Kräfte genug, wenn der Bund fortfährt, sich militärisch zu entwickeln, die in der Staatenzersplitterung schlummernde Nationalkraft für das große Ganze heran-

zuziehen und seine Grenzen, darunter auch künftig die Seegrenze, gehörig zu sichern. Bundesgenossen Germanischer Brudervölker würden in solchem Kampfe um das Herz Europas nicht fehlen.

Eine völlige Umkehr oder Zerstörung aller oder einzelner nationaler Verhältnisse ist vorerst nicht absehbar. Keine der Großmächte, welche eine erobernde Tendenz haben, ist stark genug, um eine andere, geschlossene Nation niederzuschlagen und zu vernichten; keine unter ihnen giebt es, deren Joch nicht auf die Dauer unerträglich sein würde. Hier Knechtschaft; dort Habsucht und Uebermuth.

Bisher haben wir die Dinge nur aus dem Standpunkt der gemeinen oder Alltagspolitik betrachtet. Erheben wir uns auf einen höheren Standpunkt: sollte dereinst den Leitern der Politik es möglich werden, die Gerechtigkeit und das allgemeine menschliche Interesse zur Basis und zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit zu machen: dann erscheint als nächstes Problem in der civilisirten Europäischen Welt eine aufrichtige Verbindung zwischen Deutschland und Frankreich nach freiem und gleichem Recht, worauf schon Männer diesseits und jenseits des Rheines gedeutet haben. Beide schon würden in ihrer Einigkeit im Stande sein, den Frieden und das sittliche Recht des Continentes zu sichern. Zum Weltfrieden, zu einem großen Weltrecht mit praktischer positiver Ausdehnung über die Grenzen Europas hinaus würde der Verein werden, wenn ihm Großbritannien beiträte wenn sein Altenglisches Kernvolk seiner Selbstbefangenheit sich entschlagen könnte; eine Germanische Einheit dann, deren sich auch die Scandinavischen Bruderstaaten nicht entziehen würden. Möchte dann immer der Osten dem Slavismus und dem in ihm erneuerten christlichen Griechenthum verfallen. Aber die Leiter der Europäischen Politik können dergleichen erst wollen, wenn die Völker selbst noch sittlich vollendeter sind.

Gewiß ist eine solche Vereinigung von Nationen kein ungeschichtliches Traumbild. Es gab eine Zeit, wo alle Germanischen und Romanischen Völker für das größeste Ziel, welches die Religion ihrer

Zeit darbot, mit gleichem Eifer kämpften — die Zeit der Kreuzzüge. Dieselbe Idee kann nicht mit gleicher Stärke oder überhaupt nicht wiederkehren; die Zeit der bloßen Gemüthsreligion ist vorüber; aber eine andere praktische Idee könnte und sollte heranwachsen, die Religion der allgemeinen Menschenliebe — und sich dahin ausbreiten, wo sie noch fehlt, ohne das Vaterland aufzugeben. Wie unendlich viel wäre dafür zu thun! Und wie armselig ist dagegen unsere Zeit mit all' ihren Reichthümern und Genüssen! Kein Märtyrerthum, keine politische Tugend! Keine große Idee und Erfindung, woran sich nicht auch der Egoismus hängt. Nicht bloß Eisenbahnen, Industrie und Handel, selbst die Träger der Wissenschaft dienen ihm und ein sich selbst vergessendes Hingeben und Streben nach einem höheren Ziele zeigt sich selten.

Wir wollen aber auch daran nicht verzweifeln, und nicht hoffnungslos will ich scheiden. Der Friedhof sei am Kyffhäuser.

Codicill.

(1855.)

Wiederum sind einige Jahre vorübergegangen, strafend und belehrend und eine ahnungsreiche Gegenwart ist eingetreten.

Die nächste Vergangenheit mit ihren Stürmen und Erschütterungen hat die Aufforderung zu rastlos thätiger Liebe und Gerechtigkeit mitgebracht; der orientalische Streit und Kampf aber ist die Brücke zu neuer, großer, weltgeschichtlicher Entwickelung.

Wird er nicht bloß vorläufig durch die Strömungen der Politik abgebrochen, sondern fortgesetzt, oder wird er demnächst erneuert — denn wiederkehren muß er um der vielen Widersprüche willen, die er in sich trägt: — so wird er sich mehr und mehr, wenn auch politisch verschleiert, zu einem Religionskrieg gestalten, den die Römische Kirche um die Herrschaft im Orient gegen die Griechische

führt und dem zuletzt auch die evangelische Kirche mit ihren Vertretern im Germanischen Norden nicht gleichgültig zusehen kann, wenn etwa der Sieg einer der beiden alten Kirchenparteien die Gefahr der Unterdrückung für die dritte jüngere Kirche mit sich bringen könnte.

Die Lösung des unermeßlichen Kampfes wird in der Entscheidung liegen: ob Jerusalem oder Rom der Mittelpunkt der Katholicität, des ganzen christlichen Lebens auf unserem Erdtheil sein soll.

Register.

Berlin, Druck von Gustav Schade,
Oranienburgerstr. 27.

BK 2004

